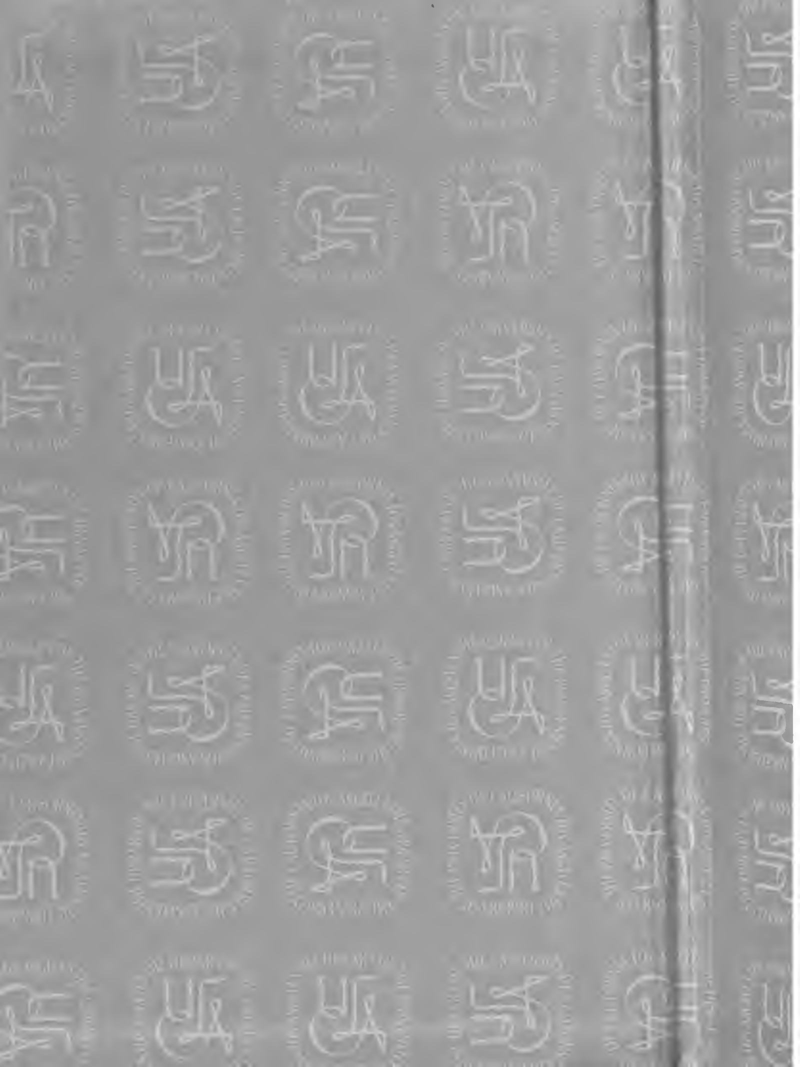
ANNUAIRE: JAHRBUCH

Société d'histoire et d'archéologie de la Lorraine







JAHR-BUCH

der

Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde

Neunter Jahrgang

1897.

METZ
VERLAG VON G. SCRIBA.

METZ. LOTHRINGER ZEITUNG.

JAHR-BUCH

der

Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde



Neunter Jahrgang

1897.



METZ
VERLAG VON G. SCRIBA.

JAHR-BUCH

der

Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde

NEUNTER JAHRGANG

1897.

ANNUAIRE

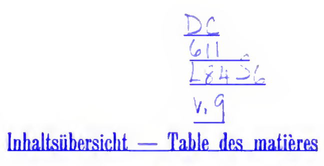
DE LA

SOCIÉTÉ D'HISTOIRE ET D'ARCHÉOLOGIE LORRAINE

NEUVIÈME ANNÉE

1897.





Inhaltsübersicht — Table des matières

Kleinere Mitteilungen — Communications diverses.

Bücherschau.

Besprochen sind:

Metz und Lothringen in den historischen Volksliedern der Deutschen.

Von **Dr. Fr. Grimme.**

Immer haben die Menschen den Trieb gehabt zu wissen, was sich in der Welt ereignete, und stets hat es Mittel und Wege gegeben, diesen Trieb zu befriedigen. Die mündliche Überlieferung war die einfachste Weise, dieser Neugierde zu begegnen, doch haften ihr, besonders wenn sie längere Zeit von Mund zu Munde gewandert, so grosse Mängel an und ihre Glaubwürdigkeit steht auf so schwachen Füssen, dass sie nur wenigen voll und ganz genügen kann. Und so ging man denn bald dazu über, die Ereignisse, nachdem sie kaum geschehen waren, schriftlich aufzuzeichnen, um die geschichtliche Wahrheit vor willkürlichen Entstellungen zu bewahren, wie sie im Munde des Volkes ja ständig eintreten. So lange aber die Mittel der Vervielfältigung so teuer und selten waren, wie dies noch das ganze Mittelalter hindurch der Fall gewesen, konnten diese Aufzeichnungen nur wenigen bekannt, nicht aber Gemeingut aller werden. Und so trat erst mit der Herstellung des Lumpenpapiers, vor allem aber mit der Erfindung der Buchdruckerkunst ein merklicher, ja ein völliger Umschwung auf diesem Gebiete ein. Man behauptet nicht zu viel, wenn man sagt, dass Gutenbergs Erfindung in erster Linie die Welt umgestaltet und besonders beigetragen habe zu der grossartigen Veränderung in Welt und Wissen, die wir mit dem Namen Neuzeit bezeichnen.

In den Tagen des Mittelalters und auch noch in denen der Reformation beherrschte nun die Dichtung weit mehr wie heute die Gemüter, und alles, was man fühlte und dachte, wurde im poetischen Gewande den Zeitgenossen und späteren Geschlechtern überliefert. Kann es uns da wundern, dass auch die Ereignisse der Geschichte in Reime gebracht wurden, und dass man bestrebt war, alles was wissenswert und bedeutend erschien, vor dem Vergessenwerden zu bewahren? So entstanden denn die historischen Volkslieder, die, ursprünglich für einen kleineren Kreis gedichtet und berechnet, doch auch selbst vor der Erfindung der Buchdruckerkunst weithin bekannt wurden und mächtig wirkten. Waren die Verhältnisse in früheren Tagen auch ganz andere und völlig verschieden von den unserigen, war die Vervielfältigung

eines Liedes auch mit grossen Mühen und Kosten verbunden, so gab es dennoch überall Mittel und Wege, um das Neue und Wissenswerte bekannt zu machen und unter die Leute zu bringen. Liliencron[1]) sagt in dieser Hinsicht mit vollem Rechte, dass das Tagestreiben der Männer in früheren Zeiten einen viel öffentlicheren Charakter gehabt habe, als die häusliche Zurückgezogenheit unseres heutigen Lebens. »Während der in grösseren Kreisen genossenen Mahlzeiten der Fürsten und Herren, in den Trinkstuben des Adels, in den Zunfthäusern der Bürger, in den Badstuben, Schenken und Herbergen, wo sich das Volk aller Klassen täglich versammelte, gab es immerwährende Gelegenheit zu singen, zu lesen und zu erzählen. Die öffentlichen Nachrichten verbreiteten sich noch nicht durch Zeitungsblätter, hinter denen der einzelne still für sich lesend sass, sondern durch lebendigen Vortrag des Erzählenden oder Lesenden, und zu den ersten Zeitungen gehören eben unsere Spruchgedichte, die überall selbst verkünden, dass ihre Dichter sie sich als vor grösseren Kreisen der Zuhörer vorgetragen denken. Auf jedem Reichstage, in jeder Versammlung der Fürsten, der Ritter, der Städte dehnte sich der Kreis der Interessen schon über ein bald mehr, bald minder grosses Gebiet aus. Boten aller Art, des Reiches, der Fürsten und der Städte, durchritten ohne Aufhören die deutschen Lande nach allen Seiten; sie waren die natürlichen und gewöhnlichen Vermittler für die Zeitungen und Berichte aller Art. Ausserdem aber war die Zahl derer, die damals unstät durch die Lande hinzogen, überaus gross: Geistliche, Schüler, Schreiber, Sänger, Spielleute, Gaukler, die Scharen der Landsknechte u. s. w., die ganze grosse Bewohnerschaft der Herbergen. Sie alle trugen die Neuigkeiten von Ort zu Ort und ganz gewiss am liebsten in gebundener Rede, in Lied oder Spruch. Es fehlte demnach durchaus nicht an Mitteln, um auch den Reimgedichten eine schnelle Verbreitung zu geben, und es war auch ihnen die Einwirkung auf weite und zahlreiche Hörerkreise gesichert. Als sie dann später im Druck rasch vervielfältigt werden konnten, stieg ihre Verbreitung ohne Zweifel viel weniger dadurch, dass mehr Leute eines Exemplars habhaft werden konnten, um es für sich zu lesen, als vielmehr durch die vermehrte Zahl der Vorleser, die das neue Gedicht nun allerorten zugleich in den öffentlichen Versammlungen der hörbegierigen Menge vortragen und vom Ort des Druckes alsbald auf allen Strichen der Windrose in die Lande hinaustragen konnten, um von Herberge zu Schenke ihre Neuigkeiten an den Mann zu bringen.«

[1]) v. Liliencron, Die historischen Volkslieder der Deutschen vom XIII. bis XVI. Jahrhundert. 2, II.

Bis in das früheste Mittelalter zurück lässt sich diese historische Volkspoesie der Deutschen verfolgen, wenngleich leider nur ganz geringe Reste auf uns gekommen sind. Das älteste hierher zu zählende Gedicht ist der noch der althochdeutschen Periode angehörende sogenannte Ludwigsleich, eine Verherrlichung des Sieges, welchen der westfränkische König Ludwig III. im Jahre 881 bei Saucourt über die Normannen davontrug. Aber auch noch andere siegreiche Schlachten haben Anlass zu dichterischen Schilderungen und Liedern geboten; so wird von den Geschichtsschreibern zum Jahre 915 ein Volkslied auf die Schlacht bei Erisburg erwähnt. Grosse Männer wurden im Liede verherrlicht, so der bedeutende Erzbischof Anno von Köln in einem grösseren Gedichte, das uns der glückliche Zufall erhalten hat; andere, wie ein Gesang auf den Erzbischof Hatto von Mainz aus dem Jahre 904, auf den Herzog Bolesław von Polen aus dem Jahre 1109, sind uns leider verloren gegangen, sei es, dass diese Lieder gar nicht aufgezeichnet waren und nur im Munde des Volkes fortlebten, welches nach Jahrhunderten ihren Inhalt nicht mehr verstand und so das Interesse an denselben verlor, sei es, dass in den trostlosen deutschen Wirren zu Ausgang des Mittelalters auch die Aufzeichnungen der Vernichtung anheimfielen. Eins der frühesten wirklichen Volkslieder, das auf uns gekommen, betrifft die Schlacht auf dem Marchfelde zwischen Rudolf von Habsburg und König Ottokar von Böhmen im Jahre 1278, und bis um die Mitte des XV. Jahrhunderts führt Liliencron nicht weniger als 124 Lieder auf, welche der Vergessenheit entgangen sind. Seit dieser Zeit nun erreicht die Zahl der historischen Volksgesänge eine wirklich staunenswerte Höhe, was wohl zum Teil auf die Erfindung der Buchdruckerkunst zurückzuführen ist, doch ist dies kaum der einzige Grund. Es ist nicht zu verkennen, und alle Litterarhistoriker kommen dahin überein, dass das XV. und XVI. Jahrhundert, eine so traurige Öde auch auf dem Gebiete der Kunstpoesie herrschte, dennoch reiche und lohnende Ausbeute gewährt durch das Überhandnehmen des Volksliedes. Der deutsche Geist erwachte in den Tagen, als die politische Grösse unseres Vaterlandes zu Grabe getragen wurde, in nie geahntem Masse. Die Masse des Volkes fühlte ihre Kraft, die feinere Bildung wurde Gemeingut und auf allen Gebieten von Kunst und Wissenschaft suchte das Volk sich hervorzuthun. Wie das Kirchenlied in kurzer Zeit zur höchsten Vollendung emporstieg, so nicht minder der Profangesang. Das Volkslied tritt jenem ebenbürtig zur Seite, nicht nur das eigentliche Liebeslied, sondern auch das historische Gedicht. Ein jeder sucht sich hier hervorzuthun und beizutragen zu dem Auf-

schwunge der Nation. Nichts schien so unbedeutend, was nicht wert gewesen wäre, im dichterischen Gewande zur Kenntnis der Zeitgenossen gebracht zu werden, und so finden wir neben welthistorischen Ereignissen in den geschichtlichen Volksliedern der Deutschen auch Sachen verewigt, die uns an die heutigen Mordgeschichten erinnern, neben den Kämpfen gegen Hussiten und Türken auch Berichte über den Judenmord zu Denkendorf oder über Stortebeker und Hodeke Michel. Kein Ereignis von irgend welcher allgemeinen oder auch nur lokalen Bedeutung ist unbesungen geblieben. Auf fliegendem Blatt gedruckt, wurde es auf den Messen und Wallfahrten als das Allerneueste angepriesen und massenhaft gekauft. In kurzem waren diese Blättchen dem Volke so beliebt, ja förmlich zum Bedürfnis geworden, »dass Verleger und Dichter bei jeder noch so dürftigen Reimerei, wenn sie nur irgend etwas im Augenblicke gerade Anziehendes enthielt, leicht ihre Rechnung fanden«[1]. Da konnten denn unsere biederen Vorfahren vernehmen, was sich in der Welt ereignet, und die Wundermär, welche ihnen diese Zeitungen verkündet, gelangte so von Stadt zu Stadt, von Dorf zu Dorf.

Natürlich ist ihr dichterischer Wert nicht immer sehr hoch, ja verhältnismässig nur wenige Lieder dieser Art erheben sich über den Boden der Mittelmässigkeit, auch ihr Verständnis wird durch den poetischen Sinn des Lesers allein nicht vermittelt. Sie sind, wie Liliencron treffend sagt[2], »eben nicht etwas für sich selbständig bestehendes, wie jede andere freie, allgemeine menschliche Dichtung. Ein anderes Lied löst sich von der Empfindung des Herzens, aus dem es hervorquillt, wie die reife Frucht vom Baume ab; es duftet und schmeckt und keimt nach seiner Art fort in anderen Gemütern. Das geschichtliche Lied dagegen hängt fester und unlösbarer mit der Begebenheit zusammen, die den Sänger zum Singen stimmte. Innerhalb des Laufes der Ereignisse entsteht es gewissermassen selbst wie ein Stückchen dieser Geschichte; es ist selbst eine Seite des lebendigen Treibens, welches sich zugleich in ihm abspiegelt. Es wird nicht gedichtet, um Unkundige über das Geschehene zu belehren, sondern wendet sich an solche, die in dem eben Geschehenen mitleben und mitwirken, bald um die gemeinsame Freude über einen Sieg zu feiern, bald um dem Zorn oder der Ergebung bei einer Niederlage Worte zu leihen, um den Freund zu feiern, um den Gegner mit Hohn und Spott zu überschütten; immer aber mit der Absicht, die Gemüter der Hörer zu stacheln und zu

[1] ib. 3, IV.
[2] ib. 1, IV.

stimmen, zu treiben und zu heben. Darum eben sind so viele dieser Dichtungen, ja bei uns in Deutschland weitaus die meisten, mit ihrem nächsten Ziel und Zweck, mit ihrem thatsächlichen Untergrund zugleich verschwunden und vergessen«. Dazu kam die Ungunst der Zeiten. Vor allem durch die Wirren des Reformationszeitalters und des dreissigjährigen Krieges sind selbst die meisten der auf fliegenden Blättern gedruckten Lieder zu Grunde gegangen; dennoch sind so zahlreiche derselben vor der Vernichtung verschont geblieben, dass sie einen besonderen Zweig der Litteraturgeschichte bilden, und die Weltgeschichte für manche Perioden in trefflicher Weise die sonstigen historischen Überlieferungen an ihnen prüfen, berichtigen und ergänzen kann. Freiherr von Liliencron hat im Auftrage der bayrischen Akademie der Wissenschaften die historischen Volkslieder der Deutschen bis zum Jahre 1552 gesammelt, und die vier stattlichen Quartbände umfassen nicht weniger als 623 Nummern, von denen zahlreiche einen recht bedeutenden Umfang haben.

Es ist nun leicht erklärlich, ja eigentlich selbstverständlich, dass die ausschliesslich deutschen Teile unseres Vaterlandes in den historischen Volksliedern der Deutschen eine viel grössere Rolle spielen, als diejenigen, in denen eine gemischte Bevölkerung lebt, wie es in den Grenzländern der Fall war und noch heute ist. Nur höchst selten wird es vorgekommen sein, dass ein Dichter ein geschichtliches Ereignis aus ferner Gegend besang; für gewöhnlich nahm er das ihm zunächst liegende, brachte es in Reime und war befriedigt, wenn seine Darstellung bei den Selbstbeteiligten Anklang und Aufnahme fand. Es musste schon etwas wirklich weltbewegendes sein, wie die Eroberung Konstantinopels durch die Türken, die Niederlagen Karls des Kühnen oder besondere Ereignisse aus der Reformation, wenn ein Fernerstehender von ihnen so ergriffen oder begeistert wurde, um sie im poetischen Gewande zu besingen. Da nun unsere engere Heimat Lothringen ein Grenzland und zum weitaus wichtigsten Teile im französischen Sprachgebiete gelegen war, so werden gewöhnliche, einheimische Ereignisse in deutscher Sprache hier kaum besungen worden sein; ob in französischer, kann ich zur Zeit auch nicht behaupten, ich nehme es aber an. Das deutsche historische Volkslied hat also in Metz und Lothringen selbst kaum irgend eine Blüte erleben können, wenn dennoch aber mehrere Gedichte vorhanden sind, die sich mit lothringischen Verhältnissen befassen, so können wir von vornherein, da sie nur im eigentlichen Deutschland verfasst sein werden, annehmen, dass es selbst für die deutschen Gaue wichtige Ereignisse waren, welche sich hier abspielten.

Interessant ist es aber immer, selbst nur einige Bilder aus Lothringens vielbewegter Vergangenheit im Spiegel des deutschen Liedes betrachten zu können. Sehen wir doch aus ihm, was man im Inneren Deutschlands über das alte, viel umstrittene und umworbene Grenzland dachte, das wie kein anderes zum Schutze gegen den Erbfeind bestimmt war, und dass man die Verdienste seiner Fürsten, vor allem in den Kämpfen gegen Karl den Kühnen und im Bauernkriege, wohl zu würdigen verstand. Und was Metz und seine Bischöfe betrifft, so hat besonders Georg von Baden dem deutschen Volksliede reichlichen Stoff zum Singen gegeben, und als die wichtige Veste endlich durch schnöden Verrat in die Hände Frankreichs geraten, ist ihr im deutschen Liede ein Denkmal gesetzt, welches so recht die Trauer und den Zorn des weiten Deutschlands kennzeichnet.

Um nun zunächst zu zeigen, welche Bedeutung man unserer Heimatstadt im ganzen Reiche beimass, so sei des alten Spruches Erwähnung gethan, der überall im Deutschen Reiche bekannt war und sich mit den wichtigsten Städten befasst, obwohl er ja streng genommen nicht unter die Volkslieder zu rechnen ist. Er lautet:

> Vier Stedt ym Reiche Aussburgk, Metz, Ache, Lübeck.
> Vier Dorffer ym Reich Bamberg, Sletstadt, Hagenaw, Ulm.
> Vier Gepawren im reich Regenssburg, Costnitz, Saltzburg, Münster [1]).

Nicht minder geht die Wichtigkeit von Metz hervor aus einem Volksliede, dessen Abfassung wohl in das Jahr 1534 zu setzen ist. Es wurde nach allgemeiner Annahme gedichtet, um der Auflösung des schwäbischen Städtebundes entgegen zu wirken, dessen Bestehen als eine Wohlthat, ja Notwendigkeit für das Deutsche Reich hingestellt wird. Nicht minder aber legt das erwähnte Lied leider Zeugnis dafür ab, dass die Herzöge von Lothringen oft mehr nach Frankreich geneigt, wenigstens eine sehr zweideutige Rolle gespielt haben; und daher kann man die Besorgnisse wohl begreifen, welche das Volkslied ausspricht, wenn es singt [2]):

> Mainz, Bopparten, Lüttich,
> Weissenburg, hüt dich!
> Wann Weissenburg undergee,
> lug Hagenaw und Landaw, wie es umb dich stee!
>
> Wann der pfalzgraf Koln zwingt
> und Lutringen Metz gewint,
> o rat von Strasspurg, secht zu,
> hut dich, du schweizer ku!

---

[1]) ib. 4, 118, Anmerkung.
[2]) ib. 4, 67.

Hut dich, du römisch reich,
dass der pund nit von dir weich,
wann des von Frankreichs mantel
und pfalzgravischer rock,
herzog Jörgen hosen
und des von Wirtenberg bruch: —
ist alles gemacht aus einem tuch.

In Frankreich selbst wusste man sehr gut den Wert des reichen Lothringen zu schätzen, und mehr als einmal hat man in Paris den Versuch gemacht, dieses schöne Land für sich zu gewinnen. Auch Ludwig XII. hatte zu Beginn des XVI. Jahrhunderts sein Auge auf dasselbe geworfen, und so singt denn das Lied von der Schlacht bei Navarra aus dem Jahre 1513 in dieser Beziehung[1]):

Der bot sagt mir, wie der Franzos
hab sich gerüst in sölcher moss,
dass er meint widerstreben
dem keiser und dem ganzen rich
und ouch dem bapst, des selben glich
der eidgnossenschaft, merk eben;
den meint er thůn ein widerstand,
ir keinen lassen bliben,
darzů den künig von Engelland
verderben und vertriben;
Hispanien, Meiland, Hochburgund, Luttringen
meint er an sich zů bringen,
ouch all tütsch nazion
müss im sin underthon.

Und Frankreich konnte umsomehr hoffen, endlich doch in den Besitz Lothringens zu kommen, weil sein Fürstenhaus verschiedentlich es in seinen deutschfeindlichen Bestrebungen unterstützt hatte und noch unterstützte. So stand im Jahre 1507 im Kriege gegen Flandern Lothringen auf Seiten Frankreichs gegen das Reich, und in der Niederlage, welche die Franzosen bei dem Städtchen Diest erlitten, musste auch ein Prinz von Lothringen sein vaterlandsfeindliches Unterfangen mit dem Tode büssen. Das Lied meldet uns darüber[2]):

Darnach da kamen si gen Diest
mit grosser ungestimer wüest;
des ward der graf von Nassen gwar,
der schickt seins volks sechs hundert dar,
klain Enderlin da ir hauptman was.
Die burger waren auch nit lass,
ir manhait hand si wol genossen,
und haben manchen man erschossen.
Herzog von Luttring der plieb tod,
der hat im selbs geschafft die not.

---

[1]) ib. 3, 91.
[2]) ib. 3, 19.

Das Lied ist hier etwas ungenau: denn nicht der regierende Herzog Reinhard II. fiel in der Schlacht: dieser starb erst 1508, wohl aber wird es ein sehr naher Verwandter von ihm gewesen sein. Es ist aber als sicher anzunehmen, dass der Herzog selbst ebenfalls auf französischer Seite stand. Desgleichen nahm Lothringen als Verbündeter Frankreichs an der Schlacht bei Pavia im Jahre 1525 teil, in welcher der Bruder des Herzogs Anton seinen Tod fand. Der biedere deutsche Landsknecht, der die Ruhmesthaten seines Standes in jener Schlacht frohen Sinnes besingt, ruft jubelnd aus [1]):

Da kam der teutsch franzesisch haufen,
die schlûgen wir gar pald zû tod,
fürwar ain ausserlesen rott
von fürsten, herren, jung und alt!
Vermerkt, ich wils euch nennen pald:
der erst ain küng von Engeland,
die weisse rosen ward er genant,
von Lutring brüder, den ir kent,
Binian, Langamantel ir locotenent
sein gschlagen all von uns zû tod.

Ja selbst im frühesten Mittelalter hat die Treulosigkeit der Lothringer Anlass gegeben zu einem Volksliede. Denn es wird uns von den deutschen Geschichtsschreibern gemeldet, dass in den Landen ein Lied gesungen wurde auf die lothringischen Bischöfe, welche im Jahre 1024 ihren Herzog Gozilo verliessen [2]). Leider aber ist uns dasselbe nicht erhalten.

Das Deutsche Reich jedoch zeigte wenig Lust und Neigung, den Edelstein Lothringen aus seiner Krone fahren zu lassen, vielmehr suchte es mit Zähigkeit denselben zu behaupten, was ihm ja auch trotz aller Fahrnis bis zum Jahre 1735 gelungen ist. Die deutschen Kaiser nannten sich mit Stolz Herren von Lothringen, und das « neue Lied vom künig Karolus » aus dem Jahre 1519 sagt von ihm [3]):

Er ist, merkent mich mere,
erzherzog mit begir
zû Osterreich, ain herre
zû Burgund, merket ir,
zû Lutringen und zû Steire....
zû Limburg also veste,
zû Lutzelburg darbei,
zû Geldern auf das leste;
graf zû Flandern so frei.

---

[1]) ib. 3, 430.
[2]) ib. 1, XXVI.
[3]) ib. 3, 230.

Und ein weiteres Loblied auf den Kaiser, welches im Jahre 1525 gedichtet ist, beginnt[1]:

> Ich sing zů lob und eren
> keiserlicher majestat;
> den fürsten und auch herren
> hat got verlauhen gnad
> in teutsch und welschen landen,
> und in dem römischen reich,
> am Rein und bei dem bonden,
> in Lotringen des gleich.

Die Lothringer haben aber, und das wollen wir rühmend anerkennen, nicht immer auf Seiten des Erbfeindes gestanden, sondern oft auch in recht trüben Zeiten die Fahne des Deutschtums hoch gehalten und tapfer verteidigt; und so kommen wir denn zu den Ruhmesthaten derselben, die uns etwas länger beschäftigen werden. Da meldet uns zunächst das Volkslied über das Constanzer Concil, dass auch der Herzog von Lothringen gleich anderen deutschen Fürsten an den Gestaden des Bodensees erschienen war und sich an den Verhandlungen beteiligte[2]. In dem Kampfe des Bischofs von Basel, Johann von Vienne, gegen das mächtig aufstrebende Bern und die schweizer Eidgenossenschaft überhaupt, der sich im Jahre 1368 besonders um das Städtchen Biel drehte, sehen wir auch den Herzog von Lothringen als Verbündeten des Bischofs im Felde erscheinen, als dessen Scharen eine erste Niederlage erlitten hatten[3]:

> Der bischof sant vil zorniclich
> nach sinen herren allen,
> von Lotringen der herzog,
> von Blankenburg mit schalle,
> von Tierstein, von Viann,
> wol zwenzig landesherren,
> der ich nit all erkant,
> ir orden ist geschant.

Aber selbst diese thätige Hülfe konnte dem streitbaren Bischofe nicht nützen; er wurde wiederum geschlagen bei Bremgarten und musste sich samt seinen Verbündeten schleunigst zurückziehen, um einer noch grösseren Schlappe zu entgehen.

---

[1]) ib. 3, 447.

[2]) ib. 1, 243: von Osterrich ain botschaft wis,
Lutring, Westerich und Briss,
von Wirtenberg ain furstlich grāf
kom auch zů des concilis lauf.

[3]) ib. 1, 66.

Zu Anfang des XV. Jahrhunderts sehen wir dann den Herzog Reinhard von Lothringen in eine Angelegenheit verwickelt, die sich ganz im Innern Deutschlands abspielt und für uns um so interessanter ist, weil sie die Stammburg unseres erlauchten Kaiserhauses, den Hohenzollern, betrifft. Hier war nämlich nach langen Verwickelungen, die sich seit dem Jahre 1401 hinzogen, zwischen den beiden Brüdern Friedrich dem Öttinger und Eitelfriedrich eine heftige Fehde entstanden, da ersterer sein ganzes Vermögen vergeudet hatte. Als er vom Hofgericht in Rottweil verurteilt worden war, setzte er sich auf dem Hohenzollern fest [1]):

Der Öttinger gehiess den sinen grossen sold,
dass si bi im ain kurze zit wöltent beliben,
die stet möchtind das nit die lengin triben,
wan er gab in aigenlichen für,
wie der von Lutringen gar ungehiur
und der von Baden samlung heten
und in mit macht schier welten retten.

Nun mischte sich aber der Kaiser Sigismund in den Streit und sprach die Reichsacht über Friedrich aus [2]):

Dem durchliuchtigosten küng Sigmund
ward das alles wol getan kund,
dar umb schraib er und bot bi künglichen hulden,
bi schwärer pen und treffenlichen schulden
fürsten herren rittern knechten und steten,
dass den Öttinger nieman sölti retten,
wann er lang zit ain rouber wär gewesen
und möchtind arm noch rich vor im genesen.
Er bout dem von Lutring und von Baden,
dass si den steten nit fügtend schaden,
wan das welt er ie von in han,
dass si des genzlich müssig soltend gan.

Als infolge dessen die gehoffte und erwartete Hülfe ausblieb, entfloh der Graf heimlich von der Veste, um persönlich den Markgrafen von Baden und den Herzog von Lothringen zum Eingreifen zu bewegen [3]):

Er reit dar nach zü dem herzogen von Lutringen
und gab im für, im möcht wol gelingen,
welt er und der marggraf im zü schuben,
so welt er die stet von dem berge triben.
Si kertent sich aber lützel dar an
und hatent in für ainen touben man.

---

[1]) ib. 1, 288.
[2]) ib. 1, 289.
[3]) ib. 1, 290.

Die Folge davon war, dass der Hohenzollern erobert und zerstört wurde; erst im Jahre 1454 erstand er von neuem aus der Asche.

Im Jahre 1462 tritt uns Metz mit seinem unternehmenden Bischofe Georg von Baden zuerst in den Volksliedern entgegen über den sogenannten pfälzischen Krieg und die Schlacht bei Seckenheim. Zum allgemeinen Verständnis dieser Verwickelungen, die ja bereits früher in einer eigenen Abhandlung in dem Jahrbuche der Gesellschaft für lothringische Geschichte[1]) näher dargelegt wurden, will ich nur anführen, dass sich während der Regierungszeit des schwachen Kaisers Friedrich III. zwei grosse politische Parteien im Reiche bildeten: die brandenburgische, zu der auch der Kaiser hielt, mit dem streitlustigen Kurfürsten Albrecht Achilles an der Spitze, und die wittelsbachsche, deren Fürsten in Bayern und der Pfalz herrschten. Dem Kurfürsten von Brandenburg kam es vor allem darauf an, das Übergewicht der Wittelsbacher in Süddeutschland zu brechen, das ihm besonders für seine fränkischen Lande Ansbach und Bayreuth gefährlich werden konnte, und da Bayern und Pfalz sich auch mancherlei Übergriffe erlaubt hatten, so kam es am 15. Juli 1461, nachdem schon mehrere Plänkeleien vorangegangen waren, zur förmlichen Kriegserklärung gegen Pfalz-Bayern von Seiten des Kaisers, der Albrecht von Brandenburg, Graf Ulrich von Württemberg und Markgraf Carl von Baden zu Oberfeldherren ernannte. Selbstverständlich unterstützte der Bischof Georg von Metz in Verbindung mit dem Bischofe von Speyer seinen Bruder, während der Kurfürst von der Pfalz treue Bundesgenossen fand an dem vom Papste nicht anerkannten Kurfürsten Diether von Mainz und dem Landgrafen Heinrich von Hessen. Noch bevor es zu einer Schlacht kam, dichtete ein gewisser Gilgenschein,

> der dem fürsten vil gutes gan,
> dem pfalzgraf bi dem Rine,

ein Gedicht, in welchem er die Verbündeten und Gegner der Wittelsbacher aufzählt; natürlich kommen die letzteren sehr schlecht weg. Die uns hier interessierende Stelle lautet[2]):

> Loica kan der fund gar vil
> und wer der untrüw pflegen wil,
> dem kompt sie wol ze stüre;
> ich sprich, falsch loica si nit gut,
> an eren ist si türe.

[1]) Weinmann, Bischof Georg von Baden und der Metzer Kapitelstreit. Jahrbuch VI, 1 ff.

[2]) Liliencron 1, 525.

Der von Brandenburg was an dem rat
und herzog Ludwig zu im drat,
den bischof von Trier ich nit nennen;
der von Mez was an der schar,
den mögent ir ale wol kennen.

Die Gegner der Wittelsbacher, Ulrich von Württemberg, Carl von Baden, Bischof Georg von Metz und die Speyerschen, trafen sich am 25. Juni 1462 zu Pforzheim und beschlossen, einen gemeinsamen Angriff auf die Hauptstadt des pfälzischen Kurfürstentums, Heidelberg, zu unternehmen; sie rühmten sich, dass sie die Weinberge um das Pfalzgrafenschloss aushauen wollten, ein Ausspruch, um dessentwillen sie später gar heftigen Spott über sich ergehen lassen mussten. Der Kurfürst von der Pfalz war jedoch auf seinem Posten, und es gelang ihm nebst seinen Verbündeten, die Feinde bei Seckenheim völlig zu umzingeln. Diese versuchten am 30. Juni einen Durchbruch, aber nach einem überaus hitzigen Gefechte musste sich das ganze Heer ergeben. Die drei Fürsten wurden im Triumph nach Heidelberg geführt und dort in Haft gehalten — sie hatten ihr Ziel erreicht, sie waren ja in Heidelberg, wie ihre Feinde höhnten, und der Krieg war mit einem Schlage beendet. Doch hören wir, wie unsere Volkslieder hierüber melden[1]):

Bischof Jörg von Metze
was mit in in dem feld,
sin freud begund letzen,
er mag sin wol entgelten!
Wer er daheim verbliben
und het ein mess gelesen,
als ander pfafen driben!

Sie habens wol besonnen
die herren alle dri,
Heidelberg han sie gewonnen,
mit in manig graf und fri,
dar zu vil ritter und knecht.
Des freu dich, pfalzgraf hochgeborn
und alles din geslecht!

Und lass dich nit betriegen
die fogel halt in hut,
dass sie dir nit empfliegen,
din weidwerk das wirt gut!
Kanstu die fogel ropfen,
so halt sie bi dem fessel,
lass sie nit von dir hopfen! —

[1]) ib. 1, 527.

Bischof von Metz geschriben,
Der nam möcht dir bestan,
werstu da heim verliben
und trügst ein korrock an,
das dir vil besser wer,
wan du wilt zu Heidelberg
die blatten lassen schern!

Das »liet der niderlag« meldet uns ähnlich vom Bischof von Metz[1]):

Der jeger hat den lewen auch uf geweckt;
Der lewe hat den margrafen und sin bruder erschreckt,
er hat so grimmeclichen geschruwen,
dass sie alle in den krieg gekomen sint,
das hat sie und ir ritterschaft sere beruwen! —

Margrafe Karle, fürst und herr zu Baden,
den bischof von Metz hastu in das feld geladen,
mit dem von Wirtenberg wolt er beissen;
dem lewen ir in sin land ritent,
zu zorn und grimmekeit wolt ir ine reissen!

Margrave Jörg, herr und bischof zu Metz,
zu Heidelberg hett ir gern gehört die lez,
der meister ist uch zu rechter zit komen!
Wert ir daheim in uwerm bistum bliben,
eim geistlichen herren het das wol gezomen!

Des pfalzgraven diener kunden das wol bewern,
wie man eim bischof die blatten sol scheren,
das handwerk haben sie lang getriben!
Und het die ritterschaft so sere nit gewert,
vor den buern wert ir nit leben bliben!

Ein drittes Volkslied über denselben Gegenstand scheint von einem Gegner des pfälzischen Kurfürsten gedichtet zu sein; wenigstens lässt er den gefangenen Grossen seine Anerkennung zu teil werden. Über die Thätigkeit des Bischofs von Metz in der Schlacht singt er folgende Strophen[2]):

Ir schad der bracht in vil missrat,
der hauf ward da durchtringen,
doch werten sich die feind auch fast
mit ihren falschen klingen.
Der herr von Mez war im gefrez
mit seinen welschen leuten,
die hat er in die rur gesezt,
verhawen sein ir heuten.

---

[1]) ib. 1, 530—31.
[2]) ib. 1, 534—36.

Im hat daselbst auch nichts gefelt,
in lützel half sin weihe,
gut streich die waren sein beutgelt,
kein mezblank mocht im gdeihen;
die münz was geng, man gab si streng,
kein borg man tet begeren,
dem bischof wards sambt seiner meng,
damit man in tet eren ......

Der Herr von Mez der rümmelt fast
er wollt tun manchen schaden,
der marggraf hat auch wenig rast,
ich mein Karle von Baden;
sein stolzer mut bracht im nit gut,
er ward gesteurt mit wunden!
Ja Würtemberg hieb uf das blut
manchem gar tiefe wunden.

All drei si haben gfochtén ser,
ganz mannlich was ir mute,
in ist lieber gewesen er,
dann ir vil grosses gute;
sie waren keck, keinr wollt hin weck,
si bliben bei ir mannen,
die walstat was ein weiter fleck,
der si nicht liess von dannen.

Drumb tragen si auch wol den preis,
man sol in guts nachsagen;
sie han getan ir besten fleiss,
wie wol si seind geschlagen.
Da nam ein end der streit behend
und wurden vil gefangen,
wann von in floh ein guter fend,
begerten si der stangen[1]).

---

[1]) Im Anschluss an die letztgenannten Volkslieder möchte ich hier erwähnen, dass auch in neuerer Zeit der bekannte Dichter Gustav Schwab den Stoff zu einer seiner Romanzen dem pfälzischen Kriege entlehnt hat. Es ist dies das Gedicht: »Das Mahl zu Heidelberg«, welches beginnt:

Von Würtemberg und Baden
Die Herren zogen aus,
Von Metz des Bischofs Gnaden
Vergass das Gotteshaus;
Sie zogen aus, zu kriegen,
Wohl in die Pfalz am Rhein,
Sie sahen da sie liegen
Im Sommersonnenschein.

Hatte nun Bischof Georg von Metz im pfälzischen Kriege eine Rolle gespielt als Bundesgenosse des Kaisers gegen Wittelsbach, so finden wir ihn 13 Jahre später — 1475 — wiederum im Felde zum Schutze des Reiches gegen fremde Anmassung im sogenannten Kölner Kriege. Wie ja bekannt, hatte der stolze Herzog Karl der Kühne von Burgund, nachdem er auf der Zusammenkunft mit dem Kaiser Friedrich III. in Trier seine Pläne in Betreff der Königskrone nicht hatte verwirklichen können, versucht, sich in die deutschen Streitigkeiten und Händel einzumischen, und mit Freuden benutzte er den Kampf des Kölner Kurfürsten mit seinem Domkapitel, um Deutschland arge Verlegenheiten zu bereiten. Hätte ihm das feste Neuss nicht so erfolgreichen Widerstand geleistet, wer weiss, wie sich die Geschichte unseres Vaterlandes weiterhin abgespielt haben würde. Der Kaiser erklärte den Reichskrieg gegen ihn, und zahlreiche Fürsten, unter diesen die Bischöfe von Strassburg und Metz, eilten unter seine Fahnen. Ein historisches Volkslied meldet darüber[1]:

> Von Österreich herzog Sigmund
> schickt frome leute zû stund
> dem kaiser in die pletz.
> Da kom bischof Jörg von Metz
> dem kaiser auf den plan,
> von Strassburg der bischof lobesan
> hielt an fürstlichen siten,
> er was gehorsam oben und niden.

Wichtiger aber noch war das Bündnis, welches zwischen dem Kaiser, Frankreich, der Eidgenossenschaft und dem Herzoge Reinhard II. von Lothringen gegen den stolzen Burgunder zu Stande kam. Solchen Gegnern nicht gewachsen, suchte Karl auf geschickte Weise sich aus der Schlinge zu ziehen; er schloss Frieden mit den drei Erstgenannten und überfiel nun den alleinstehenden Herzog, den er besiegte und aus dem Lande vertrieb, sodass dieser in Frankreich eine Zufluchtstätte suchen musste. Das schöne Lothringen mit seiner Hauptstadt Nanzig verleibte Karl seinen Ländern ein. Darauf eilte er zum Rachezuge gegen die Eidgenossenschaft, erlitt aber wider alles Erwarten im Jahre 1475 eine vollständige Niederlage bei Granson. Da nun der Herzog fürchten musste, es würden jetzt alle von ihm unterjochten Staaten und Länder sich erheben, so rüstete er, unterstützt von dem Grafen von Savoyen, ein neues Heer, um eine grause Abrechnung zu halten mit den Eidgenossen. Er lagerte sich bei Murten, um nach

[1]) Liliencron 2, 50.

Eroberung dieser Veste sofort auf Bern loszugehen. Doch die Eidgenossen verzagten nicht; sie rafften ihre Heerhaufen zusammen, und da sie von allen Seiten Hülfe erhielten, so gelang es ihnen auch diesmal — im Jahre 1476 — siegreich aus dem Kampfe hervorzugehen. Unter den Bundesgenossen der Schweizer befand sich der fünfundzwanzigjährige Herzog Reinhard von Lothringen[1],

der wil nach grossen ern ringen.
im ist gross gwalt geschechen,
man hat im stet und burg genon;
er wolt es nit ungerochen lon,
das hat man wol gesechen.

Er stiess mit einigen elsässischen Rittern und 300 Pferden zum Heere der Schweizer, und auf dem Marsche in den Murtener Bannwald gelangt, wurde er vor Beginn der Schlacht als erster von 300 Edlen zum Ritter geschlagen. Das erste Lied »von dem strit von Murten« singt von ihm[2]:

Dem edlen herzog hochgeborn
von Lotering dem tet es zorn,
des Welschen ungefüge;
er kam mit mengem edelman
zů den fromen eidgenon,
sin eren tet er genüge .....

E man kam durch den wald so grün,
do slůg man mengen ritter kün,
die man tůt wol erkennen:
der herzog von Lotring der was der ein;
si redten all zůsammen gemein:
wir wellen vor dran rennen!

Ähnlich heisst es in einem zweiten Liede[3]:

Von Lutringen tůn ich melden
den edlen fürsten so rich,
er ist gsin in dem felde
so gar on allen wich.
Der herzog von Burgunne
hat es um in verschult,
darumb hat er gewunnen
der fromen eidgnossen huld.

---

[1]) ib. 2, 112.
[2]) ib. 2, 92 und 93.
[3]) ib. 2, 97.

Und das grosse Murtenlied meldet[1]):

> Herzog Reinhart von Lutering
> wolt ab sim pferd nit sitzen,
> vil ritter schlůg er so ze ring.
> Man macht gar bald die spitzen,
> die ritter für, die fůssknecht an der siten,
> do fieng man an ze striten.

Als aber die Schlacht vorüber war:

> Harnach do zoch man in das her,
> lag dri tag da in grosser er
> nach keiserlichen rechten.
> von Burgund in her Karlus hus
> lept herzog von Lutring im sus
> mit vil der sinen knechten.

Die erste Folge der entscheidenden Niederlage bei Murten war, dass Herzog Reinhard sich wieder in den Besitz Lothringens setzte und auch seine Hauptstadt Nanzig zurückgewann. Karl der Kühne, für den jetzt alles auf dem Spiele stand, wollte Lothringen um keinen Preis fahren lassen, und so rüstete er denn von neuem und zog vor Nanzig. Hier aber ereilte ihn sein Geschick; der Herzog, unterstützt von einer Schar Eidgenossen, brachte ihm eine neue Niederlage bei, und auf der Flucht fand Karl, wie bekannt, auf elende Weise seinen Tod. Das Volkslied berichtet darüber[2]):

> Nůn wend wir aber heben an
> das best, das ich gelernet han
> und wie es ist ergangen
> zů Nansen zů,
> da hatends all ein verlangen.
>
> Herzog von Lutringen, das edel blůt
> er schreib den pundgenossen gůt,
> ja wie er wer gelegen
> vor Nansen zů
> mit manchem künen degen.
>
> Der pund der gab vil lüte dar
> der eidgenossen ein grosse schar
> mit werhaftigen handen,
> die fůrt er mit im
> wol in das welsche lande.

---

[1]) ib. 2, 101—102.
[2]) ib. 2, 105—106.

Und nach der Schlacht:

Man leit den herzogen uf ein bar,
man fûrte in gen Nansen zwar,
ze tod ward er erschlagen;
herzog Reinhart
hat in zû Nansen begraben.

Ausführlicher berichtet über dieselbe Angelegenheit das Lied »vom Strit von Nanse«, welches beginnt[1]:

Woluf ir fromen eidgnossschaft,
all die im punde sind verhaft,
der herzog von Lotring genant
wil uns versolden allesant:
zû Nanse lidents grosse not,
der Burgunner wil si haben tot.

Herzog Reinhart dem ward kund getan,
frist möchtent si nit lenger han,
von hunger litents grosse not,
in Nanse hetents niendert brot,
ross, hund, katzen und müse
wer in der stat ir spise.

Herzog Reinhart von Lotring
reit am ersten gen Bern gering,
er bat si umbe hilf zû hand:
»ich verlur sunst all min land!«
Acht tusent man gar unverzeit
wurden von eidgnossen bald bereit.

»Herzog, üch sol hie wesen kund
gemeinlich von dem starken pund,
si gedenken all gar wol daran,
was ir zû Murten hand getan:
ürs stritens also ritterlich
sond ir geniessen ewiglich.«

Si zugen hin in das Elsass,
die Juden straftens uf der strass;
da kamen si gen Linstat hin,
gen sant Niclaus stûnd in der sinn,
do erslûgen si wol hundert man,
der strit der vieng am samstag an....

---

[1]) ib. 2, 107 ff.

Carolus von Burgunn ward gewar,
wie der stark pund zoch dahar,
er brach sin her in sneller il
und zog gen in ein halbe mil.
Der strit vieng an als ritterlich,
kein man gesach nie desgelich....

Der strit der wert wol fünfthalb mil,
man zoch im nach in sneller il,
der graf von Lüningen so gůt,
darzů ein Franzos wolgemůt;
der graf von Bitsch [1]) der nam ir war.
zwölf herren bliben an der schar ....

Do man zalt sibenzig siben jar,
am zwölften abend, das ist war,
do volendet sich der strit,
das dunket mengen menschen zit,
der von Carolus leid grosse not,
darumb in got liess slachen tot.

Sit geboren ward herr Jesus Christ,
grösser sach nie beschechen ist,
er war der vorchtsamst fürst genant,
den man in der welte vand.
Der stark pund und herzog Reinhart
hand in geleit in sneller fart.

Gar billich sol man loben dich!
uf erden lebt din nit gelich
von fürsten iez in diser zit,
der gestanden si zwen herter strit
und darzů ilt in sneller vart,
von Lotringen herzog Reinhart!

Kein man lebt nit uf erden hie,
der solichs hab gesehen nie,
dri grösser strit in einem jar
mit gotes hilf ganz offenbar,
zů Granson, Murten und Nanse;
des danken gote iemerme!

Wir kommen nunmehr zu den letzten deutschen Volksliedern, in denen die Herzöge von Lothringen eine Rolle spielen; sie betreffen die tapferen Thaten des Herzogs Anton im elsässischen Bauernkriege. Im

[1]) Auch in dem Lied auf die Schlacht von Dorneck (1499) wird ein Graf von Bitsch erwähnt (ib. 2, 405):
Graf Heinrich von Fürstenberg, wol erboren,
din leben hast vor Dorneck verloren,
Der Graf von Pitsch und der her von Castelwarte.

Jahre 1525 erhoben sich die Bauern in ganz Deutschland gegen ihre Herren, irregeführt durch den falsch verstandenen lutherischen Begriff von der evangelischen Freiheit. Überall tobte der Aufruhr, und zahlreiche Kirchen, Klöster und Burgen gingen in Flammen auf, deren Trümmer uns noch heute an jene schrecklichen Tage erinnern. Vor allem heftig wüteten die Bauern in Thüringen, Franken und im Elsass. Hier war der Herd der Empörung besonders in Molsheim und Barr. Zunächst hatten die Lande des Bischofs von Strassburg schwer unter den Bauern zu leiden, und schon wälzten sich ihre zügellosen Scharen dem Herzogtum Lothringen entgegen, als sich der kühne Fürst dieses Landes, Anton, ihnen in den Weg stellte und ihnen bei Zabern eine grosse Niederlage beibrachte. Das »schone lied, wie es in ganzem Teutschland mit den bauren ergangen ist«, meldet uns darüber [1]):

Im Elsass war vil grosser not
von bauren auch an manchem ort
mit reissen und mit toben;
das wert in herzog auss Lotring,
ist war und nit erlogen   erlogen.

Zů Lupstein bald ein schlacht gethan,
zů Zabern auch vil mancher man
sein leben hat gelassen;
bei Schletstat er des gleichen thet,
vil thůn in darum hassen   ja hassen.

In summa sagt man in gemein
von im erschlagen sind allein
wol dreissig tausend bauren,
des mancher noch uf dissen tag
tregt schmerzen und gross trauren   ja trauren.

Ausführlicher behandelt den Bauernkrieg im Elsass »das nüwe lied von der burschaft in deutscher nation«: Erasmus Gerber aus Molsheim, oberster Hauptmann des »hellen Haufens«, der vom Kloster Altdorf auszog, eroberte in Verbindung mit dem Prädikanten Andreas am 13. Mai 1525 die Residenz des Bischofs von Strassburg, Zabern [2]):

Es sint die zwen doch nit allein,
ir sind noch mer do hinden,
sei werent gross oder werent clein,
der herzog kund sei finden;
der frumme furst uss Lotringn
lernt sei ein nuwes liedlin singn
so gar on alles lachen.

---

[1]) ib. 3, 442.
[2]) ib. 3, 497.

Sich macht gar bald uss hoffart gross
der buren huf zusammen,
sei wolten sin all bundgenoss —
ja zu der helschen flammen!
Sei wolten herren sin allein,
all güter machen gar gemein,
das spil hant sei verloren.

Der Lotringer sumbt sich nit lang,
er kam inen bald entgegen,
zu Zabern nams ein anefang,
er thet gar vil bewegen
ja von dem leben zu dem dot,
die buren kamen in grosse not,
das schuf ir falscher sinne.

Den buren ward der schimpf zu hert,
ir musten vil entlaufen:
der ein starb hie, der ander dört,
man gab in streich zu kaufen;
das schuf ir evangelium,
sei woren blind und also dumm,
sei mochten nit gar entrinnen.

Ein zweiter Bauernhaufe stand während der eben erwähnten Niederlage bei Zabern etwas südlicher am Landgraben bei Scherrweiler; bei ihm befand sich eine Rotte aus Barr, welche von Ludwig Ziegler aus der genannten Stadt befehligt wurde. Auf diesen stürzte sich der Herzog von Lothringen am Abend des 18. Mai, schlug ihn völlig in die Flucht und machte so dem Bauernkriege an der Grenze des Herzogtums ein Ende. Auch hierüber berichtet uns ein deutsches Volkslied, in der »melodei eins deutschen lutherischen psalmen: Uss diefer not, oder: Ach Got von himel sich darin«, und diese Melodie ist wohl mit Absicht von dem streng katholischen Dichter gewählt worden, weil er in dem Liede vom Herzog von Lothringen die Ausrottung der lutherischen Ketzerei erbittet, und es sicher einen tiefen Eindruck nicht verfehlte, wenn diese Bitte in der Weise eines protestantischen Chorals gesungen wurde. Das Lied lautet[1]):

Ein ziegler zu Bar ein burger was,
wan Ludwig was sein name:
»wenn es gelingen uns well das,
so wolten wir ouch zusamen!
so wellen wirs nun heben an
uber Druttenhussen muss es gan
den nochburen wend wir helfen.«

---

[1]) ib. 3, 498.

Da selbst hub sich ein brechen an
von Ludwigs faulem haufen,
der Dürk hett solches nit gethan!
sei thetten das gut verkaufen,
ee dann sei es hetten in der hand;
was gelt gult, was in gut für pfand,
auch gots zierd in der kirchen.

Evangeli was in stets im mund,
im herzen was vergessen;
sei erdachten schnel ein guten fund,
den win mit kibeln messen.
Die sach wolt in nit wol zergan:
zu Scherwiler ward in rechter lon,
wie allen deufels knechten.

Ir hoffart und gross ubermut
hat sei gebracht zu schanden;
hoffart det sich nimmere gut,
als wir geschriben fanden.
Sei wolten herschen in der welt,
das hat sei bracht umb lib und gelt,
der sel wil ich geschwigen.

Lotringer, du vil frummer her,
Got düe dir din leben fristen!
der bosheit bist du sicher ler
und ganz ein frummer Christen:
dir nit gefiel der buren rot,
dorumb noch mancher liget dot,
von dinem volk erschlagen.

Das geb dir god den rechten lon,
well dir sin gnad zusenden,
dass mügst allzit gar wol beston
und din fürsatz vollenden,
die lutheri ganz dilgen ab,
die buren bringen ann bettelstab,
die sich dorin sint geben.

Der ist worlich ein grosse zal
mit solcher seckt beladen,
die wellstu bringen auch zu fall,
dann sei dem glauben schaden;
sei sint verstopfet ganz und gar,
alls unglück solchen widerfar,
wann sei sich nit thunt bekeren.

Wie wir soeben gesehen, hatte die religiöse Bewegung im Elsass Eingang gefunden, doch nicht minder nach Lothringen war sie vorgedrungen, und es hatte eine zeitlang den Anschein, als ob der Protestantismus auch an den Ufern der oberen Mosel festen Fuss fassen würde unter dem Schutze der alten freien Reichsstadt Metz. Als aber der Kaiser Karl V., der äusseren Feinde ledig, ernstlich nach dem Jahre 1540 Miene machte, die ihm so verhasste Religionsneuerung zu unterdrücken, als in den Niederlanden die Inquisition blutige Opfer forderte, wurde das Voranschreiten der Reformation besonders im westlichen Deutschland gewaltsam gehemmt. Auch in Metz war im Jahre 1543 auf die Anordnung des Kaisers hin die religiöse Bewegung erstickt, ohne dass es dabei, wie anderswo, zu Gewaltthätigkeiten gekommen wäre, da die Protestanten sich den kaiserlichen Vorschriften fügten. Indem nun ein Anhänger der lutherischen Lehre all die Bedrückungen, denen die Sache des Protestantismus in den vierziger Jahren des XVI. Jahrhunderts ausgesetzt war, zusammenfasst, wobei die Farben recht grell aufgetragen werden, hat er ein sehr weitschweifiges Gedicht zu Stande gebracht, dem er den nicht gerade sehr kleinen Titel vorgesetzt hat: »Ein warnung, gedicht an alle und iede ware liebhaber des heiligen evangelions Christi und freiheit der loblichen deudschen nation von gott verlihen, in diser gefahrlichen kriegsrüstung wol zů bedenken«. In diesem Opus berührt er denn auch die Vorgänge in Metz; die uns interessierende Stelle lautet[1]):

Der blůtig schweiss solt eim aussgan,
der horte solchen grausam mord,
der sich zůtregt an solchem ort!
Gleicht sich der handlung schier zu Gent,
in dem der selben vil geschendt.
zů Metz solts auch so gangen sein,
wo got nit het gesehen drein.
Darumb, ihr herren, lond euch warnen,
euch selb zů retten und die armen.

Im vierten Kriege gegen Franz I., in dem Karl V. im Jahre 1544 siegreich bis in das Herz Frankreichs vordrang, hatte zuerst der Graf Wilhelm von Fürstenberg, dem der Kaiser den Oberbefehl übertragen hatte, zu Ende Mai nach erfolgreichem Sturme die alte Veste Luxemburg erobert und schickte sich an, die Grenze des französischen Reiches zu überschreiten, als Karl selbst in Metz eintraf, um die Leitung des Zuges zu übernehmen, der durch den Frieden von Crespy 1545 ein glorreiches Ende finden sollte. Dieser Krieg hat in dem bekannten

[1]) ib. 4, 322.

Nürnberger Dichter Hans Sachs einen Sänger gefunden; der auf unsere Gegend bezügliche Anfang des Gedichtes lautet[1]):

Als römisch kaiserlich majestat
sich in Frankreich gerüstet hat
beide zu fuss und auch zu ross,
mit profant, sturmzeug und gschoss,
wann am sechs und zwainzigsten tag
kam man für Lützelburg, ich sag,
besetzt mit vier fendlein Franzosen,
die mit einander sich entschlossen,
weil sie nit mehr hetten profand,
dergleich kein rettung vor der hand,
da theten sie die stat aufgeben,
dass man sie liess ausziehen eben.
Da blait man sie biss in Lutringen.
Alsbald besetzt man nach den dingen
die stat mit volk und starker wer.
Darnach zog das kaiserisch heer
am sontag der trifeltigkeit
auf Maldorf in Lutring nit weit,
namen ein das stetlein und schloss.

Leider sollten die Erfolge dieses Krieges recht bald wieder verloren gehen, ja Deutschland sogar empfindliche Einbusse an seinen eigenen Landen erleiden; denn am 10. April 1552 geriet die alte freie Reichsstadt Metz mit Toul und Verdun durch schnöden Verrat in die Hände der Franzosen, ein Ereignis, welches im ganzen deutschen Lande gewaltige Bestürzung hervorrief. Der alte kranke Kaiser Karl V. gab sich ja grosse Mühe, die wichtige Veste dem Deutschtum wieder zu gewinnen, aber alle seine Anstrengungen blieben leider, wie bekannt, ohne Erfolg. Hätte ein solch bedeutendes, wenn auch trauriges Ereignis unbesungen bleiben können? Heinrich Wirri, ein Schneider aus Solothurn, der wohl als Landsknecht im kaiserlichen Heere vor Metz gelegen hat, verfasste ein Gedicht, das letzte alte historische deutsche Volkslied, welches sich mit Metz befasst. Es trägt die Überschrift[2]):

Ein schön new lied von der stat Metz, wie sie ist betrogen worden von dem könig auss Frankreich, gemacht im ton:

So wil ich mir nit grausen lon,
Sprach sich die keiserliche kron.

Nun will ich aber heben an
singen ein liedlein, ob ich kan,
und wie es ist ergangen
zů Metz gar in kurzer frist,
wie es inen gat und gangen ist,
hand daran kein verlangen.

---

[1]) ib. 4, 253.
[2]) ib. 4, 583 ff.

So man zalt tausent fünf hundert jar
im zwei und fünfzigsten, das ist war
und ist gar nit erlogen,
da ist der könig auss Frankreich
für Metz gezogen, das sag ich euch,
und hat sie sehr betrogen.

Er hat inen zů geseit,
niemant wölt er thůn kein leid
und sie lassen bleiben
bei irem brauch und gerechtigkeit,
hat inens trewlich zů geseit,
beger auch niemant zů vertreiben.

Die von Metz hand im glaubt,
des seind sie worden ir freiheit braubt,
darzů můss ich euch sagen,
sie seind so gar ungemůt,
sie stand beim edlen keiser gůt
in grösten ongenaden.

O Metz, was hast du gethan,
dass du den Franzosen hast eingelan!
du soltst es wol haben betrachtet,
der keiser wer ein solcher man,
und der dirs würde nit nach lan,
wann er da thet erwachen!

Metz, hettestu dich gehalten wol,
wie ein solche stat denn billich sol,
und dich thůn tapfer wehren.
wie du denn iez bezwungen bist,
dass dich můst wehren zů aller frist
gegen deinem eignen herren!

Dass du dem Franzosen gfolget hast,
des hastu weder růh noch rast,
daran sol wol gedenken
im teutschen land ein iede stat,
die ein frommen herren hat,
sich an kein anderen henken!

Gedenk daran, du teutsch nation,
wie es denen von Metz thůt gon,
in kummer müssen sie streben.
Gedenk daran zu aller frist,
wann man dich schon aufforderen ist,
thů dich nit bald ergeben!

Und dass sich Metz ergeben hat,
des hört man all tag grosse noth
von weib und auch von kinden,
auch kan man kein haus gross noch klein
drei meil umb die stat Metz, ich mein,
thůt man doch nienen finden.

Des entgiltet mancher man
und der daran nie schuld gewann
und můss sein sehr entgelten;
Metz, du bist schuldig dran,
darumb ich dich nit loben kan,
ich můss dich billich schelten.

Hettestu dich bass bedacht,
die schlüssel keinem frembden bracht,
es wer dir bass ergangen!
der keiser wer dir zů hilf bald kon,
denn er hat manchen stolzen man,
kartonen und auch schlangen.

Die er iezt gen dir brauchen můss,
ich förcht, dir werd ein herte bůss;
die stat selber zurschiessen
hab ich mein tag nit vil gesehn,
thůt mir an meinem herzen weh,
möcht noch ein verdriessen!

Kein man und der würt mehr so alt,
dass er dich find in solcher gestalt,
wie du vor bist gewesen;
thürn und mauren seind dir zerzert,
darzů dein ganzes land verhergt,
du würst sein kaum mehr gnesen!

Ob schon der keiser můst ziehen ab,
so bleibestu in noth und clag,
wiewol du sein nit darfst denken;
der keiser ist ein solcher man,
er wagt eh ruck und bauch daran,
ob er von dir würt wenken.

Metz, du solt ein spiegel sein,
teutsches land, nůn sich darein
und thůs gar wol betrachten,
und wenn es dir geschehen solt,
wie es denen von Metz iez gat,
so wurd man dein lache n.

Gott den solt du rüfen an
dass er dir treulich bei wöll ston
mit seinem wort thů leren;
der kan dich machen sigenhaft,
dass du dich des argen teufels macht
mit seiner hülf magst erwehren.

Wir bitten in durch seinen sůn,
er wöll uns nit entgelten lon
unser grossen sünden,
die wir da stets begangen hend;
dein göttlich gnad du zů uns send,
wann uns der tod thůt finden.

Der uns dis liedlin hat gemacht,
er hats gedichtet bei der nacht,
so in nit anfacht zů schlafen.
Wir sond von unseren sünden lan,
darmit wir tag und nacht umb gand,
gott würt uns sonst auch strafen! —

Die alte Stadt Metz, von deren Fall an Frankreich das letzte Lied uns meldet, sie ist seit 26 Jahren wieder in deutschen Händen, und die neueren historischen Lieder der Deutschen, sie künden uns nicht Schmach und Schande, nein, sie singen in hellen Tönen die Wiedergewinnung der alten Moselveste für das Deutschtum. Die Schlachten unter ihren Mauern, die Eroberung der nie bezwungenen jungfräulichen Festung, die Gefangennahme einer ganzen feindlichen Armee, sie sind erhabenere Gedanken für ein deutsches Herz, als die zuletzt vernommenen, und die Ereignisse um Metz aus dem Jahre 1870, sie werden im Liede der Deutschen fortleben, wenn alle die Helden längst ins Grab gesunken sind, welche uns unsere Heimatstadt mit den Waffen in der Hand zurückerobert haben. An uns und unseren Kindern aber soll es dann liegen, dass uns diese Perle des deutschen Vaterlandes nie wieder entrissen wird.



Notice sur Phlin (Villingen)

par l'abbé **Th. Sanson**, curé d'Aulnois-sur-Seille.

Phlin, appelé successivement Filicionis curtis en 775, Felis en 1158, Felix, Felin en 1243 et 1327, Felain en 1463, Flin ou Felin en 1530 et 1580, et ensuite Phlin, est un village de 145 âmes, situé sur la Seille à 6 kilomètres de Nomeny et à 10 de Delme; son territoire, enclavé dans le Temporel de l'Evêché de Metz, comprenait un fief, qui relevait des Comtes de Bar, et le village qui dépendait des Evêques de Metz.

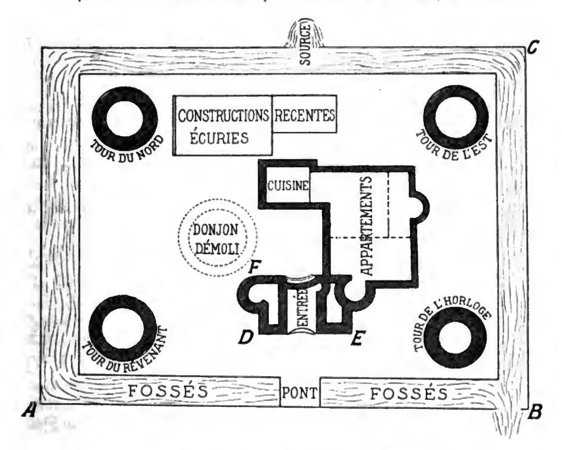
Les familles principales qui possédèrent ce fief, érigé probablement au XIII siècle, sont:

La famille de Phlin ou Felin, de 1240 à 1400;
Les familles de Cherizey et de Liocourt, de 1400 à 1500;
Les familles d'Hunolstein et de Gennes, de 1500 à 1719;
La famille Le Duchat de Rurange, de 1719 à 1780;
La famille de Domgermain, de 1780 à 1858; et
La famille de la Salle, qui possède actuellement le château et la terre de Phlin.

Les Seigneurs de Phlin, qui relevaient des Comtes de Bar pour la Maison forte et des Evêques de Metz pour la vouerie du village, possédaient les droits de haute, moyenne et basse justice, création d'officiers, potence et signe patibulaire, rivière, étangs, four banal, colombier, amendes, sauf appel au bailliage de Saint-Mihiel; les habitants des terre et village de Phlin, en dehors des redevances et corvées habituelles, étaient tenus de faire le guet et la garde ordinaire en la Maison forte.

Au spirituel, Phlin, jusqu'à la Révolution française, dépendait de l'Evêque de Metz; la dîme appartenait pour les deux tiers au chapitre de la cathédrale de Metz et pour l'autre tiers à l'abbé de Saint-Symphorien de Metz.

L'histoire ne nous dit point à quelle époque fut construit le Château ou Maison forte de Phlin; il est probable que ce fut au commencement du XIIIe siècle, car en 1243 nous trouvons un Collard de Félix, nommé en qualité de Seigneur du fief de Delme et en 1277 Simon de Félix se reconnaît vassal de l'Evêque de Metz pour la moitié des moulins et des étangs de Phlin; d'ailleurs l'entrée du château actuel et les quatre tours extérieures, qui entourent le château, nous offrent



l'aspect des constructions de cette époque. La Maison forte, comme l'appellent les anciens titres, est située à l'extrémité nord du village, dans un angle formé par deux pentes de terrain fort abruptes, au pied desquelles jaillit une source abondante, qui alimentait les fossés du château fort; l'enceinte était carrée, flanquée de quatre tours rondes aux angles, reliées par une muraille haute et épaisse, et protégée par un fossé plein d'eau, qui arrosait le pied de la muraille et des tours. Entre les deux tours du sud se trouvait la porte d'entrée, ménagée dans une forte tour carrée, et munie des défenses du temps, pont-levis, herse, passerelles, machicoulis. Dans l'intérieur de la forte muraille étaient les cours, bâtiments d'habitation, écuries, etc.

De l'ancienne maison forte il ne reste aujourd'hui qu'une partie, néanmoins fort appréciable encore. Si les fossés, sauf celui qui précède la porte d'entrée, ont été comblés, si le mur d'enceinte a disparu, si des constructions nouvelles ont remplacé l'ancien corps de logis, nous retrouvons cependant encore les quatre tours des angles, dont trois certainement appartiennent à la construction primitive. A la porte d'entrée, dont les détails rappellent la construction ancienne, sont adossées trois autres tours plus petites, qui, après avoir servi probablement de défenses à l'ancienne porte d'entrée ont été habillées à la moderne pour donner au vieux château fort de Phlin l'aspect plus coquet qu'il présente aujourd'hui.

Réparé sans doute bien des fois à la suite des dommages causés par le temps et par la guerre, le château de Phlin a subi de 1850 à 1860 des réparations et des changements considérables qui en font l'une des demeures les plus agréables et les plus curieuses du pays de la Seille.

Maintenant, quelle est l'histoire de Phlin, qui est surtout celle de son château fort?

En consultant les auteurs qui se sont occupés de Phlin, Lepage [1]), d'Huart [2]), Tœpfer [3]); en étudiant les archives de Phlin, qui nous ont permis de compléter ces écrivains et parfois de les corriger; en y ajoutant certains faits, puisés dans l'histoire de l'ancienne Lorraine et dans les savantes recherches de M. l'abbé Paulus, nous avons pu faire revivre d'une manière assez suivie le vieux Phlin, son vieux donjon et ses anciens Seigneurs.

Il est probable que les lieux Filicione curte et Sicramno curte, mentionnés dans l'histoire de l'abbaye de Saint Denis par Dom Philibien [4]) et dans le testament de Fulrade en faveur du prieuré de Salonnes [5]) dans les années 775 et 777 désignent les localités de Phlin et de Craincourt. Ce serait donc à la date respectable de 775 que notre Phlin entrerait dans l'histoire.

En 1158, Etienne de Bar, Evêque de Metz, donne à Royer, abbé de Sept Fontaines au diocèse de Langres, le village de Phlin « locum qui dicitur Felis » avec ses dépendances et la pêche de la Seille, depuis

---

[1]) Lepage: Communes et Statistique de la Meurthe.
[2]) d'Huart: Revue d'Austrasie, année 1842.
[3]) Tœpfer: Urkundenbuch von Hunolstein.
[4]) Preuves, N° 56.
[5]) Grandidier, Histoire de l'Eglise de Strasbourg, preuve 71.

le moulin de la Fosse jusqu'à l'autre moulin [1]; mais il paraît que les religieux de Sept Fontaines trouvèrent cette terre trop éloignée pour la conserver, car nous voyons un nouvel abbé, Baudouin, revendre en 1261 ses maisons et biens de Chagny et de Félix à l'abbaye de Sainte-Marie aux bois près de Pont-à-Mousson [2]).

C'est sans doute au commencement du XIII[e] siècle que la terre de Phlin fut érigée en fief, car nous voyons nommés en ce siècle Collard, Simon et Jehan de Félix.

En 1243 Regnauld de Craincourt, père de Théodoric de Craincourt, vend à Jacques de Lorraine, Evêque de Metz, la vouerie de Delme, movant (qui relève) de Collard de Félix; la même année, ledit Collard de Félix restitue à l'abbaye de Longeville une «moytresse» ferme, nommée Elvange et située à Plantières.

En 1277 Simon de Félix, chevalier, se reconnaît vassal de l'Evêque de Metz, Laurent, et s'engage à verser annuellement à l'Evêque la somme de 10 florins pour la moitié des étangs et moulins de Felin, l'autre moitié appartenant à Jehan de Felin, chevalier, qui est encore nommé en 1280 [3]).

Jehan de Félix mourut vers 1325, laissant un fils Gérard de Felin, écuyer, qui prit part à la guerre que la ville de Metz soutint contre le roi de Bohême et ses alliés, et qui le 12 septembre 1327 donna quittance à la cité messine des sommes qu'elle lui devait tant pour sa solde que pour les dommages causés à ses biens (signée le samedi devant l'Exaltation de la Sainte Croix [4]).

Il paraît qu'en dehors de Gérard de Felin, Jehan de Félix avait encore deux autres fils Jehan et Simon; car le mercredi 27 mai 1332, veille de l'Ascension, Jeannette, veuve de Jehan de Félix, reprend du comte de Bar, pour elle et ses trois enfants Jehan, Simon et Gérard, la forte maison de Felin en Saulnois avec ses dépendances et cinquante sols de petits tournois de rente annuelle sur les issues de Pont-à-Mousson [5]). Le 25 janvier 1333, Simon de Felin en Saulnois reprend du même comte de Bar sa forte maison de Felin avec ses dépendances et les rentes sur la ville de Pont-à-Mousson, en promettant de faire, comme il l'a promis, trois semaines de garde au château fort de Mousson [6]). Le 29 juin 1335, jour de saint Pierre et de saint Paul,

[1]) Lepage.
[2]) Lepage.
[3]) Bibliothèque nat. Paris, inventaire fait à Vic en 1634.
[4]) Archives de la ville de Metz.
[5]) Du Fourny, X, 355.
[6]) Archives Départ. Metz.

Rollin de Felin (que Meurisse appelle Rollons de Felinx) écuyer, fils de feu Jean de Felin, dit la mule, reconnaît tenir en fief de l'Evêque de Metz, Adhémar de Monteil, tout ce qu'il possède à Felin en hommes, femmes, terres, bois, rentes, cens, droitures, etc., à l'exception de sa part en la maison forte qu'il déclare tenir du comte de Bar; il fait hommage au même pour 100 sols de rente, sis sur les salines de Moyenvic, payables à la Saint-Remy et rachetables moyennant la somme de 100 livres; il reconnaît de plus qu'il est obligé envers l'Evêque à six semaines de garde annuelle à Delme, où il doit demeurer lui-même au moins une fois l'an [1]). Acte signé et scellé de son scel et de celui de son frère Colin de Felin.

La même année, le 10 septembre, Gérard, fils de Jean de Felin, reprend du comte de Bar, après l'Evêque de Metz, 30 livrées de terres [2]).

Le lundi 13 juillet 1338, fête de sainte Marguerite, Gérard de Felin reprend du comte de Bar la moitié du moulin de Felin, qu'il possède par indivis avec les enfants de Jehan de felin, le colombier, la grange et les autres héritages qu'il a audit lieu de Felin, le tout montant à 131 florins 61 derniers de terres, de laquelle somme il faut diminuer 10 livrées de terre qu'il avait ci-devant reprises de feu Edouard, comte de Bar, pour ce qu'il le retira de la prison de Henri de Fénétrange [3]).

Tels sont les divers actes qui nous montrent l'existence pendant près de deux siècles d'une famille noble de Phlin, qui possède la terre et la maison forte de ce nom, et qui relève en partie de l'Evêque de Metz et en partie du comte de Bar.

Gérard de Felin, le dernier rejeton mâle de sa famille, eut trois filles:

Alix de Felin, qui épousa Henry de Cherizey;
Jeanne de Felin, qui épousa Guillaume de Liocourt;
Catherine de Félin, la plus jeune, qui épousa Huet de Verny.

Alix et Jeanne de Felin se partagèrent la terre et Seigneurie de Phlin, laissant d'autres biens à leur sœur Catherine; par suite de leur mariage elles transportent leur héritage paternel dans les familles de Chérizey et de Liocourt, qui pendant deux siècles vont administrer conjointement la maison forte et la terre de Phlin et s'en partager les revenus. Pour mettre plus de clarté dans notre récit nous suivrons séparément ces deux familles dans leur possession de Phlin.

[1]) Archives Départ. Metz, II, 128.
[2]) Lepage.
[3]) Archives Départ. Metz, I, 288.

1° Les Chérizey, Seigneurs de Phlin.

Le château de Chérizey, ayant été ruiné en 1367 dans la guerre contre Pierre de Bar, Henri de Chérizey, devenu Seigneur et propriétaire de Phlin pour la moitié par son mariage avec Alix de Felin, vint s'établir à Phlin dont il fit hommage au comte de Bar le 6 mai 1401 : il reprit du même 30 livres de rentes, sises sur les revenus de Pont-à-Mousson [1]).

Le 27 juin 1405 il soutint, de concert avec ses beaux-frères, un procès contre les habitants de Gembrecourt et de Fronville, près de Vic, qui refusaient de payer les rentes dues à leurs seigneurs voués [2]). Henry de Chérizey mourut en 1410 (il était fils d'Andronin de Chérizey) et son épouse en 1418, comme on peu le voir par l'inscription placée sur leur tombeau; ils furent inhumés dans la chapelle du prieuré de Phlin; leur tombeau, qui dans ces derniers temps (vers 1843) a été transporté au château de Chérizey, représente les époux dans l'attitude de la prière, l'homme revêtu de son armure, les pieds appuyés sur un lion, la femme, le front couvet du voile des veuves. Henri de Chérizey laissa six enfants :

1° Jean de Chérizey, l'aîné, tige des marquis de Chérizey, Seigneur de Chérizey; il devint aussi Seigneur de Taisey par son mariage avec Perette de Taisey, veuve de Jacquemin d'Onville, dont elle avait déjà un fils Verry d'Onville.
2° *Bertrand de Chérizey*, sgr de Phlin pour la moitié ;
3° Catherine de Chérizey, épouse de Jacques, sire de *Villers-le-Prudhomme;*
4° Isabelle de Chérizey, épouse de *Jean Blâmont*;
5° Simon de Chérizey, abbé de Saint-Arnould;
6° Marguerite de Chérizey, abbesse de Saint-Pierre;
7° Philippe de Chérizey-Nouroy, qui fut fait prisonnier à Bulgnéville.

Dans le partage de famille ce fut le cadet Bertrand de Chérizey qui hérita de la moitié de Phlin, qui appartenait à sa mère; de plus il eut une part dans les Seigneuries de Chérizey et de Thézey. Etant mort sans enfants vers 1452, il laissa les biens qui lui venaient de son père à son frère Jean de Chérizey, et ceux qui lui venaient de sa mère, c'est-à-dire Phlin, etc., à ses neveux Claude de Villers le Prud-

[1]) Tœpfer, III, 246.
[2]) d'Huart.

homme et Jean de Blâmont[1]). Il fut inhumé dans la chapelle du prieuré de Phlin, où il avait fondé une messe basse tous les samedis, moyennant une rente perpétuelle de cinq francs messins.

Le 29 novembre 1463 Claude de Villers le Prudhomme et Jean Blâmont ou de Blâmont, écuyer, se partagèrent les biens que leur avait laissé leur oncle. Voici les principales dispositions de ce contrat, qui nous donnera une idée de la maison forte et de la Seigneurie de Phlin à ce moment: «Nous Official de la Cour de Metz faisons savoir à tous que Claude de Villers le Prudhomme et Jehan de Blâmont reconnaissent par la teneur des présentes qu'ils ont partagé ce qu'ils avaient en la forte maison de Felain, qui leur est échue de la part de Bertrand de Charexey, assavoir: que le dit Claude ait en la maison forte tout le maisonuement qui fut à Bertrand de Charexey, sauf la petite tour qui est joindant à la dite maison forte et qui est derrière la porte; en oultre que le dit Jehan ait à l'encontre la haulte tour dite Mallatour, avec la cuisine et le palle (poële), de même de haut en haut du côté de Guillaume de Liocourt et la petite ruelle avec la petite tour devant dite, pour laquelle le dit Jean aura son allée pour venir et aller au-dessus de l'allée qui est au dit Claude et sans qu'icelui y puisse contredire. Item ont encore partagé les bourbequeunes d'icelle maison forte, en telle manière que le dit Jehan ait sa part depuis la borne qui est entre eux et les hoirs de Liocourt jusques à une autre borne que les dits Jehan et Claude ont mis de commun accord. Item ait encore le dit Jehan la tour qui est à servir et à parfaire, laquelle gist derrière la fontaine de la dite maison forte, et le dit Claude ait depuis leur borne commune jusqu'à l'angle qui est à Jean de Blâmont. Item ont encore partagé les manoirs qu'ils ont en la ville de Felin, de manière que Claude ait la moitié de la grange dite Maliacourt avec les deux petites, joindant à Guillaume de Liocourt, et ledit Jehan ait en sa part la cencive (cens) qui est assise sur la maison Gondalz, entre la maison Henry le noir, et celle de Tenour de Mailly, et de plus le dit Claude doit payer au dit Jehan la somme de trente francs, en un seul payement.» Par suite de ce partage, Claude de Villers le Prudhomme eut encore la terre seigneuriale d'Avrainville et Jean Blâmont celle de Gembrecourt. Il est probable que les tours mentionnées dans

[1]) Lepage et d'Huart regardent ces Blâmont comme appartenant à la grande famille des Blâmont-Salm; il est probable qu'ils se sont trompés, le premier Blâmont de Phlin signait tout simplement «Jehan Blanmont» sans particule; sa famille fournissait, croit-on, les officiers de bouche ou cuisiniers à l'Evêque de Metz (voir Mémoires d'Archéologie Lorraine, année 1890, page 79).

cet acte sont les mêmes que celles que nous voyons encore aujourd'hui au château de Phlin et qu'elles remontent par conséquent, sauf une qui était encore à parfaire, à la construction primitive du château-fort. Voyons maintenant la suite de ces familles:

a) Claude de Villers le Prudhomme, Seigneur de Phlin pour un quart, donna son dénombrement et fit ses reprises du duc de Lorraine comme héritier des comtes de Bar pour sa part de Phlin et pour Avrainville le 8 octobre 1487. Marié à Richarde de Cunchen ou Cunicheim, il en eut un fils François de Villers le Prudhomme, qui épousa Barbe de Landrexécourt, et qui rendit ses foi et hommage au duc de Lorraine pour Phlin le 10 décembre 1509. François de Villers le Prudhomme eut trois enfants:

1° Claude, Seigneur de Villers le Prudhomme, qui continua la famille de ce nom;
2° François, Seigneur en partie de Thezey, du quart du château et du seizième de la terre et seigneurie de Phlin;
3° Françoise, épouse de Alexandre de Saintignon, échevin du palais de l'Evêché de Verdun; elle eut deux enfants François et Jean de Saintignon, qui héritèrent de ses $^{3}/_{16}$ en la seigneurie de Phlin.

En 1565 François de Villers le Prudhomme et ses neveux François et Jean de Saintignon vendirent leur part de Phlin à Henri Hellotte, lieutenant général au bailliage de Nomeny, qui devint ainsi propriétaire pour un quart en la Seigneurie de Phlin.

b) Jean de Blâmont, écuyer, seigneur de Phlin pour un quart, épousa Agnès de Vergney (Verny) qui lui apporta en dot divers biens situés à Consance, pour lesquels il fit ses reprises en 1492[1]). Le 19 mai 1507 il fit foi et hommage au duc de Lorraine pour le quart de la maison forte, du village, de la haute justice, des hommes, femmes, moulins et rivière de Phlin[2]). Il eut un fils, nommé aussi Jean de Blâmont, qui épousa Marguerite de Crincourt; celui-ci laissa ses biens et en particulier son quart de Phlin à sa fille Jacquette de Blâmont, qui épousa Hector de Gennes avec qui elle vivait en 1555. Hector de Gennes laissa la part de Phlin, qu'il tenait de sa femme à son fils Nicolas de Gennes dont nous parlerons ci-après et qui par des achats successifs va réunir en sa main toute la terre et Seigneurie de Phlin. Revenons maintenant

[1]) Trésor Chartes, Bar, Nicey, 28.
[2]) Pont, fiefs, III, 65.

à Guillaume de Liocourt que nous avons vu vers 1360 se partager avec Henri de Chérizey la maison forte et la terre de Phlin:

2° Les Liocourt, Seigneurs de Phlin.

Guillaume de Liocourt, devenu propriétaire de Phlin pour la moitié par son mariage avec Jeanne de Felin vers 1360 était déjà Seigneur de Liocourt, Chambrey et Brin; il laissa ses biens à ses quatre enfants:

1° Jean de Liocourt.
2° *Bertrand de Liocourt.*
3° Henri de Liocourt, époux de Isabelle de Nancy, bastarde de Lorraine;
4° Georges de Liocourt.

Au partage de ces biens, qui se fit en 1436, ce fut Bertrand de Liocourt (Lyoncourt) qui hérita de la moitié de Phlin et qui eut en même temps Chambrey.

Celui-ci laissa ses biens à son fils Guillaume II de Liocourt, qui épousa Alix des Armoises, dame en partie d'Affléville, en 1463; dans un acte du 29 mai 1456 il s'intitule Seigneur de Felin et de Chambray. En dehors de ces Seigneuries, il reçut de l'Evêque de Metz, Georges de Bade, dont il était chambellan et à qui il rendit de nombreux services, plusieurs biens en nature de fief, savoir: «La moitié de la rivière de Milcey, depuis Marsal jusqu'au dit Milcey (Mulcey); la vouerie de Chambrey près de Vy, avec ses appartenances; 10 livres de rente sur les salines de Moyenvy; la moitié de l'étang dessous Fousseul (Fossieux) et du moulin dudit étang, et la moitié du bois près de Fousseul; tout ce que son père Bertrand a eu en la vouerie de Xenoncourt (Xocourt) au ban de Saint-Clément de Metz, savoir en la dite ville de Xenoncourt, ès villes de Longeville, Chavillon, Jeuville, Mouchon (Moncheux), Allaincourt, et Puxeul (Puxieux); une partie au ban de Manoncourt, situé au ban de Delme[1]); cette donation et reconnaissance est datée du 27 mai 1460. La même année 1460 il prêta sa vaisselle d'argent, qui pesait 21 marcs 2,5 onces, à l'Evêque Georges de Metz, qui en retour érigea en franc alleu sa maison de Nomeny (21 août 1461), lui promit de lui renvoyer sa vaisselle au château de Phlin, et le nomma gouverneur de Nomeny le 7 novembre 1461[2]).

[1]) Cartulaire de l'Evêché de Metz aux Archives Dép. à Metz.
[2]) Tœpfer.

Guillaume II de Liocourt eut deux enfants:

Bertrand II de Liocourt et *Marguerite de Liocourt.*

Il et probable que Bertrand II de Liocourt hérita seul des biens de son père, de Phlin en particulier, car nous le voyons reprendre seul de l'Evêque de Metz le 1er septembre 1468 pour les biens mentionnés plus haut; à ces biens il ajouta encore la ville de Saint-Maurice près de Badonvillers et la grande maison de Montigny (près de Lunéville) avec ses dépendances, pour lesquelles il fit hommage à Ferry de Blâmont le 7 juin 1469[1]). Bertrand de Liocourt étant mort sans postérité, sa sœur Marguerite de Liocourt hérita de tous ses biens et les porta dans la famille de Philippe Crappe de Saarebourg, son époux, fils de feu Nicolas Crappe de Saarebourg, écuyer.

Philippe Crappe, au nom de son épouse, le 22 octobre 1477, reconnaît tenir en fief de Ferry de Blâmont, Saint-Maurice et Montigny, et se reconnaît vassal de l'Evêque de Metz pour la moitié de Phlin et ses autres fiefs messins le 29 octobre 1478; le 12 juillet 1476, il avait acheté avec son épouse divers biens à Deux-Ponts au duc Louis de Pfalz-Veldenz; Philippe Crappe eut deux filles dont l'une se fit religieuse au couvent de Saint-Pierre de Mayence et dont l'autre épousa Jost de Flersheim.

Marguerite de Liocourt étant devenue veuve en 1480, elle épousa en secondes noces Egenolf de Rathsamhausen (ou Egenolf de la Roche), Seigneur de Dürkastel (ou Château-Voué). Celui-ci, au nom des enfants de Philippe Crappe, ses pupilles, fit ses reprises de Georges de Bade, Evêque de Metz, pour une maison au château de Lutzelbourg le 6 février 1481, et du duc de Lorraine le 10 août 1481 pour l'Eglise et les dîmes de Walderfangen et une partie du château de Wolfstein. Au nom de son épouse il fit ses reprises pour Phlin et ses autres fiefs messins le 6 février 1481, le 4 octobre 1485, le 9 août 1500 et le 4 décembre 1506; il fit de même ses reprises pour ses fiefs lorrains de Saint-Maurice et de Montigny le 29 janvier 1481 et le 1er juin 1500.

De son mariage avec Egenolf de Rathsamhausen, qui mourut vers 1520, Marguerite de Liocourt eut trois enfants:

1° Sebastien de Rathsamhausen, qui mourut célibataire;

2° Eva de Rathsamhausen ou de la Roche, qui épousa Jacques de Germiny;

3° *Elisabeth de Rathsamhausen*, qui épousa en 1502 Adam Vogt d'Hunolstein.

---

[1]) Tœpfer.

C'est cette dernière qui eut en partage les biens de sa mère, savoir la moitié de la Seigneurie de Phlin, la Seigneurie de Chambrey, Saint-Maurice et Montigny, et qui par son mariage les apporta à Adam Vogt d'Hunolstein.

Les comtes d'Hunolstein entrèrent ainsi en possession de la moitié de la Seigneurie de Phlin, dont les revenus tirés des villages de Phlin, Sailly, Moncheux, Puxieux et Villers s'élevaient à la somme annuelle de 841 francs d'après un compte du XVI siècle; dans ce compte n'étaient point compris le château, ni les jardins et terres qui l'entouraient et qui servaient au logement ou à l'entretien des serviteurs et officiers de la Seigneurie. Devenue veuve, Elisabeth de Rathsamhausen (Allison de la Roche) donne le 8 janvier 1520 sa procuration à son beau-frère Jacques de Germiny pour régler ses affaires de Phlin. D'Adam Vogt d'Hunolstein, elle eut cinq enfants, 2 fils et trois filles.

Le 1er juin 1530 les deux fils *Adam et Hamman d'Hunolstein* achètent pour 3500 livres de Lorraine la part de leur *sœur Eva* dans l'héritage paternel et maternel et dans la succession de leur tante Eve de la Roche, dame de Germiny, qui n'avait pas d'enfants; pour garantie de cette somme ils mettent en gage de la dite sœur tout ce qu'ils possèdent à Flin, Chambrey et Saint-Maurice; de plus la dite tante promet d'habiller honettement la dite demoiselle Eve à ses noces et de fournir les frais d'icelles; item de fournir des pansions annuelles des sœurs des dits frères qui sont en religion. Par acte du 5 septembre 1530 Eve de Hunolstein et son époux Jean de Barbas ratifièrent cette convention [1]).

Le 2 décembre 1538, Adam d'Hunolstein reprend du duc de Lorraine Antoine ce qu'il tient en fief dans les Seigneuries de Flin et de Château woel [2]). Etant mort en 1541, ce fut sa veuve Marie Hilchin de Lorsch, qui géra ses biens pendant la minorité de leurs enfants Jean et Barbe d'Hunolstein. Jean, qui eut probablement en partage tout ce que sa famille possédait à Phlin, épousa en 1556 Elisabeth de Hagen (qui mourut en 1602). Le 6 juin 1567 il montra qu'il était vraiment Seigneur de Phlin: plusieurs habitants de Taizey, ayant enlevé par force et en armes son chastelain Mengin Godefroy avec son cheval et ses meubles, lequel n'est justiciable que des officiers de Phelin, Honoré Seigneur Jehan Vogt, Seigneur de Honnestein, de Chateau woué

[1]) La plupart de ces détails sur la famille d'Hunolstein sont tirés du cartulaire de cette famille par Tœpfer.

[2]) Arch. Dep. Metz.

et de Phelin, réclame ses droits de haute moyenne et basse justice au dit Phelin contre ceux de Taizey: et ceux-ci n'ayant pas voulu se soumettre, il leur fait donner assignation le 16 juin 1567 pour comparaître le 2 juillet devant le bailli de Saint-Mihiel [1]). Le 9 juillet 1574, le dit Jean, voué d'Hunolstein, donne son dénombrement, par lequel il reconnaît tenir en fief du duc de Lorraine et de Bar la moitié du château et maison forte de Phelin, la terre et Seigneurie du dit lieu [2]).

Il laissa en mourant (1580) 3 fils Jehan Schweikart, Guillaume, Hans Adam et 6 filles sous la tutelle de Nicolas de Schmidtberg. Celui-ci fit en leur nom le 15 juillet 1580 foi et hommage au duc de Lorraine pour la moitié du château et maison forte de Phlin, relevant du Marquisat du Pont et châtellenie de Mousson, auquel château les subjets et habitants du dit Phelin sont tenus de faire le guet et la garde ordinaire; pour la moitié de toute la Seigneurie du dit Phelin en tous droits de haute, moyenne et basse justice, en hommages, création des officiers de justice et mayeur, lesquels ont le droit de connaître de toutes actions civiles et criminelles jusqu'à l'appel au bailliage de Saint-Mihiel; pour la moitié de la rivière, des deux étangs, du moulin, du four banal et du colombier; la moitié des cens, rentes en blé et en argent; la moitié de 30 gelines et de 60 chapons, du banvin, etc. [3]). Au partage qui se fit en 1588 entre les enfants de Jean Vogt d'Hunolstein, ce fut le plus jeune Hans Adam qui eut Villingen (Phlin) ainsi que la maison de Lorch.

A ce moment les Seigneurs de Phlin étaient: Hans Adam de Hunolstein, encore enfant, pour la moitié, Henri Hellotte pour un quart et Nicolas de Gennes pour l'autre quart. Ils jouissaient paisiblement des revenus de leur Seigneurie quand un événement terrible vint leur apprendre à mieux se tenir sur leurs gardes. Les bourgeois de Metz, pour qui la vieille guerre contre la Lorraine était toujours à la mode, faisaient alors des courses sur les terres du duc de Lorraine; trouvant le château fort de Phlin mal gardé, ils l'assiégèrent, s'en emparèrent après quelques jours seulement de siège et le livrèrent au pillage en mars 1590. Les tuteurs de Hans Adam d'Hunolstein demandèrent au duc de Lorraine de payer les dégâts causés au château et à la terre de Phlin (29 mars 1590); mais le comte de Salm, Jean, gouverneur de Nancy, leur répondit que si le château de Phlin s'était gardé et défendu comme ceux des environs il n'aurait pas été pris par un ennemi

[1]) Du Fourny, V, 127.
[2]) Du Fourny, X, 466.
[3]) Du Fourny, X, 486.

qui n'avait pas le temps ni les moyens de faire un long siège. Néanmoins le duc de Lorraine ne laissa pas de venir au secours de ses vassaux de Phlin; le 17 avril les troupes ducales paraissaient devant Phlin avec un canon et une demi-munition (160 boulets); après 120 coups tirés contre les murailles, les ennemis consentirent à rendre la place à condition qu'ils pourraient se retirer librement dans le pays messin. Le lendemain toutefois les Messins retournèrent à Phlin, tombèrent à l'improviste sur les Lorrains qui perdirent 400 hommes et leur canon[1]).

Remis de cette émotion, Hans Adam d'Hunolstein fit dresser le 21 mai 1591 un pied terrier des biens et droits qui lui appartenaient à Phlin; sa mère étant morte en décembre 1602 en lui laissant le château de Sötern qu'elle possédait, il alla s'y installer, l'habitant en même temps que celui de Lorch sur le Rhin; mais, se trouvant trop éloigné de la Seigneurie de Phlin pour lui donner les soins voulus, il vendit sa moitié de Phlin à son frère Guillaume, Seigneur de Château-Voné, qui la revendit en 1606 à Nicolas de Gennes pour 24 000 livres.

Nicolas de Gennes, déjà Seigneur de Phlin pour un quart comme héritier de Jacquette de Blâmont, acheta encore en 1597 à Guyon de Lucy une petite partie de Phlin, qu'il tenait de son père Louis de Lucy, maréchal héréditaire de Champagne et pour laquelle celui-ci avait fait ses reprises du duc de Lorraine en 1576. Il ne trouva plus alors pour partager avec lui la terre et Seigneurie de Phlin que Henri Hellotte.

Henri Hellotte, que M. d'Huart traite d'une manière fort inconvenante par ce qu'il avait été ennobli par l'Evêque de Metz, Nicolas de Lorraine, était en 1550 lieutenant général au bailliage de Nomeny; désireux de s'égaler aux Seigneurs des environs, il acquit avec sa femme Marie Ruttant différents domaines sur la Seille; c'est ainsi qu'en 1550 nous le voyons Seigneur de Morey et de Fossieux. En 1565 il acheta à François de Villers le Prudhomme sa part ($^1/_4$ du château et $^1/_{16}$ de la terre et Seigneurie) de Phlin, pour laquelle il fit ses reprises du duc de Lorraine en 1574. Quelque temps après (en 1595 et 1596) il acheta aux autres héritiers de Claude de Villers le Prudhomme ce qu'ils possédaient à Phlin. En 1606 les Seigneurs de Phlin se trouvent donc être *Nicolas de Gennes pour les trois quarts* et *Henri Hellotte pour un quart*. Nicolas de Gennes avait pu acheter aux d'Hunolstein (1606) leur moitié de Phlin ainsi que la part de Guyon de Lucy (1597), grâce à la dot que lui avait apportée son épouse Françoise de Mouron, riche héritière du pays messin.

[1]) Lepage — Compte du domaine ducal pour 1590.

En 1610, Nicolas de Gennes acheta une masure, appelée l'hôpital, pour 2500 livres de Lorraine à Jean de Faulx qui l'avait reçue de Guillaume d'Hunolstein lorsqu'il était son châtelain (intendant) à Phlin, vers 1605. Nicolas de Gennes et Henri Hellotte n'ayant pas pu s'entendre pour leur partage des familles de Phlin, la cour souveraine de Saint-Mihiel trancha la difficulté le 16 août 1615 en désignant les 24 ménages qui revenaient à Nicolas de Gennes et les 9 qui appartenaient à Henri Hellotte [1]).

Les Prémontrés de Sainte-Marie n'avaient pas cessé de posséder les biens qu'ils avaient acquis à Phlin en 1261 ; en 1620 ils firent dresser un pied terrier de leur gagnage ou ferme de Phlin.

Le pont du moulin sur la Seille étant devenu caduc, Nicolas de Gennes, représenté par Jean de Faulx, son châtelain, s'entendit avec les habitants pour le reconstruire : cette convention fut rédigée par Dominique Richard, Seigneur de Jouy et Arry, capitaine prévot de Pont-à-Mousson, en 1623. Les Prémontrés ayant refusé de prendre part à cette reconstruction, il fut décidé qu'ils ne pourraient se servir du pont qu'avec la permission du Seigneur. En 1625, Nicolas de Gennes et Marie Rutant, veuve de Henri Hellotte, donnèrent leur dénombrement pour Phlin.

Nicolas de Gennes mourut vers 1633, et ses deux fils Louis et Daniel de Gennes donnèrent en 1634 leur dénombrement pour les château et maison forte et les trois quarts en la Seigneurie de Phlin; cette même année, leur mère Françoise de Mouron acheta l'autre quart de Phlin à la famille Hellotte, qui était à peu près ruinée. Ce qui fait qu'en 1634 la terre et Seigneurie de Phlin se trouve entièrement possédée par la famille de Gennes.

L'année 1635 amena en Lorraine cette effroyable invasion des Suédois, Français, Croates, qui pendant 30 ans, mais surtout de 1635 à 1641, ne cessèrent de ravager ce malheureux pays. Faute de témoins pour nous raconter en détail les horreurs commises à Phlin par les gens de guerre, nous savons qu'ils se retiraient volontiers à Phlin à cause des fourrages qu'ils y trouvaient pour leur cavalerie, que ce village fut entièrement dévasté, ses habitants massacrés ou dispersés, et que même plusieurs années après la guerre, en 1703, au lieu des 35 familles de 1615 nous n'en trouvons plus que neuf, savoir: Nicolas Lallemand, maire et fermier du Prieuré, Clément Antoine, maître-échevin; Nicolas Lemoine, échevin; Joseph Ruzé, sergent; François Lallemand, forestier; Jean Lemoine, forestier-syndic; Pierre Boullon,

[1]) Voir les noms de ces familles aux pièces justificatives (nº 2).

meunier; Nicolas et Christophe Lemoine. Pendant 50 ans de 1634 à 1684 l'histoire se tait sur Phlin, c'est le silence de la mort.

Louis de Gennes, qui eut Phlin en partage, épousa Madeleine de Maillard, dont il eut deux filles:

1° Louise de Gennes, qui resta célibataire.
2° Madeleine de Gennes, qui épousa Jacques Pygniot, sieur de la Gérardière, enseigne aux Gardes de Lorraine; élevée dans le protestantisme, elle se fit catholique en 1689.

Ce fut Jacques Pygniot qui administra la Seigneurie et terre de Phlin au nom de sa femme et de sa belle-sœur Louise de Gennes. En 1684, le fermier des Prémontrés ayant voulu se servir du pont construit par le Seigneur et les habitants de Phlin en 1623, le Seigneur s'y oppose; sur requête présentée au bailliage par les religieux il leur accorde en 1689 le droit de se servir dudit pont, mais à condition que leur fermier conduirait chaque année trois voitures de foin au château.

Ce pont menaçant ruine en 1695, Jacques Pygniot adresse une requête au bailliage pour obliger les Prémontrés aux réparations dudit pont, mais ceux-ci, le 17 décembre 1695, adressent une contre-requête au Roi de France, en son parlement de Metz, pour être exempts de cette dépense.

Un peu auparavant, le Seigneur de Phlin s'était trouvé en difficulté avec plusieurs habitants de Phlin qu'il dut poursuivre en justice pour les obliger à payer les cens dus à la Seigneurie (19 juin 1690); La même année il fut cité lui-même en justice par le chapitre de la cathédrale de Metz qui était décimateur à Phlin pour les deux tiers; traîtant le paulier (receveur) du chapitre comme l'un de ses fermiers, il voulait l'empêcher de transporter les pailles hors de Phlin, prétendant qu'elles devaient être consumées sur place; les chanoines obtinrent que leur paulier serait libre de transporter ses revenus comme bon lui semblerait.

Jacques Pygniot, sa femme et sa belle-sœur moururent entre 1700 et 1719 sans laisser d'héritiers directs; Phlin revint alors aux enfants de leur frère Daniel de Gennes, savoir:

1° Cornélie, qui épousa Walter Herman, baron de Stoct;
2° Jacobine, mariée à Charles, baron de Bagge;
3° Amélie, mariée au baron d'Oppen.

Celles-ci, autorisées par leurs maris, vendirent le château, la Seigneurie et la terre de Phlin, en 1719, pour 110000 livres de Lorraine,

à Charles le Duchat de Rurange, qui devint par le fait l'unique Seigneur de Phlin [1]).

Pendant le XVIII[e] siècle, le village de Phlin commença à se repeupler et à se relever paisiblement des ruines de la guerre de 30 ans.

Deux ou trois faits seulement nous attestent le passage de la famille le Duchat de Rurange à Phlin.

En 1723, Joseph de Greische, Seigneur de Saint-Martin et de Craincourt, ayant laissé paître 20 vaches dans une pré du sieur Cousin, fermier général du Seigneur de Phlin, celui-ci le fit condamner à 60 sols d'amende par bête, quoiqu'il fût défendu par Armand Sanson, avocat au bailliage de Pont-à-Mousson.

En 1724 le sieur de Rurange ayant lui-même causé du dommage et anticipé dans le Bois rouge, appartenant à Nicolas François de Mahuel, Seigneur de Coivillé et de Mailly, celui-ci lui intenta un procès qui dura deux ans au bailliage de Pont-à-Mousson, qui l'obligea à réparer le dommage causé.

L'année 1732 nous montre le Seigneur de Phlin en possession des droits de haute justice. Dans l'hiver de 1732, Dominique Glatigny, pâtre-boucher, demeurant à la maison forte de Craincourt, vint dérober pendant la nuit trois porcs gras au fermier du Seigneur de Phlin. Le fermier, suivant ses pas marqués dans la neige, le poursuivit jusqu'à Pont-à-Mousson, où il retrouva ses porcs, dont l'un était déja tué; puis il fit instruire le procès du voleur, qui, s'étant derobé par la fuite au châtiment, fut pendu en effigie à la potence de Phlin.

Vente de Phlin, — 1775 — Par acte du 23 juin 1775, les enfants et héritiers de Charles le Duchat de Rurange, Jacques le Duchat de Rurange de Borny, Cyr Gabriel le Duchat de Phlin, Jean François le Duchat de Rurange, Etienne le Duchat de Hey, Elisabeth Charlotte le Duchat, Marie Louise le Duchat, Antoinette le Duchat de Hey, Africain Favre, écuyer, époux de Anne Marie le Duchat, vendirent la terre et Seigneurie de Phlin pour 140600 livres tournois de France à Madame Louise de Marion, veuve et douairière de François Charles Fleutôt de Domgermain, chevalier de Saint-Louis, maréchal de camp, résidant à Metz [2]). Par cette vente ils cèdent à Madame de Domgermain la haute,

---

[1]) Charles le Duchat, Seigneur de Rurange, Hayes, Phlin, etc., était le fils ainé de Gédéon de Rurange et de Marie de Lallouette de Vernicourt. Les le Duchat, famille originaire de Pont-sur-Seine en Champagne, fournirent des magistrats au parlement de Metz aux 17[e] et 18[e] siècles.

[2]) Les Fleutôt de Domgermain, originaires de Toul, Seigneurs de Domgermain (pays Toulois) fournirent plusieurs magistrats au parlement de Metz.

moyenne et basse justice de Phlin, un château entouré de fossés, 600 jours environ de terres labourables, 107 arpents de prés, chenevières, jardins et autres héritages, 312 arpents de bois tant de fief que de roture, marcairie, bergerie, colombiers, moulin, corvées de charrue et de bras, les cens et rentes en grains et volailles ; le droit de création et de destitution de maire et gens de justice, de four banal et de banvin, de troupeau à part, de garde du château, de pêche, etc. Cette vente ayant été confirmée par arrêt royal du 31 juillet 1775, le 7 septembre suivant, Henry Hubert Erard, notaire royal au bailliage de Nomeny se rendit à Phlin au devant de la principale entrée du château ; ayant fait assembler les maire, syndic, habitants et communauté du dit lieu par François Gourier, sergent de la haute justice, il mit ès mains de Madame de Domgermain la clef de la porte et principale entrée du château, entra avec elle au château, lui fit faire feu et fumée, passa aux jardins et lui remit en mains une motte de terre et une branche d'arbre en signe de prise de possession du château, de la terre et Seigneurie de Phlin.

En 1781, le sieur François, admodiateur de Madame de Domgermain, poursuit en justice les habitants de Phlin, qui, ayant mis en réserve la prairie des Xobières, ne voulaient pas donner le tiers du regain au Seigneur, conformément à la coutume.

En 1785, Madame de Domgermain voulant empêcher les fermiers des Prémontrés d'arracher dans ses champs les pierres dont ils avaient besoin pour réparer leurs maisons, ceux-ci s'adressèrent à la justice pour régler ce litige. Madame de Domgermain eut le bonheur de passer au château de Phlin sans y être inquiétée les années orageuses de la Révolution.

Son fils Louis Marie Fleutôt de Domgermain, capitaine de cavalerie, épousa Béatrix Pauline de Rouyn de Rogéville, dont il n'eut qu'un fils Louis Charles Antoine Fleutôt de Domgermain, né en 1807, marié en 1851 à Demoiselle Certain de Germay.

Dans les années qui suivirent son mariage, Monsieur de Domgermain fit quelques réparations au château de Phlin, qui était presque tombé en ruines ; mais contrarié par les grandes dépenses qu'il aurait fallu faire pour le remettre en état convenable, le 11 mars 1858, il vendit le château de Phlin à Monsieur de la Salle pour 550 000 francs. Celui-ci reconstruisit en partie le château et l'enrichit de meubles, de tableaux et d'objets d'art, qui en font l'un des châteaux les plus agréables et les plus curieux du pays de la Seille.

Pièces justificatives — notes additionnelles.

1. Chapelle — prieuré. — Les archives de Phlin nous parlent de la chapelle du Prieuré, où furent inhumés Henri de Chérizey, son épouse et leur fils Bertrand de Chérizey; ce prieuré appartenait aux Prémontrés de Sainte-Marie qui faisaient desservir la chapelle par un prêtre du voisinage; à ce prieuré étaient attachés une ferme, plusieurs maisons et le droit de pêche dans la Seille sur un certain espace (voir l'achat de 1261); cette chapelle ayant été détruite pendant la guerre de trente ans selon toute probabilité, Madame de Domgermain fit bâtir en 1779 l'église de Phlin que nous y trouvons aujourd'hui.

2. Habitants de Phlin en 1615. — Nicolas de Gennes possède 24 ménages: François Mathis, Jehan Gougelin, Demange Gaillot, Mangin Gougelin, Didier Gougelin, André Gaillot, laboureurs; Jehan de Faux, châtelain ou intendant de Nicolas de Gennes; Mangin Beltraste, Jehan André, Louis Gérard, Mangin Munchath, Laurent Chastelain, François Holbin, Jacques Lemoine, Mangin Gérard, Claudin Grandcolas, Jehan Pierson, Didier Gérard, Colas Lavaulx, François Martin, Jacquemin Cobbé, François Toussaint, Mangin Gougelin le jeune, et Jacqueline Chastelain. Les familles attribuées à Henri Hellotte sont: Mangin Colbiat et Michel Gaillot, laboureurs; Melchior Aubriot, Colas Courtoys, Didier Holbin, Mathias Lebrun, Jehan Gagelon, Jaicquemotte veuve de Claudin Courtoys, et Anne veuve de Nicolas Varnier, remariée à André Varnier.

3. Revenus. — Les Seigneurs de Phlin, outre les revenus de leurs terres, prés et bois, avaient les étangs, le moulin (loué en 1502 pour 78 quartes de blé et six francs en argent), le four banal, les redevances dues au Seigneur. Les habitants (en 1574) doivent aux Seigneurs six francs par an; 10 quartes de blé et 7 d'avoine mesure de Nomeny; 30 poules à la Saint-Martin, 60 chapons au terme des Rois; le banvin, soit 2 gros pour queue de vin vendu; la dîme des oisons; les laboureurs une matinée entière aux trois saisons, les autres une corvée d'un jour de bras à la fenaison et à la seille (moisson).

Die Ortsnamen des Metzer Landes

und ihre geschichtliche und ethnographische Bedeutung[1].

Nach einem Vortrag, gehalten am 12. November 1896,

von **Adolf Schiber**, Metz.

So sehr die Häufigkeit der Ortsnamen mit der Endung heim in einigen Teilen des Elsasses dem Fremden auffällt, ebenso sehr erregt die Aufmerksamkeit, besonders des Deutschen, das Vorkommen vieler Ortsnamen mit der Endung y in der Umgegend von Metz.

Gelegentlich der Vorstudien zu meiner Arbeit »Die fränkischen und alemannischen Siedlungen in Gallien«[2]) wendete ich diesen Ortsnamen natürlich ein besonderes Augenmerk zu, indem ich von denselben, im Gegensatz zu den Ortsnamen auf ville, court, mont und dergl., annahm, dass sie mit germanischer Siedlung nichts zu thun hätten.

Die Anhäufung dieser Klasse von Ortsnamen um Metz trat mir übrigens besonders klar vor die Augen, als ich die Verbreitung der Ortsnamen mit den oben erwähnten Endungen ville, court etc. einerseits und jener mit der germanischen Endung ingen andererseits auf einer Karte synoptisch darstellte — es entstand da, wo die Namen mit y zahlreich auftraten, eine ausgesprochene Lücke, da Ortsnamen der von mir berücksichtigten Art sich hier fast gar nicht vorfanden. Ich erklärte mir dies aus der Nähe einer so alten Kulturstätte, wie Metz eben eine ist.

---

[1]) Abkürzungen:
- C. I. L. = Corpus inscriptionum latinarum, ed. Mommsen.
- I. desgl.
- B. = Bouteiller, Dict. topogr. de la Moselle.
- L. = Lepage, » » » » Meurthe.
- F. = Flecchia, Giovanni, di alcune forme de' nomi locali dell' Italia superiore, Memorie dell l'Academia di Torino, 1873.
- H. = Hölscher, Die mit dem Suffix — acum — iacum gebildeten französischen Ortsnamen. Diss. Strassburg 1890.
- P. = Mitteilung des Herrn Pfarrer Paulus.

[2]) Trübner, 1894. S. a. a. O. S. 86, 96, Note.

Zu einer näheren Untersuchung dieser offenbar romanischen Ortsnamen veranlasste mich die Erwägung, dass nach meiner Erfahrung massenhaftes Auftreten von Ortsnamen gleicher Endung mit einem Personennamen in ihrem ersten Teil auf einen colonisatorischen Akt hinzuweisen pflegt, dem die so gleichförmig benannten Orte ihre Entstehung oder doch ihre Benennung verdanken.

Sollte etwa auch bei den Orten auf y sich etwas Ähnliches nachweisen lassen? Diese Frage drängte sich mir naturgemäss auf.

I.

Eine nähere Betrachtung der Ortsnamen mit dieser Endung ergab freilich, dass letztere durchaus nicht immer den gleichen Ursprung hat, und dass auch nicht in allen diesen Ortsnamen ein Personenname steckt.

Zum grossen Teil allerdings ist die Endung y entstanden aus dem Suffix acus oder aus iacus, resp. aus acum, iacum, nicht selten aber findet man als die älteste Form, soweit man sie ermitteln kann, etum; in anderen Fällen ist die Endung y wieder anders entstanden oder sie entzieht sich der Erklärung.

Mein Bestreben ging nun zunächst dahin, festzustellen, in welchen dieser Ortsnamen sich Personennamen befinden, und welches diese Namen sind.

In dieser Beziehung fand ich bedeutende Vorarbeiten besonders bei d'Arbois de Jubainville[1]), der für eine erhebliche Anzahl von Ortsnamen, zum Teil auch aus hiesiger Gegend, zum Teil aus dem übrigen französischen Sprachgebiete, aber gleicher Form, die zu Grunde liegenden Personennamen herausgeschält hatte. Auch bei anderen Schriftstellern fanden sich Untersuchungen in dieser Richtung, so namentlich bei Houzé und Uibeleisen[2]).

Bei diesen Beiden scheint mir aber das Bestreben vorzuherrschen, die Namen soweit möglich als Naturnamen zu erklären, das übrigens bei keinem der Genannten übertrieben wird, wie es bei Mone der Fall ist. Besonders Ersterer hat dabei eine grosse Hinneigung, die Ortsnamen aus dem keltischen Wortschatze zu erklären, eine Aufgabe, die ja für einen Keltologen etwas besonders Anziehendes haben mag.

[1]) Recherches sur l'origine de la propriété foncière et des noms des lieux habités en France. Paris 1890.

[2]) Houzé, Études sur la signification des noms des lieux en France. 1864. Uibeleisen, die romanischen und fränkischen Ortsnamen Welsch-Lothringens, Metz 1887.

Es scheint auch für den ersten Blick als etwas Natürliches, dass die germanische Landnahme sich im Auftreten massenhafter Ortsnamen bekundet, die aus dem Namen der Sippe oder der neuen Grundherren herzuleiten sind (vgl. meine fränkischen und alemannischen Siedlungen, S. 3, 11, 43), dass dagegen für die früheren Zeiten Naturnamen die Regel bilden müssen, wie das z. B. in Engadin thatsächlich der Fall ist.

Diese Ansicht liesse sich nur widerlegen, wenn man das Vorwalten von Personennamen in Ortsnamen in sehr grosser Zahl nachwiese; desshalb schon musste die Untersuchung auf alle Ortsnamen, gleichviel welcher Endung, und auch über die nächste Umgebung von Metz hinaus ausgedehnt werden. Je zahlreicher die Beispiele und je umfassender die Untersuchung, um so weniger war anzunehmen, dass eine täuschende Ähnlichkeit uns die Existenz eines Personennamens vorspiegle, was ja in einzelnen Fällen immerhin möglich erscheint, wie im Laufe dieser Untersuchung noch näher zu erörtern sein wird.

Ich ging dabei in der Weise vor, dass ich die alten Formen der Ortsnamen zu ermitteln trachtete, oft genug musste man sich freilich mit denen des spätern Mittelalters begnügen, und dann prüfte, ob uns Personennamen überliefert sind, aus denen der Name ungezwungen sich herleiten liesse. Hierbei leistete mir besonders das Corpus Inscriptionum latinarum von Mommsen, welches eine grosse Anzahl von Geschlechts- und Beinamen (Gentilicien und Cognomina) enthält, die besten Dienste [1].

Um dem Leser die Möglichkeit zu gewähren, meine Ableitungsversuche nachzuprüfen, muss ich im Folgenden einiges vorausschicken, was nicht ohne Weiteres als allgemein bekannt vorauszusetzen sein dürfte.

In allen früher von Kelten bewohnten Gegenden findet sich bei Lokalnamen sehr oft die Endung acus, welche hier in der Regel eine possessorische Bedeutung hat, analog dem lateinischen anus; wo also der Römer von einem fundus Arrianus spricht, nennt der Keltoromane das Besitztum fundus Arriacus.

Beide Formen kommen schon in der tabula alimentaria Vellejana nebeneinander vor (104 n. Chr.).

Zurückzuführen scheint diese Form auf eine keltische Endung ec, die eben die Bedeutung von anus hat, nebenbei aber auch ebenso gut die Funktion eines Quantitivums und eines Diminutivums versehen

[1]) Ich danke die Möglichkeit seiner Benützung dem gütigen Entgegenkommen des Herrn Lycealdirektors Herrmann; leider ist der Band für das transalpine Gallien noch im Erscheinen begriffen.

kann. In beiden letzteren Fällen aber wurde sie bei der Übertragung ins Lateinische in der Regel durch etum ersetzt[1]).

Die Endung acus an einen Geschlechtsnamen angehängt, gab natürlich iacus; also Arrius = Arriacus; nach einem cognomen, der kein auslautendes i im Thema hatte, acus schlechtweg: Burnus gab Burnacus.

Acus und acum wurden nun später aco; der Endvokal in aco fiel im südlichen Frankreich meistens weg, so bildete sich die Form Juliac aus Juliaco; im nördlichen Frankreich, im Gebiete der langue d'oil, trat wohl zunächst ebenso eine Erweichung des c ein, wie im Italienischen, wo aus Liciniacum Lisignago wurde[2]). Die Sprache blieb aber dabei nicht stehen. Das aus c erwachsene g rückte weiter zu j (vgl. rhätoromanisch lacus = lej) und i vor, und a wurde vor und mit i zu e (ai), ähnlich wie aus baca französisch baie, aus pacat französisch paie geworden ist. Vgl. Hölscher a. a. O. S. 10, 11 und 13. So konnte aus Marciacum Mercey werden.

Im südlichen Lothringen finden wir die Endung ey allgemein; in der Nähe von Metz nur bei einem Namen, bei Cherisey, was man überdies allgemein nur Cherisy sprechen hört; sonst stets y.

An diesem Ortsnamen konstatieren wir zugleich das Walten einiger anderer Sprachregeln.

Der alte Name ist Carisiacum; c vor a wird im Nordfranzösischen zu ch, cantus = chant[3]), was nicht hindert, dass das a in der offenen Silbe zu e umlautet: caput = chef, caballus = cheval.

Noch ist besonders zu erwähnen, dass al vor einem Konsonanten zu au wird — alba, aube[4]).

Andere Umlaute sollen nur besprochen werden, soweit der Einzelfall Anlass bietet, eine allgemeine Besprechung verdient nur noch das Schicksal des i vor acus, das in den alten Formen in den meisten Fällen erscheint, wie d'Arbois annimmt, weil in der Regel ein Geschlechtsname auf ius dem Ortsnamen zu Grunde lag. Doch scheint es auch oft unorganisch eingedrungen zu sein.

---

[1]) Ausnahmsweise kommt acus als Quantitivum vor, meist, wenn nicht immer, in Fällen, wo auch das Appellativum kelt. Ursprungs ist, wie Benacus, Guernacus, Betulacus, Sparnacus.

[2]) Ausgenommen das Friaul, wo acco die Regel ist.

[3]) Worte wie caporal, cantilène sind erst nach der Zeit, da dieser Prozess vor sich ging, eingeführt.

[4]) Ausnahmen wie malfaiteur, algarade etc. sind ähnlich wie oben caporal zu erklären.

Dieses i verschwand, wie aus dem Folgenden sich ergiebt, vor ei, ai nicht immer spurlos. H. S. 12.

Selbstverständlich ist, dass sein Einfluss auf ein vorhergehendes t, welches vor ia in c überging, erhalten blieb, aber auch wenn ein n oder l vorausging, liess es eine deutliche Spur zurück.

Beide wurden erweicht, mouillirt, n wurde zu gn = Montiniaco zu Montigny. Der Einfluss auf Aussprache (und Schreibweise) des vorhergehenden l zeigte sich in der mouillirten Aussprache des l und (graphisch) in der Verdopplung desselben, sowie dadurch, dass der dem ll vorhergehende Vokal in i überging oder einen Diphthongen mit i bildete, z. B. Gelliacum = Jailly, Marcelliacum = Marcillac.

Aber auch in andern Fällen werden die vorausgehenden Konsonanten von i beeinflusst; so ist es zu deuten, wenn aus Vipiacum = Vichy, aus Crepiacum = Clichy wurde [1]).

Die Urkunden aus dem späteren Mittelalter bringen oft statt der Form ei die latinisierte Endung eium, manchmal wird mechanisch acum an das aus acum entstandene ei angehängt, z. B. Flevigneiacum, um der Urkunde ein älteres Ansehen zu geben.

Übrigens ist die Form ey, ay, y nicht die einzige, in die iacum verwandelt wurde, oft findet sich é, besonders an der Südgrenze der langue d'oil, z. B. Montigné bei Angoulême. Siehe die Fälle bei H. S. 43.

Noch andere Formen finden sich aufgeführt bei Houzé und Hölscher; dieselben werden uns hier nicht beschäftigen. Wohl aber ist zu erwähnen, dass es noch eine grosse Anzahl anderer Formen giebt, aus einem Personennamen einen Ortsnamen zu bilden; von diesen verschiedenen Formen handelt ausführlich d'Arbois de Jubainville a. a. O. Hier soll von denselben nur die Rede sein, so oft Ortsnamen dieser Bildung in unseren Gesichtskreis treten. In unserer Gegend ist ihre Anwendung verschwindend gering gegen die mit acus gebildeten Namen.

In vielen Fällen kennen wir neben der romanischen eine germanische Form solcher Ortsnamen.

Letztere geben offenbar einen Anhaltspunkt, die Ableitung der romanischen Form zu kontrollieren, wenn wir wissen, wie Namen dieser Form, die ja besonders am linken Rheinufer sehr häufig noch erhalten sind [2]), in germanischer Mundart modifiziert wurden.

---

[1]) Vergl. rabies = rage, cambiare = changer.

[2]) Marjan. Kelt. Ortsnamen der Rheinprovinz. Programm der Realschule zu Aachen, 1880.

Da finden wir denn, dass die Endung iacus (oder acus) zu icha oder acha wird, woraus später ich, ig oder ach wurde — so Juliacum = Jülich, Sentiacum = Senzig, Abodiacum = Epfach.

Öfters fällt das i ganz weg, und wir erhalten Lauracum — Lorch.

In diesen durch Wegfall des i verkürzten Formen wird aber nicht selten ch zu sch, Marciacum = Morsch. Vereinzelt ist Serviniacum = Silbernachen[1]). Diese Form bildet aber wieder den Übergang zu einer alsbald zu erörternden anderen.

Eine besondere Umwandlungsform nämlich, die bisher, wie es scheint, noch wenig beachtet wurde, ist der Wegfall des i und Auftreten der Endung chen oder gen, z. B. Mutiacum = Mitchen.

Beiläufig bemerkt sei, dass auch im deutschen Idiome die Vokale, besonders a, häufig den Umlaut in e erleiden, z. B. Materniacum = Metternich, was um so weniger befremden kann, als der Umlaut des a zu e ein Vorgang ist, der sich in der Entwicklung des Althochdeutschen als ein regelmässiger Vorgang darstellt.

Nicht selten können wir zweifelhaft sein, welcher von zwei oder mehreren römischen oder keltoromanischen Personennamen der Ortsnamenform zu Grunde liegt, resp. ob ein Cognomen oder ein Geschlechtsname; für die Frage, ob ein solcher Ortsname auf einen vorgermanischen Personennamen zurückzuführen sei, hat dies wenig Bedeutung.

Ortsnamen der hier behandelten Art kommen sowohl als Derivate von Geschlechtsnamen, wie von Zunamen und selbst von Vornamen vor; bisweilen finden wir auch Formen, die auf ein Gentilicium zurückverweisen, das nicht aufzufinden ist, wohl aber ein entsprechendes Cognomen.

In dieser Beziehung sei darauf hingewiesen, dass ein Cognomen und auch ein Praenomen zum Gentilicium leicht umgewandelt werden konnte, wie ja die alten Geschlechtsnamen selbst nichts sind, als patronymische Ableitungsformen von Personennamen.

So bedeutet die Gens Julia die Nachkommen des Julus, aus Dexter wird Dexterius, Liber = Liberius.

Aus Florus konnte aber auch die Form Florinius werden, aus Servus sowohl Servius wie Servinius, aus Rufus = Rufinius u. s. w.

Finden wir also auch in den Inscriptiones z. B. nur die Form Rupa, der ein männliches Cognomen Rupus entspricht, so ist die Möglichkeit einer Entstehung einer patronymischen Form Rupinius, und

---

[1]) Vergl. übrigens unten unter Montenach!

damit einer villa Rupiniaca, wie mir scheint, als durchaus glaubhaft erwiesen.

Nach dieser Darlegung der befolgten Grundsätze soll die Erörterung der Ableitung einer Anzahl von Ortsnamen aus der näheren und weiteren Umgebung von Metz folgen.

Die mit einem Sternchen bezeichneten Artikel betreffen Ortsnamen, hinsichtlich deren bereits andere, namentlich d'Arbois und Houzé, die Ableitung von einem römischen oder keltoromanischen Personennamen behauptet oder doch als möglich angedeutet haben.

Bei den Ortsnamen ist zugleich angegeben, wie oft diese Form in Frankreich vorkommt, und zwar auf Grund von Joanne, Dict. géogr. de la France.

Die hieraus sich ergebenden Folgerungen sind später zu erörtern.

II. Die Ortsnamen.

Patronymische Namen.

A.

1. *Ancy. a) Ancy s/M. Anceyum 1146 B. b) lez Solgne, Anceiacum in einer Urkunde aus dem Archiv der Abtei St. Glossinde, datiert von 875, übrigens eine Fälschung des 12. Jahrhunderts [1]).

Das Suffix acum ist hier offenbar der bereits üblichen Form Ancei angehängt. Diese Urkunde in zwei Ausfertigungen beweist also zunächst nur das Vorkommen der Form Ancei für das 12. Jahrhundert. Ausserdem beweist sie auch, wie verwischt damals bereits der Unterschied zwischen acum und etum in Aussprache, Schrift und Überlieferung war, denn von den beiden Ausfertigungen, die von ein und derselben Hand herrühren, schreibt die eine Rovareiacum, offenbar archaiisirende Form von Rovarei; die andere richtig Rovaridum (Roburetum). Ganz erloschen war die richtige Überlieferung hier doch wohl nicht, da der Ort noch jetzt Rouvrois heisst. Aus acum aber wird niemals ois, wohl aber aus etum manchmal y.

Derselbe Ortsname erscheint nach B. anno 1140 als Anceium. Die Annahme einer ursprünglichen Namensform Anciacum ist also begründet. Dieselbe erscheint auch urkundlich. Ecclesia Anciaci (1108) für die Kirche von Ancy-le-Serveux und für Ancy (Rhône) im 11. Jahrhundert als Anciaco [2]).

Die Ableitung vom Personennamen Antius ist also wohl begründet, denn dieser Name kommt oft genug vor, z. B. C. I. L. II, 4976. 438. V, 4124.

Der Name Ancy erscheint in Frankreich 3 mal.

[1]) Wolfram in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, XI. Bd., 1. Heft.

[2]) d'Arbois a. a. O., S. 379.

2. **Antilly.** Bei B.: 1297 Antiley, deutsch Enterchen (so offiziell im Jahre 1876). Die Form deutet auf Antullus, C. I. V. 6874, oder Antullius, zitiert bei Holder, altkeltischer Sprachschatz. Auch der Name Antuleius ist zu erwähnen, C. I. V, 4389.

3. **Aoury.** B.: 1445 Aury, 1631 Aurich. Der Name wird gesprochen Oury, wie bei Août = oût. Die deutsche Form Aurich bestärkt mich in der Annahme, dass y hier aus acum hervorging. Der zu Grunde liegende Name müsste wohl Augur oder Augurius sein. Das Cognomen Augur existiert.

Ich finde bei Brambach, Corp. Ins. Rhen., No. 935, »capito augur . . . ex Coh. II.« C. I. V. 6833 ist M. Aug . . . us vielleicht Augurius zu lesen.

Die Verwandlung von Auguriacum in Aoury entspricht ganz dem Übergang von Augustus zu Août.

4. **Argancy.** Stumpf: Reichskanzler III, 375, Arconcei, 1018. Nach B. 1200, Archanciacum; deutet auf den keltischen Namen Argentius. C. I. V, 6796. Unser Name setzt aber zu seiner Erklärung eine Form Argantius voraus. Dieses ist denn in der That die keltische Form; Holder a. a. O., S. 267.

5. **Arriance.** B.: 1180 Argenza, deutsch Argensgen. Nach P. 1386 Argentzen, führt offenbar auf die lateinisierte Nebenform des obigen Personennamens, also auf Argentius und ein hiervon abgeleitetes Argentia oder Argentias als Ortsnamen zurück.

6. **Arry.** B.: 1130 Areis, 1139 Areium. Zurückzuführen auf Arius oder auf das häufiger vorkommende römische Gentilitium Arrius. C. I. II 4 mal, III 20 mal, V noch öfter. Vgl. Ariaco = Herry, d'Arbois a. a. O., S. 387.

1 Arry in Frankreich, Airago in Ober-Italien. F.

7. **Aube.** B.: Aubes 1324, von Albus. C. I. II, 4970. 150. V 9 mal — davon Albae oder Albas.

8. ***Aubigny.** B.: Aulbingny 1426, von Albinius (Albiniacum) C. I. II, 3654. (Vgl. hierzu Albinus, C. I. II, 195, sowie d'Arbois a. a. O., S. 191), nach Joanne 23 mal in Frankreich.

9. **Augny.** B.: Aviniago (857), Auniaco (1020), Avigny (1324), Augneium (1544). Personennamen: Avenia I. V, 3382; Avennius I. VI, 12807. Vgl. Ugny — Meurthe et Moselle, B. 1304 Ewigney, oder 634 (deutsche Form) Unichi.

10. **Avancy.** B.: (1404) Avencey. Aventius — de Vit Onomasticon I, 574. Vgl. d'Arbois, S. 510.

11. **Avigy.** B: Averzei 1216, Awegey 1414. Die letztere Form würde auf Avitus, einen bekannten Namen (eines Kaisers u. A.) bezogen werden können; kaum auf das freilich ungemein häufige Avidius. Die ältere Form Averzei spricht aber nicht für eine solche Ableitung.

Der Name L. Severina Avertinia I. V, 1108, lässt aber eine Reihenfolge von Namen Avertus — Avertius — Avertinius annehmen und von Avertius leitet sich Averzei normal ab.

12. Ay (bei Ennery — ein zweites nimmt B. als abgegangenen Ort bei Metzeresch an!) B.: Ayey 1345, weist auf Aius I. V, 692, also Aiacum. Gröber vermutet Agiacum [1]), Deutsch Aich, Eich. 4 Ay in Frankreich.

13. Béchy. B.: Basseium (1063). Bassus häufig, z. B. I. II, 265. Bassius I. III, 1431/32. V, 929, 8252. Vgl. Bassano in Ober-Italien.

14. Bourdonnay. L. Bourdenniers (1256), deutsch Bortenach. Burdo (Holder a. a. O.). Burdonniacus — Bourdonné, Seine et Oise.

15. Buchy. B.: Busseium 1063, Busseio 1157, Buseaco 1186. P.: Buxeum XII. Saec., Buxit 1330. Letztere Form, die auf Buxetum hinweist, ist aber sehr jung; in Frankreich gab sie Boussy. Buccius I. X. 1000, 1001. Bucciacum = Bucy, Bussy, d'Arb. S. 202.

16. *Bury. B.: Buerey 1429. P.: Buriago 960; Buro I. X, 1597; Burrus I. X, 1791; Burrius I. X, 1403; Burius I. V, 6512. — 1 Bury und 3 Burey in Frankreich. d'Arbois S. 203.

17. Chagny (la Horgne). B.: Chagny 1680, wohl auch Chaigney 1429, nicht Chesny, wie B. annimmt. Canius I. II, 1784; III, 4150; V, 978. Auch Kanius kommt vor. d'Arb.: Caniacus 795 = Chennay, hierzu Chigné (M. et Loire). Caniacum — Konach (Luxemburg), Holder — Gagnago (Ober-Italien) F., 2 Chagny in Frankreich.

18. } 19. } *Chailly a) lès-Ennery. B.: 1128 Chailley [2]). b) s.-Nied. B.: 1246, Chailley. Cogn. Calus I. V, 977, 8666. Calius, Callius, d'Arb. S. 204. Vgl. Chailley (Yonne), Chaillac, Indre. d'Arb. S. 204. 4 Chailly in Frankreich.

20. *Chambrey. L.: Chambrei 1329. Cambarius, Holder. Cambariacus 658, d'Arb. S. 206.

21. Chaussy. B.: Le pont à Chaussy 1324. P.: Calciacum VII Saec. Caltius I. V, 2502, 8110. Deutsch: Kelsch. Diese Form ergiebt, dass sie in germanischem Munde gebildet wurde, noch ehe im Französischen der Umlaut von C in Ch eintrat.

22. *Cherisey (gesprochen Cherisy). B.: Carisiacum 875. Die Urkunde ist dieselbe unechte, wie die ad 1 erwähnte; Cariseium 1179, Chairixey 1361. Carisius I. V, 2328. Carisius, Triumvir monetalis z. Z. Cäsars, ein Veteran T. Carisius Alba, auf einer Stele (Coblentz), vgl. Kirsch. Ciarisacco, Ober-Italien, F.; Cherisy, Eure et Loire. Vgl. Carisey im Département Tonnère. Die Ableitung Houzé's von cerasus hat hiernach wohl wenig für sich. Ch deutet auf früheres Ca!

23. *Chevillon. B: Chavillons 1230. P.: Cavallion, 893. Cabillo: Holder a. a. O. Vgl. Cabillonum Bell. Gall. VII, 42 = Chalons-s.-Saône.

---

[1]) Zeitschrift für roman. Philologie XVIII, S. 448.

[2]) Nach B. Kettenchen — wohl der Name eines benachbarten abgegangenen Ortes. Vgl. Vitry-Wallingen.

24. Chieulles. B.: Xeulles 1244, Xeules, 1324; X ist in der alten lothringer Schreibform = Ch! Die Ableitung von Cajus = Cajolas erscheint mir glaubhafter, als die von Uibeleisen vorgeschlagene von Scala. (Vgl. Marieulles). Von Cajus rührt auch Cajaneum her = Goien bei Meran.

25. *Cléry. B.: Clarey 1404. Clarus, häufiges Cogn., so I. X, 1211. Clarius, de Vit Onomasticon II, 297. Clariacus 667 = Cléry (Loiret). 9 mal in Frankreich.

26. Coincy. B.: Coinsey 1324. Consius I. X, 2323 und mehrfach. Consiacum bei Matton, Dict. topogr. de l'Aisne. Weniger wahrscheinlich: Quintius I. V, 5884, 7188 und noch öfter. Aus Quintiacum wurde Quincy (Meuse). Die Form Coin wäre dann lothringisch, der St. Quentin heisst im 15. Jahrhundert St. Cointin: Bouteiller.

27. *Crépy. B.: Crispiacum 875 — unechte Urkunde, vergl. sub 1. Crispius I. III, 1031. Vgl. d'Arbois S. 223. Crépy in Frankreich 3 mal. Crissian (Tirol) = Crispianum.

28. Cuvry. B.: Cuberacum 745, Cuveriacus 937; Cuperia I. III, 1914.

29. *Destry. B.: Destracham 835. Destrey 1315, Destrich 1544. Dexter I. III, 4388, u. m. V, 6596. Davon Dexterius als gentilicischer Name unbedenklich abzuleiten — indes kann ja auch das Cognomen Dexter ein Dexteracum gegeben haben.

30. Erpigny. B. hat nichts. Ist die Form nicht eine von der vorauszusetzenden alten allzusehr corrumpierte, so würde der Name sehr gut zu Arpineius passen. C. bell. Gall. V, 27, ein eques C. Arpineius. (Vgl. Arpinum).

31. *Failly. B.: Fadiliaca 914. Fadius I. X. 1403 und mehrfach; Fadilius fand ich bisher nicht — doch lässt der alte Name hier kaum Zweifel an der Existenz des Gent. Fadilius. Grand Failly, cant. Longuyon = Fadiliaco 914. B.

32. *Flavigny. B.: Flavigneiacum 691 (auch diese Urkunde ist unecht, acus an das bereits vorhandene Flavignei angehängt). Flaviniacum 952. Flavinius I. II, 2854. 6 mal in Frankreich.

33. *Flévy. B.: Flaivey 1404. Deutsch Flaich. Flavius ein sehr häufiger, bekannter Name. I. V, 1211 und noch über 100 mal. S. auch Gröber, an dem sub No. 11 zitierten Orte. Die lautgerechte Form ist Flagy, vgl. aber auch Flavy (Aisne), II. S. 12.

34. *Fleury. B.: Floriacum 706. Florus I. V, 4378. Florius — d'Arb. S. 237. 23 mal in Frankreich.

35. *Frontigny. B.: Fronteniacus 889. P.: Frontanney 1128. Frontinius I. II, 337, 2348.

36. Glatigny. B.: Glatigney 1192. Galatius = de Vit Onomast. III, 190. Galatia I. X, 4590. Davon Galatinius ohne Schwierigkeit. Glatigny 2 mal in Frankreich.

37. Grigy. B.: Grixey 1404. Grisey XVI Säc. Grusius I. X, 3784*.

38. ***Jailly.** B.: Jailly 1756. Gellius I. II, 186, 4970. Gelius I. II, 1098, ebenso Gellia. 2 mal in Frankreich.

39. **Igny** (Avricourt). L. Ygneis 1364. Ignius: Inscr. regni Neapol. Mommsen 1630, 6769. Innius: ebenda 2962. Igny in Frankreich 6 mal. Ignago, Ober-Italien. F.

40. ***Jouy.** B.: Gaudiacum 745. Gavidius I. V, 909. Gavidiacum = Gaudiacum — von letzterem Jouy, wie gaudere = jouir. In Frankreich Jouy 16 mal, alle von Gavidius, nach d'Arbois S. 240; im Joanne 19 mal.

41. ***Jussy.** B.: Jussiaca 869, 870. Jussiacum 1049. Jussus, resp. Jussius muss als Personenname vorausgesetzt werden, da sich mehrfach in Frankreich Jussy, Jussey, Jussao, Jussat als ehemaliges Jussiacum finden. H. S. 22, 33, 52, 59, 70, 76.

Man könnte sonst an Gessius denken, I. I, 110. Vgl. Gerei = Jury. B. Juvisy = Gevisiacum. H. 4 Jussy in Frankreich.

42. **Kemplich.** B.: Kempurich 1093. Kompachel 1276. Campilius I. X, 8053[13].

43. 44. **Kirsch** bei Lüttingen und bei Sierck. Ersteres Carisiacum super fluvium Bivertam (Bibisch), anno 791 nach Houzé. Houzé leitet den Namen wie Cherisey von cerasus ab. (Vgl. No. 20). Dagegen spricht hier das Suffix, das sonst etum sein müsste. Anno 791 ist ein mechanisches Anhängen von acum nicht wahrscheinlich, in solchen Fällen pflegt ein bereits aus etum entstandenes ei vorauszugehen. Vgl. sub 1. Es ist ganz unwahrscheinlich, dass die Germanisierung des Namens erfolgte, als Cerasus noch Kerasus lautete, wie das bei Kirsche = cerasus freilich der Fall war.

45. **Lessy.** B.: Lacey 1161. Lassey 1280. Lattius I. XII, 1974. Latia X, 51. Lassia X, 756, 1074. Auch an Laetus, Laetius kann gedacht werden. Lazzago, Ober-Italien. F.

46. **Lezey.** L.: Lezeis 1172, scheint auch auf einen dieser Namen zurückzuführen, trotz der germanischen Form Litzingen. Vgl. Ritzingen, S. 14, Note.

47. **Ley.** Laiacum im (angebl.) Diplom von 875 (kann nicht wohl Leyr sein). Laius, Mommsen, I. Nap. 6841.

48. 49. **Lorry** a) bei Metz. B.: Lauriacum 945. Lorez 1130. b) Mardigny. Lauriacum 1179. Larey 1404. Laurus I. II, 359; III, 2552. Laura — bekannter Name. Ebendaher Lorich bei Trier, Lorch, 3 mal im deutschen Sprachgebiet. Die Ableitung von Laurus Lorbeer (Loretto), ist in jeder Hinsicht abzulehnen — eher könnte man allenfalls, wenn man die Möglichkeit einer deskriptiven Benennung erwägt, an keltisch laurio = serpillum, denken. Die Herleitung eines Ortsnamens von niedrigen Pflanzen ist nicht unerhört: Foulcrey (filicaretum), Ortiseit (Urticetum) u. A.

50. Louvigny. B.: Loviniacum 1130, P.: Loveneio 1126. Cogn. Lupinus, I. II, 4970. Vicecom. Lupiniacensis, 10. Jahrh. = Louvigny in basses Pyrenées (höchst auffallend nicht Louvignac!), Sarthe, Calvados.

51. *Lucy. L.: Lusiacum 1137. Lucius, bekannter Name; I. V, 333 und 10 mal, Lucy 7 mal in Frankreich.

52. Luppy. L.: Lupeyum 1137. Lupius, I. III, 6010[123] ist kaum anzusetzen, da Luchy erwartet würde, wohl aber Luppo, I. III, 6010. Vgl. Luppio, I. V, 4370, Luppianus, I. V, 6732.

53. *Magny. P.: Magnei 1160. B.: Mannet 1201. Maigne 1225. Magnius, I. V, 2137. Magnia, 91, 6048. Auch Bd. X, wo auch Magneius. Fundus Magniacus: d'Arbois, S. 265. Magnago in Ober-Italien von Magniacum (Flecchia). 39 mal in Frankreich.

54. *Mancy. B.: Mancey 962. P.: Manceium 875, deutsch Menschen. Mantius I. V, 7814 und mehrfach. Mancy (Marne).

55. Mardigny. B.: Mardenei 1128. Martinius: Brambach, C. I. Rhen. 1130. Vergl. Wallis: Martigny (Martinach); Merzenich bei Köln. 8 mal Martigny in Frankreich. Erweichung des t ist ungewöhnlich.

56. Marieulles. B.: Mariolas 691. Ein bekannter Name ist Marius (I. V, 73), davon Mariolae — Mariolas, d'Arbois, S. 524. Soviel bekannt, sind in der Gegend keine Mare oder Sümpfe, die die Ableitung Houzé's unterstützen.

57. *Marsilly. B.: Mercilley 1404. Marcellius, I. V, 6038, 6543 etc. Vergl. Marsilly und Marcillac in Frankreich.

58. Méchy. B.: Marcey 1128. Maixey, 15 Säc., sowie

59. Mercy-le-haut. B.: Marcegium 962. Vergl. Mercy bei Audun-le-Roman, Marciacum 636, Marceium 1157.

Martius, I. V, 8422. Marcius V, 2545 und noch oft.

Vergl. Merzig 802, Marciacum in Rh.-Pr. (Marjan); Marsac, Mercey in Frankreich; Morzig bei Salzburg = Marciago. Méchy ist offenbar jenes Marciacum, in Bezug auf welches Mercy-le-haut das Obere genannt ist. — Mercy 4 mal in Frankreich.

60. Metrich, Methrich 1319 B. und

61. Métry-Fontaine, Gemeinde Ars. weisen beide auf Matrius wie Metternich auf Maternus.

Matrius, I. X, 5159. Besser passte wohl, für das ganz unter der Herrschaft französischer Lautgesetze entwickelte, Métry wenigstens, Matterius, das ich allerdings bisher in den I. nicht gefunden habe.

62. Mév. B.: Maiacum 973. Magius, I. V, ca. 50 mal. Numerius Magius Bell. civ. III, 24.

Magia, jetzt Maienfeld, in Graubünden. Mey — Puy de Dôme.

63. Montenach bei Sierck. 1098 Monternache. 1400 Mondernachen (Bouteillers Form Mondelar passt eher auf Monnern). Ferner

64. a) Montigny bei Metz und

65. b) Montigy-la-Grange. a) 1341 Montigné. b) 1409 Montigny (B.). Vergl. Belgien, Montenacken. Montanus sehr häufig, davon Montanius und Montinius, d'Arbois, S. 284. 56 Montigny in Frankreich.

66. Mulcey. L.: Milcei 975. Miltiche 1298. Multius, I. II, 3072.

67. Mussy l'évêque. B.: Mucei 1237, deutsch Mitchen. Stumpf, Reichskanzler, III. 375. Muzicha 1018. Mussius I. V, 317 und ff. 8 mal. Mutius I. V, 8115 und ff. 4 mal. 3 mal in Frankreich.

68. Nouilly. B.: Noveliacum 875 (die sub 1 besprochene Urkunde). Nouille 893. Novilla 1145. Nowilley 1280.

Ist wohl doch auf Novellius (I. V ca. 30 mal) zurückzuführen, trotz Uibeleisens Bedenken. Auch das bei Brülingen vorkommende Niverlach würde sich am einfachsten aus Novelliacum erklären.

Neuilly, 23 mal in Frankreich, wird so erklärt, ebenso Neuillé, Neuillac; vergl. Nivillac im Morbihan. 1063 Nuilac. 1245 Neveliac. Die Wiese (kelt. now.), von der es nach Houzé kommen soll, ist jedenfalls nie gross gewesen, da dies das Terrain nicht zulässt.

69. Ogy. B.: Osey 1190. I. X, 2909. Otius. Aber besser noch würde die Ableitung von Ogius, I. V, 2176, oder von Augius passen. Holder führt die Form Augiacus an; ich habe den Namen Aug. nicht direkt gefunden, wohl aber I. III, 5371 Aug . . ., was so zu ergänzen sein wird.

70. Olgy. B.: Alxei 1324. Olxei XV. Saec.

Namen wie Auligius, Alibius, fand ich nicht, aber Ulbius — zu Alxei würde übrigens am besten Alsius passen, I. X, 1404. Eine nicht patronymische Erklärung scheint hier noch weniger sich darzubieten.

71. *Orly. B.: Orley 1365. Aurelius — bekannt genug, in der Inscr., Bd. V, allein 4 Colonnen des Index. 2 Orly in Frankreich. Oriago in Ober-Italien. F.

72. *Pagny (lez Goin). B.: Pargney, XV S. P.: Parneiacum, XII S. Paternius, I. V, 5833. In Frankreich Pagny und Pagney. In der Rheinprovinz Federnach und Pattern, Marjan a. a. O. Pagny 5 mal in Frankreich.

73. Paoully. B.: Powilly 1404, Paullei 15. Jahrhundert und

74. *Pouilly. B.: Powilley 1307. Paulley 15. Jahrhundert. P.: Powelley 1181. Paullius, I. II, 4546. Eine Villa Pauliaca erwähnt Ausonius. — Polch bei Trier?

Von unseren beiden Orten liegt keiner an einem Sumpf, der uns auf die Ableitung Houzés führen würde. 15 Pouilly in Frankreich.

75. *Remilly. B.: Romeliacum 862. Romilius I. V, 6026. 8 Remilly in Frankreich.

76. **Rüttgen.** B.: Ruscheye, Ruscheium 1036. Rutthche 1097. Französisch Roussy-le-bourg und Roussy-le-village und

77. **Rugy.** B.: Ruxey 1404 (X = sch, also = Ruschey). P.: Ruscheio 1036. Ruscus I. III, 5107. Rustins V, 4109, und sonst. Man kann auch an ruscus = Mäusedorn, denken. Die Ableitungen sind nicht ohne Bedenken — doch befinden wir uns in beiden Fällen in Gebieten, wo germanische Einflüsse bestimmt anzunehmen sind; Rüttgen liegt jetzt im deutschen Sprachgebiet [1]).

78. **Ruppigny.** B.: Rupeney 1128. Stumpf a. a. O. Rupenacha 1018. I. II, 8061[11] Rupa, Cogn masc. Rupus, hieraus Rupinius.

An rupina ist um so weniger zu denken, als der Bann einen sehr steinarmen, flachen Boden aufweist, auf sanfter Terrainwelle. Erachtet man wegen des u in Ruppigny die Verdoppelung des p im Thema für unerlässlich, so wäre wohl eher an einen germanischen Personennamen zu denken (vgl. Ruppendorf) und unser Ortsname würde zur Gruppe B gehören.

79. **Saulny.** B: Salniacum 1186. Salnei 1157. Salonius, I. V, 2681, 3102, 326, 2088, 1362. Auch Salinius scheint vorzukommen und Holder hat ein Saliniacum (Vo. acus). Salenus I. IX, 5843 (d'Arbois, S. 451).

Uibeleisen leitet den Namen von Salix ab. Es ist zuzugeben, dass Salicinetum = Saulny möglich wäre. Dagegen spricht die wenn auch späte Form Salniacum, die auf guter Tradition zu beruhen scheint. Hätte man nur ohne Verständnis acum an die damalige Form Salnei angehängt, so hätte das Salneiacum, nicht Salniacum gegeben.

80. **Senzig.** B.: Senziche 1202. Sentius I. V, 1786. Sanctius: Belege bei d'Arbois, S. 313. Sinzig bei Coblenz = Sentiacus ib., S. 315. Vergl. Sancy, Meurthe et Moselle, deutsch Senzich.

81. **Servigny** bei St. Barbe. B.: Cervigney 1383 und

82. **Servigny** (Silbernachen) bei Rollingen. B.: Servinei 1266.

Servinus I. II, 3663, 3664. Servinius II, 1010. Houzé schlägt Silvinus vor. Vergl. Sievernich (Rh.-Pr.) = Serviniacum — Marjan a. a. O. 1 S. in Fr.

83. **Sillegny.** B.: Soleignei XII. S. Solignei 1165. P.: Solignei XI. S. Solengni 1226. Silenus, I. X, passt zu Sillegny, aber nicht zu den älteren Formen, diese weisen vielmehr auf Sollonius, I. V, 3426, 5830, oder — besser — Sollemnis, I. III, 6010[202]. Vergl. Solemniacus bei Holder.

84. **Silly** en Saulnois. B.: Ciey 1315 und

85. **Silly** a. d. Nied. B.: Ciey 1315. P.: Cileiris 1005. Deutsch Sillers. Silius, I. II, 3414, und noch 3 mal.

Ein Cajus Silius kämpft gegen die aufrührerischen Trevirer anno 21 n. Chr. Die Zwischenform Cileiris macht immerhin Bedenken. 4 Silly in Frankreich.

---

[1]) So erklärt sich wohl auch die Endung Ritzingen an Stelle des schon in der Tab. Peut. beglaubigten Ricciacum durch die Zwischenform Ritzigen? Zum Namen: P. Riccius Celer, I. V, 7733.

86. Tinery. B.: Dineraha, Tinkracha, Tinkirica, Tinkerey, alte Formen aus einem Polyptichum der Abtei Mettlach. Stumpf a. a. O., 1018, Tinquerei. Tincillius nach Holder ein Personenname, von dem er ein gegebenes, seiner Lage nach nicht näher bezeichnetes Tincilliacus ableitet; es braucht dies nicht das unsere zu sein. Aus Tincilliacus mochte vor der Erweichung des c Tincliacus — Tineriacus geworden sein. Dazu würden die germanisierten Formen Dineraha, Tineracha völlig passen. R für c hat hier nichts befremdendes. Vgl. Crepiacum = Clichy.

87. Thury. B.: Finagio de Turei 1316. Turus, I. V, 2430, 4088, 4881. — Von Taurus leitet den Namen d'Arbois ab, vgl. II. S. 57, 67, 71, 74. 5 Thury in Frankreich.

88. Trémery. B.: Tremerey 1404. Deutsch Tremerchen. Tremellius bei d'Arbois, S. 628, zu Ortsnamen Tremilly, Haute-Marne.

Tremilly sollte man auch hier erwarten, vielleicht lässt sich Trémery erklären aus den hier früh anzusetzenden german. Einflüssen. Tremerchen statt Tremelchen; vgl. sub 2 Antilly—Euterchen. Letzteres hat allerdings nicht auf die romanische Form zurückgewirkt, aber Tremerchen war ausweislich der Flurname einst völlig germanisiert, was von Antilly nicht anzunehmen ist[1]). Jedenfalls deutet die deutsche Form »chen« bestimmt auf altes (i)acum.

89. *Vallières. B.: Valeriae 1181. Wallerias 1053 vom bekannten Namen Valerius oder von vallarium wie Plantières = plantarias.

Die Form Valerias — Acc. pl. eines Personennamens — ist für Ortsnamenbildung nichts seltenes. Vergl. Aube. Ausgeschlossen ist die Ableitung von Vallis nicht, aber ebenso ist mit Unrecht bezweifelt worden (Houzé), dass Valeriae oder Valerias Vallières geben könne. Vergl. Macerias = Maizières! 6 V. in Fr.

90. Vigy. B.: Vigiacum 691. Vidiacum 715. Cajus Vibius Pausa, Consul 43 v. Chr. Vibius I. II, 4970; III, 3370; V, 6645 und allenthalben noch ganze Colonnen voll Vibius im Index.

Der Umlaut b in g vor kurzem i entspricht durchaus den Entwicklungsgesetzen der französischen Sprache, wie oben gezeigt ist. Vergl. S. 5, Note 1.

91. *Vitry. B.: Vitriaco 1033. Von Victorius I. III, 5833. Ortsname Victoriacus mehrfach in Frankreich, d'Arbois 334. Wichterich, Rh.-Pr., = Victoriacum, Marjan a. a. O. 14 Vitry in Frankreich.

Der Ort heisst amtlich Wallingen, weil Durival (Déscription de la Lorraine) Vitry mit Vallange identifiziert. Die beiden Namen bezeichnen ganz verschiedene Orte. Der Gemeindebann von Wallingen besteht heute noch aus den Unterabteilungen Vitry, Vallange und Bevange. Der Kataster der Gemeinde enthält allenthalben verstreut deutsche Flurnamen, wie Kesler, Stoque, Rossegarde, Nordbert, Le petit und le grand quiselle (an der Orne) und Cheffry (Schäferei). Vitry hatte sicher einst eine deutsche Namensform, die freilich noch nicht ermittelt zu sein scheint. Vallange ist ein abgegangener Ort, wie in Vitry wohl bekannt.

92. Vry. B.: Virei 1184. Vireium 1205. Virius I. X, 7806 und noch 50mal. Die deutschen Lothringer nennen den Ort noch jetzt Ferich oder Verich.

[1]) Siehe Anhang I.

Andere Ortsnamen scheinen mir weniger sicher auf Personennamen zurückzuführen. Am wahrscheinlichsten Narien (Gemeinde Ancy), das aus Ariano entstanden sein könnte. Doch ist die Endung anum hier nicht üblich.

Solgne könnte vom keltischen Personennamen Sollos kommen, etwa von Sollinium oder Sollonium. P.: Soigne, 1327.

Chesny, ein Ort am Wald, scheint ganz deutlich Casnetum; doch erwähnt Holder einen kelt. Personennamen Casnus.

Fèves heisst (B.) 1232 Favia, aber da es 1138 Fabros, 1127 (P.) Faber heisst, so scheint die Zurückführung auf Fabius, Fabiae ganz unsicher, ja unwahrscheinlich, und die Ableitung von Fabri vorzuziehen.

Schliesslich sei erwähnt, dass vor d'Arbois schon Houzé die Ortsnamen sub 1, 7. 31, 33, 34, 43, 45, 53, 55, 66 auf röm. Personennamen, freilich meist auf Cogn., zurückführte, bei andern die Möglichkeit andeutete, aber doch die Ableitung von kelt. Appellativen meist vorzog.

d'Arbois will auch den Namen Metz auf Mettiis zurückführen und dieses von dem Personennamen Mettius ableiten; es dürfte ihm hierin nicht zu folgen sein. Der römische General Mettius ist wohl ebenso eine legendäre Personifikation des Namens Mettis, wie Arenus, Maurus Namen sind, mittelst deren sich das frühe Mittelalter die unverstandene Benennung porte des Arènes, pont des Morts zu erklären suchte.

Der Name dürfte vielmehr von Medio kommen, dass in Mediomatricae, wie in dem allenthalben in kelt. Landen vorkommenden Mediolanum enthalten ist und wohl Siedlung oder vielleicht Feld bedeutet. Das mittellateinische medium planum, im Sinne von planities, könnte sich vielleicht aus dem Keltischen herleiten lassen.

Von den vorerwähnten Ortsnamen sind also mit grosser Wahrscheinlichkeit etwa 92 auf einen römischen oder keltischen Personennamen zurückzuführen.

Diese Ortsnamen sind aber über Lothringen sehr ungleich verteilt; es fallen nämlich 75 auf einen gleich näher zu beschreibenden Bezirk um Metz und der Rest auf das übrige Lothringen, deutsches und französisches Sprachgebiet zusammengenommen.

Der mit unseren 75 Ortsnamen besetzte Bezirk lässt sich aber etwa so beschreiben: Man zieht einen Kreisbogen von 20 km Abstand von Metz vom rechten Moselufer nördlich von Metz über Osten und Süden, bis man wieder an die Mosel gelangt. Der nordöstliche Quadrant dieses Kreises greift schon ins deutsche Sprachgebiet ein; dennoch enthält er viele unserer Ortsnamen. Er entspricht ungefähr dem alten Metzer Bezirk = le haut chemin.

Der übrige Teil des Kreisbogens umschliesst das Seillethal und die Höhen östlich bis zur französischen Nied, das alte Saulnois und das Land zwischen Seille und Mosel; rechnet man hierzu einen Streifen am linken Moselufer, zwischen dem Fluss und dem Plateaurand, zwischen Horimont und rupt du Mad (vergl. den alten Bezirk Val de Metz), so hat man das Terrain, auf dem diese 75 Ortsnamen vorkommen, einen Bezirk, der ziemliche Ähnlichkeit mit dem pays Messin aufweist[1]).

Da dieser Terrainabschnitt sich auch ziemlich mit dem früheren ersten Archidiakonat des Bistums Metz zu decken scheint[2]), so haben wir hier augenscheinlich einen pagus der alten Civitas Mediomatricorum, und zwar den zentralsten, auf den die alte heilige Keltenfeste Divodurum Mediomatricorum entfiel, vor uns.

Es ist bekannt, dass die alten civitates Galliens sich mit den Bistümern, die pagi mit den Archidiakonaten zu decken pflegen[3]).

B.

Unter den patronymisch benannten Orten, die offenbar mit dem Suffix acus gebildet wurden, finden sich aber auch einige, die durchaus nicht mit den unter *A* besprochenen zusammengeworfen werden können; sie verdienen eine besondere Besprechung, zumal den Bedingungen ihrer Entstehung bisher noch nicht so, wie sie es verdienen, nachgegangen worden ist.

Es sind das solche, die einen germanischen Personennamen enthalten.

Diese Ortsnamen sind nicht auf eine Stufe zu stellen mit solchen Lokalbezeichnungen, in denen ein possessivisches Adjektivum, mittelst der Form acus von einem german. Personennamen gebildet, in Urkunden des Mittelalters vorkommt, ohne dass dies auf die Form der aus den Personennamen abgeleiteten Ortsnamen einen Einfluss hat.

Wenn es heisst in fine Dodonaca oder fundus Gebalciacus, und der Ortsname ist dennoch Doncourt, Geblingen geworden, so hat man es offenbar mit einer archaistischen Leistung des Urkundenschreibers zu thun.

Anders sind die hier gemeinten Fälle gelagert.

---

[1]) Vergl. Wolfram, Beilage zur Allg. Zeitung, 1897, No. 118.

[2]) Mitteilung des Herrn Archivdirektor Dr. Wolfram.

[3]) Jahn, Gesch. der Burgunder. Blumenstock, Die Entstehung des deutschen Immobiliar-Eigentums. Innsbruck, 1897.

Es liegen um Metz, und zwar meist im Nordosten (haut chemin):

Charly. 1495 Chairley, offenbar Caroliacum. An Carillius ist wohl nicht zu denken. — Charly liegen auch in den Départements Aisne, Cher, Rhône.

Ennery. B. 898 Hunneriaca villa. P. 775 Hunnenega fine. 1067 Uneriche. 1065 Anerey. Hier liegt der Name Hunnerich allem Anschein nach zu Grunde (das Schwinden des H fällt auf), schwerlich ein keltoromanischer Personenname.

Jury. 1376 Gerei, B. 1179 Girei, P. Gar, Gero — Förstemann, Personennamen, 472. Vergl. Gersheim, Gersweiler. — Jury, Département Aisne.

Marly. 745 Miriliacum, 952 Marleium, B. Marold, Marbod sind germanische Personennamen, von denen eine Koseform Maro, Marilo wohl herzuleiten ist. Vergl. Marlenheim, Marlenreuth, Marlach, Mehring, Marbach, Marl. In Frankreich bei Marly regelmässig die alte Form Marliacum.

Scy. 745 Sigeium. Sigo — wohl Koseform, die eine grosse Anzahl Personennamen bedeuten kann: Siegfried, Siegbert etc. Aber auch die (nicht hypochoristische) Form Sigo, Sikko kommt vor. Förstemann, S. 1086.

Vany. 1300 Varney — deutet auf Varno. Warin, Förstemann, Personennamen, S. 1264. Warinbert, Varinfried, Warincheri (Werner) u. a. Vergl. Warnsdorf, Warnhofen, Warnbach. Auch Warsberg i. Lothr. 1204 = Warnesperch; wegen V statt W vgl. Vannecourt, Warnugo 777, Warnecuria 1293 L.

Woippy. 1123 Guapeium. Wappo. Wappersdorf 3 mal in Bayern. Wappenschwil in der Schweiz = Waldoprechtes wilare.

Eine gleiche Bewandnis muss es mit Frémery (Fremerey anno 1505) haben, das von Freimar abzuleiten ist, wie Freimersheim und Frimaricort, aber mittels des Suffixes acus; wohl auch mit Berlize — Berilo. B. Burlixe 1442, Berolitia für Beroliacum wäre nicht ohne Vorgang. H. S. 14. Cubriacum = Cublize.

Sehen wir hier germanische Personennamen mit dem selben Suffix behaftet wie oben die keltoromanischen Namen [1]), so kann auch Borny, 960 Burneu, 1182 Burnacha sowohl von Bornacus wie von Burnacus herrühren, also ebensogut vom germanischen Borno (vergl. sieben Bornheim) als vom kelt. Burnus. (Bornago in Ober-Italien, F.)

Es entsteht die Frage, ob diese Ortsnamen aus der römischen oder fränkischen Zeit stammen. Dieselbe beantwortet sich trotz des germanischen Personennamens schwerlich im Sinne der zweiten Alternative. Denn nicht nur als Laeti, auch als freie Grundeigenthümer scheinen Germanen schon in römischer Zeit in Gallien zugelassen worden zu

[1]) Es ist noch zu bemerken, dass diese Ortsnamen nie dicht beisammen liegen, sondern zwischen die Ortsnamen keltoromanischen Ursprungs schachbrettförmig eingestreut erscheinen.

sein. Dazu kommt folgende Wahrnehmung: Es giebt Ortsnamen dieser hybriden Bildung auch im deutschen Sprachgebiete, wo sich in der deutschen Form die Endung acus noch jetzt erkennbar erhalten hat.

So finden wir Soetrich, 977 Sinteriacum, das wohl von Sinthar, (Förstemann, Personennamen, 1106) als Sinthariacum abgeleitet sein muss. Sollte diese romanische Form sich in dem von Franken weithin besetzten Gebiete haben bilden können, ohne eine germanische Nebenform — sodass ein Name auf ich daraus wurde, wie Metternich u. a. in der Rheinprovinz? Dieser Fall ist nicht einmal vereinzelt.

Wallerchen bei Busendorf hiess anno 1179 Valdraca, also doch wohl Waltheriacum! So auch 1319 Waldrik — aber auch Waldringa (vergl. Ricciacum = Ritzingen), das dann wieder in romanischer Form als Vaudreching erscheint, wie Tremerchen 1510 als Tremerchin. Um die beregte Frage zu prüfen, müsste die Verbreitung solcher Ortsnamen näher ermittelt werden. Sie fehlen in Frankreich durchaus nicht. So heisst Oeuilly (Aisne) 1133 Williacum: Wary, ebenda. 1101 Waldriacus; Bonffignereux im IX. Jahrh. Wulfiniaci rivus.

Schon d'Arbois, S. XVII, erwähnt eine Villa Daccugnaca = Dacconiaco von Dacco, Koseform für Dagaricus oder Dagobert oder einen ähnlich beginnenden Personennamen; Childriciagas und Teodebereiaco; es ist aber nicht festgestellt, wie diese Orte, wenn sie noch existieren, jetzt heissen, ob bei ihnen der endgültige Ortsname von acus herrührt, oder ob, wie bei dem Orte Doncourt, trotz jener Adjectivform, die übliche Form fränkischer Herrensiedlungen durchgedrungen ist.

Klar ist jedenfalls soviel, dass diese Namen auf y (hierzu auch Vremy — Virmiez — wohl vom selben Personennamen wie Wirmingen —) mit den Orten auf ville, court etc. durchaus nicht in eine Linie gestellt werden können.

C. *Naturnamen.*

Zu diesen Ortsnamen kommen als solche, die wohl schon vor der germanischen Ansiedelung bestanden, folgende descriptiver Natur für die oben umschriebene nähere Umgegend von Metz in Betracht. Sie sind fast alle bereits erklärt:

1. **Ars.** 889 Villa Arcus — wohl von den Bogen der Wasserleitung. 892 Villa Arcs.

2. **Blory.** 1261 Bloru, schwerlich Blanc rupt, wie Uibeleisen meint; eher Gelbfluss von blâvos, urkeltisch gleich gelb. — Vergl. Zeitschrift für romanische Philologie, XVIII., S. 433.

3. **Colombey.** 1336 Colombiers = Columbarium.

4. **Corny.** 1336 Cornetum.

5. **Féy.** 893 Fagit = Fagetum (Béfey = Bellum fagetum).

6. **Maizeroy.** 1312 Maixeroit, und

7. **Maizery.** 1252 Maiseri, beide gleich Maceretum von Maceriae, Einfriedigung, wovon auch

8. **Maizières.** 1218 Masières.

9. **Malroy.** 1128 Mallarey von Malaretum.

10. **Montoy.** Montoy = Montetum.

11. **Norroy.** 960 Nogaredum = Nucaretum.

12. **Novéant.** Noviandum, keltisch: Neuburg.

13. **Orny.** 1178 Ornei von Ulmetum.

14. **Pommerieux.** Pommariolae.

15. **Pontoy.** 1128 Pontois, Pontetum, das ist das Brückchen an der Römerstrasse nach Duodecim.

16. **Pournoy.** 1331 Prenoit, XIV. Jahrh. Prunici; 1429 Prenoy = Prunetum.

17. **Sorbey.** 1178 Sorbeiacum i. e. Sorbetum.

18. **Verny.** 1320 Wergney — von Gwern, kelt. Erle.

19. **Vaux.** Vallis.

20. **Vigneulles.** Vineolae.

Hierzu dürfte auch zu rechnen sein:

21. **Queuleu.** 985 Cuclido, also Cuculetum: aber von welcher der dreifachen Bedeutung des Wortes cuculus — Vogel, Strauch oder Gewand? Doch wohl von Cuculus = Nachtschatten.

Von diesen Ortsnamen ist, soweit sie keltische Wurzeln enthalten, klar, dass sie aus der vorgermanischen, überhaupt aus sehr alter Zeit stammen, — andere, die von Umfassungsmauern (maceriae) herzuleiten, mögen wohl Verwüstungen aus der Zeit der Barbareneinfälle ihren Namen verdanken und werden, als Lokal-Benennungen, nicht viel jünger sein. Die Form etum möchte ich gleichfalls in der Regel auf die römische Zeit zurückführen.

Manche solche Ortsnamen, wie Villare, scheinen vorhanden gewesen und, je nachdem frühzeitig ein Germane den Ort gewann, auch seinen Namen aufgenommen zu haben, z. B. Retonféy = Reitonis fagetum (vergl. Reitenbuch in Franken).

Die Namen auf aticum gehören wohl eher dem Mittelalter an, so auch die auf ariae; obwohl auch solche Namen schon auf der Peutingerschen Tafel erscheinen, z. B. Longaticum, Tabellaria. Wo aber aticum ein Gefälle bedeutet: Vasaticum = Voisage, ist ein Zweifel über mittelalterlichen Ursprung wohl nicht möglich.

Von den von Uibeleisen besprochenen Ortsnamen dieses Bereiches dürften ausserdem noch Belle tanche = bellum stagnum: Bérupt = bellus rivus; Gorze = gurges (?); Hauterive = alta ripa; Plesnois = planetum oder platanetum oder statt prunetum: Prayel = pratellum: Rozerieulles = rosariola; Sommy = sommetum; Monts und Vigny, wenn es von vinetum kommt, möglicherweise schon vor der germanischen Besitznahme entstanden sein. Auch die Ortsnamen Villers ohne germ. Personennamen davor können hierher gezählt werden[1].

III.

Welches ist nun das Alter der Ortsnamen der Gruppe *A*? Sie können in ihrer vorliegenden Form erst nach der römischen Eroberung entstanden sein.

Ihnen allen liegen ja römische Geschlechtsnamen oder latinisierte keltische Namen zu Grunde.

Die Ansicht d'Arbois', dass die so benannten Landgüter schon vor den Römern im Besitze der keltischen Aristokratie waren, aber ihre Benennung erst der Einführung des Grundeigentums durch das römische Recht und der römischen Katastrierung verdanken, hat etwas Überzeugendes, seine Zweifel an dem Bestehen eines Individualeigentums in Gallien an Grund und Boden in vorrömischer Zeit erscheinen begründet; wegen des Näheren sei auf die mehr citierte Arbeit d'Arbois' verwiesen.

Unsere Ortsnamen müssen aber auch für älter als die germanische Besitznahme Galliens angesehen werden.

Auch wenn die Bildung von Ortsnamen dieser Form in der nächsten Zeit nach dem Einbrechen der Franken aus sprachlichen Gründen nicht ausgeschlossen wäre, die von den fränkischen Kriegern in Besitz genommenen Ländereien erhielten Benennungen, die einen ganz andern Typus aufweisen[2].

Soweit die gallisch-römische Aristokratie aber im Besitz ihres Grund und Bodens blieb, hatte sie doch gewiss keinen Anlass, ihre Besitztümer umzutaufen. Nicht nur wird jede Familie stolz gewesen

[1]) Siehe Anhang II.

[2]) Vgl. meine Abhandlung »Fränkische und alemannische Siedlungen in Gallien«, bes. 5. Kapitel.

sein, den Namen ihrer Vorfahren in der Benennung ihrer ererbten Ländereien fortleben zu sehen; die nationale Vorliebe für Römisches, die sehr entschieden sich äusserte — man vergleiche nur z. B. wie geringschätzig Sidonius Apollinaris sich über die »septipedes patroni« äusserte — musste auch einen romanischen »Königsgenossen« Antrustionen, deren es ja gab, wie aus der lex Salica in ihrer Bestimmung über das Wehrgeld eines solchen erhellt, veranlassen, Ländereien, die ihm der König etwa verliehen haben sollte (in der Regel werden aber doch Franken solche erhalten haben), ihre altehrwürdigen Namen zu belassen.

Was die Ortsnamen der Gruppe *C* anlangt, so ist im allgemeinen dieselbe Annahme prägermanischer Bildung begründet, wie schon oben erörtert worden ist.

Betrachten wir nun die Gruppierung aller der besprochenen lothringischen Ortsnamen.

Ein Blick auf die Karte ergiebt, dass die meisten dieser Ortsnamen sich in der näheren Umgebung von Metz befinden, im untern Seillethal und auf den Höhen zwischen Mosel und Nied sich geradezu häufen, während die Ortsnamen im Norden und Nord-Osten germanisch sind, im übrigen aber ringsumher wenigstens in sofern ein germanisches Gepräge tragen, dass ihr erster Teil einen germanischen Personennamen enthält, dem ein ville, court, villers und ähnliches angehängt ist[1]).

Um Metz kommen Orte dieser Kategorie nur äusserst wenig vor, im Seillethal auf ziemlich weiten Strecken gar keine.

Auch die Ortsbezeichnung Villers kommt hier, charakteristisch genug, ohne vorstehenden Personennamen vor. Villers-Plesnois, Villers-l'Orme, Villers-Laquenexy, Villers-Bettnach; wie auch von den vier Féy das eine ganz ohne Zusatz, das andere als Béfey, das dritte als Bonfey und nur eines als Retonféy erscheint[2]).

Innerhalb dieser Grenzen finden wir neben Ortsnamen vorgermanischen Gepräges nur die nachstehenden Ortsnamen vom Typus der Herrensiedlungen der Franken im romanischen Sprachgebiete: Flanville, Grimmont, Landremont, Libauville (abg. Ort), Loiville, Noisseville (Noassivilla), Plappeville (Plaplivilla 1130), Rétonfey (Reitonis fagetum), Sécourt, Semécourt (875 Semaricort), Tignomont, Vandreville. Endlich Hauconcourt (1128 Harloncourt), das schon jenseits der Grenze des einstigen deutschen Sprachgebiets zur Zeit seiner grössten Ausdehnung liegt. Von germanischer Sippensiedlung ist, da Godinga villa von Bouteiller wohl irrig als Goin bestimmt ist, nur der Name Amelange

[1]) Vgl. Wolfram, Jahrbuch für lothr. Gesch., Jahrgang 1893. S. 234.

[2]) Siehe Anhang.

zu erwähnen, dem Paulus hohes Alter abspricht, und la Fristote, abgeg. Ort, Fristoz 1444, Freistorff 1490, B. südlich von Metz bei Augny (?), der wohl auf die Abtei Freisdorf hinweist.

Dieser Umstand tritt in sein rechtes Licht, wenn wir erfahren, dass im Süden und Westen des Metzer Landes das Verhältnis der fränkischen Herrensiedlungen (ville etc.) zu den mit acus gebildeten Ortsnamen ein völlig umgekehrtes ist (siehe Seite 79).

IV.

Es liegt auf der Hand, dass die heute noch so zahlreichen Ortsnamen, gebildet mit der Endung acus oder iacus im Anschluss an einen Personennamen, früher im französischen Sprachgebiet noch häufiger gewesen sein müssen.

Nicht nur die Ortsnamen, die bereits ein christliches Gepräge tragen, sondern mehr noch die so zahlreichen und zum Teil in den besten Lagen sich vorfindenden Ortsnamen jenes halb germanischen, halb romanischen Gepräges, die wir als fränkische Herrensiedlungen auf gallischem Boden erkannt haben, müssen eine grosse Anzahl ähnlich gebildeter älterer Ortsnamen verdrängt haben.

Wir dürfen uns wohl ohne Übertreibung den grössten Teil des alten Galliens mit einem Netze solcher Ortsnamen bedeckt denken.

Hier um Metz hat sich (wie übrigens auch anderwärts, z. B. in der Gegend von Angoulême) eine Scholle Landes in ihrer uralten Benennung durch besondere Umstände intakt erhalten.

Es mag bemerkt werden, dass auf diese Anhäufung vorgermanischer Ortsnamen in hiesiger Gegend schon mehrfach, namentlich von Döring und Witte, hingewiesen worden ist.

Es könnte nun die Annahme nahe liegen, dass in dieser Zuweisung fast des ganzen anbaufähigen Landes an eine nicht sehr grosse Anzahl von Personen — die damit doch wohl ebenso als Herren dieser Gutskomplexe bezeichnet wurden, wie die germanischen Gründer jener halbgermanischen Namen aus fränkischer Zeit — die römische Eroberung Galliens zum Ausdruck gebracht worden sei.

Allein von einer Hingabe des gallischen Bodens an die römische Aristokratie ist uns nichts bekannt; eine Depossedierung der unterworfenen gallischen Völker ist auch gar nicht anzunehmen.

Caesar hatte alle Ursache, die Gallier vielmehr zu schonen, und aus dieser schonenden Behandlung erklärt sich die rasche Unterwerfung nicht nur, sondern auch Assimilierung Galliens, die bei einem so grossen volkreichen Lande mit kriegerischen tapferen Einwohnern so über-

raschend erscheint, dass schon die alten Schriftsteller darüber ihr Erstaunen aussprachen. Man vergleiche die treffenden Bemerkungen Strabos, Lib. IV, Kap. IV, 2.

Caesar hatte die Gallier rasch durch verhältnismässige Milde zu gewinnen gesucht, er, der mit so furchtbarem Lakonismus von den germanischen Völkern der Usipeter und Tenctrer meldet, wie er diese 430 000 Köpfe zählenden Stämme vernichtet habe.

Auch Veteranenkolonien wurden später nur in beschränktem Masse errichtet — mit den kleinen Landkomplexen, die diese Krieger zugemessen erhielten, haben die hier behandelten Güter, die oft von der Grösse eines heutigen Gemeindebannes waren, ohnehin nichts zu thun. Spuren einer Centuriateinteilung, wie stellenweise in Ober-Italien, kommen in Gallien kaum vor. Damit soll natürlich das Ansässigwerden italischer Familien in Gallien nicht bestritten werden, aber im grossen Ganzen scheint keine Enteignung des Besitzes stattgefunden zu haben.

Eine noch jüngere Ansiedlungsschicht in Gallien, die von Läten, meist germanischer Abkunft, hat mit der Bildung fraglicher Ortsnamen auch gewiss nichts zu thun. Wie diese Kolonien benannt wurden, ist wohl kaum festzustellen; Ortsnamen, welche auf diese Lätensiedlungen hinweisen, sind bisher noch nicht ermittelt und dürften es auch nicht leicht werden, denn es liegt nichts näher als die Annahme, dass diese Kolonen, denn das waren die Laeti, von den Franken nicht viel anders als die gallischen Kolonen behandelt wurden, und gerade sie dürften vor allen Andern fränkischen Grundherren zugewiesen worden sein, ihre Sitze also unter den Herrensiedlungen zu suchen sein, von denen ich in meiner erwähnten Schrift, S. 43 ff., gehandelt habe.

Die römischen Namen stehen dieser Ansicht über das Alter der so benannten Siedlungen nicht entgegen; die frühe Annahme solcher seitens der Gallier ist hinreichend erwiesen; schon im Jahre 70 nach Christus heisst der Führer einer gallischen Empörung Julius Tutor; übrigens sind doch sehr viele der unsern Ortsnamen der Klasse *A* zu Grunde liegenden Personennamen keltischer Abstammung oder von Cognomen hergeleitet, die sich jeder zulegen konnte.

Hettner hat in der Westdeutschen Zeitschrift, 1883, S. 7 ff., nachgewiesen, wie die verschiedensten Eigenschaften und Dinge zu Cognomen verwendet und besonders in Belgica daraus in ganz eigentümlicher Weise gentilicische Formen gebildet wurden[1]).

[1]) Vgl. auch die jüngst erschienene Abhandlung von Keune: »Die Romanisierung Lothringens.« Metz 1897. S. 19 u. ff.

Wir dürfen also wohl annehmen, wie dies auch d'Arbois de Jubainville gethan hat, dass diese Landgüter zumeist in den Händen der vorrömischen Besitzer blieben. Er nimmt aber an, dass diese Besitzer sich öfters römische Geschlechtsnamen zuzulegen pflegten [1]). Die Verteilung dieser Komplexe ist so, dass dieselben ja wohl früher zahlreicher gewesen sein mögen, also kleiner als die Bezirke der jetzigen Bänne der fraglichen Ortschaften, indem eine wohl nicht allzugrosse Zahl ähnlicher Ortsnamen verschwunden sein mögen, aber doch auch so, dass Bezirke mit zahlreichen kleineren Besitzern — vici — dazwischen kaum in nennenswerter Anzahl verschwunden sein können. Dass es in Gallien kleinen Grundbesitz gab [2]), soll natürlich nicht bestritten werden.

Mit den sogenannten Latifundien — die, wie die fisci der mittelalterlichen Urkunden aus ganzen Reihen solcher Güter, oft in verschiedenen Teilen des Landes, zusammengesetzt waren, — sind diese »fundi« ohnehin nicht zu verwechseln.

Ist das Gesagte aber richtig, so müssen wir, da die Benennung das Gebiet eines jeden dieser Grundkomplexe jeweils einem Einzigen als Besitzer zuzuweisen scheint, uns bereits das vorrömische Gallien, namentlich auch unsere Gegend, als unter einer Aristokratie von Grundherren in einem Masse aufgeteilt denken, die für das übrige Volk nur verhältnismässig wenig übrig gelassen hat.

Dass die gallischen civitates aber in der That eine streng aristokratische Verfassung hatten, geht aus Caesar de B. G. mit aller wünschenswerten Deutlichkeit hervor [3]).

---

[1]) Über die Annahme römischer Namen je nach Verleihung der Latinität oder des römischen Bürgerrechts vgl. Jung, Römer und Romanen in den Donauländern, Innsbruck 1887, S. 93, Note 1.

[2]) Blumenstock a. a. O., S. 147. Dass übrigens die »possessores«, von denen gelegentlich im Codex Theod. und anderwärts Erwähnung geschieht, nicht kleine Grundbesitzer im heutigen Sinne waren, erhellt doch wohl schon aus dem, was wir von der Landteilung der Burgunder in Sabaudia wissen. Ein Grundkomplex, von dem ein Drittel für eine burgundische Familie samt Gesinde ausreichte, kann nicht weniger gewesen sein, als ein fundus von ziemlicher Ausdehnung, dessen Bewirtschaftung in der besten Zeit schon eine ziemliche Anzahl Knechte, oder auch Colonen beschäftigte.

[3]) Caes. B. G. VI, 13. 15. In omni Gallia eorum hominum, qui aliquo sunt numero atque honore, genera sunt duo, nam plebs paene servorum habetur loco, quae per se nihil audet et nulli adhibetur consilio . . . Sed de his duobus generibus alterum est Druidum, alterum equitum . . . Hi . . omnes in bello versantur atque eorum, ut quisque est genere copiisque amplissimus, ita plurimos circum se ambactos clientesque habent.

Diese Zustände änderten sich unter der römischen Herrschaft keineswegs.

Das römische Rechtsinstitut des Kolonats und der Leibeigenschaft vertrug sich ganz wohl mit den bestehenden thatsächlichen Zuständen und so dürfen, ja müssen wir uns das römische wie das vorrömische Gallien von einem ziemlich dichten Netze von Domänendistrikten bedeckt denken, von Domänen, die in den Händen einer eingeborenen, zum Teil auch römischen Aristokratie, die erstere hervorgegangen aus einer Kriegerkaste und zum Teil wohl auch aus den Druiden, die letztere aus Beamten, Befehlshabern etc., sich befanden.

Dieser Adel ergänzte sich dabei fortwährend aus den Familien solcher Männer, die in den Rat (senatus) der einzelnen civitates gelangt waren, welche die höheren Ämter, sowohl die priesterlichen wie die der inneren Verwaltung, unter sich verteilten.

Diese Ämter scheinen aber früh schon in den betreffenden Familien erblich geworden zu sein, sodass in späterer Zeit die edlen Familien auch »senatorische« hiessen. Dass diese ihre Güter teils durch Leibeigene, teils durch Kolonen bebauen liessen, ist bekannt.

So blieb das Los des Volkes im wesentlichen das gleiche bis zum Untergang des römischen Reichs. Wie es sich in der letzten Zeit gestaltet hatte, geht deutlich hervor aus einer lebendigen Schilderung bei Salvianus, de gubernatione Dei [1]).

Dass übrigens in einigen Teilen Galliens schon vom III. Jahrhundert ab auf dem platten Lande freie Besitzer nicht mehr zu finden waren, wie Digot (Hist. de Lorraine) behauptet, dafür bringt neue Ar-

---

[1]) Salv. a. a. O. V.

21. Inter haec vastantur pauperes, viduae gemunt, orfani proculcantur, in tantum ut multi eorum ad hostes fugiant, ne persecutionis publicae adflictione moriantur, quaerentes scilicet apud barbaros Romanam humanitatem, quia apud Romanos barbaram inhumanitatem ferre non possunt.

38. Et quidem mirari possim, quod hoc non omnes omnino facerent tributarii pauperes et egestuosi, nisi quod una tantum causa est, qua non faciunt, quia transferre habitatiunculas non possunt. (Es ist vorher vom Auswandern zu den Barbaren die Rede.)

Nam cum plerique eorum agellos ac tabernacula sua deserant, ut vim exactionis evadant, quomodo non quae compelluntur deserere vellent, sed secum, si possibilitas pateretur auferent? . . . Tradunt se ad tuendum protegendumque maioribus, dediticios se divitum faciunt et quasi in ius eorum, dicionemque transcendunt. . . . . . .

39. Omnes enim hi, qui defendi videntur, defensoribus suis omnem fere substantiam suam priusquam defendantur addicunt, ac sic, ut patres habeant defensionem, perdunt filii hereditatem!

gumente Meitzen in »Siedlungen und Agrarwesen der Ost- und West-Germanen«, Berlin 1895, I. S. 37, 371.

So hart ist das Los des Volkes unter dieser Aristokratie, dass jene, die unter den Barbaren wohnen, sich glücklich preisen.

Betrachten wir die Zustände Galliens, wie sie sich einige Generationen nach dem Untergang des römischen Reichs und der Ausbreitung der Franken über das ganze Land entwickelt haben, so sind wir betroffen, wieder fast ganz die alten Zustände zu finden.

Die Kirche und die Kriegerkaste besitzen das Land, die kleinen Leute müssen nach und nach unter den Schutz Mächtigerer sich flüchten, ganz wie z. Z. Caesars und Salvians, sodass schliesslich sogar die eingewanderten fränkischen Freibauern zu der Stellung der eingeborenen Kolonen hinuntersinken; ihre Beschützer, bald ihre Herren, dienen wieder um die Gunst und den Schutz Grösserer, ja sogar das alte Wort ambactus lebt fort und aus der ambactia wird schliesslich unser »Amt« und das französische »ambassadeur« geht auf dieselbe Wurzel zurück.

Man könnte bei der Betrachtung der Zustände im Karolingerreiche, die mehr und mehr sogar auf die deutschen Länder des rechten Rheinufers sich ausdehnten, meinen, Caesar hätte jene Zustände schildern wollen, und es ist schwer, in den Verhältnissen der Feudalzeit nicht zum Teil das Fortleben oder Neuaufleben uralter gallischer Zustände zu erblicken, wie manche Rechtshistoriker dies ja schon ausgesprochen haben.

Hieran knüpft sich, ohne dass es einer Stellungnahme zu dieser immerhin noch bestrittenen Frage bedarf, ein anderer Ideengang.

Das Feudalwesen ist, wie viel oder wenig in ihm an alten keltischen Überlieferungen fortleben mochte, hervorgegangen aus den Zuständen, die die Eroberung Galliens durch die Germanen, namentlich durch die Franken geschaffen hatte. Dies war nun aber ja einer der letzten, wenn man die Normannen hinzunimmt, der vorletzte einer durch eine unbekannte Anzahl von Jahrhunderten hindurch sich immer wieder erneuernder Einfälle von Völkern arischen Stammes von jenseits des Rheins. Es scheint, dass sie oft genug dieselben Wege wie die Franken genommen haben, das ist an dem unwirtlichen Ardenner Gebirge nördlich und südlich vorbei[1]).

[1]) Von den unterworfenen Rassen, die wegen ihrer grösseren Zahl und aus anderen Gründen den Typus der arischen Eroberer immer wieder rasch aufsogen, insbesondere von den zwei wichtigen Rassen der Crogmagnon und der sogenannten Turanier (Rundköpfe) hier zu reden, würde zu weit führen.

Alle Belgier aber, und Belgier waren die Mediomatriker, erscheinen gegenüber den eigentlichen Galliern als jüngere Ankömmlinge.

Es ist daher wohl nicht zu kühn, das Vorherrschen der Kriegerkaste und deren grossen Landbesitz bei den Galliern und besonders auch bei den Mediomatrikern mit der Thatsache der Eroberungen und der Unterwerfung älterer Einwohner unter Neuangekommene in eine ursächliche Beziehung zu bringen [1]).

Ich denke mir also, dass der Kern der Kolonen und Knechte, welche diese grossen Güter bebauten, nichts anderes darstellt, als die unterworfenen alten Bewohner des Landes, die der siegreiche Kelte sich dienstbar machte. Dass diese Unterworfenen eine ganz andere Rasse waren, als die arischen Sieger, hat Roget de Belloguet in seiner Ethnogénie gauloise, Bd. II, in ausgezeichneter Beweisführung dargethan, wobei er die Litteratur der Römer und Griechen ausgiebig verwertet hat, ebenso, dass der arische Typus in Gallien immer wieder von dem Typus der alten Einwohner mehr oder minder aufgesogen wurde.

Merkwürdig genug, um kurz besprochen zu werden, scheint mir hierbei ein anderer Parallelismus.

Die aristokratische Verfassung Galliens hat augenscheinlich einen erheblichen Einfluss auf ihr rasches Unterliegen vor den römischen Waffen gehabt.

Der Schwerpunkt der gallischen Streitmacht lag bei den meisten Völkerschaften in ihrer Kavallerie, eben den equites. Dies allein ergab schon, dass grosse Ländereien den Rittern zufallen mussten — als Weideland für ihre Pferde u. s. w.

Eine solche Reiterei ist nun ja wohl eine furchtbare Heeresmacht (siehe Magyaren, Sarazenen), aber sie versagt gegen eine entschlossene Infanterie, wenn diese discipliniert, gut bewaffnet und gut geführt ist — dies erhellt deutlich aus dem misslungenen Angriff des Vercingetorix auf Caesar. B.: Gall. VII, 67. Dieselbe Stelle lässt aber auch den Wert des gallischen Fussvolkes in keinem besonders günstigen Lichte erscheinen; es tritt gar nicht handelnd hervor, 80 000 Mann Infanterie gehen ohne Kampf nach Alesia.

Man kann nicht sagen, dass dies nur der Überlegenheit der römischen Kriegskunst zuzuschreiben sei. Nie waren die Legionen Caesars vielleicht näher daran, geschlagen zu werden, als in der Schlacht gegen die Nervier und ihre Bundesgenossen. Und hier muss

---

[1]) Auch das Vorwalten grosser Grundherrschaften, benannt nach Personennamen mit dem Suffix ow in Russland bringt Meitzen in Beziehung mit einem vorhergehenden Eroberungsakt. II, S. 266.

doch dem feindlichen Fussvolk ein mächtiger Anteil am Kampfe beigemessen werden. B. G. II, 23.

Lässt dies nicht den Schluss zu, dass die Masse des niederen Volkes bei den meisten Völkerschaften Galliens von geringer Begeisterung belebt war? Auch der Verzicht auf eine levée en masse dürfte dahin ausgelegt werden. B. G., VII, 75.

Auch Strabo rühmt die kriegerische Tüchtigkeit der Gallier, aber besonders die der Reiterei [1]), weniger die des Fussvolkes. L. II, C. IV, 2.

Und was wäre natürlicher, als dass bei dem geknechteten niedrigen Volke nicht derselbe Geist herrschte, wie unter dem Adel?

Finden wir nun diese Nachteile der einseitig bevorzugten Reiterei und damit eine Herabminderung der Wehrkraft nicht genau so im fränkischen Reich? Ist es nicht auffallend, wie gering bereits dessen militärische Widerstandskraft im IX. und X. Jahrhundert gegenüber den Normannen-Einfällen hervortritt? So scheint es, dass das Ausbreiten einer Nation von Eroberern auf Kosten einer unterworfenen Rasse mit der Zeit zu einer Einbusse von Freiheit für die minder begüterten Angehörigen des erobernden Volkes selbst führt und damit schliesslich mit einer Herabsetzung der Widerstandskraft des ganzen Volkes verbunden zu sein pflegt. Die Germanen, die Gallien und so viele andere römische Provinzen unterwarfen, waren ein freies Bauernvolk; sie sind es aber nicht immer geblieben und sie haben es zum Teil schwer büssen müssen; wie rasch erlagen doch z. B. die Sachsen in England dem Einfall der thatkräftigen Normannen.

V.

Ein Blick auf eine Karte zeigt uns, dass wir in der Umgebung von Metz, was die Natur der Ortsnamen anlangt, ein Stück alten Galliens vor uns sehen, eine mässige inselartige Scholle, umflutet von einer Menge von Ortsnamen wesentlich andern Klanges und, besonders auffallend, anderer Endung. Diese sind, wie eine nähere Prüfung ergiebt, wesentlich neuerer Bildung. Ebenso fällt aber auch auf, dass diese letztgenannten Ortsnamen unter sich wieder in zwei Gruppen

[1]) Ihre zuverlässigsten Elemente aus den Unfreien kämpften wahrscheinlich mit den Rittern zu Pferde.

Ich möchte das schliessen aus der Einrichtung der Trimarchisia, wie sie von den Galetern bekundet wird, wo immer ein Ritter zwischen 2 Knappen focht; daher (tri = drei, Mark = Pferd) die Bezeichnung.

Diese Knappen waren natürlich wie Kampf-, so Zeltgenossen ihrer Herren, woraus die verdorbenen Griechen gegen die Kelten Beschuldigungen herleiteten, die ich nicht, wie Contzen, acceptieren, sondern mit Roget verwerfen möchte.

zerfallen, in eine augenscheinlich germanische und in eine zweite, die aus französischen Ortsnamen besteht.

Betrachten wir uns zunächst die Zusammensetzung und die Verteilung der ersterwähnten Gruppe.

Die Ortsnamen auf ingen, über deren Sinn als patronymische Bezeichnung ernste Zweifel wohl nicht mehr bestehen und deren Bedeutung als die Spuren freier germanischer Volkssiedlungen, nach Stamm-, Gau- und Sippen-Einteilung ich in meiner Arbeit »Siedlungen etc.« ausführlich erörtert habe, ziehen sich von Lommeringen über Rosslingen, Bevingen, Wallingen, Kluingen, Russingen, Mondelingen, Hagendingen, Talingen, Hessingen, Niedingen, Ebingen, Wieblingen, Morlingen, Rollingen in einem grossen Bogen im Norden und Nordosten um das Gebiet von Metz herum und fallen höchst bezeichnender Weise ziemlich mit der bisher ermittelten Grenze des deutschen Sprachgebietes zur Zeit seiner grössten Ausdehnung zusammen.

Wenn letzteres an einigen Stellen nachweislich über diese Linie bisweilen nicht ganz unbeträchtlich hinaus sich erstreckt, so kann dies ganz wohl aus dem Umstande erklärt werden, dass die deutsche Sprache eine geraume Zeit lang die Neigung hatte, um sich zu greifen, nicht, wie in Lothringen schon vor mehreren Jahrhunderten, sich zurückzuziehen.

Heutzutage ist diese rückgängige Bewegung gegenüber nicht nur den romanischen Sprachen, sondern an fast allen Grenzen des deutschen Sprachgebietes zu bemerken; schon längst ein Augenmerk und eine Sorge für alle vaterländisch gesinnten Deutschen.

Diese ingen-Linie betrachte ich als die Grenze, bis zu der in einem zu ermittelnden Zeitpunkt eine germanische Massenansiedlung stattgefunden hat, und zwar, wie ich am mehrfach erwähnten Orte ausgeführt habe, eine solche von ripuarischen Franken, wenn diese auch im Süden des heutigen Deutschlothringens dabei auf Alemannen gestossen sein dürften, die, später mit fränkischen Siedlern vermischt, in den Flurnamen wie im Dialekt der Bevölkerung ihre Spuren bis in die Gegend von Rollingen und Silbernachen zurückgelassen zu haben scheinen.

Über meine Vermutung, dass und wie diese Ansiedlung um die Mitte des 5. Jahrhunderts zu Stande gekommen sein dürfte, verweise ich auf meine erwähnte Arbeit [1]).

---

[1]) Siedlungen. S. 27 ff.

Sehr beachtenswert scheint dabei der Umstand, dass diese germanischen Siedlungen, welche so weit nach Westen übergreifen[1]), gerade die Strasse von Metz nach Süden — Delme, Dieuze — einerseits und nach Westen — Reims — andererseits freilassen.

Dieses Freilassen der rückwärtigen Verbindungen weist, wie ich schon in meinen »Siedlungen« andeutete, darauf hin, dass diese germanische Ansiedlung vor dem Untergang der römischen Herrschaft in Gallien stattfand, da nur damals die Verbindung durch das Einschieben germanischer Siedlungen bedroht oder gestört erscheinen konnte, nicht aber im Reiche des Chlodwig und seiner Nachfolger.

Wenn Wolfram[2]) darauf hinweist, dass die Linie Metz—Decempagi befestigt und besetzt gewesen sein möge, so pflichte ich dem gerne bei; dass dieser Abschnitt durch Natur und Kunst aber so fest war, dass er einem gewaltsamen Angriffe der Alemannen Widerstand leisten konnte, möchte bezweifelt werden. Dagegen muss unbedingt zugegeben werden, dass eine so bewehrte Front wohl geeignet war, die Ansiedlungen der Eindringlinge in verödetem Lande in einer gewissen Entfernung zu halten. Dass auf einigen Abstand östlich der Linie Metz—Marsal im Laufe des V. Jahrhunderts sich Alemannen wirklich niederliessen, scheint sehr wahrscheinlich.

Dass aber diese Alemannen-Siedlungen sich als verhältnismässig schmaler Streifen zwischen den festen Plätzen Trier und Metz hindurch nach Norden tief ins heutige Luxemburg hinein erstreckten, scheint mir eine unnatürliche Annahme; auch scheinen die alemannisch zu deutenden Flurnamen auf matt (ma), bühl (bille) nirgends über die alte Grenze Luxemburgs, welche mit jener Rosslingen—Hessingen ziemlich zusammenfällt, hinauszugehen.

Die Rheinfranken dürften diese Alemannen noch vor Chlodwig aus dem südlichen Lothringen verdrängt haben; von ihrem Vordringen ins römische Gebiet rührt aber jedenfalls die Abgrenzung der Sprache auf der Linie Maiweiler—Wieblingen—Lommeringen—Longwy her. Die Alemannen blieben aber noch weiter südlich wohl nur zum Teil als Unterworfene zurück und die Natur der Sache führt dazu, die Siedlungsnamen auch im südlichen Lothringen dem siegreichen Volke zuzuschreiben, dessen Sippen sich dort niederliessen.

Dass es eine Volkssiedlung war, die sich hier auf dem südlothringischen Plateau seitens der Ripuarier vollzog, beweisen meines Er-

[1]) Noch bei Montois-la-Montagne ist ein »Manceberg« = Mannsberg.

[2]) Jahrbuch für lothr. Gesch. V[2], S. 235.

achtens die Ortsnamen [1]) (auf ingen); auch könnte man auf den deutschen Namen des Donon, »Frankenberg«, verweisen.

Diesen kann man recht wohl verstehen als Bezeichnung jenes letzten Ausläufers der Hoch-Vogesen, der noch von fränkischen Volkssiedlungen berührt wird, nicht aber im Anschluss an fränkische Herrensiedlung, die ja östlich und westlich das ganze umliegende Gebiet weithin bedeckt.

Hierzu kommt noch ein nicht zu verwerfendes Zeugnis, eine freilich nicht leicht zu entwirrende, aber doch nicht zu unterschätzende Quelle, die Tradition!

Ich denke dabei an die mittelalterliche Erzählung vom Herzog Hervis von Metz, deren ältere Version wohl in die Zeit des X. Jahrhunderts zurückreicht. Hiernach hatten die Wandres oder Hongres das Land überzogen und belagerten Metz. Hervis verlangt Hülfe vom König Pipin in Montloon (Laon). als von seinem Lehensherrn. Sie wird verweigert und nun geht Hervis zu Anseis, König von Köln, und bietet ihm die Oberherrlichkeit über sein Land an, wenn er ihm Hülfe bringt. Dies wird angenommen. Anseis schlägt sein Lager 4 lieues östlich von Metz, bei Ancerville sagt eine Handschrift, Hervis und Anseis schlagen vereint die Feinde: Hervis fällt, Anseis bemächtigt sich der Stadt Metz.

Die Erzählung, welche nach Prost die Sitte des X. und XI. Jahrhunderts schildert, geht natürlich auf viel ältere Ereignisse zurück. Wenn sie auch die verschiedenen Ereignisse, die dem Ganzen zu Grunde liegen mögen, noch mehr durcheinander zu werfen scheint, als das Nibelungenlied, so ist sie, wie dieses, doch nicht ein reines Gemische müssiger Erfindungen.

So enthält sie z. B. die Nachricht von der umfangreichen Spoliation der Kirche durch Karl Martel zum Zweck kriegerischer Rüstungen. Dies entspricht durchaus einem geschichtlich beglaubigten Vorgang.

Sollte nicht dem Barbareneinfall unserer Erzählung, gegen den statt des natürlichen Beschützers und Oberherrn im Westen ein deutscher König von Köln angerufen wird, ein wahrer Vorgang zu Grunde liegen?

Nehmen wir dies an, so haben wir so ziemlich das, was hier aus ganz andern Thatsachen gefolgert worden ist.

---

[1]) Warum ich diese nicht von den unterworfenen Alemannen herleiten möchte, darüber siehe: Siedlungen, Seite 9, 20 und 37; im südlichen Lothringen finden sich auch noch so echt rheinfränkische Ortsnamen wie Burscheid und Walscheid.

Der Herr im Westen, der den Metzern nicht helfen will oder kann, war der römische Staat, resp. sein Vertreter in Soissons; zwischen Laon und Soissons ist ja kein grosser Unterschied; der König von Köln ein ripuarischer Frankenkönig — es hat seither nie wieder Könige in Köln gegeben. Die Barbaren konnten dann nur Alemannen sein.

Die Hunnen kommen nicht in Frage, da die Ripuarier ihnen gezwungen folgten und mit ihnen bei Châlons gegen ihre salischen Stammesgenossen kämpften. Der Einfall der Vandalen und Alanen aus dem Anfang des V. Jahrhunderts noch weniger: damals blieb Metz ja noch ungestört römisches Territorium.

Aber für die Zeit nach der Mitte des V. Jahrhunderts ist dies nicht mehr gewiss: die so nahe Ansiedlung der Germanen lässt Zweifel aufkommen. Ein Hülfszug von Ripuariern würde in der Gegend von Ancerville einen Metz bedrohenden alemannischen Feind wirksam in seiner Rückzugslinie bedroht und gezwungen haben, sich gegen den Heranziehenden zu wenden: damit wäre dann der Übergang von Metz an Chlodwig mit dem ganzen Ripuarier-Reich in einfacher Weise erklärt. Metz wäre in eine Art Schutzverhältnis zu den Rhein-Franken getreten, die deshalb sein Gebiet schonten und schützten, aber auch bis nahe an die Stadt besiedelten.

Prost, der durchaus geneigt ist, diesem Zuge der Tradition einen historischen Kern beizumessen, hätte also ganz recht gesehen, wie bei einem so feinen Beurteiler ohnehin zu vermuten stand[1]).

VI.

Rings um Metz liegen, soweit nicht germanische ingen uns aufstossen, über eine gewisse Entfernung hinaus eine grosse Anzahl von Orten der Art, die ich als fränkische Herrensiedlungen bezeichnete[2]) — charakterisiert durch Endungen in ville, court, villers etc.

Diese erstrecken sich weit nach Westen und Süden, wie die Übersichtskarte I zu meinem citierten Buche ergiebt.

Um die Verhältnisse des Metzer Landes hinsichtlich der Häufigkeit der prägermanischen und postgermanischen Ortsnamen mit denen des französischen Sprachgebietes zu vergleichen, denken wir uns einen Kreisring in 20 km Abstand von Metz und von 10 km Breite gezogen, beginnend bei Bettainvillers im NW., über Westen und Süden nach

[1]) Vergl. Prost, Etudes sur l'histoire de Metz. Les Légendes. 1865. S. 390 ff., a. a. O., S. 57.

[2]) Fränkische und alemannische Siedlungen. Kap. 5.

Vittoncourt im SO., wodurch wir vom romanischen Sprachgebiet, wie es zur Zeit der grössten Ausdehnung des Germanischen begrenzt war, ein Stück abschneiden, dessen Fläche etwa dem von uns untersuchten Gebiete um Metz entsprechen wird.

Auf diesem Gebiete finden wir leicht über 70 Ortsnamen jener hybriden Bildung, die wir für fränkische Herrensiedlungen halten müssen, um Metz nur ein Dutzend: dagegen von Ortsnamen, die die Spur der Endung acus aufweisen, deren wir oben aus dem Metzer Lande eine so grosse Anzahl zu erörtern hatten, finden wir hier kaum über ein Dutzend.

Auch romanische Ortsnamen descriptiver Natur scheinen mir in jenem Kreisring nicht eben häufig zu sein.

Das Verhältnis ist also vollkommen umgekehrt[1]. Wie ist das zu deuten?

Hier ist es von entscheidender Bedeutung, wie wir diese Ortsnamen uns entstanden denken.

Die Thatsache der Anhäufung von prägermanischen Ortsnamen um Metz geht mit aller Deutlichkeit schon aus der Karte hervor, welche Witte seinem Buche »Deutsche und Keltoromanen in Lothringen« beilegte.

Da er aber auch die Orte auf ville, court etc. mit germ. Personennamen im ersten Teil im grossen Ganzen für Besitzungen solcher Keltoromanen ansieht, welche eben germ. Personennamen angenommen haben, so erscheint für ihn die Grenze zwischen den prägerman und postgerman benannten Orten von ganz anderer Bedeutung.

Für ihn ist Alles rein romanisch besiedeltes Land, und wenn man frägt, warum bei Metz die prägermanischen Personennamen erhalten blieben, so wird man versucht zu glauben, hier hätte vielleicht weniger Verheerung geherrscht, oder jene Orte seien Neuanlagen, etwa auf Grund von Rodungen.

Ein solches Verschontbleiben gerade der näheren Metzer Umgegend ist aber in keiner Weise wahrscheinlich: die reiche Umgebung von Metz, das mehrfach bestürmt worden sein dürfte, von den Hunnen sogar eingenommen wurde, ist nicht glaubhaft. Anderseits war für so über-

[1]) Auf dem Plateau westlich vom »Val de Metz« ist das Verhältnis ähnlich wie weiter westlich; insbesondere aber scheint das ganze Gebiet von Toul und Verdun, wovon nur ein kleiner Teil in jenen »Kreisring« fällt, dicht besetzt mit Ortsnamen auf ville, court, mont etc. Da findet sich auch der alte merkwürdige Name eines Lehenshofes »Malberg« bei Morlaincourt und ein Wald von Hesse. Von Verdun nun steht durch die Vita S. Maximini fest, dass es sich gegen Chlodwig aufgelehnt hatte!

aus zahlreiche Rodungen gewiss kein Raum mehr, die Zeit auch für massenhafte Neugründung durch Romanen wahrlich nicht günstig. Es ist auch zu beachten, dass die Ortsnamen auf ville, court auf die Zeit vor dem VIII. Jahrhundert zurückgehen müssen. Als Karl Martel im VIII. Jahrhundert seine Krieger in grossem Masstabe mit Kirchengut belehnte, wurden diese »Reiterlehen« entschieden in anderer Weise (wahrscheinlich unter Nachsetzung des Personennamens) benannt; sonst würde sich die Begrenzung des Verbreitungsgebietes jener älteren Namen nicht erklären lassen. Karl Martel verlieh doch wohl nicht nur in dieser Begrenzung Güter.

Nach meiner Ansicht, die ich in meinen »Siedlungen« in mehreren Kapiteln begründet habe, sind aber die ersteren Ortsnamen Siedlungen von fränkischen Kriegern, denen der König Land und Leute, sei es Leibeigene, sei es Kolonen, überliess.

Diese Ansicht ist von Gröber [1]), Heyk [2]) und Wolfram gebilligt worden.

Was also hier den fränkischen Kriegern verliehen wurde, waren Domänen von der Art der villae, wie wir sie im Metzer Lande kennen gelernt haben, nur erhielten sie neue Benennungen.

Wo Vollfreie in grösserer Zahl hausten, oppida, castra, vici, burgi, derartige Orte wurden begreiflicher Weise an diese Krieger nicht vergeben. Dies hätte dem von mir a. a. O., S. 61, besprochenen Zwecke nicht gedient, wäre auch mit der Schonung für Freiheit und Eigentum der Einwohner Galliens, wie sie die Franken, besonders die Salier übten, nicht vereinbar gewesen [3]).

Dagegen kann es ohne erhebliche Schmälerung des Besitzes für die römischen Grossgrundbesitzer dennoch nicht abgegangen sein.

Wie sollten auch die senatorischen Familien von den siegreichen Saliern eine Immunität erlangt haben, auf die sie selbst formell freiwillig in der Lugdunensis zu Gunsten der von ihnen aus der Sabaudia ins Land gerufenen Burgunder verzichteten [4]).

Die von den fränkischen Kriegern besetzten Grundkomplexe, dorfartige Anlagen oder Gehöfte von Kolonen oder Leibeigenen bevölkert (villae — curtes), hatten also wohl meistens vorher Bezeichnungen, die,

[1]) Zeitschrift für roman. Philologie, XVIII, S. 440 ff.

[2]) Litteraturblatt für germ. und roman. Philologie, XVII, S. 195.

[3]) Solche Orte bekamen erst viel später in der Zeit des ausgebildeten Lehenswesens einen Seigneur und ihre Benennung nach ihm. — Damit, glaube ich, beantwortet sich die von Gröber, Zeitschr. für roman. Philologie, XVIII, S. 446, aufgeworfene Frage, warum châtel, vic und bourg niemals mit vorgesetztem Personennamen vorkommen. (Ausnahmen sind sehr selten: Hattonchâtel).

[4]) Vgl. Jahn, Geschichte der Burgunder, I, S. 407, 433 ff.

ähnlich wie die Orte im Metzer Lande, auf die romanischen Grundherren Bezug hatten, mochte nun diese Bezeichnung bereits zum Eigennamen geworden sein oder nicht.

Auch von diesen Herrensiedlungen ist also ein gewisser Kreis um Metz freigeblieben, daher das so häufige Vorkommen der älteren Namensformen. Das Bild, das hieraus sich ergiebt, ist also folgendes:

Was von dem mächtigen Gebiete der Mediomatriker um die Mitte des V. Jahrhunderts noch nicht abgerissen war, das wurde in der zweiten Hälfte im Norden und Osten bis auf wenige Wegstunden von Metz von germanischen Volkssiedlungen eingenommen. Die Scheidelinie zwischen Romanen und Germanen dürfte wohl in der ersten Zeit durch eine Waldzone gebildet worden sein, deren Reste, wie mir scheint, noch jetzt sich auffinden lassen, und zwar wie folgt von Süd nach Nord durch Ost:

Staatswald von Amélécourt, Wald von Lesse und Neufeher, Bois blanc, Gehölze um Chémery, Staatswald von Remilly, Gehölze bei Rollingen und Morlingen, Wald von Kurzel, Wald von la Luë [1]) und die ganze Waldzone zwischen Haiss und Charleville, Sergentwald, Wald von Vigy, Champion und weiter hinab zur Mosel.

Zur Begründung der Annahme, dass alle diese Waldungen einst zusammenhingen, könnte ich mich auf das Terrain — meist Plateaus, Wasser-Scheiden ohne grössere Orte und dgl. — berufen, allein für die Strecke von der Rotte an bis zur Mosel liegt ein direkter Beweis vor: es ist dies eine Urkunde Heinrichs II, dd. Frankfurt 12. Januar 1018 [2]), worin dieser seinem Schwager, Bischof Theodorich von Metz, das Recht der Waldnutzung (das forastare) an einem Walde schenkt, dessen Verlauf wie folgt beschrieben wird:

Von einem Punkte der oberen Seille an, wohl von der Einmündung des Seebachs, an diesem hinauf bis Dodeismes, von da zwischen Tincry und Moncheux hindurch und den Bach Stampenei — es muss der Didelbach sein — hinab bis zur Französischen Nied, an dieser bis zur Einmündung der Rotte hinab, die Rotte hinauf, und nach Diedersdorf und nördlich nach Edelingen (Delinga), dann über einen Punkt, der Heisterbach (?) heisst, zur Deutschen Nied (Iten) und diese hinab bis zum Einfluss in die Französische Nied gegenüber Nortchen. Von Nortchen nach Mitchen und nach einer villa Herede (?), nach Ruppigny und an der Beuvotte hinab bis Argancy. — Quandam silvam his limitibus terminatam, heisst es im Text.

[1]) La Luë — früher Leu, offenbar von Loo, Lohe = Wald.

[2]) Den Hinweis auf dieselbe danke ich Herrn Archivdirektor Dr. Wolfram.

Ueber die Grenze der germanischen d. i. fränkischen Volkssiedlung hinaus wurde nun im Laufe der Zeit auch das südliche und westliche Gebiet mit einem mässigen Abstande von fränkischen Herrensiedlungen in Anspruch genommen[1]), ein Bezirk von immerhin nicht unbeträchtlicher Grösse aber um die Stadt herum blieb davon so ziemlich, man darf wohl annehmen völlig verschont.

Die wenigen Ortsnamen vom Typus der Herrensiedlungen können, ja müssen fast in der Zeit entstanden sein, da Metz, was gleich nach Chlodwigs Tod eintrat, Residenz eines Merowinger Fürsten, endlich Hauptstadt Austrasiens wurde.

Dieser freigebliebene Bezirk verdient also in mannigfacher Richtung nähere Beachtung.

Zunächst scheint diese günstige Behandlung der civitas Metensis zu beweisen, dass dieses Gebiet auf friedlichem Wege unter die Herrschaft der Franken kam. Nimmt man an, dass es als ein Bestandteil resp. Vasallenstaat des ripuarischen Königreichs an Chlodwig gelangte, so erklärt sich diese Begünstigung seitens der Ripuarier wie seitens Chlodwigs sehr leicht, sie ist ein Gegenstück zu dem Freibleiben des Gebiets der ripuarischen Volkssiedlungen (ingen) in Lothringen von salischen Herrensiedlungen (heim)[2]).

Dieser friedliche Übergang von Metz an die Ripuarier und demnächst an das Reich Chlodwigs lässt uns auch verstehen, dass Spuren römischer Munizipalverfassung in Metz sich bis ins VI. Jahrhundert erhalten konnten; denn »Theodemund, praesidium civium«, erwähnt in einem Briefe der Gogus an Bischof Peter von Metz[3]), ist doch wohl als ein solcher Magistrat zu deuten.

Auch die Gewerbthätigkeit scheint sich zum Teil durch die drangvolle Zeit des V. und VI. Jahrhunderts hindurchgerettet zu haben; insbesondere scheint die in römischer Zeit hoch entwickelte Tuch-

---

[1]) Dass diese Herrensiedlungen westlich und südlich von Metz stattgefunden haben nach denselben Grundsätzen, wie jene weiter westlich, scheint nicht zu bezweifeln; dass sie aber nicht schon vor dem formellen Übergang des ripuarischen Reiches an Chlodwig (um 510) begonnen haben können, möchte ich nicht gerade behaupten.

Jedenfalls fanden hier vorzüglich Niederlassungen von Rheinfranken statt, wie ich bereits in meinen Siedlungen, S. 49, im Hinblick auf die scharfe Abgrenzung der neustrischen und der austrasischen Gruppe dieser »Herrensiedlungen« andeutete (a. a. O. S. 48).

[2]) Vgl. meine »Siedlungen«, Seite 28—42.

[3]) Wolfram, Die älteste Kathedrale in Metz, Jahrbuch f. lothr. Gesch., 1892[2], S. 246.

fabrikation[1]) in der bedeutenden Tuchmanufaktur sich forterhalten zu haben, die im mittelalterlichen Metz in Blüte stand[2]).

Dieser freigebliebene Bezirk zeigt uns ferner, wie etwa sich die Nomenklatur im nordöstlichen Gallien ohne die fränkische Landnahme gestaltet haben würde und hat uns oben schon Gelegenheit gegeben, die sozialen Verhältnisse des römischen Galliens näher zu erörtern.

Endlich fällt dieser Bezirk, wie es scheint, so ziemlich mit dem Umfang des alten pays messin und damit mit dem des ältern pagus Mettensis zusammen[3]).

Diese Grenzen hat aber auch die französische Verwaltung respektiert, sie haben auf die Bildung des Arrondissement Metz Einfluss gehabt, und da die Grenze dieses Arrondissement zum Teil im Friedensvertrag vom 10. Mai 1871 der neuen deutsch-französischen Grenze zu Grunde gelegt wurde[4]), so sehen wir in der heutigen Reichsgrenze die uralte Grenze der fränkischen Landteilung unter den Franken wieder als politische Grenze zum Vorschein kommen — ein Vorgang, der, so seltsam er erscheint, durchaus nicht einzig in der deutschen Geschichte dasteht, wie an anderer Stelle vielleicht noch erörtert werden wird.

Nicht den geringsten Wert aber haben diese Untersuchungen vielleicht dadurch, dass sie zeigen, wie auf diesem Wege neues Material für die Beurteilung der Art und Weise der Landteilung zwischen Franken und Römern herbeigebracht werden kann, besonders wenn ähnliche Untersuchungen für das ganze Gebiet des fränkischen Reichs angestellt würden, wozu einen Anstoss gegeben zu haben dem Verfasser zu grosser Befriedigung gereichen würde[5]).

---

[1]) Keune a. a. O., S. 43.

[2]) Westphal, Gesch. d. Stadt Metz, I., S. 146.

[3]) Ein Umstand, auf den mich Herr Archivdirektor Wolfram hinwies. Vgl. Beilage zur Allg. Zeitung 1897, No. 118.

[4]) Derselbe bezieht sich auf die Friedenspräliminarien vom 26. Februar 1871, die im Art. 1 die West- und Südwestgrenze des Arrondissements Metz und die Westgrenze des Arrondissements Saarburg als massgebend erklären.

[5]) Herr Professor Dr. Gröber hatte die besondere Güte, bei der Correktur besonders der beiden ersten Abschnitte mir mit seinem Rate beizustehen, wofür ich demselben meinen wärmsten Dank ausspreche; ebenso möchte ich bei diesem Anlasse den Leitern der Münchener Hof- und Staats-Bibliothek, der Strassburger Universitäts-, der Metzer Archiv- und der Stadt-Bibliothek für ihr freundliches Entgegenkommen meinen besten Dank abtragen.

ANHANG.

1. Ennery und die sub A besprochenen Ay, Flévy und Trémery bilden mit Hauconcourt den kleinen Bezirk, der bis an die Gemeindegrenzen von Argancy an Metz heranreicht, und für dessen einstige Zugehörigkeit zum deutschen Sprachgebiete, wie auch bezüglich noch mancher anderer Ortschaften, ich in meinen Siedlungen, S. 103 ff., auf Grund der Flurnamen des Katasters eingetreten bin: im Gegensatz zu Witte, der diese Orte in seiner Schrift »Zur Geschichte des Deutschtums in Lothringen« als nie germanisiert hinstellt.

Ich wollte damit nachweisen, einerseits, dass das deutsche Sprachgebiet die Grenzlinie der massenhaften »ingen« im allgemeinen nicht weit überschritten habe, wie ich das Seite 27 behauptet hatte; andererseits im Laufe dieser Untersuchung prüfen, ob die Bestimmung der einstigen, für das Deutsche günstigsten Sprachgrenze durch Witte a. a. O. nicht eine Berichtigung erheische.

Auf diese Feststellungen nun bezieht es sich zweifellos, wenn Witte in der Zeitschrift für Geschichte des Ober-Rheins, Jahrgang 1894, S. 329, schreibt:

> »Schiber projiciert die in solchen Quellen gefundenen Materialien in eine viel zu frühe Zeit zurück; damit verbindet sich in Ermangelung besserer Beweismittel eine ganz unstatthafte Behandlung der Ortsnamen. Durch die Kombination dieser beiden Fehler ist Schiber zu dem entsprechenden Schlusse gekommen, Argancy sei im 9. Jahrhundert deutsch gewesen.«

»S. 104« citiert der Herr Berichterstatter!

Nun, Seite 104 steht einmal das nicht; sondern nachdem noch eine Bedingung vorausgeschickt ist:

> »Darnach wäre im 9. Jahrhundert Argancy wenigstens an der Sprachgrenze gelegen, wenn diese offenbar keltische Gründung nicht selbst germanisiert war.«

Das ist also etwas wesentlich Anderes.

Von Materialien, die dem Kataster entnommen sind, ist hier keine Rede — die Stelle ist also offenbar nur exemplikativ für die falschen Schlüsse, die aus fehlerhafter Methode sich **entsprechend** ergeben müssen.

Was nun diese Fehler anlangt, so habe ich die Germanisierung unserer Orte nur in die Zeit vor dem 15. Jahrhundert zurückdatiert (Seite 74, Note 1). Eben dessbalb deute ich Seite 104 vorsichtig und bedingt an, dass hier möglicherweise ein Anhaltspunkt für eine nähere Datierung zu finden sei.

Ferner was die »mangels besserer Beweismittel herangezogenen« Ortsnamen betrifft, so habe ich allerdings geglaubt, dass für einmal deutsch gewesene Orte auch eine germanische Namensform existiert haben müsse. Diese suchte ich zu erfahren und gab sie in Klammern an. Als Beweismittel genügten mir die Flurnamen vollauf. Soviel wegen der behaupteten Fehler der Methode!

Was nun das Resultat anlangt, das der Leser sich ohne weitere Ausführung logischer Weise entsprechend unrichtig zu denken hat, so will ich nur erwähnen, dass Witte in seiner Schrift »Das deutsche Sprachgebiet in Lothringen in seinen Wandlungen,« Stuttgart 1894, genau zu dem gleichen Ergebnis gelangt, dass die oben genannten Orte und manche andere von mir zuerst als früher deutsch bezeichnete Orte wirklich einst deutsch waren!

II. Die Ortsnamen villa sowohl als villare, sofern der betreffende Ortsname nicht durch einen mit ihm verbundenen Personennamen, fast immer germanischen Ursprungs, ein mittelalterliches Gepräge angenommen hat, rechne ich zu jenen, die für sich die Vermutung des Ursprungs in der Zeit vor der fränkischen Landnahme haben.

Diese villaria scheinen früher wohl, ähnlich wie jetzt, durch Hinweise auf ihre Lage bestimmt worden zu sein, aber ohne einen besonderen Namen zu führen. Dies ist die Ansicht Gröbers und Kornmessers, der ich mich durchaus anschliesse. Wenn dagegen Kornmesser[1]) die schweizerischen und schwäbischen wyl und weil sich zu villa in demselben Verhältnis stehend denkt, wie weiler zu villare, so ist dies kaum zutreffend.

Die Schweizer wyl sind vielmehr in den alten Urkunden fast ausnahmslos villare, insbesondere wenn die Dokumente über das XII. Jahrhundert zurückdatieren. Studer, in seinen Schweizer Ortsnamen, Zürich 1896, giebt für 44 Ortsnamen auf wyl die alte Form villare. Die wenigen Fälle, wo die älteste Form wil ist, datieren alle aus dem XIII. oder Ende des XII. Jahrhunderts. Bezüglich der schwäbischen weil dürfte es ebenso sein. Die in Baden und Ober-Elsass oft vorkommenden Ortsnamen auf weier sind ebenfalls fast ohne Ausnahme (nur Riedweier im Ober-Elsass heisst Riedwiger) auf villare zurückzuführen, wie sich aus Stoffel, Dict. top. de la Haute-Alsace und aus dem Ortsverzeichnis des Grossherzogtums Baden, Karlsruhe 1886, ergiebt[2]). Wir scheinen somit in Ober-Deutschland nur mit der Verbreitung der villaria, nicht der villae zu rechnen zu haben; die besten und offensten Landstriche sind eben von den volkstümlichen Gewannfluren eingenommen worden; diese entsprechen den von mir als Sippensiedlungen bezeichneten Orten. Die Gebiete der grösseren Villen-Anlagen sind also wohl von Sippensiedlungen besetzt worden, die zum Teil dann wieder fränkische Heime wurden.

Was die Verbreitung der »weiler« anlangt, so hat sich mir seither ergeben, dass dieselbe, wie ich schon in meinen »Siedlungen« vermutete[3]), weit intensiver ist, als sich dies aus »Neumann« für das rechte Rheinufer ergab. Ich fand deren in Baden, incl. weier und einiger weniger weil, ca. 115 mit Personennamen und 12 ohne solche; in Württemberg 294 weiler und etwa ein Dutzend weil, in Bayern 63 weiler und 9 weil.

Hier ist der Ort, eine sehr wichtige Wahrnehmung anzumerken.

[1]) Die französischen Ortsnamen germanischer Abkunft, Diss. Strassburg, 1888.

[2]) Die Umwandlung villare, viler, vilr zu wihr in Baden und im Ober-Elsass, zu wyl in der Schweiz scheint, weil ohne Analogon, sprachlich schwer zu erklären — hier sollte nur auf die Thatsache dieser Aufeinanderfolge in den Urkunden des Mittelalters hingewiesen werden.

[3]) Siedlungen, S. 6, Note 1.

Seit dem Erscheinen meiner »Siedlungen« ist das grosse Werk von Meitzen: »Siedlungen und Agrar-Wesen der West- und Ost-Germanen« erschienen. Hier stellt der Verfasser auf Grund der von ihm im ganzen erwähnten Siedlungsgebiet durchforschten Flurpläne fest (Bd. I, S. 434):

»Sie (eine derartige Teilung, wie sie bei diesen Weilern vorkommt) lässt sich nur so denken, dass ein Machthaber, der die ganze Flur besass, dieselbe nach seinem Ermessen teilte, einem Ermessen, dem sich jeder zu fügen hatte.«

Derselbe findet auch, genau wie ich für das linke Rheinufer, für die »Weilergebiete« Schwabens »das fruchtbare Main- und Tauberthal ausgeschlossen« (S. 440):

»Alle diese nördlichen Weilergebiete stehen hinter den neben ihnen liegenden Gebieten der volkstümlichen Gewanndörfer erheblich zurück.«

Also ganz wie ich es in Lothringen für die »ingen« im Gegensatz zu den »weiler« feststellte [1])!

Die erfreuliche Bestätigung dessen, was ich auf ganz anderm Wege gefunden hatte, liegt auf der Hand.

Bemerkenswert ist auch, wie Meitzen in Nord-Frankreich die Gewanne, denen er das Eingreifen fränkischer Grundherren in die Bodenverteilung ansieht, südlich bis zur Loire und westlich bis Châteaudun gehen (I, S. 559), also genau dasselbe Gebiet bedecken lässt, wie die von mir als Resultat der ersten der Eroberung folgenden Landnahme betrachteten Ortsnamen auf ville, court etc.[2])

Dieses ganz unerwartete Zusammentreffen von Untersuchungen auf verschiedenster Grundlage dürfte die gewonnenen Resultate erheblich vertrauenswürdiger erscheinen lassen.

Eine merkwürdige anthropologische Bestätigung, dass die Terrains, welche mit den grundherrlichen Weilersiedlungen bedeckt sind, von der germanischen Einwanderung in geringerem Masse betroffen wurden als die fruchtbaren Thalflächen, finde ich bei Auerbach: »Le plateau lorrain«, Nancy 1893, Seite 338.

III. Zur Ortsnamen-Gruppe *A.* (S. 52 ff.) sind noch nachzutragen ausserhalb des Metzer Landes:

*Brettnach. 1179 Britinacha, Britannius, d'Arbois, S. 201.

*Chémery. 1606 Chemeri, deutsch Chemerich. Cannnarius, I. X. 2812.

*Moussey. 1288 Muusseys. Mustius, I. VIII, 2949 ff. Vgl. d'Arbois, S. 287.

[1]) Siedlungen, S. 66 ff.

[2]) Siedlungen, S. 46 ff.

Die Reliquien des hl. Stephanus im Metzer Dome.

Mitgeteilt von **H. V. Sauerland.**

In der ganzen Welt bekannt ist »das wunderthätige Blut des hl. Januarius« im Dome von Neapel, das dort, in einer Seitenkapelle in zwei Gefässen aufbewahrt, durch sein rasches Flüssigwerden an bestimmten Tagen — nämlich am 1. Sonntage des Mai, am 19. September und am 26. Dezember — den gläubigen Einwohnern jener Stadt die Gunst des Heiligen zusichert, dagegen durch Zögern im Flüssigwerden dessen Ungnade andeutet und kommendes Unheil verkündet. Aber wohl nur sehr wenigen wird es bekannt sein, dass der Metzer Dom bereits vor mehr als 1100 Jahren sich eines ganz ähnlichen Wunders von einem in der Kirche noch viel höher verehrten Heiligen gerühmt hat und dass uns dieser Ruhm des Metzer Domes schon eben damals durch zwei Zeugnisse ersten Ranges bekundet ist, nämlich durch eine Urkunde Karls des Grossen und durch eine Notiz des Geschichtschreibers und Dichters Paulus Diakonus, der zugleich ein Freund jenes grossen Kaisers und des damaligen Metzer Bischofs Angilram gewesen ist.

In der vom X. bis zum XII. Jahrhundert immer mehr erweiterten und mit neuen Zusätzen versehenen St. Clemens-Legende, welche dann endlich um Mitte des XII. Jahrhunderts von dem Verfasser der Gesta Episcoporum Mettensium in die Form von zwei Büchern umgearbeitet worden ist, wird sogar behauptet, dass die Reliquien des hl. Stephanus schon von den Aposteln selber dem hl. Clemens, einem Apostelschüler und erstem Bischofe von Metz, übersandt worden seien.[1]) Viel glaubhafter als dieser erst in sehr später Zeit entstandene Zusatz zur Clemens-Legende ist die bereits vor Ende des VI. Jahrhunderts von dem Bischofe und Geschichtschreiber Gregor von Tours gebrachte Nachricht, dass bei der Erstürmung und Zerstörung der Stadt Metz durch die Hunnen unter König Attila am Ostersamstag (8. April) des

[1]) Vergl. Gesta Episcoporum Mettensium in Monum. German. Scriptores. t. X. pg. 537, cap. 17.

Jahres 451 einzig und allein das Kirchlein (Oratorium) des hl. Stephanus unverletzt geblieben sei[1]). Leicht begreiflicher Weise hat dann dieser schlichte und ganz glaubhafte Bericht in der Folgezeit, insbesondere in den Bearbeitungen der Servatius-Legende[2]), die wunderlichste Ausschmückung und Vermehrung erfahren.

Natürlich ist uns durch die von Gregor gemeldete Thatsache keineswegs auch schon das gleichzeitige Vorhandensein von Stephanusreliquien in jenem Kirchlein oder in Metz überhaupt verbürgt oder auch nur angedeutet. Die erste sichere Nachricht hierüber haben wir in der schon oben erwähnten Urkunde Karls des Grossen vom 22. Januar 775[3]). Darin preist dieser den Metzer Dom als »die Kirche, in welcher das hochheilige, lebendige Blut des hl. Stephanus zu sehen ist« (ecclesia domni Stephani, ubi suus sacratissimus sanguis vivus esse videtur). Gerade die hochpreisende Art dieser Erwähnung scheint mir die Folgerung zu begründen, dass die genannte Blutreliquie damals nicht erst neuerdings nach Metz gebracht, sondern schon lange Zeit dort vorhanden war. Auch kann diesem gegenüber nicht die Einrede erhoben werden, dass dem Kaiser die Heiligtümer der Metzer Kirche wohl nur wenig und das auch nur vom Hörensagen bekannt gewesen seien. Denn die kaiserliche Familie stand gerade zu Metz in den allernächsten Beziehungen: Metz ist die Ahnenstadt des Karolingischen Herrscherhauses. Somit dürfte es gar nicht unwahrscheinlich sein, dass die vom Kaiser hochgerühmte Blutreliquie schon während der Merowingerzeit nach Metz gelangt ist. Hierfür spricht denn auch noch das andere, ebenfalls bereits oben erwähnte Zeugnis des Paulus Diaconus. In seinem nur wenige Jahre nach Erlass jener Urkunde Karls des Grossen abgefassten Werke über »die Thaten der Metzer Bischöfe« fügt er zu der Nachricht über die (nach ihm schon durch ein Wunder bewirkte) Erhaltung des Stephans-Kirchleins während des Hunnensturmes die Bemerkung, dass »darin das kostbare

---

[1]) Rer. Franc. l. II, cap. 6.

[2]) Vergl. darüber Aug. Prost, Saint Servais in Bulletin et Mémoires de la Société Nationale des Antiquaires de France, 1889, pg. 183—294.

[3]) Mehrfach gedruckt; bei Meurisse, Histoire des Evesques de Metz, pg. 184; François et Tabouillot, Histoire générale de Metz, t. III, Preuves, pg. 15; bei Bouquet, Le Cointe u. a. — Vergl. Th. Sickel, Acta Carolingorum, nr. 36. Die Echtheit der Urkunde ist vielfach bezweifelt und auch noch neuerdings von Lœning in seiner Geschichte des deutschen Kirchenrechts (Strassburg 1878, Bd. II, S. 734) ganz entschieden bestritten worden, aber mit Unrecht. Vergl. Böhmer-Mühlbacher, Regesta Imperii, Karolinger, nr. 142 und 174.

Blut des Heiligen unverweslich aufbewahrt war«[1]. Aus diesen seinen Worten scheint mir wenigstens hervorzugehen, dass er der Ansicht gewesen, die Blutreliquie sei schon vor der Ankunft der Hunnen nach Metz in das Kirchlein gelangt. Etwa ein Jahrhundert später wiederholt der berühmte St. Gallener Mönch Notker in dichterischer Sprache, was Paulus in prosaischer gemeldet hatte. In der letzten der vier von ihm zu Ehren des hl. Stephanus gedichteten und dem Metzer Bischof Robert (883—916) gewidmeten Hymnen lautet die fünfte Strophe:

Est domus Mettis Stephani cruore
Sacra, quae tantum superesse diris
Posset Hunnorum gladiis rogisque
Sanguine tuta[2].

Jedoch war die Blutreliquie keineswegs das einzige, was man von dem ersten christlichen Märtyrer im Metzer Dome zu besitzen damals sich rühmte. Denn nach der Halberstädter Chronik hat schon Karls des Grossen (ausserehelicher) Sohn, der Metzer Bischof Drogo (822—855), das Blut des Heiligen samt einem Arme und noch anderen kleineren Leibesgliedern desselben sowie auch noch einen Teil von dessen Kleide in einem Altare des Metzer Domes geborgen[3]). Im nächstfolgenden X. Jahrhunderte hat dann Bischof Theoderich I., ein Vetter des deutschen Kaisers Otto I., während seines fast dreijährigen Aufenthalts in Italien (970—972) ausser vielen anderen Reliquien auch noch solche vom hl. Stephanus für seine Kirche in Metz erworben. Von dem Bischofe von Arezzo empfing er einen Teil vom Blute des hl. Erzmärtyrers in einem kostbaren, mit Gold und Edelsteinen gezierten Glasgefässe, von Papst Johann XIII. auch noch eine Sandale desselben Heiligen[4]). Ausser allem diesem besass man damals im Metzer Dome noch einen von den Kieseln, mit denen der Heilige zu Tode gesteinigt worden war. An dem Steine hafteten angeblich noch Reste des Blutes und der Haare des Heiligen. Gerade von dieser Reliquie wünschte eben damals der Touler Nachbarbischof, der hl. Gerhard (963—994), einen Teil zu erwerben, als er im Begriff stand, seine ebenfalls dem hl. Stephanus gewidmete neue Domkirche einzuweihen, und vermittelst eines recht seltsamen Wunders gelang es ihm denn auch, seinen

[1]) beati Stephani levitae et protomartyris situm apud Metas oraculum, in quo ipsius erat pretiosus cruor absque corruptionis labe reconditus. Monum. German. Script.

[2]) Canisius-Basnage, Praelectiones antiquae, t. II, pars. III, pg. 222.

[3]) Monum. German. Scr. XXIII, 86.

[4]) Sigeberti Gemblacensis Vita Deoderici I in Monum. Germ. Scr. IV. 475.

Wunsch zu befriedigen[1]). Ja noch viel weiter, bis zum fernen Sachsenlande hatte sich in jenen Zeiten der Ruhm der Metzer Stephanus-Reliquien verbreitet. Aus Halberstadt, wo Bischof Theoderich I. in seiner Jugend Kanonikus gewesen war, sandte der Bischof Hildeward um die Zeit der Jahre 984—990 an dessen Nachfolger Adelbero II. Boten mit einem Briefe, worin er um einen Teil vom lebendigen Blute des Heiligen bat, das sich im Metzer Dome flüssig in einem Glasgefässe befinde und heller wie die Sonne glänze (in ampulla sole clarius emicando pullulat). Noch heute ist eine Abschrift dieses Briefes in einer dem XI. Jahrhundert angehörenden Pergamenthandschrift erhalten, die ehedem dem Metzer Symphoriankloster eignete und sich heute in der Pariser Nationalbibliothek befindet[2]). Bischof Hildeward empfing denn auch nicht nur von dem Blute des hl. Stephanus, sondern auch noch zwei kleine Glieder und ein Stücklein von dem Gewande desselben, was alles der Metzer Bischof dem Altare entnahm, worin sein Vorgänger Drogo die Reliquien geborgen hatte. Die empfangenen Heiligtümer gelangten nach Halberstadt, wurden dort in feierlicher Prozession eingeholt und, als Hildeward am 16. Oktober 990 seinen neuen Stephansdom einweihte, legte er die Metzer Blutreliquie in den Hochaltar, wo sie denn auch nach der Versicherung des Chronisten wiederholt ihre Wunderkraft erwies[3]).

Ein halbes Jahrhundert später kam nach Metz ein junger gelehrter Benediktiner-Mönch, Sigebert von Gembloux, und wirkte dort etwa 22 Jahre lang (1048—1070) als Vorsteher der Klosterschule von St. Vincenz. Wohl schon in den ersten Jahren nach seiner Ankunft schrieb er das Leben des Bischofs Theoderich I. Darin redet er zweimal von dem wunderbaren, flüssigen Blute des hl. Stephanus im Metzer Dome; das eine Mal, bei Besprechung der Bitte Hildewards, bezeugt er, dass man zu seiner Zeit in Metz noch fest an das wunderbare Flüssigsein der Reliquie glaubte[4]); das andere Mal preist er bei Erwähnung des Domneubaues durch Theoderich I. den früheren Dom als uralten Aufbewahrungsort jener kostbaren Reliquie und citiert dabei einen Vers aus einem alten, heute verlorenen Gedichte, das den

[1]) Widrici Vita s. Gerardi in Monum. Germ. Scr. IV, 498.

[2]) Fonds latin. nr. 5673. — Abgedruckt bei Ph. Labbe, Nova Bibliotheca Manuscr. I, 682, und neuerdings bei Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt I, nr. 56.

[3]) Chron. Halberstad. in Mon. Germ. Scr. XXIII, 86: Annalista Saxo ebendort VI, 627 und 636: Sigeberti Vita Deoderici ebendort IV, 468, cap. 9.

[4]) prothomartyris sanguis vera fide creditur pullulare in ecclesia urbis Mettensis, cap. 9.

Ruhm des Domes und seiner Heiligtümer enthalten hat: »Stabat adhuc illo tempore illud antiquae reverentiae oratorium,
Sérvans thésaurúm, quod gémmas víncit et aúrum,
scilicet sanguinis prothomartyris pignus pretiosum« [1].

Sigebert ist der letzte Zeuge für das Vorhandensein des wunderbar flüssigen St. Stephansblutes im Metzer Dome. Soweit wenigstens meine bescheidene Umschau in den Metzer Geschichtsquellen reicht, giebt es dafür ein späteres Zeugnis nicht mehr. Ob seit Ende des XI. Jahrhunderts die bis dahin geglaubte wunderbare Eigenschaft des Inhalts der Blutfläschlein aufgehört oder sich als irrig erwiesen, ob vielleicht gar die gläsernen Gefässe samt ihrem Inhalt durch irgend einen Unfall verloren gegangen seien — das sind ungelöste und wohl auch unlösbare Fragen. Sicher ist, dass seit dem XII. Jahrhundert als vornehmste Stephansreliquie des Metzer Domes ein in einem goldenen Schrein aufbewahrter grosser Armknochen verehrt wurde, dann ferner ein in silberner Lade geborgener Armteil und endlich ein Stein mit anhaftenden angeblichen Blut- und Haarresten. Eben diese werden denn auch in dem um das Jahr 1246/47 geschriebenen grossen Ordinarius des Domes mehrfach erwähnt [2]). Während der Schreckenszeit der französischen Revolution sind dann auch diese Stephansreliquien — nach mir gewordenen mündlichen Mitteilungen — völlig beseitigt worden. Ob dafür in jüngerer Zeit irgend woher irgend welcher Ersatz beschafft worden sei, das entzieht sich meiner Kunde und liegt übrigens auch ganz ausserhalb des von mir gewählten Forschungsgebietes.

Es bleibt nun noch die Frage zu lösen, wann und woher denn jener Armknochen in den Metzer Dom gelangt sei, welcher darin vom XII. bis zum XVIII. Jahrhundert als vorzüglichste Reliquie verehrt wurde. Darauf giebt der Verfasser der Gesta Episcoporum Mettensium, welcher um Mitte des XII. Jahrhunderts schrieb und nach meinem Dafürhalten ein Mönch der Metzer St. Clemens-Abtei war, eine anscheinend sehr sichere Antwort. Er erzählt nämlich von dem Bischofe Theoderich II. (1005—1047), dass dieser dem hl. Stephan in Metz einen neuen Dom gebaut und dafür aus Besançon einen Arm des Heiligen erhalten habe [3]).

---

[1]) cap. 5.

[2]) Vergl. Aug. Prost, La Cathédrale de Metz, in Mémoires de la Société d'Archéologie et d'Histoire, XVI, 1885, pg. 578—579. — Prost setzt irriger Weise den Text in das XII. Jahrhundert.

[3]) Quadragesimus octavus ascendit ad episcopatum Theodericus, qui monasterium urbis principale sancto Stephano construxit, adepto ipsius brachio a Bisontica civitate. Mon. German. Scr. X, 543, cap. 48.

Indes erheben sich gegen die Richtigkeit dieser Angabe ganz gewichtige Bedenken. Diese sind zunächst ganz allgemeiner Art. Der Verfasser meldet hier zwei Facta, die bereits mehr als 100 Jahre vor Abfassung seines Werkes geschehen sein sollen. Dieses wird aber von W. Wattenbach mit vollem Recht als eine Arbeit gekennzeichnet, welche »voll von Fabeln in der älteren Zeit und auch weiterhin dürftig und ungenau ist«[1]). Dieses Urteil bewahrheitet sich auch sofort bei der ersten von jenen beiden Nachrichten. Der (vorige romanische) Dom von Metz ist nämlich nicht von Theoderich II. gebaut worden, sondern von Theoderich I. (964—984). Jener hat nur den letzten Ausbau dieses Werkes ausgeführt und die Einweihung desselben (am 27. Juni 1040) gefeiert, wie ich demnächst in einem gesonderten Aufsatze ausführlich nachweisen werde. Und mindestens ebenso hinfällig ist die zweite Behauptung über die Herkunft des Armknochens des hl. Stephanus aus Besançon. Schon von vornherein ist es durchaus unwahrscheinlich, dass man in Besançon eine so bedeutende Reliquie überhaupt anderswohin verschenkt habe. Dann aber widersprechen dem auch geradezu die alten Überlieferungen der Besançoner Kirche über deren St. Stephanusreliquien. Von diesen sind mir bereits drei Handschriften, zwei des XII.[2]) und eine des XI. Jahrhunderts[3]), bekannt. Ihr Text[4]) scheint aber einer noch viel früheren Zeit anzugehören. Jedenfalls ist er für die frühmittelalterlichen Reliquienbestände der Kirche von Besançon ein viel älteres und zuverlässigeres Zeugnis als die Gesta Episcoporum Mettensium. Jene Überlieferungen aber melden nur von einem Armknochen (brachium) des hl. Stephanus, der bereits in spätrömischer Zeit dahin gelangt sei, und von einem Teile der Dalmatika und des Blutes des hl. Stephanus, welche beide bereits von dem Erzbischof Bernwin (811—829) im Hauptaltare der Domkirche geborgen seien[5]): sie führen das Gedächtnisfest der Wiederauffindung der Armreliquie am 20. Juli auf die Zeit des Erzbischofs Migetius (c. 660—675) zurück. Auch war Theoderich II. bereits gestorben, als Papst Leo IX. am 3. Oktober 1050 in Besançon den Hauptaltar der dortigen Domkirche einweihte und bei dieser Gelegenheit ausser anderen Reliquien auch

---

[1]) Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, II[5], 382.

[2]) Bibl. Reg. Bruxell. nr. 198—200. Abgedruckt in Analecta Bolland. t. II, fasc. IV, S. 75—80; Bibl. Nat. Paris. latin. 10844, fol. 33—43.

[3]) Bibl. Reg. Bruxell. nr. 207—218, fol. 74[1]—79.

[4]) Grösstenteils hat ihn schon Chifflet, Vesontio II, pg. 32, 38, 101, 133, 163, abgedruckt.

[5]) Chifflet II, 175.

den Armknochen des hl. Stephanus in jenen Altar legte[1]). Somit erweist sich die Nachricht der Gesta über die Einholung jener Reliquie aus Besançon nach Metz als irrig. Woher und wann sie nach Metz gelangt sei, ist und bleibt auch wohl im Dunkeln.

Vielleicht aber gelingt es, der Veranlassung zu diesem Irrtum auf die Spur zu kommen. Jene bereits oben erwähnte Handschrift der Pariser Nationalbibliothek (latin. 10844) enthält nämlich ausser der bereits besprochenen Besançoner Stephanus-Legende eine ganze Reihe von anderen Stücken, die sämtlich auf denselben Heiligen Bezug haben, und zu allen diesen auf dem ersten Blatt als Vorrede oder Widmung den unten als Beilage mitgeteilten Brief eines Besançoner Erzbischofs an einen Amtsgenossen. Zwar ist die Handschrift des ersten Blattes viel jünger als die der übrigen Blätter, denn erstere gehört dem XIV., letztere dagegen dem XII. Jahrhundert an. Auch ist gerade das erste Blatt kein ursprünglicher Bestandteil der ersten Lage (Quaternio), sondern dieser angeheftet. Aber bei näherer Besichtigung ergiebt sich, dass auch gerade das ursprüngliche erste Blatt der ersten Lage fehlt und dass gerade jenes jüngere Blatt dessen Ersatz bildet. Und da dann auch der Text eben dieses jüngeren Ersatzblattes ganz genau als Vorrede zu den übrigen Stücken des Buches passt, so tritt klar und deutlich zu Tage, dass man im XIV. Jahrhundert das stark schadhaft gewordene erste Blatt der Handschrift des XII. Jahrhunderts durch ein neues Blatt ersetzt und darauf den Text jenes ursprünglichen, aber schadhaften Blattes abgeschrieben hat. Wie man aber aus dem Inhalte dieser brieflichen Vorrede ersieht, sind Absender der Erzbischof und das Domkapitel von Besançon und Empfänger Bischof und Domkapitel einer anderen, anscheinend nicht unmittelbar benachbarten Diöcese, die ebenso wie Besançon den hl. Stephanus zum Patron hatte. Dieses passt ganz genau auf Metz. Hier besass man auch von Alters her, wenigstens soweit meine Kunde über die noch erhaltenen Metzer Handschriften reicht, keine Legenden über die Wunderwirkungen des Dompatrons, was wiederum ganz der Aussage der Absender über die Empfänger entspricht. Endlich aber stammt auch die Handschrift aus Metz[2]) und ist erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts an ihren heutigen Aufbewahrungsort gelangt. In Anbetracht dieser Umstände darf man es, wenn auch nicht als sicher, so doch als sehr wahrscheinlich hinstellen, dass die Widmung an einen Bischof

[1]) Jaffé-Löwenfeld, Regesta Pontiff. I, nr. 4238 und 4249. Chifflet II, 205.

[2]) Auf Bl. 1 findet sich der von einer Hand des XVII. oder XVIII. Jahrhunderts geschriebene Vermerk: Collegii Met. Societatis Jesu.

und das Domkapitel von Metz gelangt sei. Es fragt sich nun noch, welcher Besançoner Bischof der Absender und welcher Metzer Bischof der Empfänger gewesen ist. Beide haben nach dem Zeugnisse der Handschrift spätestens dem XII. Jahrhundert angehört. Anderseits kann die Widmung frühestens erst in der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts verfasst sein. Wie nämlich die Vorrede besagt, sind es sämtlich Abschriften aus Besançoner Handschriften, die »vor Alter kaum mehr leserlich« waren, welche der Besançoner Erzbischof seinem Amtsbruder »ohne irgend eine Kürzung oder Zuthat« übersendet. Nun findet sich aber darin bei Erzählung der Wunderwirkungen der Besançoner Stephanus-Reliquie gerade an letzter Stelle (fol. 42ᵛ—43) eine bisher ungedruckte Heilung des Dompropstes Lambert, welcher während der Jahre 1016—1031 Bischof von Langres war. Die Art und Weise, in welcher die Erzählung dieses Mannes Erwähnung thut, lässt deutlich erkennen, dass er zur Zeit der Aufzeichnung dieser wunderbaren Heilung nicht mehr unter den Lebenden war. Wenn wir nun auch die in der Widmung enthaltene Versicherung über das hohe Alter der Vorlage nur in sehr abgeschwächtem Sinne für wahr hinzunehmen berechtigt sind, so wird als mögliche früheste Zeit der Widmung doch wohl erst das letzte Drittel des XI. Jahrhunderts erachtet werden dürfen, als mögliche späteste der Schluss des XII. Jahrhunderts. Jedoch findet sich gerade während dieser möglichen Abfassungszeit in der Besançoner Bischofsreihe niemand mit dem Namen Henricus, der ja an der Spitze des Widmungsbriefes steht. Diesen Widerspruch hat der Besançoner Bibliothekar, Herr A. Castan, mit welchem ich schon vor Jahren wegen der Handschrift in Briefwechsel gestanden habe, dadurch zu erklären und zu beseitigen gesucht, dass er annahm, im ursprünglichen Texte habe nur der Anfangsbuchstabe des Namens H gestanden, der dann von dem Abschreiber irrtümlich in Henricus ausgeschrieben sei. Auf Grund dieser Annahme würde dann Henricus in Hugo umzuändern sein, und der zweite (1071—1085) oder dritte (1085—1101) oder vierte (1101—1117) Besançoner Erzbischof dieses Namens wäre der Verfasser des Widmungsbriefes. Jedoch halte ich es für viel wahrscheinlicher, dass der Metzer Abschreiber des ersten Blattes in seiner schon 200 Jahre alten und stark beschädigten Vorlage den Namen des Erzbischofs Ansericus (1117—1134) vorgefunden hat und dann statt dieses für ihn ganz ungewöhnlichen und dazu vielleicht auch ziemlich unleserlich gewordenen Namens den zum Teil in ganz ähnlichen Buchstaben erscheinenden und vielgebrauchten Namen Henricus eingestellt hat. Dann würde der Bischof Stephan

von Bar (1120—1163) der Empfänger der Widmung gewesen sein. Für ihn war ja auch der hl. Stephanus nicht bloss Patron seiner Diöcese, sondern auch noch Namenspatron, und so hatte er doppelte Veranlassung, sich über die Auffindung, Übertragung und Wunderwirkungen der Stephanus-Reliquien zu erkundigen, wie das ja auch der Empfänger der Widmung laut deren Aussage in Besançon gethan hat. Auch entspricht eine solche Erkundigung und die der Besançoner Kirche angebotene Verbrüderung, wovon der Absender der Widmung in deren Schlussworten redet, ganz dem kirchlichen Eifer, der uns von Stephan genugsam bekundet ist. Wenn also, wie ich es für sehr wahrscheinlich halte, Bischof Stephan es gewesen ist, der seinen Besançoner Amtsbruder Ansericus, also im ersten Drittel seiner 42jährigen Pontificatszeit, um Nachrichten über Auffindung, Übertragung und Wunderwirkungen der Stephanus-Reliquien gebeten und dann auch diese erhalten hat, so konnte es sehr leicht geschehen, dass etwa 20—30 Jahre später der Verfasser der Gesta zu der Meinung gelangte, nicht bloss die Berichte über die Wunderwirkungen des Armknochens des hl. Stephanus, sondern auch diese Reliquie selbst sei von Besançon bezogen und, da er wahrscheinlich irgend eine Domweihenotiz vom Jahre 1040 zur Hand hatte, worin die Übertragung dieser Reliquie in den Hochaltar durch Theoderich II. gemeldet wurde, nun auch weiter schloss, dass dieser dieselbe eben damals aus Besançon empfangen habe.

BEILAGE.

Widmungsbrief des Besançoner Erzbischofs (Ansericus?) und seines Domkapitels an den (Metzer?) Bischof (Stephanus?) und dessen Domkapitel bei Übersendung der Acta s. Stephani protomartyris.

(Paris, Nat.-Bibl., cod. lat. 10844, fol. 1.)

Henricus [1]) dei gratia Crisopolitanus archipresul necnon prothomartiris Stephani et evangeliste Johannis congregatio in domino salutem. Rogatus vestre fraternitati transcribere, quod apud nos habebatur de venerabilis patroni nostri prothomartiris S*(tephani)* miraculis tam a sacris doctoribus quam quibusdam religiosis viris editis, dignum duximus et iuste petitioni obtemperare et eadem benivolentia hanc prefatiunculam addere. In hoc siquidem equum nobis videtur firmissime amicitie servari officium, si a nobis nichil, quod dulcius amplectamini [2]),

[1]) *sic manuscr.; corrigas:* Ansericus.

[2]) *textus hoc loco mendosus est; loco* nichil, quod dulcius amplectamini *nescio an sit legendum* quo nichil dulcius amplectamini.

expetitur, cum nostra Crisopolis sibi nichil retineat carius, quam quod modo offertur, Utrumque igitur eo, quo mittitur, animo, rogamus, suscipite, eodem vinculo dilectionis insolubiliter conflatum legite, non tantum perscrutantes sagaci industria stili elegantiam aut luculente orationis leporem quantum ipsam incorruptam rei veritatem. Nam in qua rei veritas inesse creditur, si philosophicis non politur argumentationibus, non ob hoc a nobis scriptura minus diligitur. Dum enim vestre iussionis memores in armario antiquorum libros revolveremus, obtulerunt se hec nobis vix pre vetustate sui legenda, que mittimus. In quibus nos aut aliquid demere aut addere nolentes, sed ut erant inconvulsa conservantes, nimium fidi transcribentis curam retinuimus et vestre auctoritati estimandam codicis huius operam relinquimus. Ea vero, que super hec mandare placuerit, vestra devotio quam libenter adimplebit. Cum enim catholica ecclesia in totum orbem diffusa, redempta pretioso sanguine, parili coniungatur amore, nostre tamen, que victoriosissimi prothomartiris potiuntur triumpho, firmiori connectuntur vinculo. Et licet nos locorum dividant spatia, eiusdem tamen patroni, sub quo militamus, unit ecclesie victoria. Post etiam huius fraternitatis munus exobtabile [1]) volentes consolidare, claustratem societatem instituimus utrique petere, ut inter nos essemus quasi ex vobis, vos vero pari modo quasi ex nobis; quod utrimque ab omnibus approbatum tam inserviendo vivis quam orando pro defunctis.

Annuat illesum servari posse per evum,
Qui trinus numero consistit et unus in ipso.

---

[1]) *sic manuscr.*

Die Abteikirche St. Peter auf der Citadelle in Metz,
ein Bau aus merovingischer Zeit.

Von **Emil Knitterscheid.**

Durch die Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde wurde eine Untersuchung der ehemaligen Abteikirche St. Peter auf der Metzer Citadelle angeregt. Die Mittel dazu stellte der Vorstand bereitwilligst zur Verfügung[1]. Leider gestatteten die Verhältnisse nicht, die Untersuchung abschliessend zu erledigen; hierzu würde es erforderlich sein, das Gebäude eine Zeit lang ausser Benutzung zu setzen und umfassendere Aufgrabungen zu machen, als sie zur Zeit zu ermöglichen waren.

Einige geschichtliche Bemerkungen über die Abtei mögen der Beschreibung des Bauwerks vorangehen.

Allgemein wird angenommen, dass die Frauenabtei St. Pierre-aux-Nonains, später auch St. Pierre-en-Citadelle genannt, im VII. Jahrhundert gegründet wurde (um 613 oder 620). Zum ersten Male erwähnt wird das »monasterium superius Mettis civitate infra murum ad honorem s. Petri constructum« in einer Urkunde Karls d. Gr. vom Oktober 781, gelegentlich der Bestätigung eines Tausches zwischen der Äbtissin Eufemia und Fulrad von St. Denis. Zweihundert Jahre nachher befanden sich die Gebäude in starkem Verfall. Kaum konnte man noch den Platz der Kirche erkennen, mannshohe Dornen und Disteln standen umher, Haustiere trieben auf der heiligen Stätte ihr Wesen, und es gelang erst nach längeren Bemühungen, das Grab der ersten Äbtissin Waldrada wiederzufinden, als Bischof Adalbero II. um 990 Kirche und Kloster wieder herstellte. Dieser zweiten baulichen Gründung war eine Reform in der Klosterzucht vorausgegangen, welche Adalbero I. veranlasst und wegen deren er den Kaiser um Genehmigung und Unterstützung gebeten hatte. In der Bestätigungsurkunde, welche Kaiser Otto I. 960 (3. Juni. Mon. Germ. Dipl. No. 210) von Köln aus erliess, heisst es, dass das Kloster von den Alten mit dem Namen »Maioris« monasterii belegt worden

---

[1] Die Vornahme der Arbeiten wurde durch das freundliche Entgegenkommen der Herren Generallieutenant Morsbach, Major Marcard und Hauptmann Thielemann ermöglicht. Der Verfasser, wie der Vorstand der Gesellschaft für lothringische Geschichte sprechen den genannten Herren auch an dieser Stelle den verbindlichsten Dank aus.

sei. Dem entspricht die französische Bezeichnung Marmoutier, während sich der ebenfalls vorkommende Name Haut-Montier auf die Lage bezieht. Letztgenannte Urkunde ist auch deshalb wichtig, weil darin auf ein Privileg Bezug genommen ist, welches König Theoderich (III. 657—670) der Abtei verliehen hatte[1].

Adalbero II. begnügte sich nicht mit der Wiederherstellung der Abtei St. Peter, sondern er gründete zu ihrer Entlastung und zur Aufnahme von Novizen in der Nähe, ebenfalls auf der späteren Citadelle, das Marienkloster, was hier erwähnt wird, weil beide Klöster lange Zeit und noch bis vor ein paar Jahrzehnten örtlich mit einander verwechselt zu werden pflegten.

Wichtige Nachrichten über die baulichen Schicksale der Abteien im Mittelalter sind nicht auf uns gekommen: der Bau der Citadelle entzog beide ihrer ursprünglichen Bestimmung. Die Damen von St. Peter bezogen ein Gebäude in der Stadt, und die bisherigen Klosterbauten wurden teils niedergerissen, teils zu weltlichen Zwecken eingerichtet und umgebaut. Letzteres Schicksal hatte glücklicher Weise auch die Abteikirche St. Peter, und diesem Umstande ist es zu danken, dass die älteste Metzer Kirche, welche in ihren frühesten Teilen zugleich eines der ersten christlichen Baudenkmale diesseits der Alpen darstellt, nicht dem Erdboden gleich gemacht, sondern in ihren Hauptmauern wenigstens erhalten wurde.

Es sei hier eingeschaltet, dass es zwei genauere Beschreibungen des Bauwerks giebt, die eine von de Bouteiller, veröffentlicht im Jahrgange 62/63 der Mémoires de l'Académie Impériale de Metz (Notice sur les anciennes Abbayes de Saint-Pierre et de Sainte-Marie, S. 121 ff.), die andere von Ledain, veröffentlicht im XV. Bande (1879) der Mémoires de la Société d'Archéologie et d'Histoire de la Moselle (S. 235 ff.). Eine kürzere Darstellung giebt Kraus (Kunst und Altertum in Lothringen, S. 430 ff.)[2].

---

[1]) Weitere Urkunden Ottos II. von 977, Mai 11, Mon. Germ. Dipl. No. 159 und Ottos III. von 993, März 26, a. a. O., No. 117.

[2]) Im übrigen vergleiche die in letzterem Werke angegebenen Quellen: Meurisse, p. 111, 313, 339. Gallia Christ., XIII, 868 f. Mabillon, Ann. Ben. ed. Lucc., I, 277. Bénéd., I, 367, 369 f., 652; II, 11, 62, 85, 95, 297, 433, 618; III, 80, 296, 319. Calmet, Notice de la Lorr., I, 850. Ders., Hist., 265. Rettberg, I, 511. Friedrich, II, 248. Ausserdem sind wegen des allgemeinen Zusammenhanges zu erwähnen: Fr. X. Kraus, Geschichte der christlichen Kunst, 1896, I, 606. Otte, Handbuch der kirchl. Kunstarchäologie des deutschen Mittelalters, 5. Aufl., II, S. 22. Merowingische und karolingische Plastik von P. Clemen. Jahrb. d. Ver. v. Altertumsfreunden im Rheinlande, Heft LXXXXII, 1892.

Die allgemeine äussere Erscheinung des Gebäudes, sowohl von dem Hofe der Fortifikation als auch von der Moselniederung her, lässt kaum auf seine alte kirchliche Bestimmung schliessen. Abgesehen von der basilikalen Anlage, deutet kaum irgend ein Merkmal, kein Turm oder Dachreiter, kein verzierter Giebel oder altes Portal auf ein Gotteshaus hin, und man gewinnt eher den Eindruck eines militärischen Magazins. Erst bei näherem Eingehen und von Standpunkten aus, die für gewöhnlich unzugänglich sind, bemerkt man einige kirchliche Fenster. Ähnlich verhält es sich mit dem Innern, welches gegenwärtig im Erdgeschoss hauptsächlich als Wagenraum, in den beiden eingebauten Obergeschossen als Festungs-Brieftaubenstation dient. Ein Teil des Gebäudes, sowie der kleine Hof im Nordwesten gehört ausserdem zur Dienstwohnung eines Offiziers der Fortifikation.

Fig. 1 giebt den Lageplan, Fig. 2—4 lassen den Zustand des Baues vor etwa 50 Jahren erkennen, wie er — allerdings ungenau — in dem im Besitze der Fortifikation befindlichen »Atlas des Bâtiments militaires« dargestellt ist und wie er mit geringen Änderungen jetzt noch besteht. An der Hand des neu aufgenommenen Grundrisses, Fig. 5, möge die Baugeschichte verfolgt werden.

I.

Das erste Gebäude, die älteste Kirche, war ein Viereck *a*, *b*, *c*, *d* von etwa $36,_1$ m äusserer Länge und etwa $21,_2$ m äusserer Breite, bei den Innenmassen $33,_5:18,_7$ m. Der Grundriss ist nicht genau rechteckig, vielmehr ist eine Abweichung nach dem schiefen Viereck vorhanden, wofür der Grund nicht bekannt ist, die sich aber an einigen Stellen des Innern bei den späteren Einbauten bemerkbar machte. Wahrscheinlich ist die Unregelmässigkeit auf die im ganzen Mittelalter übliche Ungenauigkeit beim Messen zurückzuführen. Wie aus der Zeichnung zu ersehen ist, war die älteste Kirche wesentlich grösser als der jetzt noch ummauerte Innenraum. Das $1,_{27}$ m starke Mauerwerk entspricht dem opus mixtum der Römer und lässt sich als solches an den vier Seiten des Vierecks feststellen. Es besteht aus hammerrecht bearbeiteten Kalksteinen von ziemlich geringen, aber gleichmässigen Abmessungen, mit wagerecht durchlaufenden Fugen bei 8—15 cm Schichthöhe. Dieses Mauerwerk wird in Höhenabständen von 70—100 cm von je zwei Ziegelschichten durchzogen, ganz nach spätrömischer Weise. Die Ziegel sind z. B. 55 cm lang und $27,_5$ cm breit bei 4 cm Höhe. Andere sind $2,_5$—$6,_5$ cm hoch. Die Fugenhöhe beträgt 2—3 cm. Der Mörtel ist vorzüglich, mit Ziegelbrocken gemischt.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass diese Mauern als die ältesten des Bauwerks anzusehen sind, und es steht nichts entgegen, in ihnen die Umfassungswände der merovingischen Kirche zu erkennen. Allerdings lässt sich aus der Technik allein auf das Jahrhundert kaum schliessen, weil die römische Bauweise von den ortsansässigen, durch keine Umwälzung beeinträchtigten Handwerkern wohl ungestört weiter vererbt wurde — aber es liegt auch kein Grund vor, das Mauerwerk einem anderen als dem VII. Jahrhundert zuzuweisen, in welchem nach dem ziemlich übereinstimmenden Urteil der Schriftsteller die Gründung der Kirche erfolgte.

Stempel auf Ziegeln wurden bei der jetzigen Untersuchung nicht gefunden, wohl aber bei einer früheren, welche der Abbé Ledain 1875 vorgenommen hat. Damals wurde von der Fortifikation ein später noch zu erwähnendes baufälliges Gebäude abgebrochen, welches im Norden der Kirche unmittelbar neben ihr stand; im Lageplan ist es durch Strichelung angedeutet. Bei dieser Gelegenheit wurde auch die alte Umfassungsmauer der Kirche zwischen dem eben erwähnten Gebäude und dem kleinen, zu einer Dienstwohnung gehörigen Hofe erniedrigt, um dem letzteren mehr Licht und Luft zuzuführen. Hierbei fanden sich nach Ledain (Mém. Mos., XV, 1879, Plus. Notices, S. 171 ff.) verschiedene Ziegel mit den Stempeln Adintex, Adintice, Zadenac (?), deren erstere auch in Trierer Bauten und bei Diedenhofen in Niederjeutz gefunden worden sind. Sie bezeichnen Ziegel, die um 400 nach römischer Art von einheimischen Fabrikanten hergestellt wurden. Man kann hieraus nur schliessen, dass das Mauerwerk nicht älter ist, wird aber mangels weiterer für eine frühere Entstehung sprechender Beweise vorerst als wahrscheinlich annehmen, dass es dem VII. Jahrhundert entstammt und zum Teil aus Abbruchmaterial besteht.

Die Ziegel sind meist auf der einen Seite mit mehr oder weniger gewellten Linienreihen versehen, um das Anhaften des Mörtels zu begünstigen, während die andere Seite an sich rauh ist. Manche haben auch eine ganz glatte Seite.

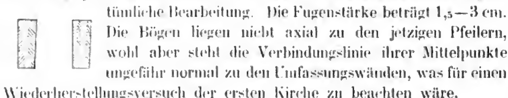
Wie gesagt, lässt sich die besprochene Technik an den vier Umfassungswänden feststellen, bald mehr, bald weniger deutlich, oft unterbrochen von anderer Bauweise an späteren Öffnungen, Ausbesserungen u. s. w., aber immer mit genügender Klarheit. An der nördlichen Langmauer liegt das grösste Stück offen zu Tage (*c—m* im Grundriss, vergl. das Schaubild Fig. 14); hier, wo der Mauerputz fast

gänzlich abgefallen ist, wurde die höchste Ziegelschicht etwa 8 m über dem Fundamentabsatz der Mauer gefunden, welcher der Höhe des ältesten Fussbodens entspricht. Am südöstlichen Giebel zeigt sich das alte Mauerwerk fast nur im Fundament, denn der grössere Teil dieser Front ist in späterer Zeit neu errichtet, nachdem man die alte abgebrochen hatte. Beim Wiederaufbau setzte man aus einem unbekannten Grunde nicht genau auf das vorhandene Fundament, sondern trat mit der neuen Flucht etwas vor, wie auf dem Plane zu ersehen ist. Im Mittelschiff (*e—f*) konnten auch im Fundament keine Spuren der alten Bauweise gefunden werden, so dass die Annahme zulässig erscheint, die jetzige Abschlussmauer sei hier nicht an der Stelle einer früheren errichtet worden, sondern es habe eine Apsis bestanden (worauf später näher einzugehen sein wird); diese Apsis sei beim neuen Citadellenbau abgebrochen und der gerade Abschluss hergestellt worden, wobei man ohne weiteres auf die vorhandene Fussbodensohle fundamentierte.

Es fragt sich, wie der von den besprochenen vier Mauern umschlossene Raum gestaltet gewesen ist. Dass eine Spannung von fast 19 m damals nicht ohne Stützen überdeckt worden ist, leuchtet ein, und es drängt sich bei dem Mangel an Anhaltspunkten die — vorläufig nicht zu beweisende — Ansicht auf, dass der älteste Bau eine dreischiffige holzgedeckte Basilika gewesen ist, wie sie in altchristlicher und frühromanischer Zeit meist gebaut wurden. Ob Pfeiler oder Säulen oder beide die Schiffe trennten, steht dahin und wird sich wohl erst bei einem Abbruch des Gebäudes aus etwaigen Fundamenten feststellen lassen. Der an einer Stelle (bei *g*) gemachte Versuch, innerhalb der jetzigen Pfeiler vielleicht alte Stützen zu finden, hatte nicht das erhoffte Ergebnis, vielmehr wurde nur festgestellt, dass man zum Kern des Pfeilermauerwerks Abbruchmaterial — vielleicht von der ersten Kirche — mit verwendet hat. Dass eine Holzkonstruktion über der letzteren anzunehmen ist, wird auch durch die Angabe des Chronisten wahrscheinlich gemacht, dass man nach 300 Jahren ihren Platz kaum wiedererkennen konnte. Gewölbe würden, auch wenn sie teilweise eingestürzt gewesen wären, darüber wohl kaum einen Zweifel gelassen haben.

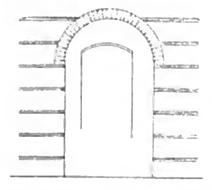
Zugänglich war die erste Kirche durch Öffnungen bei *i* und *h*. Hier sind merovingische Bögen vorhanden von $3{,}_{05}$ m Lichtweite, deren Scheitel rund $5{,}_{11}$ m über dem ältesten Fussboden gelegen ist. In diesen 33 cm starken Rundbögen wechselt ein Ziegel mit einem Haustein. Erstere sind 3—4 cm, letztere 10—12 cm stark und zum Teil

keilförmig gestaltet; sie haben mehrfach die nebengezeichnete eigentümliche Bearbeitung. Die Fugenstärke beträgt $1,_{5}$—3 cm.



Die Bögen liegen nicht axial zu den jetzigen Pfeilern, wohl aber steht die Verbindungslinie ihrer Mittelpunkte ungefähr normal zu den Umfassungswänden, was für einen Wiederherstellungsversuch der ersten Kirche zu beachten wäre.

Die Frage, ob diese Bögen die Öffnungen ursprünglich unmittelbar überdeckt oder ob sie nur als Entlastungsbögen gedient haben, wird in ersterem Sinne zu beantworten sein.

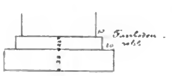


Es findet sich zwar unter dem nördlichen Rundbogen eine schmälere, von Hausteinwerkstücken eingefasste, flachbogig geschlossene, ebenfalls ausgemauerte Öffnung, aber einerseits lässt das Material der Einfassung erkennen, dass sie aus späterer Zeit stammt, und andererseits weist der Zwischenraum zwischen beiden Bögen eine schlechtere Technik, ziemlich wildes Mauerwerk auf; endlich fallen die Axen nicht zusammen.

Ausser den beiden besprochenen Eingängen hat sich eine älteste Thüröffnung von $1,_{27}$ m Breite bei *k* nachweisen lassen, welche wahrscheinlich in einen Sakristeiraum führte. Zweifelsohne waren noch andere Eingänge vorhanden, es wurden aber bei dieser Untersuchung keine mehr gefunden. Die Eingänge bei *l* und *m* scheinen aus gotischer Zeit zu stammen, die Öffnungen in der nordwestlichen Abschlussmauer sind zum Teil erst in unserem Jahrhundert angelegt.

Was die Beleuchtung anbelangt, so waren vermutlich ausser dem hochgestellten (basilikalen) Seitenlicht schmale Fenster in den Umfassungsmauern vorhanden. Bei *m* und *n* sind solche anscheinend vermauert; sie sind innen 83—86 cm breit und haben keine sichtbaren Hausteineinfassungen. Auf dem Schaubilde, Fig. 14, ist ein solches Fenster zu erkennen. Bei dem Zustande des Mauerwerks ist es ausserordentlich schwierig, bestimmtere Angaben hierüber zu machen.

Der älteste Fussboden bestand aus abgeglichenem Ziegelbeton; er lag in Höhe von O. K. Fundamentabsatz etwa $0,_{95}$ m unter dem gotischen Kiesbetonboden und rund $5,_{14}$ m unter den Kragsteinen, welche die Bögen über den Pfeilern tragen.



II.

Wahrscheinlich um 990 wurden die jetzt noch vorhandenen Pfeiler- und Bogenstellungen im Innern der Kirche errichtet. Dies kann man aus Kunstformen nicht schliessen, denn die Pfeiler und Bögen lassen solche gänzlich vermissen, aber die Annahme würde zur Geschichte stimmen. Dass die Pfeiler — vier Mittelpfeiler und wahrscheinlich zwei Wandpfeiler auf jeder Seite — nicht gleichzeitig mit der Umfassung errichtet wurden, beweisen verschiedene Thatsachen. Zunächst sind die Pfeiler weniger tief und anders gegründet, sodann ist die Technik eine ganz andere. Die Pfeiler sind mit weissen Kalksteinquadern — ohne Ziegel — ziemlich sauber verblendet; im Innern bergen sie, wie bemerkt, Hausteinbruchstücke eines alten Baues, vielleicht der ersten Kirche. Die noch vorhandenen östlichen Halbpfeiler stossen mit scharfer Fuge ohne Verband an die Aussenmauern, was u. a. bei *k* im unteren Teile des Mauerwerks festgestellt wurde, wo sich bei dieser Gelegenheit zwei bemerkenswerte Hausteine mit Bandmustern vorfanden (Fig. 16, 17), deren eines in einen Schlangenkopf endigt. Wir mögen in diesen und einem noch später zu erwähnenden Bande (Fig. 18) den unter antikem Einfluss stehenden, vom Christentum noch nicht berührten sogen. Stil der Völkerwanderungszeit erkennen, dem die erste merovingische Kunst angehört. (Vergl. Kraus, Gesch. d. christl. Kunst, I. 591 f., 603.)

Ferner ist für die Zeitbestimmung zu beachten, dass die Pfeiler einen Vorsprung nach den Seitenschiffen haben zur Aufnahme eines Halbkreisbogens, welcher an der Aussenmauer auf einen nachträglich eingesetzten Kragstein aufsetzte. Wenn Pfeiler und Aussenmauern einer Zeit entstammten, würde an letzteren gewiss auch der Wandstreifen heruntergegangen sein.

Die im Grundriss etwa $2{,}0 : 0{,}96$ m messenden Pfeiler haben $4{,}60$ m lichten Abstand, welcher durch Halbkreisbögen mit etwa 10 cm Überhöhung überbrückt wird. Diese Bögen ruhen auf Kragsteinen von einfach rechteckiger Bearbeitung, welche 30—33 cm hoch sind und nach vorn etwa $15{,}5$ cm, seitlich nur $1{,}5$ cm ausladen. Diese verschieden breiten Kragsteine, deren Unterkante an der nördlichen Wand etwa $5{,}14$ m über dem ältesten Fussboden liegt, rühren möglicher Weise ebenfalls aus dem ersten Bau her. Einer hat auf der Unterseite des Vorsprungs eine durchlaufende Nut, welche für die jetzige Verwendung zwecklos ist, zwei andere haben eine abgefaste Kante. Die Pfeiler wuchsen ohne Sockel aus dem Fussboden heraus,

welcher, soweit dies bei der jetzigen Untersuchung festgestellt werden konnte, etwas über dem merovingischen gelegen hat.

Wie erwähnt, waren die Pfeiler mit den Aussenwänden durch Halbkreisbögen verbunden; diese stiegen bei ersteren von den Wandstreifen ($0,_{78} : 0,_{10}$ m im Grundriss) auf, während sie bei letzteren auf nachträglich eingemauerte Kragsteine aufsetzten, wie solche auch den Übergang von den Wandstreifen zu den Bögen vermittelten. Diese Kragsteine in den Seitenschiffen hatten bei 80—82 cm Länge eine Höhe von 23—26 cm und eine vordere Ausladung von $13,_{5}$—15 cm. Ihre Unterkante lag 53 cm höher als die Oberkante der grösseren Kragsteine über den Pfeilern.

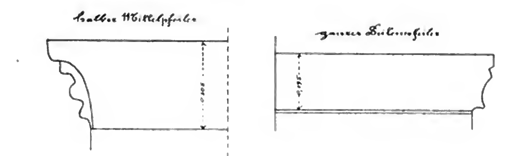
Von den drei Kirchenschiffen sind gegenwärtig noch zwei zusammen sichtbar, denn die südwestliche Pfeilerstellung ist vermauert. Ebenso treten von den fünf Jochen der Kirche nur noch vier gemeinsam zur Erscheinung.

Die zweite Kirche war zweifelsohne eine holzgedeckte Basilika. Wahrscheinlich bildeten die sichtbaren Dachstühle zugleich die Decken der Schiffe, oder aber es waren noch besondere Holzdecken eingezogen, was in den Seitenschiffen durch die erwähnten Rundbögen erleichtert wurde.

Der allgemeine Eindruck der zweiten Kirche muss, was den Hauptraum anbelangt, ein ausserordentlich einfacher und schmuckloser gewesen sein. Kaum mehr als das nackte Raumbedürfnis war befriedigt, Kunstformen waren fast ängstlich vermieden. Ob dies durch Mangel an Mitteln oder den niedrigen Stand der hiesigen Kunst in jener Zeit zu erklären ist, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls arbeitete man technisch sehr ungenau. So befinden sich die Kragsteine unter den Arkaden nicht in einer Höhe; die nördlichen liegen vielmehr 13—22 cm höher als die südlichen.

Zu romanischer Zeit hatte die Kirche eine weitere Wandlung an der dem Chor gegenüber liegenden Nordwestseite durchzumachen. Man veränderte das erste Joch durch Einbau einer Vorhalle, eines inneren Narthex, welcher eine Querempore trug. Diese Vorhalle öffnete sich in Bögen sowohl nach dem Mittelschiff, wie nach den Seitenschiffen. Die noch bestehende Querwand *r-q*, deren Nordwestansicht geometrisch in Fig. 11 (dem früheren Zustande entsprechend), schaubildlich zum Teil in Fig. 15 dargestellt ist, bildet den bemerkenswertesten Bestandteil des Erhaltenen. Alle früheren Beschreiber, welche aber die erst jetzt freigelegten Kunstformen nicht gesehen haben, weisen die Wand unbedenklich der ersten Kirche zu, und auf den ersten Anblick hat

diese Ansicht etwas Bestechendes. Abgesehen davon, dass derartige innere Vorhallen in der frühmittelalterlichen Kunst vielfach vorkommen und namentlich in Italien in grösserer Zahl nachzuweisen sind, ist auch das Gepräge der Kunstformen ein sehr frühes. Im besonderen werden sich Kapitäle, wie sie im Erdgeschoss die Pfeiler bekrönen (vergl. Abb.), in romanischer Zeit kaum nachweisen lassen.



Aber andererseits kommt in Betracht, dass die Technik der Wand nicht derjenigen der Umfassungsmauern entspricht und dass auch der Verband in den Ecken bei *r* und *q* zu einer späteren Zeitstellung zwingt, wenn man anders gelten lassen will, dass die besprochenen Pfeiler- und Bogenstellungen erst in frühromanischer Zeit errichtet worden sind. Der im Grundriss angegebene Mauerverband lässt aus den durchgehenden Fugen erkennen, welche Teile früher bestanden und welche später hinzugefügt wurden. Was die Technik anbelangt, so fehlen die gleichmässig von einander abstehenden Ziegelschichten; es sind zwar im oberen Teile der Wand, besonders in den Bögen, Ziegel mit eingemauert, aber ein bestimmter Grundsatz scheint hierbei nicht befolgt zu sein. Auch fehlt die bei den merovingischen Bögen erwähnte eigentümliche Strichelung. Die Wand ist nicht so tief gegründet wie die Pfeilerstellungen; wahrscheinlich hat man sie unmittelbar auf den ältesten Fussboden gesetzt. In geringer Tiefe unter dem jetzigen Fussboden, bei *q*, fand sich ein Haustein mit gut erhaltenem Bandmuster eingemauert (Fig. 18) — wieder ein Beispiel für den mittelalterlichen Brauch, in das Mauerwerk der Kirchen bemerkenswerte Steine älterer Bauten einzumauern.

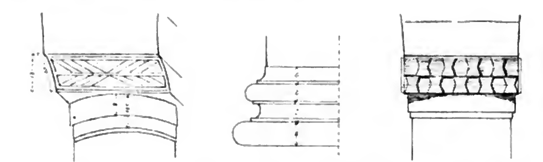
Ich bin nach Vorstehendem der Ansicht, dass der Einbau der Querwand nicht in merovingischer, sondern erst in frühromanischer Zeit erfolgt ist unter Wiederverwendung von Baustoffen der ersten Kirche. Dies schliesst nicht aus, dass auch vorher ein Narthex mit Querempore bestanden hat, man muss es bei einer Nonnenkirche

sogar für wahrscheinlich halten; vielleicht aber war er verfallen oder baulich nicht betont, vielleicht auch nur in Holz gebaut, so dass seine Spur verloren gegangen ist.

Gehen wir zu einer Beschreibung des Narthexeinbaues über. Man verengte im letzten Joche die Mittelschiffbreite von $9{,}_{73}$ m auf $8{,}_{18}$ m durch Einziehung der Wand- oder Bogenstellungen *o-r* und *p-q*. In $5{,}_{61}$ m mittlerem Abstand von der Aussenmauer errichtete man sodann die Querwand *r-q*, entweder gleichzeitig oder nach einem gewissen Zeitraume. Für die letztere Annahme könnte man vielleicht geltend machen, dass die durchgehenden Fugen bei *r* und *q* zu vermeiden gewesen wären, wenn die Ausführung nach einheitlichem Plane von vornherein festgestanden hätte. Jedenfalls war der zeitliche Zwischenraum, wenn ein solcher bestanden hat, kein bedeutender. Die Querwand öffnete sich nach dem Mittelschiff im Erdgeschoss in zwei Rundbögen auf Pfeilern — einem Mittelpfeiler vom quadratischen Grundriss 98 : 98 cm und zwei Wandpfeilern (68 : 98 cm). Die vorstehend dargestellten unvollkommenen und technisch ungenau gearbeiteten Kapitäle dieser Pfeiler, welche freigelegt wurden, laden nur in der Längsrichtung der Mauer aus.

Dass die Errichtung der Arkadenstellungen und der Einbau des Narthex nicht ganz gleichzeitig erfolgt sind, wird durch die aussergewöhnliche Unregelmässigkeit wahrscheinlich gemacht, dass der Höhenunterschied zwischen den Seitenpfeilerkapitälen der Querwand und den Arkadenkragsteinen nördlich zu 18 cm, südlich zu 50 cm gemessen wurde.

Die Spannweite der auf den besprochenen Pfeilern ruhenden Bögen beträgt $3{,}_{08}$ m. Diese selbst sind 60 cm hoch, wenig überhöht



und bestehen ebenso wie die Arkaden zwischen den Schiffen aus zwei übereinander gerollten Bruchsteinbögen. Ziegel kommen nicht darin vor. Ungefähr 2 m über dem lichten Bogenscheitel begannen die vier oberen

Bogenöffnungen, getragen von drei bisher vermauerten Säulen, einer stärkeren mittleren und zwei schwächeren seitlichen. Die Kapitäle dieser Säulen und die Basis der mittleren wurden zum Teil freigelegt, wie es das Schaubild erkennen lässt. Der Durchmesser der anscheinend unverjüngten Säulen beträgt für die mittlere rund 50 cm, für die seitlichen rund 32 cm, die Höhe $1{,}_{77}$ m. Die Last des in voller Mauerstärke durchgehenden Bogenmauerwerks wird auf die Säulen durch niedrige Kämpfersteine übertragen, welche aber hier gewissermassen als eigentliche Säulenkapitäle auftreten, denn im Uebrigen sind letztere nur als wenig vortretende Ringe unvollkommen ausgeprägt.

Die Basis der mittleren Säule ähnelt der attischen. Die Empore öffnete sich also in vier Öffnungen zum Mittelschiff der Kirche, welche rund $1{,}_{80}$ m zwischen den Säulen weit und rund $3{,}_{10}$ m hoch waren. In den Bögen, welche diese Öffnungen überdecken, sind Ziegel mit verwendet, aber nicht in kunstgerechter Regelmässigkeit. Möglicherweise hat ursprünglich ein gemeinsamer Bogen die Pfeiler *r* und *q* verbunden, wie in der geometrischen Ansicht punktiert angedeutet ist. Hierfür spricht ausser dem fehlenden Verbande bei *r* und *q* eine für die kleinen Bögen zu schräg liegende, besonders auffallende Fuge bei *v* und der Umstand, dass das Mittelschiff früher wesentlich höher emporstieg wie jetzt, was die Untersuchung des Mauerwerks unter dem Dache ergeben hat, in welchem noch die abgeschnittenen Laibungen der Fenster zu erkennen sind.

Die Öffnungen der Narthexwand wurden später bis auf die beiden mittleren im Obergeschoss vermauert und die ganze Kirche um ein Joch verkleinert. Dass dies noch in romanischer Zeit geschehen ist, dafür spricht das Gepräge der einfachen Rundbogenthür *u* im Erdgeschoss neben dem Mittelpfeiler und der beiden gekuppelten Fenster, welche man in die Mittelöffnungen des Obergeschosses einsetzte (vergl. das Schaubild Fig. 15). Diese Fenster, $1{,}_{82}$ m hoch und $0{,}_{56}$ m breit, konnten jetzt mit zur Beleuchtung des Mittelschiffs dienen, weil die Wand, in der sie sich befanden, Aussenwand geworden war. Der Grund der Verkleinerung der Kirche wird darin zu suchen sein, dass letztere damals grösser war als das Bedürfniss es erforderte. Auch mochte der Narthex gegen Ende der romanischen Zeit seine Bedeutung verloren haben. Bedurfte man aber seiner nicht mehr, so musste doch für den Ersatz der weggefallenen Nonnenempore gesorgt werden. Ich halte es für wahrscheinlich, dass man die neue Empore — gewissermassen nur als erhöhten Kirchenteil — im letzten nordwestlichen Joche des Mittelschiffs anordnete und von aussen, vom Kloster her,

durch die Thür *a* zugänglich machte. Die Schwelle dieser Thür liegt erheblich höher als der älteste Fussboden. Beide an die Narthexwand anstossenden Arkaden waren — wenigstens in ihren unmittelbar angrenzenden Teilen — ungefähr bis auf die jetzige Fussbodenhöhe, rund $2_{.20}$ m über der ältesten vermauert und die Vermauerung hat denselben braunen Putz wie der untere Teil der Narthexwand selbst. Übrigens muss erwähnt werden, dass an dem Mittelpfeiler der letzteren etwa 25 cm über dem gotischen und $1_{.20}$ m über dem ältesten Fussboden ein 14 cm vorspringender Absatz gefunden wurde, während an anderer Stelle die Wand selbst einen 26 cm vorspringenden Absatz etwa in Höhe der gotischen Fussbodensohle aufwies.

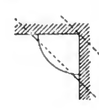
III.

Im XV. Jahrhundert modernisierte man die Kirche. Dem Zeitgeschmacke entsprachen die nackten Pfeiler und Bögen nicht mehr. Man wollte Kunstformen sehen, legte Säulen vor die Pfeiler und Aussenwände und bedeckte die Seitenschiffe mit Kreuzgewölben. Die Säulen im Mittelschiff deuten darauf hin, dass man auch dieses zu wölben beabsichtigte, ich vermag aber irgend welche Spuren, dass es wirklich geschehen ist, nicht nachzuweisen. Die Kreuzgewölbe des nördlichen Seitenschiffs sind verschwunden, diejenigen des südlichen noch vorhanden. Die zugehörigen Säulen, von welchen einige noch sichtbar sind, andere im Sockel freigelegt wurden, haben im ganzen $3_{.63}$ m Höhe bei $2_{.81}$ m reiner Schaftlänge und 30 cm Durchmesser. Sockelhöhe $56_{.5}$ cm, Kapitälhöhe $25_{.5}$ cm. Die einfachen abgekehlten Rippen vereinigen sich zu Schlusssteinen mit Wappen u. s. w.

Von den 6 Mittelschiffsäulen sind nur die unteren Teile der reinen Schäfte noch sichtbar, während die oberen mit den Kapitälen gelegentlich der Stockwerkseinbauten zur Renaissancezeit fortgenommen worden sind, um die unteren Teile zum Tragen von Balkenunterzügen benutzen zu können. Bei *s* wurde der Sockel und sein Fundament bis zum ältesten Fussboden freigelegt. Hierbei ergab sich als Sockelhöhe 89 cm und als bestehende Schaftlänge $4_{.34}$ m bei 57 cm Durchmesser. Auch bei *t* wurde eine Ausgrabung vorgenommen, wobei sich ein gleicher Säulensockel fand, während die Säule selbst fehlt. Aus der Thatsache, dass dieser Sockel und der gotische Fussboden bei *t* um etwa 70 cm höher liegen als bei *s*, dürfte auf das frühere Vorhandensein einer jetzt verschwundenen südöstlichen Apsis zu schliessen sein, zu welcher man auf Stufen hinanstieg. Das Fundament der jetzigen Abschlussmauer

e-f hat man, wie bereits erwähnt, unmittelbar auf die Sohle des gotischen Fussbodens gesetzt und hierbei den Mangel an Tiefe durch eine grössere Breite des unteren Absatzes auszugleichen gesucht: letzterer springt 43 cm vor und ist 1 m hoch. Wahrscheinlich bestand auch schon vor der gotischen Zeit eine Apsis an dieser Stelle. Eine Aufgrabung vor *e* am Schnittpunkt der Giebelmauer und der Arkadenwand ausserhalb des Gebäudes liess deutlich eine Verzahnung erkennen (erster vorkragender Stein etwa $1,_{10}$ m unter dem jetzigen Pflaster), deren Mauerwerk man nach dem mit Ziegelbrocken vermischten Mörtel vor 1000 zu setzen haben wird. Die Grundmauern der Apsis sind bei der Aufgrabung, welche sich in mässigen Grenzen halten musste, nicht aufgefunden worden, so dass ihr Grundriss nicht feststeht.

Die beiden Eckviertelsäulen des Mittelschiffs bei *r* und *q* haben keine Sockel, sondern stehen auf schräg gelegten Kragsteinen von 22—26 cm Höhe, deren Unterkante i. M. $3,_{0}$ m unter Arkadenkragstein liegt. Unter dem dargestellten nördlichen Säulenträger ist das erwähnte merovingische Ornament (Fig. 18) eingemauert. Der Umstand, dass die Viertelsäulen nicht bis auf den Fussboden heruntergeführt sind, scheint mir die oben dargelegte Annahme von der im Innern der Kirche angeordneten Empore zu bestätigen. Während die gotischen Säulen in Fig. 6—10 dargestellt worden sind, weil sie zum Teil erst durch Aufgrabung freigelegt werden mussten, erschien dies bezüglich zweier noch vorhandener gotischer Fenster nicht nötig, denn sie bieten nichts besonders Bemerkenswertes. Das eine zweiteilige befindet sich bei *w* in der südlichen Umfassungswand, das andere dreiteilige in der Ostecke des Gebäudes (hier ist die französische Zeichnung Fig. 2 unrichtig).



In der nördlichen Aussenwand bei *h* ist folgende Grabschrift eingemauert, welche sich auf den Bauherrn des gotischen Umbaus der Kirche bezieht:

> Cy gist le ssr Thierri Drowi de . . . . .[1])
> chanone et pvost de ceans que fit co . . . . . .[2])
> ceste esgle et morut lan de graice nre ssr
> MCCCCIIIIxx et . . .[3]) le XXIII jō de mars pes por luy.

[1]) Fehlen 5—8 Buchstaben.

[2]) Desgl. Aufzulösen construire; nicht ausgeschlossen ist es, dass statt co zu lesen ist vo und aufzulösen vouter.

[3]) Es fehlen die Einer.

Es erübrigen einige ergänzende Bemerkungen.

Das Innere der Kirche war früher bemalt. Geringfügige Spuren fanden sich noch am Mittelpfeiler der Narthexwand. Vor 40 Jahren hat de Bouteiller mehr gesehen; er äussert sich darüber a. a. O. wie folgt: »On retrouve sur un des piliers de droite des traces fort »apparentes d'une peinture ancienne, appliquée, chose remarquable, sur »le vif de la pierre et sans interposition d'aucun enduit. Ces traces »consistent dans des fragments de bandes d'un brun rouge, de 30^{mm} »de large bordées d'un filet noir et comprenant entre elles de petites »fleurs brunes à cinq pétales, disposées en quinconce.«

Wann und weshalb die Mittelschiffmauern erniedrigt worden sind, konnte ich nicht feststellen. Unmittelbar unter dem Dache, über einem in neuerer Zeit eingezogenen Dachfussboden, der in den alten Schnitten fehlt, lassen sich in der nördlichen Wand die Spuren von 6 oder 7 durchschnittenen Fensteröffnungen nachweisen, welche nicht in einem axialen Zusammenhang mit den unteren Arkaden gestanden haben. Auch in der südlichen Wand sind einige solche Öffnungen nachweisbar.

Auf der Innenseite der nördlichen Umfassungswand fanden sich bei der Aufgrabung nachträglich vorgemauerte Bänke zwischen den Säulensockeln, bis Oberkante der letzteren reichend, 43 cm ausladend.

Nördlich schloss sich an die Kirche die Wandelhalle eines Kreuzgangs an, welcher den Klosterfrauen eine überaus liebliche Aussicht auf das Moselthal und den gegenüber liegenden St. Quentin geboten hat. Von dieser Halle hat sich eine Pfeilerstellung erhalten, welche auf dem Schaubilde Fig. 14 im Vordergrunde zu erkennen ist. Weil derartige Anlagen selten sind und die hiesige voraussichtlich nicht mehr lange an ihrem Platze bleiben wird, ist sie auch geometrisch vollständig zur Darstellung gebracht worden.

Die Pfeilerstellung verdankt ihre bisherige Erhaltung dem Umstande, dass sie in der Umfassungswand eines alten zweigeschossigen Gebäudes mit vermauert war, welches früher zu Magazinzwecken gedient hat, im Jahre 1875 aber wegen Baufälligkeit abgebrochen worden ist. Nach den erhaltenen Zeichnungen bot es sonst nichts Bemerkenswertes.

Das Ergebnis der Untersuchung lässt sich dahin zusammenfassen, dass Metz in der Abteikirche St. Peter auf der Citadelle ein Gebäude besitzt, welches in seinen Hauptmauern zu merovingischer Zeit — spätestens im VII. Jahrhundert — errichtet worden ist, wenn auch im

Innern zu romanischer und gotischer Zeit wesentliche Umbanten vorgenommen wurden. Bei dem vollständigen Mangel an erhaltenen Bauwerken aus vorkarolingischer Zeit muss dem Denkmal trotz seiner Einfachheit eine grosse kunstgeschichtliche Wichtigkeit beigelegt werden. Diese wird sich voraussichtlich noch steigern, wenn es in Zukunft einmal möglich sein sollte, bei Abbruch der Einbauten eine gründlichere Untersuchung vorzunehmen und gleichzeitig durch umfassendere Aufgrabungen die Annahmen zu stützen oder zu widerlegen, welche in Vorstehendem gemacht sind und welche, wie es in der Natur der Sache liegt, um so ungewisser werden, je weiter sie zurückgreifen müssen. Wenn auf manche Einzelheit, besonders auch auf die Abmessungen verschiedener Baubestandteile, eingehender eingegangen wurde, so hat dies seinen Grund, abgesehen von der Wichtigkeit des Bauwerks an sich, in der Möglichkeit, dass es bei seiner hervorragenden Lage bald weiteren Umbauten unterworfen werden könnte, die eine Untersuchung noch mehr erschweren wie bisher.

Das Metzer Schulwesen der letzten Jahrhunderte[1].

Nach einem Vortrage, gehalten am 16. April 1896 von **J. Richard.**

Die natürliche Erziehungsstätte ist das Haus. Im Naturzustande und in den Anfängen der Civilisation mag sie auch die einzige gewesen sein. Die gesteigerten Ansprüche der Kultur aber, zu deren Befriedigung die Familie nicht mehr ausreichte, führte allmählich zur Gründung von Anstalten, in denen die Jugend eine intensivere, umfassendere und raschere Ausbildung erhielt, als sie die Hauserziehung zu leisten vermag. Diese Anstalten nennen wir Schulen. Dadurch dass sich diese dann dem Wechsel der Bedürfnisse nach Art und Zeit anzubequemen suchten, entstand nicht nur eine Vielheit, sondern auch eine Mannigfaltigkeit von Schulen, ein Schulwesen. Nun zeigt uns die Geschichte, dass Schulwesen und geistiges Leben der Völker auf das innigste mit einander verknüpft sind. Mächtig pulsiert letzteres, wenn die Schulen sich geordneter Verhältnisse erfreuen; geistige Erschlaffung aber tritt ein, wenn Erziehung und Unterricht vernachlässigt, oder in verkehrte Bahnen gelenkt werden. Es ist demnach das Schulwesen ein Spiegel, aus dem uns ein klares und treues Bild des Entwickelungs- und Bildungsganges grösserer Gesellschaften entgegenstrahlt; und dieser Umstand ist es,

[1]) Bei der Ausarbeitung des Vortrags wurden folgende Bücher und handschriftliche Quellen benutzt:

1. L'ancien diocèse de Metz et pouillé de ce diocèse par Henri Lepage. Nancy 1872 in-8°.
2. Histoire générale de Metz par des religieux Bénédictins de la Congrégation de St-Vannes. Metz 1769. 6 vol. in-4°.
3. Pouillé scolaire ou inventaire des écoles dans les paroisses et annexes de l'ancien diocèse de Metz par M. Maggiolo, recteur honoraire. Nancy 1883. in-8°.
4. Mémoires de l'académie Stanislas. 1888.
5. Histoire du premier Collège de Metz par M. Viansson, membre de l'académie de Metz. Nancy 1874. in-8°.
6. Almanach des Trois-Évêchés. Metz.
7. Journal et annuaire de Metz. Metz.
8. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Berlin 1893.
9. Metzer Stadtb.: Mémoires sur Metz, Manuscrits, 159, t. III.
10. Metzer Stadtarchiv: D. 2. Correspondance du Maire en 1808. No. 1866. D. 1. Délibérations de l'administration municipale. Vol. VI.
11. Bezirksarchiv: G. 1274; 1268; 1334; 1994 u. ff. H. 168; 1408; 3320; 3328; 3348. L. 31. T. I. 42; 43; 44.

der mich veranlasst hat, dem Wunsche unseres Vorstandes entsprechend, der Entwickelung des Schulwesens unserer Stadt meine Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Als erste Schule von Metz, über welche sichere Kunde bis auf uns gekommen ist, muss die Kathedralschule bezeichnet werden. Schon von Karl dem Grossen wissen wir, dass er speziell Metz ausgesucht hatte, um hier den römischen Kirchengesang durch einen aus Italien berufenen Geistlichen lehren zu lassen, und im weiteren Verlauf ist uns die verhältnismässig grosse Zahl glänzender Namen, die im Domkapitel genannt werden — es sei nur an Alderich, Amalar, Gauthier erinnert —, desgleichen der hohe Ruf von Metzer Bischöfen, wie Adalbero, Theoderich, Bertram, eine ausreichende Bürgschaft dafür, dass die Schule der Bischofskirche eine vornehme Stellung unter den Bildungsstätten ihrer Zeit eingenommen hat.

Die Hauptunterrichtsgegenstände der Domschule waren die des Triviums und Quadriviums. Nachdem sich die Schüler bei den Abc-Lehrern (calculatores) die nötige Lesefertigkeit erworben hatten, lernten sie die Grammatik, die Wissenschaft, Dichter und Schriftsteller zu verstehen und richtig zu sprechen und zu schreiben. Hierauf beschäftigten sie sich mit der Dialektik, der Kunst zu argumentieren, und dann eigneten sie sich die Regeln und schönen Formen der Rhetorik an. Nachdem so die Stufe der Beredsamkeit erreicht war, kamen die vier höheren Disciplinen, welche die Schüler zur Stufe der Weisheit führen sollten. Es waren dies die Arithmetik, die Geometrie, die Astronomie und die Musik.

Nahe verwandt mit den Domschulen des Mittelalters waren die Stifts- oder Kollegialschulen. Sie waren sozusagen Filialen derselben und unterschieden sich von ihnen nur dadurch, dass sie nur das Trivium auf ihrem Lehrplane hatten. Jede Stiftskirche hatte, gemäss einer Verordnung Chrodegangs, die Verpflichtung, eine Präbende dem Unterhalte eines Präzeptors zu widmen. Nun gab es in Metz sechs solcher Stiftskirchen; es waren dies: Saint-Pierre-aux-images, Saint-Pierre-le-vieux, Saint-Sauveur, Saint-Paul-sur-le-Cloître, Notre-Dame-la-Ronde und Saint-Thiébaut. Genauere Kenntnis über die Leistungen dieser Schulen besitzen wir aus früheren Zeiten nicht. Erst Philipp von Vigneulles erwähnt gelegentlich die Schule von Saint-Sauveur: Un très beau fils, qui ressemblait une belle jeune fille, »joue le personnaige de Ste Barbe si prudemment, si dévotement, que plusieurs personnes pleuraient de compassion«, un chanoine, »homme de lettres et bien scientifique le met à l'école, puis l'envoie à Paris, d'où il revient »en brief temps, maître ès art, et depuis l'ay veu, régent et Me d'école à Saint-Salveur.«

Von nicht minder grosser Bedeutung als die Domschulen waren für das Unterrichtswesen des Mittelalters die Klosterschulen, besonders die der Benediktiner. Nach dem Muster des Stammklosters auf dem Monte Casino gab es Schulen in allen Klöstern dieses Ordens. Dieselben waren gewöhnlich zweierlei Art: die innere Schule, die sich innerhalb der strengen Klausur befand und für die sogenannten Oblaten, das ist für diejenigen Knaben bestimmt war, die von ihren Eltern ganz und gar dem Kloster geweiht waren, und die äussere Schule, die in einem Seitenflügel des Klosters für jene angelegt war, die nur an dem Unterricht teilnehmen wollten und die Absicht hatten, später in weltliche Stellungen überzutreten. Auch die Verfassung der Klosterschulen war jener der Domschulen ähnlich. Die Unterrichtssprache war die lateinische, die Bildungsrichtung eine religiöse und die Unterrichtsgegenstände die des Triviums und Quadriviums; es waren Gelehrtenschulen.

In Metz gab es vier von diesen Schulen, und zwar die von Sankt Arnulf, von Sankt Symphorian, von Sankt Vincenz und von Sankt Clemens. Zunächst weist St. Arnulf eine gewisse Blüte auf. Abt Anstens, der hier nach der Klosterreform Bischof Adalberos I. den Krummstab führte, war mit der Methode und den Verhältnissen der damals sehr berühmten Gorzer Schule vertraut, und es gelang ihm in kurzer Zeit, auch der Schule seines Klosters einen guten Ruf zu verschaffen. Dieser ging unter seinem Nachfolger, dem Abte Johann I., weit über die Grenzen Lothringens hinaus, denn aus Sachsen und aus Bayern strömten Schüler herbei, welche sich später in den verschiedensten Stellungen auszeichneten.

Die Schule von St. Vincenz hatte ihre Blüteperiode in der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts, als Siegebert von Gembloux Scholaster daselbst war. Dieser ausgezeichnete Lehrer wirkte mit so grossem Erfolge, dass sich aus allen angrenzenden Ländern zahlreiche Schüler um seinen Lehrstuhl drängten. Er beherrschte nicht nur vollständig den Unterrichtsstoff, der damals in den Schulen zur Behandlung kam, sondern hatte auch eine eingehende Kenntnis der hebräischen Sprache. Als er nach einer langen Reihe von Jahren mit Zustimmung seiner Oberen wieder nach Gembloux zurückkehrte, wurde er von den Mönchen der Abtei, sowie von seinen zahlreichen Schülern, für die er eine Quelle der Weisheit war, mit Geschenken überhäuft.

Weniger berühmt als die Schulen von St. Arnulf und von St. Vincenz waren im Mittelalter die von St. Symphorian und von St. Clemens. Dafür aber sollten sich die Mönche der beiden letzteren

Abteien in einem späteren Jahrhundert auf dem Gebiete des Unterrichts und der Erziehung einen bedeutenden Namen machen, und zwar die von St. Symphorian als Leiter und Lehrer des Collège de Metz und die von St. Clemens als Erzieher und Lehrer an der Artillerie-Vorschule, die im Jahre 1785 eröffnet wurde.

Zu Anfang des XIII. Jahrhunderts fing der Glanz des Benediktinerordens an zu erbleichen, und die Klöster dieses Ordens, die in den früheren Jahrhunderten und bis zu diesem Zeitpunkte wahre Kulturmittelpunkte waren, sahen sich vielfach zu Stätten der Unordnung und der Zuchtlosigkeit erniedrigt. »Benedikts Jünger«, heisst es in der Kirchengeschichte von Rohrbacher, »die sich früher durch ihren Eifer in der Ausbreitung des Glaubens, durch ihren heiligen Lebenswandel und durch ihre wissenschaftliche Bildung ausgezeichnet hatten, waren Jahrhunderte hindurch für die Kirche wie für die Welt abgestorben. Es schien, als wären ihre Heimstätten vom Erdboden verschwunden.« Dieselbe bedauerliche Pflichtvergessenheit musste für die Schulverhältnisse im allgemeinen und für die unserer Stadt im besonderen schlimme Folgen haben, da die Benediktiner fast die einzigen Vertreter auf dem Gebiete des höheren Unterrichts waren. Schlimmer aber wären diese Folgen noch gewesen, wenn nicht der Orden und die Kirche für eine Reform gesorgt, wenn nicht andere Orden ihre Thätigkeit auf das Gebiet der Schule übertragen, und wenn nicht neue, den Verhältnissen angepasste Anstalten ins Leben getreten wären.

Im Jahre 1510 sagte der Bischof von Toul: »L'ignorance est moult honteuse est vitupérable; je besognerai par vigoureuse discipline«. Und der Kardinal von Lothringen sagte: »Il faut qu'on réforme la moinerie, qu'on en réduise le nombre, qu'on instruise bien ce qui en restera, qu'aucun ne demeure oisif et inutile«. Die Reform ging von Verdun aus, und der Urheber derselben war der Prior des dortigen Klosters St. Vannes, Didier de Lacour. Unterstützt von seinem Bischof, der zugleich Abt des Klosters war, versammelte Didier eine Anzahl von Novizen und hielt sie an, die Regel des hl. Benedikt in ihrer ursprünglichen Reinheit zu befolgen. Didier's frommer Lebenswandel zog bald eine grosse Anzahl von jüngeren und älteren Mönchen heran, die wünschten, unter seiner Leitung zu leben. Durch ein Breve vom Papste Clemens VIII. wurde die Reform genehmigt, welche den Namen Congrégation de St. Vannes erhielt und welche sich nach und nach auf die meisten Ordenshäuser ausdehnte.

Unter den anderen Orden, welche ihre Thätigkeit auf das Gebiet der Schule übertragen haben, sind vorzugsweise zu nennen die Bern-

hardiner und die Dominikaner. Im August des Jahres 1215 erschien der hl. Dominikus mit seinem Begleiter Bernhard in Metz und wurde von der Einwohnerschaft festlich empfangen. Um das Jahr 1220 wurden dann Kirche und Kloster errichtet und sodann eine Schule gegründet. Dieselbe bestand bis zum Jahre 1790 und erhielt bis zu diesem Zeitpunkte von der Stadt eine jährliche Unterstützung.

Unter den Schulen, welche neu erstanden, ist dann als eine der bedeutendsten das Collège de Metz zu nennen. Im Jahre 1590 überliess der König Heinrich IV. der Stadt Metz die Abtei St. Eloy mit allen ihren Einkünften zum Zwecke der Errichtung eines städtischen Collège. Gegen diese königliche Entscheidung erhoben die Mönche Protest, aber eine Bulle des Papstes Gregor XIV. vom 22. Juni 1591 hob die Abtei St. Eloy endgültig auf und bestätigte die Stadt in ihrem Besitze. Daraufhin eröffnete diese im Jahre 1593 das Collège. Der Domherr A. Humbert wurde zum principal desselben ernannt, Humbert aber scheint nicht die richtige Persönlichkeit gewesen zu sein, denn es fehlte der neuen Anstalt an Leben, und dieser Übelstand dauerte fort, bis im Jahre 1622 auf Betreiben des Bischofs Henri de Bourbon, Marquis de Verneuil, die Jesuiten mit der Leitung des Collège betraut wurden. Diese verstanden es sowohl durch ihr grosses Lehrgeschick, als auch durch ihre wissenschaftliche Durchbildung, wodurch sie sich vor der gesamten damaligen Geistlichkeit sehr vorteilhaft auszeichneten, der Anstalt, die einige Jahre früher kaum lebensfähig war, einen hervorragenden Platz unter den Erziehungsanstalten unserer Stadt zu verschaffen. Dafür spricht zunächst die grosse Schülerzahl, die bald nachher zu verzeichnen war und die in ihrem immer steigenden Verhältnis mit Ursache war, dass das Collège sich einem wiederholten Umzuge unterziehen musste. Schon im Jahre 1634 waren die Gebäulichkeiten von St. Eloy zu klein. Daher wurden dieselben veräussert und im Jahre 1635 ein in der Mazellenstrasse gelegenes grösseres Haus bezogen. Bald aber erwiesen sich auch die neuen Räume als unzureichend, weshalb im Jahre 1637 der Père Lecazre zwei in der Ziegenstrasse gelegene Häuser kaufte, um das Collège dorthin zu verlegen. Nachdem dann fünf Jahre später dem Nachfolger Lecazre's, dem Père Lelorrain, infolge einer Bittschrift an den König Ludwig XIII. der neben diesen Häusern gelegene Tempel der Reformierten zugebilligt wurde, verlegten die Jesuiten am 22. Januar 1643 das Collège in die Ziegenstrasse, wo es bis zu seiner Auflösung im Jahre 1795 verblieb.

In Bezug auf den Unterricht tritt uns bei den Jesuiten kein grosser Bruch mit der Vergangenheit entgegen. Mit derselben Bevor-

zugung des Latein finden wir bei ihnen fast dieselbe Vernachlässigung der Muttersprache. Das Hauptziel des Unterrichts war genaue Kenntnis und Handhabung der lateinischen Sprache. Im Dienste dieses Zieles standen sogar die theatralischen Aufführungen, welche bei feierlichen Gelegenheiten veranstaltet wurden. Der Unterrichtsstoff wurde in 5 Klassen, an welche sich ein- oder mehrjährige Kurse für Rhetorik, Logik und Physik anschlossen, gelehrt. Jeder Klasse und jedem Kursus stand ein besonderer Lehrer vor.

Im Jahre 1762 mussten die französischen Jesuiten aus den Schulen scheiden, und so wurde mit einem Schlage das Collège de Metz seines Direktions- und Lehrpersonals beraubt. Schleunigst musste an eine Reorganisation desselben gedacht werden. Dabei sollte jedoch das geistliche Element möglichst ferngehalten werden. Daher sprach das Metzer Parlament der Stadt das Recht jeglicher Einmischung in die Angelegenheit ab und beauftragte mit der Regelung derselben den Advokaten Roederer. Dieser wandte sich an den recteur der Université de Paris, welcher auch sofort das nötige Personal besorgte. Hiervon setzte Roederer das Parlament in Kenntnis, fügte aber gleich die Mitteilung hinzu, dass die Sache sich nicht ohne geistlichen Principal habe erledigen lassen. In seinem Berichte heisst es: »Heureuse révolution! d'abord plus de moines . . . Tout religieux imbu des règles et institutions monacales est peu propre à former le cœur et l'esprit d'un citoyen.«

Die neu organisierte Anstalt begann ihre Thätigkeit am 1. November 1763, war aber schon nach 5 Jahren genötigt, ihre Thore zu schliessen, da es an Schülern fehlte. Der Versuch mit weltlichen Lehrern war misslungen (es gab noch keinen weltlichen Lehrerstand) und es musste von neuem reorganisiert werden. Dieses Mal verlangte das Parlament nicht, von dem Rechte, das es sich fünf Jahre früher zugesprochen hatte, Gebrauch zu machen und liess der Stadt freie Hand. Diese beauftragte nun im Jahre 1768 die Benediktiner von St. Symphorian, deren Schule sich wieder eines guten Rufes erfreute, mit der Leitung des Collège.

Unter den Benediktinern blühte auch die Anstalt wieder auf. Dieses ersehen wir einerseits aus der Bedeutung und der wissenschaftlichen Tüchtigkeit der Männer wie Pilâtre de Rozier, Colchen, baron d'Hannoncelles, baron Marchant und General Lallemand, welche darin ihre Ausbildung teils vollendeten und teils ganz erhielten. Andererseits geht dies auch aus der grossen Schülerzahl hervor, welche bald wieder zu verzeichnen war und welche zur Zeit der endgültigen Auflösung

des Collège im Jahre 1795 die Höhe von mehr als 400 erreicht hatte, wovon ungefähr 100 im Internate waren. — Die Gründung der Priesterseminare Ste. Anne und St. Simplice sei hier nur kurz erwähnt.

Nicht ohne Einfluss auf den regen Besuch des Collège de Metz war die Schliessung des Collège der Hugenotten. Diese hatten nämlich ausser ihren Elementarschulen, welche mit einigen Unterbrechungen vom Jahre 1530 bis zum Jahre 1685 bestanden haben, auch ihr Collège. Dasselbe wurde am 22. Juli 1576 mit grossem Aufwande in der Ziegenstrasse eröffnet und arbeitete so ziemlich nach dem Plane des späteren Jesuitenkollegs. Es fehlte sogar nicht an den damals üblichen Festvorstellungen und theatralischen Aufführungen. Durch Verordnung vom 9. November 1634 wurde jedoch das Collège geschlossen. Diese Verordnung veranlasste die Hugenotten, eine Bittschrift an den König zu richten, in welcher es unter anderm heisst: »Les juifs peuvent en toute liberté faire instruire leurs enfants en leur religion et aux langues étrangères par des pédagogues qu'ils choisissent. . . Il n'y a pas de collège protestant, mais seulement des écoles séparées, en maisons particulières, fort éloignées les unes des autres; ils n'ont jamais plus de 25 à 30 écoliers, qui apprennent la langue latine et les éléments de la langue grecque: pour ce qui est des filles, elles vont ès petites écoles pour apprendre à lire, à écrire et coudre le linge et travailler ès tapisseries.«

Unterdessen setzte die Anstalt ihre Thätigkeit fort. Ausser dem principal wirkten an derselben die régents Paul Ferry, Henry de Vigneulles, David de St. Aubin und Jacques Conet. Der Bischof erwirkte jedoch von einer Versammlung der drei Stände eine neue Beschwerde, infolge deren er selbst einen Bericht an den König verfasste, den er durch den Père Rose überreichen liess und in dem er Punkt für Punkt die Bittschrift der Hugenotten zu widerlegen suchte. Auf diesen Bericht hin erliess der König am 25. Juli 1635 eine neue Verordnung, welche die Hugenotten zwang, ihr Collège zu schliessen und ihre Söhne in das Collège de Metz zu schicken. Ein vom König ernannter reformierter Geistlicher sollte ihnen daselbst den Religionsunterricht erteilen. Artikel 7 des Ediktes von 1685 machte auch den Elementarschulen ein Ende.

Ausser dem Collège de Metz bestand seit dem Jahre 1755 das auf dem Fort de la double couronne, dem heutigen Moselfort, gelegene und von den chanoines réguliers de St. Sauveur geleitete Collège royal de St. Louis. Im Jahre 1752 hatten der Papst und der König geneh-

migt, dass die Abtei St. Pierremont für immer aufgehoben werde, und dass die Einkünfte derselben den chanoines réguliers zuerkannt werden sollten. Dafür mussten sich aber die letzteren verpflichten zwölf junge Edelleute, von denen der König von Frankreich und Stanislaus Lesciuski je sechs zu bestimmen hatten, auf ihre Kosten zu ernähren, zu kleiden und in den Künsten und Wissenschaften zu unterrichten. Die jungen Edelleute, deren Adelstitel vier Generationen alt sein musste, konnten mit dem siebenten Jahre in die Anstalt aufgenommen werden und durften 6 bis 9 Jahre in derselben verbleiben. Ausserdem bekamen die chanoines vom Könige die Erlaubnis, gegen Bezahlung so viele Schüler in die Anstalt aufzunehmen, als die Räumlichkeiten es gestatteten. Das Collège de St. Louis unterschied sich insofern von dem Collège de Metz und dem Collège der Hugenotten, als in demselben die Schüler in Bezug auf den Unterricht in zwei ganz verschiedene Abteilungen getrennt waren. In der ersten Abteilung verfuhr man von der 6. Klasse bis zur Physik ganz nach den alten Plänen; Latein war Hauptunterrichtsgegenstand. In der zweiten Abteilung beschäftigte man sich hauptsächlich mit der französischen Sprache, der Mathematik, der Geschichte und der Geographie. Es hatte diese Abteilung demnach Ähnlichkeit mit dem späteren französischen enseignement secondaire spécial und mit unseren heutigen Realschulen. Als die Revolution das Collège de St. Louis im Jahre 1790 schloss, hatte es ausser den 12 Freischülern noch ungefähr 120 Pensionäre. Die 12 Freischüler wurden dem Collège de Metz überwiesen. Durch Vertrag vom Monat August 1790 sollte der principal, dom Collette jährlich für jeden derselben 400 frcs. und dazu noch 600 frcs. für einen neu anzustellenden Studienpräfekten aus der Stadtkasse erhalten.

Die Schulen, mit denen wir uns bisher beschäftigt haben, waren höhere Schulen und waren, wenn auch der ärmeren Bevölkerung nicht ganz verschlossen, doch vorzugsweise nur von den Söhnen der besseren Stände besucht. Die ältesten, für die grosse Masse des Volkes bestimmten Unterrichtsanstalten waren die sogenannten Parochial- oder Pfarrschulen. Die Stadt Metz zählte 15 und vom Jahre 1788 ab 16 Pfarreien, und man nimmt an, dass jede derselben ihre Schule gehabt hat. Mit vollständiger Sicherheit habe ich dies jedoch nur für die Pfarreien St. Victor, St. Marcel, St. Maximin und St. Eucaire feststellen können. St. Marcel hatte im Jahre 1699 sogar 3 Knaben- und 2 Mädchenschulen, und in einem Berichte des Pfarrers von St. Victor aus demselben Jahre heisst es: »Deux maîtresses d'école donnent l'instruction à 200 garçons, une maîtresse laïque à 60 jeunes filles; les autres vont

chez les religieuses«. Ursprünglich hatten die Pfarrschulen grosse Ähnlichkeit mit der noch heute üblichen Kinderlehre: Religionslehre und biblische Geschichte waren die Hauptunterrichtsgegenstände. Später näherten dieselben sich jedoch vielfach unseren heutigen Volksschulen. Am 12. August 1708 wählten der Pfarrer und die Schöffen von St. Marcel einen gewissen Lemoine zum Schulmeister. In dem diesbezüglichen Schriftstück heisst es: »Il enseignera à lire, à écrire, l'orthographe, chiffrer et le chant Grégorien«.

Die ersten eigentlichen Volksschulen der Stadt Metz für Knaben waren die Brüderschulen. Über die Gründung derselben sagt ein Bericht des Archivars Lemaire: Zwischen Moulins und Rozérieulles lag vor vielen hundert Jahren eine Anstalt, Maison Dieu de Longeau genannt; es war eine Zufluchtsstätte für Aussätzige. Nachdem sich nun längere Zeit hindurch kein Fall von Aussatz mehr gezeigt hatte, überliessen die Verwalter dieser Anstalt deren Einkünfte dem Bischof von Metz, um mittels derselben in Metz eine neue Anstalt zu gründen, in welcher die Neubekehrten und die, welche dem Protestantismus entsagen wollten, unterrichtet wurden. Diese Anstalt hiess: »La propagation de la foi des hommes« und lag in der Nähe des Gefängnisses. Als dieselbe um die Mitte des vorigen Jahrhunderts ziemlich zwecklos geworden war, beschloss der damalige Bischof St. Simon, die nun verfügbaren Mittel zur Gründung von Schulen zu verwenden und berief daher im Jahre 1747 die Schulbrüder nach Metz. Nach einem Manuskript der städtischen Bibliothek nahmen die Brüder in dem früheren Seminar St. Simplice, dem Gebäude der heutigen Mädchenmittelschule, Wohnung und unterrichteten anfänglich an drei verschiedenen Stellen der Stadt. Später finden wir aber ihre Schulen in dem damaligen Elisabethenkloster gegenüber der heutigen evangelischen Stadtkirche vereinigt, bis sie um das Jahr 1776 nach St. Simplice und nach dem Gebäude der propagation de la foi des hommes verlegt wurden, wo sie bis zur Revolution verblieben.

Die Brüder unterrichteten ihre Schüler, deren Zahl sich auf 3—400 belief, in der Religion, im Lesen, im Schreiben und im Zählen und bezogen ein Gehalt von ungefähr 200 frcs., welches ihnen von dem receveur du clergé auf Anweisung des Bischofs oder des Generalvikars ausbezahlt wurde. Der Nachfolger von St. Simon, Montmorency de Laval, entliess die Schulbrüder und berief 4 weltliche Lehrer. In dem Verhältnis des Bischofs den Schulen gegenüber trat jedoch keinerlei Veränderung ein. Wie die Brüder, so waren auch die weltlichen Lehrer von ihm oder seinem Stellvertreter abhängig.

Jetzt erübrigt uns noch, in kurzen Worten der Erziehung und des Unterrichts der weiblichen Jugend zu gedenken. Nach einem Berichte des Präfekten vom 23. prairial des Jahres IX beschäftigten sich damit die Schwestern von sieben religiösen Genossenschaften. Es waren dies die Schwestern von Ste. Claire, der Congrégation de Notre-Dame, der Doctrine chrétienne, von Marie-Madelaine, der propagation de la foi, der Visitation und die Ursulinen. In den Klöstern von Ste. Claire, Marie-Madelaine und der Visitation gab es nur Pensionate. In den übrigen unterhielt man neben den Pensionaten auch öffentliche Schulen. Als die älteste derselben ist die von der Congrégation de Notre-Dame in der Diedenhofenerstrasse zu nennen. Sie wurde am 1. Dezember 1623 gegründet. In den sieben Pensionaten gab es gewöhnlich 200 bis 300 Schülerinnen, worunter jedoch viele Deutsche waren, die hier die französische Sprache erlernen wollten. Über den Besuch der öffentlichen Schulen, sowie über die Lehrpläne können nähere Angaben nicht gemacht werden.

Um nun die zerstörende Wirkung der Revolution auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts leichter und besser beurteilen zu können, wollen wir uns den Stand der Metzer Schulen zu Beginn dieser grossen Umwälzung in Kürze vergegenwärtigen. Das Collège de Metz hatte ausser einem principal und einigen préfets d'étude 8 Lehrer und über 400 Schüler, und das Collège de St. Louis verfügte bei etwa 130 Schülern über ein ebenso starkes Lehrpersonal. In St. Clemens wurden von einem Direktor und zwei Lehrern 30—40 Schüler, in St Arnould von zwei Lehrern 15—20 Schüler und bei den Dominikanern von einem Lehrer 5—6 Schüler unterrichtet. Die christlichen Schulen wurden von ungefähr 400 armen Knaben besucht, und in den sieben Frauenklöstern gab es ausser den Schülerinnen der öffentlichen Schulen ungefähr 200—300 Pensionärinnen. Diesem ganzen blühenden Schulwesen machte nun die Revolution fast mit einem Schlage ein Ende. Und was setzte sie an dessen Stelle? Eine Centralschule, die sich nicht bewährte, und fünf Elementarschulen, die nur schwach besucht wurden.

Die Centralschule wurde auf Grund des Dekretes vom 7. ventôse des Jahres III und des Gesetzes vom 3. brumaire des Jahres IV in der zweiten Hälfte des Jahres IV in den Räumen der Klöster der Petits Carmes und der Trinitarier (Bibliothek und Stadtkirche) eröffnet. Der Tag der Eröffnung kann nicht genau bestimmt werden, aber er liegt zwischen dem 25. prairial und dem 21. messidor, denn am ersten Tage wurde das règlement der Schule genehmigt, und vom letzteren ist ein Brief des Unterrichtsministers datiert, in dem er der Central-

verwaltung des Departements seine Befriedigung über die feierliche Eröffnung der Schule ausspricht.

Die ersten Lehrer der Centralschulen, sagt Viansson, waren abtrünnige Priester und verheiratete Mönche. Und in der That finden wir auch an der Metzer verschiedene frühere Benediktiner, wie Collette, Pierron und Bricet. Andere Lehrer waren die citoy. Chevreux, Hollandre, Chevreuse, Bernier, Godfroy, Dupleit, Emmery, Delattre und Dutennetar. Sie erhielten ein Gehalt von 2000 frcs. und hatten ausserdem auf Grund eines Dekretes vom 25. messidor des Jahres IV noch Anspruch auf freie Wohnung.

Aus dem uns noch vollständig erhaltenen règlement der Schule, in dem auch der Stoff der einzelnen Fächer ziemlich ausführlich angegeben ist, geht hervor, dass es in der Centralschule in Bezug auf die Unterrichtsfächer und das Alter der Schüler drei Sektionen gab. Die 1. Sektion, deren Schüler das 12. Jahr zurückgelegt haben mussten, umfasste 4 Kurse, und zwar einen für Zeichnen mit 16 Stunden, einen für alte Sprachen mit 12, einen für lebende Sprachen mit ebenfalls 12 und einen 4. für Naturgeschichte mit 8 Stunden pro decade. Die 2. Sektion, deren Schüler mehr als 14 Jahre alt sein mussten, hatte nur 2 Kurse, und zwar einen für Mathematik mit 16 Stunden und einen für Physik und Chemie mit 6 Stunden pro decade. Die 3. Sektion, welcher Schüler von mindestens 16 Jahren angehörten, hatte wieder 4 Kurse, und zwar einen für die sogenannte Grammaire générale mit 12 Stunden, einen für die schönen Wissenschaften mit ebenfalls 12 Stunden, einen für Geschichte mit 6 Stunden und einen für Gesetzeskunde mit wieder 6 Stunden pro decade.

Es war den Schülern freigestellt, an einem oder an mehreren Kursen Teil zu nehmen. Die Aufnahme in die einzelnen Kurse erfolgte alle drei Monate. Für jeden Aufnahmeschein mussten in bar 6 frcs. 5 sous entrichtet werden. Ärmeren Schülern konnten auf Vorschlag der Lehrer die Aufnahmegebühren erlassen werden.

Die Centralschulen bewährten sich nicht. Französische pädagogische Schriftsteller bezeichnen als Hauptgründe dieses Umstandes den Mangel eines Internates und die Überbürdung der Lehrpläne. Man wollte, ohne das Alte zu opfern, zu viel Neues und Nützliches betreiben. Das Gesetz vom 1. Mai 1802 hob die Centralschulen auf und dasjenige von 20. desselben Monats schuf die Lyceen. Infolge dessen wurde im Jahre 1804 das heute noch bestehende Metzer Lyceum gegründet.

Auf Grund des oben erwähnten Gesetzes vom 3. brumaire wurden in den Jahren V und VI in Metz auch 5 Elementarschulen gegründet,

und zwar eine in jeder Sektion. Die der 1. Sektion wurde untergebracht in dem Kloster der Congrégation in der Diedenhofenerstrasse, die der 2. in dem Kloster der Trinitarier, die der 3. in dem Kloster der Glaubensverbreitung für Frauen in der Stationsstrasse, die der 4. in dem Prêcheresses-Kloster in der Bischofstrasse und die der 5. in dem Kloster der Visitation in der Mazellenstrasse. Jede dieser 5 Schulen hatte, wie das Gesetz es verlangte, 2 Klassen, eine für Knaben und eine für Mädchen.

Nach dem von dem Jury d'instruction, bestehend aus dem Notar Guelle, dem Gerichtsassessor Daviel und dem Regierungssekretär Guentz, ausgearbeiteten règlement bildeten die Schüler resp. Schülerinnen jeder Klasse 3 Abteilungen. Die unterste Abteilung enthielt diejenigen, welche buchstabieren lernten; die der 2. die, welche sich im Lesen und Schreiben übten, und die der 3. die, welche sich ganz besonders der Kunst des Rechnens und Schreibens hingaben. Zudem sollten die Rechte und Pflichten des Menschen, sowie die Staatsverfassung einen wesentlichen Teil des Unterrichts der oberen Abteilung bilden. Religionsunterricht war auf das strengste untersagt.

Die an den Elementarschulen wirkenden Lehrpersonen bezogen kein Gehalt. Sie waren einzig und allein auf das Schulgeld angewiesen. Dasselbe belief sich für die Knaben auf 2 frcs. und für die Mädchen auf 1,50 frcs. monatlich. Dieses für die damaligen Verhältnisse hohe Schulgeld war mit Ursache, dass die Elementarschulen nur schwach besucht wurden. Nach einem Berichte des Bürgermeisters Gousseaud vom 4. Juni 1803 betrug die Zahl der Elementarschüler 550. Zu derselben Zeit waren in der Centralschule und in den schon vielfach wieder vorhandenen Privatschulen ungefähr 600 Schüler. Es belief sich somit die Schülerzahl der Stadt Metz auf etwa 1150. Nach der eigenen Schätzung des Bürgermeisters waren aber mindestens 2500 schulpflichtige Kinder vorhanden; 1500 wuchsen also ohne jeglichen Unterricht auf.

Das Kaiserreich liess die von der Revolution gegründeten Schulen mit einem etwas veränderten Lehrplane bestehen. Mit dem Untergange des Kaiserreichs trat jedoch in dieser Beziehung eine durchgreifende Änderung ein. Auf Betreiben des Bischofs Bienaymé wurden in den ersten Jahren der Restauration sämtliche weltlichen Lehrer und Lehrerinnen entlassen und durch Schulbrüder und Schulschwestern ersetzt.

Die räumliche Ausdehnung von Metz zu römischer und frühmittelalterlicher Zeit.

Von **Dr. G. Wolfram.**[1]

EINLEITUNG.

Während sich die deutsche Geschichtsforschung mit Vorliebe auch der räumlichen Entwickelung der Städte zugewandt hat und vor allem in den letzten Jahren die Untersuchungen über die Ausbildung der städtischen Verfassung mit Recht auf die materielle Grundlage des Stadtbildes basiert[2], sind die lothringischen Historiker bisher achtlos an diesem wichtigen Forschungsgebiete vorbeigegangen, und selbst die politische Bedeutung von Metz mit seiner hochinteressanten Verfassung hat bisher niemand gereizt, eine geschichtliche Darstellung seiner Topographie zu geben. Diese Scheu ist freilich erklärlich. Solange wir kein Urkundenbuch der Stadt Metz besitzen, ist die Lösung derartiger Fragen mit den grössten Schwierigkeiten verknüpft. Sie kann nur gestützt werden auf diejenigen urkundlichen Notizen, die der Zufall dem Forscher in die Hände bringt; denn es ist ausgeschlossen, umfangreiche Archive zu diesem einen Zwecke durchzuarbeiten. Dazu kommt noch ein anderer misslicher Umstand: Wenn wir ein Stadtbild des XII. bis XIV. Jahrhunderts zeichnen wollen, so muss dasjenige der Karolingerzeit die Grundlage sein, von der wir ausgehen müssen; dieses aber wird ohne Kenntnis der merowingischen und schliesslich auch der römischen Stadt ein Phantasiebild bleiben.

Haben wir nun eine zuverlässige Arbeit über den Umfang der römischen Stadt?

Ganz im Gegensatze zu der Entwickelungsgeschichte des mittelalterlichen Metz ist über die römische Stadtmauer ausserordentlich viel

---

[1] Ein Stadtplan mit den verschiedenen Umfestigungen wird dem zweiten Teile dieser Arbeit beigegeben werden. Ich bemerke im voraus, dass ich zur Erleichterung der Orientierung für die Bezeichnung der vier Seiten der alten Stadt die Haupthimmelsgegenden angegeben habe, obgleich diese nicht genau dem Mauerzuge entsprechen.

[2] Bahnbrechend war hierfür die treffliche Arbeit von J. Fritz, Deutsche Stadtanlagen. Programm des Lyceums zu Strassburg. 1894.

geschrieben worden. Fast jeder Geschichtsforscher, der sich mit der älteren Vergangenheit der Stadt befasste, hat zunächst diese topographische Frage mehr oder weniger eingehend berücksichtigt und allmählich sind die Resultate, auf welche sich die Forscher in seltener Friedfertigkeit geeinigt haben, sogar bürgerliches Gemeingut geworden. Kaum ein Gebiet aus der Metzer Geschichte ist den Bewohnern so allgemein bekannt, wie die Ausdehnung der Stadt zu römischer Zeit.

Diese merkwürdige Bestimmtheit wissenschaftlicher Forschungsergebnisse hat freilich, wenn man die Frage genauer untersucht, eine etwas bedenkliche Ursache. Mit Ausnahme von Tabouillot und Prost hat kein Gelehrter selbständig und systematisch diese Untersuchung aufgenommen; einer hat sich auf den andern verlassen, und wenn ja einer einen neuen Baustein hinzugetragen hat, so hat er sich nicht gefragt, ob denn das Fundament, auf das er ihn legte, auch wirklich zuverlässig war.

Doch auch Tabouillot und Prost haben sich bei ihrer Rekonstruktion im wesentlichen auf zufällig vorhandene Mauerreste beschränkt, wo aber solche nicht da waren, ziemlich willkürlich ihre Linien gezogen.

Nun ist freilich zuzugeben, dass gerade in Metz eine Untersuchung der römischen Mauer äusserst schwierig ist. Die Stadt hat sich nach allen Seiten hin weit über den alten römischen Gürtel ausgedehnt; an keiner Stelle deckt jetzt freies Feld die ursprüngliche Mauer, und man kann nicht wie in anderen Städten den Spaten einsetzen, um dem Zuge der alten Befestigung zu folgen. Die Mauer liegt heute überall unter den modernen Häusern oder Festungswällen verborgen und ist vielfach als Unterbau für neuere Bauten benutzt worden. Sie ist hier dick mit späterem Mörtel überzogen. Aber selbst da, wo diese jüngere Schutzschicht nicht vorhanden ist oder beseitigt werden darf, ist es doch schwer, den Bau als einen römischen zu erkennen. Es fehlen die schönen, gleichmässig behauenen Blendsteine, die sonst das beste Kriterium für römisches Gemäuer sind; denn der sparsame Metzer hat diese sorgfältig heruntergehauen, um sie anderweit verwenden zu können. Das Füllmauerwerk aber gestattet keinen sicheren Schluss auf die Entstehungszeit der Mauer, am allerwenigsten hier in Metz, wo sich die römische Technik in die fränkische Periode hinübergerettet hat, ja sogar bis in das XII. Jahrhundert nachweisbar ist[1]).

---

[1]) Die Anwendung von Ziegeldurchschuss zeigt auch die merovingische Kirche S. Peter; Ziegelmörtel, der sonst für die römische Zeit charakteristisch ist, kommt bis in das XII. Jahrhundert vor.

Weiter kommt hinzu, dass die Mauer nicht überall vorhanden war; wo der Abfall des Berges steil genug gewesen ist, hat man sich eine künstliche Befestigung überhaupt gespart [1]), an andern Stellen aber hat man unter Verzicht auf ein frei aufragendes Gemäuer lediglich eine Futtermauer gebaut, die das Rutschen des Berges und der darauf-liegenden Häuser verhüten und gleichzeitig einen steileren Absturz herstellen sollte.

Endlich wird die Nachforschung dadurch erschwert, dass die Stadt, die zu allen Zeiten ein Bollwerk ersten Ranges gewesen ist, gerade durch ihre Eigenschaft als Festung materielle Umwälzungen und Umformungen erlitten hat, wie sie kaum einen zweiten Platz heimgesucht haben. Sind doch zu Guises und Vieillevilles Zeiten ganze Stadtviertel rasiert worden, um fortifikatorischen Bauten Platz zu machen. Den alten Mauern aber, soweit sie im Aussengürtel geblieben sind, hat man neue Befestigungen angelehnt und aufgetürmt, so dass es ausgeschlossen ist, bis zum ursprünglichen Kern vorzudringen.

Trotz alledem halte ich eine neue Untersuchung für erfolgreich; nur müssen andere Hilfsmittel herangezogen werden, als wie sie bisher verwandt worden sind.

Zunächst wird es sich darum handeln, die Nachrichten über Entdeckung römischen Mauerwerks aus allen Zeiten systematisch zusammenzustellen und zu vergleichen. Sodann ist es nötig, da wo man die Mauer vermuten darf, von neuem örtliche Untersuchungen vorzunehmen. Endlich aber bietet sich uns noch ein weiteres wichtiges Hülfsmittel, das merkwürdigerweise bisher in keiner Art herangezogen worden ist. Es lässt sich nämlich wahrscheinlich machen, dass die römische Stadtmauer unversehrt in fränkische Hände gekommen ist. Wenn wir nun einerseits die thatsächlich vorhandenen oder nach Mitteilung früherer Schriftsteller vorhanden gewesenen römischen Mauerreste sorgfältig markieren, um für die Schilderung der mittelalterlichen Stadt einen Ausgangspunkt zu gewinnen, so giebt die auf Grund urkundlichen Materials gewonnene Kenntnis vom Umfange der mittelalterlichen Stadt die Mittel zur Hand, um die vorhandenen Lücken auszufüllen. Von beiden Seiten muss der Stollen in den Berg getrieben

---

[1]) Ich muss hier etwas vorgreifen und führe als Beweis eine Stelle aus Sigeberts von Gembloux Gedichte: »De laude urbis Mettensis, ed. Bouteiller 1881«, an. Hier heisst es:

Nam clivus murum, tutantur flumina clivum,
Tutam sic extra munit vis aggeris intra;
Qua natura labat, vires manus arsque ministrat.

werden. Ob richtig gearbeitet ist, darauf ist die Probe leicht zu machen. Ich brauche nur die materiell vorhandenen oder vorhanden gewesenen römischen Mauerreste in das fränkische Stadtbild, soweit es durch litterarische Denkmäler festgestellt werden kann, einzutragen. Passen die römischen Reste an den verschiedenen Stellen in den späteren Mauerzug hinein, dann dürfen wir mit Sicherheit in dem letzteren die alte römische Mauer sehen, haben aber andererseits auch eine Bestätigung, dass die theoretische Festlegung der Frankenmauer den thatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Der Gang der Arbeit wird demnach in der Weise zu nehmen sein, dass litterarische Denkmäler nur soweit aus späteren Jahrhunderten herangezogen werden, als diese Quellen zur Bestimmung der frühesten mittelalterlichen Mauer beitragen können. Dabei muss vor allem festgehalten werden, dass mit dem wirtschaftlichen Aufschwung der deutschen Städte vom XII. Jahrhundert an auch Metz sich auszudehnen beginnt. Ich lasse diese Zeit vorläufig unberücksichtigt und werde die wichtigen Erweiterungen des Mittelalters einem zweiten Teile vorbehalten, für welchen dieser erste die Voraussetzung schaffen soll.

Im Voraus bemerke ich, dass selbstverständlich auch dieser Versuch nicht überall ein abgeschlossenes Bild ergeben wird. Bei den Eingangs geschilderten grossen Veränderungen im städtischen Gelände wird es überhaupt nicht zu ermöglichen sein, dass wir nun Meter für Meter sagen können: hier ist oder hier war die alte römische Mauer. Aber eines werden wir sicher gewinnen: Da wo die Mauer nicht mehr oder noch nicht konstatiert werden konnte, können wir jetzt sagen: hier muss sie gesucht werden. Die Ausführung wird zeigen, dass wir diese Linie in ganz anderer Lage ziehen müssen, als wo bisher die Mauer angenommen wurde. Wenn man aber in Zukunft bei Umbauten oder Neubauten an diesen Stellen ein wachsames Auge hat, so wird die Auffindung der noch vorhandenen Mauerreste bald mehr und mehr gestatten, die vorläufig punktierte Linie durch feste Striche zu ersetzen.

I.

Die römische Stadt.

Mit der Ausdehnung der römischen Stadt Divodurum haben sich ernsthaft befasst die Benediktiner in ihrer Geschichte der Stadt Metz [1]), der französische Genieoberst Parnajon [2]), der das Resultat seiner Unter-

[1]) Histoire de Metz, par des religieux Bénédictins. 6 Bände. Metz 1764.

[2]) Congrès archéol. 1846, p. 212 ff.

suchungen auch in einer trefflich gezeichneten Karte niedergelegt hat [1]), August Prost in seinen ungemein sorgfältigen und vorsichtig gefassten Legendes de Metz [2]), und Kraus in den betreffenden Abschnitten von »Kunst und Altertum in Elsass-Lothringen«. Westphals [3]) Ausführungen beruhen nicht auf selbständiger Forschung, sondern geben lediglich eine Zusammenstellung älterer Ansichten; Döring [4]) endlich versucht zwar eigene Wege zu gehen, hat aber, wie es scheint, so wenig Kenntnis der lokalen Verhältnisse, dass es kaum lohnt, sich mit seinen Ergebnissen auseinanderzusetzen.

Bei der auffallenden Thatsache, dass man so gut wie gar keine römischen Mauerreste in der heutigen Stadt gefunden hatte, haben die Benediktiner und Parnajon zunächst die Frage aufgeworfen, ob denn Metz überhaupt befestigt gewesen sei. Die Benediktiner haben diese Frage unbedingt bejaht, Parnajon jedoch spricht sich dagegen aus.

Eine leichte Umfassungsmauer sei wohl vorhanden gewesen, von einem zu Verteidigungszwecken errichteten Bollwerk könne jedoch keine Rede sein. Ein solches danke Metz erst dem Bischof Robert, der um die Wende des IX. zum X. Jahrhundert die Stadt zu einer Festung machte [5]). Die Gründe für seine Ansicht sieht Parnajon darin, dass man niemals Turmreste gefunden hat, vor allem aber, dass geschichtlichen Ueberlieferungen zufolge Metz im III. Jahrhundert durch den Allemannen Chrokus und im V. durch Attila überrumpelt und durch einen Handstreich genommen sei. Auch in merowingischer Zeit sei Metz nicht befestigt gewesen, denn es wäre sonst nicht abzusehen, weshalb der König Theodebert, ohne eine Verteidigung in Metz zu wagen, nach Köln geflohen sei, noch weniger aber weshalb Bischof Wala einen Angriff der Normannen auf Metz durch eine Feldschlacht pariert habe.

Es ist nicht nötig, Parnajons Argumente durch theoretische Erwägungen zu entkräften; denn wir haben positive Zeugnisse dafür, dass das Argumentum ex silentio in diesem Falle eine haltlose Stütze ist. So wird in einer Urkunde König Lothars die Lage des Arnulf-

---

[1]) Im Archiv der Metzer Fortifikationsbehörde. Ich danke die Einsichtnahme dieser Karte den Herrn Oberstlieutenant Krebs und Hauptmann Thelemann.

[2]) M. Prost, Études sur l'histoire de Metz. Les légendes. Metz, Paris 1865.

[3]) Westphal, Geschichte der Stadt Metz. Metz 1876.

[4]) O. Döring, Beiträge zur ältesten Geschichte des Bistums Metz. Der Vollständigkeit halber erwähne ich noch Ledain, der gleichfalls den Zug der römischen Mauer in Mém. de la soc. d'archéol. de la Mos. 1879, p. 249 ff. beschreibt.

[5]) Nach Gesta ep. Met.

klosters bestimmt als haud longe a moenibus Mediomatricae urbis[1]) und 715 nennt der Priester Hugo die »Romana Sala« »intra murum«[2]). Noch bestimmter spricht sich Venantius Fortunatus aus, der die Stadt als munita nimis[3]) bezeichnet und an anderer Stelle von den moenia[4]) redet.

Man sieht also, zu karolingischer, ja schon in merowingischer Zeit war sicher eine stattliche Mauer vorhanden und es fragt sich nur: ist diese erst unter dem Frankenscepter errichtet worden oder aus römischer Zeit übernommen?

Die Wahrscheinlichkeit spricht zunächst dafür, dass die Franken in den ersten Jahrzehnten ihrer Besitzergreifung eine so energische Bauthätigkeit nicht ausgeübt haben. Sie haben überall den vorgefundenen römischen Mauergürtel benützt; wir hören aber niemals, dass sie irgend eine Stadt selbst befestigt hätten. Andererseits haben wir positive Zeugnisse dafür, dass die Römer gerade im III. und IV. Jahrhundert in unserer Gegend ihre Städte umfestigt haben.

Als in der zweiten Hälfte des III. Jahrhunderts der Limes gefallen ist und die germanischen Schaaren in die Provinz Belgica einbrechen, da sind hier eine Reihe von festen Kastellen errichtet, resp. offene Orte sind mit festen Mauern umzogen worden. Hettner hat dies für Neumagen, Bitburg und Jünkerath nachgewiesen und spricht die Vermutung aus, dass Diocletian und Maximian die Befestigung von Städten und grösseren Orten, wenn nicht gerade durch Gesetz verordnet, so doch jedenfalls thunlichst gefördert haben[5]). Auch von Trier wissen wir nach einem Zeugnis des IV. Jahrhunderts, dass es mit Mauern umgeben war, und Lehner hat es wahrscheinlich gemacht, dass es seinen steinernen Gürtel etwa im Jahre 260 erhalten hat[6]). Für Lothringen speziell hat Wichmann gezeigt, dass Tarquinpol zu römischer Zeit einen Mauergürtel getragen hat[7]). Diesen Thatsachen gegenüber ist es von vornherein ganz unwahrscheinlich, dass eine blühende Stadt wie Metz schutzlos den Barbareneinfällen preisgegeben

---

[1]) M. Bez.-A. H., 29. Or. memb. Gedr. bei Meurisse 270. Mühlbacher reg. nr. 1037.

[2]) M. Bez.-A. H., 137. Cop. memb. saec. X. Gedr. bei Meurisse 112.

[3]) Ven. Fortun. opp. (M. G. Auct. antiq.) Ad. Vilicum ep. Met. III, XIII.

[4]) Ib. X, IX,1.

[5]) Hettner, Zu den römischen Altertümern von Trier und Umgegend. Westd. Zeitschrift X., 284 ff.

[6]) H. Lehner, Die römische Stadtbefestigung von Trier. Westd. Zeitschr. XV, 211 ff.

[7]) Decempagi — Tarquinpol. Jahrb. IV, 116 ff.

blieb. Wir haben freilich aus römischer Zeit kein ausdrückliches schriftstellerisches Zeugnis für diese Annahme. Jedoch dürfen wir eine Stelle aus Ammianus Marcellinus, der im IV. Jahrhundert schreibt, zu Gunsten derselben wohl heranziehen: Ammian berichtet zum Jahre 357, Julian sei nach der Schlacht bei Strassburg nach Zabern zurückgekehrt. Von hier aus habe er sodann die Beute und die Gefangenen zur sicheren Aufbewahrung nach Metz bringen lassen[1]).

Diese Anordnung des römischen Führers ist nur verständlich, wenn wir annehmen, dass Metz durch seine Befestigung Schutz gewährte.

Auch die Siedelungen um Metz beweisen, wie ich schon öfter betont habe, dass Metz beim Einbruch der Franken und Allemannen ummauert gewesen sein muss. Die fränkisch-allemannischen Niederlassungen ziehen sich in weitem Bogen um die Stadt herum, während in unmittelbarer Umgebung nur rein romanische Ortschaften gelegen sind. Diese auffallende Erscheinung ist nur so zu erklären, dass die Stadt sich so lange des germanischen Ansturms erwehrt hat, bis die Eindringlinge sesshaft geworden waren. Eine so zähe Gegenwehr ist aber wiederum nur denkbar, wenn die Stadt verteidigungsfähig war.

Um Sicherheit zu gewinnen, läge es jedenfalls am nächsten, an Ort und Stelle Untersuchungen vorzunehmen. Man sollte meinen, dass es wie in Trier und Strassburg auch in Metz nicht allzuschwer sein dürfte, die Mauer aufzufinden und an ihrer Bauart festzustellen, welcher Zeit sie angehört.

Ohne sich mit theoretischen Erwägungen abzugeben, haben das auch Philipp v. Vigneulles, die Benediktiner, Parnajon, Prost und Kraus gethan und haben an verschiedenen Stellen, die für den Gang der Umfestigung in Betracht kommen, anscheinend römisches Mauerwerk festgestellt. Philipp v. Vigneulles hat solches Mauerwerk in der Rue Saulnerie au-dessus le mur gesehen[2]). Er erzählt, dass im Jahre 1513

---

[1]) Ammianus Marc. XVII. I, 1: Martius juvenis post Argentoratensem pugnam .. cunctos humari mandavit ... ad Tres Tabernas revertit. Unde cum captivis omnibus praedam Mediomatricos servandam ... duci praecipit.

[2]) Huguenin, Les chroniques de la ville de Metz, p 688 689. Ueber denselben Fund der Brief eines Zeitgenossen im Auszuge bei Paul Ferry, Obs. séculaires, I, (M. St. Bibl.) saec. I, § 156: »Anno igitur domini 1513 in mense Julii retro subque sacratissimas Cordigerorum aedes, in vico qui dicitur Super Muros, ubi, ut aiunt, prima moenia civitatis nomen retinere videntur, tres domus contiguae vetustate neglectae in inhabitantium dissuetudinem abibant, quas dum forte architectores ligneis appositis trabibus sustentare tentarent, ut veternosos earundem parietes tectaque innovarent et necessaria quae essent suis artibus repararent, funditus

drei Häuser eingestürzt seien; in ihren Grundmauern habe man grosse ohne Mörtelverband aufeinandergeschichtete Steine mit Bildern von Männern und Frauen sowie Inschriften gefunden. Diese selbe Mauer ziehe sich von der Mosel hinter dem Stadtspeicher herauf am Moselufer vorüber bis zu der betreffenden Stelle, dann über Porte Sailly hart an St. Martin vorbei nach der Chapelle du Pré.

Eine andere Art von Mauerwerk mit Ziegeldurchschuss trat an der Porte Serpenoise zu Tage, als man 1515 die Gräben vertiefte. Philipp beschreibt diesen Fund folgendermassen: »En 1515 à la fin du mois d'avril on .... trouva plusieurs grosses et épaisses murailles merveilleusement bien faites et à la mode ancienne et toutes de pierres quarrées et de briques comme les arches de Joy ou comme la cour d'Orme a Metz, c'est à savoir que parmi lesdites pierres y avoit belle centure desdites briques.« —

Die Benediktiner sahen römisches Mauerwerk, das nach ihnen als Verteidigungsgürtel gedient haben muss, in Tour d'enfer und hinter der Kirche S. Pierre [1]). Auch nahmen sie an, dass die Mauer an der Porte des chevaux (an der heutigen Regierungsbrücke) vorübergegangen

corruerunt. In quarum fundamentis lapides quam plurimi magni et inordinati sive incompositi ruinam quandam indicantes reperti sunt; qui pro maiore parte in domorum latitudinem serio strati protendebantur moleque muri subterranei edacique vetustate mucidi putridique neglecti premebantur. Horum vero multi quadrilateri scripturis quibusdam imaginibusque sculpti, quidam vero, quos ferreis liminibus dudum fuisse ligatos, ut ruina patentes indicabant, arbitrabantur, alii etiam ignis adustionem signis etiam patentibus testari videbantur. Qui nos paucos ex nostris operarios casu ocioque spectantes in admirationis labyrinthum deduxerunt; et multorum sententia opinioneque, priusquam sub terra reconditi hi lapides delituerunt, multis seculis in sacris et ...... in deorum delubris seu potius nobiliorum virorum monumentis positi deserviebant. Hinc tamen parentum memoriam, famam gloriamque usque veteres posteris relinquere satagebant: seu Juniores parentum gloriam honoremque affectantes his lapidibus sepulchra signabant sicque scripturis et idolis parentum animas, quas manes seu deos privatos vocitabant, venerabantur. ...... Et quia rerum antiquarum te indagatorem inquietum diligentissimumque videam, praedictorum lapidum formas figurasve, prout depingere protahereque potui, ad te in praesentiam mittere destinavi. Vale foelix et munus — profecto indignum humane suscipias.« Ceci a esté copié — du manuscrit — mal orthographié (Hystoriogr.; ymage, ydolatriam) qui est — s. Jahrbuch der Gesellsch. f. lothr. Gesch. VIII,1 (1896) = Ueber Boissard, S. 99. Ich verdanke diesen Hinweis Herrn Oberlehrer Keune.

[1]) Die Benediktiner (Hist. de Metz I, p. 1671) nennen ein grand pan de mur derrière Ste. Marie. Da sie aber, wie Prost nachgewiesen hat, S. Marie seiner Lage nach mit S. Peter verwechselt haben, so ist die Mauer hinter S. Peter zu verstehen.

sei; denn dort habe man die Inschrift gefunden: ex potestate atrici publice. Da Atricus der Pförtner heisst, so vermuten sie, dass die Inschrift auf den Bau eines Thores Bezug hat. Leider besitzen wir die Inschrift nicht mehr. Dass aber die Interpretation der Benediktiner falsch ist, liegt auf der Hand. In atrici haben wir jedenfalls den Rest des Wortes Mediomatrici zu sehen [1]).

Endlich sprechen sie gelegentlich über les anciens murs de la Ville derrière l'abbaye de Sainte-Glossinde und erzählen hierbei: on trouva dans les fondations plusieurs gros blocs de pierre blanche travaillés et chargés de sculptures [2]).

Parnajon bemerkte Mauerwerk, dessen Basis römische Sculpturen bildeten, in der Citadelle zwischen den Türmen des Wassieux und des Lenniers [3]) (an der Westseite der Stadt zwischen Citadellen- und Bahnhofsthor); desgleichen entdeckte er in einem Hause der Kapuzinerstrasse die Reste eines Turmes, der gleichfalls auf römische Denkmälerreste fundiert war [4]).

Prost [5]) ist in seinen Aeusserungen überaus vorsichtig. Nachdem er angegeben hat, wie er sich den Gang der römischen Mauer vorstellt, führt er die Funde auf, die in früheren Jahren gemacht sind und auf Mauerreste schliessen lassen. Er fügt hinzu, dass in jüngerer Zeit beim Ausgange der Goldschmied- und der Grossen Hirschstrasse interessante römische Reste zu Tage getreten sind, die zur Mauer gehörten. Kraus [6]) nimmt als Mauerrest an die römischen Substruktionen in dem Hause des Herrn Jacob, Rue des clercs, und ein anderes Stück an der Ecke der Rue Nexirue. Ledain [7]) endlich erwähnt als römisches Mauerwerk die Unterlage der Terrasse hinter dem Hause des Divisionsgenerals in der Wachtstrasse.

---

[1]) Hist. de Metz I, 168.

[2]) Hist. de Metz I, p. 59.

[3]) Congrès archéol. de France. Séances générales tenues à Metz 1846, p. 223. Pendant les travaux exécutés à Metz depuis 1822 jusqu'en 1836 pour restaurer la partie de l'enceinte de la citadelle qui fait face à la Moselle, nous avons trouvé dans les fondations de ces vieilles murailles des tombeaux, des pierres sculptés et d'autres débris des édifices romains..... et comme le même fait s'est présenté toutes les fois qu'on a démoli quelques portions de la vieille enceinte on peut regarder comme une chose certaine que c'est avec les débris des monuments Romains ... qu'ont établies les premières fortifications de Metz.

[4]) L. c. p. 225.

[5]) Les Légendes, p. 133.

[6]) Kunst und Altertum, III, p. 339.

[7]) Ledain, Notices. Mém. de la soc. d'arch. 1879, p. 250.

Auf Grund dieser Feststellungen ist man sich im allgemeinen einig geworden, dass die Mauer folgenden Verlauf hatte: »Sie begann nordwestlich oberhalb der Mittelbrücke und lief an dem Ludwigsstaden, der Felsenstrasse, dem Felix-Maréchalstaden bis an den Arsenalstaden, von da nordöstlich nahe dem Stadtspeicher vorbei, bog dann nach der Saulnerie ab, folgte von hier der Mauerstrasse, zwischen Ziegenstrasse und Ludwigsplatz vorbei bis zum Martinsplatz, von wo sie in gerader Linie südwestlich nach der Mittelbrücke strebte. Der Abschluss nach Süden lag bei der Kirche Sanct Martin.«

»Man wird sofort die Bemerkung machen — setzt Professor Kraus diesen Angaben hinzu — dass die also festgesetzte römische Umfassungsmauer nicht, wie das bei römischen Kolonien der Fall war, ein Quadrat oder Oblongum bildete, sondern eine ganz unregelmässige Gestalt darbot. Es legt sich die Vermutung nahe, dass hier die Anlehnung an die bereits bestehende Stadt der Mediomatriker massgebend war[1]).«

Prüfen wir jetzt selbst an Ort und Stelle nach, was schon früher gefunden wurde; gleichzeitig aber soll versucht werden, die Nachforschungen nach weiteren Ueberbleibseln, so weit es irgend angeht, fortzusetzen.

Die Häuser in Rue Saulnerie, der Turm in der Kapuzinerstrasse, die Mauer der Citadelle und in Anglemur sind heute verschwunden. Wenn geschlossen worden ist, dass diese Mauern nicht zu römischer Zeit errichtet sein können, weil gerade die Sculpturreste römischer Bauten darin stacken, so dürfte dieser Einwand irrig sein. Hettner[2]) hat dieselbe Entdeckung in dem Kastell von Neumagen gemacht und erklärt sie einfach daraus, dass die Römer so wenig Pietät gegen die Werke ihrer Vorfahren gehabt haben, dass sie ohne Skrupel alte Grabsteine benutzten, wenn die Familie des darunter Beerdigten am Orte ausgestorben war.

Die Tour d'enfer, welche zu den Zeiten der Benediktiner noch römisches Mauerwerk zeigte, ist seitdem wesentlich umgebaut worden. Bei einer genauen Untersuchung des Innern fand sich jedoch noch ein mächtiger Block von Gussmauerwerk vor, der recht wohl der römischen Zeit angehören kann.

Die Mauerreste in der Porte Serpenoise sind gleichfalls bis auf den letzten Rest verschwunden. Die Mauerstücke hinter S. Peter und

[1]) Kraus, l. c. p. 338 und 339.

[2]) Hettner, Zu den römischen Altertümern von Trier und Umgegend. Westd. Zeitschr. X, p. 291.

bei S. Arnulf sind heute nicht mehr vorhanden oder wenigstens nicht mehr sichtbar.

Die Mauern zwischen Bank- und Priesterstrasse sind zweifellos römischer Herkunft. Wenn man aber Prosts[1]) genaue Aufnahmen dieses Häuserkomplexes vergleicht, so überzeugt man sich sofort, dass hier von einer Stadtmauer gar nicht die Rede sein kann. Nach rechts und links setzen rechtwinklige Mauerstücke an, die zur Genüge darthun, dass wir es hier mit einem grossen Häuserkomplex zu thun haben, der auch noch im Mittelalter unter dem Namen Romana Sala als solcher erkannt wurde.

Die Mauern zwischen Ludwigsstaden einer-, der Mauer- und Fasanenstrasse andererseits sind noch heute zum grossen Teil wohl erhalten. Die regelmässigen Hausteine aus weissem Kalkstein mit Ziegeldurchschuss charakterisieren sie als römische Bauwerke. Wir besitzen auch aus dem Jahre 1614 noch mehrere Abbildungen dieser römischen Reste; nach dieser Wiedergabe müssen sie damals noch eine stattliche Höhe gehabt haben. Aber gerade diese Bilder bestätigen, was wir noch heute aus den Grundmauern der dort vorhandenen Häuser schliessen dürfen, dass nämlich von einer Stadtmauer hier nicht die Rede sein kann. Wir können aus dem ovalen Grundriss des Baues mit ziemlicher Sicherheit schliessen, dass wir es hier mit einem Amphitheater zu thun haben[2]). Ob sich dieses nun direkt an die Mauern anlehnte und vielleicht wie in Trier gleichzeitig als Deckung eines Thores diente, wird einer besonderen Untersuchung vorbehalten bleiben müssen.

Das Ergebnis der Nachprüfung ist sonach wenig ermutigend. Die Reste am Ludwigsstaden und in der Bankstrasse kommen nicht in Betracht, die Stücke in Saulnerie und Kapuzinerstrasse sind nicht mehr vorhanden, und lediglich der Block in der Tour d'enfer scheint zu bestätigen, dass die Benediktiner recht gesehen haben. Da sich Tabouillot und François auch sonst als tüchtige Kenner römischer Altertümer erweisen, so werden wir diese ihre Angabe als richtig annehmen dürfen; ebenso dürfen wir wohl ihre Mitteilung über die Mauer hinter S. Peter, Ledains Notiz über die Mauer bei St. Arnulf, Parnajons Angabe über römische Mauerreste in der Kapuzinerstrasse, sowie zwischen Römer- und Citadellen-Thor und den Bericht Philipp v. Vigneulles über Saulnerie als Grundlage weiterer Forschungen verwerten.

Wenn wir in derjenigen Gegend der Stadt beginnen, die schon durch ihren Namen einen Hinweis auf eine alte Stadtmauer giebt, in

[1]) L'hôtel du voué. Mém. de l'académie, 1880, p. 123 ff.

[2]) S. weiter unten S. 150.

der Mauerstrasse, so ist zunächst festzustellen, dass der alte Name dieses Strassenzugs lautete: Sor lo mur[1]); dem entsprach ein paralleler Strassenzug mit dem Namen andessous les murs. Die Fortsetzung dieser beiden Gassen bildet in der höheren Lage die Nagler-, in der tieferen die Kapuzinerstrasse; die letzeren beiden sind durch einen doppelten Häuserzug getrennt, dessen obere Reihe mit dem Erdgeschoss in gleicher Höhe wie das zweite oder dritte Stockwerk der unteren liegt. Wir können also auf dieser ganzen Linie einen ungemein steilen Absturz des Berghangs konstatieren. Wenn nun hier, wie es der Name besagt und Philipp v. Vigneulles Bericht ausdrücklich beglaubigt, die alte Mauer entlang zog, so kann das nur eine sogenannte Futtermauer gewesen sein, die neben ihrem Verteidigungszweck gleichzeitig das Rutschen des Berges und der an demselben nahe am Abhang gebauten Häuser verhindern sollte. In der That liess sich in einer ganzen Reihe von Häusern in der Kapuzinerstrasse deren Rückwand als eine fast Fels gewordene uralte Gussmauer erkennen. Die charakteristischen, schön behauenen Blendsteine waren durchweg abgeschlagen. Zwischen Saulnerie und Mauerstrasse war es dagegen unmöglich, die alte Mauer aufzufinden. Hier ist der von Philipp erwähnte Erdrutsch gewesen und hat alle sichtbaren Spuren des Mauerwerks mit hinweggenommen. Der römische Turm in der Kapuzinerstrasse, den Parnajon freilegte, zeigt, dass wir einer richtigen Spur folgen.

Völlige Sicherheit gewinnen wir aber, sobald die Trinitarierstrasse überschritten ist. Hinter den Häusern der Metzgerstrasse läuft ein in charakteristischem römischem Mauerwerk ausgeführter Kanal, der aber von so mächtigem Gussmauerwerk überdeckt ist, dass man annehmen muss, er läuft in der Mauer oder kreuzt dieselbe in sehr spitzem Winkel. Dass wir es mit der römischen Stadtmauer zu thun haben, zeigt sich in völliger Gewissheit zwischen den Häusern 5 und 7 der Gaisbergstrasse, d. h. da, wo die Mauer diese Strasse überschreitet. Hier hat das Mauerwerk noch eine Mächtigkeit von mehr als 3 Metern, und, was besonders charakteristisch ist, wir sehen noch den Eindruck der Pfähle, ja sogar der Bretter, mit deren Hülfe das Gussmauerwerk hergestellt ist. Oestlich der Geisbergstrasse findet die Mauer ihre Fortsetzung in dem Hause, welches heute Herr Konsistorialpräsident Braun bewohnt. Hier biegt sie in scharfem Winkel nach Süden ab und lässt sich nun als Futtermauer in einer Dicke von etwa 4 Metern zwischen den Häusern der Garten- und Birnbaumstrasse verfolgen. Die Bauten beider Strassen haben dies alte Mauerwerk als Grund- und Stützmauer

[1]) Schreinsrolle von 1245. M. St. A.

benutzt[1]). Der Abfall ist hier so bedeutend, dass die Gärten der Birnbaumstrasse in gleicher Höhe mit den Dächern der Gartenstrasse liegen. Mit dem Ende der heutigen Gartenstrasse verliert sich auf der Ostseite jede Spur des alten Mauerwerks.

Auf der Westseite lässt sich dagegen im Anschluss an die Mauerstrasse noch ein gewisses Stück alter Mauer verfolgen, ohne dass man bestimmt sagen kann, ob dieser Teil nun wirklich römisch ist[2]). Wir wissen nur, dass er bis etwa 1200 als Stadtmauer gedient hat. Der Mauerzug ergiebt sich ohne Weiteres, wenn man den Katasterplan zur Hand nimmt und sieht, wie sich die Grundstücke in der Wechslerstrasse und am Ludwigsplatz, je weiter man südlich geht, desto mehr vertiefen, so zwar, dass ihre Grenze nach der Ziegenstrasse eine fortlaufende gerade Linie bildet. Man wird annehmen müssen, dass bei der Anlage dieser Häuser ebenso wie derjenigen der Ziegenstrasse eine feste Scheidelinie gegeben war, über die man von beiden Seiten nicht hinüber konnte. Wenn man nun diese Linie an Ort und Stelle untersucht, so findet sich in der That eine alte Mauer, in der sich sogar noch Türme feststellen lassen. Zwischen den Häusern 14 und 12 scheint dieser Zug die Grosse Hirschstrasse überschritten zu haben.

So lässt sich der nördliche Teil der alten Stadt durch die vorhandenen Mauerreste noch ziemlich sicher umgrenzen und wir dürfen

---

[1]) Diese Futtermauer hat sich übrigens in verschiedenen Etagen erhoben. Ueber der im Texte erwähnten Mauer muss stellenweise noch eine zweite gewesen sein. Im Garten des heutigen Leihhauses findet sich noch jetzt eine viereckige turmartige Mauerstütze mit der Jahreszahl 1542.

[2]) Ich lasse vorläufig diese Frage noch offen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass eine erste Mauer in direkter Fortsetzung der Mauerstrasse über die Place Chappé direkt nach der Goldkopfstrasse lief (sie stösst auf diese Strasse im Hause des Herrn Baser, durch dessen Gehöft sie hindurchführt). Von hier durchschneidet sie den Chor der Liebfrauenkirche, lässt die Poststrasse ausserhalb liegen, und führt in gerader Richtung auf den Camoufleturm zu. Für diese Möglichkeit spricht einmal, dass die Fundamente des Baserschen Hinterhauses jedenfalls römisch sind, desgleichen diejenigen des Hauses Noé, das dem Baserschen Anwesen gegenüber liegt. Auffallend ist auch, dass die alten Grenzen des seit 100 Jahren eingegangenen Pfarreisprengels S. Simplice, die im allgemeinen die alte Vorstadt Vezigneuf (Vicus novus) umfassen, über die Mauer, welche zwischen Ludwigsplatz und Ziegenstrasse bis etwa 1230 hinzieht, hinausgehen und die östliche Seite der Ziegenstrasse mit begreifen. Man kann unmöglich annehmen, dass die Pfarrei bei ihrer Begründung (im 11. Jahrhundert ist sie vorhanden, vgl. Poirier, Notice sur l'ancienne paroisse de S. Simplice, Jahrb. IV, 2, p. 168 ff.) Teile der Stadt in- und ausserhalb der Mauer umschlossen hat. Jedenfalls wird hier noch eine gründliche Untersuchung stattfinden müssen, die aber sichere Resultate nur bei Gelegenheit von Neubauten ergeben dürfte.

annehmen, dass diese Reste wenigstens von der Mauerstrasse an bis zur Gartenstrasse auch wirklich römischen Ursprungs sind.

Weiter nach Süden haben auf der Ostseite der Stadt bis heute keine Mauerreste festgestellt werden können. Einen Anhalt für die Richtung der Mauer giebt uns aber die Nachricht der Benediktiner, dass in der alten Stadtmauer hinter Ste. Glossinde römische Sculpturen gefunden wurden. Die Benutzung sculptierter Steine aus römischer Zeit macht es wahrscheinlich, dass wir es mit der römischen Mauer zu thun haben, und es fragt sich nur, ob der Fundort in der Südmauer, an welche Ste. Glossinde sich anlehnte, liegt, oder ob die Mauer bei der Abtei nach Osten umbog und auf dieser Seite die Steine entdeckt wurden. Der Wortlaut der betreffenden Stelle giebt erwünschte Auskunft. Es heisst: en demolissant les anciens murs de la ville etc. Nun ist die Südmauer immer Festungsmauer geblieben; es kann sich also nur um die Ostmauer handeln. Sonach lässt sich aus diesem Funde schliessen, dass die Ostmauer dicht hinter Ste. Glossinde (d. h. hinter dem heutigen Bischofspalaste) auf die Südfront der Stadt stiess.

Auch auf der Westseite der Stadt erhalten wir zwei Richtpunkte durch Ledains Aussage, er habe die Mauer im Hause des Divisionskommandeurs gesehen, und durch die Mitteilung der Benediktiner, sie trete hinter S. Peter und im Höllenturm zu Tage.

Um zu grösserer Sicherheit zu gelangen, sind wir auf Schlüsse aus späterer Zeit angewiesen, vor allem wird der Versuch zu machen sein, den Umfang der merowingischen und karolingischen Stadt zu beschreiben. Da in den ersten Jahrhunderten der germanischen Eroberung, soviel wir wissen, keine altrömische Stadt erweitert worden ist, die römische Enceinte vielmehr in den meisten Fällen den neuen Bewohnern viel zu weit gewesen ist, so ist es von vornherein wahrscheinlich, dass wir in den für die merowingische Zeit festgestellten Grenzen auch den Umfang der römischen Stadt zu sehen haben.

Wir dürfen dies um so eher schliessen, als sich erweisen lässt, dass die Mauer von Metz niemals vernichtet worden ist. Allerdings berichtet Gregor von Tours, dass die Hunnen im Jahre 451 kaum eine Stelle der Stadt unverbrannt gelassen haben[1]); wir können aber nicht annehmen, dass dieses Reitervolk, das in fliegender Hast Europa

[1]) Greg. Tur. M. G. lib. II, cap. 6. Igitur Chuni . .. in ipsa sanctae paschae vigilia ad Mettinsem urbem reliqua depopulando perveniunt tradentes urbem incendium, populum in ore gladii trucidantes . . . Nec remansit in ea locus inustus praeter oraturium beati Stefani.

durchstürmt, sich nun die Zeit genommen haben soll, auch die Mauern dem Erdboden gleich zu machen.

Am 8. April trifft Attila in Metz ein und verwüstet die Stadt; nach Verlassen derselben werden zahlreiche andere Städte Galliens erobert und verheert, und endlich macht der König vor Orleans Halt, um diesen Ort, der sich zäh verteidigt, durch regelrechte Belagerung zur Uebergabe zu zwingen[1]). Er lässt hier Sturmböcke bauen und schon legt er Bresche, als das Entsatzheer des Aetius und Theoderich herankommt.

Da Orleans schon am 14. Juni befreit worden ist[2]), die Entfernung dieser Stadt aber von Metz in der Luftlinie ca. 330 Kilom., in Wirklichkeit also mindestens 400 Kilom. beträgt, so ist es ganz ausgeschlossen, dass die Hunnen Zeit gehabt haben, die mächtigen Mauern zu vernichten. Ebenso wenig haben die Mauern unter dem Germanensturm der nächsten 50 Jahre gelitten. Wie wir aus dem dichten Kranz vorgermanischer Niederlassungen rings um Metz schliessen dürfen, ist der Hunnensturm wie ein heftiges Gewitter vorübergezogen, ohne das Kulturleben der Civitas zu vernichten. Wir dürfen annehmen, dass die Einwohner der Ortschaften geflohen, nach Beseitigung der Gefahr aber zurückgekehrt sind. So wird sich auch Metz schnell wieder bevölkert haben. Schon früher habe ich gezeigt, dass dieser Gürtel romanischer Siedelungen, zwischen denen so gut wie kein germanischer Sippen- oder Herrensitz aufzufinden ist, beweist, dass die Civitas Metz mit ihrem Gebiete, wie auch die Sage berichtet, nicht von den Germanen erobert sein kann, sondern durch friedlichen Vertrag in fränkische Hände gekommen ist. Wenn aber die Stadt sich als einzige römische Grenzveste, abgeschnitten von allen Nachbarorten, so lange zu halten vermochte, so ist das nur denkbar, wenn sie durch einen festen Mauergürtel verteidigungsfähig war.

Auch die Thatsache, dass König Theoderich, Chlodewigs ältester

---

[1]) Ib. cap. 7. Attela vero Chunorum rex a Mittense urbe egrediens cum multas Galliarum civitates oppraemerit, Aurilianis adgreditur eamque maximo arietum impulsu nititur expugnare.

[2]) Vita Aniani ep. Aurel. cap. 7. (M. G. Scriptores rerum Merowing., Tom. III.). Auf die Frage des Aetius, wann Bischof Anianus den Fall der Stadt erwarte, antwortete dieser: Octavo decimo Kal. Julias oportunum te nobis venire convenit. Was hier als Prophezeiung gegeben wird, ist natürlich auf Grund der späteren Ereignisse gesagt. Ueber die Zuverlässigkeit der Vita und speziell dieses Datums vergl. Kaufmann: Ueber die Hunnenschlacht des Jahres 451. Forschungen VIII, 117 ff. Kaufmann giebt allerdings den 24. Juni. Nach der Ausgabe der Monumenta wird man dafür den 14. Juni einsetzen müssen.

Sohn, gerade Metz und nicht Trier als seine Residenz gewählt hat, lässt annehmen, dass diese Stadt ein baulich wohl erhaltenes Gemeinwesen war, in dem die alte römische Kulturüberlieferung keine Unterbrechung erfahren hatte.

Sechszig Jahre später hat Venantius Fortunatus die Stadt als ein blühendes Gemeinwesen gesehen und aus seinen Gedichten lassen sich wichtige Anhaltspunkte über die Ausdehnung und das Aussehen des Ortes entnehmen. Die Stadt liegt zwischen Mosel und Seille und dehnt sich noch nicht über die beiden Flüsse aus [1]). Der Abhang, auf dem sie sich erstreckt, ist bewaldet [2]). Gärten und Ackerland scheinen auch innerhalb des Mauergürtels nicht vereinzelt zu sein [3]). Eine starke Mauer schützt vor feindlichem Angriff [4]).

Wir können aus diesen Angaben, so knapp sie auch sind, doch die Thatsache entnehmen, dass die damalige Stadt noch ebenso wie aus den Mauerresten für die römische Zeit erschlossen werden konnte, den Hügel nicht herabgestiegen war, ja der alte Gürtel scheint ihr sogar, nach den Gärten und Aeckern zu urteilen, die er mit umschliesst, zu weit zu sein. Es ist mithin keine gewagte Hypothese, wenn wir annehmen, dass die Mauern, welche Venantius sah, noch die römischen waren. Was etwa durch die Zeit schadhaft geworden war, das hatte Bischof Vilicus sorgfältig ausbessern lassen [5]).

Leider lässt sich aus der poetischen Schilderung des Italieners nur für diejenigen Teile der Stadt ihr Umfang erkennen, die auf der steilen Höhe liegen; nach Südosten zu, wo sich die Erhebung in das Gelände verliert, können wir eine Grenze aus des Venantius Worten nicht erschliessen [6]).

[1]) M. G. Auctores antiquissimi. Ven. Fortun. opp. Ad Vilicum ep. Met. III, XIII:
Hic ubi perspicuis Mosellam cursibus intrat
Alterius vires implet et ipse perit (sc. Salia).
Hoc Mettis fundata loco speciosa veruscans
Piscibus obsessum gaudet utrumque latus.

[2]) Prospicis umbroso vestitos palmite colles.

[3]) Certatur varia fertilitate locus
und vorher: Deliciosus ager ridet vernantibus arvis
Hinc sata culta vides, cernis at inde rosas.

[4]) Urbs munita nimis, quam cingit murus et amnis, Pontificis merito stas valitura magis. X, IX, 1. Regibus occurens ubi Mettica moenia pollent.

[5]) Das ergiebt sich aus dem eben citierten Verse, auf den meines Wissens bisher in diesem Zusammenhange noch nicht hingewiesen ist.

[6]) Allerdings spricht Venantius von Colles, und wenn wir auf diesen Plural Wert legen wollen, so kann neben dem grossen Hügel im Norden der Stadt nur diejenige natürliche Erhebung in Betracht kommen, welche die heutige Citadelle bedeckt. Bis dahin hätte sich sonach die Stadt erstreckt.

Der Schilderung des Venantius stellt sich ein zweites Gedicht zur Seite, das gleichfalls die Gesamtlage der Stadt kennzeichnet. Es ist 600 Jahre jünger als die Verse des austrasischen Hofpoeten; wir können daraus aber entnehmen, dass sein Verfasser, der gelehrte Benediktinermönch Sigebert von Gembloux, der die Stadt durch langjährigen Aufenthalt kannte, noch dasselbe Bild gesehen hat, wie es sich in fränkischer Zeit dem Auge darbot. Er schreibt [1]):

Laudo minas muri quadris exaedificati,
Non facilis solvi non expugnabilis hosti;
Nam clivus murum, tutantur flumina clivum,
Tutam sic extra, munit vis aggeris intra.
Qua natura labat vires manus arsque ministrat
Mensurans latum, stupeas succrescere longum
Sique citus formam spectes, quid pulchrius unquam?
Juxta naturam metata suam posituram
Pulchra placet visu, naturae pulchrior usu.
Colle sedens modico, gemino mutata fluento
Flumina dant murmur, dant propugnaculo robur.

Die Worte besagen, dass die stark befestigte Stadt auf einem Hügel zwischen Mosel und Seille lag; dieser Lage dankt sie ihre Festigkeit, denn der Hügel schützt die Mauer, und die Flüsse gewähren dem Hügel Schutz. Im Verhältnis zu ihrer Breite zieht sie sich sehr weit in die Länge. Die Ausdehnung nach Süden kennzeichnet der Dichter in einem weiteren Verse:

Virgineos thalamos in trino nomine trinos
Collocat (sc. Adelbero) in mediis hujus sibi moenibus urbis.

Unter diesen Frauenklöstern ist St. Peter in der heutigen Citadelle, Ste. Marie ebenda und Ste. Glossinde, das bei dem jetzigen Bischofspalaste lag, gemeint. Diese drei also waren noch von der Mauer umschlossen und die Stadt erstreckte sich demnach von dem steilen Nordhügel bis zu der südlichen Erhebung, die am rechten Moselarm emporstieg.

Doch Sigebert ist noch präciser in seiner Schilderung. Er führt auch die Thore auf:

Quatuor ecce plagas per quatuor aspice portas,
Scilicet Anatolen, Disin, Mesembrian, Arcton.

---

[1]) Vita Deoderici I, ep. Met., M. G. SS., IV, 477 ff. Unter dem Titel Eloge de Metz auch von Bouteiller, Paris 1881, mit freier französischer Uebersetzung und Kommentar herausgegeben.

Man könnte bedauern, dass die Stadtausgänge nur nach ihrer Himmelsrichtung bestimmt und nicht mit ihrem Namen genannt werden. Glücklicherweise aber setzt uns eine Quelle, die aus annähernd derselben Zeit stammt, in die Lage, wenigstens für drei Thore die genaue Lage zu bestimmen.

Im Laufe des 12. Jahrhunderts ist ein Ceremoniale für die Kathedrale verfasst worden[1]). Bei den Vorschriften für die verschiedenen Prozessionen wird nun auch der Weg bestimmt, den der Zug zu nehmen hat, und dabei werden als Thore genannt: die Porta Serpentina, die Porta Moselle und die Porta Salliae.

Die Porta Serpentina entspricht genau dem heutigen Römerthor; denn die Prozession begiebt sich nach dem Durchschreiten dieses Stadt-Eingangs entweder nach Ste. Glossinde[2]) oder nach Ste. Marie[3]). Beide Klöster liegen aber links und rechts dieses Thores.

Zur Porta Moselle führt ein Weg direkt von einer Brücke, die, wie ich später ausführen werde, nur die heutige Georgsbrücke sein kann[4]); ausserdem wird die Lage des Thores durch eine Bulle Papst Innocenz II. vom Jahre 1139 bestimmt[5]). Hiernach war es der Segolenakirche unmittelbar benachbart.

Die Porta Salliae endlich muss am Ausgange der Goldschmiedstrasse, doch aber in gewisser Entfernung vom Seilleflusse gelegen haben. Es geht das daraus hervor, dass die Mönche von St. Arnulf, St. Clemens und St. Symphorian ausserhalb des Thores zurückbleiben mussten, um von hier direkt in ihre Klöster zu gelangen. Die Seille mussten sie dann bereits überschritten haben; denn der Weg, den sie zu nehmen hatten, führte links der Seille bei St. Martin vorbei[6]).

---

[1]) Prost. La cathédrale de Metz. Mém. de la soc. d'archéol. de la Moselle. 1885. p. 117 ff. Die heutige Handschrift des Ceremoniale entstammt dem 13. Jahrhundert; Prost sucht aber zu erweisen, dass die ursprüngliche Aufzeichnung dem 12. Jahrh. angehört. Seine Gründe dafür sind nicht stichhaltig. Jedenfalls muss aber die Aufzeichnung vor 1223 stattgefunden haben. In diesem Jahre baut man die Mittelbrücke, die der Verfasser des Ceremoniale, wie später gezeigt wird, noch nicht kennt. Und in noch frühere Jahrzehnte wird es durch die Thatsache gewiesen, dass die neue (gotische) Kathedrale schon 1220 im Bau ist, das Ceremoniale aber noch die romanische Kirche voraussetzt.

[2]) Prost l. c. Preuves 99.

[3]) Prost l. c. Pr. 100.

[4]) Prost l. c. Pr. 106.

[5]) Pflugk-Harttung. Acta pontificum II, p. 283. Ecclesia s. Segolene ad portam Moselle.

[6]) Prost l. c. Pr. 107.

Ueber das vierte Thor giebt das Ceremoniale keinen Aufschluss: seine Lage bleibt späterer Erörterung vorbehalten.

Die drei erstgenannten bestätigen aber die Schilderung des Sigebert in trefflicher Weise. Jedenfalls ist der nördliche Teil der Stadt durch die Angaben der Dichter und des Ceremoniales fest umgrenzt, und für die Südfront ist ein zuverlässiger Richtpunkt gegeben.

Es handelt sich jetzt darum, die Südstadt, vor allem nach ihrer Ostseite, auf der sich der Höhenzug im Gelände verliert, genauer einzukreisen.

Vom Seillethor aus dürfen wir zunächst die alte Mauer, die wir für die römische Stadt gekennzeichnet haben, auch für die mittelalterliche Umfestigung in Anspruch nehmen. Erfahren wir doch aus einer Urkunde, dass dieser Mauerzug erst 1235 abgebrochen wird[1]. Von der grossen Hirschstrasse an lässt sich aber diese Mauer nicht weiter verfolgen. Hier bietet zunächst die Lage der Martinskirche einen Anhalt zu genauerer Bestimmung.

S. Martin führt in den ältesten Urkunden und Chroniken, die es erwähnen, den Namen »in curtis« oder auch »in hortis«. Die Kirche lag also in Gärten und solche werden wir mit grösserer Wahrscheinlichkeit vor als innerhalb der Mauer zu suchen haben. Diese Annahme wird bestätigt durch die Verordnungen, welche das Ceremoniale für die Markusprozession trifft. Danach soll sich der Festzug, nachdem er durch das Seillethor die alte Stadtbefestigung verlassen hat, von S. Simplicius zur Kirche S. Martin, dann nach S. Theobald und weiter nach den zahlreichen Kapellen, die auf dem Bann von Sablon und Montigny lagen, bewegen[2]. Nirgends wird gesagt, dass er zwischen S. Simplicius und S. Theobald von neuem ein Thor durchschreitet. Auch Abt Richer von S. Symphorian, der um 1135 lebte, bezeichnet in seinem Gedichte De laude urbis Metensis die Kirche als Stans medius portis Martinus floret in hortis[3]. Man kann diese Ausdrucksweise wohl nur so erklären, dass der Plural dichterisch für den Singular gebraucht wird, die Kirche demnach dicht vor dem Thore steht, andernfalls müsste man annehmen, dass die Kirche zwischen dem Martinsthore und der im 12. Jahrhundert wohl schon vorhandenen Poterna S. Nicolai lag. Jedenfalls ging also die Mauer hinter der Martinskirche hindurch.

---

[1]) M. Bez.-A.

[2]) Prost, La cathédrale de Metz. Pr. 104.

[3]) Vita S. Martini, ed. R. Decker, Trier, Gymnasialprogramm. Auszugsweise auch in dem Jahresberichte der Gesellschaft für nützliche Forschung. Trier 1882.

Ueber ihren weiteren Verlauf nach Süden giebt uns derselbe Richer einen Anhalt durch die Bestimmung des Punktes, in welchem die Ost- und Südfront zusammenstiessen. Er sagt vom Glossindenkloster:

Stat sacra Walthrada, stat cum Glodesinda Serena
Cum niveis turbis, qua preminet angulus urbis.

Hiernach hat die genannte Abtei gerade im Mauerwinkel gelegen und dazu passt vortrefflich, dass der dicht bei Ste. Glossinde gelegene Camoufleturm noch auf dem Merianschen Stadtplan als Eckturm erscheint.

Die Lage der alten Westfront wird bestimmt durch eine Urkunde von 1295 [1]). Hier wird von einigen Häusern gesagt, dass sie devant la porte az chevalx lagen. Die Porte aux chevaux befand sich in der Gegend der heutigen Regierungsbrücke. Wenn nun Häuser davor gebaut waren, so ergiebt sich aus dieser Lagebestimmung, dass das Thor nicht den Brückenübergang sperrte, sondern an den Berg angedrängt war.

Bestimmtere Schlüsse gestattet uns eine Urkunde von 1192, nach welcher die Kirche S. Victor »in suburbio S. Stephani« lag [2]); der Begriff des Suburbiums besagt aber, dass es von der eigentlichen Stadtmauer nicht umschlossen war. S. Victor ist heute verschwunden. Seine Stelle ist von einem Teile der Markthalle eingenommen; und zwar dürfte das dem Flusse zugekehrte Ende des rechten Flügels dieses Gebäudes am ehesten der Lage der kleinen Kirche entsprechen. Da der alte Bischofspalast sicher innerhalb der Mauer lag, so ist die Linie, welche für die Befestigung bleibt, ziemlich eng eingegrenzt. Sie hätte dann die Palaststrasse zwischen Bären- und Marienstrasse überschritten. Thatsächlich finden wir in dieser Flucht hinter den Häusern der Marienstrasse eine mächtige Futtermauer, die gleichzeitig die Grenze des Hôtel du Nord und der in der Marienstrasse anschliessenden Grundstücke bildet. Wiederum zeigt sich auch im Katasterplan an dieser Stelle dieselbe Erscheinung, wie sie zwischen Ziegenstrasse und Ludwigsplatz zu bemerken war. Von der Ecke der Palast- und Marienstrasse an gerechnet vertiefen sich die Grundstücke der Marienstrasse von Haus zu Haus und zeigen

[1]) M. Bez.-A.

[2]) Urkunde Bischof Bertrams für S. Arnulf. M. Bez.-A. H. Allerdings heisst es in einer früheren Urkunde des Bischofs Benno von 926/7 capella S. Victoris intra muros civitatis (Calmet I, pr. 338). Der Widerspruch kann wohl nur so gelöst werden, dass das Stadtgebiet bis zum Fluss mit in die Mauer einbezogen worden war, nach der früheren Lage aber und der noch vorhandenen alten Mauer die Benennung suburbium sich erhalten hatte.

damit, dass sie sich an eine gegebene feste Grenze anlehnten. Unmittelbar vor der Mauer breitet sich sodann der mächtige Bau des Amphitheaters aus, auf den ich später ausführlicher zurückkomme.

Auch die Tradition über den Stadtteil Anglemur spricht dafür, dass die Mauer ursprünglich an der Höhe entlang führte. Anglemur ist ein Bezirk, der offenbar von angle, der Winkel, seinen Namen führte; die Mauer muss hier also einen auffallenden Winkel gebildet haben. Ueber die Ausdehnung dieses Viertels sind wir nicht vollkommen unterrichtet, wir wissen aber, dass ein Haus, das unterhalb des Dominikanerklosters lag, zu Anglemur gehörte [1]). Es ist mithin die Gegend der heutigen Arnulfstrasse. Nach der anderen Seite stiess Anglemur an die Mosel [2]). Nun berichtet die Sage, Anglemur sei gleichzeitig mit Vezigneuf, Neufbourg und Ayest in die Stadtmauer eingeschlossen worden, habe aber im Gegensatz zu den drei erst genannten Quartieren noch lange Zeit wüst gelegen [3]). Wir werden später zeigen, dass diese Ueberlieferung insofern unrichtig ist, als Anglemur zweifellos früher wie Vezigneuf und Neufbourg zur Stadt gezogen wurde. Immerhin dürfte die Sage einen richtigen Kern insofern haben, als der Bezirk ursprünglich nicht zur eigentlichen Stadt gehörte.

Es sind eine ganze Reihe wichtiger Richtpunkte, die sich für die frühmittelalterliche Mauer gewinnen liessen. Haben wir aber eine Bürgschaft dafür, dass schon zu den Zeiten des Venantius Fortunatus der Stadtumfang derselbe war? Bei seiner Schilderung blieb eine Lücke offen. Wenn uns auch der Günstling der Brunhilde nach Norden zu das Stadtbild mit kräftigen Strichen gezeichnet hatte, für die Ausdehnung des südlichen Theils liess sich ein Aufschluss aus seinen Versen nicht gewinnen. Da wird es von Bedeutung sein, vom XII. Jahrhundert zurück zu gehen und den Beweis zu versuchen, dass die Befestigungsverhältnisse der Stadt seit der merovingischen Zeit die gleichen geblieben sind.

Im Jahre 691 macht der Herzog Pippin eine Schenkung an die Basilica sanctorum apostolorum, das spätere Arnulfskloster, und bezeichnet die Kirche als juxta urbem Mettis constructa [4]). Die Abtei

---

[1]) Une maison en Anglemur desoz lez proichors. M. St.-A. Ban de tréf. von 1278.

[2]) Anglez estoit sur la riviere
Dessus la porte Lavandiere.
Les Chroniques de la noble ville et cité de Metz, ed. Chabert. 1855.

[3]) Vgl. darüber Prost, Legendes, p. 149.

[4]) M. G. DD. Merov. 92. Mühlbacher, reg. nº 6, p. 5.

St. Arnulf lag etwas südwärts des heutigen Bahnhofs[1]): bis dahin reichte mithin die Stadt nicht. Andererseits wird uns in einer Urkunde von 715[2]) von der Schenkung eines Hauses berichtet »in loco qui dicitur Romana Sala infra murum«. Nach Prosts gründlichen Untersuchungen lag der Häuserkomplex, welcher Romana Sala genannt wurde, zwischen Bank- und Priesterstrasse, erstreckte sich aber über die Ponceletstrasse hinüber bis auf die heutige Esplanade[3]). Wir werden sonach sagen dürfen, dass die jetzige Esplanadenstrasse noch innerhalb der Mauer lag und erhalten für die Umfestigung eine Südgrenze zwischen der genannten Strasse und dem Arnulfskloster. Zu genauerer Bestimmung verhilft eine Urkunde von 781[4]). Hier heisst es vom Peterskloster, es liege »infra muro Mettis civitate«. Die Peterskirche steht noch heute: sie ist das vom Militärfiskus als Brieftaubenstation benutzte basilikale Gebäude in der Citadelle[5]). Mit dieser Ortsbestimmung wird die gesamte heutige Esplanade in den alten Mauerring eingeschlossen.

Ebenso alt wie das Peterskloster ist die Abtei Ste. Glossinde. Von vornherein dürfen wir annehmen, dass dieselbe als Frauenkloster innerhalb des schützenden Mauerrings gegründet wurde und eine Urkunde von 945[6]) bestätigt auch ausdrücklich diese Annahme.

Diese urkundlichen Nachweise dürften hinreichend erweisen, dass bis in das VII. Jahrhundert, ja bis in die ersten Jahrzehnte desselben die Stadt nach Süden und Osten die gleiche Ausdehnung hatte, wie sie für die Mauer des XII. Jahrhunderts sich festlegen liess. Da wir Grund zu der Annahme hatten, dass Venantius noch die römische Mauer gesehen und ihre Lage geschildert hat, so ist jetzt die Berechtigung geschaffen, die mittelalterlichen Reste mit den römischen in Verbindung zu bringen.

Zunächst mögen die einzelnen Richtpunkte und Mauerreste der reichsstädtischen Zeit zusammengestellt und durch gerade Linien verbunden werden. Es ergiebt sich folgendes Bild: Vom Moselthor, dem Höhenrande folgend, führt die Umfestigung zwischen Naglergasse

---

[1]) Die Lage lässt sich genau nach einer alten Flurkarte bestimmen, in welcher das Kreuz noch eingetragen ist, das zur Erinnerung an den dereinstigen Hochaltar der Abteikirche im XVI. Jahrhundert errichtet wurde. Danach lag die Abtei an der linken Seite des Weges, der heute dicht hinter dem Bahnhofe vom Hauptwege ab nach der Augnystrasse führt.

[2]) M. G. DD. Merov. 214. Mühlbacher, reg. n° 27, p. 9.

[3]) Mém. de l'académie de Metz, 1879/80, p. 123 ff.

[4]) Calmet I, 290. Mühlbacher, reg. n° 236.

[5]) S. die Arbeit Knitterscheids, Jahrb. IX, p. 97 ff.

[6]) Calmet I, 359: infra muros urbis.

einerseits, Kapuziner-, Paradies- und Gerberstrasse andererseits nach dem Seillethor am Ausgange der Goldschmiedstrasse, biegt von hier etwas nach links ab, um sich zwischen Ziegenstrasse und Ludwigsplatz bis etwa No. 12 der Hirschstrasse durchzudrängen. Weiter zieht die Linie nach der Turmseite der Martinskirche und trifft hinter der heutigen Glossindenkapelle auf den Camoufleturm, der die Ecke zur Südfront bildet. Dieselbe zieht sich durch das heutige Römerthor hinter der Abtei S. Marie (jetzt Stall der Kriegsschule) hindurch. Die Westfront umschliesst S. Peter, indem sie ein Stadtviertel unterhalb des Berges bis zur Mosel hin draussen liegen lässt, geht zwischen Bären- und Marienstrasse entlang über die Palaststrasse und durch die heutige Markthalle. Auch weiter hält sie die Höhe, sodass die Birnbaumstrasse innerhalb, die Gartenstrasse vor der Mauer liegt. Vor der Georgsbrücke biegt sie sodann scharf nach Osten und stösst hinter Ste. Ségolène wieder auf das Moselthor.

Lassen sich nun in diese Linien die römischen Reste zwanglos einfügen?

Vom Moselthore ostwärts zieht noch heute in den Häuserfundamenten die alte Mauer, die durch die Turmreste in der Kapuzinerstrasse und durch Philipp v. Vigneulles Erzählung über Entdeckungen in der Gerberstrasse als römisch charakterisiert ist. Sie fällt durchaus mit der mittelalterlichen Umfassungslinie zusammen. Die Mauerreste zwischen Goldschmied- und Grosser Hirschstrasse liessen sich gleichfalls als römisch ansprechen. Der von den Benediktinern gemeldete römische Mauerrest hinter Ste. Glossinde passt vollkommen in die mittelalterliche Linie. Auf der Südfront fällt die von Parnajon in den Türmen des Wassieux und des Lenniers, desgleichen die von Tabouillot in der Tour d'Enfer constatierte römische Umfassungsmauer mit der mittelalterlichen zusammen. Die Mauerblöcke hinter S. Peter bestätigen, dass auch die frühmittelalterliche Mauer hier auf halber Höhe entlang zog — der Höllenturm muss demnach die Ecke gebildet haben — und Ledains Entdeckung römischer Reste im Hause des Divisionskommandeurs fügt sich vollkommen zu der hinter S. Victor hindurchziehenden Mauer der karolingischen Zeit. Zwischen Garten- und Birnbaumstrasse sind römische und reichsstädtische Befestigung identisch. Vor der Georgsbrücke aber führen noch heute grossartige römische Mauerreste auf die Stelle zu, die im XII. Jahrhundert das Moselthor einnahm.

Damit ist der Nachweis erbracht, dass römische und frühmittelalterliche Mauer in ihrer Lage identisch waren und es bietet sich jetzt eine neue Grundlage, die für die örtliche Erforschung der noch vor-

handenen Reste sichere Anhaltspunkte giebt. Ausgefallen ist bisher das Stück zwischen Gartenstrasse und Kirche S. Victor, das Gebiet also, das von der Kathedrale bedeckt ist. Wir werden annehmen dürfen, dass hier die römische Mauer dem Gelände folgend von der geraden Linie auswich und den steilen Abfall auch da benutzte, wo er als Vorberg nach Westen zu herausspringt. Ein Beweis für diese Annahme lässt sich aus dem Berichte des Gregor v. Tours[1]) und des Paulus Diaconus[2]) über den Hunneneinfall herleiten. Die ganze Stadt, schreiben beide, sei verbrannt, mit Ausnahme des Oratoriums S. Stephani, d. h. des kleinen Bethauses, das am Platze der späteren Bischofskirche lag. Man wird die Richtigkeit dieser Nachricht, an der man nicht zu zweifeln braucht, nur verstehen können, wenn man annimmt, dass dies Oratorium nach drei Seiten hin durch den steilen Bergabfall gedeckt und nach der Stadt zu mit einer besonderen Mauer umzogen war.

Kraus hatte am Schlusse seiner topographischen Beschreibung von Metz geäussert, die Mauer biete eine unregelmässige Gestalt dar und vermutete deshalb, dass hier die Anlehnung an die bereits bestehende Stadt der Mediomatriker massgebend war. Die vorstehende Untersuchung ergiebt dagegen, dass der Stadtplan, von kleinen, durch die Bodenbeschaffenheit bedingten Ausweichungen abgesehen, fast vollständig rechteckig war, dem Grundtypus des römischen Stadtbildes also durchaus entsprach.

Ebenso lässt sich in der Strassenanlage noch heute der charakteristische Grundzug römischer Städte erkennen. Eine römische Stadt entstand nicht gleich den modernen und mittelalterlichen im langsamen Verlauf der Zeiten von einzelnen Häusern zum Dorf, vom Dorf zur Stadt anwachsend. Sie wird auf einmal geschaffen durch einen einzigen politisch-religiösen Akt. Nach dem Vorbilde des Lagers war sie im wesentlichen in vier Regionen eingeteilt, die durch die beiden sich kreuzweis schneidenden Hauptwege, den Decumanus und Cardo maximus bedingt waren. Parallel dem Decumanus wie dem Cardo liefen sodann Decumani und Cardines von geringerer Breite. Die Richtung des Decumanus und des durch ihn bedingten Cardo wurde nach der Sonne bestimmt, insofern bei Anlage des Strassenplanes der Priester mit dem Visierinstrument an gegebenem Tage vom zukünftigen Kreuzungs-

[1]) Gregorius Tur. l. c.

[2]) Paulus diaconus, Gesta epp. Mett. M. G. SS. II, 260 ff. Vgl. zu dieser Auffassung auch Prost, Les légendes, p. 322, der gleichfalls einen richtigen Kern des angeblichen Wunders anerkennt und dieselbe Erklärung dafür abgiebt.

punkt der Hauptstrassen aus die Richtung feststellte, in welcher die Sonne aufging. Diese Linie war massgebend für die Strassenanlage [1]). Die vier Strassen endeten in Thoren; doch war es nicht ausgeschlossen, dass sich die Mauern auch an anderen Stellen öffneten und Hauptthore fehlten.

Betrachten wir nun den Metzer Stadtplan, so fällt uns sofort für den südlichen Teil der inneren Stadt, soweit derselbe von der alten Mauer umschlossen war, eine ausserordentliche Regelmässigkeit auf, eine Regelmässigkeit, die noch mehr hervortreten würde, wenn die Fortsetzungen von Bank- und Priesterstrasse, die sich zweifellos über den heutigen Wilhelmsplatz hinzogen [2]), durch die Umwälzungen des XVI. Jahrhunderts nicht verschwunden wären.

Diese Regelmässigkeit lässt sofort erkennen, dass wir hier eine planmässige Anlage vor uns haben und nicht eine Stadt, die den wachsenden Bedürfnissen entsprechend sich allmählich entwickelt hat.

Die Richtigkeit dieser Annahme zeigt uns einmal der Vergleich der übrigen Stadtteile, sodann aber auch das Stadtbild anderer deutscher Städte. Betrachtet man beispielsweise die Gebiete Outre Seille und Outre Moselle, so gewahrt man sofort, dass da von einer planmässigen Anlage nicht die Rede sein kann. Hier wie dort ist eine lange Strasse vorhanden gewesen, an welche sich rechts und links die Niederlassungen planlos, allein durch die Geländeverhältnisse bestimmt, angesetzt haben. Ebenso verhält es sich mit den Stadtteilen, die später die Namen Neufbourg und Ayest führten. Wie es mit dem Gebiete zwischen Goldschmiedstrasse und der Nordgrenze der alten Stadt steht, ist schwer zu sagen. Die Römerstrasse hat ja hier sicher eine geradlinige Fortsetzung in Ladoucetten- und Stationsstrasse, auch die Birnbaum- und Geisbergstrasse könnte man schliesslich als Fortsetzungen der Priesterstrasse ansehen. Die kleineren Strassenzüge haben aber ein so wenig regelmässiges Gepräge, dass man annehmen darf, dieser Teil der Stadt sei nicht ursprünglich in den römischen Gründungsplan eingeschlossen gewesen [3]). Das ist um so wahrscheinlicher, als vor der römischen hier eine gallische Niederlassung existiert hat, die bei der römischen Eroberung nicht zerstört worden ist. Die geradlinige Fortsetzung der Römer-

[1]) Vgl. darüber Nissen, Das Templum, Berlin 1869.

[2]) Leider besitzen wir nicht einen Stadtplan aus der Zeit vor Anlage der Citadelle. Der Plan Salignacs ist für die Strasseneinteilung der Stadt zu ungenau, als dass sich daraus Klarheit gewinnen liesse.

[3]) Die Gartenstrasse, welche Fritz, Deutsche Stadtanlagen, als charakteristisch für die römische Anlage erwähnt, ist eine neuere Anlage des 18. Jahrhunderts.

strasse wird hiernach wohl so zu erklären sein, dass im Laufe der Jahrhunderte, welche die römische Herrschaft währte, eine allmähliche Angleichung der beiden ursprünglich selbständigen Niederlassungen stattgefunden hat.

Auch der Vergleich mit anderen Städten zeigt deutlich, dass die Regelmässigkeit des Metzer Planes durchaus keine Erscheinung ist, die mittelalterlichen Stadtgebilden eigentümlich ist. Wie die Beispiele von Rostock, Lübeck, Bremen, Frankfurt a. M.[1]) zeigen, sind diese Orte entstanden wie die Jahresringe eines Baumes. Gewöhnlich ist die Hauptkirche der Mittelpunkt, um den herum sich die Strassen und Plätze mit ihren zahllosen Winkeln und Gässchen im Laufe der Jahrhunderte angesetzt haben.

Von den beiden Hauptstrassen der römischen Stadt werden wir den Decumanus zweifellos in der Römerstrasse und deren Fortsetzungen zu sehen haben. Aus eigener Anschauung kann ich feststellen, dass die von Toul nach Metz laufende Strasse in ihrer Richtung auf die heutige Römerstrasse traf[2]). Wir werden mithin annehmen dürfen, dass die frühmittelalterliche an dieser Stelle liegende Porta Serpentina der Porta Praetoria entsprach. Ob die alte Porta decumana ursprünglich in der Gegend der kleinen Pariserstrasse gelegen hat, muss bei jeglichem Mangel einer analogen Stadtanlage dahingestellt bleiben; jedenfalls ist aber in der späteren römischen Zeit das nördliche Stadtthor mit dem mittelalterlichen Moselthor am Ausgange der Trinitarierstrasse identisch gewesen.

Von den Cardines wird sich noch am ersten die heutige Goldschmiedstrasse als cardo maximus bezeichnen lassen. Sie mündet nach Osten zu in eines der Hauptthore, die spätere Porta Salliae. Nach Westen hin ist sie im Mittelalter durch den Kirchenbezirk und das Claustrum gesperrt gewesen. Aber auch in römischer Zeit dürfte hier kaum ein Thor gewesen sein, da der Abfall des Geländes viel zu steil war. Eher könnte man einen Ausgang vor der heutigen Palaststrasse annehmen. Die Friedensstrasse, welche heute die Fortsetzung der Palaststrasse bildet, ist freilich erst eine junge Anlage und für die ältere Zeit hat hier das Johanniterkloster den Ausgang gesperrt. Aber auch in römischer Zeit hat dort ein mächtiges Bollwerk vorgelegen, das merkwürdiger Weise bis heute noch keine Beachtung gefunden hat.

[1]) J. Fritz, Deutsche Stadtanlagen.

[2]) Die Strasse wurde beim Bau der Friedrich Karl-Kaserne freigelegt. Sie zieht sich hier genau unter der heutigen Wache durch.

Aus den Grundmauern der dort liegenden Häuser schliesse ich, dass hier ein Amphitheater seinen Platz hatte, und bei Untersuchung des Mauerwerks ergab sich in der That, dass der für die spätrömische Zeit charakteristische Ziegeldurchschuss in diesem Bau angewendet ist. Jedenfalls verdienten diese Reste eine eingehende bautechnische Untersuchung und Aufnahme [1]. Immerhin würde aber auch ein Amphitheater ein Thor nicht ausschliessen; im Gegenteil: wie in Trier könnte es gerade als Thordeckung gedient haben. Trotzdem glaube ich, dass ebensowenig wie vor der oberen Goldschmiedstrasse im Amphitheater ein Thorausgang gewesen ist. Einem Thor an dieser Stelle müsste jedenfalls ein Brückenübergang über die vorbeiströmende Mosel und eine Strasse, die sich an die Brücke anschliesst, entsprechen. Von einer Strasse ist aber keine Spur vorhanden und niemals sind auf der Strecke von der heutigen Mittel- zur Totenbrücke irgend welche Funde gemacht, die auf römisches Kulturland schliessen lassen. Wir dürfen vielmehr annehmen, dass die einzige Brücke, welche den Uebergang von der Stadt zum linken Moselufer vermittelte, an der Stelle der heutigen Georgsbrücke lag. Als Beweis dafür darf eine merkwürdige Entdeckung gelten, die A. Prost im Jahre 1868, als der Wasserstand der Mosel ein ausserordentlich niedriger war, draussen im Hauptarme des Flusses zwischen der heutigen Totenbrücke und Diedenhofener Brücke gemacht hat [2]. Er fand dort die Untermauerung von Brückenpfeilern, die in ihrer Längsaxe vom Ausgange der alten rue d'Eltz (jetzt Hollandrestrasse) nach dem linksufrigen Zugange der heutigen Totenbrücke wiesen. Sie divergirt mithin mit der letzteren und konnte nur für einen Verkehr bestimmt sein, der aus dem Nordteile der Stadt über die heutige Georgsbrücke führte.

---

[1]) Der äussere Längsdurchmesser des Ovals beträgt 80 m; die Breite 50 m. Den Längsdurchmesser der inneren Linie messe ich auf 40 m, die innere Breite auf 30 m. Diese Zahlen geben jedoch nur annähernd die exakten Maasse; sie sind genommen nach dem neuen Katasterplan von Metz (1:4000), jedoch ist zu berücksichtigen, dass das Oval nicht mehr in seiner ganzen Linie erhalten ist. Das gesamte Oval wird jetzt durch die Friedensstrasse durchschnitten. Die Aussenmauern sehe ich in den Häusern St. Ludwigsstr. 9, 11, 13, 15, 3, Friedenstr. 4, 2, 1, Fasanenstr. 11, 9, 7; die Innenmauern in den Häusern Ludwigstr. 9, 11, 13, 15 und 1 bis. In einer Abbildung von Chastillon aus dem Jahre 1614 ragen die Aussenmauern, die durchweg mit Ziegeldurchschuss gearbeitet sind, noch in stattlicher Höhe empor und sind schon damals als Reste eines Amphitheaters angesehen worden. Chastillon überschreibt dieses Blatt: Les ruines tres antiques d'un amphiteastre qui se voit encore a present au bort de la Mozelle dans la ville de Metz.

[2]) Bull. de la soc. d'archéol. de la Mos., 1868, p. 115.

Die Brücke war gebaut aus weissen Kalksteinen, wie sie hier in römischer Zeit und bis in das 12. Jahrhundert gebräuchlich sind. Gleichzeitig fanden sich aber auch römische Grabsteine darin eingemauert und das deutet darauf hin, dass die Brücke in derselben Zeit entstanden ist, wie die Mauer, die, wie wir gesehen haben, dasselbe Baumaterial aufweist. Jedenfalls hatte die Stadt im IV. Jahrhundert das grösste Interesse daran, dass ihre Verbindung mit den noch vorhandenen römischen Reichsteilen durch die eindringenden Franken und Allemannen nicht abgeschnitten wurde. Sie hat aus diesem Grunde, wie ich früher gezeigt habe, mit äusserster Zähigkeit die befestigte Strasse über Delme und Tarquimpol zu halten gesucht, aber wichtiger noch musste es ihr sein, dass eine feste Brücke, die durch einen Handstreich nicht vernichtet werden konnte, die Verbindung nach Westen offenhielt.

Wenn wir die mittelalterliche Topographie der Stadt ins Auge fassen, so finden wir auch damals noch, dass der gesamte Verkehr nach dem linken Moselufer über die Georgsbrücke führte und eine andere Brücke überhaupt nicht vorhanden war[1]); damit werden die früheren Beweismomente wesentlich in ihrer Zuverlässigkeit verstärkt.

Der Annahme, dass auf der Westseite der Stadt zu römischer Zeit überhaupt kein Thor vorhanden war, widerspricht nun allerdings scheinbar die Schilderung, welche uns Sigebert von Gembloux von den Thoren des XII. Jahrhunderts erhalten hat. Er sagt:

> Quatuor ecce plagas per quatuor aspice portas
> Scilicet Anatolen, Disin, Mesembrian, Arcton.

Das sind also noch die vier nach den Himmelsrichtungen orientierten Hauptthore und es sieht ganz danach aus, als hätten wir es mit den

[1]) Das ergiebt sich unzweideutig aus dem Ceremoniale des XII. Jahrhunderts. Bei der Lukasprozession heisst es (Manuscript f. 28, 29; die Stelle, auf die mich Herr Pfarrer Paulus aufmerksam machte, fehlt bei Prost): Postea precedat crux et incipiat cantor Antiphonam. Dein incipiat istas: S. Maria — Salvator mundi — Beati estis .. nec plures cantabunt ad S. Vincentium, si in navi transituri sunt aquam, si autem ituri sunt per pontem, cantabunt ... de S. Georgio ... de S. Polieucto et Livario, ad ultimum de S. Vincentio usque ad ecclesiam ipsius. Und an anderer Stelle (f. 44): Ipso die fieri solet processio ad S. Vincentium sive per pontem sive per navim. Si in navi transituri sunt aquam, processio fiat sicut in festo S. Luciae, si autem per pontem ituri sunt etc.

Hiernach giebt es nur eine Brücke; denn es heisst einfach: die Prozession soll über die Brücke gehen; eine nähere Bezeichnung erscheint dem Verfasser ganz überflüssig. Wo diese Brücke aber lag, ergiebt die Wahl der Gesänge, welche sich nach den Kirchen richtet, die berührt werden. Es ist das S. Georg und S. Livarius; diese standen aber unmittelbar jenseits der Georgsbrücke.

Auch weitere Stellen bestätigen, dass die Georgsbrücke gemeint ist. So die Schilderung der Prozession am prima die Rogationum (Prost, pr. 98): Nach-

Maueröffnungen römischer Zeit zu thun. Thatsächlich entsprechen auch drei dieser Thore der römischen Stadtanlage. Wenn wir nun auch nicht daran zweifeln können, dass zu Sigeberts Zeiten auf der Westseite ein Thorausgang war, so ist doch zu bedenken, dass, wie im zweiten Teile dieser Arbeit nachgewiesen werden wird, gerade nach Westen hin sich sehr bald ein Suburbium ausserhalb der Mauer bis zur Mosel gebildet hatte (das Suburbium S. Stephani). Um den Verkehr dahin zu ermöglichen, musste natürlich die auf der Höhe entlang

---

dem die Prozession vom St. Quentin zurückkommt, geht sie nach S. Martin, S. Marcell, S. Vincenz ... S. Polieuctus, S. Livarius, S. Medardus, S. Georg. Cum autem Domini pertransierint pontem etc. Bei S. Georg muss also die Brücke gewesen sein. Ebenso beweisend ist, dass die Weihe des Moselwassers, die von einer Brücke aus stattfindet, am Feste des heiligen Georg ist. Damit ist gekennzeichnet, dass die Georgsbrücke gemeint ist; die Prozession begiebt sich nach der Weihe auch in die Georgskirche (Prost, pr. 103). Endlich schreibt das Ceremoniale für den Tag der Marcusprozession vor: Interim ordinabunt se monachi S. Martini inferius, monachi S. Vincentii superius a sinistra parte illius vie que ducit a ponte ad Portam Moselle (Prost, pr. 106). Hier haben wir also durch die Bezeichnung des Weges, der von der Brücke zum Moselthore führt (die heutige Metzgerstrasse), den absolut sichern Beweis, dass unter der Brücke die Georgsbrücke gemeint ist. Eine andere Brücke gab es also überhaupt nicht; denn wenn die Prozession, die nach S. Vincenz geht, nicht die Georgsbrücke benutzen will, muss sie den Moselübergang per navim bewerkstelligen.

Wir haben nun auch eine Urkunde, durch welche positiv bestätigt wird, dass die Mittelbrücke erst 1223 gebaut ist. Hier heisst es: Je Conrart par la graice de Dieu de Metz et de Spire evesques ... cognissant faisons ... que nous avons estaublis par le conseil de la clergiet et de tout le commun de Metz que qui oncques moroit ... dedans l'arcepresterie de Metz donreit pour Deu et pour son aime az nouvel pont que nous faisons parmey Moselle en droit l'ospitalz en Chambres le milleur warnement de robes part qu'il averoit au jour de sa mort. (Hist. de M., III, pr. 185). Diese Urkunde ist von Kraus, Kunst und Altertum III, 365, mit Unrecht auf die Totenbrücke bezogen worden; denn nach der Ortsbestimmung en droit l'ospitalz en Chambres kann gar kein Zweifel sein, dass die Mittelbrücke gemeint ist. Auch geht aus dem Wortlaut hervor, dass es sich nicht um Wiederherstellung einer alten Brücke handelt; denn dann würde diese bereits einen Namen gehabt haben und mit diesem benannt werden. Bei den Prozessionen des 13. Jahrhunderts, wie sie im Ceremoniale S. Arnulf geschildert werden, wird die neue Brücke bereits benutzt. Sie heisst medius pons, und an anderer Stelle pons mortuorum. (Das Ceremoniale ist gedruckt bei Ledain, Mém. de la soc. d'archéol. de la Mos., 1879, p. 217 ff.) Dies Ceremoniale muss nach 1236 verfasst sein, denn an einer Stelle heisst es: locus ubi quondam fuit porta Salie. Die Mauer dicht neben dem Thore wird in diesem Jahre verkauft. (M. Bez.-A. G. 972). Dass die Strasse im Anschluss an die Georgsbrücke uralt ist, beweist auch ihr ältester Name Vicus Francorum. Wir dürfen schliessen, dass an dieser Strasse sich zuerst Franken angesiedelt haben; die Namengeber müssen noch Keltoromanen gewesen sein.

ziehende Mauer durchbrochen werden. Ich nehme an, dass Sigebert mit seinem Westthore die seit dem XIII. Jahrhundert urkundlich belegte porte des chevalx oder das Thor an der Mittelbrücke selbst (Anglemur) meint.

Von den römischen Strassennamen aus der inneren Stadt hat Keune bereits auf den Vicus pacis und Vicus honoris aufmerksam gemacht. Ich halte es nicht für unmöglich, dass ausser diesen beiden Namen auch in der Jeurue ein römischer Name steckt. Allerdings wird schon im XII. Jahrhundert dieser Name als Judeorum vicus übersetzt. Berücksichtigen wir aber, dass eine der vornehmsten Paraigen der Stadt sich »Jeurue« benennt, so muss es sehr zweifelhaft erscheinen, ob es nach den Begriffen damaliger Zeit angängig ist, den vornehmsten Geschlechterverband der Stadt vom »Judenviertel« seinen Namen nehmen zu lassen. Dass in dieser Strasse jemals Juden gewohnt haben, ist niemals nachgewiesen worden. Ich vermute deshalb, dass in dem Bestimmungsworte der Name Jovis steckt. Wir hätten es also mit einem Jovis vicus zu thun [1] [2].

Schliesslich bestätigt auch die Anlage der römischen Begräbnisplätze, was wir über den Umfang der Stadt feststellen konnten. Bekanntlich haben die Römer ihre Toten längs den aus der Stadt führenden Strassen beerdigt. In Metz wird dies dahin zu modifizieren sein, dass an den steilen Abhängen die Anlage von Gräbern ausgeschlossen war. Da aber, wo die nach Osten und Westen führenden Strassen in das Flussthal gelangten, bot sich ebenso wenig Platz um Tote zu bestatten. Wir werden also anzunehmen haben, dass erst jenseits der Mosel und Seille die Begräbnisstätten lagen. In der That fand man im Jahre 1890 rechts von der Diedenhofener Strasse in dem Anwesen des Herrn Fürst eine grosse Zahl von Steinsärgen, die zum Teil auch mit Ziegelcementdeckeln geschlossen waren. Beigaben wurden leider nicht gefunden, da die Särge schon früher geöffnet worden waren. Es ist mithin nicht ausgeschlossen, dass sie der merovingischen Zeit angehörten; die Wahrscheinlichkeit spricht aber dafür, dass sie römischer Herkunft sind.

[1] Sprachlich ist das durchaus möglich. Die Form Jovis entwickelt sich auch im Worte jeudi zu Jeu. Im XII. Jahrhundert konnte dieses Wort aber nur als »juif« verständlich sein.

[2] Vor der eigentlichen Stadt müssen sich schon sehr früh an den grossen Strassen weitere Siedelungen angegliedert haben. Ich entnehme dies dem ältesten Namen, den die Diedenhofener Strasse führt: vicus Francorum. Dieser Name kann nur von einer nichtfränkischen Bevölkerung gegeben sein und als solche kommt nur die romanokeltische in Betracht; es ist dies auch wieder ein Beweis dafür, dass die alte Bevölkerung auch nach Ausbreitung der fränkischen Herrschaft hier sesshaft geblieben war.

Jedenfalls bestätigt aber dieser Rest eines Grabfeldes, dass hier eine uralte Strasse aus der Stadt führte und diese wiederum ist nur denkbar, wenn wir annehmen, dass hier eine Brücke über den Fluss leitete, ein Uebergang also, der der heutigen Georgsbrücke entspricht.

Auf der Gegenseite sind jenseits der Seille in der Deutschen Strasse, dicht vor der Euchariuskirche, zwei Skelettgräber gefunden, welche aus dachförmig zusammengestellten Flachziegeln hergestellt waren. Jenseits der äusseren Seille kam auch im Jahre 1895 dicht vor dem Deutschen Thore, auf der linken Seite der Strasse, ein römisches Brandgrab zum Vorschein. Keune hat sodann auf weitere Grabfunde, die an derselben Strasse in den Jahren 1677 und 1678 gemacht wurden, hingewiesen. Jedenfalls steht damit fest, dass auch auf der Ostseite ein Begräbnisplatz war, der sich ursprünglich wohl bis zum inneren Seillearm erstreckte. Es scheint hiernach, als ob die Deutsche Strasse der älteste Weg war, der aus dem Seillethore nach Osten führte.

Das grosse Grabfeld im Süden der Stadt, nach Sablon und Montigny zu, ist so bekannt, dass hier nicht weiter darauf hingewiesen zu werden braucht.

Ob im Norden ein Grabfeld war, lässt sich bis heute nicht erweisen. Allerdings wurden beim Umbau der Segolenakirche Steinsärge blosgelegt, die, wie es scheint, gleichfalls römischer Herkunft waren. Ich bemerke aber ausdrücklich, dass für die Existenz eines nördlichen Begräbnisplatzes eine Sicherheit vorläufig fehlt. Es wird von weiteren Funden abhängen, ob die Segolenasärge römischer Herkunft gewesen sind.

Fassen wir noch einmal kurz die Hauptergebnisse dieser Untersuchung zusammen, so ergeben sich folgende Abweichungen von der bisherigen Ansicht:

1. Die Mauer der Westseite lief nicht an der Mosel, sondern auf der Höhe entlang. Sie war vom Flusse so weit entfernt, dass sich zwischen ihr und dem Wasser das suburbium St. Stephani und der Stadtteil Anglemur entwickeln konnte.
2. Ein Abschluss der Stadt zwischen Martinskirche und Mittelbrücke existierte nicht, vielmehr war
3. der gesamte Stadtteil, den die heutige Esplanade, die Citadelle und die Häuserviertel zwischen Römerallee und Gefängnisstrasse einnehmen, in die römische Stadt eingeschlossen.
4. Die Südfront der Stadt bildete eine gerade Linie vom Höllenturm nach dem Camoufleturm.

Gallo-römische Kultur in Lothringen und den benachbarten Gebieten.

Von **J. B. Keune.**

Mit dem Jahre 50 v. Chr. war Gallien bis zum Rheine befriedet, »pacata«, wie der harmlose Ausdruck blutigen Inhaltes lautet. Damit waren Völkerstämme der römischen Herrschaft unterworfen, welche durch Sprache und Sitten sich wesentlich von ihren Bezwingern, den Römern, unterschieden; mit ihnen die Mediomatriker, welche noch im Jahre 52 an der Auflehnung der meisten gallischen Völkerschaften gegen die römische Herrschaft beteiligt gewesen[1]), mit ihnen die Treverer, welche im Jahre 53 bezwungen, jenem Aufstand aber ferngeblieben waren. Und spätestens 70 Jahre nachher belehren uns Steinurkunden, dass Nachkommen jener Gallier in ihrer keltischen Heimat ganz nach römischem Brauche in der Sprache der Römer abgefasste Inschriften aufgestellt haben. So haben — um auf zwei Inschriften mit Jahresangaben im Steinsaal des Metzer Museums (No. 107 und 108) hinzuweisen — die Bewohner eines Dorfes keltischen Namens in der Forbacher Gegend, vielleicht der (an einer von Metz nach Mainz führenden Römerstrasse gelegenen) Ansiedlung auf dem Herapel bei Kochern, im Jahre 20 nach Chr. dem Kaiser Tiberius[2]), und im Jahre 43—44 n. Chr. haben die keltischen Bewohner des heutigen Marsal, die »vicani Marosallenses«, dem Kaiser Claudius[3]) lateinische Ehreninschriften ge-

[1]) S. Anhang I A, wo überhaupt alle Metz und die Mediomatriker betreffenden Zeugnisse zusammengestellt sind.

[2]) No. 107 (Lorrain, Hoffmann) = Brambach C. I. Rhen. No. 757; Robert II, S. 3 ff. mit pl. VI, 1. Aus Rossbrücken, wohin er vom nahen Herapel gelangt sein soll, kam der Stein in eine Privatsammlung zu Saarlouis; von hier ins Metzer Museum. Die Inschrift ist in der Zeit zwischen dem 27. Juni 20 und dem 1. Januar 21 n. C. gesetzt. Von dem Namen der Stifter ist erhalten: [REGOVICOVIG, was etwa zu [A]regovicovig(enses) zu ergänzen ist. — Ueber den Herapel vgl. Kraus III, S. 201 ff., nebst den Ergebnissen der von Herrn Huber aus Saargemünd veranstalteten Ausgrabungen (Jahrbuch VI, S. 296—304, und IX, Fundberichte); über die römische Strasse Metz—Mainz vgl. Kraus III, S. 390,6 und dieses Jahrbuch VI, S. 304 ff.

[3]) No. 108 (Lorrain, Hoffmann) = Henzen No. 5214, Robert II, S. 8 ff. mit pl. VI, 2. Fundort: Marsal. Die Inschrift wurde im Jahre 43 beschlossen und im folgenden Jahre 44 am Geburtstage des Kaisers Augustus »dediciert« (»enthüllt«, würden wir sagen). Marsal lag an oder doch unweit der römischen Strasse Metz—Strassburg (vgl. S. 165).

setzt: Inschriften, deren Wortlaut auf ein Haar der Fassung gleicht, welche in Italien und sonstwo den nämlichen Kaisern geltenden Ehreninschriften gegeben ist [1]). Zu dieser Zeit waren also die Bewohner jener keltischen Ortschaften bereits in gewissem Sinne romanisiert. Und diese Romanisierung hat immer weitere Fortschritte gemacht, so dass Gallia späterhin nur ein Glied, und zwar ein wichtiges und wesentliches Glied der grossen »Romania« war und auch noch blieb, als die Römer selbst ihre Herrschaft an Germanen abgetreten.

Da drängen sich nun mancherlei Fragen auf. Haben die Gallier sich ihrer Eigenart ganz begeben und sind zu vollständigen Römern geworden; oder steckt in dem gallischen Romanismus ein keltischer Kern, d. h. haben die romanisierten Kelten manche von ihren Eigentümlichkeiten festgehalten? Haben ferner die Römer selbst vielleicht an keltische Einrichtungen, welche sie in Gallien vorgefunden, angeknüpft? Diesen Fragen näher zu treten, ist meine Absicht. Sie erschöpfend behandeln zu können, masse ich mir keineswegs an: denn das verbietet schon der Mangel an Vorarbeiten. Meine in dieser Richtung angestellten Untersuchungen bitte ich nur als eine solche — aber keineswegs abgeschlossene — Vorarbeit hinnehmen zu wollen. Ich habe mich dabei auf unser Lothringen und die angrenzenden Gebiete beschränkt, woher ich — mit möglichster Vermeidung von Uebergriffen auf fremde Gebiete — meine Belege nehme. Was ich aber zu sagen habe, gilt im wesentlichen auch für das übrige Gallien, in vieler Hinsicht selbst für die 75 Jahre früher gewonnene und infolge der grösseren Besiedelung mit Italikern viel schneller romanisierte Provinz von Narbonne (Narbo) beiderseits der Rhône [2]); in mancher Hinsicht auch für die, wenn auch

[1]) Die nächstfolgende datierte Inschrift des Metzer Museums ist der von den Metzern an der Strasse Metz—Verdun—Reims im J. 97 n. Chr. zu Ehren des Kaisers Nerva errichtete Meilenstein: Steinsaal No. 87 (Lorrain, Hoffmann) = Robert II, S. 11 f. mit pl. VI, 3 (Fundort: S. Marcel, jenseits der Grenze). — Die datierten Inschriften des Trierer Museums sind später, nämlich Meilensteine aus den Jahren 100 (?), 121 und 139 n. Chr. (Hettner, Steindenkmäler No. 5—7) und insbesondere eine Inschrift aus dem Jahre 124 n. Chr., welche die Schenkung und Weihung eines Heiligtums an eine keltische Göttin Caiva beurkundet, Fundort in der Eifel bei Gerolstein (Hettner a. a. O. No. 112). Daneben besitzt aber das Trierer Museum in der Inschrift mit dem Namen des Adoptivsohnes des Augustus, des L. Caesar, die älteste zeitlich bestimmbare Inschrift der Rheinlande überhaupt, welche beweist, dass um die Zeit von Christi Geburt Trier bereits eine ansehnliche Gemeinde mit grösseren Baulichkeiten war (Hettner a. a. O. No. 1); aber diese Bauinschrift entstammt (wohlgemerkt) einer römischen Neugründung.

[2]) Vgl. O. Hirschfeld, »Beiträge zur Geschichte der Narbonensischen Provinz«, in der Westd. Zeitschr. VIII (1889), S. 119—140, besonders S. 134 ff.

teilweise von Germanen bewohnte, so doch von keltischer Kultur durchtränkte und auch vielfach von Kelten besiedelte Militärgrenze am Rhein und jenseits am Limes, wo aber in und bei den Garnisonorten dank dem romanisierenden Einfluss der Truppen alles weit mehr römisches Gepräge hat[1]).

Von den Fragen, welche jene erstaufgeworfenen Fragen in sich schliessen, stelle ich die bereits zu Anfang berührte Sprachenfrage an die Spitze. Ist die keltische **Sprache** vollständig von der lateinischen verdrängt worden, oder wurde sie noch später im Lande gesprochen und wie lange? Ferner: Hat das Latein der romanisierten Gallier vielleicht eine keltische Färbung?

Dass die keltische Sprache nicht sogleich vom Erdboden verschwand, sondern dass der Gebrauch der lateinischen Sprache allmählich an Boden gewann, ist selbstverständlich. Auch ist klar, dass das Lateinische, wie römisches Wesen überhaupt, schneller in den Städten und in den Orten, welche an den Verkehrsstrassen lagen, Eingang fand, dass das Keltische dagegen länger auf dem platten Lande und insbesondere in abgelegenen Gebirgsgegenden sich erhielt. Ebenso leuchtet ein, dass die keltische Sprache sich sehr wohl noch lange als Umgangssprache halten konnte, nachdem die lateinische Sprache nicht bloss als Staatssprache, sondern überhaupt als Schriftsprache durch den Gebrauch anerkannt war[2]). Wir haben aber auch bestimmte Zeugnisse dafür, dass das Keltische noch mehrere hundert Jahre nach der Eroberung des Landes gesprochen wurde[3]). Unter diesen Zeugnissen ist für die hier in Frage kommenden Gegenden besonders wichtig eine Stelle des sprachenkundigen hl. Hieronymus: gelegentlich der Erklärung des Briefes des hl. Paulus an die kleinasiatischen Kelten, die Galater, bezeugt Hieronymus, dass diese ungefähr die nämliche Sprache redeten, wie die Treverer[4]), deren Sprache er ja während seines Aufenthaltes in der Trierer Gegend — um das Jahr 360 n. Chr. — kennen zu lernen Gelegenheit hatte.

---

[1]) Vgl. Hettner, »Zur Kultur von Germanien und Gallia Belgica«, in der Westd. Zeitschrift II (1883), S. 1—26; z. B. S. 9. 13.

[2]) Vgl. Hettner, Westd. Zeitschr. II, S 7, oben: »Auch die heutigen Wenden schreiben ihre Sprache fast nie, obgleich sie sich derselben im mündlichen Umgange ausschliesslich bedienen.«

[3]) S. Budinszky, »Die Ausbreitung der lateinischen Sprache« (1881), S. 114 ff.; vgl. auch Diez, »Grammatik der romanischen Sprachen«, I[3], S. 116 (5. Aufl., S. 96, 97).

[4]) Hieron. praefat. ad libr. II in epist. ad Galatas (Tom. VII, p. 357, ed. Migne): ». . . . Galatas excepto sermone Graeco, quo omnis Oriens loquitur, propriam linguam eandem paene habere quam Treviros, nec referre, si aliqua

Auch giebt es eine beschränkte Anzahl von keltischen Inschriften[1]) in griechischer oder lateinischer Schrift[2]), überwiegend Weihinschriften, welche in Anlehnung an griechisch-römische Sitte zur Zeit der Römerherrschaft keltischen Gottheiten gewidmet sind[3]). Wenn solche In-

exinde corruperint, cum et Afri Phoenicum linguam nonnulla ex parte mutaverint et ipsa Latinitas et regionibus quotidie mutetur et tempore.« — Ausserdem kommen in Betracht eine Stelle des Juristen Ulpianus († 228), welcher bemerkt, dass testamentarische »fidei commissa« (d. h. Verfügungen über Aushändigung von Hinterlassenschaften seitens des nominellen Erben an nicht erbberechtigte Persönlichkeiten) nicht bloss in lateinischer oder griechischer, sondern auch in punischer, gallikanischer oder einer anderen Sprache Gültigkeit hätten; dann die Erzählung von einer Prophezeiung, die dem Kaiser Alexander Severus (222—235) eine »dryas«, d. i. eine Wahrsagerin, in gallischer Sprache gegeben (Script. hist. Aug., Alexander Severus c. 60,6); schliesslich eine Stelle des Sulpicius Severus aus dem Anfang des V. Jahrhunderts (»vel celtice, aut, si mavis, gallice loquere«). Dass aber das Keltische auch noch fernerhin in Gallien gesprochen wurde, beweist die Thatsache, dass es sich bis heute in der Bretagne, der alten »Aremorica« (jetzt noch »Armory«), d. i. Meeresküste, erhalten hat.

[1]) Die bis dahin bekannt gewordenen »inschriftlichen Ueberreste der keltischen Sprache« hat J. Becker in den von A. Kuhn und A. Schleicher herausgegebenen »Beiträgen zur vergleichenden Sprachforschung« III (1863), S. 162—173 (mit einer Tafel), nebst Nachträgen S. 212 ff., vgl. IV (1865), S. 159 ff., zusammengestellt und mit einem eingehenden Kommentar ausgestattet, III, S. 173—215; 326—359; 405—443; IV, S. 129—170. Vgl. auch Roget Bon de Belloguet, Glossaire gaulois, 2e édition (Paris 1872), S. 269 ff. Seither sind aber nicht wenige neue hinzugekommen; man findet alle bis jetzt bekannt gewordenen Inschriften verzeichnet unter den einzelnen Wörtern in Holders alt-celtischem Sprachschatz, der aber (Ende 1897) erst bis zum Namen »Livius« gelangt ist.

[2]) Caesar bell. Gall. VI, 14,3: »Sie (die Gallier bezw. die Druiden) halten es für Sünde, die Druidenlehre schriftlich aufzuzeichnen, während sie im übrigen, z. B. in öffentlichen und privaten Rechnungen, sich der griechischen Schrift bedienen.« Vgl. I, 29,1 (Verzeichnisse der ausgewanderten Helvetier in griechischer Schrift). Strabo IV, 1,5 von Marseille: »es machte die Gallier zu Liebhabern der Griechen, weshalb sie auch ihre Verträge griechisch schreiben.« So hat denn auch auf sämtlichen 25 im C. I. L. XII (Index, S. 966, u. d. W. »tituli«) wiedergegebenen keltischen Inschriften der Gallia Narbonensis die griechische Schrift Anwendung gefunden (vgl. Hirschfeld, Westd. Zeitschr. VIII, S. 134/135). Neben der dem bedeutenden Einfluss der griechischen Pflanzstadt Massalia (Marseille) verdankten griechischen Schrift finden sich, wie auf Münzen, so auch auf Inschriften unter dem Einfluss der römischen Herrschaft und Kultur lateinische Schriftzeichen gebraucht (J. Becker a. a. O. III, S. 163 ff., No 3 ff., und dazu S. 182 f.).

[3]) Belege für keltische Weihinschriften bei Holder unter den Wörtern: »bratude« (= ex iussu, ex imperio), »dede« (= posuit), »avot«, »eioru« und »ieuru« (= fecit), »cantena« u. a. Einige der bekannten keltischen Inschriften werden Grabschriften sein, wie dies sicher ist z. B. die in Mittelitalien zu Todi (Tuder in Umbrien) gefundene zweisprachige, lateinisch-keltische Inschrift bei J. Becker a. a. O. III, S. 170 f., No. 15, und Belloguet a. a. O., S. 319 ff., No. XV.

schriften in unseren Gegenden nicht gefunden oder nicht nachweisbar sind[1]), so wird dies auf Zufall beruhen. Dafür hatte aber das Latein der romanisierten Gallier unserer Gegenden wie des sonstigen Galliens manch keltische Färbung: Das zeigen uns noch heute ihre Inschriften.

Aus der Lautlehre erwähne ich, ausser den Selbstlautverbindungen *ai*[2]) und *ou*[3]), einen dem griechischen ϑ, dem englischen *th* entsprechenden Mitlaut. Dieser wurde, wie in den keltischen, so auch in lateinischen Inschriften durch das griechische Θ wiedergegeben. Daneben aber wurde häufiger ein lateinisches TH oder ein lautlich verwandtes S oder aber ein besonderes Buchstabenzeichen, nämlich ein horizontal durchstrichenes D gesetzt (dessen Unterscheidungsstrich auch manchmal fehlt); einmal auch, auf einer bei Trier gefundenen Inschrift, ist jenes als Ersatzlaut dienende S mit einem unterscheidenden Querstrich versehen[4]).

---

[1]) Ob die von J. Becker a. a. O. III, S. 212 f. unter No. 19 und von Belloguet a. a. O. S. 328 unter No. XX aufgeführte Inschrift aus Scarponne (an der römischen Strasse von Metz nach Toul) keltisch ist, ist sehr zweifelhaft. (Ebenda S. 169 f., No. 13, bezw. S. 327 No. XIX, zu Bitburg, ist eine lateinische Weihinschrift an Mercurius mit keltischem Beinamen = Brambach No. 835.) Von unserer Gegend zunächst gelegenen Fundorten keltischer Inschriften nenne ich die Bourgogne.

[2]) Ueber *ai* s. J. Becker a. a. O. III, S. 196/197; Holder I, Sp. 62/63. Belege aus lateinischen Inschriften: Saccomainus, Mannesname auf einer im Sommer 1897 im Walde Neu-Scheuern bei S. Quirin (Kanton Lörchingen in Lothringen) gefundenen Grabschrift des Metzer Museums; Caitus, Mannesname auf einer Grabschrift zu Zabern (Holder I, Sp. 685); Caiva dea in einer Weihinschrift aus der Gegend von Gerolstein in der Eifel, im Trierer Museum (Hettner, Steindenkmäler, No. 112).

[3]) Ueber *ou* s. J. Becker a. a. O. III, S. 191 ff. Belege aus lateinischen Inschriften: Taliounus, Mannesname auf einem Weihdenkmal aus Metz im Steinsaal des Museums No. 75; davon abgeleiteter Gentilname Taliounia auf einer Grabschrift aus Greimerath (Kreis Saarburg in Rheinpreussen) im Trierer Museum (Hettner, Steindenkmäler, No. 198); [Carat]hounus und [C]araddouna auf Metzer Inschriften im Steinsaal des Museums No. 80 und 61, auch zu ergänzen in No. 9, vgl. Westd. Korr.-Bl. XIII (1894), Sp. 71 f.; Sounus auf einem Weihdenkmal des Metzer Museums, gefunden 1897 bei Hültenhausen (Kr. Saarburg i. Lothr.). — Ueber den Wechsel von *ou* und *eu* vgl. ausser J. Becker a. a. O. III, S. 195/196, noch Westd. Korr.-Bl. VII (1888), Sp. 116 (Loucetius = Leucetius) und XV (1896), 10, Anm. 2. — In latinisierten Namen tritt gern dafür *u* ein, vgl. Loucius — Lucius.

[4]) J. Becker a. a. O. III, S. 207—210, mit Nachträgen IV, S. 162—166; vgl. Holder I, Sp. 1211/1212. — Belege: Θ z. B. in der keltischen Inschrift C. I. L. XII, S. 816, No. 5793 (*Καρϑιλιτανος*) und in der lateinischen Inschrift C. I. L. XII, No. 2882 (Te$\vartheta\vartheta$icnius). TH z. B. in No. 9 (vgl. No. 80) des Steinsaales des Metzer Museums: Carathounus; dagegen No. 61: Caraddouna mit zwei durchstrichenen D (die Querstriche sind in demselben Namen Caraddounus weggelassen in einer Inschrift aus Differten, Kreis Saarlouis, im Trierer Museum,

Von Kasusformen ist zu nennen der keltische Dativus auf *-a*, der sich nicht bloss allein[1]), sondern auch mit der lateinischen Dativform auf *-ae* gepaart findet[2]), wie auf zwei Metzer Inschriften: Euta Maternae und Massiae Sec[e]ula[3]). Auch der zu einem Nominativ auf *-os* gehörige Dativ auf *-u* liegt vielleicht in einer niederelsässischen Weihinschrift an einen keltischen Gott Medros (Dativ: Medru) vor[4]).

Aus ihrem heimischen Wortschatz haben natürlich die romanisierten Gallier noch mancherlei Wörter beibehalten, wie Bezeichnungen

---

Westd. Korr.-Bl. XIII, Sp. 71 f.) und Carasounus, Carassounus, Carassounius bei Holder I, Sp. 771. Sirona z. B. Hettner, Steindenkmäler, No. 48; dagegen Dirona (mit durchstrichenem D) z. B. Metz, Museum, Steinsaal No. 199 (Abguss), vgl. Hettner a. a. O. No. 49; mehr bei Holder I, Sp. 1286. Ausserdem noch durchstrichenes D auf den Inschriften des Metzer Museums, Steinsaal No. 111, und des Trierer Museums (Hettner, Steindenkmäler) No. 113. — Durchstrichenes SS: Hettner, Steindenkmäler, No. 43 (Crissulius).

[1]) Vgl. Hettner, Steindenkmäler, No. 191, wo auch die Beispiele des Trierer Museums genannt sind. Ich führe ausser der im Anhang I, A, II, Nr. 28 aufgeführten Grabschrift eines mit seiner Familie an die Reichsgrenze im heutigen Württemberg ausgewanderten Metzer Bürgers noch an eine im Trierer Dom eingemauerte Grabschrift (Westd. Korr.-Bl. XIV, 69) und eine von einem Trierer in Bath (England) gesetzte Weihinschrift (C. I. L. VII n. 36: Peregrinus Secundi fil. civis Trever Loucetio et Nemetona v. s. l. m.).

[2]) S. Westd. Korr.-Bl. XVI (1897), 34.

[3]) Die eine ist auf der Gartenterrasse der Kriegsschule eingemauert, die andere steht im Steinsaal des Museums No. 29. Ebenso in der Inschrift des Trierer Museums bei Hettner, Steindenkmäler, No. 191.

[4]) Brambach No. 1902, gefunden im Hagenauer Forst. Die nach J. Becker a. a. O. IV, S. 165—166 von K. Christ (vgl. Westd. Korr.-Bl. XV, 10 und 100) wiederholte Ansicht, dass Medros der keltisierte Mithras sei, ist mit Cumont, Monuments figurés relatifs aux mystères de Mithra, S. 425, No. *312 abzuweisen. Es ist der Name eines einheimischen, keltischen Gottes, der vielleicht verwandt ist mit dem allgemein keltischen Toutates, Teutates, welcher in einer stadtrömischen Inschrift den Beinamen »Meduris« (dativ: »Medurini«) führt.

Als sicheres Beispiel begnüge ich mich anzuführen den Dativ eines Götternamens »Alisanu«, welche sowohl durch eine keltische als auch durch eine lateinische Inschrift der Côte d'Or aus dem I. Jahrhundert n. Chr. belegt ist (Holder I, Sp. 94: »Alisanos«).

Mit diesen keltischen Endungen in lateinischen Inschriften vergleiche man ausser den griechischen Deklinationsformen griechischer (auch lateinischer) Namen, z. B. dem Genetiv auf *-es* oder *-aes* (C. I. L. XII und sonst), den im germanischen Sprachgebiet am Niederrhein neben lateinischen Endungen belegten germanischen Dativus Pluralis auf *-ims* in Beinamen der Muttergöttinnen, z. B. »matronis Afliims« (neben »Afliabus«), worüber vgl. Ihm, Bonn. Jahrb. 83, S. 34—35, und Klinkenberg, Bonn. Jahrb. 89, S. 232.

für Dinge, welche in Gallien im Gebrauch blieben und von den Römern selbst ebenso benannt, ja teilweise in Italien selbst eingeführt worden waren.

So blieb in hiesiger Gegend wie im übrigen Gallien ausserhalb der Narbonensischen Provinz die leuga (erhalten im französischen lieue, auch in anderen romanischen Sprachen), das gallische Wegemass im Gebrauch und mit ihm der Name [1]); aber es wurde auch einfach der Name der römischen Meilen (milia passuum) auf das gallische Wegemass übertragen [2]), obschon die Leuge um die Hälfte länger war als die römische Meile. Ferner erhielten sich [3]) Benennungen z. B. für Tiere und Pflanzen [4]), für Kleidungsstücke und Fuhrwerk [5]); insbesondere aber erhielt sich viel keltisches Sprachgut in den Eigennamen.

Diese führen uns aber hinüber zu anderen Fragen. Zunächst die **Ortsnamen.** Welche Siedelungen haben die Römer in unseren Gegenden vorgefunden, welche haben sie neu angelegt, und wie haben sie diese benannt?

Um dies festzustellen, bitte ich mit mir den von den Römern geschaffenen Kunststrassen nachzugehen, soweit sie, von Metz ausgehend, mit den anliegenden Ortschaften in dem amtlichen, wahrscheinlich auf Kaiser Caracalla (211—217) zurückgehenden, unter Diocletian um 300 überarbeiteten Kursbuch, dem »Itinerarium Antonini Augusti« [6]), und in der Kurskarte des IV. Jahrhunderts, der sogenannten Peutingerschen Tafel [7]), verzeichnet sind, Strassen, deren Lauf sich noch heute nach den Resten vielfach genau bestimmen lässt [8]).

---

[1]) Holder II, Sp. 197—201 (= 9. Lieferung, 1897).

[2]) So im Itinerarium Antonini Augusti, wo aber auch einigemal beide Zählungen nebeneinander angegeben und mehrfach auch ausdrücklich leugae allein als Wegemass genannt sind.

[3]) Vgl. Diez, Gr. d. roman. Spr. I [3], S. 117 f. ([5], S. 98); Dräger, Histor. Syntax der latein. Sprache I [2] (1878), Einleitung S. XXI/XXII.

[4]) Beispiele siehe bei Holder (arinca, baditis, batis, betula, blutthagio und andere Pflanzennamen, welche besonders das Arzneibuch eines gallischen Zeitgenossen des Theodosius nennt; Tiernamen: alauda, attilus, canterius u. a.).

[5]) Vgl. später unter »Gewerbe«. — Ausserdem z. B. arepennis, ein Feldmass; bulga, lederner Schlauch; taxea, Speck.

[6]) Ausgabe von Parthey und Pinder zusammen mit dem Itinerarium Hierosolymitanum (Berlin 1848). Angeführt wird gewöhnlich nach den in dieser Ausgabe beigeschriebenen Seiten und Zeilen der Ausgabe von Wesseling (Amsterdam 1735).

[7]) Ausgaben von Desjardins (Paris 1868 ff.) und besonders von Konrad Miller (»Weltkarte des Castorius genannt die Peutingersche Tafel«, Ravensburg 1888, mit einleitendem Text).

[8]) Vgl. ausser Kraus III, S. 389—390, z. B. dieses Jahrbuch I, S. 285; II, S. 172 ff.; III, S. 415 f.; IV,1, S. 231; IV,2, S. 135—136. 162; VII,2, S. 189—191; Robert II, S. 26.

Der römische Strassenknotenpunkt in Lothringen war Divodurum Mediomatricorum[1]), jetzt Metz[2]), wie der Name Divodurum (d. i. Göttliche Feste, Götterburg) beweist, eine keltische Niederlassung.

Gehen wir zunächst auf dem rechten Moselufer nach Trier![3]) Als erster Haltepunkt wird uns hier angegeben: Caranusca, ein Ort, welcher bei dem kleineren Elzingen (zwischen Büdingen und Kedingen) an der Canner zu suchen ist[4]). Caranusca ist nach den neuesten Forschungen ein Name, den der vor den Kelten hier ansässige Volksstamm, die späterhin im wesentlichen auf den Nordwesten Italiens und Korsika beschränkten Ligurer dem Bach Canner gegeben haben[5]). Diesen Bachnamen scheinen erst die Kelten auf die von ihnen an diesem Gewässer gegründete Ansiedlung, wie öfter[6]), übertragen zu haben. Jedenfalls haben wir hier eine vorrömische Ansiedlung.

---

[1]) Der Name der Stadt ist zuerst bezeugt für das Jahr 69 n. Chr. bei Tacitus histor. I, 63 (Unverdiente Niedermetzelung von etwa 4000 Einwohnern durch eine römische Heeresabteilung, welche vom Niederrhein über Trier, Metz, Toul nach Italien zieht, um für Vitellius gegen Galba bezw. Otho zu kämpfen); das nächste Zeugnis ist das des Geographen Ptolemaios unter Antoninus Pius; vgl. Holder I, Sp. 1295/1296. Das Alter der Stadt Metz wie anderer Orte ist natürlich von der durch Zufälligkeiten bedingten späten Ueberlieferung durchaus unabhängig. — S. Anhang I, A.

[2]) Da es später Sitte wurde, die Vororte der einstmals keltischen Stämme mit dem (von den Römern im Genitiv hinzugefügten) Stammesnamen zu bezeichnen, so ist in den heutigen Städtenamen meist letzterer erhalten: wie in Metz (= Mediomatrici, Mettis), so in Reims (Durocortorum Remorum), Sens (Agedincum Senonum), Paris (Lutetia Parisiorum) u. s. w.; ebenso Trier (Augusta Treverorum). Vgl. Marquardt, Römische Staatsverwaltung, I (1873), S. 117/118, und Jung, Die romanischen Landschaften des römischen Reiches (1881), S. 217.

[3]) Die beiden Zwischenorte Caranusca und Ricciacum sind allein angegeben in der Peutingerschen Kurskarte. Das Itinerarium Antonini S. 371 (Wess.) giebt nur (übrigens unrichtig) die gesamte Entfernung von Trier nach Metz an, während dasselbe S. 240 lückenhaft ist. Die noch vielfach erkennbare, auf dem linken Moselufer nach Trier führende Strasse ist in die beiden Kursverzeichnisse nicht aufgenommen, falls nicht die letztgenannte Stelle des Itinerarium Antonini sich auf diese Strasse bezogen haben sollte. — Ueber beide Strassen s. V. Eberhard in diesem Jahrbuch II, S. 171—184.

[4]) Vgl. Kraus III, S. 109/110.

[5]) d. i. »die Steinige«, von »cara« = Stein (vgl. Carrara). Vgl. Franz Cramer in den »Beiträgen zur Geschichte des Niederrheins; Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichts-Vereins«, 1896, S. 130.

[6]) Vgl. nachher (S. 171).

Es folgt Ricciacum. Der Name, noch fortlebend in dem heutigen Ortsnamen Ritzingen (Kanton Sierck, nahe der preussischen Grenze)[1], ist zweifellos keltischen Ursprungs und gehört zu den zahlreichen Ortsnamen auf -acum[2], welche, wenn nicht alle, so doch vorwiegend von Personennamen abgeleitet sind und nach deren Muster auch in römischer Zeit noch Ortsnamen neugebildet wurden[3].

Es folgt der Knotenpunkt Trier, die Colonia Augusta Treverorum, welche wir wegen des Fehlens eines keltischen Namens und aus anderen Gründen als römische Neugründung anzusehen haben. Den Namen »Augusta« teilte die Stadt mit anderen Städten, welche Kaiser Augustus, seitdem er diesen Ehrennamen führte (d. h. seit dem Jahre 27 v. Chr.), in verschiedenen Teilen des Reiches gegründet oder besiedelt hatte (vgl. Augusta Vindelicum = Augsburg; Augusta Rauricum = Augst bei Basel; Augusta Tricastinorum in der Gallia Narbonensis; Augusta Taurinorum = Turin); Kolonie wurde Trier erst später[4].

Das zwischen Ritzingen und Trier an der römischen Strasse gelegene Tawern muss aber auch eine römische Ansiedlung sein, denn der Name geht zurück auf den römischen Ortsnamen Tabernae, über welchen gleich zu sprechen ist.

Wandern wir nunmehr von Metz nach Strassburg![5] Die erste Rast machen wir bei einem Ort zweifellos römischen Ursprungs, zwölf gallische Leugen, d. i. annähernd 30 km von Metz (in der Gegend

---

[1]) Kraus III, S. 872.

[2]) Vgl. die Zusammenstellung bei Holder I, Sp. 21—31.

[3]) Z. B. Iuliacum (Jülich), wobei man aber auch an keltische Ableitung denken könnte; Tiberiacum (Zieverich), Flaviacum, Antoniacus (villa), Aureliacus fundus, Avitacum. Noch in fränkischer Zeit diente diese Ableitungssilbe zur Bildung von Ortsnamen, wie Childriacus (praedium) von Childerich (Holder I, Sp. 1006; vgl. II, unter »—iacus«).

[4]) Das älteste Zeugnis für den Bestand der Stadt Trier liegt vor in der Chorographie des Pomponius Mela III,2,20 (»urbes opulentissimae in Treveris Augusta, in Haeduis Augustodunum ...«). Der Spanier Mela wird gewöhnlich um das Jahr 44 nach Chr. gesetzt, nach Oehmichen, Plinianische Studien, 1880, S. 32—48, hätte er aber bereits zwischen den Jahren 25 und 7 vor Chr. geschriftstellert; jedenfalls ist er der älteste Zeuge. Denn nächst ihm folgt Tacitus, der gelegentlich des sogen. batavischen Aufstandes im Jahre 70 n. Chr. die Stadt als Kolonie bezeichnet (hist. IV, 62 und 72: »Colonia Treverorum«). Ueber eine Trierer Bauinschrift aus dem Anfang unserer Zeitrechnung vgl. oben S. 156, Anm. 1.

[5]) Tab. Peuting. — Das Itinerarium Antonini nennt als Zwischenstationen S. 239 f. Wess. nur: Decem pagi und Tabernae und S. 371 f. nur: Ponte Sarvix (so!).

von Delme). Er heisst »Ad duodecimum«[1]) mit zu ergänzendem »lapidem«, d. i. »Zum zwölften Meilenstein«. Gleichnamige und ähnlich (»Zum 5. 6. 8. 9. 10. 11. 14. 15. 17. 20. 30. 100. Meilenstein«) benannte Haltepunkte geben die Kursbücher in allen Teilen des römischen Weltreiches, in Italien, Frankreich, Spanien, den Niederlanden, an der Donau, in Macedonien, in Epirus und in Asien an[2]). Ihre Benennungen, wie überhaupt die Stationsnamen mit »Ad« (z. B. »Zum Apfelbaum«, »Zum Birnbaum«, »Zur Olive«, »Zum Haushahn«, »Zu den zwei Sonnenuhren«, »Zum Schuh des Herkules«, »Zu den Hexen«) legen den Vergleich mit den uns aus dem Altertum bekannten Wirtshausschildern (wie »Zum Haushahn« oder »Zum Kameel«) nahe[3]), und es scheint mir unbestreitbar, dass jene Namen ursprünglich ein mit der Römerstrasse oder durch sie erstandenes Wirtshaus bezeichneten, welches sich nach einem thatsächlich dort vorhandenen Merkmal, in unserem Falle nach dem

[1]) Herrn Archivdirektor Dr. Wolfram verdanke ich den Hinweis auf eine Urkunde Kaiser Heinrichs II. vom 12. Januar 1018 (im Bezirksarchiv zu Metz), in welcher der Name dieser Ortschaft noch deutlich erkennbar vorliegt (Stumpf-Brentano, Acta imperii inde ab Heinrico I ad Heinricum VI usque adhuc inedita, No. 267: »usque ad villam Dodeismes et hinc inter montem Tinquerei [Mont de Tincry: Jahrbuch VI, S. 111] et Montivous usque ad publicam viam, quae ducit Badascort [Bacourt] et rivum Stampenei«). Aus »Dodeismes« (Deisme) könnte sich der Name »Delme« entwickelt haben.

[2]) Vgl. Itin. Anton. Aug. et Hierosol., Index der Ausgabe von Parthey-Pinder unter »Ad quintum«, »Ad sextum (miliare)«, »Ad octavum«, »Ad nonum«, »Ad decimum«, »Ad undecimum«, »Ad duodecimum« (zweimal in Oberitalien, einmal in Unteritalien, zweimal in Macedonien, ausserdem nach der Peutingerschen Tafel auf dem rechten Maasufer), »Ad quartodecimo«, »Ad quintodecimo«, »Ad septimum decimum«, »Ad vice(n)simum«, »Ad tricensimum«, »Ad centesimum«. Vgl. auch Miller, Einleit. Text, S. 104, Anm. 3. Dass solche Ortsnamen noch häufiger waren, als die Ueberlieferung bezeugt, lehrt das Reisehandbuch aus dem Jahre 333 für Pilgerfahrten von Bordeaux nach Jerusalem (»Itinerarium Hierosolymitanum«), wo eine ganze Reihe solcher Namen angegeben ist, die sich in den sonstigen Kursbüchern nicht finden. Auch in der Route Gades (Cadix)—Rom, welche auf vier silbernen Trinkbechern für Badereisende aus Spanien eingegraben ist (gefunden in der heissen Schwefelquelle zu Vicarello am lago di Bracciano in Mittelitalien, jetzt in Rom), sind naturgemäss viele der für die Reisenden nicht in Betracht kommenden Zwischenstationen weggelassen. Demnach darf es nicht auffallen, dass der Haltepunkt »Ad decimum« (jetzt Detzem, mittelalterlich: Decima) an der Strasse Trier—Neumagen in den Kursbüchern nicht angegeben ist. Wie hier, so sind auch bei unserem »Ad duodecimum« gallische Leugen, nicht aber römische Meilen zu verstehen.

[3]) Friedländer, Sittengeschichte Roms, II³, S. 37. Die mit »Ad« zusammengesetzten Ortsnamen der Kursbücher hat Miller a. a. O., S. 103—105, Anm., zusammengestellt. — C. I. L. XII, No. 4377: »(h)ospitalis a gallo gallinacio« (»Gastwirt zum Haushahn« zu Narbo; er stammte aus Tarraco in Spanien).

dabei stehenden Meilenstein, oder aber auch nach einem erfundenen Wahrzeichen benannte. Der Name ging alsdann auf die dort sich angliedernde Ortschaft über.

Es folgt die bedentendere Ansiedlung »Decempagi«[1]) oder »Ad decem pagos«[2]), d. i. »Zu den zehn Gauen«, jetzt Tarquinpol am Linderweiher bei Dieuze[3]). Der Name könnte wie die eben erwähnten Stationsnamen mit »Ad« erklärt und mit Ortsnamen wie »Zu den drei bezw. sechs Inseln«, »Zu den sieben Altären«, »Zu den sieben Brüdern« zusammengestellt werden[4]). Doch wäre es auch möglich, dass hier eine volksetymologische Umdeutung eines keltischen Ortsnamens vorliegt[5]).

Ehe die römische Strasse nach Decempagi kommt, berührt sie das heutige Marsal. Ob aber auch der zu Anfang genannte »vicus Marosallensium«[6]) an der Strasse oder ob er etwas abseits gelegen, kann ich nicht entscheiden. Beides ist möglich, da auch die im Vergleich zum Itinerarium Antonini Augusti eine vollständigere Reihe von Stationsnamen bietende Peutingersche Tafel manche an den Strassen

---

[1]) So im Kursbuch des Antoninus a. a. O. und bei Ammianus (J. 356 n. C.); ebenso bei Paulus diaconus im VIII. Jahrhundert (Thaten der Metzer Bischöfe).

[2]) So auf der Peutingerschen Tafel.

[3]) S. Wichmann in diesem Jahrbuch, IV (1892), 2, S. 116—166; vgl. III (1891), S. 412—417, und VII (1895), 2, S. 173—194.

[4]) Index der Ausgabe des Itin. Anton. Aug. et Hierosol. von Parthey-Pinder: »Ad tres insulas«, »Ad sex insulas«, »Ad septem aras«, »Ad septem fratres«, »Ad duos pontes«, »Ad duo solaria«, u. a.

[5]) Vgl. Wichmann in diesem Jahrbuch, IV, 2, S. 134/135. Eine solche volksetymologische Umdeutung eines keltischen Namens durch die Römer liegt z. B. vor in »Traiectum« (»Ueberfahrtsstelle«) = Utrecht (vgl. Cramer a. a. O., S. 148); desgleichen in der späteren Namensform »Argentaria« (= Geldwechslerladen, Bank) statt »Argentorate« (Strassburg). Auch die aus Bequemlichkeit abgekürzte Namensform »Novia« = »Noviomagus« kann man vergleichen (vgl. Westd. Korr.-Bl. XII,51: Das »Novia« der Inschrift kann aber nicht das damals noch nicht befestigte Neumagen, wohl aber Speier sein).

Da zu Tarquinpol gemachte Funde, wie gallische Münzen und Inschriften mit keltischen Namen (Jahrbuch IV,2, S. 125, No. 1. 3 und 4 = Steinsaal des Metzer Museums, No. 361, Hoffmann), auf einheimische Bevölkerung hinweisen, so halte ich Decempagi für eine altkeltische Ansiedlung, deren keltischer Name in römischer Zeit umgedeutet wurde. Wie Reste von Baudenkmälern und Bauinschriften (Steinsaal No. 356. 357. 359) bezeugen, hat der Ort unter römischer Herrschaft früh eine ansehnliche Blüte erreicht.

[6]) Die angeführte Inschrift des Metzer Museums ist das einzige Zeugnis für diesen Ortsnamen aus römischer Zeit. Auf merovingischen Münzen und Urkunden (J. 709. 729) lauten Ortsangaben: »Marsallo vico«, »in vico Marsallo (Marsello)« u. ähnl.; vgl. C. Robert, Etudes numismatiques sur une partie du nord-est de la France (Metz 1852), S. 130—134; die Urkunden bei Pardessus, diplomata (II).

gelegene, für die Reisenden weniger in Betracht kommende Ortschaften nicht angiebt[1]) und anderseits die Römer bei ihren Strassenanlagen auf bereits vorgefundene Ansiedelungen keine Rücksicht nahmen[2]).

Der nächste Haltepunkt nach Decempagi hiess »Ad pontem Saravi« (»Zur Saarbrücke«) oder kurz »Pons Saravi«[3]) und lag da, wo die Strasse die Saar überschritt, in der Gegend von Saarburg in Lothringen[4]). Aehnlich nach Brücken benannte Haltepunkte gab es in grosser Zahl und zwar in den verschiedensten Gegenden des römischen Weltreiches[5]): auch ihre Namen gehen zurück auf ein mit der römischen Brücke und Strasse entstandenes Wirtshaus.

Dass für die folgende Strassenstation derselbe Ursprung anzunehmen ist, beweist unwiderleglich der lateinische, im heutigen »Zabern« (Elsass) noch fortlebende Name »Tabernae« oder »Tres Tabernae«[6]), d. h. »Drei Kneipen« (oder: »Läden«). Also auch diese Ansiedlung ist aus Wirtshäusern und entsprechenden Anlagen erwachsen, welche an der römischen Strasse durch deren Bau oder durch den auf ihr herr-

[1]) Dies beweist z. B. die Vergleichung mit dem bereits angeführten Itinerarium Hierosolymitanum.

[2]) So lagen z. B. in Italien abseits der grossen Heerstrassen, der via Flaminia und der via Appia, die älteren Städte Tuder (Todi) und Lanuvium, welch letzteres nur durch eine (sicher erst infolge des Strassenverkehrs später entstandene) Vorstadt »Sub Lanuvio« mit der nahen Appischen Strasse Verbindung hatte. Natürlich kamen ausser militärischen Rücksichten — ähnlich wie bei den heutigen Eisenbahnanlagen — vorerst die Bodenverhältnisse beim Strassenbau in Betracht.

[3]) Auf der Peutingerschen Kurskarte: »Ponte Saravi«; im Kursbuch des Antoninus S. 372,1 verderbt: »Ponte Sarvix«. Dass der Ortsname vollständiger »Ad pontem Saravi« lautete, erschliesse ich daraus, dass die vollständigere und die abgekürzte, bequemere Bezeichnung bei anderen nach Brücken benannten Haltpunkten sich nebeneinander nachweisen lässt. — Saravus ist der vorrömische (keltische), mit lateinischer Endung (*-us*) ausgestattete, auch durch das Moselgedicht des Ausonius bezeugte Name der Saar. Bei dem späteren Venantius (VI. Jahrhundert) lautet der Name abgekürzt: Sara.

[4]) Dass Saarburg i. L. spätestens zur Zeit der Römerherrschaft ein blühendes Gemeinwesen war, beweisen die Funde: s. Kraus III, S. 890 f., und dieses Jahrbuch III, S. 420—422; VI, S. 317—323; VII,1, S. 154 ff.; VIII,1, S. 119—175, wozu noch weitere Funde kommen. Ob aber die Strasse bei diesem Orte oder in der Nachbarschaft die Saar überbrückte, ist zweifelhaft.

[5]) Vgl. Itin. Anton. Aug. et Hierosol., ed. Parthey-Pinder, Index, S. 370—371. Bemerkt sei, dass die Kelten entsprechende Ortsbezeichnungen kannten, welche mit »briva«, d. h. Brücke (auch Furt), zusammengesetzt waren und in römischer Zeit weiter gebraucht wurden, z. B. »Briva Isarae«, jetzt Pontoise (Oise-Brücke), »Samarobriva« (Amiens) an der Samara = Somme; vgl. Holder I, Sp. 610.

[6]) »Tres Tabernae« bei Ammianus 16,11,11 und 17,1,1 (J. 357 n. Chr.); in den Kursbüchern: »Tabernae«.

sehenden Verkehr hervorgerufen waren. Haltepunkte gleichen Namens sind uns aber noch durch alte Ueberlieferung bezeugt u. a. in Italien an der Appischen und an einer Abzweigung der Flaminischen Strasse, in Oberitalien zwischen Mailand und Piacenza, in der Pfalz (j. Rheinzabern), auf dem Hunsrück, am Niederrhein, in Epirus, in Afrika[1]); und dass es deren noch viel mehr gegeben haben muss, geht aus der Zufälligkeit der Ueberlieferung jener erwähnten Orte mit Sicherheit hervor. Die Ueberlieferung beweist aber auch, dass ein Kleeblatt von drei Kneipen (Tres Tabernae) sich öfters zusammengefunden hatte.

Die Strasse mündet in den Knotenpunkt Argentorate, d. i. Strassburg[2]). Wenn auch in den Kursbüchern mit dieser Station das Standlager der Grenztruppen gemeint ist, so ist doch zweifellos der Name Argentorate von einer in der Nähe liegenden keltischen Niederlassung, welche mit der vorschriftsmässig in einiger Entfernung vom Lager entstandenen Civilniederlassung (den sogenannten »canabae«) zusammengewachsen sein wird, wie anderswo[3]), auf das Lager übertragen[4]).

---

[1]) Vgl. Itin. Anton. Aug. et Hierosol., ed. Parthey-Pinder, Index, S. 387; Cramer a. a. O. S. 151/152. In Afrika ist mehrfach eine nach dem einstmaligen B e s i t z e r benannte Taberna als Stationsname bezeugt: Flacci taberna, Rufini taberna u. s. w. In Thrakien hiess eine Station: »Bona mansio«, d. h. »Gute Herberge«. — Vgl. auch Marquardt, Privatleben der Römer, S. 454—457.

[2]) Holder I, Sp. 211 f. — Argentorate, die u. a. durch das älteste Zeugnis, einen Meilenstein aus dem Jahre 74 n. Chr., belegte Namensform, ist die ursprüngliche, welche später mit lateinischer Endung ausgestattet wurde (Argentoratum); vgl. Zangemeister, Westd. Zeitschr. III (1884), S. 250/251. Die romanisch-deutsche Namensform »Strat(e)burgum« = Strassburg findet sich zuerst im VI. Jahrhundert bei Gregor von Tours, hist. Franc., IX,$_{36}$ (»urbis, quam Strateburgum vocant«) und X,$_{19}$ (»ad Argentoratensem urbem, quam nunc Stradeburgum vocant«); sodann auch an zwei Stellen bei einem namenlosen Geographen aus Ravenna, dessen gegen Ende des VII. Jahrhunderts auf Grund einer Quelle des IV. Jahrhunderts verfasstes Buch später überarbeitet ist; die eine Stelle lautet: »Argentaria, quae modo Stratisburgo dicitur«, d. i. A., welches jetzt Strassburg heisst (über »Argentaria« vgl. S. 165, Anm. 5; mit letzterem Namen nennen die Stadt Schriftsteller des IV. Jahrhunderts n. Chr. [Riese, Das rheinische Germanien in der antiken Litteratur, XII,$_{9—12}$]).

[3]) So: Borbitomagus (Worms), Mogontiacum (Mainz) u. a. — Vgl. Bergk, Westd. Zeitschr. I (1882), S. 501 ff.; Hettner, ebenda II (1883), S. 4 oben.

[4]) Der bei der Festung Argentorate = Strassburg gelegene »vicus canabarum« ist nebst den »vicani canabenses« durch eine zu Königshofen gefundene Weihinschrift bezeugt: Brambach, C. I. Rhen., No. 1891 = Wilmanns Ex. inscr. 2413. Dass in den canabae bei Strassburg nicht bloss Leute wohnten, welche zur Festung und ihrer Besatzung als deren Familienangehörige oder als ehemalige Soldaten (vgl. Brambach No. 1893 mit der Heimatsangabe »Aequo«, d. i. wegen der Tribus aus Aequiculi in Mittelitalien und nicht aus Aequum in Illyricum)

Nach Reims führten aus Metz zwei von den Römern geschaffene Strassen, die Hauptstrasse auf einem Umwege über Toul, eine kürzere Nebenstrasse über Verdun.

Als an der Hauptstrasse gelegen werden uns genannt die Ortschaften[1]):

Scarponna (Scarponne bei Dieulouard), keltischen Ursprungs[2]);
Tullum oder Tullium (Toul), keltischen Ursprungs;
Nasium (Naix), keltischen Ursprungs;
Caturiges (Bar-la-Ville, Vorstadt von Bar-le-Duc, keltischen Ursprungs[3]);
Ariola, keltischen Ursprungs;
Fanum Minervae[4]), ein römischer, wie oft, von einem Heiligtum hergeleiteter Ortsname[5]).

Schliesslich der Strassenknotenpunkt:
Durocortorum Remorum (Reims), keltischen Ursprungs.

An der Nebenstrasse von Metz nach Reims lagen[6]):
Ibliodurum (Ville-sur-Yron), keltischen Ursprungs;
Fines, römischen Ursprungs[7]), an der Grenze des Gebietes der Mediomatrici (Metz) und der Virodunenses (Verdun) gelegen;

---

oder als Kneipwirte, Krämer u. s. w. in Beziehungen standen, sondern auch Einheimische keltischer Abstammung, lehren die Namen der Inschriften bei Brambach No. 2073 und 2074 (Addend., S. XXXII). Die Einheimischen halte ich für die ursprünglichen Bewohner dieser später »canabae« genannten Ortschaft.

Ueber die »canabae«, von deren Namen das deutsche Kraftwort »Kneipe« hergeleitet wird, vgl. J. P. Joergensen »De municipiis et coloniis aetate imperatorum ex canabis legionum ortis«, Doktor-Dissertation von Göttingen, 1871; Jung, Roman. Landschaften, S. 132 ff., auch S. 361 und 387.

[1]) Itin. Anton. Aug., p. 364/365, Wess.; Tab. Peuting.

[2]) Ausserdem erst für die Jahre 367 (Ammian. 27, 2, 1) und 451 n. Chr. bezeugt.

[3]) Vgl. Holder I, Sp. 860.

[4]) In der Tab. Peuting. verderbt: Tanomia (vgl. dazu Desjardins, S. 21).

[5]) Vgl. z. B. Fanum Fortunae (j. Fano) in Umbrien und den Index zur Ausgabe des Itin. Anton. Aug. und Hierosol. von Parthey-Pinder, S. 337; ferner die zahlreichen Ortsnamen, wie »Ad Mercurium«, »Ad Dianam«, »Ad Martis« u. s. w.

[6]) Itin. Anton. Aug., p. 363/364, Wess.

[7]) »Fines« oder genauer »Ad fines« (d. h. »Zur Grenze«) genannte Haltepunkte sind uns vom Itinerarium des Antoninus und dem des Pilgers nach Jerusalem an römischen Strassen in Italien (4 mal), in Spanien (2 mal), in Frankreich (7 mal), in der Schweiz, in Pannonien, in Asien bezeugt (Index, ed. Parthey-Pinder,

Virodunum (Verdun), keltischen Ursprungs;
Axuenna (Vienne-la-Ville), keltischen Ursprungs;
Basilia, keltischen Ursprungs[1]).

Von Toul (»Tullum Leucorum«) bog eine römische Strasse ab nach Langres mit den Ortschaften[2]):

Solimariaca (Soulosse), keltischen Ursprungs;
Mosa (nach der Maas benannt), keltischen Ursprungs;
Andema(n)tunnum (Langres), keltischen Ursprungs.

Demnach überwogen, abgesehen von der Strasse Metz—Strassburg, entschieden die bereits von den Kelten besiedelten Ortschaften an Zahl die Neugründungen der Römer, welche — mit Ausnahme von Trier — lediglich den von den Römern geschaffenen Strassenzügen ihre Entstehung verdankten und Namen führten, wie zahlreiche Strassensiedelungen in allen Teilen des römischen Weltreiches. Dieses Ueberwiegen der keltischen Ortsnamen bestätigt sich, wenn man über die genannten Strassenknotenpunkte hinausgeht, wie von *Trier* über Beda (keltisch, Bitburg)[3]), Ausava (keltisch, Oos, nach einem Bach genannt), Icorigium (keltisch, Jünkerath), Marcomagus (keltisch, Marmagen) nach dem römischen Köln[4]) — oder über Noviomagus[5]) (keltisch, Neumagen an der Mosel)[6]), Belginum (keltisch, am »stumpfen

S. 337/338). Der Name ist herzuleiten von einem ursprünglich an der römischen Strasse, wo diese die Provinz- oder Stammesgrenze überschritt, entstandenen Wirtshaus.

[1]) Der Name, welchen auch das heutige Basel führte, fehlt bei Holder I, Sp. 355—356; er hat, ebensowenig wie »Basiliacum« und die Bernstein-Insel »Basilia« (=Oesel?) etwas mit dem griechischen *βασίλειος* (königlich), zu thun, wenn auch, wenigstens bei letzterer, den griechischen Gewährsmännern das betreffende Wort ihrer Muttersprache vorgeschwebt hat.

[2]) Itin. Anton. Aug., p. 385, Wess.; vgl. Tab. Peuting.

[3]) Inschriftlich werden der »vicus« und die »vikani Bedenses« erst für die Jahre 198 und 245 n. Chr. bezeugt (Westd. Korr.-Bl. IX,$_{145}$ und X,$_{44}$).

[4]) Itin. Anton. Aug., p. 372 f., Wess.; Tab. Peuting.

[5]) Beim Geographen von Ravenna trägt dieser Ort den verkürzten Namen »Nobia« (= Novia); vgl. vorher. — Der Ortsname »Noviomagus« ist übrigens in keltischen Gegenden nicht selten.

[6]) Zwischen Noviomagus und Dumnissus giebt der Besinger der Mosel, Ausonius, welcher auf dieser Strasse im Jahre 370 n. Chr. vom Rhein nach der Mosel reiste, einen oben (S. 167) erwähnten Ort römischen Ursprungs »Tabernae« an.

Thurm« bei Heinzerath auf dem Hunsrück)[1], Dumnissus (keltisch, Denzen bei Kirchberg, Hunsrück) nach Bingen und Mainz[2]) — oder endlich über Andethanna[3]) (keltisch, Nieder-Anven an der Strasse von Wasserbillig nach Luxemburg), Orolaunum (keltisch, Arlon), Epossium (keltisch; Yvois, Ivoy = jetzt Carignan)[4]), Vungum (keltisch, Vonc) nach Reims[5]).

Aber auch abseits der erwähnten Strassen gab es, wie die Funde lehren, zahlreiche Siedelungen, deren Namen für uns mit geringen Ausnahmen verschollen sind. Was aber von sonstigen Ortsnamen zufällig überliefert ist, beweist gleichfalls entschiedenes Vorherrschen der vorrömischen, keltischen Gemeinwesen.

Die Ortschaften der keltischen [?A]regovicovig(enses?) und Marosallenses im heutigen Lothringen sind bereits genannt. Ausserdem sind noch zu nennen die folgenden Siedelungen, alle vorrömischen Ursprungs[6]):

---

[1]) Belginum, dessen Bewohner, die vicani Belg(inates), der keltischen Pferdegöttin Epōna den Denkstein bei Hettner, Steindenkmäler, No. 105, gestiftet haben, hat seinen Namen natürlich von der Zugehörigkeit zum Stamme der Belgen. Doch ist die Vermutung von Hettner, Westd. Zeitschr. II, S. 3, Belginum und ebenso Belgica (an der Strasse Trier—Köln) seien die Grenzstationen der römischen Belgica nach der Militärgrenze hin gewesen, nicht zutreffend: Römische Strassensiedlungen an den Grenzen führen den Namen »Ad fines« (vgl. S. 168, Anm. 7); Belginum aber ist eine vorrömische Siedelung (vgl. Suindinum, Altinum), deren Bewohner Einheimische sind (vgl. die angeführte Inschrift No. 105 nebst 106).

[2]) Tab. Peuting. Vgl. Ausonius, Mosella, Anfang; auch Itin. Anton. Aug., S. 371 Wess.

[3]) Vgl. Holder I, Sp. 146.

[4]) Vgl. Holder I, Sp. 1454.

[5]) Itin. Anton. Aug., p. 365–366, Wess.

[6]) Aus späteren Quellen nenne ich noch: villa Bucsarias in pago Scarponinse (meroving. Urkunde vom Jahre 745 bei Pardessus II, S. 398) = Bouxières jenseits der Grenze bei Mardigny; villa Buxarias in pago Virdonense (Verdun) in einer meroving. Urkunde vom J. 709 bei Pardessus II, S. 282 = Buxières; villa Vidiacus in pago Mettense (meroving. Urkunde aus dem Jahre 715 bei Pardessus II, S. 302) = Vigy; Epternacum = Echternach (Urkunden aus den Jahren 698 ff.: Holder I, Sp. 1456); Princastellum (Geograph. Ravenn.) = Bernkastel, wo der zweite Bestandteil des Namens, ebenso wie vicus, civitas u. s. w. eine spätere, lateinische Bezeichnung des Ortes ist, während in dem ersten Bestandteil der altkeltische Name der Ansiedlung steckt (vgl. Cramer a. a. O., S. 148); Cardena (Geogr. Rav.) = Carden und Contrua (Venantius Fortunatus) = Gondorf an der Untermosel (vgl. Cramer, S. 144. 145, und Holder u. d. W.). — Den vom Geographus Ravennas zwischen »Mecusa« (Metz) und »Treoris« (Trier) aufgeführten Ortsnamen »Gaunia« hält man für eine Entstellung des Namens »Caranusca«.

Erwähnt seien auch noch aus einer Inschrift von Alzey in Rheinhessen aus dem Jahre 223 n. Chr. die romanisierten Bewohner dieser altkeltischen Ort-

Der vicus Bodatius, d. i. Vic an der Seille in Lothringen[1]);
der vicus Saravus, ein nach der Saar (Saravus), an welcher es lag, benanntes Dorf, aller Wahrscheinlichkeit nach im heutigen Lothringen[2]);
das Bauerngut der Coloni Crutisiones bei Pachtem an der Saar, im Kreise Saarlouis[3]);
Contionaeum, d. i. Conz an der Saar unweit ihrer Mündung in die Mosel[4]);

schaft, die vicani Altiaienses (Brambach No. 877; Zangemeister, Westd. Korr.-Bl. VI. 157), und aus einer zu Nizy-le-Comte (bei Laon) gefundenen Inschrift der einstmals zur civitas Remorum, dem Gemeindebezirk von Reims gehörige »pagus Vennectis« (Ch. Loriquet, Reims pendant la domination romaine, 1860, S. 31, mit Tafel, Fig. 2).

Dass auch in den (keltischen) Beinamen der Götter, von denen später (unter »Religion«) die Rede sein wird, grossenteils örtliche Bezeichnungen erhalten sind, sei hier nebenbei bemerkt.

[1]) Inschrift, nach handschriftlichen Aufzeichnungen eines Metzer Domherrn Bontems (XVII. Jahrh.) veröffentlicht von Cajot S. 78 (»des mémoires de M. Bontems, où elle a été insérée sur la foi de M. Praillon«); lediglich eine Wiederholung aus Cajot muss vorliegen bei den Benediktinern I, S. 62 (vgl. I, Préface, S. XIII!). Die Lesung von Praillon-Bontems lautet: »Deo Mercurio numini santissimo Amilius magister vici Bodatii« (Robert I, S. 58). Eine andere, am Schluss sicher verfälschte Lesung der Inschrift geht auf Boissard zurück (Meurisse, S. 13; daher: Cajot, S. 124; Bénédict., pl. V,2, u. a.; vgl. Robert I, S. 56—58, und dieses Jahrbuch VIII,1, S. 93, No. 28): »Deo Mercurio numini sanctissimo Herculius iunior Augustus«. — Ueber den vicus Bodatius, der auf merovingischen Münzen und in Urkunden »Bodesius vicus« heisst, s. C. Robert, Etudes numismatiques u. s. w., S. 134—142. — Ebenso wie bei Vic (vicus) ist im heutigen Ortsnamen der allgemeinere, weniger bezeichnende Bestandteil des alten Namens erhalten z. B. in Köln (colonia), Aachen und Aix (aquae), Fano (fanum), Leon (legio).

[2]) Weihinschrift an Mercurius, gefunden auf dem Donon: s. Anhang II. — Mit dem vom Saarfluss auf die anliegende Ansiedlung übertragenen Ortsnamen vgl. die bereits angeführten Namen »Caramusca«, »Mosa«, »Ausava«, vgl. Mowat, Rev. arch. n. s. 31 (1876), S. 262; ferner Promea (Prüm): Cramer a. a. O., S. 148. — Wenn der »Vicus Saravus« das heutige Saarburg i. L. ist (vgl. »Beda vicus« = »Bitburg«), so kann diese Stadt nicht aus der römischen Strassensiedlung »Ad pontem Saravi« hervorgegangen sein. Auf merovingischen Münzen steht: »Sareburgo« (Robert, Etudes numismat., S. 153 154).

[3]) Hettner, Steindenkmäler, No. 66 (Weihinschrift an Mercurius). »Coloni« sind die Bewohner einer »colonia«, d. h. eines Bauernhofes (vgl. insbesondere die Erztafel von Veleia C. I. L. XI, No. 1147, S. 229). Dass die coloni Crutisiones Kelten sind und nicht etwa, wie Hettner vermutet, hier angesiedelte Germanen, beweist der keltische Name »Dannus Giamillus« (Holder I, Sp. 1223 f., 2018 f.).

[4]) Holder I, Sp. 1108 (Verfügungen des Kaisers Valentinianus aus dem Jahre 371 n. Chr.); vgl. Ausonius Mosella v. 369.

der vicus Voclannionum gegenüber Trier[1]);
Rigodulum, d. i. Riol auf dem rechten Moselufer, drei Stunden unterhalb Trier[2]);

schliesslich der

vicus Ambitarvius, des Kaisers C. Caesar = Caligula angeblicher Geburtsort[3]), dessen Lage aber bestimmt wird mit Hilfe einer römischen Strassensiedlung, deren Name »Confluentes« oder »Ad Confluentes« (d. h. am Zusammenfluss zweier Gewässer) öfters im römischen Reiche nachweisbar ist[4]).

---

[1]) Hettner, Steindenkmäler, No. 42—44. Der keltische Ursprung dieser Ortschaft, welche der römischen Neugründung Trier gegenüber (wahrscheinlich beiderseits der in ihrem Unterbau römischen Brücke) lag, geht auch aus der Eigenart der daselbst gefundenen Weihdenkmäler hervor.

[2]) Tacitus histor. IV, 71: Sieg des Cerialis über die Aufständischen im J. 70 n. Chr. (im sogen. batavischen Aufstand).

[3]) Suetonius, Caligula c. 8: »Plinius Secundus in Treveris, vico Ambitarvio supra Confluentes (genitum scribit C. Caesarem)«. Sueton führt auch abweichende Angaben an und bekämpft die des (älteren) Plinius. — Ueber die Lage des Dorfes ist noch nichts Befriedigendes festgestellt worden; man sucht es jetzt meist oberhalb der Saarmündung, früher auch oberhalb der Moselmündung.

[4]) Coblenz an der Moselmündung: Cramer a. a. O., S. 151 (vgl. auch »Coblenz« in der Schweiz, an der Mündung der Aare in den Rhein); ferner Ortschaften: am Einfluss des Rheines in den Bodensee; an der Mündung der Sau in die Donau; in Italien an der Aemilischen Strasse zwischen Caesena und Ariminum (Rimini) sowie am Zusammenfluss des Tritano und Aterno (vgl. De Vit, Onomasticon). — Im keltischen Sprachgebiet gab es eine entsprechende, vielfach noch heutigen Namen zu Grunde liegende Ortsbezeichnung »Condate«, welche den Ortschaften in römischer Zeit verblieben ist (s. Holder I, Sp. 1092 ff.). Auch ein Landbezirk bei Lyon am Zusammenfluss der Saône und Rhône führte in römischer Zeit die keltisch-römische Benennung pagus Condatensis oder Condatis (Boissieu inscr. de Lyon, S. 19 = Wilmanns Exempl. inscr. 2225), während die Oertlichkeit, wo der im J. 12 v. Chr. gegründete Altar bezw. Tempel der Roma und des Augustus lag, in den Inschriften »Ad (oder: inter) confluentes Araris et Rhodani« und ähnlich heisst.

Von römischen Ortsbezeichnungen aus den hier in Betracht kommenden Gegenden wüsste ich ausserdem nur noch anzuführen: »Concordia« (d. h. Eintracht) im nördlichen Elsass (Weissenburg?), bei Ammianus XVI,12,58 (Jahr 357 n. Chr.). Wenn der Name nicht auf spätere Umnennung nach der gleichnamigen oberitalischen Stadt (in Venetia) zurückzuführen ist (vgl. Bononia = Boulogne, früher Gaesoriacum), so ist er mit den römischen, ebenfalls mit abstrakten Begriffen benannten Neugründungen, wie Concordia, so Industria, Laus, Pax, zusammenzustellen.

Weiter lassen zahlreiche heutige Ortsnamen keltischen Ursprung erkennen, wie die Mehrzahl der Namen auf *-ach* und *-ich* im deutschen und auf *-y* im französischen Sprachgebiet die Ableitung von Ortsnamen auf *-acum*[1]). Ueberhaupt beweisen also die Ortsnamen allein schon, dass die Römer hierzulande eine grosse Anzahl von Siedelungen vorfanden und dass die infolge ihrer Herrschaft neuerstandenen Gründungen den altkeltischen Ortschaften an Zahl erheblich nachstanden. Und diese Thatsache wird durch die allenthalben gemachten Funde, welche auf keltische Abstammung der Bevölkerung hinweisen und über die nachher zu sprechen ist, bestätigt.

Aber nicht bloss an Zahl, sondern auch an Bedeutung überragen die im Binnenlande rückwärts der Militärgrenze gelegenen altkeltischen Niederlassungen die meisten der römischen Neugründungen. Freilich verdanken sie ihre Blüte wesentlich ihrer Zugehörigkeit zum römischen Reiche. So halte ich, um mich auf Metz zu beschränken, die Ansicht für richtig, wonach an die auf der Höhe der Stations- und Trinitarierstrasse gelegene keltische Niederlassung sich auf der südlich davorgelegenen Hochfläche eine nach römischem Gründungsplan angeordnete Stadt angegliedert hat[2]). Doch war diese Stadt in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit nichts weniger als eine römische Garnisonstadt, wozu sie eine ebenso irrige, wie weitverbreitete Meinung hat machen wollen[3]); sie war auch nicht etwa mit römischen Kolonisten besiedelt, sondern hauptsächlich von romanisierten Kelten bewohnt. Diese erweiterte gallische Stadt hat aber römische Kultur mit römischen

---

[1]) Manche von diesen Namenbildungen können auch auf römische und spätere Namen zurückgehen, welche mit der nämlichen keltischen Anhängesilbe gebildet sind; vgl. oben S. 163. Doch wenn auch thatsächlich ein solcher Ortsname von einem lateinischen Personennamen abgeleitet werden muss, so ist damit noch nicht gesagt, dass der Begründer der Ansiedlung bezw. der Besitzer des Ackergutes, dessen Name auf die sich angliedernde Ortschaft übergegangen ist, ein eingewanderter Römer gewesen. Denn der Name kann sehr wohl auch zurückgehen auf einen romanisierten Einheimischen, der bereits lateinische Namen führte. Beispiel »Fleury« = »Floriäcus« (Holder I, Sp. 1497—1498): den Namen »Florius« führte auch z. B. ein Metzer; s. später S. 188,7. — Ueber die niederrheinischen Ortsnamen auf *-ich* und *-ach* s. Cramer a. a. O., S. 152—159; über andere niederrheinische Ortsnamen keltischen Ursprungs s. Cramer, S. 159 ff. — Ob der Ortsname »Sablon« (bei Metz), der auf einen auch im niederrheinischen Gebiet für die römische Zeit bezeugten Ortsnamen »Sab(u)lones« [= Zand bei Venlo; s. Cramer a. a. O., S. 151] zurückzugehen scheint, vorrömischen oder römischen Ursprunges ist, wage ich nicht zu entscheiden.

[2]) Vortrag von Archivdirektor Dr. Wolfram in der Gesellschaft für lothr. Geschichte (s. den vorliegenden Band IX dieses Jahrbuches).

[3]) S. Anhang I, B.

Bauwerken, u. a. mit einer Wasserleitung[1]), einem Amphitheater[2]), Warmbädern[3]), Tempeln[4]), im III. oder IV. Jahrhundert auch mit Stadtmauern[5]) beschenkt; und in dem ältesten, vorrömischen Teil der Stadt erstand um die Zeit des Kaisers Constantinus ein grossartiger Palastbau[6]), in dem später die austrasischen Könige sich wohnlich eingerichtet haben mögen, ein Prachtbau, der ebenso den baufälligsten Stadtteil ersetzt haben wird, wie die Kaiserpaläste den ältesten Stadtteil Roms.

Auch die Gemeindeverwaltung glich derjenigen, welche wir sonst im römischen Reiche vorfinden, wenngleich die Römer auch hier an bestehende Verhältnisse angeknüpft haben. Zwar fliessen unsere Quellen recht spärlich; doch lässt sich mit Sicherheit oder doch Wahrscheinlichkeit folgendes feststellen: Die Gemeinde der Metzer, civitas Mediomatricorum[7]), welche Tacitus[8]) gelegentlich der Ereignisse des Jahres 70 n. Chr. eine bundesgenössische Gemeinde (socia civitas), d. h. nach römischem Sprachgebrauch eine unterthänige, provinziale Gemeinde mit Selbstverwaltung[9]) nennt, beschränkte sich nicht auf die Stadt Metz (Divodurum Mediomatricorum), sondern umfasste auch das umliegende Gebiet des einstmaligen gallischen Stammes der Mediomatriker, mit

---

[1]) Vgl. Kraus III, S. 231—239.

[2]) Vgl. dieses Jahrbuch VIII,2, S. 70, Anm. 3, und oben S. 150.

[3]) Vgl. dieses Jahrbuch VIII,1, S. 71, Anm. 1.

[4]) z. B. Tempel der Roma und des Augustus; s. später unter Religion.

[5]) Vortrag von Wolfram in der Gesellschaft für lothr. Geschichte (s. den vorliegenden Band IX des Jahrbuches). — Vor dem Südthor und dem Ostthor dehnten sich beiderseits der davon ausgehenden Landstrassen, wie überhaupt vor den Städten im römischen Reich, Gräberfelder aus; vgl. dieses Jahrbuch VI, S. 327; VII, S 195 f.; VIII,2, S. 66 ff., und IX (Fundberichte; vgl. oben S. 153 f.).

[6]) Vgl. dieses Jahrbuch VIII,1, S. 4 5.

[7]) Tacitus hist. 4, 70 (J. 70 n. Chr.); Notitia Galliarum V, 3 (IV. Jhdt.); vgl. die gleich anzuführende Inschrift. Gewöhnlich steht dafür der Stammesname »Mediomatrici«. Die Gemeindeangehörigen nennen sich (Männer wie Frauen) c i v e s: Brambach 1089. 1572; Westd. Zeitschr. XIII, S. 84 f.; Westd. Korr.-Bl. III, 118; C. I. L. V, 5929. VII, 55; vgl. die im folgenden angeführte Metzer Inschrift nebst Anhang I. A. — »civitas« auch: Rhein. Mus. N. F. 20 (1865), S. 623, No. 1 (Robert I, S. 13).

[8]) Hist. 4, 70: »in Mediomatricos, sociam civitatem«.

[9]) Theod. Mommsen, Römisches Staatsrecht III,1 (1887), besonders S. 659 f. 724 f. — Der ältere Plinius (nat. hist. 4, 106), dessen Angaben für die A u g u s t e i s c h e Zeit Geltung haben, bezeichnet von den Nachbarstämmen die Leuci als »liberi«, die Treveri als »liberi antea« und die (auch inschriftlich »civitas foederata« benannten) Remi als »foederati«, während er den Mediomatrici keine derartige Benennung giebt. Daraus folgt allerdings, dass die letzteren in jener Zeit weder liberi noch foederati, d. h. weder freie noch vertragsmässige, also »autonome Unterthanen« (Mommsen a. a. O., S 645 ff., vgl. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung I,

Ausnahme des am Rheine gelegenen Landstriches[1]. Den Titel der Beamten, welche an der Spitze der Gemeindeverwaltung standen und welche unter anderem die Gerichtsbarkeit auszuüben und den Vorsitz in den Wahlversammlungen sowie im Gemeinderat zu führen hatten, nennt uns keine Inschrift[2], und ebensowenig lehrt uns ein Denkmal ein Mitglied des Gemeinderats, einen decurio[3], kennen. Dagegen nennt uns eine Inschrift[4] einen Schatzmeister der Metzer Gemeinde, den »quaestor civitatis Mediomatricorum«, und die nämliche Inschrift bezeichnet diesen Mann auch als »praefectus statorum«, d. h. als Vorsteher einer Art von Polizisten oder Vollziehungsbeamten, welch letztere sich freilich, wie es scheint, nur auf gallischem Boden nachweisen lassen[5].

Der Stadtbezirk war in Stadtviertel, »vici«, geteilt; das zugehörige Gebiet, der »ager«, zerfiel in gleichfalls »vici« genannte Dorfschaften

S. 344 ff.), sondern dass sie »nicht autonome Unterthanen« (Mommsen, S. 716 ff., vgl. Marquardt a. a. O., S. 353 ff.) waren. Doch den Schluss, den Mommsen a. a. O., S. 725, Anm. 4, gezogen, dass dies Verhältnis noch im Jahre 70 bestanden, halte ich nicht für zwingend. Denn das staatsrechtliche Verhältnis der Treverer z. B. hat in den ersten 100 Jahren der Römerherrschaft sogar mehrere Wandlungen durchgemacht.

[1]) Dass das Gebiet der gallischen Mediomatriker ebenso wie das der Treverer bis zum Rheine reichte, bezeugen Caesar bell. Gall. 4, 10 und Strabo IV, 3, 4. Infolge der Römerherrschaft wurden aber die an den Rhein stossenden Teile beider Gebiete der Militärgrenze zugeteilt, wo das obergermanische Heer stand. Vgl. Anhang I, A,1.

[2]) Ob zwei Bürgermeister nebst zwei Beigeordneten an der Spitze der Stadtverwaltung standen oder ob Reichsbeamten die oberste Leitung oblag, wissen wir für die Gemeinde Metz ebenso wenig wie für die Gemeinde und Kolonie Trier. Für die Kolonien Lyon und Mailand hat man die Seltenheit der Inschriften, welche »II viri« (»duoviri«) nennen, auf den letzteren Umstand zurückführen wollen: Jung, Roman. Landschaften, S. 221 mit Anm. 1.

[3]) Eine Metzer Steininschrift (Robert II, S. 120), welche decuriones nennt, hat Boissard nach der stadtrömischen Inschrift C. I. L. VI, 10356 gefälscht: s. dieses Jahrbuch VIII,1, S. 54 ff. und 116.

[4]) Steinsaal des Museums No. 81 = Robert I, S. 21 mit pl. I, 8: »Genio C. Aur(eli) Matern(i) pr(a)ef(ecti) stat(orum), q(uaestoris) c(ivitatis) M(ediomatricorum), Cathirig(ius) Delficus cliens«. — Auf die unrichtige Lesung »pr(a)ef(ecti) stat(ionis) q(uadragesimae) c(ivitatis) M(ediomatricorum)« geht die irrtümliche Annahme zurück, dass auch Metz eine Zollstation zum Zwecke der Erhebung des gemeinsamen Eingangszolles der gallischen Provinzen von 2½%, der sogen. »quadragesima Galliarum«, gewesen sei (Robert I, S. 24 ff.; Marquardt, Staatsverwaltung II², S. 272/273, Anm.; Jung, Die romanischen Landschaften, S. 221 f., Anm. 4; Desjardins, Géogr. de la Gaule, III, 1885, S. 401).

[5]) In der provincia Narbonensis: C. I. L. XII, No. 1920 (Vienne): »stator civitatis Vienne(n)s(ium)« und No. 3309 (Nimes): »stator Nem(ausensium)«. Hirschfeld zu No. 1920 vergleicht Petronius c. 126: »statores altius cinctos« und meint, es seien Amtsboten (viatores) gewesen, während Mommsen sie für Beamte halte,

und in »pagi«, d. h. Flurbezirke mit zerstreut liegenden Gehöften [1]). Die Bewohner der Stadtviertel und Dorfschaften, die »vicani«, und ebenso die Bewohner der Flurbezirke, die »pagani«, waren durch jährlich neugewählte »magistri«, d. h. Orts- oder Gauvorsteher, Schulzen, vertreten [2]); da alle Bezirke einen sakralen Mittelpunkt hatten [3]), so könnte man sie unseren Kirchspielen vergleichen.

welche die Angeklagten zum Gerichtstermin gestellt hätten (reos sistere). Man könnte auch in diesen statores eine der »vereinzelten Spuren vorrömischer Einrichtungen« finden, von welchen Hirschfeld, Westd. Zeitschr. VIII, S. 134 (mit Belegen in Anmerkung 39) spricht; doch ist es wohl richtiger, wenn man hierin eine Beamtenklasse sieht, die sich erst unter römischer Herrschaft selbständig auf gallischem Boden entwickelt hat. — Die Bezeichnung »statores« führen sonst Ordonnanzen des Statthalters, Kaisers oder Truppenführers. — Vgl. Anhang I, A, II, 21.

[1]) Für den Metzer Stadtbezirk sind uns durch Steindenkmäler bezeugt ein »vicus Honoris« (Ehrenviertel oder Ehrenstrasse) und die »vicani vici Pacis« (Bewohner des Friedensviertels oder der Friedensstrasse): Steinsaal des Metzer Museums No. 5 und 165. Zum Metzer Landbezirk gehörte ausser einer Reihe von Dorfschaften, wie Caranusca, Ibliodurum, vicus Bodatius (Vic), vicus Marosallensium (Marsal,) Scarponna u. s. w. auch der »pagus Io . . .«, welchen uns eine mit der Sammlung Simon leider verschollene Inschrift aus Sablon bei Metz nennt (Robert II, S. 23). — Ueber die »pagi« und »vici« vgl. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung, I, S. 3—9, und Mommsen, Röm. Staatsrecht, III,1, S. 116—120.

[2]) Eine Inschrift zu Metz war dem Mercurius von einem »magister vici Bodatii« gesetzt, s. oben S. 171, Anm. 1. Die vorher angeführte Inschrift der Sammlung Simon nannte einen »mag(ister) pag(i) Io . . . II«, also einen Mann, der zweimal das Ehrenamt eines Bezirksvorstehers bekleidet hatte. — Unsicher ist auf einem zu Sablon gefundenen Weihetäfelchen der keltischen Göttin Icovellauna die Herstellung »[mag(ister) vi]ci«, welche Bone, Bonn. Jahrb. 66, S. 67 ff. (vgl. Möller, 3. Jahresbericht des Vereins für Erdkunde zu Metz, S. 116, Anm. 6, und Westd. Zeitschr. II, S. 253 unter II,2) vorgeschlagen hat.

Der »magister vici Sandaliaris« (Robert II, S. 96) ist von Boissard und der »vici argentariae magister« (Robert II, S. 97) von Bégin erfunden.

Ueber diese magistri vgl. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung I, S. 8, Anm. 9; Belege z. B. bei Wilmanns, Exempl. inscr. II, S. 627. Ueber die stadtrömischen magistri vicorum: Marquardt a. a. O., III, S. 198 ff.

Dass die vici, wie anderswo, so auch in unseren Gegenden ihre eigene Kasse hatten, lehrt uns der Schatzmeister (quaestor) der vicani Belginates an der Strasse Trier—Bingen (Brambach No. 864 = Hettner, Steindenkmäler, No. 105); auch weisen darauf die beiden Metzer Denkmäler hin, welche (gleich der eben angeführten Inschrift) Weihungen seitens der vicani bezw. des vicus sind und von denen die eine (No. 5) besagt: »publice posuer(unt)«.

In einer Inschrift von Bitburg (Beda vicus) aus dem Jahre 198 n. Chr. (Westd. Korr.-Bl. IX,145) werden »curatores vici« genannt (wozu vgl. Hettner a. a. O., Sp. 249). Diese Benennung kommt auch den Männern zu, welche zu Metz die Errichtung eines religiösen Säulendenkmals besorgt haben (Steinsaal des Museums No. 5).

[3]) Die Metzer vici Honoris und Pacis sind offenbar nach Tempeln benannt, welche in den betreffenden Stadtvierteln lagen (vgl. unter »Religion«); verglichen

In der Stadt Metz wurden neben den vollberechtigten Bürgern, den »cives«, noch »advenae«, d. h. Zugezogene, unterschieden [1]), worunter nicht bloss die ständigen Insassen ohne Bürgerrecht, die »incolae« oder »inquilini«, sondern auch die nur vorübergehend in der Stadt sich aufhaltenden Fremden, also die anderswo »hospites adventores« genannten Leute zu verstehen sind [2]).

Dass der dem römischen Senat nachgebildete bevorzugte Stand der auf Lebenszeit gewählten Gemeinderäte, der »ordo decurionum« (auch »senatus« genannt), für Metz zufällig nicht bezeugt ist, war bereits bemerkt. Nachweisbar ist dagegen der zweite bevorzugte Stand, der dem römischen Ritterstande nachgebildete »ordo Augustalium«, welcher sich aus den alljährlich von den Gemeinderäten neu ernannten Sechsmännern, den »seviri (sex viri) Augustales« ergänzte [3]). Wie diese überwiegend aus reichen Freigelassenen ernannten Sechsmänner, deren Ehrenamt keine eigentlichen gemeindeamtlichen Funktionen in sich schloss, überhaupt die Aufgabe hatten, gleich den wirklichen Gemeindebeamten und Priestern durch ihre Leistungen — wie Zahlung einer Geldsumme beim Amtsantritt, Veranstaltung von Volksfesten, gemeinnützige Bauten und sonstige Aufwendungen — den Stadtsäckel zu entlasten, so hat auch in Metz ein Kollegium solcher seviri Augustales (sie tragen noch teilweise keltische Namen) um die Wende des ersten zum zweiten Jahrhundert unserer Zeitrechnung [4]) die Bürger von Metz nebst den zugezogenen Fremden mit einer Wasserleitung und einem

können werden die vicani Salutares und der vicus Apolline(n)sis zu Mainz, der vicus Dianensis zu Ariminum; auch der vicus Martis Tudertium an der via Flaminia.

Wenn die von Robert zu der Metzer Inschrift vorgeschlagene Ergänzung »mag. pag. Io[vi] II« richtig ist, so ist der Name »pagus Iovius« zusammenzustellen mit den Benennungen von pagi als »Herculaneus«, »Iunonius«, »Martialis«, »Mercurialis« (Robert II, S. 25). Freilich ist es auch sehr wohl möglich, dass in dem »Io . . . .« eine altkeltische Flurbezeichnung steckt.

[1]) s. die Inschrift S. 179, Anmerkung 2.

[2]) Vgl. Marquardt a. a. O., S. 465/466; Wilmanns, Exempla inscr., 1803 und 2073 (Inschriften italischer Stadtgemeinden).

[3]) Mommsen, Römisches Staatsrecht, III,1 (1887), S. 453—457; Marquardt, Römische Staatsverwaltung, I, S. 512—516. — Die fünf Metzer Inschriften, welche ausser den beiden im folgenden herangezogenen Denkmälern Augustalen nennen, sind von Boissard und Bégin auf Stein und Papier gefälscht (Robert II, S. 98—100 und S. 102; vgl. dieses Jahrbuch VIII,1, S. 7, Anm. 4).

[4]) Diese auch von Zangemeister ausgesprochene Zeitbestimmung stützt sich auf die Schriftzüge.

zugehörigen, den Nymphen geweihten Quellhaus (Nymphaeum) beschenkt [1]). Ausserdem nannte eine beim Bau der Kirche S. Privat, der ehemaligen Pfarrkirche von Montigny, im Jahre 1522 gefundene, seither leider zu Grunde gegangene Grabschrift einen Freigelassenen der Gilde der Moselschiffer als Registrator oder Rechnungsbeamten (»tabularius«) und als »sevir Augustalis« [2]).

Die Schaffung dieser Augustalen geht zurück auf die Zeit des Augustus [3]), dem zu Ehren sie ja auch ihren Namen tragen. Auf dieselbe Zeit geht zurück die Würde des Priesters der Roma und des Augustus, des abwechselnd aus den einzelnen gallischen Gemeinden gewählten Vorstandes des am Zusammenfluss der Saône und Rhône bei Lyon am 1. August des Jahres 12 v. Chr. eingeweihten Altars und Tempels, zugleich des Vorsitzenden des hier seitdem alljährlich abge-

---

[1]) Inschrift im Steinsaal des Metzer Museums No. 80 = Robert II, S. 16, mit pl. VI, 4; gefunden 1848 bei der Lunette d'Arçon am Hauptbahnhof von Metz, wo sie aber vielleicht später zur Herstellung eines Steinsarges verwendet gewesen (vgl. Möller im »3. Jahresbericht des Vereins für Erdkunde zu Metz pro 1880«, S. 117): »[In h]onorem domu[s Augustae] — es folgten die Namen von sechs Männern — [IIIII viri Au]gustales aquam ab origin[e usque ad civitatem perduxeru]nt et Nymphaeum cum su[is ornamentis et signis sua impensa] posu[erunt]«; zur Ergänzung der Inschrift s. Möller, Westd. Zeitschr. II, 1883, S. 286 f. Von den Namen der sechs Augustalen sind zwei nahezu vollständig erhalten: »C. Celsius Mattos . . . .« und »Sex. Massius Gen[ialis?]«; von zwei Augustalen sind nur Reste der Zunamen vorhanden: »[Cara]thounus« und »[? Ae]lianus«; zwei Namen schliesslich sind vollständig verloren. »Carathounus« ist ein zweifellos keltischer Name und sicher ergänzt (vgl. oben S. 159). Auch »Mattos . . . .« ist ein keltischer Name (vgl. den Namen »Matto«, C. I. L. XII, 1431: »Matto Lutevi f.«, desgl. des Soldaten aus Bononia in der Inschrift bei Brambach No. 1207 = Wilmanns No. 1454, und den davon abgeleiteten Namen »Mattonius«). »Massius« ist ein aus einem keltischen Namen zurechtgemachter Geschlechtsname (vgl. Westd. Korr.-Bl. XV, Sp. 59/60, wo für »Massonius« noch Brambach No. 466 nachzutragen).

[2]) Robert II, S. 115. Vgl. Sauerland in diesem Jahrbuch II, S. 363—365. Die offenbar echte Inschrift lautete: »M. Publicio Sec[un]dano, nautaru[m] Mosallicor(um) liber[to], tabulario, IIIII vi[ro] Augustali«. Den von »publicus« abgeleiteten Geschlechtsnamen »Publicius« führt der Mann, gleich den Freigelassenen einer Gemeinde, als Freigelassener einer Genossenschaft, der Schiffergilde (collegium nautarum). Schiffergilden sind uns in Gallien vielfach bezeugt (für die Narbonensis s. C. I. L. XII, Index XII, S. 942; ausserdem die Schiffer von Paris, »nautae Parisiaci«, die Loire-Schiffer von Nantes, »nautae Ligerici«, die Saône- und die Rhône-Schiffer zu Lyon, »nautae Avarici« und »nautae Rhodanici«).

[3]) Mommsen, Röm. Staatsrecht, III,1, S. 454, Anm. 1.

haltenen gallischen Provinziallandtages[1]. Wenn uns nun aber auch eine Metzer Stein-Inschrift[2] einen Priester der Roma und des Augustus (»sacerdos Romae et Augusti«) nennt, so haben wir in diesem Manne keinen jener gallischen Oberpriester und Landtagspräsidenten[3], sondern den Priester eines auch in Metz, wie anderswo[4], dem Staatskultus der Roma und der Kaiser geweihten Tempels zu sehen, denn andernfalls müsste man neben jener Priesterwürde auch die Angabe oder Andeutung von Würden erwarten, welche der Priester in seiner heimatlichen Gemeinde vorher bekleidet[5]. Der genannte Metzer Priester der Roma und des Augustus hat aber die Stadt Metz »zu Ehren des kaiserlichen Hauses« mit einem Turnplatz (campus) und zugehörigem Schwimmbassin (piscina) beschenkt.

So erhielten die einstigen keltischen Siedelungen durch die Römer ein römisches Gepräge, während ihnen — mit wenigen Ausnahmen[6] — die alten Namen verblieben, die sich teilweise bis zum heutigen Tage erhalten haben.

Dagegen lässt sich für die keltischen ***Personennamen*** der Nachweis führen, dass sie in römischer Weise zurechtgestutzt, nach und nach aber mehr und mehr durch vollständig römische Namen ersetzt wurden. Der keltische Ursprung der Namengebung fällt aber in zahlreichen uns überlieferten Namen unserer Gegenden sofort in die Augen.

---

[1]) Marquardt, Röm. Staatsverwaltung, I, S. 118 f.; Jung, Roman. Landschaften, S. 221 ff. Vgl. später unter Religion. Der Titel lautet: »sacerdos ad templum Romae et Augusti (auch: Augustorum) ad confluentes Araris et Rhodani« oder »sacerdos ad aram Caesaris nostri ad templum Romae et Augusti inter confluentes Araris et Rhodani« und ähnlich.

[2]) Doppelseitig beschriebener Stein, welcher im Keller eines Hauses in der Goldkopfstrasse als Pfeiler dient, Robert II, S. 19 (Gipsabguss der einen Inschriftseite im Steinsaal des Museums No. 71 = Robert, pl. VI,3). Die im wesentlichen gleichlautenden Inschriften der beiden Seiten ergänzen sich gegenseitig, doch nicht vollständig: »[I]n honorem domus Augustae .... Celeris f(ilius) sacerd(os) Rom(ae) et Aug(usti) piscin(am) et campum (bezw.: camp. et piscin.) [civibus Med]iomatricis et advenis dedit.« — Vgl. oben S. 177.

[3]) So z. B. Lorrain zu No. 71; Jung, Roman. Landschaften, S. 223; Robert II, S. 22; Desjardins, Géographie de la Gaule Romaine III, (1885), S. 450.

[4]) S. Marquardt, Röm. Staatsverwaltung, I, S. 367. Vgl. später unter Religion.

[5]) Stehend, wenn auch nicht ohne Ausnahme, ist auf den Inschriften dieser gallischen Oberpriester bei Lyon die Bemerkung, dass sie in ihrer Heimat alle Ehrenstellen bekleidet (»omnibus honoribus apud suos functus«); vgl. Jung, Roman. Landschaften, S. 223.

[6]) z. B. Gaesoriacum-Bononia (Boulogne); Cularo-Gratianopolis (Grenoble).

Die Kelten führten, wie aus Caesar und anderen Schriftstellern reichlich bekannt, nur einen Eigennamen, wie z. B. die Treverer Cingetorix und Indutiomarus. Nach Ausweis der meisten keltischen Inschriften gehörte aber zur offiziellen Benennung die Hinzufügung des Vatersnamens, welcher an einem die Abstammung bezeichnenden Anhängsel *-iknos* oder *-ios*, *-cos* erkennbar ist, z. B.[1]):

»Bratronos Nantoniknos«, d. i. Bratronos, des Nantonos Sohn;
»Kassitalos Versiknos«, d. i. Cassitalos, des Versos Sohn;
»Kongennolitanos Karthilitanios«, d. i. Congennolitanos, des Carthilitanos Sohn;
»Eskingoreix Kondilleos«, d. i. Escingorix, des Condillos Sohn.

Nun muss es jedem auffallen, der sich mit gallischen Inschriften beschäftigt, zumal wenn er vorher hauptsächlich italische Inschriften bearbeitet hat, dass in Gallien so überaus häufig sind Benennungen, wie die folgenden aus lothringischen Inschriften des Metzer Museums[2]):

»Elvorix Varicilli f(ilius)«, d. i. Elvorix, des Varicillus Sohn[3]);
»Melus Cintusmi f(ilius)«, d. i. Melus, des Cintusmus Sohn[3]);
»Esunertus Sonni f(ilius)«[4]);

---

[1]) Die Beispiele habe ich vorhandenen keltischen Inschriften entlehnt; die Belegstellen dafür finden sich u. a. bei Holder unter den einzelnen Namen. — Ueber »*-icnos*«, »*-ios*«, »*-cos*« vgl. Holder II, Sp. 21 und 59—62 (= 9. Lieferung, 1897). Wenige keltische wie lateinische Inschriften begnügen sich mit der Nennung e i n e s Namens, vgl. z. B. die keltische Inschrift C. I. L. XII, S. 820: *Ουηβρουμαρος* (Vebrumaros) und die lateinischen Inschriften im Steinsaal des Metzer Museums, No. 313 (Sablon): Mutter »Diviciana« (kelt.) und Sohn »Aurelianus« (latein.), sowie No. 31. 32 und 35 (aus Solimariaca = j. Soulosse): »Acuilina«, »Ariota« und »Iassia«; auch der Stifter des gegenüber Trier gefundenen Denksteines des Esus-Mercurius, ein Metzer, nennt sich: »I n d u s Mediom[atr(icus)]«. G e w ö h n l i c h dagegen ist die Nennung nur eines Namens auf Töpferstempeln (und ebenso auf den christlichen Grabschriften).

[2]) Vgl. noch Bénédict. I, pl. XI,5 mit S. 97: »Caraddouna Drucae (filia)«, nach Robert II, S. 60/61, dieselbe wie Steinsaal des Museums No. 61.

[3]) No. 5 des Steinsaales (s. dieses Jahrbuch VIII,1, S. 37). Der von einem Säulendenkmal des Juppiter herrührende Stein wurde zu M e t z und zwar wahrscheinlich um das Jahr 1560 beim Abbruch der porte Serpenoise (gelegentlich des Baues der Citadelle 1556—1562) aufgefunden und kam in den Besitz des Goldschmieds Aubry, des späteren Schwiegervaters des Dichters, Archäologen, Zeichners und Fälschers Boissard. Aus dem Hause Aubry (in der oberen Goldschmiedstrasse No. 18) kam das Denkmal 1843 ins Museum.

[4]) Weihdenkmal des Mercurius, gefunden 1897 bei H ü l t e n h a u s e n.

»Saccomainus Cantognati fil(ius), Saccetius Saccomaini (filius), Bellator Belatulli fi(lius)« [1]);
»Pruđca [2]) Cingetis fil(ia)«, d. i. Prusca, des Cinges Tochter [3]);
»Taliounus Oriclae f(ilius)«, d. i. Taliounus, des Oricla Sohn [4]);
»Bellausus Masse filius«, d. i. Bellausus, des Massa Sohn [5]).

Ausserdem nenne ich noch aus Inschriften, welche im Badischen und in Württemberg gefunden sind, die beiden Metzer Bürger:

»[M]ogetius Miđđei [6]) fi(lius) c(ivis) Mediomatr(icus)« [7])
und »Iumma Exobni fil(ius) civis Mediomatricus« [8]),

sowie aus zwei Inschriften des Regierungsbezirks Trier [9]), beide aus dem Kreise Bitburg:

»Inecius Iassi (filius)« [10])
und »Sautus Novialchi fil(ius)« [11]).

Es sind dies aber nichts anderes als Uebertragungen jener keltischen Namengebung ins Lateinische, also Uebersetzungen von »Elvoreix Varikil(l)iknos«, »Esunertos Sonnios« u. s. w. [12]).

---

[1]) Grabstein, gefunden 1897 im Walde Neu-Scheuern (Kanton Lörchingen).

[2]) Mit durchstrichenem D geschrieben.

[3]) Gefunden in Metz; No. 111 des Steinsaales = Robert II, S. 62, pl. IX,$_4$.

[4]) No. 75 des Steinsaales = Robert I, S. 27, pl. I,$_9$. Fundort: Metz. Dem Hercules gewidmet (»Hercli«, wie Brambach, No. 678, und C. I. L. XII, No. 5733, Addit. S. 807, vom Jahre 69 n. Chr.). — Zu Taliounus vgl. oben S. 159. — Oricla: C. I. L. XII, 5686, 652. Die Ansicht, wonach es keltischer Gebrauch gewesen, den Namen der Mutter statt den des Vaters hinzuzusetzen (C. I. L. XII, S. 962, und Westd. Korr.-Bl. XV, Sp. 59, Anm. 26), halte ich für unbegründet: es liegen keltische Mannesnamen auf *-a* vor, oder die Erklärung ist eine andere.

[5]) Gefunden 1895 zu Saarburg i. L. in geringer Entfernung vom Mithräum: s. dieses Jahrbuch VII,$_1$, S. 155 ff., und Westd. Korr.-Bl. XV, Sp. 59/60.

[6]) Mit zwei durchstrichenen D geschrieben.

[7]) Grabschrift, gefunden im Gemeindewald von Leimen, jetzt in der Grossherzoglichen Sammlung zu Karlsruhe: Westd. Korr.-Bl. III (1884), 118.

[8]) Grabschrift aus Meimsheim (Neckarkreis): Brambach No. 1572.

[9]) Beachtenswert ist, dass unter den Inschriften des Trierer Bezirkes verschwindend wenige diese Namengebung zeigen, statt deren offenbar beliebter war die im folgenden besprochene, der römischen Namengebung nachgemachte Benennung.

[10]) Gefunden bei Neidenbach: Hettner, Steindenkmäler, No. 45 (Weihinschrift an Apollo).

[11]) Gefunden bei Idenheim: Hettner a. a. O., No. 67 (Stiftung zweier Tempel für Mercurius).

[12]) Entsprechende Namengebungen finden sich auch in anderen Teilen des römischen Reiches im Anschluss an die dort üblichen einheimischen Benennungen.

In den angeführten Beispielen tragen Vater wie Sohn noch keltische Namen[1]). Es giebt aber auch Fälle, wo der Vater noch einen keltischen Namen führt, die Söhne jedoch bereits römische Namen angenommen haben.

So in lothringischen Inschriften[2]):

»Niger Uraϑari f(ilius)«, d. h. Schwarz, des Urasarus Sohn[3]);
»Maior Magiati filius«, d. h. Maior (= Grösser oder Aelter), des Magiatus Sohn[4]);
»Terentinus et Peregrinus Illanvissae fili«, d. h. Terentinus und Peregrinus, des Illanvissa Söhne[5]);
»Musicus Lilluti fil(ius)«, wo der Sohn einen latinisierten, ursprünglich griechischen Namen (Musicus) trägt[6]).

Ausserdem führe ich noch aus niederelsässischen Inschriften[7]) an:

»Augustus Tocisse fil(ius)« und »Augusta filia Secconis«, wo die Kinder mit dem kaiserlichen Ehrennamen Augustus benannt sind.

---

[1]) Auch »Bellator« ist trotz seines lateinischen Aussehens ein ursprünglich keltischer Name (vgl. besonders C. I. L. XII, 5819: »Bellatur«; auch ist ausserhalb des keltischen Sprachgebietes der Name »Bellator« nicht nachgewiesen). — Belege für diesen und die anderen keltischen Namen bei Holder.

[2]) In gleicher Weise nennt sich auf einer keltischen Weihinschrift aus Alesia (Alise-Sainte-Reine, dép. Côte d'Or) der Stifter: »Martialis Dannotali« (Becker a. a. O. III, S. 163, No. 3; Belloguet, Glossaire, S. 281; Holder z. B. Sp. 1224).

[3]) Grabschrift, im XVII. Jahrhundert mit anderen Grabsteinen von Metz nach Luxemburg (in die Sammlung im Garten des Jesuitenkollegs) verbracht: Wiltheim, Luciliburgensia (ed. Neyen, 1842), Pl. 46, Fig. 168 und dazu S. 191; daher: Robert II, S. 150.

[4]) Denkmal der keltischen Göttin Sirona; gefunden bei S. Avold, dann zu Strassburg i. E., seit 1870 verloren. Gipsabguss im Steinsaal des Metzer Museums No. 199; Robert I, S. 93. Gips-Abgüsse besitzen auch das Museum von St. Germain und das Museum zu Nancy (I, 225: L. Wiener, Catalogue, [7], 1895, S. 31).

[5]) No. 5 des Steinsaales (aus Metz).

[6]) Steinsaal No. 67 = Robert I, S. 71, pl. IV$_{,4}$: Weihdenkmal des Götterpaares Mercurius und Rosmerta; Fundort: Metz. — Vgl. noch im Metzer Museum No. 34 (aus Soulosse): »Regulus Rebrici (filius)« und im Museum zu Nancy (aus dem Wald von Darney, Vosges) bei L. Wiener, Catalogue I$_{,233}$ ([7], 1895, S. 35): »Sabini Satti f.«.

[7]) Brambach, Add. S. XXXII, No. 2073 und 2071: aus Königshofen und aus Ingweiler oder Pfaffenhofen.

Schliesslich lassen sich auch Beispiele für dieselbe Namengebung beibringen, wo der Vater selbst bereits als Namen einen römischen Beinamen führt, z. B.:

»Priscus Cani filius«, d. h. Alt, des Grau Sohn[1]);
»Sextilia Seduli f(ilia)«, d. h. S., des Emsig Tochter[2]);
»Priscilla Mercatoris filia«, d. h. Altchen, Kaufmanns Tochter[3]);
»Siliana Silvestris f(ilia)«, d. h. S., des Waldmann Tochter[4]).

Aber wenn auch die romanisierten Gallier — sei es als römische Neubürger, sei es auch nur in unberechtigter Nachahmung römischen Wesens[5]) — sich Namen beigelegt haben, welche, äusserlich betrachtet, den römischen Bürgernamen ganz entsprechend gewählt, gebildet und geordnet sind[6]), so ist doch häufig genug unter der römischen Verkleidung der keltische Kern zu erkennen. Denn vielfach ist der Geschlechtsname erst mit Hülfe der lateinischen Endung *-ius* von keltischen Eigennamen gebildet[7]); den Ausgangspunkt für diese Neubildung eines

[1]) Grabschrift im Trierer Museum: Hettner, Steindenkmäler Trier, No. 293; Fundort: Pachtem an der Saar (Kreis Saarlouis). — Vgl. C. I. L. VII, No. 36 (Bath).

[2]) Grabschrift im Metzer Museum, Steinsaal No. 9 = Robert II, S. 56, pl. IX,1; Fundort: Metz.

[3]) Grabschrift im Metzer Museum, Steinsaal No. 301 = Jahresbericht des Vereins für Erdkunde zu Metz, III, 1880, Tafel 2,4; aus dem südlichen Gräberfeld von Metz.

[4]) Weihinschrift an Mercurius im Metzer Museum, Steinsaal No. 70 = Robert I, S. 51, mit pl. IV,2. Fundort: bei Chanville (5 bis 6 km nö. von Remilly), an der römischen Strasse Metz—Strassburg.

[5]) Letzteres halte ich für das Gewöhnliche; vgl. Sueton. Claud. c. 25 und C. I. L. V, 5050 (Mommsen, Staatsrecht, III,1, S. 213, Anm. 5). Die allgemeine Verteilung des Bürgerrechtes durch die Kaiser fällt in die Wende des II. zum III. Jahrhundert.

[6]) Vornamen (meist abgekürzt) + Geschlechtsnamen (gewöhnlich auf *-ius* endigend) + Zunamen. Beispiele: C. Iulius Caesar; M. Tullius Cicero. — Vgl. Mommsen, Röm. Staatsrecht, III,1, S. 200 ff.; Marquardt, Privatleben der Römer, S. 7 ff.

[7]) Manchmal ist auch versäumt, den wie einen Geschlechtsnamen gebrauchten keltischen Namen einem römischen Geschlechtsnamen entsprechend zurechtzustutzen, so in einer bereits herangezogenen Metzer Grabschrift (auf der Gartenterrasse der Kriegsschule eingemauert): »Euta Maternae« statt »Eutiae Maternae« (vgl. oben S. 160); in der gleichfalls bereits erwähnten Weihinschrift der coloni Crutisiones von der Saar: »ferunt de suo per Dannum (statt »Dannium«) Giamillum« (Hettner, Steindenkmäler, No. 66); in einer Inschrift von Zabern, Brambach No. 1864: »Divixte Matern(e)« statt »Divixtiae Maternae«. Vgl. dieses Jahrbuch VIII,1, S. 59, und die vorhin (S. 182, Anm. 3) angeführte Inschrift aus Metz: »Elvo Primus«.

Geschlechtsnamens scheint aber stets der Eigenname des Vaters und nicht etwa ein beliebiger Eigenname gebildet zu haben [1]).

Diesem zu einem Geschlechtsnamen umgewandelten keltischen Namen wurde voraufgeschickt ein den Römern abgeborgter Vorname, der aber auch oft fehlt. Als Zunamen wurden keltische Namen [2]), oder aber römische Zunamen [3]) gewählt; manchmal hat auch der eine von zwei Brüdern einen keltischen, der andere einen römischen Zunamen [4]),

---

[1]) Vgl. C. I. L. XII, No. 3452 (Nemausus = Nimes) mit Additam. S. 838: »Aviulla (so statt: »Aviullia«) Aviulli f(ilia) Paterna«; in der nämlichen Grabschrift hat der Mann jener Frau bereits einen aus einem Zunamen, wahrscheinlich seinem früheren Einzelnamen zurechtgemachten Geschlechtsnamen, denn er nennt sich »L. Catius Gratin(us)«, die Tochter aber heisst daher: »Catia Cati (= Catii?) f(ilia) Gratina«. — C. I. L. XII, 95. 517. 2939. 3029; vgl. 3358 und 3583.

[2]) Beispiele: Die Metzer Inschriften im Steinsaal des Museums No. 5. 29. 94: »M. Macirius Atrectus«; »Massia Sec[c]ula«; »Nammia Atepa«; vgl. No. 102 (Robert II, S. 51 mit pl. VIII,6); ferner aus dem Trierer Namenverzeichnis bei Hettner, Steindenkmäler, No 489: »C. Ioincatius Atto«; »M. Treverius Covirus« (ein Freigelassener der Gemeinde Trier) und andere Namen auf den Inschriften des Trierer Museums (No. 105. 106 u. s. w.). — Der Metzer »G. Sacconius Adnatus Mediomatr(icus)« auf einer Inschrift von Lyon aus der ersten Hälfte des III. Jahrhunderts, Henzen 5530 = Wilmanns 1293, führt einen Zunamen, der zwar lateinisch klingt, aber trotzdem keltisch oder doch in Anlehnung an keltische Namen gebildet ist; sonst ist der Name nicht nachgewiesen (Holder I, Sp. 44).

[3]) Beispiele aus dem Trierer Museum: Hettner, Steindenkmäler, No. 113, Weihinschrift an einen keltischen Gott Caprio, gefunden bei Mürlenbach, Kreis Prüm, in der Eifel: L. TeĐĐiatius Primus (ĐĐ, d. h. mit zwei durchstrichenen D geschrieben); Hettner No. 43, aus dem vicus Voclannionum gegenüber Trier: UriĐĐulius Campanus (ĐĐ, d. h. mit zwei durchstrichenen S geschrieben); Hettner No. 15 aus Trier: »Melius Finitimus«; Hettner No 489 aus Trier: C. Ulittius Secundus; C. Melius Primigenius; M. Mainius Marinus u. a. — Aus Metzer Inschriften im Steinsaal des Museums No. 81 und 103: »Cathirig(ius) Delficus« und »Attonia Barbara«, wo beidemal ursprünglich griechische Namen als Zunamen gewählt sind; ausserdem eine im Jahre 1700 am Boufflers-Garten zu Metz gefundene Grabschrift, aus einem Brief des Jahres 1701 veröffentlicht von Brambach im Rheinischen Museum, N. F., 20 (1865), S. 624, No. 5 = Robert II, S. 162: »Carantia Perpetua«; vgl. auch die vorhin erwähnte »Euta Materna« und die Metzer Bürgerin C. I. L. VII,55: »Rusonia Aventina c(ivis) Mediomatr(ica)«.

[4]) Beispiel: Weihinschrift an Mercurius und Rosmerta, gefunden unterhalb Neumagen an der Mosel, jetzt im Antiquarium zu Mannheim, Abguss im Trierer Museum, Hettner, Steindenkmäler, No. 76: »Docci Aprossus et Acceptus«, d. h. Doccius Aprossus (keltisch) und Doccius Acceptus (lateinisch). — Belege für »Doccius« bei Holder I, Sp. 1298; »Aprossus« dagegen hat Holder übersehen; der Name findet sich auch auf einer Neumagener Inschrift des Trierer Museums (Westd. Korr.-Bl. V,90,1).

oder ein und derselbe Mann führt neben einem römischen Zunamen einen keltischen Rufnamen [1]).

Ein lehrreiches Beispiel für diese Namengebung liefert ein schon öfters herangezogener Stein des Metzer Museums [2]), wo unter den Stiftern eines Säulendenkmals des (keltischen) Juppiter aufgeführt werden: »Q. Giamius Bellus et Communis Giami fili«, d. h. Q. Giamius Bellus und (Q. Giamius) Communis, des Giamus Söhne. Die beiden Söhne eines Mannes keltischer Abstammung Namens Giamos (latinisiert: Giamus) tragen also einen von diesem keltischen Namen abgeleiteten, nach römischer Weise zurechtgemachten Geschlechtsnamen »Giamius«; als Vornamen haben sie sich gewählt den römischen Vornamen »Q(uintus)«, und als Zunamen führt der eine den ursprünglich keltischen Namen »Bellus« [3]), der andere den römischen Zunamen »Communis«.

Auf diese Romanisierung der keltischen Namengebung wirft nun ein aufklärendes Licht eine Eigentümlichkeit, welche zwar bisher nur

---

[1]) Beispiel: Inschrift aus dem Trierer Amphitheater, dem Schutzgeist der in der Kolonie Trier sesshaften »arenarii«, d. h. der in der dortigen Arena auftretenden Gladiatoren und Tierkämpfer, offenbar von einem Mitglied dieser Genossenschaft geweiht (Hettner, Steindenkmäler, No. 88): »Axsillius Avitus sive Sacruna«, d. h. Axsillius Avitus (lateinisch) oder Sacruna (keltisch). — Einen keltischen Rufnamen führt auch neben lateinischem Geschlechts- und Zunamen die »Iuvenalia Iuvencula sive Iuccosa« auf einer im folgenden herangezogenen Metzer Grabschrift (vgl. Brambach 752 = Hettner, Steindenkmäler, No. 209: »Primanius Ingen(u)us sive Pottus«, gefunden im Varuswalde bei Tholey, Kreis Ottweiler); ferner neben lateinischem Geschlechts- und keltischem (doch mehr an das Lateinische anklingendem) Zunamen der Metzer Bürger »Senilius Carantinus c(ivis) Mediom(atricus) .... sive Cracissius« auf einem Mithras-Stein des dritten Mithräums zu Heddernheim bei Frankfurt a. M.

Beispiele für Rufnamen, welche mit »sive«, »qui (quae) et«, »idem (eadem)«, »signo (signum)« dem offiziellen Namen angefügt wurden, z. B. bei Wilmanns, Ex. inscr. II, S. 406; C. I. L. XII, Index, S. 962; vgl. Marquardt, Privatleben der Römer, S. 25 f.

[2]) Steinsaal No. 5. — Diese Inschrift zeigt neben römischen und diesen nachgemachten Namen auch aus dem Keltischen übertragene Benennungen der ersterwähnten Art (s. S. 180 und S. 182). Ebenso finden sich beide Arten der Namengebung nebeneinander in der Grabschrift No. 111 des Steinsaales = Robert II, S. 61 f., mit pl. IX,6 (Fundort: Sablon): »Quadratio Aventino Pruđca Cingetis fil(ia)«, wo der Verstorbene einen von einem römischen Zunamen abgeleiteten Geschlechtsnamen (Quadratius) und einen römischen Zunamen (Aventinus) trägt (vgl. unten S. 189), während die Frau, welche den Grabstein gesetzt hat, einen aus dem Keltischen übersetzten Namen führt (vgl. oben S. 181). Vgl. auch die bereits angeführte Metzer Inschrift bei Robert II, S. 150.

[3]) Vgl. Holder I, Sp. 395.

aus wenigen Beispielen nachgewiesen[1]), aber allgemeiner in Gebrauch gewesen ist[2]). Während nämlich in dem eben angeführten Metzer Beispiele der Vater nur einen Eigennamen trug, von dem der Geschlechtsname der Söhne hergeleitet ist, trägt in den Beispielen, welche ich jetzt im Auge habe, der Vater (oder bei Freigelassenen der frühere Herr) bereits nach römischer Weise drei (oder, mit Weglassung des Vornamens, zwei) Namen; die Kinder (oder Freigelassenen) aber führen nicht den Geschlechtsnamen ihres Vaters (bezw. früheren Herrn), sondern ganz entgegen allem römischen Brauch einen von dem Zunamen des Vaters (oder Herrn) abgeleiteten neuen Geschlechtsnamen.

---

[1]) Hettner, Westd. Zeitschr. II (1883), S. 7, Westd. Korr.-Bl. V (1886), 80,1, Sp. 118, und Steindenkmäler, 1893, No. 194. 202. 291; Mommsen, Westd. Korr.-Bl. XI (1892), 56.

[2]) Da ich auf die Belege, welche Hettner und Mommsen nicht namhaft machen, ganz zufällig oder bei oberflächlichem Suchen gestossen, so bin ich überzeugt, dass diese Namengebung auch sonst, z. B. in der Provinz von Lyon (Gallia Lugudunensis) sich nachweisen lässt.

Mir sind Beispiele bekannt aus

1. Metz: Robert II, S. 42 f. (oben angeführt);
2—11. dem Regierungsbezirk Trier:
   2. Pachtem (Kr. Saarlouis): Hettner, Steindenkmäler, No. 202;
   3. Zwalbach (Kr. Merzig): Hettner a. a. O., No. 291 (= Brambach, C. I. Rhen., No. 759);
   4. Serrig an der Saar: Brambach No. 763;
   5. bei Trier: Brambach No. 809 mit Addend. S. XXX;
   6—7. Igel: Brambach No. 830 (Inschrift der Igeler Säule) und Hettner a. a. O., No. 194 (= Brambach No. 832);
   8. Bollendorf an der Sauer: Brambach No. 846;
   9—11. drei Inschriften aus Neumagen (im Trierer Museum): Brambach No. 857, die oben angeführte Inschrift und Westd. Korr.-Bl. V, 80,1;
12. Cöln: Brambach No. 373;
13. Dreieichenhain im Grossherzogtum Hessen (bei Frankfurt a. M.): Brambach No. 1404;
14—17. Mainz und Zahlbach: Brambach No. 997 verglichen mit 996. No. 1081. 1210 und 1239;
18—19. Worms: Brambach No. 904 (oben angeführt) und Mommsen, Westd. Korr.-Bl. XI, 56;
20. Becherbach in der bayer. Rheinpfalz: Brambach No. 1764.
21. S. Remy an der Lauter, bei Weissenburg (Elsass): Brambach No. 1836;
22—24. Avenches (Aventicum) und Basel in der Schweiz: Mommsen, Inscr. Helvet., No. 184. 201 und 277;
25. Nemausus (Nîmes) in der Gallia Narbonensis: C. I. L. XII, No. 3475.

S. die Zusammenstellung der Namen im Anhang III.

Als Beispiel wähle ich eine Grabschrift aus Neumagen a. d. Mosel, dem keltisch-römischen Noviomagus [1]). In dieser Grabschrift heisst der Vater M. Ammutius Ollognatus, dessen Sohn aber Ollognatius Secundus. Während also der Vater noch eines keltischen Namens (Ollognatus) als Zunamens und nicht bloss eines auf einen keltischen Namen zurückgehenden Geschlechtsnamens (Ammutius) sich erfreut, führt der Sohn einen lateinischen Zunamen. Des Ollognatius Secundus Sohn aber, auf den die nämliche Namengebung Anwendung fand, muss einen vollständig aus römischen Bestandteilen zusammengesetzten Namen geführt haben, z. B. M. Secundius Crescens. Und so kommt es, dass von den sonstigen Beispielen die Mehrzahl vollständig lateinische Namen zeigt; wie eine Wormser Grabschrift [2]), in welcher diese unrömische, provinzialgallische Namengebung als der daneben angewendeten römischen Benennung gleichwertig bezeichnet ist (Vater: »C. Candidius Martinus«; seine Tochter: »Candidia sive Martinia Dignilla«) und eine Metzer Grabschrift [3]), welche uns ein Mädchen nennt Namens »Iuvenalia Iuvencula«, während der Vater »Fonteius Iuvenalis« heisst [4]).

Diese gallische Eigentümlichkeit der Namengebung lässt sich nur aus der keltischen Namengebung erklären [5]).

Beweis: Angenommen, der Vater hiess »Bratronos Nantoniknos« oder mit einer ja auch daneben vorkommenden [6]) Bezeichnungsweise: »Bratronos Nantonios« (d. h. Bratronos, des Nantonos Sohn), und »Nantoniknos« oder »Nantonios« wurde nicht in der S. 180 ff. besprochenen Weise durch »Nantoni filius« übersetzt, sondern durch eine gleichwertige

[1]) Im Museum zu Trier (Inventarnummer 746), Saal 2; Wortlaut bei Hettner im Rheinischen Museum, N. F., 36 (1881), S. 454, und im Führer durch das Provinzial-Museum zu Trier, zweite Auflage, S. 32 unten.

[2]) Brambach No. 904 (= Wilmanns, Exempl. inscr., No. 2261).

[3]) Halbkugelförmiger Grabstein in einem Hause am Ludwigsplatz; Gipsabguss im Steinsaal des Museums No. 166. Robert II, S. 42f. mit pl. VII,4-6.

[4]) So erklärt es sich auch, dass in der Inschrift des Metzer Museums No. 103 des Steinsaales = Robert II, S. 40f. mit pl. VII,3 die Tochter heisst: »Domit(ia) Sextia«, während der Vater, ein ehemaliger Soldat, der nach seiner Entlassung seinen Wohnsitz nach Metz verlegt hatte, den Namen »Q. Domitius Sextus« führt. Vater und Tochter haben also, dem römischen Brauche entsprechend, den gleichen Geschlechtsnamen (Domitius, -ia), der Zunamen der Tochter (Sextia) aber ist vom Zunamen des Vaters (S.xtus) abgeleitet. Auch der Sohn führte einen mit »Sext ...« beginnenden Zunamen.

Vergleichen lassen sich auch die von dem Namen des Vaters abgeleiteten Namen der Kinder, z. B. in der christlichen Grabschrift zu Trier bei Hettner, Steindenkmäler, No. 386 (Vater: »Gaudentius«, sein Söhnchen: »Gaudentiolus«).

[5]) Vgl. Hettner, Westd. Zeitschr. II, S. 7 8.

[6]) Vgl. Holder II, Sp. 59—62 (= 9. Lieferung, 1897).

und der einen keltischen Form ganz entsprechend gebildete lateinische Ableitung von Nantonos, nämlich durch »Nantonius« wiedergegeben, so erhalten wir den latinisierten Namen »Bratronus Nantonius« oder mit der der römischen Sitte nachgemachten Anordnung[1]) »Nantonius Bratronus«. Der Sohn des Bratronos möge nun heissen Kassitalos, also mit Hinzufügung des Vaternamens: »Kassitalos Bratroniknos« oder »Kassitalos Bratronios«, ins Lateinische übertragen: »Cassitalus Bratronius« und mit der erwähnten Umstellung: »Bratronius Cassitalus«.

Also der Vater heisst:

»Nantonius Bratronus«,

und der Sohn heisst:

»Bratronius Cassitalus«.

Aus dieser nur in einstmals keltischen Gegenden nachweisbaren und nur aus der keltischen Namengebung erklärlichen eigentümlichen Abweichung von der römischen Namengebung ergiebt sich zweierlei: Einmal müssen die von lateinischen Zunamen neugebildeten Geschlechtsnamen[2]), wie: Celsius[3]), Censorinius[4]), Dexterius[5]), Finitimius[6]), Florius[7]), Iunianius[8]), Magnius[8]), Marcellius =

[1]) Wo also der seltene Fall vorliegt, dass der Zunamen dem Geschlechtsnamen vorangestellt ist, dürfen wir diese Anordnung als durch die keltische Namengebung beeinflusst ansehen. Vgl. z. B. Brambach No. 889 (»Sacer Iulius«) und C. I. L. XII, Index, S. 962 (22—23 Belege).

[2]) Wie diese Namenbildung in unseren Gegenden sich anlehnen konnte an die keltische Namengebung, so findet die allgemeinere Anwendung derselben ihre Erklärung in dem Vorbild, das sie in der römischen Namenbildung hatte, denn auch hier war ja der Geschlechtsname Claudius aus Claudus, Licinius aus Licinus, Plautius aus Plautus, Tullius aus Tullus gebildet.

[3]) Steinsaal des Metzer Museums No. 80 (s. S. 178, Anm. 1).

[4]) Weihinschrift, gefunden zu Metz, St. Ludwigsstrasse (Nouvelle rue Saint-Louis), bei Robert I, S. 10/11; sie ist zu lesen: »Deo Apollini Q. (oder: G.) Censorinius Lillius (oder: Lillus) calcearius oder calciarius (d. h. Schuhmacher) v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito)«.

[5]) Steinsaal No. 23 = Robert I, S. 14 mit pl. I,4 (gefunden zu Metz, Citadelle): Denkstein der reitenden Epona, gestiftet von Dexter[ius] Decmin[us]. Derselbe Geschlechtsname z. B. Brambach, C. I. Rh. No. 2056 (Add. S. XXX).

[6]) Grabstein im Steinsaal No. 97 = Robert II, S. 39 mit pl. VII,2 (gefunden zu Metz, Tour d'Enfer); Frau eines Veteranen: Finitimia Nonna.

[7]) Grabstein im Steinsaal No. 154 = Robert II, S. 44 mit pl. VII,7 (gefunden zu Metz): »L. Flori Crispi« (Genitiv).

[8]) a) Grabstein im Steinsaal No. 300 = Möller im 3. Jahresbericht des Vereins für Erdkunde zu Metz f. 1880, S. 129 mit Tafel 2,1 (gefunden auf dem südlichen Gräberfeld von Metz, Lunette d'Arçon): Magn[i]us Capr[o]sus (?) — b) Grabschrift der Sammlung Joly in Metz, später nach Luxemburg verbracht, bei Robert II, S. 158: »Iuniani Iullini« (Genitiv) und »Magnia Maximiola«.

Marceleus[1]), Matutinius[2]), Nocturnius[3]), Paullius[4]), Quadratius[5]), Sanctinius[6]), Senilius[7]), Solidius[8]), Victorius[9]), Vitalius[10]), Vittatius[11]), wenn auch nicht alle[12]), so doch teilweise

---

[1]) Zwei Weihinschriften aus dem Mithräum zu Saarburg i. L., s. dieses Jahrbuch VIII,1, S. 145 und 147: Marceleus bezw. Marcellius Marianus.

[2]) Grabschrift eines Metzer Bürgers, Inhabers eines Geschäftes in gallischen Röcken (saga), M. Matutinius Maxim[us], gesetzt von seinem Bruder M. Matutinius Marcus und von einem C. Sanctinius Sanc[tus]. Fundort: Mailand (C. I. L. V, 5929).

[3]) Grabstein, eingemauert in der Ecluse du Therme zu Metz; Robert II, S. 58 mit pl. IX,4: »Nocturnio Nocturniano«.

[4]) Steinsaal No. 5 (Fundort: Metz); »M. Paulli Martialis« (Genitiv).

[5]) Grabschrift im Steinsaal No. 111 = Robert II, S. 62 mit pl. IX,6 (gefunden zu Metz): »Quadratio Aventino«.

[6]) Grabschrift im Steinsaal No. 101 = Robert II, S. 38 mit pl. VII,1 (gefunden auf dem südlichen Gräberfeld von Metz, Lunette de Montigny); Frau eines Veteranen »Sa[nc]tinia S.....« (nach Roberts Ergänzung). Derselbe Name auf der Grabschrift eines Metzer Bürgers oben Anm. 2. Vgl. auch die Grabschrift bei Brambach im Rheinischen Museum, N. F., 20 (1865), S. 623, No. 2 (aus einem Brief des Jahres 1701) = Robert II, S. 163 (gefunden zu Metz, Boufflers-Garten; verschollen): »Santinius Sacer«.

[7]) Senilius Carantinus sive Cracissius: Anhang I, A, II, 26 (oben S. 185,1).

[8]) Grabschrift von Tarquinpol-Decempagi (Wichmann im Jahrbuch VII,2, S. 186; daher Westd. Zeitschr. XV, S. 343): »Solidi(a)e Minut(a)e«.

[9]) Grabschrift zu Metz, verschollen; Robert II, S. 143 (vgl. dieses Jahrbuch VIII,1, S. 46/47 und 115): Victoria Tertia.

[10]) Stempel eines Arztes zum Aufdrücken auf Salbenstäbchen (Heilmittel gegen Augenkrankheiten): »Ga(i) Vitali Amandionis cloron«; Fundort: Daspich (zwischen Ueckingen und Diedenhofen), Abdruck im Metzer Museum: s. dieses Jahrbuch IV,1, S. 214; vgl. Brambach No. 1875, der die Inschrift mit falscher Ortsangabe irrtümlich in seine Sammlung aufgenommen hat; Kraus III, S. 86. — Ausserdem eine verschollene Grabschrift (gefunden zu Metz, Boufflers-Garten) bei Brambach im Rheinischen Museum, N. F., 20 (1865), S. 624, No. 4 (aus einem Brief des Jahres 1701) = Robert II, S. 163: »Vitalio Urban[o]«.

[11]) Grabschrift im Steinsaal No. 300; s. S. 188, Anm. 8.

Einen Namen von gleicher Bildung, wie die angeführten, trägt auch der Stifter des Altars aus Naix im Steinsaal No. 158: »Tib. Iustinius Titianus«, über welchen s. dieses Jahrbuch VIII,2, S. 56/57.

In Inschriften des Trierer Museums finden sich von solchen Namen: Acceptius, -a, Albius, Albanius, Auctinius, Candidius, Clementia, Docilius, Firmius, Hilarius, Ingenuvius (von: Ingenuus), Lucanius, Maiorius, Martialius, Natalius, Nonianius, Primius, Primanius, Privatia, Respectia, Secundius, Senilius, Verecundius, Victorius, u. a.

[12]) Vgl. z. B. Hettner, Westd. Zeitschr. II, S. 7: »Diese Namen entstanden am Ende des II. und im Beginn des III. Jahrhunderts, als die Kaiser ganzen Länderstrichen auf einmal das Bürgerrecht erteilten; würden all diese Neubürger in hergebrachter Weise das gentilicium ihres Patronus, in diesem Falle also des

jener gallo-römischen Namengebung ihre Entstehung verdanken, während sie alle ihren Träger als einen Nicht-Römer verraten. Ferner musste die fortgesetzte Anwendung dieses Verfahrens in der Personenbezeichnung allmählich, wie bemerkt, zum Verschwinden der alteinheimischen Personennamen führen [1]), und nachdem die romanisierten Gallier statt jenes Wandels in der Namengebung [2]) den Besitz eines ständigen Familiennamens schätzen gelernt, trat ein Stillstand durch die der römischen Sitte entsprechende Beibehaltung des väterlichen Geschlechtsnamens ein. Eine Stockung in dieser Romanisierung der Personennamen konnte nur stattfinden, falls wieder als Zunamen keltische Namen statt lateinischer Zunamen verwendet wurden. Aber ein allgemeineres Zurückgreifen auf altkeltische Namen, nachdem die

Kaisers angenommen haben, so wäre für bestimmte Gegenden eine vollständige Gleichnamigkeit entstanden; um dies zu vermeiden, bildeten sich die Neubürger ein gentilicium aus dem sie bis jetzt charakterisierenden Cognomen«. Siebourg, Westd. Korr.-Bl. VIII, Sp. 229. — Aber die Träger solcher Namen können unmöglich alle römische Bürger gewesen sein.

[1]) Vgl. oben S. 187.

Beispiele: 1. Hettner, Steindenkmäler No. 291:
Vater: »M. Catullius Martialis«,
Sohn: »Martialius Restitutus«.

2. Brambach No. 830 (Inschrift der Igeler Säule):
Vater: »L. Saccius Modestus«,
Sohn: »Modestius Macedo«.

3. C. I. L. XII, 3475:
Vater: »C. Boduacius Maximus«,
Tochter: »Maximia Paterna«.

Umgekehrt aber (wohl durch die Freilassung des Vaters zu erklären) Brambach No. 857 (Museum Trier):
Vater: »Acceptius Varusius«,
Sohn: »Varusius Atto«.

So erklärt sich unbestreitbar durch Freilassung Inscr. Helvet. (Mommsen) No. 201, denn wenn der frühere Herr »T. Nigrius Saturninus«, dessen Freigelassene aber »Saturninia Gannica« heisst, so führt letztere ihren früheren (übrigens germanischen) Sklavennamen als Zunamen.

[2]) Beispiel. Die Nachkommen eines »Talionnos Nantonios« mögen heissen:
Urgrossvater: »Taliounius Cintusmus« (zwei keltische Namen).
Grossvater: »Cintusmius Iuvenalis« (lateinischer Zunamen).
Vater: »Iuvenalius Quadratus«
Sohn: »Quadratius Celsus«
Enkel: »Celsius Matutinus«
Urenkel: »Matutinius Florus«
(Vater bis Urenkel:) lateinische Namen.

Angenommen, diese Namengebung habe sich so viele Generationen hindurch gehalten, so mag die folgende Generation den Namen »Matutinius« als Geschlechts-(Familien-)namen beibehalten und auf ihre Nachkommen vererbt haben.

römischen Namen beliebt geworden, ist an und für sich schon unwahrscheinlich, und ein zäheres Leben hatten sicherlich nur solche einheimische Namen, welche in ihrer lateinischen Verkleidung von echt lateinischen Namen oder Wörtern nicht zu unterscheiden waren, wie z. B. »Bellicus«, »Sacer«, »Sacratus«[1]), oder welche sonstwie lateinischen Klang hatten, wie z. B. Namen auf »-(g)natus«[2]). Dazu sind die Beispiele, welche man für die gegenteilige Ansicht ins Feld führen könnte, gar nicht so häufig: ich meine die Fälle, wo ein keltischer Beiname neben einem lateinischen Geschlechtsnamen erscheint, wie »C. Celsius Mattos....«[3]), »M. Valerius Indus«[4]) und »L. Vettius Dercoiedus«[5]). Auch sind diese Beispiele, gleich den sonstwo vorkommenden zahllosen Belegen für Nebeneinanderstellung eines lateinischen Geschlechtsnamens

---

[1]) Bellicus: Holder I, Sp. 388—390, vgl. Westd. Zeitschr. XV, S. 345.

Sacer: Steinsaal des Metzer Museums No. 94 = Robert II, S. 45 »Iul(ius) Sacer«, vgl. dieses Jahrbuch VIII,1, S. 47; Brambach. Rhein. Museum, N. F., 20, S. 623, No. 2 (aus einem Brief des Jahres 1701) = Robert II, S. 163 (verschollen): »Santinius Sacer«.

Sacratus: Grabschrift aus Decempagi in diesem Jahrbuch IV,2, S. 125,2 = Robert II, S. 129 »Iul(ius) Sacratus«. Bei Hettner, Steindenkmäler, No. 194, heisst der Vater L. Senilius Sacratus, seine Söhne führen als Geschlechtsnamen den vom Zunamen des Vaters abgeleiteten Namen Sacratius nebst Beinamen gleichen Stammes (Sacerianus, Sacratius und Sacrius). — Für die keltische Herkunft des Namens »Sacer« und seiner Ableitungen vgl. z. B. »Sacruna« und »Sacrillius« (Hettner a. a. O. No. 88 und 105), sowie »Saceronia Sacerilla« (Brambach No. 731) und Sacrovir; vgl. Saciro (C. I. L. VII und XII). Sacero (C. I. L. VII) mit Sacrapo (C. I. L. VII und XII; auch auf einer Grabschrift vom Herapel in Lothringen bei Robert II, S. 123); dieselben Namen auf Töpferstempeln: Bonn. Jhb. 99, S. 137 f.

[2]) Es seien noch angeführt: »Bellator« (Grabstein im Steinsaal des Museums No. 56 = Robert II, S. 47 mit pl. VIII,1 und der S. 181, Anm. 1 angeführte Grabstein); »Matrona« (Steinsaal No. 56); »Helvia« (Grabstein im Steinsaal No. 53 = Robert II, S. 68 mit pl. X,2; dagegen »Elvius«: Steinsaal No. 5; vgl. Holder I, Sp. 1430—1432); ferner der den Römern geläufige Name »Catullus« nebst seinen Ableitungen (Steinsaal No. 76 und No. 9—10 = Robert II, S. 43 und S. 56 mit pl. IX,1), sowie das in der Volkssprache gebräuchliche Wort »bellus« (= »pulcher«, »schön«. — Als Name: z. B. Steinsaal No. 5). — Vgl. S. 192, Anm. 3.

[3]) Steinsaal No. 80; s. oben S. 178, Anm. 1.

[4]) Robert I, S. 36 (Bénédict. pl. IV,3 mit S. 58/59): Weihdenkmal des Juppiter, gestiftet von M. Valer(ius) Iuvenalis, einem Freigelassenen des M. Valer(ius) Indus; gefunden in den Grundmauern der römischen Stadtbefestigung von Metz hinter S. Glossinde; jetzt verschollen. — Ueber »Indus« vgl. jetzt Holder II, Sp. 40/41.

[5]) Jetzt abgeschlagene linke Seite des Denkmals im Steinsaal des Museums No. 5, worüber vgl. oben S. 180, Anm. 3. Siehe den Reisebericht des Abrah. Ortelius und Ioa. Vivianus vom Jahre 1575, »Itinerarium per nonnullas Galliae Belgicae partes« (erschienen 1584 zu Antwerpen), S. 51; Gruter, 12, 10, und Meurisse, S. 11, nach der Abschrift Boissards; Bénédict, pl. IV,2, mit S. 58. — »Dercoiedus«

und eines griechischen (auch barbarischen) Namens als Zunamens, wenn nicht alle, so doch teilweise mit Bestimmtheit anders zu erklären, nämlich durch Fortführung des ehemaligen Sklavennamens als Zunamen nach der Freilassung oder des ehemaligen Einzelnamens als Zunamen nach der Erteilung des römischen Bürgerrechtes.

Alle die bisher aufgeführten Namen lassen also die nichtrömische Abstammung der Personen, welche sie führen, deutlich erkennen, und in den meisten Fällen war auch gerade die keltische Herkunft dieser Leute aus ihren Namen nachweisbar. Dass aber nunmehr die Träger von wirklich römischen Namen in unserem Lande, wie Aemilius Sextus und Aemilia Festa[1]), Antistius Hospes[2]), L. Cassius Nobilis[3]), der ehemalige Soldat Q. Domitius Sextus[4]), Manilius Constans[5]), L. Marius Secundus Amandi fil(ius)[6]), M. Vettius Mercator[7]), T. Iulius Adiutor[8]), L. Iulius Primulus[9])

belegt Holder I, Sp. 1267 nur mit unserer Inschrift; doch vgl. ebenda I, Sp. 1266 f: »Derc-«, sowie I, Sp. 1407: »-*edo*-« und II, Sp. 23: »-*iedus*«.

Beispiele aus Inschriften des Trierer Museums bei Hettner, Steindenkmäler, No. 197: »Acceptia Tasgilla«; No. 198: »Acceptia Quicilla« (ihre Tochter führt einen vom Vatersnamen gebildeten keltischen Geschlechtsnamen neben einem römischen Zunamen: »Taliounia Lucilla«); No. 168: »Acceptius Artinus«; No. 64: »Clementia Poppa«; No. 292: »P. Firmius Covirus«; No. 110: »M. Primius Alpicus«; No. 296: »Privatia Sincorilla«; No. 297: »Saturninius Sattara« (Enkel eines Mannes, der wahrscheinlich einen lateinischen Beinamen auf »-*dinus*« führte); No. 209: »Sementinia Gabrilla«; No. 489 (Freigelassene, vielleicht Trierer Augustales): »L. Hilarius Luccus« (vgl. ebenda den »Verecundius Bataus«, der also aus dem germanischen Bataverlande stammte) und »[T.?] Flavius Varaitio«, sowie »L. Cassius Aio«; No. 116: »Iulia Reticiana«.

[1]) No. 20 des Steinsaales des Metzer Museums = Robert II. S. 44.

[2]) Grabschrift (gefunden 1700 zu Metz, Boufflers Garten) bei Brambach, Rhein. Museum. N. F., 20, S. 623, No. 3 (aus einem Brief des Jahres 1701) = Robert II, S. 163.

[3]) No. 114 des Steinsaales = Robert I, S. 9, mit pl. I,2. — Uebrigens hat Zeuss vermutet, »Cassius« sei ein ursprünglich keltischer Name; s. Holder I, Sp. 832/833. Jedenfalls klingt er an keltische Namen an, vgl. »Cassivellaunus«, »Veliocasses« und viele andere Namen bei Holder I, Sp. 824 ff.

[4]) No. 103 des Steinsaales = Robert II, S. 40 f. mit pl. VII,3.

[5]) No. 56 des Steinsaales = Robert II, S. 47 mit pl. VIII,1.

[6]) Weihinschrift an keltische Gottheiten, gefunden 1895 auf dem Herapel bei Forbach.

[7]) Abgeschlagene Seite von No. 5 des Steinsaales (s. oben S. 191, Anm. 5).

[8]) No. 5 des Steinsaales.

[9]) No. 69 des Steinsaales = Robert I, S. 51 mit pl. IV,1.

und Iulius Paternus[1]), sowie C. Aurelius Maternus[2]) und der ehemalige Soldat M. Aure[lius] Sanctus[3]) deshalb italischer Herkunft sein müssten, ist durchaus nicht gesagt: sie brauchen ebensowenig aus Rom oder dem eigentlichen Italien zu stammen, wie der Gallier Fonteius Iuvenalis[4]) und der Freigelassene eines Mannes gallischer Herkunft, M. Valerius Iuvenalis[5]), ebensowenig auch wie diejenigen der vorher erwähnten[6]) Oberpriester und Landtagspräsidenten am Tempel der Roma und des Augustus und sonstige Provinzialbeamte zu Lyon, welche vollständig römische Namen tragen[7]), oder der aus dem Trierer Lande stammende, bei seinem Standort am Niederrhein begrabene Reitersoldat C. Iulius Primus, dessen keltische, und zwar trierische Abstammung nicht bloss die beigefügte Heimatsangabe (»Trever«), sondern auch die Nennung des Namens seines Vaters (Adarus) beweist[8]). Ja einige von

---

[1]) No. 297 des Steinsaales: Bonn. Jahrb. 69, S. 34; Westd. Zeitschr. II, S. 254/255; Kraus S. 384/385; abgebildet im »Buch von der Weltpost«, Berlin 1884, S. 47, 3. Auflage 1894, S. 31.

[2]) No. 81 des Steinsaales; s. oben S. 175, Anm. 4.

[3]) No. 101 des Steinsaales = Robert II, S. 38 mit pl. VII,1.

[4]) s. oben S. 187.

[5]) s. oben S. 191, Anm. 4.

[6]) s. oben S. 178/179.

[7]) So Wilmanns, Exempl. inscr., No. 2217: »Tib(erius) Pompeius, Pompei Iusti fil(ius), Priscus Cadurcus (d. h. aus Cahors in Aquitanien), der u. a. auch Offizier (tribunus) im römischen Heere gewesen; No. 2218: »L. Cassius Melior Suessio« (d. h. aus Soissons); No. 2221: »C. Servilius Martianus Arvernus (d. h. aus der Auvergne) C. Servilii Domitii filius«. Andere trugen freilich noch teilweise keltische Namen, so der erstgewählte Priester am Altar des Augustus, ein Aeduer, der nach seinem kaiserlichen Herrn Augustus den Vor- und Geschlechtsnamen (C. Iulius), daneben aber seinen keltischen Namen als Zunamen führt: C. Iulius Vercondaridubnus (Livius, epitome 139: Jahr 12 v. Chr.). Auf einer in der ersten Hälfte des Jahres 26 n. Chr. von einem solchen Priester gesetzten Inschrift trägt der Stifter dagegen vollständig römische Namen (C. Iulius Rufus), während seine Ahnen (Vater, Grossvater und Urgrossvater), welche er in Nachahmung der Sitte der altadeligen Römer nennt, neben dem nämlichen Vor- und Geschlechtsnamen (C. Iulius) noch altkeltische Namen als Zunamen führen (Wilmanns No. 885).

[8]) Sein Grabstein mit Darstellungen, wie sie sich häufig auf Grabsteinen von römischen Kriegern finden, steht jetzt im Trierer Museum: Hettner, Steindenkmäler No. 308 (= Brambach No. 187); gefunden ist er bei Calcar im Kreis Cleve. Dieser im Alter von 27 Jahren verstorbene »C. Iulius Adari f(ilius) Primus Trever« stand als Ordonnanz des Rittmeisters in der norischen Reiterschwadron und hatte 7 Jahre gedient. Ueber der Grabschrift Darstellung des sogen. Totenmahles (vgl. Hettner, Westd. Zeitschr. II, S. 9 und 10/11; A. Müller im Philologus, Band 40, S. 263 ff.), darunter ein auf den Reiterdienst bezügliches Bild (s. Hettner zum Denkmal No. 308, vgl. A. Müller a. a. O., S. 259 ff.).

den Denkmälern aus Metz und Lothringen, welche die vorher aufgeführten durchaus römischen Namen aufweisen, lassen — ebenso wie Denksteine in anderen gallischen Gegenden — die keltische Abstammung der genannten Personen erraten, weil sie keltischen Gottheiten gewidmet sind[1]) oder weil die zugleich genannten Verwandten keltische Namen tragen[2]) oder aus anderen Gründen[3]). Was aber insbesondere die Iulii, Claudii, Flavii, Aurelii[4]) in hiesigen Landen anlangt, so sind dies gewöhnlich keine eingewanderten Römer, sondern Einheimische oder doch Provinzialen, welche jene kaiserlichen Familiennamen, insbesondere

---

[1]) Vgl. Steinsaal No. 207 (Weihdenkmal der Göttin Mogontia) und die Inschrift vom Herapel; auch No. 5 (von einem Säulendenkmal des keltischen »Iuppiter« = Taranis). S. später unter Religion.

[2]) Vgl. Steinsaal No. 56; auch No. 101. 103; desgleichen No. 5, wo die beiden Vettii Brüder zu sein scheinen.

[3]) Zu den Kennzeichen nicht-römischer, einheimischer Abstammung rechne ich ausser den angeführten Abweichungen von der römischen Namengebung auch die folgenden Fälle: wenn unter dem Einfluss nicht-römischer, also in unseren Landen der keltischen Namengebung nicht nach römischer Weise der Vater mit seinem Vornamen, sondern mit seinem Zunamen genannt ist, wie auf der erwähnten Inschrift vom Herapel: »L. Marius Secundus Amandi fil(ius)«, während ein Römer sich beispielsweise nennen würde: »L(ucius) Marius M(arci) f(ilius) Secundus«; vgl. No. 83 des Steinsaales: »T. Iul. Iulli[nus] Cunae f(ilius)« und die angeführte Inschrift im Trierer Museum (Hettner, Steindenkmäler, No. 308), wo die Väter noch keltische Namen (Cuna, Adarus) führen; ferner wenn der Sohn einen vom Geschlechts- wie Zunamen des Vaters ganz verschiedenen Geschlechtsnamen trägt, wie Brambach No. 914 (wo die Kinder übrigens einen vom Zunamen der Mutter abgeleiteten Geschlechtsnamen haben). 1064 (falls hier nicht Adoption des dritten Sohnes vorliegt), vgl. C. I. L. XII, 1960. 2416. 2621. 3627; dann die von Zangemeister, Westd. Korr.-Bl. IX, 114 und 151 erwähnte Eigentümlichkeit, ebenso wie Brambach No. 761 und ähnliche Beispiele.

Andere Kennzeichen sind die Art der Grabsteine und der darauf angebrachten bildlichen Darstellungen.

[4]) Iulii und Aurelii: s. oben S. 192/193, Iulii ferner bei Robert II, S. 45 (= Steinsaal No. 94). 53 (= Steinsaal No. 83). 63 (= Steinsaal No. 72). 129. 156. 165, unsicher I, S. 8 (= Steinsaal No. 74), und Hettner, Steindenkmäler, ausser No. 308 noch No. 44. 116. 147. 150. 489. — Claudii: Hettner, a. a. O. No. 489 (zwei Freigelassene); Flavii: ebenda No. 489 und Grabschrift eines Christen von der kaiserlichen Hausgarde, vermutlich germanischer Abstammung (Fl. Gabso), No. 400. — Manche der angeführten Inschriften verraten schon durch die Beinamen der Personen, dass diese ebensowenig römischer Abstammung waren, wie der Reiterführer Iulius Indus aus Trier (Tacitus ann. 3,42) oder — trotz seines römischen Beinamens — sein Landsmann, der römische Bürger Iulius Florus (ebenda 3,40) und zahlreiche andere Iulii u. s. w.

nach Erlangung des Bürgerrechtes [1]), zu den ihrigen gemacht haben, oder Freigelassene, welche infolge der Freilassung in den Besitz jener Namen gekommen sind.

Selbstverständlich gab es aber auch echte Römer hierzulande. So war z. B. »Titus Julius Titi filius Fabia Saturninus«, d. i. Titus Julius, des Titus Sohn, aus dem Fabischen Bezirk (tribus), mit Beinamen Saturninus, der »Procurator«, d. h. der oberste Finanzbeamte der belgischen Provinz samt den beiden Germanien, welcher um das Jahr 165 n. Chr. in seinem Amtssitz Trier eine Weihung an den griechisch-römischen Heilgott Asclepius (Aesculapius) vollzogen hat [2]), natürlich ein Römer. Aber nicht bloss die Reichsbeamten, wie die Procuratores zu Trier oder die Statthalter (legati) der belgischen Provinz, welche zu Reims ihren Amtssitz hatten und denen also auch Metz und Trier unterstanden [3]), waren Römer, sondern auch mancher Geschäftsmann muss aus Italien eingewandert gewesen sein. Noch von Caesars Kriegszügen her mag der eine oder der andere von den Krämern (mercatores) und Marketendern (lixae), welche auf eigene Faust den Truppen ins Feld zu folgen pflegten, im eroberten Lande verblieben sein. Jedenfalls aber haben sich auch nachher noch Geschäftsleute im Lande angesiedelt, denn als der Trierer Julius Florus und der Aeduer Julius Sacrovir, deren Vorfahren die seltene Ehre des römischen Bürgerrechtes zuteil geworden war [4]), im Jahre 21 n. Chr. die unter ihrer Schuldenlast seufzenden gallischen Gemeinden zu einer Erhebung aufstachelten, wollte der erstere in der belgischen Provinz den Aufstand mit der Niedermetzelung der römischen Geschäftsleute (negotiatores) durch die aus dem Trierer Lande rekrutierte Reiterschwadron eröffnen [5]). Trotzdem wäre es aber unrecht, in allen »negotiatores«, welche uns

---

[1]) Vgl. z. B. Jung, Roman. Landschaften, S. 200. — Ist aber vielleicht die Vorliebe der Gallier für den Namen »Iulius« nicht zugleich zum Teil aus der Aehnlichkeit dieses Namens mit einem keltischen Namen zu erklären? Vgl. die Namen Iullus, Iullinus (Steinsaal des Metzer Museums No. 53 und 83 = Robert II, S. 53 und S. 68) u. a; vielleicht auch Iuliacum = Jülich und C. I. L. XII, 1633. 2949. 3944 u. s. w.

[2]) Hettner, Steindenkmäler No. 80.

[3]) Seit Ausgang des III Jahrhunderts war die belgische Provinz in zwei Provinzen geteilt, die erste (Belgica prima), zu welcher auch Metz, Toul und Verdun gehörten, mit der Hauptstadt Trier; die zweite (Belgica secunda) mit der Hauptstadt Reims.

[4]) Tacitus, annal. III, 40.

[5]) Tacitus, annal. III, 42: »Florus . . pellicere alam equitum, quae conscripta e Treviris militia disciplinaque nostra habebatur, ut caesis negotiatoribus Romanis bellum inciperet.«

die Inschriften nennen und welche uns die Steinbilder auf den Grabdenkmälern vor Augen führen, eingewanderte Römer sehen zu wollen, zumal in altkeltischen Ansiedlungen, wie Neumagen, Igel, Jünkerath, Arlon u. s. w.[1]) Am ehesten sind wir solche aus Italien eingewanderten Geschäftsleute zu suchen berechtigt in den Städten und in den erst infolge der römischen Herrschaft erstandenen, aus Gasthäusern und ähnlichen Anlagen hervorgewachsenen Strassensiedlungen[2]). Aber dass selbst in letzteren auch Leute keltischer Abstammung sesshaft geworden, beweisen z. B. Grabschriften, welche in den Grundmauern der spätrömischen Festungsmauer von Tabernae (Zabern im Unterelsass) gefunden sind[3]). Und die eingeborenen Metzer trieben nicht bloss in der Heimat, sondern auch in der Ferne Handel; dafür liegt insbesondere ein denkwürdiges Zeugnis vor in einer Grabschrift, welche einen zu Mailand verstorbenen Metzer Bürger (civis Mediomatricus) als Händler mit gallischen Kleidungsstücken (negotiator sagarius) nennt[4]). Die erwähnten einheimischen Händler in den Dorfschaften Neumagen, Igel u. a. waren teilweise auch Grossgrundbesitzer, wie uns die bildlichen Darstellungen auf ihren grossartigen Grabdenkmälern lehren, und dieselben Grabmäler, wie andere, zeigen uns auch einheimische Zinsbauern[5]) und kleine Ackerbürger bei Ableistung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Grundherren und bei ihrer Arbeit. Wenn nun aber auch Leute aus Italien in unseren Gegenden als Grundbesitzer sich angesiedelt haben mögen, so ist es doch unrecht, in allen den ländlichen Gehöften (Villen) mit römischer Bauart und Ausstattung, welche in unseren Gegenden

---

[1]) »negotiatores« aus Neumagen inschriftlich bezeugt im Trierer Museum Saal 2. Darstellungen aus dem Geschäftsleben dieser Neumagener Kaufleute ebenda in den Sälen 1—4; andere entsprechende Darstellungen auf der Igeler Säule; auf den Steinen aus Jünkerath bei Hettner, Steindenkmäler No. 243 (vgl. Westd. Korr.-Bl. XV, 21) und No. 244; aus Arlon bei Prat, Histoire d'Arlon, Atlas (teilweise aus Wiltheim, Luciliburgensia, wiederholt) u. s. w. Vgl. später.

[2]) Vgl. oben S. 163—169.

[3]) Brambach, C. I. Rh. 1864 und 1865 (mit keltischen Namen: Divixta, Toccidius).

[4]) C. I. L. V, 5929. — Auch der Mediomatriker Indus, welcher bei Trier dem keltischen Handelsgott Mercurius-Esus ein Denkmal gesetzt hat, war zweifellos ein Händler, vermutlich zugleich Schiffer. Und von anderen Mediomatrikern, die uns Inschriften in fremden Landen (Mainz, Heddernheim bei Frankfurt a. M., Baden, Württemberg, Lyon, Bath in England) nennen, ist es wenigstens wahrscheinlich, dass Geschäfte sie in die Ferne getrieben. Den Wortlaut der Inschriften siehe im Anhang I, A, n, 24 ff.; dabei auch ein Handwerker (Bordeaux) und ein Arzt (Autun).

[5]) Ueber die Grundpächter, welche in späterer Zeit auch Fremde waren (»coloni«), vgl. Hettner, Westd. Zeitschr., II, S. 21.

aufgedeckt worden sind[1]), deshalb Niederlassungen von römischen Grossgrundbesitzern oder gar Vergnügungssitze für römische Staatsbeamte oder Offiziere oder Jagdschlösser für reiche Römer sehen zu wollen[2]). Ueberhaupt darf man die Zahl der in unseren Gegenden sesshaft gewordenen Römer wie der Eingewanderten im allgemeinen ja nicht überschätzen[3]). Denn wenn es auch möglich wäre, mit unfehlbarer Genauigkeit und mit zeitlicher wie örtlicher Trennung die in den uns als Ausgangspunkt dienenden Inschriften genannten Leute keltischer Abstammung von den Italikern und Fremden abzusondern, gäbe der damit gewonnene Prozentsatz noch kein richtiges Bild von dem Verhältnis zwischen Einheimischen und Eingewanderten: die Sitte der inschriftlichen Denkmäler haben ja die keltischen Bewohner unseres Landes den Römern entlehnt[4]); in die breite Masse des Volkes, welches zäh an seiner Sprache und seinen Gewohnheiten festhielt, ist diese Sitte aber nur ausnahmsweise gedrungen[5]); und in späterer Zeit, wo der Gegensatz mehr geschwunden war, werden Inschriften überhaupt seltener.

---

[1]) Vgl. später unter Baukunst.

[2]) Vgl. Hettner, Westd. Zeitschr., II, S. 21 und S. 1.

[3]) Vgl. Hettner a. a. O., S. 21.

[4]) Daher erklärt sich die auffallend geringere Zahl von inschriftlichen Denkmälern in unseren Gegenden im Vergleich zu Italien und den Standorten der Soldaten, desgleichen das häufige Fehlen einer Weihinschrift auf den von Einheimischen gestifteten Götterbildern.

[5]) So ist auf der 1897 untersuchten Grabstätte einer altkeltischen, aber von römischer Kultur beleckten Ansiedlung im Walde Neu-Scheuern (Kanton Lörchingen) in Lothringen neben verschiedenen inschriftlosen Grabsteinen einheimischer Form (und neben vielen Gräbern ohne Grabsteine) ein einziger Grabstein von abweichender Form gefunden worden, der drei Verstorbenen keltischer Abstammung von einem Manne mit lateinischem Namen (Sanctus) gesetzt ist (vgl. oben S. 181); und auch auf den ähnlichen Begräbnisplätzen in den Vogesen sind Inschriften auf den Grabsteinen selten (Brambach C. I. Rh. No. 1869—1873). Vgl. Bestattung. Von den Grabsteinen aus Soulosse (Solimariaca) im Metzer Museum (No. 30—48 und 50—52 des Steinsaales) sind nur wenige (No. 31. 32. 34. 35. 36. 50?) mit Grabschriften ausgestattet, und diese sind in dürftiger Kürze auf dem schmalen Rand oberhalb der die Porträtdarstellung der Verstorbenen umschliessenden Nische untergebracht. Wenn daher Jung, Roman. Landschaften, S. 204—206 »die Weitschweifigkeit und die Deklamation« als für die gallischen Inschriften charakteristisch hervorhebt, so ist dies in solcher Allgemeinheit nicht zutreffend. Die von Jung angeführten schwülstigen Belege stammen aus Südfrankreich (Lyon, Vienne) und Mainz. Grabschriften in Versen, die ja vornehmlich diesen Schwulst zeigen, sind am Rheine infolge der Mischung der Bevölkerung öfter nachweisbar, in Metz und Lothringen aber überhaupt nicht, in Trier — abgesehen von Brambach No. 780 — erst in christlicher Zeit (denn bei Hettner, Steindenkmäler No. 150, steht nur eine an einen Vers anklingende Formel einer Grabschrift; die sonstigen christlichen Belege s. bei Hettner a. a. O., S. 292).

Da einmal die Frage der Einwanderung aufgeworfen ist, so darf nicht unerwähnt bleiben, dass zu den Fremden zu rechnen sind die Inhaber griechischer Namen, doch nicht alle. Der am kaiserlichen Hofe aufgewachsene Sklave (»servus verna«) Oceanus, der als Proviantmeister (»dispensator a frumento«) zu Metz einen Denkstein für das Wohl seines kaiserlichen Herrn Helvius Pertinax (193 n. Chr.) nebst dessen Sohn und Frau gestiftet hat[1]), ist selbstverständlich kein Einheimischer. Aber auch Cale (*Καλή*), d. h. die Schöne (Metz), darf mit ihrer einen lateinischen Namen führenden Mutter Prima[2]) nicht zu den Einheimischen gerechnet werden, denn beide sind doch wohl Sklaven gewesen[3]). Ebenso dürfen wir aus den griechischen Beinamen des Domitius Tryphon und seines Sohnes Domitius Graptus sowie der Hebamme (obstetrix) Iulia Pieris zu Trier[4]) auf frühere Unfreiheit der Träger dieser Namen bezw. ihrer Eltern und zugleich auf fremde Herkunft schliessen. Dagegen muss man für den früher[5]) genannten »Musicus Lilluti fil(ius)« zu Metz keltische Abkunft behaupten; auch die Frau eines ehemaligen Soldaten »Attonia Barbara« könnte eine Einheimische sein[6]), sie könnte aber ebensogut eine Fremde sein, welche ihrem früheren gallischen Herrn (Atto oder Attonius) mit der Freilassung ihren keltischen Namen verdankte, neben dem sie ihren einstmaligen Sklavennamen als Zunamen führte.

Wenn nun aber auch die Moselgegenden nicht ganz der Inschriften in griechischer Sprache entbehren[7]), so darf doch

---

[1]) Robert I, S. 61—65, mit pl. V,3, und II, S. 13—15. Fundort: Metz, St. Ludwigsstrasse (rue Neuve Saint-Louis).

[2]) Steinsaal des Metzer Museums, No. 85 = Robert II, S. 49, mit pl. VIII,4 (aus dem südlichen Gräberfeld von Metz, Bahnhof): »D(is) M(anibus); Caleni Prima mater«. Ueber den Dativ griechischer Namen auf *-eni* s. Westd. Korr.-Bl. X (1891), 94, Sp. 265. — Mit Unrecht hat m. E. Holder I, Sp. 685, »Cala (Cale)« aufgenommen und mit drei Inschriften belegt, wo dieser griechische Name als Cognomen verwendet ist; auch »Galene« (Dativ: Galeneti) ist fälschlich als keltischer Name von ihm (I, Sp. 1637) aufgeführt.

[3]) Auch »Iunius« und sein Bruder: Steinsaal des Metzer Museums, No. 84 = Robert II, S. 50, mit pl. VIII,5 (aus dem südlichen Gräberfeld von Metz, Bahnhof)?

[4]) Hettner, Steindenkmäler, No. 149 und 150. — Vgl. noch a. a. O. No. 147: Ser(vius) Sulpic(ius) Nympho(dorus) und No. 4 unter den öffentlichen haruspices (Opferbeschauern und Zeichendeutern) zu Trier: Nycterius und Hemerius; ferner die Aufschrift eines Glöckchens im Trierer Museum: »Albani EutyZi«.

[5]) s. oben S. 182.

[6]) s. oben S. 184, Anm. 3.

[7]) *a.* Bruchstück eines griechischen Lobgedichtes auf den Gott Hermes (Mercurius) im Trierer Museum, dessen Trierischer Ursprung freilich nicht un-

von einer nennenswerten Einwanderung freier Leute griechischer Zunge aus dem Osten für die ersten drei Jahrhunderte der Kaiserzeit nicht die Rede sein. Wohl aber ist man von einer solchen Einwanderung zu sprechen berechtigt für die Zeit, wo das Christentum in unseren Landen festen Fuss gefasst hatte; nicht hier in Metz, wo altchristliche Denkmäler sicheren hiesigen Ursprungs nicht vorhanden sind[1]), dagegen in dem an altchristlichen Fundstücken so reichen[2]) Trier, der Residenz

---

anfechtbar ist: Hettner, Steindenkmäler, No. 72. — *b.* Griechische Inschrift in vier Hexametern mit lateinischer Übersetzung, auf einem Kapitäl, dem keltischen Lenus (Mars) geweiht von dem Griechen Tychikos; gefunden an der Untermosel bei Pommern: Westd. Korr.-Bl. III, 11 mit VIII, 130.

Die beiden griechischen Inschriften der Sammlung Clervant zu Metz (s. dieses Jahrbuch VIII,$_1$, S. 7,$_3$ = S. 92,$_9$ und $_{14}$; vgl. S. 113) waren von Boissard gefälscht.

[1]) Sicher altchristlichen Ursprungs sind in Metz:

a. Der Marmorsarg, in welchem später Kaiser Ludwig der Fromme gebettet war, abgebildet bei Tabouillot, Ms. 151 der Metzer Stadtbibliothek, f. 52 (daher Bénédict. I, S. 263, und Kraus III, Tafel XVII, vgl. S. 651, der irrtümlich »Dieudonné« als Quelle nennt); vgl. Prost, Mém. soc. d'arch. Mos., XIII (1874), S. 133—139, und Bellevoye, ebenda, XVII (1887), S. 197—203. Die Bruchstücke der bildlichen Darstellung (Durchzug der Israeliten durch das Rote Meer) im Steinsaal des Museums, No. 463—466; abgebildet bei Prost a. a. O. (Tafel), desgl. bei Bellevoye a. a. O., S. 203 = Kraus III, Tafel XVII (unten). Die Frau am äussersten rechten Ende trägt an einem Stiel ein Rundschild, auf dem aber sicher nicht das jüngere Christusmonogramm angebracht war, wie es bei Tabouillot gezeichnet ist; vielleicht ist aber das ältere Christusmonogramm darin zu sehen. — Der Sarg stammte jedoch möglicherweise aus Südfrankreich.

b. Bruchstück einer Marmortafel mit christlicher Grabschrift, dessen Fundort aber unbekannt ist: Kraus, Die altchristlichen Inschriften der Rheinlande (1890), No. 66.

Der christliche Ursprung ist ungewiss für das Bruchstück einer Marmortafel mit Inschrift bei Kraus, Altchristl. Inschriften, No. 65 (= Hoffmann, Steinsaal, No. 692); ebenso für das Büchschen aus Bronze mit Tierdarstellung, abgebildet bei Kraus III, Fig. 145, S. 766 (vgl. dazu S. 765 und Hoffmann in diesem Jahrbuch, IV,$_1$, S. 214).

Die Grabschrift bei Kraus, Altchristliche Inschriften, No. 67, ist eine Fälschung; s. dieses Jahrbuch, VIII,$_1$, S. 42—43.

[2]) An altchristlichen Grabschriften besitzt Trier mehr als die sonstigen Rheingegenden zusammengenommen; ausserdem den Holzsarg des hl. Paulinus mit altchristlichen Beschlägen, einen Glasteller mit der Opferung Isaaks, einen Glasbecher mit angegossenen Fischen und anderen Wassertieren, wie ein ähnlicher nur noch in den Katakomben Roms gefunden wurde, ferner Fingerringe und Thonlampen.

mehrerer christlicher Kaiser[1]). Noch besitzen wir in griechischer Sprache und Schrift die Grabschrift eines christlichen Morgenländers (Ἀνατολικός), Namens Ursikinos[2]), und die Grabschrift eines Azizos, des Agrippa Sohn, welcher aus einer Gegend am Tigris stammte[3]); beide haben wohl Handelsinteressen[4]) nach der Kaiserresidenz Trier getrieben, wo sie auf den Begräbnisstätten der dortigen Christen ihre letzte Ruhestatt gefunden[5]).

Aber auch ausserhalb des römischen Reiches wohnende Barbaren wurden von den Kaisern vornehmlich zum Zwecke der Bewirtschaftung der

[1]) Ueber die römischen Kaiser, welche längere oder kürzere Zeit in Trier residiert haben, siehe Franz Görres in Pick's Monatsschrift für rheinisch-westfälische Geschichtsforschung und Altertumskunde, III (1877), S. 217—230.

In die Zeit, wo Trier kaiserliche Residenz war, gehört übrigens auch der griechische Sprachlehrer »Aemilius Epictetus sive Hedonius grammaticus Graecus«, an dessen griechische Heimat auch seine gelehrten Beinamen erinnern. Vgl. den Erlass des Kaisers Gratianus vom 23. Mai 376 über die Gehälter der Lehrer an den öffentlichen Schulen Triers, darunter auch des grammaticus Graecus (Leonardy, Geschichte des Trierischen Landes und Volkes, 1877, S. 245; Ewen, Zur Geschichte der trierischen höheren Schulen, Gymnasialprogramm von Trier 1884, S. 12; die Stelle auch bei Riese, Das rheinische Germanien in der antiken Litteratur, XII,5).

[2]) Gefunden in S. Maximin bei Trier: Kraus, Altchristl. Inschriften No. 160 mit Tafel XVII,1 und Hettner, Steindenkmäler No. 405. Am Schluss der griechischen Inschrift ist die Angabe über die Lebensdauer nochmals in lateinischer Sprache, aber mit einem Fehler in der Zahl, wiederholt. Dass dem Steinmetz das Griechische fremd war, beweisen mehrere Stellen, wo er seine Vorlage missverstanden.

[3]) Gefunden in S. Mathias bei Trier: Kraus, Altchristl. Inschr. No. 80 mit Tafel IX, 17 und Hettner, Steindenkmäler, No. 326. Ueber den orientalischen Namen »Azizos« (= Mars) vgl. v. Domaszewski, Westd. Zeitschr., XIV (1895), S. 64 65. Der Verstorbene heisst ein Syrer (im weiteren Sinne), und als seine Heimat wird angegeben das Dorf der Kaprozabadäer (benannt nach dem linken Nebenfluss des Tigris »Zab« = »Κάπρος« = »Bock«) in dem Gemeindebezirk von Apamea.

[4]) Ueber asiatische und insbesondere syrische Geschäftsleute in Lyon und anderen gallischen Städten s. Jung, Roman. Landschaften, S. 227 228.

[5]) Zwei weitere griechische Grabschriften von Christen sind 1674 bei der Zerstörung der S. Paulinuskirche durch die Franzosen zu Grunde gegangen: Kraus, Altchristl. Inschriften, No. 163 aus dem Jahr 409 n. Chr., sowie No. 164; die Verstorbenen, Eusebia und Kassianos, waren Landsleute: ihre orientalische Heimat ist auf den beiden Grabschriften angegeben.

Dass aber ausser den genannten christlichen Grabschriften in griechischer Sprache im XV.—XVI. Jahrhundert noch mehr in Trier erhalten waren, schliesst Kraus (a. a. O. zu No. 80, S. 45) aus einem Gedicht des Humanisten Conrad Celtes.

Doch auch mancher von den in den lateinischen Inschriften der altchristlichen Zeit vorkommenden Namen weist auf griechische bezw. orientalische Herkunft des Verstorbenen hin, wenn man anders aus griechischen Namen, wie »Gerontius«, »Posidonius«, »Polema« u. s. w. diesen Schluss ziehen darf.

Staatsländereien in Gallien angesiedelt, und zwar hauptsächlich zu Ende des III. und im Verlauf des IV. Jahrhunderts[1]). So wurden durch Maximianus im Gebiete der Trierer (und auch der Nervier an der Schelde) Franken angesiedelt, um brach liegende Länderstrecken zu bebauen[2]). Ferner erfahren wir von Ausonius in seinem Moselgedicht[3]), dass »kürzlich«, d. h. also durch Kaiser Valentinianus I. vor dem Jahre 370, auf dem Hunsrück an der Strasse Bingen—Trier zwischen Tabernae und Noviomagus[4]) Sarmaten als Zinsbauern (coloni) angesiedelt worden seien. Da liegt denn die Annahme nahe, den Namen der Sarmatenstrasse (strata Sarmatarum), welchen uns eine Urkunde des Jahres 661 n. Chr. in der Gegend des Donon im Wasgenwald nennt[5]), auf eine solche Ansiedlung von Bewohnern der russischen Steppen zurückzuführen, wenn man es nicht vorzieht, an einen durch sarmatische Truppenabteilungen ausgeführten Strassenbau zu denken, da nachweislich am Ende des IV. Jahrhunderts n. Chr. solche Truppen auch in unseren Nachbargegenden standen[6]). (Fortsetzung folgt.)

---

[1]) S. Hettner, Westd. Zeitschr., II, S. 22. Es waren hauptsächlich Germanen. Doch halte ich die coloni Crutisiones bei Hettner, Steindenkmäler, No. 66 nicht für hierher gehörig; s. S. 171, Anm. 3.

[2]) Panegyricus V (ed. Baehrens, 1874), cap. 21: »tuo, Maximiane Auguste, nutu Nerviorum et Trevirorum arva iacentia velut postliminio restitutus et receptus in leges Francus excoluit.« Diese Lobrede ist im Jahre 296 zu Trier gehalten. — Die Germanen der kaiserlichen Palasttruppe zu Trier (Hettner, Steindenkmäler, No. 298 und 400) seien hier beiläufig erwähnt.

[3]) Ausonius, Mosella, v. 9: (Praetereo . . . . . Tabernas) Arvaque Sauromatum nuper metata colonis.« Ueber die »coloni« (Zinsbauern) vgl. Hettner, Westd. Zeitschr., II, S. 21.

[4]) Vgl. oben S. 169, Anm. 6.

[5]) Pardessus, diplomata II, S. 120: Schenkung des Königs Childerich II. an das Kloster Senones.

[6]) S. das Staatshandbuch »Notitia dignitatum«, Occident. XLII, 64 ff. (ed. Seeck, 1876, S. 219). Weil in der Handschrift ein Blatt fehlt, so ist damit der Schluss von Gallien verloren.

Da also Sarmaten bereits seit dem IV. Jahrhundert in Gallien wohnten und als Truppen standen, so ist ganz verständlich, wenn Jordanis in seiner Geschichte der Geten (Goten) cap. 36 neben Franken, Burgundern u. s. w., welche Aetius im Jahre 451 gegen die Hunnen geführt habe, auch Sarmaten nennt. Wie Herr Archivdirektor Dr. Wolfram, dem ich den Hinweis auf Jordanis verdanke, bemerkt, glauben demnach die modernen Geschichtschreiber mit Unrecht, statt der Sarmaten die Alanen einsetzen zu müssen.

☛ **„Anhang I“**, auf welchen öfter verwiesen ist, erscheint als besonderer Aufsatz (»Zur Geschichte von Metz in römischer Zeit«), und zwar aus räumlichen Rücksichten im nächsten Band. — Die benützten Bücher sind zum Teil im Jahrbuch VIII, 1, S. 1—3 mit ihren genaueren Titeln namhaft gemacht.

Der Anteil der deutschen Protestanten an den kirchlichen Reformbestrebungen in Metz bis 1543.

Von **Otto Winckelmann**, Strassburg.

Die wechselvollen Schicksale der Metzer Protestanten haben schon frühzeitig die Aufmerksamkeit der Geschichtsschreiber erregt und sind sowohl in ihrer Gesamtheit wie in einzelnen Zeitabschnitten wiederholt untersucht und geschildert worden. Wenn wir trotzdem bis jetzt keine annähernd erschöpfende und befriedigende Darstellung der Metzer Geschichte im Zeitalter der Reformation besitzen, so erklärt sich das einmal daraus, dass konfessionelle wie nationale Vorurteile auf diesem Gebiet mehr als auf irgend einem andern die historische Forschung und Anschauung beeinträchtigen, sodann aber auch aus der sachlichen Schwierigkeit, die genügende urkundliche Grundlage für ein solches Werk zu gewinnen. Denn um dem Gegenstande völlig gerecht zu werden, müsste man ausser den Metzer Quellen auch lothringische, französische, niederländische und deutsche Archive gleichmässig und unparteiisch zu Rate ziehen.

Den ersten Versuch einer zusammenfassenden Darstellung der Metzer Reformbewegung unternahm schon 1580 der Calvinist Theodor de Bèze in seiner Histoire ecclésiastique des églises reformées, natürlich in durchaus protestantischem Geiste. In schärfstem Gegensatz hierzu steht das 1642 veröffentlichte, breit angelegte Werk des Metzer Suffraganbischofs Martin Meurisse, das sich schon durch Titel[1]) und Widmung offen als eine katholische Tendenzschrift zur Bekämpfung des Protestantismus kennzeichnet. Immerhin ist das Buch noch jetzt eine zwar mit Vorsicht zu benutzende, aber nicht zu verachtende Quelle, weil es manche Urkunden und Briefe im Wortlaut oder Auszug wiedergiebt, deren Originale wir nicht kennen. Sein Eindruck auf die Zeitgenossen war so bedeutend, dass die Metzer Evangelischen beschlossen, zur Widerlegung eine genaue urkundliche Geschichte ihrer Kirche herauszugeben. Der Prediger Paul Ferry, welcher mit der Aufgabe betraut wurde, machte sich mit regem Eifer an die Arbeit,

[1]) Histoire de la naissance, du progrès et de la décadence de l'hérésie dans la ville de Metz et dans le pays Messin.

gelangte aber wegen allzu grosser Gründlichkeit nicht zum Abschluss. Indessen bilden seine handschriftlichen, auf der Metzer Stadtbibliothek aufbewahrten Kollektaneen noch heute eine Hauptquelle für jeden, der sich mit der Metzer Geschichte des XVI. Jahrhunderts befasst.

Aus neuerer Zeit kommen für unseren Gegenstand, abgesehen von den verschiedenen Biographien Farels und Calvins sowie von kleineren Abhandlungen[1], hauptsächlich drei Werke in Betracht: Rahlenbeck, Metz et Thionville sous Charles-Quint (1880), Thirion, Étude sur l'histoire du protestantisme à Metz (1884) und Dietsch, Die evangelische Kirche von Metz (1888). Von ihnen hat der Belgier Rahlenbeck unser Wissen namentlich durch wertvolle Mitteilungen aus dem Brüsseler Archiv bereichert. Seine Darstellung zeigt im übrigen eine anerkennenswerte Unparteilichkeit in der Beurteilung nicht nur der religiösen Frage, sondern auch des Verhältnisses der Stadt Metz zum Reich, lässt aber bezüglich der Verarbeitung und Anordnung des Stoffs manches zu wünschen übrig. Wer bei Rahlenbeck, dem Titel entsprechend, eine zusammenhängende Geschichte der Städte Metz und Diedenhofen unter Karl V. zu finden hofft, wird sich sehr enttäuscht sehen. Gleichwohl muss es in hohem Grade befremden, dass Thirion von Rahlenbecks Ergebnissen nicht die mindeste Notiz genommen hat. Er stützt sich ausschliesslich auf lokale und französische Quellen und zeigt eine beklagenswerte Unfähigkeit, die Stellung der Metzer zu Kaiser und Reich unbefangen zu würdigen. In religiöser Hinsicht urteilt er sonst massvoll und besonnen im Gegensatz zu Dietsch, welcher sich ihm sachlich fast durchweg unterordnet, aber in der Auffassung der Ereignisse den Standpunkt des leidenschaftlichen Protestanten stark hervorkehrt.

An einem Fehler kranken all die genannten Werke, so verschiedenartig sie sonst sind, in gleicher Weise, nämlich an unzureichender Berücksichtigung des wahrlich nicht geringen Einflusses, welchen die deutschen Stände auf die Entwickelung der Dinge in Metz geübt haben. Es war daher eine sehr dankbare Aufgabe, welche Emil Kleinwächter auf Anregung seines Lehrers Max Lenz vor einigen Jahren übernahm, durch Nachforschungen in deutschen Archiven mehr Licht in die Geschichte des Metzer Reformversuchs zu bringen. Zu bedauern ist nur, dass er das Ergebnis seiner Forschungen bis jetzt erst zum kleinen Teil veröffentlicht hat; denn seine 1894 herausgegebene Disser-

[1] Vgl. besonders die Bulletins de la société de l'histoire du protestantisme français.

tation[1]) behandelt lediglich die Anfänge der protestantischen Einmischung in die Metzer Verhältnisse, und es scheint wenig Hoffnung zu bestehen, dass die Fortsetzung in absehbarer Zeit erscheinen wird.

Wenn ich nun versuche, im engen Rahmen eines Vortrags[2]) die Wechselbeziehungen zwischen Metz und den deutschen Protestanten in ihrem wichtigsten Abschnitt zu schildern, so stütze ich mich dabei vor allem auf das reiche Aktenmaterial, welches kürzlich in dem von mir bearbeiteten dritten Bande der »Politischen Correspondenz Strassburgs« ans Tageslicht gekommen ist[3]). Ferner sind mir auch die beiden letzten Bände[4]) von Herminjard's Correspondance des réformateurs sehr nützlich gewesen.

Um den Verlauf der Metzer Reformbewegung recht zu verstehen, muss man sich im grossen und ganzen das Verhältnis der Stadt zu Kaiser und Reich, ihre Verfassung und ihre besondere politische Lage in jener Zeit vergegenwärtigen.

Es ist eine Lieblingsbehauptung französischer Schriftsteller, dass Metz nur dem Namen nach zum Deutschen Reich gehört habe, in Wirklichkeit aber unabhängig gewesen sei. Thirion vergleicht die Stadt in dieser Hinsicht mit den italienischen und niederländischen Städterepubliken[5]). Dass dies verkehrt ist, bedarf für den, welcher Verfassung und Zustände des Reichs nur einigermassen kennt, keiner weitläufigen Auseinandersetzung. Die rechtliche Stellung von Metz zum Reich unterschied sich in keinem wesentlichen Punkte von derjenigen anderer Reichsstädte. Wie letztere, so hatte auch Metz zu den Anlagen für den Romzug, für Türkenhülfe und Unterhaltung des Kammergerichts eine bestimmte Summe beizutragen, an den Reichs- und

[1]) »Der Metzer Reformationsversuch 1542—43.« Teil I. Marburg 1894. Die Darstellung reicht hier nur bis Anfang Oktober 1542. Ausser den Metzer Quellen hat der Verfasser namentlich die Akten des für die deutsche Reformationsgeschichte so überaus wichtigen Marburger Archivs benutzt; doch sind auch die Archive zu Weimar, Frankfurt, Strassburg und Brüssel von ihm zu Rate gezogen worden.

[2]) Gehalten in der vorjährigen Novembersitzung der Gesellschaft.

[3]) Kleinwächter hat die meisten dieser Aktenstücke nicht gesehen, weil ihr Vorhandensein zur Zeit seines Strassburger Aufenthalts der Archivverwaltung selber noch unbekannt war. Uebrigens haben ihn seine Funde in den andern Archiven dafür zum Teil entschädigt.

[4]) Band VIII erschien 1893, IX 1897.

[5]) Thirion 21.

Kreistagen teilzunehmen und sich deren Beschlüssen zu fügen. Besuchte ein Kaiser die Stadt zum ersten Male, so hatten ihm die Vertreter der Bürgerschaft Treue zu geloben. Dass die Stadt sich in Wirklichkeit diesen Pflichten, besonders in den Zeiten der sinkenden kaiserlichen Macht, möglichst zu entziehen suchte, kann nicht Wunder nehmen, wenn man bedenkt, dass sie mit ihrer französisch redenden Bevölkerung an der äussersten Grenze des Reichs lag und im Grunde wenig Interessengemeinschaft mit ihm hatte. Oft genug hatte sie zu ihrem Schaden erfahren, dass im Fall der Not vom Kaiser und den Ständen doch kein Beistand zu erlangen sei. War es ihr da zu verdenken, wenn sie dem Reich nicht sehr freundlich gesinnt war? Uebrigens dürfen wir auch nicht vergessen, dass das Bestreben, sich von den drückenden Reichslasten zu befreien, bei den Fürsten und Städten im Innern Deutschlands kaum in geringerem Masse vorhanden und nur wegen der Nähe der Centralgewalt nicht so leicht von Erfolg war.

Thatsache ist, dass die Metzer im späteren Mittelalter ihre Pflichten gegen das Reich gar nicht oder sehr lässig erfüllten. Dies änderte sich jedoch, seitdem die Habsburger das Erbe Karls des Kühnen an sich gebracht hatten, und namentlich seit der Thronbesteigung Karls V. Denn als Herr der Niederlande war Karl der unmittelbare Nachbar von Metz und konnte das kaiserliche Ansehen daselbst in viel stärkerer Weise zur Geltung bringen als seine Vorgänger, welche den Schwerpunkt ihrer Macht weit im Osten hatten. Ja, es lag sogar für ihn die Versuchung nahe, die kaiserliche Gewalt in Metz noch über ihre alten rechtlichen Grenzen hinaus zu erweitern, weil dies bei seinen häufigen Kriegen mit Frankreich von grossem Wert sein konnte.

Was thaten nun die Metzer, um dieser Gefahr zu begegnen? Frankreich hätte ihnen gewiss gern Hülfe gegen den Kaiser zukommen lassen, aber doch immer nur auf Kosten ihrer alten Freiheit. Deshalb suchten sie ihr Heil lieber in der Beobachtung strenger Neutralität zwischen den beiden Nebenbuhlern und in peinlicher Erfüllung ihrer Pflichten gegen das Reich, damit der Kaiser nur ja keinen Vorwand hätte, ihnen feindlich gegenüber zu treten. So kommt es, dass wir Metz zur Zeit Karls V. in regeren Beziehungen zu Deutschland finden als je zuvor. An zahlreichen Reichsversammlungen, Kreis- und Städtetagen nahm die Stadt durch eigene Gesandte teil, ja sie zeigte in den gemeinsamen Angelegenheiten mitunter einen grösseren Eifer als manche Stände tief im Herzen Deutschlands[1]).

[1]) Man vergleiche die zahlreichen bei Tabouillot, Histoire de Metz, t. VI abgedruckten Aktenstücke über die Beziehungen der Stadt zum Reich. Auch

Abgesehen von den angedeuteten Beschränkungen war Metz gleich andern Reichsstädten in der Leitung seiner äusseren und inneren Politik vollkommen selbständig. Der Bischof hatte seine Gerechtsame in Metz längst dem Magistrat überlassen müssen. Wenn er trotzdem hie und da noch zur Geltung kam, so verdankte er dies seiner Zugehörigkeit zu dem angesehenen lothringischen Herrscherhaus, welches seit dem Ende des XV. Jahrhunderts keinen Sprössling eines andern Geschlechts auf dem Bischofsstuhl duldete. Seit 1505 stand Johann von Lothringen, der mit der Zeit nicht weniger als 11 Bistümer in seiner Hand vereinigte, an der Spitze des Metzer Klerus.

Auf eine Schilderung der ziemlich verwickelten Metzer Stadtverfassung kann ich mich hier selbstverständlich nicht einlassen[1]. Es genügt für unsern Zweck, festzustellen, dass Metz im Gegensatz zu Strassburg und andern rheinischen Städten, wo längst demokratische Grundsätze zum Durchbruch gelangt waren, noch an seiner veralteten oligarchischen Verfassung festhielt. Eine beschränkte Anzahl alter Patrizierfamilien hatte die ganze Regierung der Stadt in Händen. Die Bürgerschaft war weder im Schöffenrat, der aus lebenslänglich gewählten Mitgliedern bestand, noch im Dreizehner-Kollegium, welches alljährlich erneuert wurde, vertreten. Der jedes Jahr neu gewählte Schöffenmeister war mit grösseren Vollmachten ausgerüstet als anderswo die Bürgermeister. Er war z. B. befugt, einen erledigten Schöffensitz nach Belieben an einen seiner Verwandten zu vergeben. Besonders lag ihm die Vertretung der Stadt nach Aussen ob. Wie es bei einer oligarchischen Verfassung nur zu leicht der Fall ist, so waren auch in Metz die heftigsten Eifersüchteleien, Parteiungen und Fehden zwischen den bevorrechteten Familien an der Tagesordnung. Welch' tiefgehende Unzufriedenheit und Erbitterung durch solche Zustände in der rechtlosen, geknechteten Bürgerschaft erzeugt werden musste, liegt auf der Hand. Nimmt man hinzu, dass der in Metz stärker als in andern Städten vertretene Klerus in weiten Kreisen sehr unbeliebt war[2], so begreift man, dass die lutherische Lehre hier schon frühzeitig einen ausserordentlich fruchtbaren Nährboden fand.

Klipffel, Metz cité épiscopale et impériale, 321, zählt eine Menge von Tagen auf, an denen die Stadt teilgenommen, ohne aber die richtigen Folgerungen daraus zu ziehen. Vgl. auch Kleinwächter, 5. A., ferner Pol. Korr. Strassb., I—III.

[1]) Vgl. besonders Klipffel, ferner Kleinwächter im »Anhang« seiner Dissertation.

[2]) Dass die Metzer Geistlichkeit so eigensinnig an ihrer Steuerfreiheit festhielt, trug auch mit dazu bei, das Volk gegen sie aufzubringen. Kleinwächter, 10 ff.

Der Erste, welcher den neuen Ideen in Metz Eingang und Verbreitung verschaffte, war der bekannte Humanist Cornelius Agrippa aus Köln, der von 1518—1520 als Syndikus der Stadt thätig war. Doch hat sich sein Einfluss wohl wesentlich auf die gebildeten Stände beschränkt. Im Volke wurde der Geist der Reformation erst durch die Predigten des Augustinermönchs Jean Châtellain aus Tournay recht lebendig. Die Ehrfurcht erweckende Erscheinung und hinreissende Beredtsamkeit dieses Mannes wird selbst von seinen Gegnern gerühmt. Er war kein eigentlicher Lutheraner, wie Lambert von Avignon, der sich damals vergeblich um Zulassung zur Predigt in Metz bemühte, sondern glich eher dem Strassburger Geiler von Kaysersberg. Wie diesem so war es auch ihm besonders um die Hebung der Sittlichkeit aller Stände zu thun. Dass er in diesem Streben den Klerus mit seinen Angriffen nicht verschonte, vermehrte zwar seine Beliebtheit bei den Laien, namentlich in den unteren Volksschichten, zog ihm aber den tötlichen Hass der Geistlichen zu. So kam es, dass er eines Tages auf Veranlassung des Kardinals von Lothringen durch List aus der Stadt gelockt, gefangen genommen und nach kurzem Prozess am 12. Januar 1525 in der bischöflichen Residenz Vic lebendig verbrannt wurde.

Die Hinrichtung des verehrten Predigers erregte in Metz einen gefährlichen Aufruhr, bei welchem sich die Volkswut in erster Reihe gegen die Geistlichen richtete, welche man an dem Tode Châtellains schuldig glaubte. Jedoch wurden bezeichnender Weise auch Verwünschungen gegen die weltliche Obrigkeit laut, die bei der herrschenden Hungersnot die Brotpreise nicht hatte herabsetzen wollen, obwohl in den Speichern der Stadt und des Klerus grosse Getreidevorräte lagerten. Diese Verquickung von religiöser und sozialer Unzufriedenheit im Schosse der Bürgerschaft machte den Magistrat, der Châtellains Predigten nicht nur geduldet sondern sogar begünstigt hatte, plötzlich gegen die neue Lehre misstrauisch. Er ermässigte zwar, um das Volk zu beruhigen, die Kornpreise, ging dann aber schonungslos gegen die Rädelsführer der Empörung vor. Der bald nachher ausbrechende Bauernkrieg verstärkte natürlich noch die Befürchtung, dass die kirchliche Reformbewegung auch in Metz politische Unruhen mit sich bringen und den Sturz der Patrizierherrschaft herbeiführen könne. Noch im April 1525 erschien deshalb eine strenge Verordnung gegen alle religiösen Neuerungen. Allein durch solche Gewaltmassregeln liess sich der Strom nicht mehr eindämmen, und unaufhaltsam eroberte sich die evangelische Religion die Herzen der Metzer Bevölkerung; ja sie gewann sogar unter

den Mitgliedern des Adels einflussreiche Anhänger und hätte sicher ohne grosse Kämpfe gesiegt, wenn die Bürgerschaft an der Leitung der Dinge einigen Anteil gehabt hätte. Da dies aber nicht der Fall war, so trug der religiöse Zwiespalt nur dazu bei, die alten Gegensätze zwischen Regierenden und Regierten wie zwischen den Geschlechtern selbst in bedenklichem Masse zu verschärfen. Der erste Metzer Patrizier, welcher sich offen zur neuen Lehre bekannte, war Nikolaus von Esch. Er wurde — schon im höheren Lebensalter — bei einem Aufenthalt in Montbéliard 1524 durch den bekannten Reformator Farel bekehrt, der seitdem für die Reform in Metz ein dauerndes Interesse bewahrte. Auch Pierre Toussaint, ein junger Metzer Kanoniker, der aus Neigung zur Reform 1524 nach Basel gegangen war und später Prediger in Montbéliard wurde, bemühte sich eifrig um die Stärkung der evangelischen Gemeinde seiner Vaterstadt. Im Sommer 1525 wagten es Farel und Toussaint, wohl auf Eschs Zureden, persönlich nach Metz zu kommen, um ihr religiöses Verhalten öffentlich zu rechtfertigen. Sie mussten sich jedoch unverrichteter Sache schleunigst zurückziehen, um den Nachstellungen ihrer erbitterten Feinde zu entgehen. Bald nachher erlebte Nikolaus v. Esch den Schmerz, dass man seinen Glaubensgenossen und Freund Jean Leclerc, einen Handwerker aus Meaux, in grausamster Weise marterte und verbrannte, weil er aus Hass gegen die Bilderverehrung eine Muttergottesstatue verstümmelt hatte. Im Zusammenhang hiermit stand ein neues Gesetz, durch das schon der Verkauf und das Lesen lutherischer Schriften mit Verbannung und Konfiskation des Vermögens bedroht wurde. Trotzdem behielt die evangelische Lehre viele Anhänger, die sich einstweilen nur hüten mussten, ihren Glauben offen zu bekennen.

Dass der Metzer Magistrat unter solchen Umständen den reformfeindlichen Speierer Reichsabschied von 1529 billigte und sich nicht zu den dagegen protestierenden Ständen gesellte, ist durchaus begreiflich. Auffällig ist es dagegen, wie der Strassburger Jakob Sturm im Jahre 1528 auf den Gedanken kommen konnte, neben den eidgenössischen Städten sei vielleicht auch Metz für ein Bündnis zum Schutz der evangelischen Lehre zu gewinnen[1]). Er scheint denn auch bald eingesehen zu haben, dass diese Hoffnung eine trügerische war. Bezeichnend dafür ist es, wie er zwei Jahre später auf dem grossen Reichstage zu Augsburg seine Verwunderung darüber ausspricht, dass Karl V. es für nötig hielt, die Metzer Gesandten eindringlich zu er-

[1]) Vgl. Strassburgs Instruktion für den Städtetag zu Esslingen, Juni 1528, von Sturms Hand. Kleinwächter hat dieses Aktenstück übersehen (Pol. Korr. I, 296).

mahnen, sie sollten keine kirchlichen Neuerungen in ihrer Stadt aufkommen lassen und kein Bündnis gegen ihn eingehen[1]). Metz hatte allerdings damals mit Lothringen eine Verständigung geschlossen; doch zielte dieselbe gerade auf die Unterdrückung religiöser und politischer Reformbestrebungen und war in keiner Weise gegen den Kaiser gerichtet. Letzteres wird auch in einer längst veröffentlichten, aber bisher kaum beachteten Denkschrift bestätigt, welche der Metzer Rat dem Kaiser einige Zeit nach dem Augsburger Reichstag — vielleicht in Erwiderung auf obige Mahnung — überreichen liess[2]). In der Einleitung finden wir zunächst die alte Klage über die schweren Abgaben, welche Metz an das Reich leisten müsse, ohne dafür im Notfalle den Schutz desselben zu geniessen. Sodann wird auf die grossen Kosten hingewiesen, welche die Unterdrückung der Lutheraner verursache. Metz behauptet, für diesen Zweck Kriegsvolk halten zu müssen, welches jährlich mehr als 2000 Goldgulden koste. Endlich wird ausgeführt, dass die neuerdings von König Ferdinand für Türkenhülfe beanspruchten 24000 Gulden nur durch eine ausserordentliche Umlage zusammengebracht werden könnten, dass eine solche Massnahme aber viel böses Blut machen und die Bürgerschaft möglicherweise dazu reizen würde, sich den Protestanten in die Arme zu werfen, obwohl die zur Zeit regierenden Herren entschlossen seien, eher zu sterben als sich mit den Ketzern einzulassen. Nur um gegen die Protestanten einen Rückhalt zu haben, sei mit dem Herzog und dem Kardinal von Lothringen ein Bündnis gesucht worden. Am Schluss der Denkschrift wird Karl aufgefordert, der Stadt zu raten, was sie erwidern solle, wenn sie von den evangelischen Ständen zum Bunde eingeladen werde; denn es sei doch sehr wichtig, dass Metz als das Bollwerk und der Schlüssel der benachbarten Länder vor der Ketzerei bewahrt bleibe.

Wahrscheinlich hat der Metzer Stadtrat in dieser Eingabe die Gefahr der religiösen Wirren absichtlich recht schwarz gemalt, damit sein Verdienst um die Verteidigung des alten Glaubens um so glänzender herausgestrichen, und der Kaiser für den erbetenen Erlass der Türkenhülfe um so günstiger gestimmt würde. Ob dieser Zweck erreicht wurde, wissen wir nicht. Dass die protestierenden Stände, welche sich 1531 zum schmalkaldischen Bunde vereinigten, ernstlich auf den Beitritt von

[1]) Corpus reformatorum, ed. Bretschneider, II, 161; Pol. Korr., I, 466.

[2]) Tabouillot, Hist. de Metz, VI, 660 ff. Die Denkschrift ist ohne Datum und wird von dem Herausgeber ins Jahr 1526 gesetzt. Allein da der Augsburger Reichstag bereits in ihr erwähnt wird, so kann die Abfassung frühestens Ende 1530 erfolgt sein. (Von Kleinwächter nicht benutzt.)

Metz gerechnet haben sollten, ist kaum denkbar; jedenfalls ist von Verhandlungen solcher Art nichts bekannt. Wohl aber ergiebt sich aus dem vertraulichen Briefwechsel des Grafen Wilhelm von Neuenahr mit Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen die überraschende Thatsache, dass Robert von Heu, Herr von Malroy, einer der reichsten und mächtigsten Patrizier von Metz, 1533 gegen ein Dienstgeld von 100 Gulden sich dem Kurfürsten von Sachsen als Kundschafter und diplomatischer Agent verpflichtete [1]).

Solche Dienstverträge von adeligen Herren oder von Gelehrten mit fremden Fürsten und Städten waren damals nicht ungewöhnlich; z. B. stand jener Wilhelm von Neuenahr seit 1531 in einem ähnlichen Verhältnis zu Metz [2]); nur bezog sich seine Verpflichtung gegen die Stadt weniger auf politische Berichterstattung als auf Dienstleistungen im Kriegsfalle. Selbstverständlich war es nicht das geringe Jahrgeld von 100 Gulden, welches den reichen Herrn von Malroy anlockte, sondern vielmehr der Wunsch, mit den Häuptern des schmalkaldischen Bundes Fühlung zu gewinnen, teils aus aufrichtiger evangelischer Ueberzeugung, teils zur Förderung seiner Sonderinteressen. Besonderes Gewicht erhält seine Verbindung mit Sachsen dadurch, dass sie in dem Jahre erfolgte, in welchem er als Schöffenmeister die höchste Stelle im Metzer Magistrat bekleidete. Seine aus Lothringen, Frankreich und Spanien an den Kurfürsten erstatteten Berichte werden in den Briefen Neuenahrs wiederholt erwähnt, sind aber leider nicht bekannt. Vielleicht werden sie im Weimarer Archiv noch einmal entdeckt. Am meisten zu beklagen ist es, dass eine Denkschrift von 1533, worin Robert dem Kurfürsten die Metzer Verhältnisse klarlegte und, wie es scheint, um Unterstützung seiner evangelischen Mitbürger bat, bis jetzt nicht gefunden worden ist. Neuenahr, von Johann Friedrich um seine Ansicht über diese Denkschrift befragt, spricht die Vermutung aus, dass Heu sich mehr von Familieninteressen als von der Liebe zum Evangelium leiten lasse [3]). Er will jedoch, ehe er endgültig urteilt, noch nähere Erkundigungen einziehen. Ob dies geschehen ist, und was er dem Kurfürsten berichtet hat, entzieht sich unserer Kenntnis. Roberts Hülfegesuch wurde natürlich von Sachsen dem schmalkaldischen Bunde gar nicht unterbreitet; denn die religiösen Verhältnisse in Metz waren ja noch viel zu wenig geklärt, als dass ein so vorsichtiger Herr wie Johann

---

[1]) Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins XIV, 109 ff. Kleinwächter 25.

[2]) Tabouillot VI, 687.

[3]) Rahlenbeck, 130, hat diese Aeusserung missverstanden. Vgl. Kleinwächter 25.

Friedrich auch nur entfernt daran hätte denken können, die Stadt in den Bund aufzunehmen.

Auch sonst suchte Robert von Heu seine Beziehungen zu Sachsen zum Besten seiner evangelischen Landsleute auszunützen. So betrieb er eifrig die Heirat des Erbprinzen Franz von Lothringen mit einer clevischen Prinzessin, um Lothringen in den deutsch-protestantischen Interessenkreis hineinzuziehen: Johann Friedrich von Sachsen war nämlich mit einer Schwester der dem Lothringer zugedachten Dame vermählt. Die geplante Heirat hätte überdies eine Verständigung zwischen Lothringen und Cleve über Geldern, auf das beide bei Aussterben des Geldernschen Herzogshauses Anspruch erhoben, erleichtert und so dem Kaiser, der bekanntlich Geldern selbst in Besitz zu nehmen wünschte, Schwierigkeiten bereitet. Karl bemerkte jedoch die Gefahr bei Zeiten und wusste mit überlegenem Geschick an Stelle der clevischen Prinzessin seine eigene Nichte, Christine von Dänemark, zu setzen. Ob Robert von Heu daraufhin sein Verhältnis zu Sachsen gelöst hat, wie Rahlenbeck annimmt, ist ungewiss. Thatsache ist nur, dass über weitere Beziehungen des Metzer Patriziers zu Johann Friedrich bis jetzt nichts bekannt geworden ist.

Mit dem Jahre 1541 beginnt die eigentliche Krisis der Metzer Reformbewegung. In den ersten Tagen des Jahres erhielt die Stadt den Besuch Kaiser Karls, der eben die Niederlande verlassen hatte, um sich nach Regensburg zur Reichsversammlung zu begeben. Er wurde von Schöffenmeister und Dreizehn mit allen gebührenden Ehrenbezeugungen empfangen. Der Magistrat zeigte aus den schon früher angedeuteten Gründen das peinlichste Bestreben, dem Herrscher keinen Anlass zu Reklamationen zu geben, aber auch nichts einzuräumen, was irgendwie dem alten Herkommen widersprach. Karl war damit zufrieden und verschonte die Stadt mit ungehörigen Zumutungen[1]. Die religiöse Frage wurde während des kaiserlichen Aufenthalts in Metz bei offiziellen Reden und Begrüssungen nur ganz flüchtig gestreift, indem des bevorstehenden Reichstags gedacht und die Hoffnung aus-

[1] Nur kurze Zeit schien es, als sollten über eine Forderung des Kaisers Misshelligkeiten entstehen. Karl war nämlich mit seinen Räten der merkwürdigen Ansicht, die Stadt schulde von Rechts wegen dem Reichsoberhaupt einen jährlichen Tribut von 1000 fl., der allerdings erst fällig werde, wenn der Kaiser persönlich nach Metz komme. In letzterem Falle habe dann die Stadt soviel tausend Gulden zu zahlen, als Jahre seit dem letzten Kaiserbesuch verflossen seien. Thatsächlich ist kein Anhaltspunkt für die Berechtigung eines solchen Anspruchs vorhanden. Karl stand denn auch auf die Weigerung des Magistrats von der Forderung ohne weiteres ab. Vgl. Tabouillot VI, 734 ff., Pol. Korr. III, 149.

gesprochen wurde, dass es dort gelingen werde, den kirchlichen Zwist beizulegen. In vertraulichen Unterredungen aber hat Karl nicht versäumt, die städtischen Behörden zur Standhaftigkeit gegen die Ketzer zu verpflichten [1]. Einen unmittelbaren Erfolg davon haben wir wohl in der Ausweisung des jungen Dominikaners Pierre Brully zu erblicken, der in jener Zeit neben dem Prior desselben Ordens, Watrin Dubois, der Hauptvertreter der Reform in Metz war. Brully reiste nach seiner Verbannung mit einer Anzahl evangelischer Leidensgefährten sofort nach Regensburg und bat die dort versammelten protestierenden Stände um Fürsprache zu Gunsten seiner Rückberufung nach Metz. Um den Erfolg seines Schrittes abzuwarten, ging er dann einstweilen mit Empfehlungsbriefen Bucers nach Strassburg, wo er bei Calvin freundliche Aufnahme fand [2]. Die Verwendung der Stände für ihn war umsonst. Obwohl im März 1541 Robert von Heu, der mehrfach erwähnte Beschützer der Evangelischen, Schöffenmeister geworden war und der Regensburger Reichsabschied mit der angehängten kaiserlichen Deklaration für die Protestanten verhältnismässig günstig ausfiel, sträubte sich die Mehrheit des Metzer Magistrats mehr als je gegen die Duldung der Neuerungen. Sie gab vor, erst das Concil abwarten zu wollen, dessen Berufung der Kaiser binnen 18 Monaten versprochen hatte. Die Metzer Reformierten fühlten sich indessen nachgerade stark genug, gegen die fortgesetzte Unterdrückung zu protestieren, besonders seitdem auch die Schöffenmeisterwahl des Jahres 1542 auf einen der ihrigen, nämlich auf Gaspard von Heu, den jüngsten Bruder Roberts, gefallen war. Hatte Robert sich in seinen evangelischen Sympathieen immer noch einer vorsichtigen Zurückhaltung beflеissigt, so ging Gaspard schon weit entschlossener vor. Zugleich erhält man von seinem Auftreten noch mehr als von dem seines Bruders den Eindruck, dass er ein überzeugter Anhänger der Reformation war. Zwischen ihm und dem Rat der Dreizehn, der sich grösstenteils aus Gegnern der Familie Heu und der Evangelischen zusammensetzte, entspann sich nun ein äusserst hartnäckiger Kampf. Die Dreizehn bewirkten bei der Leitung des Dominikanerordens, dass dem evangelisch gesinnten Prior Watrin Dubois und einem andern Dominikaner, der an Brullys Stelle getreten war [3],

---

[1] Es geht dies u. a. aus seinem Brief vom 7. Juni 1542 hervor. Vgl. Pol. Korr. III, 329 n. 1, und weiter unten.

[2] Calvin rühmt ihn als iuvenis pius, doctus ac modestus. Corpus reform. XXXI, 258. Kleinwächter 30.

[3] Kleinwächter, 32 n. 1, betont mit Recht, dass Brully selbst, wie man bisher angenommen hat, kaum gemeint sein kann. Den Namen des Nachfolgers von

das Predigen verboten, und dass aus Paris der gelehrte Carmeliterprovinzial Dr. Mathieu de la Lande entsandt wurde, um die Ketzerei in Metz auszurotten. Zwei schriftliche Proteste hiergegen, welche die evangelische Gemeinde im Februar und März 1542 unter Berufung auf die in Regensburg verglichenen Religionsartikel an Schöffenmeister und Dreizehn richtete[1]), blieben trotz der mächtigen Fürsprache Gaspards von Heu ohne jeden Erfolg.

Allmählich fing man nun aber auch ausserhalb der Reichsstadt an, den religiösen Streitigkeiten daselbst grössere Aufmerksamkeit zu schenken. Zu den wenigen Reformatoren romanischer Zunge, die sich bisher näher um die Metzer Glaubensgenossen gekümmert hatten, wie Farel und Toussaint, hatte sich namentlich noch Calvin gesellt, besonders seitdem er 1538 Seelsorger der aus französischen und lothringischen Flüchtlingen bestehenden »welschen« Gemeinde in Strassburg geworden war. Er wäre gar zu gern selbst nach Metz gegangen, sah aber ebenso wie Farel ein, dass dort vorläufig beim besten Willen nichts auszurichten sei[2]). Als dann 1541 die Lage seiner Glaubensbrüder in Metz etwas hoffnungsvoller wurde, musste er dem Ruf nach seiner alten Wirkungsstätte, nach Genf, Folge leisten und deshalb den Gedanken, persönlich in die Metzer Verhältnisse einzugreifen, aufgeben. Sein Nachfolger in Strassburg wurde auf seine eigene Empfehlung eben jener Brully, von dessen Verbannung aus Metz wir berichteten. Dem Eifer dieses Mannes gelang es nun, die Strassburger Prediger, insbesondere Bucer, zu einer stärkeren Theilnahme an den Metzer Dingen zu bewegen. Schon am 25. Oktober 1541 wandten sich die Strassburger Reformatoren an den Metzer Klerus[3]) mit der Aufforderung, die gegen sie erhobene Beschuldigung der Ketzerei zu beweisen, und bald nach dem Auftreten des Mathieu de la Lande erboten sie sich gegen ihn zu einer öffentlichen Disputation in Metz selbst. Mathieu wäre vielleicht schliesslich darauf eingegangen, allein der Metzer Magistrat versagte unter allen Umständen die Erlaubnis. Kurz darauf suchte

---

Brully kennen wir nicht. Wenn Meurisse, 35, einen Pierre Bassy nennt, so ist das nur ein Lese- oder Druckfehler für Pierre Brully. Er hat offenbar an dieser Stelle den Beza benutzt, der in der Ausgabe von 1580, III, 433, den Druckfehler »Brasly« statt »Brusly« hat. Das hat Meurisse dann seinerseits in »Bassy« verkehrt. Das l in dem Namen »Brasly« bei Beza ist nämlich so undeutlich, dass man es leicht für ein s lesen kann.

[1]) Gedruckt bei Thirion, 411 ff.

[2]) Vgl. Herminjard V, 452, VI, 114 u. 243.

[3]) Kleinwächter, 32, erwähnt das Schreiben nach Ferrys Inhaltsangabe. Es st jetzt gedruckt bei Herminjard, VIII, 489.

Brully 600 Exemplare einer neuen Auflage von französischen Andachtbüchern, die in der welschen Gemeinde Strassburgs eingeführt waren und hauptsächlich Uebersetzungen von Psalmen enthielten, für die Evangelischen in Metz einzuschmuggeln. Der Versuch scheiterte aber an der Wachsamkeit der Metzer Behörde, welche die ganze Büchersendung konfiszierte [1]).

Während so der religiöse Streit in Metz immer erbitterter wurde, zog sich vor den Thoren der Stadt ein schweres Kriegsgewitter zusammen. Unter Frankreichs Fahnen sammelten sich dort im Sommer 1542 beträchtliche Massen von deutschen Landsknechten, ohne dass man über deren Bestimmung lange Zeit etwas Sicheres erfahren konnte. Metz geriet in lebhafte Sorge und ersuchte die Strassburger durch einen eigenen Gesandten um Rat und Hülfe für den Fall, dass der König von Frankreich etwa Miene machen würde, die Stadt anzugreifen [2]). Strassburg gab tröstliche Antwort und benützte die Gelegenheit, für die bedrückten Evangelischen in Metz um Duldung zu bitten. Noch am 8. Juli waren die Metzer Kriegsräte im Ungewissen [3]), gegen wen die Rüstungen gerichtet seien. Erst in der Mitte des Monats wurde es allgemein bekannt, dass Frankreich von neuem den Kampf mit Karl V. aufnehmen wolle.

Aus diesem Zustand kriegerischer Erregung erklärt sich der eigentümliche Empfang, welcher am 9. Juli dem bekannten Söldnerführer Wilhelm von Fürstenberg bereitet wurde, als er mit einigen Begleitern nach Metz kam und bei seinem Freunde, dem Syndikus Johann von Niedbruck, abstieg. Es verbreitete sich plötzlich das Gerücht, Wilhelm habe gemeinsam mit gewissen Patriziern einen Handstreich gegen die Stadt vor, und die Freiheit des Gemeinwesens stehe auf dem Spiele. Alsbald rotteten sich Scharen von Bürgern zusammen, schrieen Verrat und stellten sich so drohend an, dass es der Magistrat ratsam fand, Fürstenberg am nächsten Morgen unter Bedeckung vor das Thor geleiten zu lassen. Ein Diener Wilhelms wurde trotz dieser Vorsichtsmassregel noch ausserhalb der Stadt zu Pommérieux, auf dem Gebiet des Abts von St. Arnulf, umgebracht und beraubt [4]).

Nach Metzer Zeugenaussagen wäre die Veranlassung zu dem Aufruhr gewesen, dass ein Begleiter des Grafen zu seinem Wirt ge-

[1]) Pol. Korr. III, 253. Ueber die Datierung vgl. ebenda S. 254 n. 1. Kleinwächter, 33, hat das Schreiben unrichtiger Weise in den Mai gesetzt.

[2]) Pol. Korr. III, No. 261.

[3]) Ebenda No. 266.

[4]) Kleinwächter, 36 ff. Pol. Korr. III, No. 272.

sagt hätte: »Dies Haus und die ganze Stadt ist meines Herrn«[1], und dass gegen den Klerus sehr gehässige Aeusserungen gefallen seien[2]. In der That mag ja hierdurch der äussere Anstoss zu dem Zwischenfall gegeben worden sein; allein recht verständlich wird die Sache doch erst durch nähere Betrachtung der Persönlichkeit und Vergangenheit Fürstenbergs[3].

Graf Wilhelm, der damals im fünfzigsten Lebensjahre stand, war einer der erfahrensten und tüchtigsten Heerführer seiner Zeit, zugleich aber ein Mann von unbändiger Leidenschaft und zügellosem Charakter. Seine reichsunmittelbare Herrschaft im Schwarzwald und am Bodensee[4] hätte ihm, gleich seinem jüngeren Bruder und Mitregenten Friedrich, hinreichenden Spielraum zur Bethätigung seiner Fähigkeiten gewährt; allein er zog es vor, von Jugend auf in der Fremde, auf den Schlachtfeldern Frankreichs und Italiens, kriegerischen Lorbeer zu suchen. Dass er in den Kämpfen Karls V. mit Frankreich meist auf Seiten des letzteren focht, ist nichts Auffallendes; denn diese Kriege, mit Ausnahme des Feldzuges von 1544, waren rein dynastische und gingen das deutsche Reich als solches nichts an. Zudem stand Wilhelm als Anhänger der neuen Lehre in einem gewissen Gegensatz zum Hause Habsburg und hatte schon 1534 zum Schaden desselben dem Landgrafen von Hessen bei der Restitution Ulrichs von Württemberg geholfen. Von König Franz wurde er nicht bloss seiner kriegerischen Begabung halber

[1] Pol. Korr. III, No. 278.

[2] Kleinwächter, 37, n. 1.

[3] Ueber Wilhelms Lebensgeschichte vgl. Zimmerische Chronik, ed. Barack, Bd. II—IV, Münch, Geschichte des Hauses und Landes Fürstenberg, Band II (Leipzig 1830), Riezler in Allg. deutsche Biographie, VIII, 228. Ferner hat Fritz Baumgarten in den Volksschriften des Vereins für Reformationsgeschichte, XXVI (1895), ein hübsches Charakterbild des Grafen entworfen. Eine wichtige urkundliche Quelle aus neuester Zeit sind Baumanns »Mitteilungen aus dem f. fürstenbergischen Archive«, Band I, 1894. Ueber Wilhelms Beziehungen zu Metz erfahren wir jedoch daraus ebenso wenig etwas wie aus den früheren Werken (mit Ausnahme einiger Notizen bei Riezler). Die Geschichtsschreiber der Metzer Reformation andererseits berichten viel Unrichtiges über Fürstenbergs Anteil an dem Metzer Reformversuch, weil sie die deutschen Quellen zu wenig kennen und berücksichtigen. Erst Kleinwächter, der letzteren Fehler vermieden hat, ist zu einer richtigeren Würdigung der fürstenbergischen Politik gelangt. Bei dieser Gelegenheit sei es gestattet, darauf hinzuweisen, dass die von Kleinwächter, 35 n. 2, in das Jahr 1542 verlegten, undatierten Aktenstücke nach Mitteil. d. Fürst. Arch., I, No. 143 ff., zweifellos vom Jahre 1521 sind.

[4] Kleinwächter, 35, schreibt dem Grafen irriger Weise Besitzungen »im Elsass« zu. Dort besass er meines Wissens nichts als ein Absteigequartier in Strassburg, wo er sich häufig und mit Vorliebe aufhielt.

geschätzt, sondern vor allem auch darum, weil die deutschen Hauptleute und Landsknechte keiner Werbetrommel lieber folgten als der seinigen.

Auch war es für den König in seinen häufigen Geldverlegenheiten sehr angenehm, dass der Graf ihm reichlich Kredit bewilligte. Wuchs die Schuldenlast dann zu stark an, so liess sich Wilhelm französische Krongüter oder wenigstens die Einkünfte aus solchen überweisen. So hat er aus Anlass des Feldzugs von 1536—1538 die Waldenser Thäler von Luserne und St. Martin und ferner die Herrschaften Bagé und Pont-de-Veyle in La Bresse erhalten[1]). Die genaueren Bedingungen dieser Ueberweisungen kennen wir nicht. Jedenfalls blieb Fürstenberg schliesslich noch immer für eine erkleckliche Summe der Gläubiger des Königs. Nach seinem eigenen Zeugnis hatte er im Jahre 1542, d. h. vier Jahre nach Ablauf seines Dienstes, noch 40000 Kronen zu Gute[2]). Damals nun gab sich Franz I. alle Mühe, den Grafen auch für den neuen, in Vorbereitung befindlichen Krieg gegen Karl V. zu gewinnen. Lange vergeblich! Endlich aber scheint Fürstenberg doch zugesagt zu haben, die deutschen Werbungen Frankreichs heimlich zu unterstützen. Nur die Beteiligung am Feldzuge selbst lehnte er endgültig ab. Thatsächlich fanden im Juni in und um Strassburg starke Werbungen für Frankreich statt, welche der dortige Magistrat sofort mit Fürstenbergs Anwesenheit in Zusammenhang brachte. Der Graf leugnete zwar standhaft, fand aber wenig Glauben, da alle Anzeichen auf ihn als den Urheber der Werbungen hinwiesen[3]). Damit steht es auch vollkommen im Einklang, dass er später, als die Knechte nach Lothringen vorrückten, ebenfalls dorthin ging[4]). Jean le Coullon, ein zeitgenössischer Metzer Chronist, bezeichnet direkt Fürstenberg als den Leiter jener Truppenansammlungen[5]), welche sich

---

[1]) Vgl. Herminjard IX, 459, VI, 239 n. 34, VIII, 92 n. und Mitteil. d. Fürst. Arch. I, No. 394. Riezler in Allg. deutsche Biographie, VIII, 230, nennt irrtümlich Bange, das er mit Pange bei Metz identifizieren möchte, anstatt Bagé.

[2]) Kleinwächter, 36.

[3]) Strassb. Stadtarchiv, Ratsprotokoll 1542, f. 220 ff. Vgl. auch Pol. Korr. III, 301 n. 1.

[4]) Es ist nicht richtig, dass Fürstenberg, wie man nach Meurisse, 36, annehmen könnte, und wie es Kleinwächter, 38 n. 1, für glaubhaft hält, schon im Mai vor Metz erschienen sei. Dagegen ist das von Meurisse gegebene Datum von Fürstenbergs Eintreffen in Gorze, Juni 23, wahrscheinlich richtig. Nach Ratsprot. a. a. O. ist er nämlich bis 17. Juni in Strassburg nachweisbar. Vgl. auch Pol. Korr. III, No. 255. Nur Ende Mai scheint er einmal auf einige Tage nach Dachstein gereist zu sein. Mitt. a. d. Fürst. Arch. I, No. 450.

[5]) Journal de Jean le Coullon, ed. Bouteiller (1881), p. 4. Vgl. auch den Brief Antons von Lothringen bei Herminjard VIII, 496.

am 15. Juli, dem Tage des Abmarsches zum königlichen Heere, auf 3000—4000 Mann erstreckt haben sollen. Zum Lohne nun für diesen Dienst und gleichzeitig zur Befriedigung alter Forderungen übergab ihm König Franz die Herrschaft Gorze bei Metz. Diese Uebertragung ist noch von Rahlenbeck angezweifelt worden, steht aber durchaus fest. Ungewiss ist nur der Rechtstitel, unter dem sie erfolgte. Fürstenberg selbst behauptet in einem Brief an die Strassburger[1]), er habe Gorze »lehensweise« erhalten, während König Franz die Sache später so darstellt[2]), als sei Wilhelm bloss zum Befehlshaber und Verwalter von Gorze ernannt worden mit der Verpflichtung, dem König und seinen Truppen den Ort stets offen zu halten.

Wer von beiden Recht hat, lässt sich mit Sicherheit kaum entscheiden, solange wir die Originalurkunde nicht kennen. Jedenfalls benahm sich Fürstenberg als unumschränkter Gebieter von Gorze. Denn nur als solcher konnte er sich von Strassburg den Gerhard Sevenus erbitten, um die Reformation in der Herrschaft vorzubereiten[3]), und später mit Lothringen über einen Verkauf in Unterhandlung treten[4]). Die Besitzergreifung muss etwa am 20. Juli geschehen sein[5]).

Zieht man alles in Erwägung, was wir über Fürstenbergs Charakter und damalige Beziehungen zu Frankreich gesagt haben, so wird man sich über den Aufruhr vom 9. Juli nicht allzu sehr wundern können. Es ist in der That wohl denkbar, dass Wilhelm seinen Aufenthalt in Metz zu benutzen gedachte, um im Einverständnis mit den Heu's und mit Hülfe der vor der Stadt lagernden Truppen die Duldung der neuen Lehre zu erzwingen, nötigenfalls vermittelst einer demokratischen Umwälzung. König Franz hätte dies gewiss nicht ungern gesehen; denn ein evangelischer Magistrat hätte sich notgedrungen freundlich zu ihm stellen müssen, um dem Kaiser die Stirn bieten zu können. Ungerechtfertigt war dagegen sicherlich der Verdacht, dass Wilhelm die Stadt direkt an die Franzosen verraten wollte, ebenso wie auch die Behauptung von Meurisse, Rahlenbeck, Thirion etc. falsch ist, dass der Schmalkaldische Bund oder einzelne Mitglieder desselben

---

[1]) D. d. Juli 23, Pol. Korr. III, No. 276.

[2]) Pol. Korr. III, 394 n. 5. Vgl. auch weiter unten.

[3]) Pol. Korr. III, No. 276. Kleinwächter, 39, hat den Namen irriger Weise als »Bucerum« gelesen. Sevenus war Professor am Strassburger Gymnasium.

[4]) Herminjard, VIII, 497.

[5]) Kleinwächter, 38 n. 1. Die Angabe von Meurisse, 37, dass die Einnahme von Gorze schon vor dem 9. Juli erfolgt sei, ist jedenfalls unrichtig. Wilhelm hat sich vor diesem Datum vielleicht in Gorze aufgehalten (vgl. S. 216. A. 4), die Besitzergreifung aber fand später statt.

damals schon mit Wilhelm im Einverständnis gewesen seien. Es ist dafür nicht der mindeste Anhaltspunkt vorhanden; im Gegenteil! Die deutschen Protestanten waren durch den Krieg mit Heinrich von Braunschweig derart beschäftigt, dass sie weniger denn je in der Lage waren, den Metzer Dingen grössere Beachtung zu schenken. Ueberdies hatten sie mit Fürstenberg nicht gern zu thun, weil sie fürchteten, durch sein Ungestüm und seine Ränke in schlimme Händel von unabsehbarer Tragweite verwickelt zu werden. Nur widerwillig hatten sie ihn im Jahre 1540, als ihre Lage zeitweise bedroht schien, auf sein Drängen für kurze Frist in Bestallung genommen[1]). Nach Beseitigung der Gefahr brachen sie die Beziehungen zu ihm sofort wieder ab.

So sehr die Absichten des Grafen bei seinem Besuch in Metz noch der Aufklärung bedürfen, so deutlich liegt seine weitere Politik der Reichsstadt gegenüber vor uns. Er machte nach der Einnahme von Gorze kein Hehl daraus, dass er fortan seinen nachbarlichen Einfluss kräftig zur Stärkung der evangelischen Partei in Metz zu gebrauchen gedenke. Infolge dessen hob sich die Zuversicht der Metzer Protestanten ganz bedeutend. Jetzt hielt auch Farel, vielleicht von Fürstenberg aufgemuntert, den richtigen Augenblick zum Eingreifen für gekommen. Ende August 1542 erschien er in Metz, ohne eigentlich von der evangelischen Gemeinde eingeladen zu sein, und begann sofort mit gewohntem Feuereifer seine reformatorische Thätigkeit. Waren die bisherigen Verkündiger der neuen Lehre in Metz wenigstens äusserlich immer noch Angehörige der katholischen Kirche gewesen, so trat nun in der Person Farels zum ersten Male ein wirklicher Protestant auf, der längst mit allen alten Traditionen gebrochen hatte, ja als einer der leidenschaftlichsten Verfechter der Neuerungen gelten konnte. Man begreift daher die gewaltige Erregung der Metzer Geistlichkeit und ihres Anhangs, als dieser Mann es wagte, am 3. September von der Kanzel des Jakobiner-Kirchhofs herab in seiner rücksichtslosen Art vor einer grossen Volksmenge zu predigen. Es kam zu so erregten Auftritten, dass der Ausbruch des Bürgerkriegs unausbleiblich schien. Zum Aeussersten wollten es aber die besonnenen Führer der Evangelischen, an ihrer Spitze der Schöffenmeister Gaspard von Heu, doch nicht kommen lassen, sei es, dass sie sich des Sieges noch nicht sicher genug fühlten, sei es, dass sie die Einmischung Lothringens oder Frankreichs fürchteten. Es gelang ihnen mit vieler Mühe, Farel von weiteren Predigten abzuhalten und seine stürmischsten Anhänger für den Augenblick mit der Vertröstung auf ein Hülfegesuch zu beruhigen, welches kürzlich an die deutschen Protestanten gerichtet worden sei.

Wirklich hatten sie Ende August, wohl auf Fürstenbergs Zureden, den Syndikus Dr. Hans von Niedbruck und den Patrizier Johann Karchien nach Strassburg geschickt[2]), um durch Vermittlung des dortigen Magistrats den Rat und die Unterstützung des Schmalkaldischen Bundes zu erbitten, der seine Fähigkeit zum Schutz der evangelischen Interessen soeben in dem siegreichen Feldzuge gegen Heinrich von Braunschweig erwiesen hatte.

Niedbruck und Karchien beteuerten dem Strassburger Rat, dass es ihren Auftraggebern fern läge, in Metz politische Unruhen anzurichten oder sich gegen die Obrigkeit aufzulehnen. Was sie erstrebten, sei einzig und allein die Erlaubnis, sich das Wort Gottes rein und lauter predigen zu lassen. Um dies zu erreichen, seien sie allerdings entschlossen, wenn nötig, Gut und Blut einzusetzen. Sie hofften in ihrer Bedrängnis auf die Hülfe ihrer Glaubensverwandten im Reich und bäten das altbefreundete Strassburg um Befürwortung eines dahin gehenden Gesuchs bei den Häuptern des Schmalkaldischen Bundes.

Jakob Sturm, der in jener Zeit Strassburgs Politik wesentlich bestimmte, war bei Ankunft der Metzer Gesandten nicht daheim. Allein Martin Bucer nahm sich ihrer sehr wohlwollend an. Er sorgte nicht nur dafür, dass die Strassburger Dreizehn ihnen Fürschriften an Sachsen und Hessen mitgaben[3]), sondern betonte auch in einem Privatbrief an den befreundeten Landgrafen sehr entschieden[4]), dass es eine Gewissenspflicht der Protestanten sei, die Metzer Glaubensgenossen nicht im Stich zu lassen. War er doch von jeher der eifrigste Vorkämpfer jener weitschauenden Politik, welche über äussere Rücksichten und kleinliche Befürchtungen hinweg unentwegt die Förderung und Einigung aller evangelischen Elemente der Christenheit im Auge behielt. So konnten ihn auch jetzt die einer Verbindung mit Metz entgegenstehenden, immerhin gewichtigen Bedenken nicht irre machen. Die Hauptschwierigkeit lag offenbar darin, dass es nicht die ganze Stadt Metz, ja nicht einmal die Mehrheit ihrer Einwohnerschaft war, welche die Hülfe des Bundes in Anspruch nahm, und dass mithin die Zusage des Schutzes die Schmalkaldener leicht in einen Krieg verwickeln konnte, der hier an der äussersten Westgrenze des Reichs höchst gefährlich war. Dazu kam dann noch, dass der Nürnberger Anstand von 1532 nach der Anschauung der meisten Bundesgenossen

[1]) Pol. Korr. II, No. 664, und III, p. 6 ff.

[2]) Pol. Korr. III, 310 n. 1. Kleinwächter, 44 ff.

[3]) Pol. Korr. III, 310.

[4]) Lenz, Briefwechsel des Landgrafen Philipp mit Bucer, II, 83.

der Aufnahme weiterer Mitglieder rechtlich im Wege stand, und dass der Regensburger Abschied von 1541 nebst Deklaration den Protestanten ausdrücklich verbot, katholischen Ständen ihre Unterthanen »abzupractizieren«. Bucer und der Strassburger Magistrat suchten diese Bedenken zu beschwichtigen, indem sie geltend machten, der Schöffenmeister mit seinem Anhang sei der altgläubigen Partei zwar nicht an Zahl, aber an Ansehen und Bedeutung überlegen oder mindestens ebenbürtig. Auch sei zu berücksichtigen, dass der Schöffenmeister in Metz eine grössere Gewalt habe als die Bürgermeister in andern Städten, und dass die Zahl der Protestanten infolge evangelischer Predigt schnell wachsen würde. Ferner sei die Einbürgerung wiedertäuferischer und anderer Sekten zu befürchten, wenn man die rechte Lehre nicht bei Zeiten unterstützte. Endlich müsse man gewärtig sein, dass die Anhänger der römischen Kirche zur Unterdrückung der Evangelischen in Metz fremde Hülfe — sei es von Frankreich, den Niederlanden oder Lothringen — herbeirufen und so die Freiheit der Stadt gefährden würden. Umgekehrt werde ein Sieg der neuen Lehre in Metz ihrer Verbreitung auch in den Nachbargebieten förderlich sein. Der Schluss von Strassburgs Erwägungen war, der Schmalkaldische Bund solle zunächst versuchen, durch eine schleunige Gesandtschaft an den Metzer Rat die Lage der bedrängten Glaubensgenossen zu erleichtern.

Niedbruck und Karchien reisten, mit den befürwortenden Briefen der Strassburger versehen, noch anfangs September 1542 nach Braunschweig ab, da dort gerade eine Schmalkaldische Versammlung tagte. Unterwegs hörten sie, dass die Fürsten nicht mehr bei einander seien, und begnügten sich deshalb, nach Kassel zu gehen und blos dem Landgrafen ihre Werbung vorzutragen. Dieser war sogleich bereit, weil die Sache eilte, gemeinschaftlich mit Frankfurt und Strassburg die gewünschte Botschaft nach Metz zu schicken, ohne sich erst der Zustimmung Sachsens zu vergewissern. Gleich danach machten sich der hessische Rat Johann Keudel, der Frankfurter Advokat Hieronymus zum Lamm und Jakob Sturm von Strassburg auf den Weg nach Metz. Dort angelangt, quartierten sie sich wegen der in der Stadt wütenden Pest in einem Landhause vor den Thoren ein und baten nur um Unterbringung ihrer Dienerschaft in der Stadt selbst. So bescheiden dieser Wunsch war, wurde er ihnen doch anfangs rundweg abgeschlagen, und nur dem energischen Eingreifen des Schöffenmeisters war die schliessliche Erfüllung zu danken. Der Magistrat mochte wohl fürchten, dass sich ähnliche Vorgänge wie bei dem Besuch Fürstenbergs wiederholen könnten.

Alles weitere entsprach diesem unfreundlichen Empfang. Zunächst suchten die Dreizehn die Gesandten damit abzuweisen, dass ihr Kollegium wegen Abwesenheit vieler Mitglieder zur Zeit beschlussunfähig sei. Erst als diese Ausrede nichts fruchtete, sandten sie am 30. September drei Abgeordnete hinaus, um die Botschaft anzuhören. Diese wurde von Jakob Sturm, als dem Wortführer der Gesandten, vorgetragen. Er legte mit beredten Worten dar, wie eine Einigung der streitenden Parteien in Metz auf evangelischer Grundlage zweifellos die beste Lösung der religiösen Frage sein würde. Wäre dies nicht zu erreichen, so sollte man wenigstens die Predigt des reinen Wortes Gottes und den evangelischen Gebrauch der Sakramente denen, die darnach verlangten, zugestehen. Denn Unduldsamkeit gegen das Evangelium würde nur zur Einbürgerung wirklicher Irrlehren und damit zu Aufruhr und Empörung führen. Die Verhandlungen zu Regensburg hätten ja eine Einigung der meisten Stände in den Hauptpunkten des Glaubens erzielt, und der Kaiser selbst habe die Notwendigkeit einer Reformation des geistlichen Standes anerkannt. Es sei also nicht zu befürchten, dass Metz sich durch Duldung der reinen Lehre den Unwillen Karls V. zuziehen würde. Sicher aber würde die Stadt durch weitere Unterdrückung der Evangelischen die protestierenden Stände gegen sich aufbringen.

Die Metzer Deputierten erwiderten ausweichend, über eine so wichtige Angelegenheit könne nur eine vollzählige Ratsversammlung entscheiden, die zur Zeit wegen der Pest nicht zu ermöglichen sei. Man behalte sich deshalb vor, später schriftlich zu antworten. Auf weiteres Drängen gaben sie dann — jedoch nur als ihre persönliche Ansicht — zu erkennen, dass sie die Wünsche der Protestanten für unerfüllbar hielten. Bezeichnender Weise beriefen sie sich hierbei auf die Autorität des Metzer Bischofs, der in geistlichen Dingen zu entscheiden habe. Auch versäumten sie nicht, auf die wiederholten Mahnungen des Kaisers hinzuweisen, der ihnen die Aufrechterhaltung der alten Religion zur Pflicht gemacht habe. Nikolaus Roussel, der angesehenste von den drei Herren, sagte den Gesandten zuletzt unumwunden, sie würden durch ihre Bestrebungen die Stadt nur französisch machen. Wir kommen auf diesen Vorwurf später noch zurück.

So mussten Jakob Sturm und seine Gefährten in den ersten Tagen des Oktober unverrichteter Sache heimkehren[1]). Ihre Sendung war

[1]) Kleinwächters Erzählung bricht hier ab. Das Folgende beruht zumeist auf den im 3. Bande der »Politischen Korrespondenz der Stadt Strassburg« veröffentlichten Akten.

nicht nur vollkommen gescheitert, sie bewirkte sogar gerade das Gegenteil dessen, was sie bezweckt hatte. Der evangelische Teil der Bevölkerung, in seiner Hoffnung auf die Vermittelung der deutschen Protestanten betrogen, verlangte jetzt stürmisch, dass Farel »in diesen grossen sterbenden Nöten« seine Predigt wieder aufnehme, während der Magistrat, aufgebracht aber nicht eingeschüchtert durch die fremde Einmischung, nun erst recht gegen die Ketzer Front machte. Gleich nach der Abreise der protestantischen Gesandtschaft kam es zum völligen Bruch zwischen den Dreizehn und dem evangelischen Schöffenmeister. Dieser erklärte, er könne und wolle dem Volke die erbetene Predigt nicht länger vorenthalten; die katholische Mehrheit dagegen beteuerte, sie wolle lieber sterben als ihre Einwilligung dazu geben. Darauf beschied Gaspard seine zahlreichen Anhänger, welche vor dem Rathaus ungeduldig der Entscheidung harrten, an das Thor Champenoise, erschien dort selbst in Begleitung Farels und führte die Menge nach dem nahe gelegenen, seinem Bruder Johann gehörigen Schlosse Montigny, wo von da ab Tag für Tag unter wachsendem Zulauf der Bürgerschaft gepredigt wurde. Die anfangs beabsichtigte Aufstellung Farels in Metz selbst wagte der Schöffenmeister deshalb nicht, weil er sichere Kunde hatte, dass die Altgläubigen in diesem Falle zum Aeussersten schreiten würden. Uebrigens zeigten sich die Dreizehn auch ohnedies aufgebracht genug. Als nämlich die Evangelischen am 3. Oktober abends unter Gaspards Führung von Montigny in die Stadt zurück wollten, fanden sie die Thore geschlossen, sodass ihnen nichts anderes übrig blieb, als umzukehren und in Montigny zu übernachten. Erst am folgenden Tage liess man sie wieder ein. Natürlich legte der Schöffenmeister gegen solche Vergewaltigung in der nächsten Ratssitzung entschiedene Verwahrung ein. Besonders heftig bestritt er die Behauptung seiner Feinde, dass die Gewalt über die Stadtthore nicht ihm, dem Schöffenmeister, sondern dem Bischof zustände. Zufällig war in der Sitzung auch ein Bote der Königin Maria, der Statthalterin der Niederlande, anwesend. Zu diesem sagte Androuin Roussel, auf den Schöffenmeister deutend: »Das ist der, welcher diese Stadt verderben will mit der neuen lutherischen Sekte«, worauf Gaspard schlagfertig erwiderte: »Du lügst, ich wollte sie gern evangelisch machen. Du aber und deine Genossen, ihr untersteht euch, die Stadt vom Reich in fremde Hände zu bringen.«

In der That scheint damals die katholische Mehrheit des Stadtadels, um an dem Kardinal von Lothringen und seinen Brüdern, Herzog Anton und Claudius von Guise, eine Stütze zu finden, ersterem recht

bedenkliche Zugeständnisse gemacht zu haben. Herzog Anton, der in der Geschichte den Beinamen »der Gute« führt, soll dafür versprochen haben, die Lutherischen, welche aus der Stadt vertrieben würden, todtschlagen zu lassen. Ausserdem rühmten sich die Dreizehn öffentlich, dass auch Luxemburg und der Kurfürst von Trier versprochen hätten, zur Ausrottung der Ketzer 200 Pferde und 3 Fähnlein Knechte zu schicken. Bezüglich Luxemburgs erklärte dies der Schöffenmeister in einem Schreiben an Strassburg für eine Finte, durch die man die Evangelischen einschüchtern wolle [1]). Das Einverständnis mit Trier dagegen hielt er für wahrscheinlich und bat die Strassburger, ihren Einfluss beim Landgrafen Philipp aufzubieten, um den Erzbischof vor der Einmischung in die Metzer Verhältnisse zu warnen. Hessen hat darauf in der That erfolgreich auf Trier eingewirkt; wenigstens verlautet nichts, dass der Metzer katholischen Partei von dieser Seite wirklich Hülfe geleistet worden ist.

Sehr willkommen war es den Dreizehn für ihre Politik, dass Mitte Oktober aus Spanien ein kaiserlicher Brief in Metz eintraf [2]), welcher in unzweideutigster Weise befahl, den religiösen Neuerungen und ihren Urhebern mit grösster Strenge entgegenzutreten, bis die religiöse Frage durch Konzil oder Reichsbeschluss geregelt sei. Nun hatten sie doch eine unanfechtbare Urkunde, mit der sie die von den Protestanten unermüdlich wiederholte Behauptung zurückweisen konnten, dass der Kaiser seit dem Regensburger Reichstag freundlich zur evangelischen Lehre stehe. Strassburg liess sich allerdings auch durch diese kaiserliche Erklärung nicht aus der Fassung bringen. Es meinte, man wisse ja, mit welchen Praktiken solche Briefe an den Höfen der grossen Herren durch die Geistlichkeit erwirkt würden, ohne dass der Kaiser selbst von dem Inhalt rechte Kenntnis erhielte. So würde es wohl auch in diesem Falle ergangen sein. Denn der Kaiser sei in Regensburg einem religiösen Vergleich unbedingt sehr geneigt gewesen, und letzterer sei nur an dem Widerspruch der katholischen Stände gescheitert. Zugleich erinnerte Strassburg die Metzer an das Beispiel von Worms, Speier und Regensburg, woselbst Ruhe und Friede in der Bürgerschaft auch nur dadurch aufrecht erhalten worden seien, dass die katholische Mehrheit der evangelischen Minderheit Duldung und öffentliche Predigt gewährt habe.

---

[1]) Nach Thirion, 75, hat die Statthalterin der Niederlande den Metzer Katholiken wirklich luxemburgische Hülfe zugesagt. Vgl. auch Heu's Aeusserung weiter unten.

[2]) D. d. Logroño, 7. Juni 1542. Pol. Korr. III, 329 n. 1, Thirion 74, Dietsch 53.

Trotzdem ging man in Metz immer schärfer gegen den Protestantismus vor, sodass der Schöffenmeister Ende Oktober persönlich nach Deutschland eilte, um nochmals die Unterstützung der Schmalkaldner zu erflehen. Bei dieser Gelegenheit teilte er ihnen die wichtige Nachricht mit, dass der Herzog von Orléans, der Sohn des französischen Königs, den Metzer Evangelischen freiwillig seinen Schutz angeboten habe. Sie hätten seine Hand indessen zurückgewiesen aus Furcht, durch eine Verbindung mit Frankreich die alte Freiheit der Stadt zu gefährden. Es ist kein Grund vorhanden, dieser Mitteilung Gaspards von Heu zu misstrauen[1]). Wenn sie aber wahr ist, so haben wir meines Erachtens den besten Beweis, dass es dem Schöffenmeister wirklich nur darum zu thun war, der evangelischen Religion in Metz zu nützen, und dass ihm selbstsüchtige, verräterische Anschläge durchaus fern lagen. Sonst hätte er den unsicheren Beistand der Schmalkaldner gewiss nicht dem sicheren und jedenfalls auch nachdrücklichen des französischen Prinzen vorgezogen. Die Weigerung, sich mit Orléans zu verbinden, erfolgte in der festen Ueberzeugung, dass eine aufrichtige Förderung der evangelischen Interessen von Frankreich nicht zu erwarten sei, dass sich vielmehr hinter der angeblichen Freundschaft nur arglistige Anschläge gegen die Unabhängigkeit der Stadt versteckten. Sah man doch täglich, mit welchem Hass König Franz in seinem eigenen Lande jede religiöse Neuerung erstickte. Vom Schmalkaldischen Bunde dagegen konnte niemand ernstlich etwas für die Freiheit der Stadt fürchten; er konnte kein anderes Interesse haben, als unter Wahrung der Selbständigkeit von Metz der evangelischen Lehre daselbst zum Siege zu verhelfen. In dieser Erkenntnis wurden die Heu's und ihr Anhang nicht müde, immer wieder von neuem bei den protestierenden Ständen einen Rückhalt zu suchen. Der Schöffenmeister versicherte seinen deutschen Freunden, die Aufnahme der Stadt in den Bund würde die noch Schwankenden derart ermutigen, dass

---

[1]) Sie stimmt vortrefflich zu dem, was wir sonst über den Herzog v. Orléans wissen. Er war damals Oberbefehlshaber der französischen Truppen in Luxemburg, das er dem Kaiser zum grössten Teil entriss. Es musste deshalb für ihn von besonderem Wert sein, in Metz festen Fuss zu fassen. Ferner wissen wir aus einem sehr interessanten, kürzlich von Herminjard, IX, 23 (vgl. auch ebenda S. 485) abgedruckten Aktenstück, dass der Herzog ein Jahr später, als er Luxemburg zum grossen Teil wieder verloren hatte, während der Kaiser Jülich unterwarf, eine Verbindung mit den Schmalkaldnern suchte, indem er — ähnlich wie oben — Sympathie für die Evangelischen heuchelte und die Reformierung Luxemburgs versprach. Vgl. auch Pol. Korr. III, 425 n. 2, wo die deutschen Protestanten den Herzog beschuldigen, dass er den Hetzprediger Caroli nach Metz geschickt habe.

nach ein bis zwei Monaten sicherlich zwei Drittel der Einwohnerschaft evangelisch wären. Würde Metz dagegen vom Bunde im Stich gelassen, so dürfte man sich nicht wundern, wenn es durch die Ränke der Gegner in fremde Hände geriete. Strassburg und Hessen waren dem Antrage Gaspards sehr geneigt. Sie wollten der Stadt, wenn sie nicht als Mitglied in den Bund aufgenommen würde, wenigstens den Schutz desselben in bestimmter Form sichern und hofften die Frage noch auf der Bundesversammlung zu Schweinfurt zur Entscheidung zu bringen. Allein, da die Metzer Gesandtschaft dorthin zu spät kam, musste man sich bis zum Nürnberger Reichstag Ende Dezember 1542 gedulden.

Inzwischen wurde in Metz selbst ein neuer Streich gegen die Evangelischen geführt, indem dreizehn ihrer entschlossensten Anhänger aus der Stadt verbannt und ihr Vermögen eingezogen wurde. Zugleich wurde Gaspard von Heu trotz seines Erbietens, sich vor Kaiser und Reich zu rechtfertigen, seines Amtes als Schöffenmeister entsetzt [1]). Er selber führt diese Massregel darauf zurück, dass seine Feinde durch Hülfsversprechungen der niederländischen Statthalterin ermutigt worden seien. Dem Volke gegenüber erklärte die städtische Obrigkeit ihr Vorgehen damit, dass sie erfahren habe, Gaspard und seine Anhänger wollten die Stadt dem Schmalkaldischen Bunde verraten. Natürlich fand Heu, als er nun, seiner amtlichen Stellung entkleidet, als Privatmann in Nürnberg erschien, bei den protestierenden Ständen erst recht nicht das erhoffte Entgegenkommen. Umsonst versuchte er sie zu kräftigen Massnahmen zu bewegen. Alles, was er erlangte [2]), war die Zusage, dass man sich durch Briefe und Gesandtschaften für die Verfolgten und Verbannten verwenden [3]) und ihnen auf Wunsch auch Zuflucht gewähren wolle. Im übrigen setzte man dem ehemaligen Schöffenmeister auseinander, dass es mit den bewilligten Reichsabschieden

[1]) Diese wichtige Thatsache, welche durch Pol. Korr. III, No. 333, bezeugt wird, ist weder bei Meurisse noch bei den späteren Autoren erwähnt.

[2]) Das Konzept zu der Antwort des schmalkaldischen Ausschusses auf Heus Werbung, von Jakob Sturms Hand, liegt im Strassburger Stadt-Archiv, VDG, Bd. 86. Vgl. Pol. Korr. III, 352 n. 2.

[3]) Ein Schreiben an den Herzog von Lothringen war, wie es scheint, schon auf dem Schweinfurter Tage beschlossen worden. Wenigstens kennen wir einen von Melanchthon verfassten Entwurf dazu, d. d. November 7, gedruckt Corp. reform. IV, 892, und Herminjard VIII, 181. Thirion, 76 u. 426, hält diesen Brief auf Grund des Abdrucks bei J. Camerarius (De Melanchthonis ortu etc., 438) irriger Weise für ein an sämtliche Stände und Städte des Reichs gerichtetes Rundschreiben.

und Friedständen nicht vereinbar sei, für evangelische Unterthanen gegen ihre katholische Obrigkeit mit Gewalt Partei zu ergreifen. Auch sei zu befürchten, dass die papistischen Stände dadurch bewogen würden, umgekehrt die altgläubigen Unterthanen evangelischer Obrigkeiten in Schutz zu nehmen, »daraus nichts dann Zerrüttung alles Friedens folgen müsst«. Endlich würden auch die Schmalkaldner beim besten Willen kaum im stande sein, die Evangelischen in Metz gegen ihre Regierung wirksam zu schützen.

Dieser ablehnende Bescheid war gewiss wesentlich durch den Kurfürsten von Sachsen beeinflusst, der im Gegensatz zum Landgrafen die Schmalkaldische Politik mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit in friedlichem Geleise zu erhalten suchte. Im vorliegenden Falle wird man seine Bedenken, die von der Mehrheit der Stände geteilt wurden, begreiflich finden. Auch Martin Luther hatte ihm in einem eingehenden Gutachten von dem Bündnis mit den Metzer Glaubensgenossen abgeraten [1]).

So konnte Gaspard von Heu seinen Mitbürgern nur geringen Trost von Nürnberg heimbringen. Dafür nahm sich aber jetzt Wilhelm von Fürstenberg, der Herr von Gorze, ihrer Sache um so kräftiger an. Als Vorwand musste ihm jener schimpfliche Empfang dienen, den ihm die Altgläubigen bei seinem Besuch am 9. Juli bereitet hatten. Zwar waren auf sein Drängen die Hauptübelthäter längst bestraft worden; allein er stellte sich noch immer unbefriedigt und verlangte zu weiterer Genugthuung, dass der Magistrat die seither vertriebenen Bürger wieder aufnehme und die Predigt des Evangeliums in Metz erlaube, ferner dass ihm der Klerus für erlittene Unkosten eine Entschädigung von 50000 Kronen zahle. Je hartnäckiger diese Forderungen zurückgewiesen wurden, desto ärger trieb Fürstenberg den Magistrat und den städtischen Klerus, den er nicht mit Unrecht für seinen Hauptwidersacher hielt, in die Enge. Im Februar 1543 kam es sogar zu offener Fehde zwischen ihm und dem reichen Abt von St. Arnulf, auf dessen Gebiet im Jahre zuvor einer der Diener des Grafen ermordet worden war. An Stelle von Montigny, das nicht mehr sicher genug schien, wurde jetzt Gorze die Hauptzufluchtstätte der Evangelischen. Infolge dessen verlegte auch Farel zu Anfang des Jahres 1543 seine Wirksamkeit dorthin [2]).

Die fortgesetzten Plünderungen und Plackereien des Grafen ermatteten die Metzer Katholiken schliesslich derart, dass sie Fürsten-

---

[1]) De Wette, Luthers Briefe, V, 508.

[2]) Meurisse, 66 ff. Vgl. Herminjard VIII, 252.

bergs Vorschlag, Hessen, Württemberg, Frankfurt und Strassburg zum Vergleich der schwebenden Streitigkeiten aufzufordern, mit förmlicher Erleichterung begrüssten. Nur stellten sie zur Bedingung, dass auch Lothringen bei dem Vergleich mitwirken sollte.

Der Landgraf und die beiden Städte folgten dem Rufe zur Vermittlung um so bereitwilliger, als Fürstenberg ihnen andeutete, dass es ihm vor allem um die Duldung des Evangeliums in Metz zu thun sei, und dass er, wenn dieses Ziel erreicht werde, auf seinen andern Forderungen nicht zu schroff beharren wolle.

Die Aufnahme der protestantischen Gesandten in Metz liess diesmal an Zuvorkommenheit nichts zu wünschen übrig. Auch bei den Verhandlungen, welche in Pont-à-Mousson begonnen und in Metz beendigt wurden, zeigte sich der Metzer Magistrat auffallend nachgiebig. Er verzichtete nachträglich auf die Mitwirkung Lothringens und unterwarf sich ebenso wie sein Gegner durch den Metzer Abschied vom 16. März dem Spruch der evangelischen Vermittler, welche Folgendes bestimmten:

Graf Wilhelm solle den ihm in Metz zugefügten Schimpf für gesühnt ansehen. Zum Entgelt solle die Stadt »einen gottliebenden, friedsamen Predikanten« aufstellen, der »das heilige Evangelium« Christi lauter und klar unverhindert männiglich« zu predigen und zu lehren hätte. Würde der Magistrat deswegen von seinen Nachbaren angefochten, so sollte er sich auf dem nächsten Reichstage getrost an die Schmalkaldischen Verbündeten wenden, die ihn gewiss nicht im Stich lassen würden [1].

Dieser Abrede entsprechend wurde der ehemalige Dominikanerprior Watrin Dubois, der schon früher in Metz gepredigt hatte und sich im Vergleich zu Farel durch grosse Mässigung auszeichnete, als evangelischer Prediger in der kleinen Spitalkirche zugelassen. Man wählte gerade dieses Gotteshaus, weil es der unmittelbaren Gewalt des Bischofs nicht unterstand. Dubois erhielt von den Gesandten in Gegenwart des Rats genaue Anweisung, in welchen Grenzen er sich mit seinen Predigten halten sollte, damit Zank und Streit nach Möglichkeit verhütet würden.

So hatten denn die Metzer Evangelischen zum ersten Male ein urkundlich verbrieftes Zugeständnis von ihrer Obrigkeit erlangt. So klein dasselbe an sich war, wurde es doch von vielen Protestanten

[1]) Nach dem früher Mitgeteilten war in der That Aussicht vorhanden, dass ein von der Metzer Obrigkeit ausgehendes Hülfegesuch bei dem Bunde günstige Aufnahme finden würde.

als erstes Zeichen des Anbruchs einer neuen, besseren Zeit freudig begrüsst. Die Rückberufung der Verbannten konnte zwar von den Gesandten für diesmal noch nicht erreicht werden: doch erklärten sich die Metzer Dreizehn zu weiteren Verhandlungen darüber bereit, und da Fürstenberg, um einen Druck auszuüben, seine Entschädigungsforderung von 50000 Kronen aufrecht erhielt, so waren die Aussichten auch in dieser Hinsicht nicht ungünstig.

Da wurde durch ein unvorhergesehenes Ereignis die Siegeszuversicht der Evangelischen plötzlich arg herabgestimmt. Es war zu Gorze am Ostersonntag, den 25. März 1543. Farel hatte gerade in besonders feierlicher Weise Gottesdienst und Abendmahl abgehalten, woran aus Metz ungefähr 200 Bürger und Bürgerinnen teilnahmen, als eine Schaar französischer Reiter unter persönlicher Führung der Herzöge Claudius und Franz von Guise in den Ort einbrach und über die wehrlosen Männer und Weiber herfiel. Einige wurden niedergemetzelt, andere gefangen hinweggeführt, wieder andere fanden ihren Tod auf der Flucht in der Mosel. Den meisten allerdings — darunter auch Farel — gelang es, sich in das Fürstenbergische Schloss zu retten. Dieses war aber nur schwach besetzt, da Graf Wilhelm im Vertrauen auf den Metzer Vertrag kurz vorher den grössten Teil der Garnison zurückgezogen hatte, und musste sich infolge dessen der französischen Uebermacht am 28. März ergeben. Die deutschen Knechte und die Metzer Bürger erhielten freien Abzug, die französischen Untertanen dagegen wurden als Rebellen bestraft[1]). Farel, auf den es die Guise besonders abgesehen hatten, entkam mit knapper Not unter einer Verkleidung nach Strassburg. Verschiedene Berichte melden von den Greueln, welche die Soldaten Guises in diesen Tagen gegen alle Evangelischen, deren sie sonst habhaft werden konnten, verübten. Auch nach der Einnahme von Gorze fuhren sie fort, in der Umgegend von Metz zu streifen und allenthalben Furcht und Schrecken zu verbreiten.

Es fragt sich nun, handelten die Guisen auf eigene Faust oder waren sie von anderer Seite angestiftet? König Franz hat den deutschen Protestanten später auf ihre Beschwerde zugegeben[2]), dass er befohlen habe, die Fürstenbergische Besatzung aus Gorze zu verjagen, weil Graf Wilhelm sich dort vollkommen als Herr geberdet und den Franzosen den Zutritt verweigert habe[3]), ferner weil die Stadt Metz geklagt

[1]) König Franz sagt dies selbst in dem weiter unten erwähnten Brief.

[2]) Pol. Korr. III, 394 n. 5.

[3]) Franz hatte vielleicht auch gerüchtweise gehört, dass Wilhelm damit umgehe, in kaiserliche Dienste zu treten.

habe, dass sie von Gorze aus, als von einem französischen Ort, befehdet würde. Von den angeblichen Gewaltthaten, welche die Guisen bei dieser Gelegenheit begangen haben sollten, habe er jedoch kein Wissen.

Diese Darlegung klingt im ganzen nicht unwahrscheinlich. Glaubwürdig ist vor allem des Königs Angabe, dass der Metzer Magistrat ihn gegen Fürstenberg aufgehetzt habe [1]). Ob aber die Verfolgung der Evangelischen wirklich ohne Wissen und Willen Franz' I. geschah, ist einstweilen noch schwer zu entscheiden. Jedenfalls handelte Guise mit der katholischen Partei in Metz und seinem Bruder, dem Kardinal von Lothringen, im Einverständnis, vermutlich auch mit dem Herzog Anton, obschon dieser es beharrlich leugnete und seinerseits den Grafen Wilhelm zahlreicher gewaltsamer Eingriffe in lothringische Stifter und Klöster beschuldigte [2]).

Man begreift, welche Freude in Metz bei der Geistlichkeit und ihrem Anhang über diese Vertreibung der Fürstenbergischen Besatzung aus Gorze herrschte. Magistrat und Klerus fühlten sich wie von einem Alpdruck befreit. Alsbald beschränkten sie zuwider dem Vertrage vom 16. März die Predigten des Dubois auf die Sonntage, während sie seinem Gegner Peter Caroli, einem zwiefachen Apostaten [3]), der seit einiger Zeit an der St. Vincenzkirche predigte, gestatteten, sich täglich in den ärgsten Schmähungen gegen die Protestanten zu ergehen. Auch sonst wurde nach dem Zeugnis von Beteiligten schlimmer denn je gegen die Anhänger der neuen Lehre gewütet. Sogar Gaspard und Robert von Heu befanden sich zeitweise in Lebensgefahr [4]).

Der Schmalkaldische Bund hatte noch vom Nürnberger Reichstag aus, um doch wenigstens seinen guten Willen zu zeigen, am 8. März den jüngeren Grafen Dietrich von Manderscheid und Jakob Sturms Bruder Peter nach Metz abgefertigt [5]), um durch gütliche Vorstellungen

[1]) Dies bestätigt auch Paul Ferry. Vgl. Thirion, 82.

[2]) Herminjard, VIII, 494, und Pol. Korr. III, No. 365.

[3]) Er hatte sich erst den schweizerischen Reformatoren eng angeschlossen, dann wiederholt mit ihnen überworfen und ausgesöhnt und war schliesslich in den Schoss der römischen Kirche zurückgekehrt. Das vollständigste Material über ihn findet man bei Herminjard, VI ff. Vgl. auch Rahlenbeck, 95 ff., Thirion, 77.

[4]) Vgl. Herminjard, VIII, 315 (Brief Gaspards), und IX, 467 ff., wo mehrere interessante Schreiben von Virot, einem Schüler Farels, der als Lehrer der Evangelischen in Metz wirkte, abgedruckt sind.

[5]) Vgl. ausser Pol. Korr. III, No. 342, noch Jul. Otto Müller, Aus den Eifelbergen (1887), 46, wo aber irrtümlich die Erlangung des Abschieds vom 16. März als Verdienst dieser Gesandtschaft bezeichnet wird, während sie ein Werk der

soviel wie möglich für die Evangelischen zu erreichen. Da diese Gesandten gerade an dem schreckensvollen Ostertage in Metz ankamen, so erhielten sie gleichzeitig mit der erfreulichen Nachricht über den Inhalt des durch die frühere Gesandtschaft erwirkten Metzer Abschieds auch die Trauerkunde von dem Gorzer Gemetzel. Sie machten daraufhin einige schwache Versuche, von den Dreizehn noch weitere religiöse Zugeständnisse zu erlangen, sahen aber bald die Zwecklosigkeit ihrer Bemühungen ein und kehrten unverrichteter Sache nach Hause zurück.

Auf die schriftlichen Beschwerden der Schmalkaldischen Verbündeten über das mörderische Treiben der Guisen beteuerten dann, wie schon erwähnt wurde, Frankreich und Lothringen in bündigster Weise ihre Unschuld, und Metz seinerseits bestritt, den Vertrag vom 16. März irgendwie verletzt zu haben. Vergebens baten Gaspard von Heu und Karchien, der Bund möge ihnen doch wenigstens behülflich sein, in die Schlösser der Heus und anderer Adeliger um Metz stärkere Besatzungen zu legen, damit sie sich der Guisen erwehren könnten. Vergebens versicherten sie, es bleibe ihnen sonst, um den Franzosen zu entrinnen, nichts anderes übrig, als sich an die Niederlande zu ergeben; der kaiserliche Statthalter in Luxemburg habe ihnen bereits unter der Bedingung, dass die Stadt auf ihre Freiheiten verzichtete und »burgundisch« würde, seinen Beistand versprochen. Alle diese Vorstellungen vermochten die protestierenden Stände nicht aus ihrer Zurückhaltung emporzurütteln. Der einzige, der wie immer zu thatkräftiger Hülfe bereit war, war Wilhelm von Fürstenberg. Freilich war auch niemand durch die letzten Ereignisse stärker in Mitleidenschaft gezogen worden als er. Handelte es sich doch für ihn um die Rückeroberung der wichtigen Herrschaft Gorze! Schon zu Anfang April legte er dem Landgrafen in Kassel persönlich einen »Anschlag« vor, wie er den Metzer Rat strafen und den Evangelischen helfen wolle. Mit »Botschaftschicken«, erklärte er den Strassburgern, sei jetzt nichts gethan; Blutvergiessen sei unvermeidlich. Landgraf Philipp, selbst eine lebhafte, kriegerische Natur, liess sich für Wilhelms Vorhaben leicht erwärmen und unterstützte es mit Geld. Nicht so Strassburg, das sein altes Misstrauen gegen Fürstenbergische Unternehmungen auch jetzt nicht überwinden konnte. Die Stadt fürchtete durch ein Eingehen auf Wilhelms Pläne namentlich mit Lothringen in Konflikt zu geraten und

vorangehenden war, die der Verfasser nicht kennt. Die verschiedenen Gesandtschaften an Metz sind auch bei Meurisse, Rahlenbeck, Thirion, Dietsch nicht richtig auseinander gehalten. Manderscheid war bei keiner andern als der eben erwähnten Botschaft beteiligt.

dadurch in ihren Handelsbeziehungen zu diesem Lande schwer geschädigt zu werden. Umsonst suchte Wilhelm Strassburgs Besorgnisse zu zerstreuen und sein Vorhaben so darzustellen, als komme es ihm nur auf die Beschützung der Metzer Glaubensgenossen an; das sonst so eifrig für letztere eintretende Strassburg versagte jede Unterstützung. Ja, der Magistrat duldete nicht einmal, dass seine Unterthanen gegen Sold in des Grafen Dienste traten. Infolgedessen lehnten auch Frankfurt und Württemberg Wilhelms Hülfegesuch ab, und selbst der Landgraf zog seine Hand wieder zurück, als ihm Strassburg vorstellte, dass das geplante Unternehmen die Metzer Katholiken nur reizen würde, sich Frankreich völlig in die Arme zu werfen, und dass Fürstenberg einem so überlegenen Gegner selbst mit Schmalkaldischer Hülfe nicht gewachsen sei. Strassburg behauptete gleichzeitig zu wissen, dass Guise vom König Franz Befehl habe, sich von Metz zurückzuziehen, sobald der Schmalkaldische Bund vermittelnd in die Angelegenheit eingriffe. Ehe noch die Verbündeten diesem Winke Strassburgs folgten und an Frankreich schrieben, wurde die Guisesche Besatzung durch niederländische Truppen am 30. April aus Gorze vertrieben. Dies geschah, als Fürstenberg gerade mit 400 Reitern und 10 Fähnlein Fussvolk vom Elsass her zum Entsatz heranrückte. Nun hatte die niederländische Statthalterin Befehl gegeben, ihm den Platz zu räumen, sobald er schwören würde, sich desselben in Zukunft nur gegen Frankreich zu bedienen; allein der wetterwendische Graf liess auf die Nachricht, dass ihm die Kaiserlichen in Gorze zuvorgekommen seien, plötzlich seinen ganzen Plan fallen, machte Kehrt und begab sich zu Karls Minister Granvella, um dem Kaiser seine Dienste anzubieten[1]). So wurde der Zwischenfall von Gorze die Veranlassung, dass Fürstenbergs gewichtiger Beistand in dem bedeutsamen Feldzuge des folgenden Jahres nicht mehr dem französischen König, sondern dem Kaiser zu gute kam.

Seit der Vertreibung der Guisen aus Gorze waren Geistlichkeit und Magistrat zu Metz bedeutend weniger zuversichtlich als zuvor, obwohl sie die Rückkehr Fürstenbergs und seine Rache kaum noch zu fürchten hatten. Sie wagten deshalb dem neuen Vermittlungstag, welchen Hessen, Württemberg, Strassburg und Frankfurt auf den 15. Mai in Strassburg anberaumt hatten, nicht ohne weiteres fern zu bleiben. Die Verhandlungen dauerten diesmal eine volle Woche. Gleichwohl war das einzige positive Ergebnis, dass dreizehn der ausgewiesenen Bürger nach Metz zurückkehren durften. Ueber zehn andere, die an-

[1]) Vgl. namentlich Rahlenbeck, 62 ff.

geblich nicht bloss der Religion halber, sondern noch wegen anderer Vergehen verbannt waren, blieb die Entscheidung vorbehalten. Auch betreffs der Duldung des evangelischen Gottesdienstes in andern Kirchen und hinsichtlich der Eröffnung einer Untersuchung gegen den Hetzprediger Caroli erbaten die Metzer eine vierzehntägige Bedenkzeit. Für Bewilligung aller Forderungen wurde ihnen von den Vermittlern in Aussicht gestellt, dass Fürstenberg auf seinen Entschädigungsanspruch von 50000 Kronen verzichten würde.

Die Antwort des Metzer Rats erfolgte ziemlich rasch. Am 1. Juni schrieb er den Strassburgern, er habe sich verpflichtet gehalten, dem Kaiser die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des letzten Abschieds anheimzustellen. Das war natürlich gleichbedeutend mit einer völligen Ablehnung der fraglichen Artikel.

Zwei Tage später, anscheinend noch bevor er Kenntnis von der Metzer Entschliessung hatte, erklärte auch Graf Wilhelm die Strassburger Abmachungen für unannehmbar, da es ihm nicht einfallen könne, auf jede Schadloshaltung für Kriegskosten etc. zu verzichten. Man ist versucht zu glauben, dass diese Erwiderung Fürstenbergs doch erst durch die Unnachgiebigkeit der Metzer verursacht war, von welcher vermutlich schon vor der amtlichen Mitteilung private Nachrichten zu Wilhelm gedrungen waren. Jedenfalls wissen wir, dass seine Gesandten bei den Strassburger Verhandlungen vertraulich erklärt hatten, sie seien ermächtigt, in der Entschädigungsfrage das grösste Entgegenkommen zu zeigen, falls Metz in der religiösen Frage nachgäbe.

Eigentlich hätte nun die Angelegenheit dem Strassburger Abschied gemäss auf einem weiteren Tage erörtert und, wenn auch dies unfruchtbar blieb, durch Schiedsspruch beigelegt werden sollen. Weshalb es dazu nicht mehr kam, werden wir gleich sehen.

Die dreizehn evangelischen Bürger, welche nach Metz heimkehren durften, konnten über die Art ihrer Aufnahme und Behandlung nicht viel Erfreuliches nach Strassburg melden. Sie klagten, dass man sie nicht in den Besitz ihrer alten Aemter und Ehrenrechte einsetzen wolle, und dass die Gegner fortführen, die Evangelischen selbst während des Gottesdienstes in brutaler Weise zu beschimpfen und zu bedrohen; besonders zeichne sich Caroli hierin aus. Auch hätten erst kürzlich wieder die Guisen einen Ueberfall des Schlosses Buy geplant, um sich der dort weilenden Mitglieder der Familie Heu zu bemächtigen. Zum Glück sei der Anschlag vereitelt worden.

Die unausgesetzten Schmähungen und Verleumdungen Carolis hatten den Erfolg, dass Calvin und Farel, die sich vor allem getroffen

fühlten, von dem glühenden Verlangen beseelt wurden, dem Gegner in öffentlicher Disputation entgegenzutreten. Sie dachten auf diese Weise auch zur Stärkung der evangelischen Gemeinde in Metz beitragen zu können. Caroli seinerseits wünschte, wenn man seinen Versicherungen glaubt, ebenfalls nichts sehnlicher, als sich mit Calvin und Farel zu messen; aber er schlug wohlweislich nur durchaus römisch gesinnte Universitäten zur Abhaltung des Gesprächs vor, wie Paris, Löwen, Köln, wo er von vornherein sicher war, die Verdammung der Gegner durchzusetzen. Ein Gespräch in Metz selbst lehnte er unter dem Vorwand ab, dass dort keine gelehrte Schule vorhanden sei, die das Schiedsrichteramt übernehmen könne. Trotzdem erschien am 30. Juni 1543 Calvin mit Empfehlungsbriefen von Genf und Basel persönlich vor dem Strassburger Rat und bat dringend, ihm in Metz zur Widerlegung Carolis Gehör zu verschaffen. Farel, der noch immer in Strassburg weilte, schloss sich dem Gesuch an. Da auch Jakob Sturm dasselbe in Schmalkalden befürwortete, so liessen sich die Verbündeten wirklich dazu herbei, in einem Schreiben vom 20. Juli den Metzer Rat um Veranstaltung einer Disputation zu ersuchen. Für den Fall, dass diesem Verlangen nicht entsprochen würde, fügten sie sogar Drohungen hinzu, die allerdings recht allgemein gehalten waren. Wie früher schon, so bewirkte auch jetzt die Intervention der Stände gerade das Gegenteil dessen, was sie bezweckte. Der Metzer Rat schickte nämlich schleunigst zum Kaiser, der eben im Begriff stand, seinen Feldzug gegen den rebellischen Herzog von Jülich-Cleve zu eröffnen, und bat flehentlich, bald eine geeignete Persönlichkeit nach Metz zu senden, um die Stadt vor »der schlimmsten aller neuen Sekten« zu bewahren[1]). Nichts konnte dem Kaiser natürlich willkommener sein als diese Bitte. Gewährte sie ihm doch neben der angenehmen Aussicht, die Ketzerei in der Nachbarschaft seiner Niederlande gründlich auszurotten, auch die Möglichkeit, in der strategisch so wichtigen Reichsstadt festeren Fuss zu fassen. Er suchte und fand die »geeignete Persönlichkeit« in seinem Rat Karl Boisot, der soeben in Lüttich eine ähnliche Aufgabe gelöst hatte[2]). Mit welcher Ungeduld die Metzer Katholiken das kaiserliche Machtwort, welches die Ketzer niederschmettern sollte, erwarteten, lässt sich daraus ersehen, dass sie ihr Gesuch bei Karl im September erneuerten.

Am 6. Oktober endlich hielt der kaiserliche Bevollmächtigte in Metz seinen Einzug. Eine Woche später, am 13. Oktober, erliess er

[1]) Rahlenbeck, 67 u. 124.

[2]) Ueber Boisot und seine Wirksamkeit in Metz berichtet am ausführlichsten und zuverlässigsten Rahlenbeck, 65 ff.

im Einvernehmen mit dem Magistrat die zur Vernichtung der evangelischen Kirche bestimmte Verordnung. Watrin Dubois, der einzige durch den Vertrag vom 16. März den Protestanten zugestandene Prediger, musste die Stadt binnen 3 Tagen verlassen. Alle den Evangelischen sonst gemachten Konzessionen wurden zurückgezogen, der Verkauf und der Besitz ketzerischer Schriften sowie die Beleidigung der Priester unter schwere Strafe gestellt, die Ueberschreitung des Fastengebots mit 10 Jahren Verbannung bedroht etc. Ferner wurde allen denen, welche sich zur besseren Aufrechterhaltung ihrer ketzerischen Meinungen unter den Schutz auswärtiger Fürsten und Städte begeben hätten, befohlen, diese Verbindungen binnen 40 Tagen zu lösen; andernfalls werde mit hoher Geldstrafe und Aberkennung des Bürgerrechts gegen sie vorgegangen werden.

Wenn Karl V. hoffte, dem Metzer Protestantismus mit diesem Edikt den Garaus zu machen, so täuschte er sich. Obwohl viele evangelische Bürger mit Dubois freiwillig in die Verbannung gingen, behauptete sich in der Stadt doch allen Verfolgungen zum Trotz eine kleine evangelische Gemeinde. Das aber erreichte Boisot allerdings, dass die Einheit der Kirche äusserlich wieder hergestellt schien, und dass die Evangelischen sich für längere Zeit öffentlich nicht mehr bemerkbar machen konnten. Die Nähe des mächtigen Kaisers, der nach Unterwerfung des Herzogs von Jülich in den Niederlanden blieb, musste vorderhand jeden Gedanken an Widerstand gegen das Edikt im Keime ersticken. Selbst die Familie Heu musste sich, wenn auch mit äusserstem Widerstreben und mit gewissen Vorbehalten, schliesslich fügen. Dass ein von den deutschen Protestanten unternommener Versuch, den Kaiser unter Hinweis auf den Metzer Vertrag vom 16. März zur Rücknahme der Verordnung zu bewegen, scheitern musste, ist selbstverständlich.

Calvin und Farel hatten schon im August 1543 eingesehen, dass aus der Disputation mit Caroli nichts werden würde, und waren nach Genf und Neuenburg zurückgekehrt. Eine Zeit lang hatten sie freilich geschwankt, ob sie nicht beide oder wenigstens einer von ihnen, selbst gegen den Willen der Obrigkeit und allen Gefahren zum Trotz, in Metz auftreten sollten; allein auf die wohlwollenden Abmahnungen des Strassburger Rats gaben sie den Gedanken auf.

Die Mission Boisots bezeichnet in der Geschichte der evangelischen Kirche von Metz einen entscheidenden Wendepunkt. Das Oktoberedikt hatte für die lothringische Reichsstadt dieselbe Bedeutung und denselben Erfolg wie vier Jahre später die Katastrophe des Schmalkaldischen

Bundes für die deutschen Protestanten, d. h. es zerstörte die letzte Hoffnung auf einen völligen Sieg der Reform, auf eine gänzliche Verdrängung der katholischen Kirche durch die evangelische. Von nun an musste sich das Streben der Metzer Protestanten lediglich darauf beschränken, die Duldung und Gleichberechtigung ihrer Religion neben der römischen zu erlangen. Zu diesem Zweck haben sie noch oft die Hülfe ihrer deutschen Glaubensgenossen in Anspruch genommen, selbst unter französischer Herrschaft[1]). Galt doch der König von Frankreich noch geraume Zeit rechtlich nur als »Vikar des Reichs« in Metz, nicht als Souverän.

Ueberblicken wir zum Schluss die von den Schmalkaldischen Verbündeten während der kritischen Jahre der Metzer Reformbewegung eingenommene Haltung, so müssen wir sagen, dass sie der bedächtigen und vorsichtigen Politik, welche der Bund allenthalben verfolgte, durchaus entspricht. Bekanntlich haben sich die Stände bald nachher nicht einmal zu Gunsten der Kölner Reformation zu energischen Schritten aufraffen können. Ist es da verwunderlich, dass sie Metz gegenüber, wo die Aussichten viel schlechter waren, noch zaghafter auftraten? Selbst wenn die Organisation des Bundes eine bessere und die Opferwilligkeit seiner Mitglieder eine grössere gewesen wäre als in Wirklichkeit, dürfte man es ihm doch nicht allzu sehr verübeln, dass er sich gescheut hat, mit Waffengewalt für die Glaubensgenossen in der weitentlegenen Reichsstadt Partei zu ergreifen. Er hätte damit der neuen Lehre in Metz höchstens einen vorübergehenden Triumph, niemals aber eine dauernde Herrschaft verschaffen können. Denn dazu war die Verfassung der Stadt zu verrottet, der Parteigegensatz zu schroff und vor allen Dingen das Uebergewicht der katholischen Nachbarmächte zu erdrückend. Frankreich und die spanisch-burgundische Monarchie, zwischen denen Metz eingeklemmt lag, hätten nimmermehr geduldet, dass sich hier, hart an ihren Grenzen, eine Brutstätte der verhassten Ketzerei entwickelte. Wenn Frankreich gelegentlich mit der evangelischen Partei in Metz liebängelte, so geschah es nur in der selbstsüchtigen Absicht, sich mit ihrer Hülfe des wichtigen Grenzplatzes zu bemächtigen. Im Grunde war Franz I. wie sein Nachfolger Heinrich II. den Reformbestrebungen in Metz ebenso feindlich wie Lothringen und der Kaiser. Ich glaube deshalb auch nicht, dass die Führer der Metzer Reformpartei, also namentlich die Heus, durch rücksichtsloseres Vorgehen den Sieg ihrer Konfession hätten erringen können. Farel hat einmal nach

[1]) Vgl. u. a. meinen Aufsatz in dieser Zeitschrift, I, 133 ff.

seiner Flucht aus Gorze in einem vertraulichen Brief[1]) bedauert, dass er im September 1542 auf Bitten Gaspards von Heu seinen Eifer gezügelt und die zum Aeussersten entschlossenen Evangelischen vom Bürgerkrieg abgehalten habe. Er nimmt dabei als sicher an, dass eine Revolution mit der Niederlage der römischen Kirche geendigt hätte. Wohl mag er darin Recht haben; allein es ist mehr als zweifelhaft, ob die Herrschaft der neuen Lehre von langer Dauer gewesen wäre. Jedenfalls hätte der Bürgerkrieg in Metz die Folge gehabt, dass sich die mächtigen Nachbarn zum Nachteil der Stadt eingemischt hätten, und das war es, was die Heus mit Recht solange als möglich vermeiden wollten[2]). Denn die Unabhängigkeit ihrer Vaterstadt lag ihnen kaum weniger am Herzen als die evangelische Freiheit. Ihre ganze Politik in dem geschilderten Zeitraum legt dafür Zeugnis ab. Ich trage infolge dessen Bedenken, der traditionellen Behauptung beizupflichten, dass die Heus 1552 im Einverständnis mit dem Kardinal Lenoncourt die Stadt den Franzosen in die Hände gespielt hätten.

Merkwürdiger Weise haben selbst solche Historiker, die sonst sehr wohlwollend über die Heus urteilen, der alten Beschuldigung, obwohl dieselbe wesentlich auf tendenziösen Chronikennachrichten beruht, kaum zu widersprechen gewagt, sondern höchstens versucht, den vermeintlichen Verrat zu beschönigen. Nur Rahlenbeck hat die beiden Brüder auf Grund wertvoller urkundlicher Zeugnisse, die er im Brüsseler Archiv fand, gegen die Verdächtigung kräftig in Schutz genommen. Unter anderm weist er nach[3]), dass Robert von Heu noch im Frühjahr 1552 den kaiserlichen Statthalter in Luxemburg vergebens um Kriegsvolk zur Verteidigung der Stadt gegen einen etwaigen Angriff der Franzosen gebeten habe. Immerhin wäre es sehr wünschenswert, dass die französische Besitzergreifung und das Verhalten der Metzer Protestanten im Jahre 1552 durch weitere Forschungen, namentlich in französischen und lothringischen Archiven, noch klarer gestellt würde.

[1]) Herminjard, IX, 40.

[2]) Daneben scheuten die Heus eine Revolution allerdings wohl auch deshalb, weil gleichzeitig mit der kirchlichen Umwälzung eine politische zu befürchten war, und ein Sturz des Patrizierregiments für sie persönlich und für ihre Familie nachteilige Folgen haben konnte.

[3]) Rahlenbeck, 140.

Ein reichsgerichtlicher Prozess

über die

behauptete Reichsunmittelbarkeit der Stadt Saarburg in Lothringen aus der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts.

VORTRAG,

gehalten in der Sitzung der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde vom 10. März 1898

von

Frh. v. Hammerstein.

Meine Herren!

Wenn ich mir erlaube, Ihnen einen Abschnitt aus der Geschichte der Stadt Saarburg vorzutragen, so bitte ich Sie, nicht eine wissenschaftliche Abhandlung zu erwarten, welche etwa über bestimmte Thatsachen neue Aufschlüsse gewährt oder über den inneren Zusammenhang mehrerer Vorgänge neues Licht verbreitet, oder gar ein durchdachtes und vollständiges Bild eines städtischen Gemeinwesens innerhalb einer bestimmten Epoche in seinem inneren und äusseren Entstehen und Leben darstellt. Derartige wissenschaftliche Arbeiten muss ich den Fachgelehrten und Historikern überlassen. Ich bitte deshalb, meine Mitteilungen nicht einer strengen Kritik zu unterziehen, sondern als das zu nehmen, was sie sein sollen, und zwar als eine einfache Zusammenstellung aus bisher unbenutztem Material unseres Bezirksarchivs, welche vielleicht berufeneren Männern Anlass zu wissenschaftlicher Ausnutzung giebt.

Dass die Stadt Saarburg in Lothringen vor Zeiten dem Heiligen Römischen Reiche deutscher Nation als unmittelbare Reichsstadt angehört habe, ist eine im Laufe der Jahrhunderte oft wiederkehrende Behauptung, die sich — um nur einige Beispiele anzuführen — schon in der Münsterschen Chronik von 1550 findet (Sarburg ein Reichstadt die hält der Bischof von Trier inne) und noch in dem Traité du département de Metz von Stemer 1756 (Metz, bei Collignon) erwähnt wird (cette ville est très ancienne et se gouvernait par un Prévot et conseil de quarante sous la protection de l'Empire).

Heute wissen wir, dass diese Behauptung unrichtig ist und dass zu keiner Zeit die Stadt unmittelbar dem Reiche unterworfen gewesen ist. Wir können auch aus der Geschichte der Stadt folgern, dass die unzutreffende Annahme der Reichsunmittelbarkeit daraus entstanden ist, dass thatsächlich im XIII. und XIV. Jahrhundert die Bande, welche die Stadt mit ihrem Oberhaupte, dem Bischofe von Metz, verknüpften, nur recht lockere gewesen sind und dass die obrigkeitlichen Rechte sehr früh nicht unbeschränkt, sondern durch Verträge geregelt waren, deren Einhaltung zu vermeiden oder richtiger noch deren Nichteinhaltung zu fördern die Stadt sowohl als ihre Oberherren keine Gelegenheit vorübergehen liessen.

In jener Zeit, in welcher so viele städtische Gemeinwesen sich ihre Unabhängigkeit von ihren nächsten Landesherren errangen, in welcher auch die lothringischen Bischofstädte mehr und mehr von der weltlichen Oberhoheit ihrer Bischöfe sich befreiten, ist es erklärlich, dass die zwar kleine, aber durch Gewerbefleiss blühende Stadt Saarburg, welche damals einen grossen Teil des Handelsverkehrs zwischen Frankreich und Deutschland vermittelte, gleich ihren bedeutenderen Nachbaren Strassburg und Metz nach grösserer Selbständigkeit strebte.

Nach dem Tode des letzten Grafen von Dagsburg (Albert, gest. 1212) zunächst im Besitz dessen mit dem Herzog Theobald von Lothringen verheirateten Tochter Gertrud, konnte der Bischof von Metz, an den Saarburg als Teil der Grafschaft Metz und Metzer Lehen heimfiel, wirkliche Hoheitsrechte zunächst nur formell geltend machen, und war gezwungen, dem Herzoge 1223 die Vogtei in Saarburg zu überlassen[1]. Erst nach dem Tode des Herzogs und der inzwischen mit einem Grafen von Leiningen wiederverheirateten Gertrud gelangte der Bischof in den thatsächlichen Besitz der Stadt. Aber auch jetzt noch durfte er nicht wagen, die Stadt wie anderes Gebiet seines Bistums zu behandeln, sondern war schon 1229 (Bischof Jean d'Apremont) genötigt, mit der Stadt gewissermassen einen Vergleich zu schliessen, indem er derselben eine Urkunde ausstellte, kraft welcher das Steuerrecht des Bischofs auf 100 Pfund Metzer Münze und für jedes Haus auf je 1 Simmer Hafer jährlich beschränkt und ein bischöfliches Gericht mit fest bestimmten Strafen eingesetzt wurde. Dass im übrigen die Stadt sich grosser Selbständigkeit erfreute, beweisen die vielfachen besonderen Verträge, welche dieselbe insbesondere mit der Stadt

[1]) Nähere Daten in »Sarrebourg, Notices historiques« (von Pfarrer Wagner in Altdorf), Sarrebourg 1890; zuerst erschienen in der Saarburger Zeitung, 1887 88.

Strassburg über die Ausübung des Handels, die Gebühren, die Schlichtung etwaiger Streitigkeiten und selbst über gegenseitige Kriegshülfe abschloss (1229, 1259 u. s. w.).

Das XIV. Jahrhundert ist reich an stets sich wiederholenden Streitigkeiten der Stadt mit ihrem Landesherrn, dem Metzer Bischof, welche 1318, 1342, 1350, 1376 und 1390 zu offenen Kämpfen führten, nach denen zwar immer die Stadt die Oberhoheit des Bischofs wieder anerkannte, in der Regel aber sich neue Freiheiten bestätigen liess, durch welche die thatsächliche Macht der Bischöfe enger begrenzt wurde, so z. B. durch die Bestimmungen, dass die Stadt nicht schuldig sei, dem Bischofe gegen die ihr befreundete Stadt Vic zu helfen (1344), dass der Bischof auf den Wiederaufbau seines von den Bürgern zerstörten festen Schlosses in Saarburg verzichte und nicht mehr als 20 Kriegsknechte nebst 30 Trossbuben in der Stadt halten dürfe (1392). Schon war aber das Verhältnis zum Bischof, der auch seinerseits mehrfach seine Saarburger Herrschaft an die Herren von Lützelstein, die Edlen von Blamont und 1396 an den Herzog von Lothringen verpfändet hatte, so unsicher geworden, dass der Bischof zur Bestätigung seiner Rechte kaiserliche Hülfe in Anspruch nehmen musste, die ihm durch Karl IV. mittels einer in Metz ausgestellten Urkunde vom 20. Januar 1357 des Inhalts gewährt wurde, dass die Stadt sowohl geistlich als weltlich dem Bischofe unmittelbar unterworfen sei. In gleicher Weise wurden von Kaiser Sigismund 1417 von Konstanz aus die Rechte des Bischofs unter Zugrundelegung der Bestimmungen von 1229 ausdrücklich anerkannt. Schon zu dieser Zeit hatte aber der Bischof nicht mehr einen Statthalter in der Stadt, sondern nur noch einen Schaffner zur Einziehung seiner Gefälle und einen Gerichtsschöffen, während im übrigen die Stadt sich selbst verwaltete und auch mit ihren Nachbaren selbständige Verträge abschloss, so schon im Jahre 1398 mit dem Herzoge von Lothringen vereinbarte, dass der Herzog die Stadt zu schützen, letztere dagegen ihm in seinen Kriegen, mit Ausnahme gegen den Bischof von Metz und die Stadt Strassburg, beizustehen habe, der Herzog auch mit 50 Reitern in die Stadt einreiten dürfe.

Im Laufe des XV. Jahrhunderts wurde dann die Oberhoheit des Bischofs fast völlig beseitigt, und als Bischof Georg von Baden 1460 die Stadt an Johann von Finstingen versetzte, erhob sich in der Stadt lebhafter Widerspruch, der indessen nicht, wie man erwarten könnte, zu einer noch grösseren Selbständigkeit des städtischen Gemeinwesens führte. Die Kleinheit der Stadt, deren Einwohnerzahl damals wohl

kaum 1000 überschritt, die weite Entfernung von kräftigen unmittelbaren Reichsstädten, die allmählich eingetretene Erstarkung der herzoglichen Gewalt in der nächsten Nähe der Stadt und die Handelsbeziehungen derselben gerade im Gebiete des Herzogtums waren wohl die Ursache, dass nunmehr die Stadt 1464 freiwillig nicht nur dem Schutze, sondern auch der Hoheit des Herzogtums Lothringen sich unterwarf, dessen Herzog, Johann von Calabrien, alsbald die städtischen Freiheiten bestätigte und erweiterte. Seitdem ist die Stadt — freilich nicht ohne Widerspruch des Bischofs — bei Lothringen verblieben, und 1561 trat Bischof Franz von Beaucaire auch rechtlich die Stadt dem Herzoge ab. Die Geschicke des Herzogtums Lothringen hat dann die Stadt bis 1661, und damals mit der sogen. Route d'Alsace an Ludwig XIV. abgetreten, die Geschicke Frankreichs bis 1870 geteilt.

Wenn demnach eine Reichsunmittelbarkeit der Stadt in keinem Augenblicke ihrer reichen und wechselnden Geschichte gegeben ist, so ist doch angesichts der thatsächlichen Verhältnisse wohl begreiflich, dass über die rechtliche Stellung der Stadt in weiten Kreisen Unsicherheit herrschte. Wir müssen uns dabei vergegenwärtigen, dass in jener weit zurückliegenden Zeit die Landes- und Reichsverwaltung nicht so bureaukratisch organisiert war, wie das heutigen Tages der Fall ist, dass Gesetze und insbesondere Verfassungsurkunden im heutigen Sinne dieser Worte eigentlich nicht bestanden und dass sowohl das Reich als die Landesregierungen erst zu Ausgang des XV. Jahrhunderts begannen, durch gelehrte und gelernte Beamte eine gewisse Ordnung und Beständigkeit der Reichs- und Staats-Einrichtungen anzubahnen. So hatten denn auch die Reichsstände 1495 beschlossen, eine Reichsmatrikel aufzustellen, in welcher alle Stände des Reichs nach ihrer Zugehörigkeit zum Reiche aufgeführt und nach ihrer Beitragspflicht geschätzt und festgestellt, Streitigkeiten darüber aber vor dem Reichsgericht zum Austrage gebracht werden sollten. Auf Grund dieser Reichsbeschlüsse ist dann im XVI. Jahrhundert die Zugehörigkeit der Stadt zum Reiche und, was für das Reich von nächstliegender Bedeutung war, die Pflicht der Stadt zur Zahlung direkter Reichsabgaben thatsächlich seitens des Reiches behauptet und beansprucht worden. Soweit zu ermitteln, hat zunächst die Reichsmatrikel des Jahres 1521 vom Reichstage zu Worms die Stadt Saarburg unter den beitragspflichtigen Städten mit einer Veranlagung für 2 Mann zu Ross und 9 zu Fuss aufgeführt, und seitdem ist dann die Stadt von der Reichskanzlei in Mainz vielfach aufgefordert, ihren Beitrag zu leisten, und auch zu den Reichstagen selbst eingeladen worden.

Auf den Reichstagen erschienen ist aber die Stadt niemals, und ebenso wenig hat sie je Beiträge zur Reichskasse gezahlt. Der Bischof von Metz vielmehr und auch der Herzog von Lothringen haben gegen die Heranziehung der Stadt wiederholt Einspruch erhoben. Als dann auf Beschluss der Reichsstände gegen alle säumigen Zahler seitens des Reichsgerichts vorgegangen wurde, hat der Prokurator-Fiskal des Reichs auch gegen die Stadt Saarburg gerichtliche Vorladung ergehen lassen und vor dem Reichskammergericht in Speyer einen weitläufigen Prozess geführt, der im Jahre 1549 begonnen und niemals formell zu Ende geführt ist.

Die Akten dieses Prozesses sind uns nahezu vollständig erhalten und neuerdings unserm Lothringer Bezirksarchiv einverleibt.

Dieselben bieten an sich nicht nur ein treffliches Bild damaliger reichsgerichtlicher Prozessführung, sondern auch sachlich mancherlei Interessantes für die Geschichte der Zeit und insbesondere der Stadt Saarburg.

Gerichtet ist der Prozess zunächst gegen die Stadt Saarburg, die fälschlich Kaufmanns-Sarbrück genannt wird, und gegen den Bischof von Metz, denen die Ladung, vor Gericht zu erscheinen, durch eigenen Kammerboten in Saarburg am 16. März und in Vic am 18. März 1549 zugestellt ist, und die Klage wird damit begründet, dass die Stadt in den Matrikeln der Mainzer Reichskanzlei als Reichsstadt aufgeführt sei, dass die hohe Obrigkeit und Regalien von den römischen Kaisern und Königen getragen werden, dass trotzdem aber die Stadt sich weigere, die Reichsanschläge zu zahlen, indem sie behaupte, dem Bistum Metz unterworfen zu sein. Kraft des auf dem Augsburger Reichstage ergangenen Beschlusses lade der Prokurator-Fiskal (Reichsanwalt) Valentin Gottfried demnach die Stadt (Bürgermeister und Rat) und den Bischof vor das Kammergericht und behaupte nachstehende 15 Klage-Artikel und zwar:

1. Die Stadt werde von Alters her und noch jetzt für eine Reichsstadt gehalten.
2. Die Stadt stehe als solche in Matrikel und Verzeichnissen wie andere freie Reichsstädte.
3. Bürgermeister und Rat seien zu den Reichstagen stets geladen
4. Die Stadt sei auf den Reichstagen durch Gesandte erschienen.
5. Die Stadt habe ihre Obrigkeit und Gerichtszwang von früheren Kaisern und Königen empfangen und trage solche jetzt von Kaiser Karl V.

6. Die Stadt sei bei Anschlägen des Reichs stets und jetzt noch als zahlpflichtig eingetragen.
7. Schon Vorgänger des Fiskals und jetzt er sei vom Kaiser und Reichsständen beauftragt, wegen Nichtzahlung der Anschläge am Gericht zu procediren.
8. Solche Ladung und Prozesse seien wirklich erfolgt.
9. Vom Kaiserl. Kammergericht sei schon früher und jetzt Urteil und Bescheid ergangen, dass Saarburg zu erscheinen und zu zahlen habe.
10. Deshalb sei die Stadt eine Reichsstadt und von jedermann dafür gehalten.
11. Deshalb sei die Stadt auch schuldig, alle ordentlichen und ausserordentlichen, gefreite und ungefreite Collecten und Contributionen zu zahlen.
12. Dessenungeachtet habe die Stadt eingewandt, dass ein Bischof von Metz sie zu den Reichsanlagen heranziehe und sie deshalb direkt zu geben nicht schuldig sei.
13. Der Bischof habe sich das bisher unerwiesenen Rechtens unterstanden und angemasst.
14. Solches habe sich vom Bischof nicht gebührt und gezient zu, Schmälerung des Reichs.
15. Alles Vorstehende sei am Kammergericht ein gemein Geschrei Leumund und Gerücht (d. h. es sei allgemein bekannt, notorisch).

Der Schlussantrag des Fiskals geht dahin, das Gericht möge erkennen,

> dass die Stadt Kaufmannssaarbrück ohne Mittel eine Reichsstadt sei, derwegen alle Anschläge des Reichs zu zahlen schuldig sei und dass dem Bischofe von Metz ewiges Stillschweigen auferlegt werde; oder aber wenn der Bischof wider Erwarten sein Recht erweise, dass letzterer verurteilt werde, die Anschläge für Saarburg zu zahlen.

In dieser ersten Sitzung vom 1. Juni 1549 ist zwar der Bischof, nicht aber die Stadt vertreten, und erst am 31. August 1549 erscheint ein Rechtsanwalt (v. Kaden) namens des Herzogs von Lothringen und überreicht eine Protestation (protestatio et supplicatio) des Inhalts:

> Die Stadt Saarburg gehöre zum Herzogtum Lothringen und könne nicht vor das Kammergericht gezogen werden nach dem mit dem Kaiser getroffenen Vergleiche (von 1542). Die

Frage, ob die Stadt particulare dem Reiche zu steuern habe, gehöre nicht zu den zwei dem Reichsgericht im Vergleich reservirten Sachen, ausserdem stecke der Beitrag von Saarburg wie von andern lothringischen Städten schon in dem vom Herzog übernommenen Teile der Beiträge, nur dem Herzog und dessen Gerichten stehe es zu, zu entscheiden, ob und was von jenem Teile auf Saarburg falle, das notorisch eine lothringische Stadt sei; der Prozess sei also ein Bruch des Vergleichs, alles was geschehen, sei nichtig, und Lothringen werde sich an den nächsten Reichstag wenden, was gern vermieden werde, da niemand über das Herzogtum zu Recht erkennen könne, als nur der Herzog selbst.

Am 18. Januar 1550 antwortet dann der lothringische Anwalt auf die Klageartikel und am 8. März ebenso der Anwalt des Bischofs, natürlich beide die Klageartikel des Fiskals verneinend. In der gleichen Sitzung vom 8. März 1550 übergiebt der Metzer Anwalt seine Articuli defensionales in 46 Sätzen und zwar:

1. Die Stadt sei von Alters her ein Glied des Stiftes Metz.
2. Die Stadt erkenne den Bischof von Metz als ihren rechten, natürlichen Herrn.
3. Die Obrigkeit der Stadt stehe geistlich und weltlich dem Bischofe von Metz zu.
4. Bischof sei in Possession der Obrigkeit seit 10, 20, 30, 40, 50, 100 und mehr Jahren.
5. Die Stadt sei pflichtig, dem Bischof von Metz als ihrem Herrn zu schwören und zu huldigen.
6. Weiland Bischof Conrad von Metz habe den Herrn Jörg Markgraf von Baden zum Coadjutor gewählt.
7. Jörg von Baden sei nach dem Tode des Conrad Administrator des Stiftes geworden.
8. Die Saarburger haben anno 1459 dem Markgrafen Georg als Verwalter des Stifts Eid und Huldigung geleistet.
9. Ueber diese Huldigung sei ein Brief mit Stadtsiegel vorhanden.
10. In dem Briefe bekennen die von Saarburg, dass sie zu dem Stift Metz gehören und Eid und Huldigung leisten müssen.
11. Dass ein Bischof von Metz Oberherr in Saarburg sei und Saarburg ohne Mittel dem Stift unterworfen, gehe daraus hervor, dass weiland Johann, Bischof von Metz, anno 1229 bestimmt habe, was die Stadt zu thun und zu leisten habe, Stadtsatzung gemacht habe und Ordnung und Mass gegeben habe.

12. Die von Saarburg haben sich dieser Satzung nicht geweigert.
13. Haben solche vielmehr gutwillig angenommen und erkennen sich schuldig, derselben noch jetzt nachzuleben.
14. Unrichtig sei, dass Saarburg sich selbst Satzung machen könne.
15. Vor Zeiten hätten die von Saarburg sich dem Stift Metz zu entziehen unterstanden und den Bischof als ihren Oberherrn nicht anerkennen wollen.
16. Deshalb seien dieselben durch Bischof Konrad vor dem Reichshofgericht zu Konstanz verklagt.
17. Hofgericht habe darauf erkannt, dass die Stadt bischöflich und dass der Bischof Herr sein und bleiben solle.
18. Gegen dieses Urteil sei nicht appelliert und dasselbe habe als res judicata Kraft erlangt.
19. Vor alten Zeiten hätten die von Saarburg sich ausserhalb des Stiftes Metz in Schutz und Schirm der Herren von Finstingen de facto begeben.
20. Kaiser Karl IV. habe solche Handlung anno 1357, als dem Stift Metz nachteilig, dem Saarburg eigentümlich zugehöre, kassiert und aufgehoben.
21. In diesem Rescript habe der Kaiser mit ausdrücklichen Worten anerkannt, dass die Stadt weltlich und geistlich allein der Jurisdiction des Stiftes unmittel unterworfen sei.
22. Diesen Worten sei von wegen kaiserlicher Majestät und Hoheit völliger und ungezweifelter Glaube zuzumessen.
23. Daraus dann folge, dass ein Bischof von Metz der Oberherr der Stadt Saarburg und letztere als Glied des Stifts demselben onmittel angehörig sei.
24. In den Reichsabschieden sei heilsamisch und billig vorgesehen, dass jeder Stand bei seinen Rechten und Gerechtigkeiten, auch altem Herkommen gelassen werde.
25. Die Stadt sei nicht eine Reichsstadt und nicht dem kaiserlichen Reich onmittel unterworfen.
26. Der kaiserliche Fiskal-Prokurator habe etliche Male die Stadt wider Recht und Herkommen in die Reichsanschläge gezogen.
27. Fiskal habe deshalb vor dem Kaiserl. Kammergericht Klage eingelegt.
28. Die Stadt habe sich dann jedesmal an den Bischot, als an ihren Oberherrn, mit Bitte um Vertretung gewendet.
29. Bischof habe dann jedesmal auf den Prozess sich eingelassen.
30. Die von Saarburg hätten nie Reichssteuern erlegt oder gegeben.

31. Daraus folge, dass die von Saarburg keine Reichsanlagen zu geben schuldig, selbst wenn sie dem Stifte Metz nicht zugehörten.
32. Die Stadt sei bei ihrer Libertät zu belassen, da es ungezweifelt, dass sie dem Stift Metz onmittel unterworfen.
33. Die Stadt sei seit undenklicher Zeit in ruhiger Possession vel quasi ihrer Libertät.
34. Dessen ungeachtet habe sich das Stift erboten, auf jüngstem Reichstag zu Augsburg wegen künftiger Anschläge mit den Reichsständen zu unterhandeln.
35. Das sei mit dem Beding geschehen, dass die Freiheit vorbehalten bleibe, wenn ein Vergleich nicht erzielt werde.
36. Der Reichstag habe beschlossen, diese Angelegenheiten des Stifts Metz an die Kommissarien im rheinischen Kreise zu verweisen,
37. so dass zu nächstem Kreistag des Stiftes Gesandten mit den Kommissarien verhandeln sollten,
38. inzwischen der Fiskal aber gegen das Stift Metz nicht weiter prozessieren solle,
39. dass das Stift seine Gesandten zum Kreistag geschickt habe,
40. welche dort um weitere Verhandlung nachgesucht,
41. wozu die Kreisstände Befehl gehabt.
42. Vergleich sei nur aus Mangel der Kommissarien nicht abgeschlossen, ohne dass das Stift an seinem Fleiss etwas erwinden lassen.
43. Fiskal könne demnach jetzt nicht procedieren, solange Stift Vergleichsverhandlung wolle.
44. Des Stifts Gesandte hätten Vergleich aufs Höchste befördert.
45. Fiskal könne deshalb jetzt nicht prozessieren, wie denn auch in einem anderen Prozess vor dem Kammergericht, die Unterhaltung desselben seitens der 3 Stifter Metz, Toul und Verdun betreffend, am 14. Januar 1550 ausgeführt sei, worauf Bezug genommen werde;
46. da Saarburg ein Glied des Stifts, so könne Fiskal auch nicht gegen die Stadt procedieren.

Der Schriftsatz schliesst mit der Bitte, zu erkennen, dass die Stadt dem Stift unmittelbar unterworfen und Reichsanlagen zu geben nicht schuldig sei.

Nach längeren Verhandlungen über die vorgebrachten Vollmachten — der herzogliche Vertreter musste auch Vollmacht der Stadt bei-

bringen — und über die Frage, ob die Klageartikel formell richtig beantwortet seien, überreicht der Fiskal am 10. Januar 1551 Exceptiones contra praetensos articulos defensionales, nimmt darin als geständig an, was ihm dienlich, weist dagegen ab, was gegen die Hoheit des Reiches gerichtet sei, und widerspricht den einzelnen Sätzen ausdrücklich.

Am 5. September 1551 übergiebt dann der Metzer Anwalt eine Replik, welche wiederum die Behauptungen des Fiskals als unrichtig bezeichnet. Nachdem noch im gleichen Jahre mehrere, lediglich formelle Sitzungen stattgefunden haben, ruht der Prozess bis 1554, in welchem Jahre am 30. Juni nun auch der Lothringer Anwalt seine natürlich die Klageartikel ablehnenden Defensionales übergiebt, sich zu deren Beweise erbietend. Der Inhalt derselben wird weiter unten bei der Beweisaufnahme mitgeteilt werden. Der Metzer Anwalt erbittet wegen der Kriegsläufe weitere Frist, der Bischof müsse erst zur Aufnahme seiner Beweise Kommissare suchen, welche der deutschen Sprache mächtig seien, da doch wohl nicht werde gestattet werden, lateinisch zu verhandeln. Das Jahr 1555 verstreicht lediglich mit formalen Sitzungen. Am 14. März 1556 überreicht der Fiskal dem Gericht, das inzwischen vorübergehend nach Esslingen gelegt war, Responsiones auf die Defensionales und führt aus, die Sache sei zwar gegen den Bischof von Metz rechtsanhängig, des Kaisers Majestät habe ihm aber auf Anhalten der Lothringer Vormünder (Herzogin Christine und Graf Nikolaus von Lothringen für den minderjährigen Herzog Karl) auf dem Augsburger Reichstage von 1551 durch Rescript (welches im Original mit eigenhändiger Unterschrift Karls V. und Siegel den Akten beigefügt ist) befohlen, auch die Vormünder wegen ihres angemassten Interesses im Prozesse zuzulassen. Er verneint dann die Behauptungen des Gegners und verlangt deren Beweis. Der Metzer Vertreter beantragt wiederholt längere Frist wegen der Kriegsunruhen, der Bischof habe alle zum Beweise nötigen Urkunden in Metz bergen lassen, welche Stadt jetzt von dem Könige von Frankreich eingenommen sei, und die bischöflichen Beamten in Vic könnten schon seit vier Jahren sich nicht über eine Viertelmeile von der Stadt entfernen, auch könnten jetzt Beamte nicht reisen, wenn sie nicht von 300 oder 400 »Kürissern« begleitet seien, im nächsten Jahre werde voraussichtlich ein neuer Bischof ernannt sein und hoffentlich Friede zwischen dem Kaiser und dem französischen Könige hergestellt sein.

Im November 1556 werden seitens der Lothringer Vertreter die Prokuratoren Waderos und Rudolf von Ensisheim als Kommissare zur Aufnahme der Lothringen obliegenden Beweise und im Mai 1557 die

Herren Philipp v. Niedbrücken, Amtmann zu Homburg, Bernhard Wölflin, nassauischer Rat, und Johann Streff, Kellner in Saarwerden, als Metzer Kommissare für die dem Stifte Metz obliegende Beweisaufnahme bezeichnet und 1558 vom Gerichte bestätigt. Im Jahre 1559 hat dann der Metzer Kommissar Streff versucht, die Beweisverhandlungen vorzunehmen, ist aber damit kläglich gescheitert, indem die zuerst nach Saarburg, sodann nach St. Nabor (St. Avold), ferner nach Finstingen und endlich zweimal nach Buckenheim geladenen Zeugen auf Betreiben des herzoglich lothringischen Rates Nic. de l'Escut (in einem deutschen Schriftsatze auch Niclas von Schildt genannt) jede Aussage verweigern, da solche ihnen vom Herzoge verboten sei. Der Kommissar berichtet, dass er nur deshalb das schon vorbereitete Strafmandat wegen Ungehorsams nicht publiziert habe, weil der herzogliche Vertreter ihn bedroht habe, dass gegebenen Falls der Herzog sich an seiner, des Streff, Person, Habe und Gut schadlos halten werde. Der Kommissar erläutert sein ganzes Vorgehen in eingehendem, weitläufigem Berichte.

Im April 1560 übergiebt dann der Fiskal seinerseits eine Probationsschrift und trägt darin vor:

> Beide Gegner, Metz und der Herzog, seien nicht geständig, sondern wollten jeder die Stadt dem heiligen Reiche entziehen. Dagegen stehe fest,
>
> dass die Stadt in des Reiches Archiven und Kanzleien eingeschrieben sei,
>
> dass glaubhafte kosmographische Historienbücher von dieser des heiligen Reiches Stadt Saarburg im Westrich ausdrücklich als unmittelbar zum Reiche gehörig Erwähnung thun,
>
> dass die Stadt bei den Nachbaren als Reichsstadt landkundig sei und letztere anderes von ihren Vorfahren nie gehört;
>
> deshalb könnten die ersten 2 Klageartikel nicht verneint werden.
>
> Die Stadt sei auch zu den Reichstagen immer geladen, so dass Schultheiss, Bürgermeister und Rat das Gegenteil nicht beschwören würden.
>
> Es sei richtig, dass die Stadt auf den Reichstagen nicht erschienen, aber sich durch den Bischof von Metz oder den Herzog von Lothringen habe vertreten lassen.
>
> Wegen des 5. Artikels berufe er sich darauf, dass Kaiser Maximilian auf dem Reichstage zu Worms 1495 verordnet habe, alle Register und Lehnbücher des Reichs zusammen zu bringen,

und dass auf dem Reichstag zu Augsburg 1500 verordnet, die Reichsstände, die nicht erschienen seien, vor das Reichsregiment nach Nürnberg zu laden und zu gebührlichem Gehorsam zu mahnen.

Wenn der Bischof von Metz sich rühme und durch seinen Anwalt behaupte, dass die Stadt Saarburg dem Stifte Metz unterworfen sei, so sei dem kein Glauben zu schenken.

Ebenso verhalte es sich mit dem Anspruche des Herzogs von Lothringen, vielmehr sei glaubhaft berichtet, dass die dem Reiche unmittelbare Herrschaft Finstingen sich vor einiger (weilcher) Zeit der Stadt Saarburg von des heiligen Reichs wegen mit Schutz und Schirm angenommen, nun seien die Herren ausgestorben und Finstingen auf die Rheingrafen gefallen und auf noch andere ritterliche Reichsgeschlechter, die alle erblich an Finstingen Besitz haben und sich des gedachten Schutzes und Schirmes nicht sonderlich angenommen hätten, was doch alles unwidersprechlich darauf schliesse, dass die Stadt Saarburg nicht dem Bischofe oder Herzog, sondern unmittelbar dem Reiche zugehöre.

Zu Art. 6, 7, 8 beruft sich Fiskal darauf, dass die Ordnung des heil. Reichs, die alten Reichsabschiede und die Verzeichnisse der Reichsstände die Stadt enthalten.

Art. 9 werden die Kammergerichtsprotokolle ausweisen, dass die Stadt in den Anlagen begriffen sei.

Art. 10 und 11 seien damit wahr gemacht, somit habe die Stadt ihren Anhang ohne Mittel zum Reiche und habe dabei zu verbleiben und sei schuldig zu zahlen, woraus folge, dass etwaige Schutz- und Schirmhandlungen des Bischofs oder der fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Lothringen nur de facto geschehen seien.

Die Stadt sei auch nicht befreit von Anschlägen, sondern das Reich in possessione vel quasi collectandi und die Stadt sei zu zahlen schuldig.

Wenn die beiden Gegner, Bischof und Herzog, Anspruch erheben, so widerspricht der eine dem andern und wenn sie jetzt ihre Behandlungen beweisen wollen, so behalte sich Fiskal vor, dagegen das Gebührliche protestierend vorzubringen.

Der Fiskal beantragt demnach, nach Inhalt seiner Klage zu erkennen, und selbst wenn einer der Gegner zu einer Exemption (Steuerfreiheit) befugt sein sollte, dass dann das die Stadt nicht berühre, dieselbe vielmehr dem heiligen Reiche verbleibe und zu zahlen schuldig sei.

Am 17. August 1560 übergiebt dann der Lothringer Vertreter eine verschlossene Schrift, deren Eröffnung er aber einstweilen auszusetzen bittet. Es ist dies der von den Ensisheimer Beamten für Lothringen aufgenommene Beweis, der einen besonderen Band von 772 Folioseiten mit zahlreichen Anlagen bildet.

Von September 1560 an wird dann darüber verhandelt, was auf den missglückten Metzer Beweis zu thun sei, und endlich beschliesst 1561 das Gericht, die seitens Metz vorgeschlagenen Zeugen direkt nach Speyer zu laden, um sich hier wegen ihres Ungehorsams zu verantworten, ihnen auch zu befehlen, neuer Ladung des Kommissars Streff Folge zu leisten, endlich dem Herzog von Lothringen bei hoher Strafe (50 Mark Goldes) aufzugeben, die Zeugen nicht zu hindern. Die erfolgte Zustellung dieses Gerichtsbeschlusses an die Zeugen in Saarburg, sowie an des Herzogs Vertreter in Nancy (zugestellt dem Schreiber des Herrn v. Hassonvil, Namens Glade, auf der Schwindel-Stege vor des Herrn v. Hassonvil Gemach) ist bei den Akten. Zu einem weiteren Beweisverfahren für den Bischof ist es aber nicht gekommen, weil am 15. Juni 1562 des Bischofs Anwalt anzeigt, dass der Bischof alle Hoch-, Ober- und Gerechtigkeit an der Stadt Saarburg dem Herzoge von Lothringen übergeben und abgetreten habe. Er beantragt deshalb Abweisung der Klage gegen den Bischof, der Fiskal dagegen, und wohl mit Recht, Urteil, dass fortan der Bischof für ewige Zeiten in dieser Sache stillzuschweigen habe. Im Januar 1563 wird dann das Lothringer Beweisprotokoll publiziert und dieses im Juli 1563 dem Fiskal zugestellt.

Damit schliesst der eigentliche Prozess. Bei den Akten befindet sich aber noch ein eigenhändig unterzeichnetes Schreiben des Kaisers Rudolf II. vom 6. März 1601 an den Fiskal, in welchem auf Grund einer beigefügten neueren Beschwerde des Herzogs Karl von Lothringen darüber, dass der Fiskal fortfahre, von Saarburg Reichsbeiträge zu fordern, Bericht verlangt wird. In dem hierauf erstatteten Berichte an den Kaiser vom 5. April 1601 führt dann der Fiskal aus:

Der Prozess habe 1549 begonnen, seitens des Fiskus sei aber eine schlechte Probationsschrift übergeben, welche durchaus nicht bewiesen sei; die vernommenen Zeugen hätten höchstens ausgesagt, dass sie von den Alten gehört hätten, Saarburg sei etwa vor Zeiten Reichsstadt gewesen, gehöre aber seit über Menschengedenken zum Herzogtum und habe dem Reich unmittelbar nie einen Heller bezahlt, quasi possessio sei also zuzugestehen. Das Reich stütze sich nur auf die Reichsmatrikel von Worms vom Jahre 1521, in welcher die Stadt zu 2 zu Ross

und 9 zu Fuss angelegt sei, könne aber keinen einzigen actus possessorius der erhobenen Steuer nachweisen, jedenfalls sei Saarburg im Westreich als Schlüssel und Vormauer des Landes Lothringen seit Menschengedenken von aller Steuer befreit und in quasi possessione libertatis. Es sei nicht zu ersehen, wie diese über Menschengedenken dem Herzogtum Lothringen zuständige Stadt dem Reiche contribuiren solle; wie in possessorio, so sei auch in petitorio nichts zu erhalten, da die Stadt nie contribuirt und deshalb nach dem Regensburgischen Reichsabschied von 1548 bei freiem Sitz unturbirt zu lassen sei. Deshalb, weil man im geringsten nicht fundirt sei und anders nicht denn endliche Verlustigung zu erwarten habe, sei man, um Schimpf, Spott und Schanden zu verhüten, bei Zeiten von dieser baufälligen Sache abgestanden und habe dieselbe tacite fallen und sitzen lassen.

> Cum laudandus sit animus lites execrantis et sibi in tempore prospicientis, id tenta quod potes, ne ponderis onere pressus succumbat labor et frustra tentata relinquas.

Der Fiskus habe dem umsomehr nachgelebt, als der Vertrag mit Lothringen auf dem Reichstag zu Nürnberg anno 1542 die Ansprüche des Reichs ganz und gar zu Boden stosse, indem die Eigenschaft von Saarburg als Reichsstadt und mehrmalige Zahlung von Reichsanlagen nicht zu erweisen sei.

Nur um des Reiches Praesumtion zu wahren, habe er bei jeder Gelegenheit und insbesondere nach Beschlussfassung über Türkenhülfe auf den Reichstagen von 1594 und 1598 die Stadt Saarburg ad videndum vor das Kammergericht geladen, auf Excipiren der Gegenpartei duplicirt, auf Repliciren tripliciret, habe aber schlechte Hoffnung etwas zu erhalten, da kein actus possessorius perceptarum collectarum vorhanden, auch die Stadt nie auf Reichstagen erschienen, Session und Votum gehabt, Reichshülfe ihresteils bewilligt und jemals erlegt habe.

Der Kaiser möge nun ermessen, was zu thun sei, wenn er in seiner Kanzlei nicht andere Beweismittel habe, so werde im Recht nichts zu erhalten sein.

Die Namen Saarburg und Saarbruck würden durcheinander gebraucht und man könne nicht wissen, welche Stadt in der Reichsmatrikel gemeint sei.

Er habe alle Akten und Urkunden gelesen, aber nicht eines nestelwerths Beweises gefunden, deshalb billig die Stadt unturbirt zu lassen.

Seitdem scheint die Stadt wegen der Reichsanlagen nicht weiter in Anspruch genommen zu sein.

Aus dem Ausgange des Prozessverfahrens erhellt schon, dass auch in dem Beweisverfahren vor den Ensisheimer Beamten irgend welche Anhaltspunkte dafür, dass die Stadt jemals Reichsstadt gewesen, wie ja denn auch nach unserer heutigen Kenntnis nicht anders zu erwarten war, nicht zu Tage getreten sind. In der That bieten denn diese Beweisverhandlungen für die Behauptung des Fiskals weiter nichts, als dass einige ältere Personen von Dritten gehört haben wollen, dass man früher erzählt habe, die Stadt sei vor alten Zeiten reichsunmittelbar gewesen, dass ferner die Stadt in einem neueren gedruckten Werke als Reichsstadt genannt werde, ohne dass es noch feststehe, ob damit die hier in Frage kommende Stadt oder eine andere gleichen Namens gemeint sei.

Dagegen hat das Beweisverfahren das negative Ergebnis gehabt, dass die Vertreter des Herzogs mit viel Geschick sowohl durch Zeugenaussagen als durch eine grosse Anzahl beigebrachter Urkunden und endlich durch den Augenschein in Saarburg selbst den vollen Beweis dafür erbracht haben, dass thatsächlich die Stadt schon lange unter der Botmässigkeit der Herzöge stand.

Endlich ist das Beweisverfahren aber auch für die Geschichte der Stadt von Bedeutung, indem durch die Verbriefung in dem Beweisprotokolle uns mancherlei Thatsachen und Vorgänge erhalten sind, deren Kunde ohnedem wohl verloren gegangen sein würde. Deshalb bietet dieses Protokoll auch heute noch ein lebendiges Interesse.

Das Beweisverfahren schliesst sich sachlich streng an die bereits erwähnten, von dem Lothringer Anwalte am 30. Juni 1554 eingereichten Defensional-Artikel an, deren Wortlaut in 25 Punkten der folgende ist:

Zunächst wird Protestation gegen Gericht erhoben, der Herzog will sich nur soweit eingelassen haben, als er zu thun schuldig; Kläger müsse erst beweisen, dass die Stadt schuldig; jedenfalls sei dieselbe in quasi possessio libertatis; zum Ueberfluss stellt er folgende Sätze auf

1. Dass Fiscal ausdrücklich Bürgermeister und Rat der Stadt Kaufmannssarbruck verklagt habe.
2. Die Stadt in Lothringen heisse nicht Kaufmannssarbruck, sondern einfach Sarburg.
3. Die Stadt habe niemals einen Bürgermeister, sondern stets einen Schultheiss und Rat gehabt und noch.
4. Es gebe viele Städte, die Sarburg und Sarbruck heissen und unterschiedlich seien.

5. Schultheiss und Rat von Sarburg seien nicht geladen, sondern nur Bürgermeister und Rat.
6. In der Reichsordnung sei vorgesehen, dass allein die in des Reichs Anschlägen zu begreifen, welche keiner andern Herrschaft, sondern dem Reich unmittelbar unterworfen.
7. Die Stadt sei von Alters her dem Herzogtum Lothringen incorporirt und einverleibt.
8. Die Stadt habe dem Herzog als ihrem rechten Herrn geschworen und erkenne ihn noch als solchen.
9. In der Stadt habe der Herzog allerlei hohe und niedere Oberkeit, Buss und Frevel und allein die Delinquenten zu begnadigen.
10. In der Stadt habe der Herzog einen besonderen Amtmann, der dort zu gebieten und verbieten habe.
11. Die Bürger zu Sarburg halten sich für lothringisch.
12. Haben allezeit und noch dem Herzog als einzigem Herrn in Krieg und sonst als Unterthanen zu dienen und das gethan.
13. Herzog hatte und hat in der Stadt alle Ringmauern, Türme und Posten inne.
14. An den Stadtthoren standen immer und noch nur die alten lothringischen Insignia und sonst kein ander Wappen.
15. Die Stadt hat alle Freiheiten vom Herzog und kein andre als lothringische Fähnlein.
16. Die Stadt hat alle Lehen von Lothringen und weder Stimme, noch Stand, noch Lehen vom Reiche und ist nie Reichsstadt gewesen.
17. Die Stadt ist Eigentum des Herzogtums Lothringen und in dessen Anschlägen begriffen.
18. Wer nicht in den Anlagen und Zahlregister angeschrieben, ist auch zu zahlen nicht schuldig.
19. Stadt steuert nur dem Herzog und hat nie dem Reich Steuer gegeben.
20. Nach neustem Augsburgischem Abschied seien diejenigen, so hievor eine Anlage nicht gezahlt haben, als in possessione vel quasi possessione libertatis vor endlichem Austrag der Sache zu Zahlung nicht anzuhalten.
21. Die Stadt Sarburg habe nie etwas gezahlt und sei also in possessio vel quasi libertatis.
22. Herzogtum Lothringen habe sich mit der Kaiserl. Majestät und Reichsständen hierüber schon vereinigt.

23. In diesem Vertrag sei das Herzogtum mit allem Zugehör, als ein frei uneingezogenes Herzogtum anerkannt.
24. Das Herzogtum mit allem, was dazu gehört, sei laut dieses Vertrages mit Ausnahme eines besonderen Falles von der Jurisdiction des Reichs ganz quit, ledig und los.
25. Da die Stadt ein Zubehör des Herzogtums, so könne Prozess nur gegen das Herzogtum gerichtet sein.

    Demgemäss werde beantragt: Zu erkennen, dass die Stadt nicht Kaufmannssarbrück, sondern Sarburg genannt, dem Herzogtum Lothringen unmittelbar als Glied angehöre und gar nicht dem Reiche unterworfen sei, in dessen Anschläge nicht gehöre und nichts zu zahlen schuldig sei.

Diesen gegenüber hat der kaiserliche Fiskal ausser 8 sogenannten gemeinen Fragstücken über Alter, Stand, Vermögen, Landesangehörigkeit, Bedeutung einer Zeugenaussage, Beredung, Verabredung und dergl. noch 15 besondere Gegenartikel aufgestellt und zwar:

1. Ob die Stadt Kaufmanns-Saarbrück an der Saar liege.
2. Ob die Gegend nicht Westerreich genannt werde, und die Stadt Kaufmanns Saarbrücken im Westerreich und nicht in Lothringen.
3. Ob es eine Brücke über die Saar gebe, nach der die Stadt auch Kaufmanns Saarbrücken von etlichen Leuten geheissen werde, und ob es eine andere Stadt Saarburg in Lothringen gebe.
4. Woher und weshalb die Stadt den Zunamen Kaufmanns Saarbrücken gehabt habe.
5. Ob die Stadt von den Bürgern und von den Nachbarn, von Adligen und Andern als eine Stadt des heil. Röm. Reichs angesehen werde und bisher gehalten sei.
6. Ob die Stadt in deutschen Chroniken als eine Reichsstadt, Kaufmanns Saarbrück in Westerreich, bezeichnet sei.
7. Ob nicht allein die Herzöge von Lothringen, sondern auch ein Bischof von Metz und die Herrschaft Finstingen sich des Schutzes und Schirmes und anderes an und in dieser Stadt angemasst habe, ob Zeuge darüber Urkunden gelesen oder gehört.
8. Ob nicht der Bischof von Metz selbst dem Herzoge von Lothringen einiger Gerechtigkeit in der Stadt »nicht verständig« sei; sich selbst Recht anmasse und die Stadt Kaufmanns Saarbrück nenne.

9. Was Zeuge wisse über die angemasste Gerechtigkeit des Herzogs von Lothringen und des Bischofs von Metz in der Stadt und woher und auf was Titel.
10. Ob Zeuge gehört habe, dass sowohl die Stadt selbst, als Kaiser, König und Reich dem Herzog oder dem Stift Metz kein Recht zugestehe.
11. Ob Zeuge in der Stadt keine Anzeichen kenne, wie Reichsadler, gemalt oder anders, welche beweisen, dass die Stadt Reichsstadt sei.
12. Ob die Stadt nicht den Reichsadler als Insiegel für sich und andere Gewerbe führe.
13. Ob Zeuge wisse, dass die Stadt von Alters her zu Reichsversammlungen wie andere Städte eingeladen und gefordert sei.
14. Ob Zeuge wisse, dass die Stadt sich auf solchen Versammlungen habe vertreten oder entschuldigen lassen.
15. Ob Stadt nicht von Kaisern und Königen Privilegien erhalten habe und noch geniesse.

Ueber jeden einzelnen dieser zahlreichen Sätze haben die Ensisheimer Beamten den Beweis zu erheben.

In ihrem dickleibigen Beweisprotokoll beginnen sie mit dem Berichte, dass sie, dem Auftrage des Gerichts folgend, sich am 4. März 1560 nach Zittersdorf bei Saarburg, gräflich Salmscher und v. Landsbergscher Herrschaft, begeben haben. Sie bekunden dann, mit welcher Eidesformel sie die einzelnen Zeugen verpflichtet haben, geben Abschrift ihres reichskammergerichtlichen Auftrags sowie der Beweisartikel des Herzogs und der Stadt, bekunden die an den Fiskal ergangene Mitteilung über die beabsichtigte Beweisaufnahme und geben Abschrift der Antwort desselben und der von demselben aufgestellten Artikel, nehmen die Vollmachten der Vertreter des Herzogs (Generalprokurator Bertrand Hungari de Bernay und Rat Nicolas de l'Escut), sowie des Saarburger Schultheissen Volmar und des Stadtschreibers Eber in das Protokoll auf, ebenso Schreiben des ausgebliebenen Zeugen Deutsch-Ordens-Comthur v. d. Fels, der ohne Befehl des Deutschmeisters nicht erscheinen will, und eines richterlichen Dekrets, worin die Beweisfrist um einige Monate verlängert wird, und beginnen alsdann mit dem Verhör der Zeugen, deren 104 erschienen sind.

Da jeder einzelne Zeuge über jeden einzelnen Artikel gefragt wird, also z. B. 104 Male schriftlich bezeugt wird, dass die Stadt Saarburg an der Saar liege, und da die Protokollierung so gewissenhaft ist, dass, wenn ein Zeuge über einzelne Artikel nichts weiss, noch

hinzugesetzt wird, dass ihm dann darüber Stillschweigen auferlegt werde, so ist es begreiflich, dass die Zeugenvernehmung allein 374 Seiten einnimmt. Von den 104 Zeugen sind 3 Adlige und Beamte benachbarter Herrschaften, 15 Bürger aus Saarburg, 6 aus anderen Orten des Herzogtums Lothringen, 1 aus dem Stifte Metz und die übrigen Unterthanen des Bistums Strassburg, der Klöster Vergaville und St. Quirin und der benachbarten Herrschaften der Rheingrafen, Leiningen, Nassau, Oberstein, der Pfalzgrafen, Johanniterritter und der Herren von Fontenoy, von Lützelburg, von Hassonville und von Sebach.

Aus dem Inhalte der Zeugenvernehmung sind vor allem die Aussagen über die Rechte des Bischofs und des Herzogs in der Stadt beachtenswert. Fünf Zeugen, darunter zwei Saarburger Bürger, die übrigen Unterthanen der Rheingrafen, der Herren von Lützelstein und Lützelburg, sagen nahezu übereinstimmend aus, dass Schultheiss und alle Gerichtsleute in Saarburg Bürger der Stadt sein müssen, der Herzog habe Zwing und Ring sowie den Griff, die Leute gefangen zu setzen, die Bussen für Frevel an den Thoren, von Nachtgeschrei und freiem Markt und einen Zoll auf der Strasse; der Bischof aber habe den Maulstreich und den Blutring, d. h. die Bussen von Schlägereien und die Execution der zum Tode Verurteilten, während wieder dem Herzoge allein die Begnadigung der Uebelthäter zustehe; in der Stadt habe der Schultheiss das niedere, der Herzog aber das hohe Gebot und Verbot. Die Stadt müsse dem Bischof 100 Mark und für jedes Haus 1 Simmer Hafer (Vogthafer) jährlich zahlen, sei dem Herzog gegenüber steuerfrei, müsse diesem aber Kriegsdienste leisten, aber auf des Herzogs Rossen. Dass diese Dienste thatsächlich geleistet sind, wird durch Anführung der auf Befehl und unter dem Herzog mitgemachten Kriegszüge gegen Franz v. Sickingen, gegen das von den Saarburgern unter dem Herzog gebrochene »Raubhaus« Windstein, gegen Drachenfels, im sogen. Schafesserkriege bei St. Pilt, im Bauernkriege und in verschiedenen Zügen gegen Metz und die Franzosen vor Metz bestätigt.

Mehrfach wird Saarburg geradezu als der Schlüssel des Herzogtums, ohne welchen es um das Herzogtum übel bestellt sein würde, bezeichnet, auch bezeugt, dass der Lothringer Landtag von Saarburg stets beschickt werde, wie denn auch dem Herzoge, wenn er nach Saarburg komme, die Schlüssel der Stadt entgegen getragen werden und jeder neue Herzog um Bestätigung der Stadtfreiheiten gebeten werde. — —

Nach Abhörung der Zeugen folgt in dem Beweisverfahren eine grosse Reihe von Urkunden, welche die Lothringer Vertreter zum Be-

weis ihrer Behauptungen vorzeigen und welche sämtlich in beglaubigter Abschrift und, soweit der Urtext französisch ist, in deutscher Uebersetzung, denen meist der französische Text als Anlage beigefügt ist, in das Beweisprotokoll aufgenommen sind, wobei jedesmal derjenige Artikel der Beweissätze bezeichnet ist, für dessen Bewahrheitung die Urkunde vorgebracht wird. Die Urkunden dienen deshalb zum Teil für recht nebensächliche Fragen, z. B. ob die Stadt Saarburg oder Saarbruck genannt werde, ob sie einen Bürgermeister oder Schultheissen habe und dergl. mehr. Nichtsdestoweniger ist vielfach der Inhalt der etwa 130 Urkunden von sachlichem Interesse für die Lokalgeschichte der Stadt. Der Zeit nach verteilen sich die Urkunden auf die Jahre 1241 bis 1556.

Die älteste Urkunde (in lateinischer Sprache) verbrieft eine Afterpachtung von der Abtei zu Neuweiler gehörigen und der Abtei Beaupré, Diöcese Toul, zur Nutzung überlassenen Gütern in Hilbesheim, Rieding und Herlendingen an Siegfried von Herlendingen und die Brüder Albert und Hey von Hilbesheim, und war mit dem Stadtsiegel von Saarburg (Sarebone) versehen, welches denn auch einer zweiten, dieselbe Pachtung betreffenden, von Albert, Gottfried und Gerwald v. Ereldingen im Jahre 1317 ausgestellten Anerkennungsurkunde angehängt ist.

Eine Urkunde von 1247 über Ackerverkauf in Vritingen und Bubelshowen, ebenfalls mit Stadtsiegel (sig. universitatis civium de Sarburch), erwähnt bereits einen Schultheiss Wipert (scultetus), Schöffen (scabinus) und Geschworene (jurati).

Die Uebertragung des Patronatsrechts der Kirche zu Saarburg von den Herren von Saarwerden auf Dekan, Kapitel und Kanoniker dieser Kirche (decano, capitulo et canonicis), welche von Bischof Jacob an dieselbe gesetzt worden sind, bezeugt eine Urkunde des Klerikers und Pastors der Saarburger Kirche, Fridericus de Sarwerde, vom 20. Februar 1258, ausgestellt in Gegenwart dreier Brüder des Deutschherrn-Hauses, des dominus Rudengerus miles de Sarwerde, des Procurator de Sarburg, des Schultheissen und anderer, und die bischöfliche Genehmigung dieser Uebertragung durch Bischof Johann von Flandern ist in einer Urkunde von 1280 verbrieft, die zugleich darüber Auskunft giebt, dass Friedrich v. Saarwerden seine Stelle aufgegeben hat, um sich zu verheiraten.

Aus dem XIV. Jahrhundert ist eine Bulle des Papstes Clemens, gegeben zu Avignon am 2. December im 8. Jahre seines Pontifikats, also entweder von 1312 (Clemens V.) oder von 1349 (Clemens VI.) oder vielleicht sogar von 1385 (Clemens VII.), interessant, in welcher der Dekan der Metzer Kirche beauftragt wird, die Gütervergebungen von

Dekan und Kapitel der Kirche von St. Stephan in Saarburg zu untersuchen und die unrechtmässiger Weise hinausgekommenen Güter der Kirche zurückzugewinnen.

Ausser der Stephanskirche, über welche noch mehrere andere Urkunden Auskunft geben, erhalten die Urkunden Nachrichten über die St. Nicolaus-Kirche (Ablassbrief eines päpstlichen Nuntius von 1480), über die Elenden-Kapelle, die Deutschherrn, die Minderbrüder Sti. Francisci, die Klosterfrauen Predigerordens auf dem Weyer (de vivario), über Beghinen, Klostergut von Hessen, von Weidersdorf (Vergaville) und von Lixheim.

Als Deutsch-Bellis, Oberbeamte der Herzöge in Deutsch-Lothringen, werden erwähnt: Wernher von Flevil, Friedrich von Flersheim, Dietter von Leiningen, Jacot de Haracourt und Philipp von Daun und Oberstein; als Statthalter und Amtmänner der Herzöge in Saarburg selbst: Egenolf von Lützelburg 1468 und 1470, Volmars Hannsen von Dieuze 1480 und 1483, Heinrich von Lützelburg 1489 bis 1492, Philipp von Heringen 1503 bis 1508 und 1532, Friedrich von Lützelburg 1508—1531 und wiederum 1538—1550, Junker Wolfgang Steinfurt 1533 und 1537, Collin Ferber als Amtsbefehlshaber 1538, Bernhard von Lützelburg, Sohn Friedrichs, mit dem Vater seit 1544 und selbständig 1553, zu welcher Zeit er in der St. Nicolaus-Kirche dem Schultheiss den üblichen Eid leistet und darauf von diesem namens der Stadt den Gehorsamseid entgegennimmt.

Von den Herzögen werden Johann v. Calabrien und dessen Sohn Nicolaus nur in einer Urkunde Renés II. erwähnt, während selbständig Urkunden, und zwar in grosser Zahl (ca. 50), ausgestellt haben die Herzöge: René II., Anton, Franz und die Vormünder für Karl II., Herzogin Christine von Dänemark und Mailand und Graf Nicolaus von Vaudémont. Es fehlt auch nicht eine vollständige Abschrift des Nürnberger Vertrages von 1542 zwischen König Ferdinand und dem Herzog über die Stellung des Herzogtums zum Reiche und eine Bestätigung derselben durch Kaiser Karl V., d. d. Brüssel, 4. Juli 1549. Ein besonderer herzoglicher Notar in Saarburg mit des Herzogs »Tabellionssiegel« ist von 1468 an durch eine Reihe von Urkunden nachweisbar. Aus allen diesen Urkunden geht die thatsächliche Ausübung der Hoheitsrechte hervor. Nicht nur bestätigen und erweitern die Herzöge darin die Freiheiten der Stadt, laden dieselbe auf ihren Landtag, fordern Steuern und Abgaben, auch von der Kirche die preces primarias, d. h. das Recht der Besetzung der ersten nach dem Regierungsantritt frei werdenden Pfründe, sondern sie gebieten auch über die Bewachung der Thore und Mauern, über Einlass und Durchzug fremder Kriegsknechte,

über Umgiessen einer alten Kanone (Karthaune), und endlich greifen sie in die Rechtsprechung ein, gebieten und verbieten weitere Prozessführung, treffen Anordnungen über die Besetzung des Gerichts und sprechen in zahlreichen Fällen Begnadigung für Vergehen und selbst schwere Fälle von Totschlag u. dergl. aus.

Dass die Stadt, wie bekannt, zur Zeit der Eroberung des Herzogtums durch Karl den Kühnen von Burgund dem Herzoge treu blieb, bezeugt die vergebliche Ladung des burgundischen Statthalters (Deutsch-Bellis) 1475 und 1476, welche dreimal wiederholt wird, und in ehrenvollster Weise der 1476 vom Herzog René der Stadt erteilte Gnadenbrief, welcher ausdrücklich erwähnt, dass Saarburg allein von allen Orten des Herzogtums bei der Einnahme des Landes durch den Herzog von Burgund treu geblieben sei, und dass er von Saarburg aus das Herzogtum wieder erobert habe, aus Dank für die brave Haltung Saarburgs bestätige er daher nicht nur des Herzogs Johann Freiheitsbrief, sondern bestimme ferner, dass alle Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt für alle Zeit von allen Zöllen in ganz Lothringen frei sein sollen, mit dem Rechte, überall im Lande zu kaufen und zu verkaufen, und endlich, dass die Saarburger mit ihrem Banner und Leuten in seinen und seiner Nachkommen Feldzügen stets die ersten bei ihm sein sollen in Erinnerung daran, dass durch sie das Herzogtum wieder erobert ist, dabei sollen sie aus der herzoglichen Küche und Kellerei vor allen Andern mit Lieferungen zu ihrer Genüglichkeit versehen werden. — Diesen Gnadenbrief bestätigen dann später Herzog Anton 1528 »angesehen dass er es ihnen bei seinem sieglichen Zuge gegen die Lutherschen Aufrührer von der Bauerschaft (Bauernkrieg) zugesagt habe«, und 1549 die Vormünder für Herzog Karl, jedoch mit dem Zusatze »doch in alle Weg hierin unsers Sohnes und Vetters Hochobrigkeit, Recht und Jurisdiction in allen Dingen vorbehalten«.

Die Freiheit, überall im Herzogtum Handel zu treiben, auswärtige Frauen zu heiraten und von den benachbarten Grundherren und Städten nicht beschwert zu werden, wird von der Stadt eifrig gewahrt. Wiederholt wird deshalb bei dem Herzoge Beschwerde geführt, die vielfach auch gewünschten Erfolg hat.

So bieten diese Urkunden[1]) eine Fülle von Material für die Geschichte der Stadt und natürlich auch über viele einzelne Familien, Kleriker, Patrizier und Bürger, deren Namen als Zeugen, als Beamte und als Selbst-Handelnde zahlreich genannt sind.

[1]) Ein Teil der interessanteren Urkunden ist hierunter abgedruckt, von den übrigen sind Begesten gegeben, welche Herr Dr. Hund freundlicher Weise besorgt hat.

Endlich wird der Beweis noch durch richterlichen Augenschein in der Stadt selbst vervollständigt. Hier wird festgestellt, dass der Rat alljährlich auf Montag nach Lichtmess erneuert wird und dann dem Herzog zu schwören hat. Die Kommissare beschreiben dann die ihnen vorgezeigten Stadtsiegel, und zwar deren zwei, ein silbernes mit den drei Hirschhörnern und der Umschrift »S. Senatus Burgensium de Sarburg« und eines von Messing mit der Umschrift »Sarburg«; ferner das Tabellionssiegel mit dem Lothringer Wappen »der 3 Vögel« und der Umschrift »S. Tabell. ducis Lothr. in Sarburg«. Von allen werden Abdrücke in grünem Wachs genommen und in einer hölzernen Büchse, die leider heute verloren ist, dem Beweisprotokolle beigefügt.

Alsdann werden die Fahnen und Banner besichtigt und beschrieben und zwar:

1. Ein alt zerrissenes Arrest-Banner, das hat auf einer Seite zwischen zwei gelben Strichen drei weisse Vögel, die sie zu Latein Aleriones nennen, und ist darüber quer mit weissen Buchstaben geschrieben Sarburg; auf der andern Seite sind drei weisse Hirschhörner, von denen das mittelste Horn vier, die andern beiden jedes drei Zinken hat, und darum ist mit weissen Buchstaben »Sarburg« geschrieben; das ganze Banner ist mit roten, gelben und blauen Franzen eingefasst.
2. Ein Banner von Schillertaft, auf einer Seite zwischen zwei gelben Strichen drei weisse Vögel, darum in weiss »Sarburg« geschrieben, auf der andern Seite drei weisse Hirschhörner mit Zinken und Umschrift wie auf dem ersten Banner.
3. Eine grosse rote Fahne, auf einer Seite ein gelbes lothringisches Kreuz, auf der andern Seite drei Hirschhörner mit Zinken wie oben. Die Kommissare unterlassen nicht, die Banner in Farben und Zeichnung genau abzumalen und legen die noch vorhandene Abbildung ihrem Berichte bei [1]).

Schliesslich wird eine Anschlagssäule gefunden, an welcher Mandate des Herzogs angeschlagen sind, ein Stadtbrunnen bei der Metzig besichtigt, auf dem ein Fähnlein mit dem Lothringer Wappen einerseits und dem Stadtwappen anderseits schwebt; auch ein Fenster in der Stadtkirche zeigt ein »altfränkisches« Schild mit drei Hirschhörnern im roten Felde. Am Rathause neben der Uhr sind zwei Wappen, eines von Lothringen, das andere drei goldene Lilien in blauem Felde mit rotem Querbalken (wohl Anjou); beide sind in beigefügten Abbildungen

[1]) Abdrucke sind im Anhang beigefügt.

erhalten, ebenso zwei Wappen auf der Trinkstube am Hofer Thore, das eine lothringisch ohne Mittelschild, das andere die drei weissen Hirschhörner in rotem Felde mit wildem Manne und wilder Frau als Schildhalter. Am Hofer Thore selbst und am Saarthor sind Lothringer Wappen in Stein gehauen, auch diese in Abbildung erhalten[1]). Am Lixheimer Thor endlich wird nur »ein klein lothringischer Schild« gefunden.

Von Insignien der Reichsunmittelbarkeit, insbesondere vom Reichsadler, findet sich keine Spur.

Es ist nach diesem Ergebnisse der Beweisaufnahme nur zu erklärlich, dass der kaiserliche Fiskal kein Bedürfnis hatte, den Prozess durch richterliches Urteil zu Ende zu führen; den Anschauungen der Zeit entsprechend wollte er vermeiden, das Reich mit seinen Ansprüchen förmlich abgewiesen zu sehen, liess vielmehr den Prozess einschlafen, ohne die Rechtsansprüche des Reichs ausdrücklich aufzugeben. Dieselben wurden vielmehr, wie damals so manche sogenannte Prätensionen staatsrechtlicher Natur, durch gelegentliche neue Aufforderungen der Stadt zur Zahlung der Reichsanschläge formell noch längere Zeit aufrecht erhalten, bis dann das Herzogtum Lothringen und mit demselben die Stadt Saarburg fast alle Bande lösten, welche sie mit dem Reiche verknüpften.

Wenn demnach der langwierige Prozess nach unseren heutigen Anschauungen in seinem eigentlichen Zwecke verfehlt war, so hat er doch den erfreulichen Erfolg gehabt, uns und insbesondere den Lokalforschern der Saarburger Stadtgeschichte eine reiche Quelle guter und zuverlässiger Nachrichten zu werden. Dass diese Quelle von berufener Seite recht ausgebeutet werde, dazu mögen auch diese kurzen Mitteilungen anregen.

Urkunden und Regesten aus den Akten des Prozesses über die Reichsunmittelbarkeit der Stadt Saarburg[2]).

1. *Abt und Convent von Beaupré verpachten mit Zustimmung des Abtes von Neuweiler Güter in Hilbesheim, Rieding und Herlendingen.* *1241.*

In dei permissione abbas Novilariensis omnibus praesentes literas inspecturis salutem in perpetuum. Noverint generatio haec et futura, quod cum abbas et conventus Belliprati quandam terram a nobis sub censu viginti denariorum possiderent apud Helbycheym et apud Rygdingen et apud Herlendingen, nostra

[1]) Abdrucke sind im Anhang beigefügt.

[2]) Hinsichtlich der Vereinfachung der Orthographie bei den deutschen Stücken ist zu bemerken, dass eine solche nur bei den widersinnigen doppelten n am Wortende und vor Konsonanten vorgenommen wurde. Und auch hierbei blieben die Eigennamen ausgeschlossen.

voluntate et assensu eandem terram sub censu triginta solidorum annuatim infra octavas pasce persolvendorum dictus abbas voluntate conventus sui concessit Syfrido de Horlendingen et Alberto et Hey fratri eiusdem Alberti de Helbycheym, ita quod isti tres censum predictum solvere tenebuntur annuatim, quam diu vivent, et quando unum eorum decedere contigerit, alter per voluntatem abbatis, qui tunc erit in Belliprato, loco defuncti substituetur, qui ad predictum censum solvendum integraliter tenebitur, ista inter predictos tres forma servata, ut semper quilibet in integrum teneatur. Sciendum vero, quod si infra quindenam pasce censum solvere predictum aliqua negligentia omiserint, pro emenda abbati vel eiusdem successoribus tenebuntur in decem solidis, quod si abbas vel eius successores extradictam terram vendere invadiare vel alio aliquo[1]) modo alienare sive per se vel alios quoslibet excolere voluerint, dicti homines vel eorum successores in perpetuum nihil iuris nihil reclamationis in dicta terra habere poterunt, hoc solo excepto, quod si abbas qui tunc erit dictam terram vendere voluerit, ipsis primo offeret, et si emere voluerint vel potuerint, XX solidis mitius quam aliis dabitur. Ut vero haec pactio constans et inconvulsa permaneat, Novilariensis abbatis et archipresbiteri de Sarebone et communitatis ville de Sarebone sigillis hec presens pagina roborata in ecclesia Belliprati conservabitur. Acta sunt hec anno ab incarnatione domini millesimo ducentesimo quadragesimo primo.

Bl. 220. M. Bez.-A. Wetzl. Reichskammergerichtsakten, Lothr. Beweisprotokoll.

2. *Sibilla, Witwe von Siegfried, ihr Sohn Gero und ihre Töchter Salmena und Mathilde verkaufen einem Wiricus mit Zunamen Ramielen Güter in Vritingen und Bubelshowen.* *1247 Juli.*

Quae geruntur in tempore, ne simul labantur cum tempore, solent poni in voce testium et literarum memoriae commendari. Sciant igitur tam futuri quam praesentes presens scriptum inspecturi, quod ego Sibilla relicta Sifridi bone memorie et Gero filius meus et filie meae, videlicet Salmena et Mettildis, et alii heredes nostri communi consilio et consensu vendidimus Wirico qui dicitur cognomine Ramielen et heredibus suis agrum situm apud Vritingen continentem undecim iugera et dimidium iugeri apud Bubelshowenn pro quindecim libris Metensibus perpetuo quiete pacifice et sine omni contradictione possidendum et habendum. Ne quis autem postmodum ipsum Wiricum vel haeredes suos in predicto agro impetat vel impediat, obligaverunt se pro nobis fideiussione eorumdem Wiricus[2]) Vogelhundt[3]) et Folmarus sororius meus pater videlicet filii et filiarum mearum hoc tenore, quod ipsi tenentur deponere omne impedimentum, sicut ius predictabit, quod dictus Wiricus vel haeredes sui habebunt. Sciendum, quod ego Sibilla et praefati pueri mei, videlicet Goero, Salmena et Mettildis, in iudicio resignavimus eundem agrum et abrenuntiavimus assignantes eum sepedicto Wirico et haeredibus suis iure haereditario possidendum. Huic venditioni et resignationi interfuerunt viri honesti et discreti: Wipertus scultetus, Folmarus scabinus, Hugo ultra Saram, Otto Faber, Burckhardus Schlep, Folmarus Blanchart iurati et alii quam plures cives de Saburch. Nec non et in eiusdem rei testimonium fecimus

[1]) *Hs. wiederholt* alio.
[2]) *Hs.* Wiricum.
[3]) Vogelhundt *von anderer Hand eingetragen.*

praesentes literas sigilli universitatis civium de Sarburch munimine roborari. Actum anno domini MCC XL septimo, mense iulio.

Bl. 224.

3. *Friedrich von Saarwerden bestätigt die von seinem Bruder Heinrich, Graf von Saarwerden, und seiner Mutter Agnes gemachte Schenkung des Patronats der Kirche von Saarburg an die von Bischof Jacob von Metz an dieselbe Kirche gesetzten Kanoniker.* *1258 Febr. 20.*

Ego Fridericus de Sarwerde clericus pastor ecclesie de Sarburg Metensis diocesis notum facio universis, quod ego donationem seu concessionem iuris patronatus eiusdem ecclesie de Sarburg, quam Henricus comes de Sarwerde frater meus et domina Agnes mater nostra divine remunerationis intuitu et pro remedio animarum suarum et antecessorum nostrorum fecerunt viris venerabilibus decano capitulo et canonicis predicte ecclesie de Sarburc ibidem per venerabilem patrem dominum Jacobum dei gratia Metensem episcopum de novo institutis, nec non vendicionem omnium iurium proventuum seu redituum, que vel quos idem H. comes et predicta mater nostra habebant in banno predicte ville de Sarburc tam extra murorum ipsius ville ambitum quam infra, factam eisdem decano capitulo et canonicis, prout in literis super hoc confectis sigillis dicti comitis et matris nostrae predicte sigillatis plenius continetur, ratas et gratas habeo et consensum meum super his plenarium adhibeo et favorem, promittens firmiter, quod donationem seu concessionem et venditionem predictas per me vel per alium ullatenus non infringam nec in premissis vel aliquo ipsorum de cetero aliquid reclamabo. Quod ut ratum et firmum permaneat, presentes literas sigillo meo dictis capitulo et canonicis tradidi roboratas. Datum anno domini M CC L° septimo, X kal. martii. Huic consensui cum fieret interfuerunt viri providi et discreti: frater Arnoldus, frater Henricus de Schalkenbach, frater Hugo habitantes apud Sarburc in hospitali quod spectat ad domum Theuthonicorum; adfuerunt dominus Rudengerus miles de Sarwerde dictus Rufus et procurator de Sarburc scultetusque eiusdem loci et plures alii fide digni et honesti.

Bl. 224 v—225 r.

4. *Johann von Flandern, Bischof von Metz, weist den Dekan von St. Stephan in Saarburg in den Besitz der gleichnamigen Kirche daselbst ein.* *1280 Aug. 21.*

Nos Joannes filius comitis Flandrie dei gratia Metensis episcopus, Brugensis et Insulensis prepositus ac Flandriae cancellarius notum facimus universis, quod vacante ecclesia sancti Stephani de Sarburg per matrimonium Federici de Sarwerde, cuius ecclesie ius patronatus et bona pertinebant ad decanum capitulum et canonicos eiusdem ecclesie per donationem comitis de Sarwerde et eius matris et confirmationem bone memorie Jacobi Metensis episcopi nec non per assensum ecclesie beati Stephani Metensis, misimus decanum sancti Stephani de Sarburg nomine totius capituli eiusdem loci et mittimus in possessionem corporalem ecclesie de Sarburg supradicte, ita tamen quod dicta ecclesia debitis non fraudetur obsequiis ac animarum cura in ea nullatenus negligatur. In cuius rei testimonium sigillum nostrum praesentibus est appensum. Datum anno in-

carnationis dominice millesimo ducentesimo octogesimo, die Mercurii post assumptionem beate virginis.

Bl. 219 r.

5. Der Comtur und die Brüder des Deutschen Hauses in Saarburg haben Johanni Gerico nato quondam Erbonis Blenchart burgensi in Sarburg einen jährlichen Zins von 2 sol. Sarburg. den. und 4 Kappen auf einem Haus und Garten in Buthelingen bei Saarburg für 40 sol. Sarburg. den. verkauft. Es siegelt: frater Wiricus de Homburg commendator provincialis fratrum domus Theothonice per Lotharingiam. A. d. M CC° nonagesimo secundo, feria quinta ante festum sancti Martini hiemalis. *1292 Nov. 6.*

Bl. 226.

6. Gottfridus dictus Schoff und dessen Frau Metza, burgenses in Sarburg, bekennen, dass sie auf Grund einer von Schoffs Schwiegervater Hetzelo scultetus gemachten auf der Remelinger Mühle gelegenen Jahrzeitstiftung jährlich 15 sol. Sarb. den. an das Kapitel zu St. Stephan in Saarburg, an die Minderbrüder daselbst und an die Schwestern de vivario prope Sarburg zu zahlen haben. Sigillum iuratorum et ville de Sarburg presentibus est appensum. A. d. millesimo ducentesimo nonagesimo octavo, in crastino epiphanie domini. *1299 Jan. 7.*

Bl. 237 r—238 r.

7. *Albert, Sohn des Boymund, Gottfried, Sohn des Siegfried, und Gerwald, Sohn des verstorbenen Rembold von Ereldingen, beurkunden, dass sie von den vom Kloster Beaupré gepachteten Gütern in Hilbesheim, Rieding und Ereldingen jährlich 3 Pfund Touler Pfennige zu entrichten haben.* *1317 April 26.*

Noverint universi presentes literas inspecturi, quod nos Albertus natus Boymundi, Gotefridus natus Sifridi et Gerualtus natus Remboldi quondam de Ereldingen de tota terra, quam religiosi viri abbas et conventus monasterii Belliprati Cysterciensis ordinis Tullensis diocesis habent et habere debent apud Hilbechem apud Rüdingen et apud Ereldingen nobis ad vitam nostram dimissam ab eisdem religiosis pacifice et quiete possidendam, tenemur dictis abbati et conventui vel nuncio ipsorum libere solvere annuatim infra octavam paschae apud Sarburch nomine census tres libras Tullensium denariorum in Nanseyo [1]) usualium et dativorum, et dum unus nostrum decesserit, alii duo superstites solvere tenebuntur dictas tres libras sicut prius, et quando unus ex nobis duobus superstitibus abierit, alter nostrum solus remanens predictas tres libras Tullenses integraliter tenebitur solvere ut supra, quo ultimo defuncto tota terra supradicta post decessum omnium nostrum trium scilicet Alberti Gotfridi Gerualti libere pacifice et sine contradictione aliqua cum integritate ad monasterium Belliprati predictum revertetur. Et sciendum, quod si predictas tres libras Tullenses infra octavam pasche solvere neglexerimus predictis religiosis vel eorum certo mandato, tenebimur eis solvere nomine emende in crastino octavarum pasche dictas tres libras Tullenses duplicatas. In quorum testimonium et robur sigilla discretorum virorum domini Wirici decani ecclesie Sarburgensis, domini Joannis archipresbiteri

[1]) *Hs.* Nausegio.

et communitatis ville de Sarburch ad nostram petitionem presentibus sunt appensa. Actum et datum anno domini M CCC° decimo septimo, in crastino sancti Marchi evangeliste.

Bl. 220 r—221 r, mit dem Vermerk: der stat Sarburg sigel daran auch sunst zween.

8. Bruder Rudolphus de Wasichenstein, Comtur des Deutschordens in Lothringen, hat mit Zustimmung des Deutschen Hauses in Saarburg dem Priester Johann, dem Sohne des Andreas genannt Barat von Saarburg, und der Margarete, der Schwester Johanns, des Dekans der Saarburger Kirche, seinen Anteil an der Saar-Mühle von Dalheim, im Banne von Hove, sowie ein Wiesenstück im Banne von Sarrukes[ingen] für 8 Pfund Saarburger Pfennige verkauft. A. d. M CCC XX secundo, feria tertia post dominicam qua cantatur Laetare Jerusalem. *1323 März 8.*

Bl. 225 r—226 r.

9. *Papst Clemens [V.] [VI.] [VII.][1]) beauftragt den Dekan der Metzer Kirche, die Gütervergabungen von Dekan und Kapitel der Kirche St. Stephan in Saarburg zu untersuchen und die unrechtmässiger Weise hinausgekommenen Güter der Kirche zurückzugewinnen. [1312] [1349] [1385][1]) Dec. 2 Avignon.*

Clemens episcopus servus servorum dei dilecto filio decano ecclesie Metensis salutem et apostolicam benedictionem. Ad audientiam nostram pervenit, quod tam dilecti filii decanus et capitulum ecclesie beati Stephani in Sarburg Metensis diocesis quam predecessores eorum decimas terras possessiones domos vineas hortos prata pascua nemora molendina silvas piscarias stagna grangias lacus iura iuridictiones et quedam alia bona ipsius ecclesiae datis[2]) super hoc litteris confectis et inde publicis instrumentis interpositis iuramentis factis renuntiationibus et poenis adiectis in gravem ipsius ecclesie lesionem nonnullis clericis et laicis aliquibus eorum ad vitam quibusdam vero non modicum tempus et aliis perpetuo ad firmam vel sub censu annuo concesserunt, quorum aliqui dicuntur super hoc[3]) confirmationis literas in forma communi a sede apostolica impetrasse. Quia vero nostra interest super hoc de oportuno remedio providere, discretioni tue per apostolica scripta mandamus, quatenus ea quae de bonis ipsius ecclesiae per concessiones huius modi alienata inveneris illicite vel distracta, non obstantibus litteris instrumentis iuramentis poenis renunciationibus et confirmationibus supradictis, ad ius et proprietatem eiusdem ecclesiae legitime revocare procures contradictores per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo. Testes qui fuerint nominati, si se gratia odio vel timore subtraxerint, censura simili appellatione cessante compellas veritati testimonium perhibere. Datum Avinione IIII. non. decembris, pontificatus nostri anno octavo.

Bl. 219. Am Ende der Vermerk: »ist more Romano mit bley besiglet«.

[1]) *Da es bei dieser Ueberlieferung des Stückes vorderhand wenigstens zweifelhaft bleiben muss, von welchem der drei avignonesischen Päpste dieses Namens dasselbe ausgegangen, so seien hier alle drei mit ihren in Incarnationsjahre aufgelösten Pontificatsjahren nebeneinander gesetzt.*

[2]) *In Hs. fälschlicher Weise in* data *verbessert.*

[3]) *Hs.* huius.

10. Gardian und Convent des Klosters der Minderbrüder zu Saarburg und die Klosterfrauen des Klosters von dem Weiger bei Saarburg, sowie Heinrich Schumacher und dessen Ehefrau Engelein, Struben Tochter, Bürger zu Saarburg, haben dem Schultheissen und dem Rate und der Gemeinde von Saarburg den zur einen Hälfte dem Kloster der Minderbrüder und zur andern dem Kloster von dem Weiger und dem genannten Ehepaar gehörigen sog. Straubengarten, der gelegen ist »ausswendig des fürburgs uber Sarn bey der ellenden capellen, einseit an Burckhart Schelps mate, und die ander seit an der ehegenannten statt Sarburg allmendt« für 8 Pfund Pfennig verkauft. Es siegelt ausser dem Gardian der Minderbrüder und den Klosterfrauen von dem Weiger: Nicolaus Pistor, der dechan der kirchen sanct Steffans zu Sarburgk, für das Ehepaar. Uff sanct Gallen tag des heiligen apts 1412. *1412 Oct. 16.*

Bl. 226v—228r.

11. *Herzog Karl II. von Lothringen erteilt denen von Saarburg die nachgesuchte Erlaubnis, mit der Stadt Strassburg ein Bündnis auf zwei Jahre eingehen zu dürfen.* *1414 Sept. 8.*

Wir Karl hertzog zu Lothringen und marggrave thundt kund allermenigklich mit disem brieffe, das wir umb bette willen hant gegünnet und erlaubet den von Sarburg, das sy sich mögent vereinigen und verbinden zu der stat von Straspurg zwey jar nechst nach einander komende, zu wissende nemblich von ignoten unser frauwen tage nativitatis nechst komet uber zwey jar, also das in der selbigen verbundtnus und vereinungen sy sollent usgenomen gegen den von Strasburg disen nach geschreiben articul, der also anfahet: ouch nement wir von Sarburg hierinne us den allerdurchleuchtigisten unsern gnedigen herrn den Romischen künig und den durchleuchtigisten hochgebornen forchtzamen fürsten unsern gnedigen herren von Lothringen, wez sache das sy krieg gewonnent mit der stat von Straspurg oder die eegenanten stat krieg gewonne mit den eegenanten unsern gnedigen herren, das wir von Sarburg zu beyden seitten den krieg ledig sollent stan die vorgenanten zwey jar us, also das die eegenanten unsere gnedige herren sich nit behelfen sollent uss der statt zu Sarburg wider die eegenante stat Straspurg noch auch die egenante statt Straspurg in derselben massen wider unsern eegenanten herrn von Lothringen. Des zu urckhundt so hant wir Karle hertzog zu Lothringen vorgenanten unser ingesigel an disen brieff thun henckhen, der geben wardt uff unser frawen tage nativitatis des jars also man zalt von gottes geburte vierzehenhundert und vierzehen jar.

Bl. 270r—271r.

12. *Ulrich Losell, der Meister und der Rat zu Strassburg, bekundet, dass seit seinem Gedenken die von Saarburg in ihren Briefen an Meister und Rat der Stadt Strassburg niemals anders denn »Schultheiss und Rat zu Saarburg« geschrieben und auch sie ihre Briefe immer an »Schultheiss und Rat zu Saarburg« gerichtet haben.* *1417 Juli 20.*

Wir Ulrich Losell, reytter, der meister und rathe zu Straspurg thun kundt menglichen mit disen brieff, das uns kundt und wissendt ist von langen zeiten und jaren her, dann als wir das nit fürdenckht, wann je meisteren und räthen unser stette zu Straspurg von uns guten freunde der stat zu Sarburg wegen ge-

schreiben ist, das sich dann die von Sarburg in ieren mysseyven geschreiben und intituliert haben und noch huet bey tage thunt: schultheis und rath zu Sarburg, des gleich wenn unser vordern rathe oder wir den von Sarburg habendt gethon schreyben oder noch thun schreiben, das sollich misseyven geschreyben seynt und werden: schultheis und rath zu Sarburg. So seindt auch besonder wir und die von Sarburg bey den dreyssig jaren in vereinter verbrieffter freundtschafft mittenander gewesen, in solchen versigelten brieffen sey sich auch geschreyben und intituliert haben: schultheis und rath zu Sarburg, und sprechen das, als hohe wir das billich sprechen sollen. Und das alles zu einem waren urckhundt und vester gezeugnus, so geben wir disen brieff versigelt mit unser stat ingesigel gehenckht an disen brieff, der geben ist uff den nechsten zinstag vor sanct Marien Magdalenen tag anno domini millesimo quadringentesimo decimo septimo.

Bl. 228 r—229 v.

13. Hanns Duchscherer und dessen Ehefrau Gele, Bürger zu Saarburg, bekennen, dass sie Hans genannt Kuchbels, Hanns von Niderweyller und Stoffele dessen Ehefrau, Bürger zu Saarburg, ihr halbes Haus und ihre halbe Scheuer gelegen zu Saarburg in der Winden burne gasse neben Margarethen Colmeissen seligen Erben und einer den Klosterfrauen von dem Weiger gehörigen Hofstatt, um 2 Pfund Pfennige verkauft haben. Besiegelt durch: Nicolaus Pistornn den dechan und herrn Johannsen den leutpriester der kirchen sanct Stephan zu Sarburg. In der heiligen weinachtswochen 1417. *1417 Dec. 26—1418 Jan. 1.*

Bl. 221 r—223 r.

14. Dekan und Kapitel der Kirche von St. Stephan in Saarburg, und Reimoldt Adelhardt, Schultheiss von Saarburg, vergleichen sich über den zwischen ihnen streitigen Besitz der »Burckhardt Schelbes mathe, gelegen vor Sarburg auf der Saren rirent an den graben des fürburgs genanten Ybersarn«. Auf den nechsten zinstag vor dem heiligen ostertag 1419. *1419 April 11.*

Bl. 229 r—233 r.

15. Herzog Karl [II.][1]) von Lothringen schreibt an Schultheiss, Rat und ganze Gemeinde der Stadt Saarburg, dass sie seinen Kaplan Johannes von Freyburg in die Stadt zu dessen Schwager Wygermann einlassen sollen. Derselbe sei abgebrannt und könne nur bei den Seinen wohnen. Sie könnten ihn ja vorher in die Hand seines Burggrafen in Dieuze oder in ihre Hand schwören lassen, dass er seinen Schwager in keinerlei Weise in dessen Streit mit der Stadt beraten wolle. Geben zu Nancey uf montag necbst vor sanct Martinstag.

[1390—1430] Nov. (4—10) Nancy.

Bl. 282 r—283 r.

---

[1]) *Herzog Karl III. dürfte ausgeschlossen sein. In dem Bande findet sich nur ein einziges Stück von ihm, und dieses bezieht sich unmittelbar auf den Prozess. Das ist aber auch bei allen übrigen gleichzeitigen Stücken der Fall, so dass auch bei einer grösseren Anzahl von ihm stammender dasselbe erwartet werden möchte.*

16. *Schultheiss, Rat, Heimburge und Vierzigmänner der Stadt Saarburg verzichten auf ihren Anteil an dem Montagopfer auf dem Heilig-Kreuzaltar in der St. Stephanskirche und empfangen dafür in Zukunft den Chrisam unentgeltlich. 1446 Febr. 1.*

Wir dechan und cappittel des stifftes und kirchen sanct Steffanus zu Sarburg kundt thun aller menglichen, als die ersamen weysen schultheis rath heimburge und die viertzig mannes von der gemeindt stette wegen zu Sarburg untz har einen theill an dem möntag oppfer uff des heiligen kreutzes altare oben uffe in der egenanten unsere kirchen gehabt handt, und als nun die eegenanten schultheis rath und ein jeglicher heimburger von der stette wegen alle jar jarlichen zu den heiligen osteren solichen krisemen, so dann die gemeine stat ieres in der eegenanten sanct Stephanns kirchen bedurffende seindt, umb einen jeglichen ertzpriester zu Sarburg lössen mussen, do beckkennen wir uns in disem gegenwärtigen brieff, das von nun heinan forther solichen kriseman alle jar jarlichen imermer und ewiglichen ein iegklicher ertzpriester, oder dem dan zu der zeit solicher kriseman zugehört oder zu bezallende gepurt, von der egenannten stat wegen jarliche us zu richtende und zu bezallende in unseren costen und mit unserm geldte, one utschit[1]) dar umb oder do von an die eegenanten von Sarburg zu fordern noch zu heischen onne alle geferde; und darumb und dar gegen sollen wir vorgenanten dechan und cappittel und alle unsere nachkomen der obgenanten kirchen solichen theil, so dan die vorgenanten von Sarburg untz har an den obgenanten montagoppfher uff des heilligen kreutzes altare gehabt handt, nun heinanforther zu ewigen tagen uff heben haben besitzen und geniessen sollent freündtlich und getreuwlich ungehindert von den obgenanten schultheisen schäffen rath noch der gantzen gemeinde zu Sarburg noch allen ieren nachkomen one alle geferde. Und alle dise vor und noch geschreyben dinge handt wir obgenanten dechan und cappittel gelobet und globent mit gutten treuwen in ieder stat vor uns und alle unser nachkomen stete feste und unverbrochenlich zu haldten und die vorgenanten von Sarburg sollicher vorgenanter bezalunge des krisemes werschafft zu tragende alle jar jarlichen uffe uns und allen unseren nachkomen, als es dann recht und gewonlichen ist in semlichen dingen, auch nimer heer wider zu redende noch zu thunde mit gerichte noch ussenwendig gerichtes geistlich noch weldtlich noch schaffen gethon noch geredt werden in dheine weise one alle geverde. Und des zu einem waren urckhundt, so habent wir obgenanten dechan unnd cappittel unsers cappittels ingesigel zu gezeugnus an diesen brieff gethon henckhen, uns und alle unsere nachkomen zu ubersagende aller deren vorgeschreiben dinge; der geben wardt uff sanct Brytien tag in dem jare als man zaldte noch gotts geburt tausend vierhundert viertzig und funf jarr.

Bl. 233 r—235 r.

17. *Der deutsche Bailli Wernher von Flevil teilt Schultheiss und Rat zu Saarburg mit, was er beim Landvogt über die Stellung des Herzogs von Lothringen in ihrer Sache mit dem Pfalzgrafen erfahren hat. 1454 Juni 7.*

Den ersamen schultheis und rath zu Sarburg meinen gutten freündt.

Mein freündtlich grus zuvor, ersame liebe freundt. Ich bin uff heut an etlichen endt bey mein junckherrn dem landvogt gwesen und mit ime und andern

---

[1]) *Hs.* utzschins.

von euwern wegen geredt als von der sache zwüschen mein gnedigen herrn dem pfaltzgraffen und euch. Daruff ist sein antwurt gewesen, mein gnediger herr der hertzog auch seine räthe in seiner gnaden abwesen habent mein gnedigen herrn dem pfaltzgraffen darumb geschreiben, und zu letsts sey meins herrn des hertzogen begirde gewesen, das mein gnediger herr der pfaltzgraffe den unwillen gegen euch abstellen welle. Sein gnade hette mit euch so veil geredt, das ir hünnen fürt der graffen von Lützelstein und der ieren missig geen und sy iren wandel zu Sarburg in ewer stat nit mer günnen solten zu haben, als villich vorgeschehen were, nit desto minder komen innen vor, dieselben von Lützelstein reitten nach hutbetage in ewer stat us und in, und were es meiner gnaden dem hertzogen zu eeren und willen nit vermieden worden. Er were euch so lang nit ubersehen, und hat mich gepetten, solchs meiner gnedigen herrschafft vor zu bringen. So ferre ir aber noch hutbetage der graffen von Lützelstein und der ieren miessig geen woldten und sy nit also in ewer stat hielten, so sollen ir unwiellens von mein herrn dem pfaltzgraffen uberhebt sein, geschehe aber das nit, so sey nit zweyffels, mein herr der pfaltzgraffe habe auch woll stete und schlosse, do er den genen, die euch nit guts günnen, auch mege günnen ieren pfennig zu zeren, und euch die eere, ir ime gethon handt, wider lassen geschehen, und hat an mich begert inen ewer meinung verschreiben wissen lassen, sich darnach zu richten. Daruff wegen ir reit haben und mit eweren willen wider schreiben. Geben uff freytag vor dem pfinstag a. etc. LIIII°.

Wernher von Flevil ritter deutsche belis.

Bl. 248r—249r.

18. Der deutsche Bailli Wernhardt von Flevil an Johann Wildgrafen zu Dunne und zu Kirberg, Rheingraf und Landvogt: Auf das Schreiben, das er nach ihrem Zusammensein am letzten Freitag in Finstingen an die Saarburger gegeschickt, hätten ihm diese geantwortet: Wenn sie einigen durchziehenden Leuten des Grafen von Lützelstein Zehrung gewährt hätten, so hätten sie damit nichts gegen den Pfalzgrafen thun wollen; sie hätten dasselbe auch gethan, wenn Leute des Pfalzgrafen durchgekommen wären. »Als nun zirenne der graffen von Lützelstein diener vor Lützelstein etlich gedacht und zugriffe gethon, daruff in ier stat komen und sy des gewiss worden seint, haben sy zu innen griffen, sy ires ungefuges zu strafen, haltend sy noch gefenglich, da bei zu verstende sey, das sy gein myns herrn des pfaltzgraffen gnaden zu unbillicheit und anders vorgetragen und dargeben werdent dann an ime selbs sie.« Seit der Herzog von Lothringen dem Pfalzgrafen ihretwegen geschrieben, hätten sie sich von dem Lützelsteiner ferngehalten und auch demgemässen Befehl an ihren Thoren erteilt. Sie würden sich fernerhin sicher so verhalten, dass der Pfalzgraf ihren guten Willen erkennen würde. Auch hätten sie ihrem Mitbürger, genannt Bellins Hensel, einem Helfershelfer des Lützelsteiners, schon bedeutet, dass er, falls der Pfalzgraf es wünsche, die Fehde abzustellen und zu versprechen habe, dem Lützelsteiner in dem Krieg gegen den Pfalzgrafen nicht beizustehen. Dasselbe wollten sie auf Wunsch des Pfalzgrafen auch mit einem gewissen Schram thun, der, in einer persönlichen Fehde mit dem Pfalzgrafen stehend, eine Saarburgerin geheiratet und nur selten in ihre Stadt komme, und im Falle der Weigerung ihn für die Zeit des Krieges aus ihrer Stadt verweisen. Mit Willen des Pfalzgrafen

wollten sie auch die bei ihnen gefangenen Knechte des Lützelsteiners gegen Urfehde »ledig zahlen«. Er befürwortet letzteres und bittet um Antwort. Geben uff den pfingst montag anno domini LIIII. *1454 Juni 10.*

Bl. 249r—251r.

19. Johann, Wildgraf zu Thaune und zu Kerberg, Rheingraf und Unterlandvogt zu Elsass, an den deutschen Bailli Wernher von Flevil: Er habe das Schreiben bezüglich der Saarburger erhalten und werde es, sobald wie möglich, dem Pfalzgrafen übergeben, um ihm dann dessen Meinung kund zu thun. Geben uff dornstag nach dem pfingstag anno domini LIIII. *1454 Juni 13.*

Bl. 251r—252r.

20. Jörge Schutze, wohnhaft zu Ingweiler, im Namen seiner Ehefrau Engellen Kigeneckhin: verkauft dem »Volmars Hannsen von Dhuse thabellion daselbst und auch zu Sarburg unsers herrn des hertzogen zu Lothringen secretari statpfleger zu Dhus zu Linde zu Mersall und zu Medewich sowie dessen Ehefrau Madalenen Honsell, Billichins dochteren von Sarburgk, alles des erb eigentschaft und gutte, so die ernanten frawe Engel von den Kageneckhen, den Quynkern, den Remnickenn und andern ieren vorfaren ererbt hat und an sy komen ist in der stat zu Sarburgk und in dem banne daselbst und darnach in andern dorffern und bennen in einer meilen wegs lang und breyt darumb, auch zu Pollstorff und in der landschaft und gegenen, wo das gelegen ist«, einschliesslich der Stiftung auf St. Fabian und St. Sebastiansaltar in der Stephanskirche zu Saarburg für 260 Rhein. Goldgulden. Besiegelt mit dem Tabellionssiegel des Herzogs von Lothringen. Zeugen: Junckher Egenolff von Lützelburg, stathalter zu Sarburg, junckher Hans Hoffewart von Kerthey, und die würdigen herrn herre Michel Rossenlocher, kirchherr zu Ingwyller und ertz priester des obberen hoffs, des dann dem vorgenanten George Schutzen von dem edellen junckher Ludwigen herren zu Liechtenburg von wegen frauwe Engellenn Kageneckhen künden diesse ding zu verhandellen zugeben ist, und herrn Reymoltzs teutsche ordens verseher unser lieben frawen zu Offennweyller und die ersamen Ludmann Puntzigkh schoffen zu Sarburg. Den 6. tag im meyen 1468. *1468 Mai 6.*

Bl. 257r—262r.

21. Junker Ferry von Aboncourt und Johann Challion, Bürger zu Metz, von wegen Contessen, seiner Ehefrau, bekennen, dass sie dem Volmars Hannsen von Dhuse, des Herzogs von Lothringen secreten thabellion zu Dhuse und zu Sarburg, und dessen Ehefrau Magdalene ein Feldstück, gelegen zu Saarburg vor dem Hofer Thor, für 4 Pfd. Strassburger Pfennig verkauft haben. Besiegelt mit dem herzoglichen Tabellionssiegel. Uff den zwölften tag februario 1469, nach gewonheit Metzer bystumps. Zeugen: Siffrit vom Hoffe und Ordungen Andris; Has, kremer von Dhuse, wonende zu Sarburg, und Jaicquemyn Piere, Johann Chayllions knecht. *1470 Febr. 12.*

Bl. 262r—264v.

22. Junker Ferry von Aboncourt hat dem Junker Egenolf von Lützelburg, Statthalter von Saarburg, und dessen Ehefrau Elsen von Heringen seine aus der

Erbschaft seines Vetters Hetzel Adelhardt herkommenden Güter in Saarburg und drei Meilen darum nebst Gerechtigkeiten in Sarrixingen, Biebingen und Niederweyler für 300 Rhein. Goldgulden verkauft. Besiegelt mit dem herzogl. Tabellionssiegel. Uff den 22. tag in dem monat martii 1469, nach gewonheit Metzer bysthumbs. Zeugen: Junker Heinrich von Wildspurg, Johann Regart, Junker Ferrins obgenant reissich knecht, Hanns von Regstat genant Schultheis und Mörlin genant Bernhardt, meins herrn von Metz bott, wonende zu Wych. *1470 März 22.*

Bl. 266r—270r.

23. Christmann Schnider, Claus Schniders son, von Saarburg, wohnend zu Hittingen, hat dem jungen Joffriten, einem Metzger, und Greden, dessen Frau, das Lempschen Gut und mehrere Wiesenparzellen zu Swexingen vor dem Gericht von Swexingen für 20 Rhein. Gulden verkauft. Es siegelt der lothringische Tabellion. Uff den XVIten tag in dem monat aprilis 1472. Zeugen: Volmers Niclaus und Jörg Schnider, burger zu Sarburg, Contzenn Heinsell der meyer und Ludemann der schöffen zu Swexingen und Jorg Schnider von Sarburg, wonende zu Lixheim. *1472 April 16.*

Bl. 240v—242v.

24. *Herzog René II. von Lothringen schreibt an Dekan und Kapitel von St. Stephan in Saarburg, die nächste freie Pfründe an Hennemann von Vergaville, Pfarrer in Zittersdorf und Kaplan an der St. Eustachiuskirche in Vergaville, zu verleihen. 1473 Sept. 25 Neufchâteau.*

Dux Lotharingiae. Venerabiles ac nobis dilecti. Quandoquidem nobis constat industria idoneitate ac bonis moribus preditum esse quendam dilectum nostrum Hennemanum de Wargaville parochum in Ziderstorf et capellanum in ecclesia sancti Eustachii in prefato oppido Wargaville, ideo cupimus illi conferri aliquod beneficium in aliquo nostrorum oppidorum nostri ducatus Lotharingiae, presertim illi conferri prebendam in vestra ecclesia de Sarburg. Quapropter rogamus et petimus serio ea authoritate, que nobis competit per totum nostrum ducatum Lotharingiae in omnibus ecclesiis ad primarias nostras preces, prebendam primo vacaturam in vestra ecclesia prefato domino Hennemano conferatis. Quod si ad instantiam predecessorum nostrorum piae memoriae alicui dictam primo vacaturam prebendam conferre polliciti essetis, petimus, ut alteram sequentem vacaturam eidem conferatis. Hoc si a vobis impetraverimus, erit nobis gratissimum; quod si qua in parte id erga vos et vestram ecclesiam demereri possimus, id lubens prestabimus. Deus optimus maximus vos conservet. Datum in nostro oppido Novocastro anno domini milesimo quadringentesimo septuagesimo tertio, 25a septembris.

Rene

Nicolas

Venerabilibus ac nobis dilectis decano et capitulo ecclesie sancti Stephani in nostro oppido Sarburg.

Bl. 235.

25. *Der vom Herzog von Burgund zum deutschen Bailli ernannte Friedrich von Flersheim ladet die Saarburger vor sich nach Dieuze. 1475 Oct. 28 Dieuze.*

Jch Friderich von Flersheim etc. verkünde euch meyer gericht und gantz gemeinde der stat Sarburg mit sampt der zugehörunge: so als mein gnedigster

herre der hertzog von Bürgünden etc. sich in das landt von Lothringen gefugt und das zu seiner gnaden handen brocht, hat mich dieselbe seine gnaden einen teutschen bellis geordnet gesetzt und gemacht in dem genanten landt und macht geben, alle die sich in seine gnaden ergeben wolen, die von derselben seiner gnaden wegen uff zu nemen und gnade zu thun nach lauth und inhalt einer versigeldten commission, ich von seinen gnaden inhabe. Also habe ich mich geen Dhus gefugt und begern an euch als von des obgenannten meins gnedigsten herrn von Burgundien und meins ampts wegen, ir zu mir geen Dhus kommet und thun wellen als andern undersassen des genandten landts Lothringen und das nit lassen. Uff das ir dis nit weytter ersucht und zuschaden komen werdent, hab euch hieruf dis unverkündet nit wellen lassen. Geben zu Dhus uff den XXVIII. tag octobris anno domini etc. LXXV.

Bl. 255 r—256 r.

26. *Friedrich von Flersheim, der deutsche Bailli des Herzogs von Burgund, übersendet den Saarburgern die Kopie eines vom Herzog gesandten Zettels und ladet sie mit 10 Personen nach Dieuze* *1475 Dez. 2.*

Ich Friderich von Flersheim teutsche bellis des hertzogthum Lothringen verkunden euch meister und rath und gantzen gemeindte der stadt zu Sarburg: so als ich euch vorgeschreiben und an euch begert habe als von wegen meins gnedigsten herrn von Burgündien, seinen gnaden gehorsamkeit zuthun, das nun noch untz here von euch verhaldten und nit geschehen ist, und dem nach nun dieselbe sein gnad Nanse erobbert und auch zu seinen handen bracht hat, sein gnad mir ein zettel mit einem heroldt zugeschafft, euch den zu ubersenden und die verkundung zuthunde. Also ist derselbe heroldt kranckh worden und nit megen reiten, hierumb so schickhe ich euch desselben zettels ein copey mit disem meinen botten, darinn ir woll vernemen werdt meins gnedigen herrn begerung, und ob euch in den dingen icht geliebet zu handlen oder zu thundt, megent ir hie und zwischent dienstags nechst kompt zu mir geen Dhus schickhen mit zehen personen on geferlich. Den selben ich auch als von wegen meins obgenanten gnedigen herrn von Burgundien die benent zeit uff ein frie sicher trostung und geleidt zu schreiben, mit disem brieff zu mir geen Dhus und wider von mir untz geen Sarburg zu wandlen und zu ritten. Geben under meinem ingetruckhten signet des zweitten tages decembris anno etc. LXX quinto.

Bl. 256.

27. *Friedrich von Flersheim, der deutsche Bailli des Herzogs von Burgund, entbietet die Saarburger auf einen Tag nach Nancy.* *1476 Febr. 14.*

Ersamen lieben freündt, euch seige zuvor mein freündtlich dienst. Ewer schreiben, mir gethon der abrede halb, nechst mals mit mir zu Dhuse durch inhalt uber gebener zedel geschehen, han ich gehört. Darob ich dann etwas befrembdes gehabt, wiewol ich mich zu euch ungezivelt verlasen, nach ubergebunge brieff sigel und zedel, ich von euch han, die do gar dar uswissendt, das ir keine andere partie nemen sollent, ir werden euch gepurlich haldten. Und uff das ir meins geburs und angekerten fleisses underrichtet und gemerckhen mögent die werbunge, so ich bestimpter abrede nach gethon habe gegen meinen allergnedigsten herrn dem hertzogen von Burgundt etc., auch wie gepurlich und

gnediglich seine furstliche gnade sich darin heltet und beweyset, so verkhündt ich euch deshalben einen tag heer geen Nancey uff montag neclistkompt. Daselbshin bit ich euch, ewer radtfrunde und sendebotten volmechtig zu mir zu fertigen, also ir des nach usweisunge gemeldter zedel pflichtig seindt. So hoff ich, das mit den selben also gehandelt und verschafft werden soll, das ir woll zufriden und euch nit nodt sein soll, jetzts semlichs fürzunemen, das sich eeren und verschreibunge halb nit angebure. Und wo mit ich euch ampts, auch meiner person halb furderlich und behilflich sein mag, sollent ir mich allzeit willig fünden. Geben uff sanct Valentins tag a° etc. LXXV°.

Friderich Flersheim bellis des herzogthumbs Lothringen in teutschen landen.

Bl. 256 r—257 r.

28. *Herzog René II. von Lothringen bestätigt der Stadt Saarburg den ihr von Herzog Johann verliehenen Freiheitsbrief und bestimmt inanbetracht ihrer im burgundischen Kriege dem Hause Lothringen bewiesenen Treue, dass ihr Banner im Kriege allen vorangetragen werde.* *1476 Aug. 20 Saarburg.*

Wir Reinhardt von gotts gnaden hertzog zu Lothringen und marggraff, graf zu Wydemont und zu Harrecourt, dhunt allermenigklich kundt in anschein dies brieffs, demnach und sich der hochgeborne fürsste unser lieber vetter hertzog Johanns willant hertzog zu Calabrie und zu Lothringen, marggraff etc., mit den ersamen unseren lieben getreuen schultheis rath viertzig und gantze gemeindt zu Sarburg durch inhalt des brieffs, der an disen gegenwertigen unsern brieff geanexiert ist, vermacht gehabt und wir nun nach abgang des bestimpten unsers vettern sone hertzog Niclaus unsers lieben vorfaren und vettern loblicher gedechtnus also der recht nester geporen erbe zu dem fursstenthum Lothringen komen und die gemeldte stat Sarburg und inwonere da bey funden und in dem mit dem hertzogen von Burgundien umb sein ubertrang, uns sonder billig ursache gethon, in vygentschafften komen, der uns dan in seiner tyranscheit unser gemeldt hertzogthumb Lothringen ingenomen und gar nahe alles endsetzt het bytz allein uff die gemeldte unser stat Sarburg, die sich in der widerwertigkeit uns zu gutte und unser zukunfte wartende als ein einig glit, das die andern gerne wyder semeldte zu samen und bey ein brechte, in hoffnung, uns dardurch zu unsern furstenthumb zu helffen, in harten bestandt gehaldten und aller uberlast getrost und gewartet handt. Zum jungsten so seindt wir des willens und gemuts gewesen, also wir durch anherborne fürstliche nature nach geneygt seindt, uns unsers hertzogthumbs und erbschafft zu geneheren, und seindt alheer geen Sarburg komen, die unsern daselbst getrew willig und bereit funden und dardurch mit hilff des allmechtigen unser herzogthumb gar nach alles zu unsern handen gebracht, in den getrawen, den uberigen theill auch zu herobern, und in den wandel, so wir zu Sarburg gewessen seindt, die unsern obgemeldt daselbt bey uns komen, uns iere anliegende schult und anders beruren und insondern inhalt unsers vettern hertzog Johannis seligen brieff vorbracht, und wir und sy habent uns der nach folgend meinung vereiniget und in allen dem sin, der sach von nödt ist, so seindt wir geneiget, inen vor uns und unser erben und nachkomen hertzogen zu Lothringen willen zu erzeigen und sy ierer fromkeit, das woll billich ist, geniessen zu lassen, und das der ursach, sy haben es verdient, und das es auch ein anreytzunge sey ierer nachkomen, zu dem furstenthumb Lothringen zu setzen

und dabey zu beleiben, das wir inen woll getruwent. Und zu dem ersten so soll hertzog Johannis seligen brieff von uns unsern erben und nachkomen gehaldten und volnzogen werden mit allem sein inhalt. Alle inwonner und innwonerin von Sarburg, von was stat sy seindt, sollent zu ewigen tagen frey ledig und endtragen sein aller zolle im landt zu Lothringen, die uns zustandent zu kauffen zu verkauffen und zu faren von eyme lande zum andern und desgleichen auch zu Sarburgk. Und wann wir oder unser nackomen in heres oder andern zugen zu veldt seindt oder ziehendt und sy haben wollent, so sollent sy mit ierem banner und lytten die aller ersten bey uns sein und vor allen andern bannern den vorzug han in dem urkunde, das sy die gewesen seindt, durch die das hertzogthumb wider herobert unnd hart gehaldten handt; und sy sollent us unser kuchen und kelleren alle zeit vor andern gelieffert sein und werden zu aller genuglicheit. Und wir hertzog Reinhardt obgenant haben mit unser selbst handt und bey unsern furstlichen worten geredt und gelopt vor uns unser erben und nachkomen alle unser amptleuthe zugewandten und underthonen, hertzogen Johansen unsers vorbestimpten vettern seligen brieff und auch disen gegenwertigen brieff mit allem ierem inhalt zu haldten zu volnfieren genüg zu sein sonder allen abzug oder intrag aller ding ungeferlich. Des zu urkunde uns unsere erben und alle unsere nachkomen zu ubersagen, so haben wir unser ingesigel an diesen brieff thun henckhen, der geben ist in unser statt zu Sarburg uff den nechsten zinstag nach unser lieben frawen tage assumptionis in dem jar unsers herrn, als man zalt nach Christus gepurt tausend vierhundert sybendtzig und sechs jar.

Bl. 271r—273r.

29. *Volmars Hans von Dieuze, Secretär, macht Hamman und Wecker, Grafen zu Leiningen und Rixingen, Vorstellungen wegen des Verbots der Freizügigkeit aus dem von Lothringen zu Lehen rührenden Amt Saareck nach der Stadt Saarburg und verlangt dessen Aufhebung bezw. gerichtliche Entscheidung vor dem Herzog von Lothringen.* *1478 Juli 28.*

Den edlen wolgebornen herrn herrn Hamman und herrn Weckhern graven zu Lyningen und graffen zu Rixingen meinem gnedigen lieben herrn.

Edelen wolgebornen gnedigen lieben herrn, ich embeut ewern gnaden zuvor meinen freündtlichen willigen dienst. Die ersamen schultheis und rath und andern alhie zu Sarburg habent mir angeben und vorbracht, wie sy gleich andern Lothringern übunge und freyheit haben sollent und wie in dem furstenthumb Lothringen und dem stifft von Metz keine behembte eigentschafft sin ensolle, sonder werde eim ieglichen und iederman gestattet, zu und abe zu ziehendte, auch zu wyben und zu mannende, wo man künde oder möge, ungehündert dann alleine gegent innen, so sy das ewer gnaden und der ewer meynunge, das niemands us dem ampte Sarecke in der bestimpter freyheit geen Sarburg ziehen solle, auch nit zu gestatten, das iemandts von Sarburg in der pflege Sarecke wiben oder mannen und sollen oder megen geen Sarburg ziehen oder fueren ungehindert, wiewoll sy derselben freyheit geniessent und zu Sarburg wibent und manent, wann es innen zustunde komme, das innen dann vor andern Lothringern ein mergliche beschwerung sey, und in sondern so sulle noch enmege das nit mit billiheit sein, dann Sareck sy ewer lehn und rure von myne gnedigen herrn dem

hertzogen und seine hertzogthumb Lothringen, do zu sy auch hörrent. Und hant an mich begert, innen noch myne vermögen vor derselben beschwerunge zu sein oder aber die sachen zu endthelichen austrag bestehen zu pringen. Und harumb so bitte ich eweren gnaden freündtlich und begeren damit amptshalb, das ir mit den eweren und eweren amptleuten in der pflege Sareckhe versehendt und bestellent, das ob iemans der us geen Sarburg zyhen oder auch iemans von Sarburg bei in weyben oder mannen und daselbst hin zihen woldte, das innen das nit gewert, besonder zugelassen und gestattet werde. Desgleichen soll innen zu Sarburg auch gescheen, uff das man beyder seits in gutter nachbaurschafft und ungezanckhet besteen möge, daranne dann an mir als an eim arme knecht noch meine vermögen nit verhindern soll, und will euwern gnaden getrüwen, es soll ewers theils der gestalt auch geschen. Were es aber also, das ir die dinge in der bestimpter meynunge nit woldten thun oder nit meindten gethunde haben und das dann die usfindig und zum trage bracht werde, so beger ich an ewer gnade, darumb und umb beyderseitz verpringen zu recht und herkentnus zu komen, vor dem durchleuchtigen hochgebornen fürsten und herrn meynen gnedigen den hertzogen zu Lothringen und margraffen etc. als den landsfurssten und eweren lehenherrn und auch der von Sarburg herre und seiner furstlichen gnaden rethe oder war seine gnaden und dieselben seiner gnaden rethe die sach hin weisen, die in recht und mit recht und nach ordnung rechtz us zu tragen und zu verhandlen. Und ich bit har uff ewer gnaden verschreibener antwurt, die mir alle zeit gebiettendt. Geben uff zinstag nechst nach sanct Marien Magdalenenn tag in anno domini LXXVIII.

Volmars Hanns von Duse secretarius.

Bl. 242r—244r.

30. Dietter graffe zu Lynningen, teutsche bellis in Lothringen, schreibt an Dekan und Kapitel zu Saarburg wegen der jedem neuen Herzog zustehenden ersten Bitte. Geben uff mitwuch nechst vor trinitatis in anno domini LXXIX. *1479 Juni 2.*

Bl. 223.

31. »Burckardus Stöer archidiaconus Tullensis collegiatarum ecclesiarum sanctorum Gengulphi Tullensis eiusdem et Mauritii in Ansoltingen Pausanensis (?) diocesis praepositus sedis apostolice prothonotarius et subdiaconus necnon sanctissimi domini nostri pape ad nonnullas Germanie presertim confoederatorum veteris ac nove lige superioris Alemanie illisque adiacentes partes destinatus nuntius et orator« teilt Schultheiss und Rat der Stadt Saarbug mit, dass er allen, die die St. Nicolauskapelle in Saarburg an den Marienfesten, den Festen des hl. Nicolaus oder des hl. Thomas, Bisch., oder am Feste der Kirch- und Altarweihe in bussfertiger Weise besuchen, einen Ablass von 100 Tagen verliehen habe. Datum Sarburgi a. d. 1480, die vero dominica ultima mensis aprilis, pontificatus Sixti IV a. nono. *1480 April 30 Saarburg.*

Bl. 236r—237r.

32. Nicolaus Kuper von Augwyller von wegen Einichen seiner ehelichen hausfrawen, Honnen von Kuchingen seligen dochter, und Symon Steinmetz,

wonende zu Sarburg, von sins selbs und auch von wegen herren Mathissen Kirherrn zu Bixslingen und Richarten, seiner zweyer bruder, alle drey Lempols seligen sone von Bixslingen, als erben Missners seligen wittwen, haben dem Volmars Hannssen von Dhus, tabellion daselbst, des hertzogen secretarie stathalter und tabellion zu Sarburg, einen halben Baumgarten zu Saarburg für 33 Rhein. Goldgulden verkauft. Es siegelt der lothr. Tabellion. Uff mittwuch sanct Peters und sanct Paulus der heiligen apostelen tag, was nemlich der 29. Juni 1480[1]. Zeugen: der streng herr Egenolff von Lützelnburg, ritter, Bersenn Hanns von Dunenheim, Heinssgin Fritsche son von Synungen und Ulrich Metzinger zu Sarburg. *1480 Juni 29.*

Bl. 264 v—266 r.

33. Herzog Rheinhardt von Lothringen ladet Schultheiss, Geschworene und Gemeinde seiner Stadt Saarburg auf 11. September zu einem Landtag nach Pont-à-Mousson. Nanci uff sontag nach sanct Bartholomeus tag anno LXXX. *1480 Aug. 27 Nancy.*

Bl. 274 v—275 r.

34. Michel genant Hertschuch, Reitknecht des Herrn Egenolf von Lützelburg, schwört nach Entlassung aus dem Gefängnis, in das ihn Egenolf von Lützelburg wegen Ungebührlichkeiten geworfen, Urfehde. Uff dornstag vor der liechtmes in anno M CCCC° LXXX II, more Metensi. *1483 Jan. 30.*

Bl. 309 v—310 r.

35. Niclaus Trubell, Hemsels son, wohnhaft zu Lore bei sanct Kyrin, hatte zwei Feinde des Herzogs, nämlich Niclaus von sanct Quirin und Michel von Langt, die einen von Bisspingen gefangen brachten, zu Lore gehalten und ward deshalb gen Saarburg geführt und in den Thurm gelegt. Auf Verwendung Bentzen Hannsen von Rudingen, seines Schwagers, und anderer wieder freigelassen, schwört er Urfehde. Beschach uff sontag Oculi a. d. 1482, more Metensi. *1483 März 2.*

Bl. 310 r—311 r.

36. Hannss Schmidt genannt Grunwaldt von Sobernnheim, war in des Geroltzeckhers krieg in Saarburg einige Zeit gefangen gehalten worden; durch Volmars Hannsen, den Amtmann, freigelassen, schwört er Urfehde. Beschach uff montag noch halb fasten in anno 82, more Metensi. *1483 März 10.*

Bl. 311.

37. Thomann von Dischingen hinder Ulm war durch Volmars Hanssen, des Herzogs Amtmann zu Saarburg, »in gefengnus gelegt worden umb etlichs mutwillens willen, so er zu Hessen gegen den herrn daselbst und den ieren begangen hat«; wieder freigelassen schwört er Urfehde. Montag nach Mathei in

[1]) *Das Datum ist insofern unrichtig, als Peter und Paul 1480 nicht auf einen Mittwoch, sondern auf einen Donnerstag fiel.*

anno 83, in beiwessen Peters des alten schultheissen von Vinstingen, Hannss Kremers seines dochtermanns, Hannss Scherers, Hanns Pflehorn und anderen mehr. *1483 Sept. 22.*

Bl. 311 v—312 r.

38. Peter Schnider von Dolfingen, genant Schirchnis Peter, ist durch Vogt Sifriden, vogt zu Sareckhen, ussgenomen worden in der gestalt, dass er sich auf Befehl des Bailli oder des Amtmanns zu Saarburg wieder in Saarburg stellt, wofür Vogt Sifrid gut ist. Actum 3ª feria post Invocavit in anno domini 1485, more Metensi, mit sampt junckher Michels des Bastartz und ander gemein amptleuthe zu Vinstingen. *1486 März 14.*

Bl. 315.

39. Herzog Rheinhardt von Lothringen schreibt an Dekan und Kapitel von St. Stephan in Saarburg, dass er auf Grund des Rechtes der ersten Bitt die erşte freiwerdende Canonicatsstelle »für Volmars Hanssen seines secretarien son Volmarn« beanspruche. Geben zu Nancy uff sontag nach unsers herrn fronleichnams tage anno M IIII [C] LXXXVI°. *1486 Mai 28 Nancy.*

Bl. 284 v—285 r.

40. Herzog Reinhardt von Lothringen schreibt dem Kaiser wegen der Einladung der Stadt Saarburg zum Reichstag nach Nürnberg, welche ihm von den Bürgern seiner Stadt Saarburg zugeschickt worden, und bittet um Abstellung dieser Neuerung. Geben zu Nancey uff dornstag nach der heiligen drey kunig tag anno 1486. *1487 Jan. 11 Nancy.*

Bl. 366 v—367 r. Franz. Abschr. lose dabei.

41. Die Hüter des Tabellionssiegels des Herzogs von Lothringen zu Saarburg vidimieren eine Urkunde des Grafen Friedrich des alten von Leiningen vom 26. Jan. 1316. [Graf Friedrich der alte von Leiningen und dessen Ehefrau Johanna haben Herrn Cunemanne, Vogt von Wasselnheim, gegen 40 Mark Silbers Strassb. geweges, für die sie ihm 3 Fuder Wein in ihrem Dorf zu Gestade versetzen, zu ihrem Manne gewonnen. 1316 an dem montag nach sanct Paulus tag, als er bekert wart.] Uff montag den nechsten nach decollationis sancti Johannis babtiste 1488. *1488 Sept. 1.*

Bl. 253 r—255 r.

42. Glade von Spinall, dem man spricht le peti Glade, und Dydion Manaige von Aussmentz, des Junkers Hannssen Crantzen von Geisspeltzheim Diener, hatten einen Schneider von Bryenn auf der Strasse beraubt und waren deshalb auf Befehl des Herzogs von Lothringen durch Heinrich von Lützelburg, Statthalter zu Saarburg, eine Zeit lang zu Saarburg gefangen gehalten worden; durch Vermittelung ihres Herrn Junkers Crantz vom Herzog begnadigt schwören sie Urfehde. Uff freitag sanct Dionisien tag in anno domini 89. *1489 Oct. 9.*

Bl. 314.

13. Girg Bechtoltz son von Sigeringen hatte als Fuhrmann unter Matheis Berndorffer, dem alten Schultheissen, im Metzer Krieg Misshandlungen verübt und war deshalb nach der Rückkehr nach Saarburg eine Zeit lang gefangen gehalten worden; auf Bitten des Herrn Heintzman Morgenstern, Domherrn bei St. Stephan und Kirchherrn zu Weltringen, sowie seines Schwagers Urbans Zappen von Hüttingen wieder freigelassen schwört er Urfehde. Uff sontag nach unser lieben frawen tag anuntiationis a. d. 90. *1490 März 28.*

Bl. 312r—313r.

14. Martin Botsch, Peters Sohn von Rixingen, hatte zu Saarburg in des Wirtes Ulrich Haffners Haus gelegen, gespielt und gezehrt und war dabei in den Verdacht gekommen, dem Wirt Geld aus seiner Kiste genommen zu haben, sodass er durch Heinrich von Lützelburg, Statthalter zu Saarburg, eine Zeit lang gefangen gesetzt wurde. Als unschuldig wieder entlassen schwört er Urfehde. Sampstag nechst nach sanct Bartholomeus tag in anno domini 1491, in beywessen Webers Steffans Bernhardts Schuppeldis und Claussen, des amptmanns knechte, und andern mehr. *1491 Aug. 27.*

Bl. 313r—314r.

15. Herzog René II. teilt Dekan, Kanonikern und Kapitel seiner Stad Saarburg den Empfang ihres ziemlich dunkel gehaltenen Antwortschreibens mit und bittet sie um bestimmte Antwort, ob sie seiner Bitte nachkommen wollten oder nicht. Datum in oppido nostro Diusa secunda octobris a° 91.

1491 Oct. 2 Dieuze.

Bl. 221r.

16. Die Herzogin beklagt sich in einem Schreiben an Dekan, Domherrn und Kapitel der Kirche zu Saarburg über deren dunkle Antwort auf den Brief betreffs des Kaplans Peter Schneider und fragt an, ob sie sich nicht wie andere Unterthanen verhalten wollten. Datum in unserer stat Dieuze[1]) den andern octobris 91. *1491 Oct. 2 Dieuze.*

Bl. 235r—236r. Franz. Abschr. lose dabei.

17. Dekan und Kapitel des Stiftes zu Finstingen entbinden Heinrich von Lützelburg, Statthalter zu Saarburg, und Philipp von Heringen der Bürgschaft, welche die beiden für die von dem Stift an Peter Brochter von Hagenau, wohnhaft zu Buckhennheim, verkauften 20 Rhein. Gulden jährlichen Zinses geleistet haben. Geben uff sonnentag quasimodo geniti 1492. *1492 April 29.*

Bl. 353r—354r.

18. *Herzog René [II.][2]) befiehlt seinem Amtmann und der Stadt Saarburg, sich und ihre Stadt inanbetracht der Rüstung und der Anhäufung von vielem Volk in Kriegsbereitschaft zu halten.* *[1492][2]) Juli [19]* Nuwembs (?).

---

[1]) *Hs.* Dreize.

[2]) *S. No. 1 auf S. 278.*

Reinhardt von gotts gnaden hertzog zu Lothringen.

Lieben getreuen. Nachdem wir vernomen, das sich gross rustung und versamblung volckhs an veil orten erhept, ist unser bevelch und ernstlich meynung, ir wollent tag und nacht die porten und muren unser stat Sarburg woll bewaren und huten und was nodt thut an porten grendeln oder anderswo zu buwen. Auch so wollent unsern underthonen, in den dorffern umb euch gesessen, zuwissen thun, iere frucht in sicherheit in unser stat oder anderstwo hin zu furen, uff das ob etwas wir doch nit warten seindt zukome, das ir bemeldte frucht sicher sey. Datum Nuwembs uff dornstag nach divisionis apostolorum anno etc. zwölff [1].

Unsern lieben getreuwen amptmann radt schoffen und gricht unser stat Sarburg.

Bl. 358r—359r.

49. Herzog René II. teilt Schultheiss, Bürgern und Einwohnern seiner Stadt Saarburg mit, dass er die zu Saarburg wohnhaften Kriegsknechte Crappen Heinrich und Niclaus inanbetracht ihrer den Herzögen Johann und Nicolaus sowie auch ihm geleisteten Dienste von allen Steuern und Anlagen der Stadt Saarburg befreit habe. Datum Nancy den 13. tag des monats septembris anno 1493. *1493 Sept. 13 Nancy.*

Bl. 318r—319r.

50. Herzog René II. von Lothringen befiehlt Schultheiss, Bürgern und Einwohnern seiner Stadt Saarburg, die beiden zu Saarburg wohnhaften Kriegsknechte Crappen Heinrich und Niclaus zu keinerlei Steuer und Last heranzuziehen. Datum zu Nancy den XIIIten tag septembris 1493. *1493 Sept. 13 Nancy.*

Bl. 284. Franz. Abschr. lose dabei.

51. *Herzog René II. befiehlt den Saarburgern, bis zu seiner Rückkehr vom Kaiser in der Angelegenheit mit dem Metzer Bischof wegen des Gerichts keine Neuerungen vorzunehmen. 1495 April 25 Château-Salins.*

Reinhardt von gotts gnaden zu Jherusalem und Sicilien etc. konig, hertzog zu Lothringen und zu Bar marggraff etc.

Lieben getreuwen, ewer schreiben, uns letst gethon, berurte die missel, so schwebende seint zwuschen dem hochwurdigen fursten unserm vettern dem bischoffen von Metz und euch, und auch euwere beschwerunge darinn bestimpt haben wir wol verstanden. Aber jetzund seindt hie bey uns gewesen etliche räthe unsers gemeldten vettern, die haben uns furgehaldten, wie ir euch weigernt, das gricht zu besitzen, als von alters herbracht und geübet ist, uns bittende, euch zuvermögen, dem also stat zuthun, uff das unser gemeldter vetter nit bewegt

[1]) *Das »anno zwölff« lässt sich ohne Weiteres weder bei der Regierung Herzog Renés I. (1431—1453) noch der Renés II. (1473—1508) unterbringen. Zur Ansetzung des unter die Regierung Renés II. fallenden Jahres 1492 führt die Erwägung, dass uns hier eine Uebersetzung der ursprünglich französischen Fassung vorliegt und der Uebersetzer in gedankenloser Weise nur den letzten Bestandteil von »quatre-vingt douze« als Jahreszahl mit vernachlässigten Hunderten genommen haben möchte.*

werde, euch deshalben witter furtzunemen. Und darum das wir ietzund wegfertig sindt zu unserm herrn und oheim dem Romischen könig und zur zeit zu den dingen nit versten megen, ist unser rathe meinung und bevelche, das ir das gricht besitzen wellent, wie ir von alterheer geübet handt, one einige newerung anzufahen besonder in unserm abwesen; dann so baldt wir wider zu landt koment, das wir hoffendt kurtz geschehen mit hilff gotts, megen ir uns ewerer beschwerung und anliegends berichten, so wellen wir uns euch zu gut darin arbeitten, so fleissigst wir mögent, damit ir wider billichs nit sollent beschwert werden Geben zu Saltzburg uff sambstag nach dem heiligen ostertag anno etc. LXXXXV.

Unsern lieben getreuwen schultheis geschwornen und gemeindt unser stat Sarburg.

Bl. 275 r—276 r.

52. Philippe de la Barre, der »die gepot vernichtiget hat, die da seindt geordnet und gemacht worden durch inen dartzu durch schultheis und rath, und mit macht ein ufflauf gemacht uber den heymmeiger der stat Sarburg uff der gassen auch in eines wurts haus« und deshalb vom Statthalter Grafen Weckher in den Thurm gelegt worden ist, wird auf Bitten seines Meisters freigelassen und schwört Urfehde. Uff dornstag Clementis anno 1497. *1497 Nov. 23.*

Bl. 314 r—315 r.

53. *Herzog René II. befiehlt den Saarburgern, sich mit seinem Statthalter Graf Wecker von Leiningen zu vertragen und während seiner Abwesenheit bei der Krönung des Königs von Frankreich wohl auf der Hut zu sein. 1498 April 27 Nancy.*

Reinhardt von gotts gnaden zu Jerusalem und Sicilien könig etc. hertzog zu Lothringen und zu Barr.

Lieben getreuwen. Uns langet an, wie zwischen dem wolbornen unserm statthalter zu Sarburg vettern und lieben getreuwen graff Weckhern von Lyningen eins und euch andern theils etwas speune und irrunge erwachsen, das ir euch wideren sollent, seiner befelhen gewertig zu sein, wiewoll er nit dann billichs nach euwerer pflicht von euch begere, solchs uns gantz wieder und nit lieb ist. Dann also wier nit gern hettend, das er euch uber billichs tringe, also wenig mechten wir auch leiden, das ier inne von unsern wegen ungehorsamkeit euwerer pflicht bewisetent. Darumb ist unser meinunge befelch und begeren, das ier euch ferrer also gegen inne halten und beweisen wollent, damit ime nit not geschehe, sich von euch zu beclagen. So hoffen wir, er werde auch gegen euch nit anders handlen oder furnemen, dan das ime billich gepurt. Ferrer nachdem wir ietzundt uff menigfaltige begerunge unsers herrn von oheims des ietzigen kunigs von Frankreich wegfertig seindt zu seiner kronunge in Franckreich, ist unser ernstlich bevelch, das ir euch wol hietendt bey nacht und bey tag und die hut und die wacht also bestellendt, das uns, euch und unsern landen keiner schade endstande bresten halb. Des und further in allen dingen wollent euch gutwillig und gehorsamlich halten und beweissen, also wir euch vertrawen Geben zu Nancy uff freytag nach dem sontag quasimodo geniti anno etc. LXXXXVIII.

von Wydringen

Unsern lieben getrewen schultheis geschwornen und gemeindt unser stat Sarburg.

Bl. 350 r—351 r.

54. *Bericht über das Verhalten der Stadt Saarburg bei Erhebung der gemeinen Hilf.* *1499.*

Uszug der register der gemein hilff im tausend vierhundert neuntzig und neundten jar im herzogthumb Lothringen der teutschen vogtey belangent die stat herrschafft und underthonen zu Sarburg in Lothringen gelegt, durch Herbier underschreiben.

Salburg.

Die von Sarburg haben sich nit wellen lassen anlegen und anzeigt, sey seyenn vermög ierer brieff und freyheitten, so sy von hertzogen us Lothringen haben, welche innen der konig confirmiert bestetigt und geschworen zu halten, exempt und gefreyt von aller steuer und hilff, das sy in ewigkeit kein hilff bezalt; pittendt, man solte sy darwüder nit tringen.

Bl. 362 v—363 r. Franz. Abschr. lose dabei.

55. Schultheiss, Rat, Vierzig und ganze Gemeinde zu Saarburg kommen bei Herzog René [II.][1]) von Lothringen darum ein, einen Allmendeplatz ausserhalb der Stadt zum Weiher machen zu dürfen, und erklären dabei ihre volle Bereitwilligkeit, »die stat thurn und muren in gebauw zu halten und zu hant haben mit sampt dem geschutz serren pforten pfortenern und andern wechteren«, was sehr kostspielig sei, zumal die Stadt nur das Ungeld habe, wovon sie ihrem gnädigen Herrn von Metz jährlich noch 100 Pfund abgeben müsse. Der Statthalter Graf Wecker zu Leiningen und Rixingen sei damit einverstanden. *[Gegen 1500]*[1]).

Bl. 273 r—274 v.

56. Niclaus Gerster, Schaffner zu den Ruwerin zu Strassburg, bekennt, dass Dekan und Kapitel des Stifts zu Saarburg ihm durch den Schultheissen Dyelman 4 Rh. Gulden Zins entrichtet haben. Uff fritag nach sant Matheus tag anno 1501. *1501 Sept. 24.*

Zu Bl. 218. Or. ch. c. sig. impr.

57. Herzog Reinhardt von Lothringen beklagt sich bei Dekan und Kapitel seiner Stadt Saarburg, dass sie der durch seinen Rat und Statthalter Philipsen überreichten Weisung, die erste freiwerdende Pfründe Herrn Glandenn von Foucigny zu übertragen, nicht Folge gegeben, und fordert in entschiedenem Tone die nächstfreiwerdende Pfründe für denselben. Datum in unserer stat Welsche Neuwenburg des VIII^{ten} tags octobris anno XV^{c} eins. *1501 Oct. 8 Neufchâteau.*

Bl. 296 r—397 r.

58. Herzog Reinhardt von Lothringen bittet Dekan und Kapitel der Kirche zu Saarburg, seinem dortigen Amtmanne Philipp von Heringen das von demselben gewünschte Haus zu verkaufen. Datum Nancey uff dornstag nach sanct Valenteins tag anno 1502, more Tullensi. *1503 Febr. 16 Naucy.*

Bl. 354 r—355 r.

---

[1]) *Die ungefähre Datierung dieses Stückes ist gegeben durch die Nennung Graf Weckers von Leiningen als Statthalter zu Saarburg (vgl. No. 52 u. 53).*

59. Katherin Peter Gerbers eheliche Hausfrau von Dummenheim, die ihrem Gemahl entlaufen und deshalb durch Philipsen von Heringen, Statthalter zu Saarburg, gefangen gesetzt worden ist, wird auf Bitten Friedrichs von Lützelburg wieder freigelassen gegen das eidlich gegebene Versprechen, zu ihrem Manne zurückzukehren, solches nicht mehr zu thun »und auch disse gefengnus nimermer zu rechen«. Uff sambstag nechst nach corporis Christi anno 1506.

1506 Juni 13.

Bl. 315 v—316 r.

60. *Dem von den Saarburgern erhobenen Einspruch gegen die wegen Nichtzahlung des Zolls in Mirécourt vorgenommene Beschlagnahmung von Waren zweier ihrer Mitbürger als ihren verbrieften Rechten zuwiderlaufend giebt Herzog René II. Folge.* *1508 Aug. 23 Luppy.*

An den künig unsern allergnedigsten herrn.

Allergnedigster künig. E. g. werden sehen (wo derselben geliebt und gefellig) die freyheit des zols und verkauffens, so e. g. gnediglich geben haben fur euch und euwere nachkomen hertzogen zu Lothringen zu ewigen tagen ewern underthonen zu Sarburg, als woll in der stat Sarburg als in eweren landt, es sey mit hin und wider fieren kauffen und verkauffen, wie das uss euwern brieffen, darvon wir ein vidimus hie bei gelegt, erscheint, welcher freyheitten sie auch bis anher genossen haben. Und in crafft derselbigen seindt etliche von Sarburg namblich Thieobaldt und Mathis, die haben kürtzlich etliche kauffmanschafft gen Mirecourt gefürt, welche inen alda durch die bestennder und admodiatores des marckhtgefels oder zols arristiert worden. Als sy nun das gesehen, das innen ire wägen pferdt und kauffmannschafft also arristiert, und sonderlich gemeldter Thiebolt, das ime seine pferdt veil verzert, hat er bei dem belissen von Vosges ein belisbrief erlangt, den arrest abzuthun vermittelst burgen und zu tag zu erscheinen vor gemeldten belissen uff seinen nechsten landtagen. Uff solche verburgung und versicherung ist ime seine kauffmannschafft wagen und pferdt wider worden. Dweil aber, gnedigster herr, e. g. gepuren will, hierin ordnung zugeben und insehen zuhaben, angesehen, das ir innen solche freyheit und exemption durch ewere brieff umb der ursachen willen, darin erclert, habt gegeben, so welle sy verschaffen, das sy darbey gehandthabt werden von puncten zue puncten. Onangesehen obgemeldts bellisbrieffs, erlangt durch gemeldten Thieoboldten, auch der verburgung und versicherung, geben zu Mirecourt durch ine und gemeldten Mathissen, euwer maiestat welle declarieren, was hierin geschehen solle, und nit leiden, das derhalben getagt oder gerechtigt werde vor obgemeldten belissen noch anderswo, und umb der liebe willen, so die zu inen tragen, welle von neuwen bevelhen, das sy bei ieren brieffen gehandthabt werden als zu Drowille sanct Niclaus Mirecourt und anderswo in euwerm landt hieseits, und das alles noch inhalts gemeldter freyheitsbrieff. Daran thut e. g. woll und ein almusen. Und sy die supplicanten wellen zu allen zeitten euwere gutte und getreuwe underthonen sein und pleiben.

Der künig von Sicilien etc. unser aller gnedigster herr uberschickht dise gegennwurdige supplication seinem belissen zu Vosges, welchem er hiemit bevilhet, das er die von Sarburg trattiere nach gepruch und inhalt iere freyheits brieffs. Geschehen und verfertigt zu Louppi das schlos den XXIIIten tag augusti

1508. Der bastart von Anjou, herr von Barbann, von Bachie, magister Geoffron Gutzot, Thomas von Chastenonn und andere praesentes.

Rene. de la Mothe.

Bl. 285 r—287 r. Franz. Abschr. lose dabei.

61. Lucas Weber von Altorff und Martzloff, ein Weberknecht von Bitsch, sind Mittwoch vor Simon Jude zu Saarburg »angenommen« worden und in Abwesenheit des Philipsen von Heringen, Statthalters zu Saarburg, durch Schultheiss und Rat gegen Urfehde wieder entlassen worden. Geschehen uff tag obgeschreiben anno 1508. *1508 Oct. 25.*

Bl. 316.

62. Herzog Anton von Lothringen thut kund: Seine Mutter hat i. J. 1508 in Erkenntnis, dass die Ursache der schlechten Regierung der Stadt Saarburg darin zu suchen ist, dass ihr Rat Philipp von Heringen nicht in der Stadt residiert, denselben seines Amtes enthoben und an seine Stelle den Friedrich von Lützelburg gesetzt mit der Verpflichtung, in der Stadt zu wohnen, und mit einer Besoldung von 70 Goldgulden zuzüglich der Burggelder. Er giebt jetzt dem Friedrich von neuem das Amt »der gubernierung und verweltigung« seiner Stadt Saarburg mit einer Besoldung von 100 Goldgulden anstatt der 70, aber mit Wegfall der Bussen, »desgleichen die fischphel und zolltisch«, welche hinfür der Einnehmer des Orts für den Herzog einziehen soll. Zugleich weist er seinen Rentmeister in Lothringen, Georgen des Moynes, an, dem Friedrich von Lützelburg die 100 Goldgulden in zwei Raten an Weihnachten und Johanni auszuzahlen. Geben in unser stat Nancy den 15. tag septembris 1510. *1510 Sept. 15 Nancy.*

Bl. 341 r—344 r. Franz. Abschr. lose dabei.

63. Die Eheleute Claus Steinmetz von Himmerlingen, Bösse Hansen son, und Margareth, Niclaus Wagners und Schlickhen Jumeln tochter, bekennen, dass sie dem Dekan und Kapitel der Kirche zu Saarburg 20 Rhein. Gulden schulden, davon sie jährlich einen Rhein. Gulden Zins zu zahlen haben. Zu Unterpfand gegeben verschiedene näher beschriebene Liegenschaften. Der Tabellion siegelt. Dis beschach uff den XIIII^ten^ tag des februarii 1511. Z.: Heinrich Steinmetze, Hans Steinmetzen son, und Clemann Seckler, Ulrich Secklers son, burgere zu Sarburg. *1512 Febr. 14.*

Bl. 238 r—240 r.

64. Herzog Anton von Lothringen ladet Schultheiss, Geschworene und Gemeinde seiner Stadt Saarburg auf 4. Februar zu einem Landtag nach Nancy. Nancy den XII^ten^ tag januarii anno XV^c^ XII°, more Tullensi. *1513 Jan. 12 Nancy.*

Bl. 277 r.

65. Marcus Rape, ein Söldner und Diener der Stadt Metz, der auf Anzeige eines Zugehörigen der Aebtissin von Wiederstorff von Schultheiss und Rat zu Saarburg in Abwesenheit und im Namen des Junkers Friedrich von Lützelburg, Statthalters zu Saarburg, gefangen gesetzt worden, wird von Friedrich von Lützelburg nach Urfehde entlassen. Geschehen uff sambstag nach Reminiscere anno 1512, more Metensi. *1513 Febr. 26.*

Bl. 316 r—317 r.

66. *Bericht über das Verhalten der Stadt Saarburg bei Forderung der gemeinen Hilf.* *1513.*

Uszug der registher der gemeinen hilff im tausent funfhundert und dreytzehendten jar, gelegt im hertzogthumb Lothringen teutscher vogtey belangendt die stat herrschafft und underthonen zu Sarburg in Lothringen, durch Philipsen von Heringen ritter und Melianndt underschreiben.

Die stat Sarburg.

Wir haben den inwonern daselbst noch der lenge anzeigt, warumb unser gnediger herr uns in die gantze vogtey des teutschen landts geschickht, auch die grosse nodt, so jetzt vorhanden, mit ermanung, das sy unserm gnedigen herrn mit einer gutten summa zu hilff komen woldten, damit wir eine gutte botschafft darvon bringen möchten. Daruff sy uns geantwurt, sy seyen guttwillig jetzt und in kunfftigen, aber sy petten unsern gnedigen herrn, er well sy nit weither beschweren dann sein herr vatter selig der gut kunig uss Siciliенn, dem got gnade, und ansehen, das sy grusamlich beladen weren mit erhaltung der muren thurn und anderer vesstinen in ierer statt, die uff der sorglichen frontier gelegen, und das sy in disem krieg der endinger (?) nit dorffen hin und wider wandlen und ierer kauffmannschafft obliegen wie andere iere nachpauren, petten nachmals unsern gnedigen herrn, innen in disem krieg fursehen zuthun. Und als sy unser abscheiden erfaren, haben sy den schultheis daselbst zu uns geschickht, welcher bezalt, was wir da verzert, da wir die herrstat zu Sareckh in schrifft vergriffen.

Bl. 244 v—245 r. Franz. Abschr. lose dabei.

67. Hanns Stor von Uttingen bey Mömheim gelegen, der »bösser belymmung« halber zu Saarburg gefänglich eingezogen war, wird von Friedrich von Lützelburg nach Urfehde entlassen. Geschehen uff freytag nach corporis Christi anno 1515. *1515 Juni 8.*

Bl. 317 r—318 r.

68. Herzog Anton von Lothringen befiehlt Schultheiss und Gericht seiner Stadt Saarburg, in dem Prozess seines Generalprocurators oder Amtmanns zu Saarburg mit »weyllundt Stephan vom Lembourgg testamentarien« stille zu stehen und nur auf weiteren Befehl die Verhandlung wieder aufzunehmen. Datum Nancey am XXI tag junii a° XIX. *1519 Juni 21 Nancy.*

Bl. 297.

69. Herzog Anton von Lothringen erteilt Schultheiss, Rat und Gericht seiner Stadt Saarburg den Befehl, in dem Handel des verstorbenen Steffan, Vogtes zu Einhartshusen, fortzufahren und das Urteil zu sprechen. Datum Pontamoussonn am XXI tag octobris anno XIX. *1519 Oct. 21 Pont-à-Mousson.*

Bl. 297 v—298 r.

70. Herzog Anton von Lothringen ladet Schultheiss, Geschworene und Gemeinde seiner Stadt Saarburg auf 11. Dezember zu einem Landtag nach Nancy. Nancy uf den XVIten tag novembris anno XVc XIXo. *1519 Nov. 16 Nancy.*

Bl. 276.



71. Herzog Anton von Lothringen teilt Schultheiss, Rat und Gericht seiner Stadt Saarburg mit, dass er den jüngst von Pont-à-Mousson aus gegebenen Befehl betreffs des Testaments und der Hinterlassenschaft »weilund Steffen alts vogts zu Einhartshussen« (n. 69) zurückziehe, weil solchs, wie er nun von seinem deutschen Bellis und auch von seinem procurator general in Lothringen berichtet worden sei, »unser hohe oberkeit berurendt ist und vor euch zu thedingen nit gepurt«, und befiehlt, jedes Prozedieren einzustellen und ihm über die bis jetzt geführte Verhandlung schriftlichen Bericht zukommen zu lassen. Datum Nancy am 18. tag decembris anno 19. *1519 Dec. 18 Nancy.*

Bl. 319.

72. Herzog Anton von Lothringen schreibt an Schultheiss und Rat seiner Stadt Saarburg, dass er ihre Bittschrift für den in Saarburg gefangenen Hans Hertzog durch dessen Frau erhalten und auf die Fürbitte hin dem jetzt in die Freiheit entronnenen verzeihe; derselbe solle aber die durch den Handel verursachten Kosten tragen und Urfehde schwören. Datum Nancey am 7. tag maii anno 21. *1521 Mai 7 Nancy.*

Bl. 320r—321r.

73. Bittgesuch des herzoglichen Boten Casper Weissgerber zu Saarburg an den Herzog von Lothringen, ihm inanbetracht seiner dem Herzog zu der Zeit des Schenkenkrieges und sonst geleisteten Reiterdienste und des kleinen Einkommens seines jetzigen Botenamtes das halbe Haus des auf der Fahrt nach St. Jacob verstorbenen Tuchmachers Hesselnickhel, das nicht über neun oder zehn Gulden wert sei, zu übertragen. *(Ohne Datum.)*

Bl. 300. Franz. Abschr. davon und von n. 74—76 in sachgemässer Reihenfolge auf einem Bogen lose dabei.

74. Decret des Herzogs von Lothringen an seinen Hauptmann zu Saarburg, er solle ihm über den Bittsteller sowie über den Gegenstand des Bittgesuchs berichten. Geschehen zu Lindstatt den II^{ten} tag junii anno 1521. *1521 Juni 2 Lunéville.*

Bl. 300r—301r.

75. Friedrich von Lützelburg, Amtmann zu Saarburg, berichtet an Herzog Anton von Lothringen zu dem Bittgesuch des Caspar Weissgerber: Ein auf der Fahrt nach St. Jacob verstorbener Bürger zu Saarburg, namens Hessennickel, habe in Saarburg ein halbes Haus im Werte von etwa 30 Gulden hinterlassen, das er vorläufig beschlagnahmt habe, bis erkundet werde, ob der Verstorbene, der um Frankfurt daheim gewesen sei, Erben hinterlassen habe; denn es sei Brauch und Stadtrecht zu Saarburg, dass man in solchem Falle Jahr und Tag warte. Falls sich dann Erben nicht meldeten, fiele das Gut dem Herzog zu. Der Amtmann befürwortet Weissgerbers Gesuch unter der Bedingung, dass dieser das Haus zurückgiebt, wenn sich Erben melden. Datum Sarburg uff mittwuch noch Margarethe anno 1521. *1521 Juli 17 Saarburg.*

Bl. 298r—299r.

76. Herzog Anton von Lothringen verleiht das halbe Hans aus der Hinterlassenschaft des Hessennickhel dem Caspar Weissgerber im Sinne des ihm vom Hauptmann seiner Stadt Saarburg gemachten Berichts. Geben zu Nancy den 27. tag julii anno 1521. *1521 Juli 27 Nancy.*

Bl. 301.

77. Herzog Anton von Lothringen überträgt seinem Amtmann Friedrich von Lützelburg den Genuss der in Saarburg anfallenden Geldbussen. Von Nancey den 5. februarii 1523, »ist zu ruckh geschreiben: unsern lieben und gutten freundt zoller und gleidtsmann unserer stat Sarburg«. *1524 Febr. 5 Nancy.*

Bl. 336 r—337 r. Franz. Abschr. lose dabei.

78. *Herzog Anton von Lothringen teilt der Stadt Saarburg mit, was der grösste Teil des lothringischen Adels und seiner Räte bezüglich Aufstellung von Truppen und Erhebung von Steuern für den Krieg gegen die Bauern und die protestantischen Städte beschlossen hat. 1525 Juni 1 Nancy.*

Anthoni von gotts gnaden hertzog zu Calabrien zu Lothringen und zu Barr. Lieben getrewen. Es ist mit rath und willen der mers theil von adel unsers fursstenthumben auch ander unser rathe, so allhie bey uns in gutter antzall erscheinen seindt, zu hilff versehung nodturfft und rettung gedachter unser land uff den frontier und grentzen derselben zweihundert pferdt und zwey tausent fuskhnecht zu halten angesehen und beschlosen worden, und das zu uffenthaltung besoldung und betzalung derselbigen uff ein iede herrstadt oder feur frey und unfrey gedachter unserer fursstenthumben land und gepiet anderthalben grossen oder blancken unserer müntz alle wochen drey monad lang der reich dem armen zu steur komende uffgehept werden soll. Und wo sach were, das der krieg, so sich haltet zwüschen uns und dem baursman der Luterschen sect anhangende, ein end oder anstand neme ee vorscheinung derselbigen drey monaten, sollen alsdann solche anderthalben groschen nit weyther uffgehebt noch betzalt werden. Und wiewoll der brauch nit ist, one versamblung gemeiner steend unserer furstenthumben solchs furtznnemen, hats doch die zeit der leuff halben, so jetz vor augen seindt, nit wellen zu geben. Aber umb das ier bey solchen beschlus nit gewessen, haben wir euch dasselbig gnediger meinung nit wellen verhaldten, fleissig begerende, ir wollent den verordenten commissarien der uffschreibung und declaration, so sy uff ewere angehorige leuth ierer bevelchs und commission dieruff gericht thun werden, nit irren noch innen darin intrag thun, sonder dem zugeleben, als wir uns des und alles gutts zu euch vertrawen, zulassen und gestatten in ansehung sonderlichen, das solch furnemen euch zuvorderst auch dem gantzen adel und gemeinen nutz gemeldter unserer furstenthumben und land am hochsten betriefft. Und wollen euch dannoch nit verhalten, das unser will noch meinung nit ist, das euch noch den euwern solchs künfftiger zeit zu keinem nachtheil reichen soll, in welcher gestalt das sey oder sein möcht. Datum in unser stat Nancy anno etc. funfftzehenhundert und funffundzwentzig am ersten tag junii.

Unsern lieben getrewen schultheis geschwornen und gemeinden unser stat Sarburg.

Bl. 365 r—366 v.

79. Herzog Anton von Lothringen ladet Schultheiss, Geschworene und Gemeinde seiner Stadt Saarburg auf 24. Januar zu einem Landtag nach Nancy. Nancy am XXVIIIten tag decembris anno XXVI. *1526 Dec. 28 Nancy.*

Bl. 277 r.

80. *Bericht über das Verhalten der Stadt Saarburg bei Erhebung der gemeinen Hilf.* *1526.*

Uszug der register der gemeinen hilff im tausent funffhundert sechs und zwentzigsteu jar im hertzogthumb Lothringen der teutschen vogtey belangent die stat herrschafft und underthonen zu Sarburg in Lothringen gelegt, underschreiben durch Hans von Helmstat und Meylandt.

Salburg.

Wir haben innen unser commission erclert angezeigt und sy mit gutten wortten darzu dienstlich ermandt. Daruff sy geantwurt, sy haben ir best gethon, als unser gnediger herr hertzog bey innen gewessen und fur Zabernn gezogen, haben sy ein grosen costen gehabt, desgleichen so haben sy taglich ein grossen cossten mit underhaltung der stat porten. Derhalben unser gnediger herr woldte sy weyther nit beschweren und iere freyheitten, so sy von ieren gnaden und deren vorfarn hetten. Daruff wir innen widerumb angezeigt, sy solten sich dismals nit widern und wie gehorsam underthonen erzeigen, wie andere gethon. Das solt innen in kunfftigen kein nachtheil bringen. Aber des unangesehen haben sy nicht bewilligen wellen, usgenomen das, das sy zu unsern abscheidt sich erpotten, unsern costen zu bezalen, den wir daselbst gehabt, das wir zugelasen.

Bl. 363. Franz. Abschr. lose dabei.

81. Kaspar Schneider, Culmans Hanns seligen Sohn von Saarburg, bekennt, dass er vom Amtmann Friedrich von Lützelburg wegen seiner »bossen belymung und diebstals halber« gefangen gesetzt und auf Fürbitte seiner Herrschaft, des Grafen Symon Weckher zu Zweibrücken und Bitsch, Herrn zu Liechtenberg, und der Gräfin Kunigunde zu Zweibrücken und Bitsch und Wittfrau zum Oberstein, sowie der Frau Barbara vom Oberstein, Jungfräulein zu Bitsch, wieder losgelassen worden ist. Er schwört, ausser Landes zu ziehen, jenseits des Rheines, und nicht mehr diesseits des Rheines zu kommen, sowie Urfehde zu halten. Datum uff dornstag post Jacobi apostoli in anno 1527. *1527 Aug. 1.*

Bl. 321 r—322 v.

82. Aufruf Kaiser Karls V. gegen die Wiedertäufer. Geben in unser und des reichs statt Speyer am 4. tag des monats januarii 1528. *1528 Jan. 4 Speier.*

Zu Bl. 218. Druck mit abgebröckeltem rotem Siegel. (gez.) M. zu Baden k. stathalter *(geschr.). Auf der Rückseite die Adresse:* Statt Kaufmans Sarburg.

83. Kaiser Karl V. bestellt den nach Regensburg ausgeschriebenen Reichstag ab. Geben in unser und des reichs statt Speyer am 16. tag des monats aprilis 1528. *1528 April 16 Speier.*

Zu Bl. 218. Druck mit abgebröckeltem rotem Siegel. (gez.) von Montfort des kayserlichs stathalterampts verweser *(geschr.). Auf der Rückseite die Adresse:* Kauffmansarburg.

84. *Herzog Anton von Lothringen bestätigt den Saarburgern die ihnen von den Herzögen Johann II. und René II. verliehenen Freiheitsbriefe. 1528 Mai 11 Nancy.*

Wir Annthoni von gotts gnaden hertzog zu Callabre zu Luthringen und zu Barre marggrave, marggrave zu Pontamousonn, grave zu Proventz zu Wydemont und zu Blanckhennburg etc. beckhennen und thun kundt menigklich mit disem brieffe, das uns unsere lieben getreuwen schultheis rath fiertzig und gantz gemeine unserer statt Sarburg zwenne bergameinen brieff, damit sy von weyllundt hochloblicher gedechtnus hertzog Hansen von Luthringen und nach ime von unseren lieben herrn und vatter seligen konig Rheinhardten von Sicillien hertzogen zu Luthringen und ieren anhangenden insiegeln uff gericht gefreiet und begnadiget worden seindt, zubracht und uns underthenigklichen gepetten und supliciert, innen solche freyheit und begnadigung zu bestettigen und zu confirmiren. Daruf wir die selbigen brieffe in unser rechen kammer durch unsern rathe daselbst besichtigen verlesen und uns den inhalt und meinung zu verstendigen geschafft, und in bedacht, das sy sich alwegen uffrecht redlich und getreuwe gegent den obgenannten unsern vorfaren besonder unsern lieben herrn und vatter konig Reinhardten seligen noch lauth und inhaldt obgedachter brieffe auch gegen uns bisheer gehaldten und uns versehen, sy und iere nachkomen hinfurther treuwlich thune und erzeigen wellent und sollent, wie iere althere und vorfaren uns jetzt getreuwlich gethon haben, als sy uns dann da wir bey innen in gedachter unserer stat Sarburg uff unsern siglichen zugkh widder die Lauterschen uff rurschen von der baurschafft zugesagt und jetzundt abermals durch ieren schultheisen und gesandten, so allhie bey uns gewesen, versprochen haben als fromme getreuw underthonen, haben wir demnach mit wolbedachtem muthe gutem rathe und rechter wisen die obgenanten brieffe mit allem ierem inhalt puncten und artickheln gnediglichen bestettiget und confirmiert, bestettigen und confirmieren innen die also in und mit krafft dis brieffs, in und durch welchen solche iere zwenne freigheits brieffe und begnadigung mit unserm siegel durchzogen und annexiert seindt. Gepietten daruff allen und ieglichen unseren belissen hauptleuthen und amptleuthen vögten schultheissen richtern und menglichen, das sy gedachten unsern underthonnen schultheis rathe fiertzig und gantz gemeinde zu Sarburg bey solchen ieren freyheitten und diser unserer confirmation handthaben, sye nutzit daranne irren verhindern noch von jemandtz andern zu thunt gestattent in dheine wise; darann thunt sy unser wollgefallen und ernstlich meinung. Des zu urckhundt so haben wir unser ingesiegel an disen brieff thun henckhen, der geben ist in unserer statt Nansy am XIten tag des monats maii im jar des herrn tausent funffhundert acht und zwenntzig.

Ad mandatum domini ducis in consilio magistro curie presidente et auditoribus camere ducatus Luthringie praesentibus.

Bl. 278 r—279 r.

85. Niclaus Dielman von Saltzburg bekennt, dass er von Dielmann Meiger, Schultheiss zu Sarburg, in Vertretung des Amtmanns Friedrich von Lützelburg, gefangen gesetzt, aber von Friedrich von Lützelburg nach Urfehde und Zahlung der Verpflegungskosten wieder freigelassen worden ist. Uff frietag noch sanct Frantziscus tag 1531. »Hie bey und mit ist gewesen zu gezug mit namen Kunrat Schrymner, Dieterich Kremer, Jacob Metzger, Marx Schrinner Bentz Wisgerber,

Jacob Beckher, alle burger zu Sarburg, also underschreiben Jacob Klewol meister scheffen zu Sarburg.« *1531 Oct. 6.*

Bl. 322r—323v.

86. *Die Saarburger beschweren sich beim Herzog von Lothringen über ihre Nachbarn Friedrich von Lützelburg, Amtmann zu Saarburg, die Herren von Heringen und Hassonville und Arnoult Clos, Amtmann zu Freiburg, die ihren Unterthanen Verzug und Verheiratung nach Saarburg wehren und verschiedene andere Plackereien gegen sie ausüben.* *(Ohne Datum.)*

Unsern aller gnedigsten fursten und herrn hertzogen zu Lothringen.

E. f. g. thund demutiglichen anzeigen euwere demutige und gehorsame underthonen schultheis gricht und gantze gemeindt euwere statt Sarburg, das inen vill molestationes und betrangs geschicht und zugefugt wurdt durch etliche herren und edelleut iere anstosser. Und erstlich haben gemeldte herren inhibiert und verpotten und wellet nit zulassen, das iere leut, so hinder inen gesessen, geen Sarburg kumendt und ziehendt, alda ir residentz zu haben, wiewol das gemeldte iere leuth heuser und wonungen alda haben, die sich dach gern deshalben mit ieren hern vergleichen woldten, uff das sy under e. f. g. wonen und iere heuser und gutter handthaben mochten, die sy alda haben, welche durch ir abwessen gar verfallen und bauwfellig werden, das dann zu abgang e. f. g. statt reichet. Desgleichen seindt auch veil leuth under gemeldten herrn gesesen, welche gern woldten ire kunder in e. f. g. statt Sarburg verheyraten, dardurch die statt gebessert und gemert, welchs aber gemeldte herren nit wellen zulassen, wiewoll das sich iere leuth gern woldten mit inen derwegen vertragen der dienstbarkeiten halben, so sy inen möchten verbunden sein. Weitere sindt auch in e. f. g. statt veil burger, die von viertzig und funfftzig jaren heer ir residentz alda gehabt, welche nie angefochten noch angeclagt worden einicher dienstbarkeit dann allain itz, wellen und vermeinen abemeldte herrn sy innen underworffen zu machen, begerende, sich mit inen zu vertragen für sy und iere künder, suchendt ursach, sy innen zu underthonen und als leibeigen zu machen. Und so es hinfurt weiter zugelassen solt werden, wurde darus volgen, das die burger alle oder ie das maiste theil itzgerurter herren were, welchs e. f. g. auch ierer statt zu einem schedlichen nachtheil gereichete. Zu dem so haben gemeldte burger und inwonner grossen mangel an holtz zu bauwen zur handt arbeittet zu deckhen und zu brennen und konnden das nicht woll bekomen dann bey ieren nachpauren, die dann veil mer haben dann ewere underthonen, welche iere nachbauren vor zeiten haben holtz in euwer stat gefiert zuverkauffen, das sy nun nit mer thund, dann es innen verbotten durch iere herren. Auch so haben etliche underthonen der herren von Hassonville vor langen zeiten und jaren fronen und furen thun mussen in euwer statt zu nutz und gutten der selbigen, als zum kalckhoffen und sunsst, dessen sy sich itzund auch weigern zuthun und sagend, es sey inen durch iere herren verbotten, wiewoll das man nit mer noch weitters an sy begert und gefordert, dann wie von alters herr sy gethon haben. Es soll auch die hochstras oder die landstras von alters herr durch e. f. g. stat Sarburg geen. Dieweil aber die strassen usserthalb ierem bann und limit nichtz gehandthabbt werden, welche doch gemeldte herren oder iere underthonen je und alwegen hand gebessert und gehandthapt, ein jeder nach seinem antheil, so faren die kauff-

leuth neben ab, das dan e. f. g. statt ain grosser abbruch und interesse. Derwegen so bitten und begeren die mergemeldten supplicanten gantz undertheniglich, die welle hierin ein gnedigs insehens haben und uber vorerzelte articul gepurliche ordnung und provision geben und verschaffen. Dann wo es also weren solte, wurde e. f. g. stat, welche uff der frontier euwers lands gelegen, gar darnider ligen und abgeen, auch veil der burger und inwoner us bezwang die stat verlassen, das dann e. f. g. zu grossem nachtheil erschallen wurde. Derhalben e. f. g. hierin ein gnedigs insehen haben sollen. Und so das also beschicht, wellen die supplicanten dero destobas diennen und den allmechtigen zu allen zeitten fur ir wolfart bitten. Und sindt das die namen der jenigen, so euwern burgern und underthonen intrag thund in obgeschreibenen puncten: erstlich Fridrich von Lützelnburg amptmann alhie, die herren von Heringen und Hassonville und Arnoult Clos amptmann zu Freyburg.

Bl. 287 r—289 v. Franz. Abschr. davon und von n. 87 u. 89 auf einem Bogen lose dabei.

87. Herzog Anton von Lothringen lässt auf die von der Stadt Saarburg geführte Beschwerde hin die Stadt sowohl als auch die Herren Friedrich von Lützelburg und Philipp von Heringen auf den 28. Februar 1532 nach Nancy vorladen. Zu Nancy anno 1531 den 28ten tag januarii. *1532 Jan. 28 Nancy.*

Bl. 289 v—290 r.

88. *Die Saarburger erkennen Philipp von Heringen als Statthalter des Herzogs von Lothringen an.* *1532 Mai 4.*

Es ist zu wissen, das uff heut sambstag nach dem sontag Cantate des jar als man zalt noch der gepurt Christi tausend funffhundert dreyssig und zwey jar ist bestettigt worden und uffgenomen der strenge ritter herr Philipps von Herringen als ein stathalter unsers allergnedigsten herrn hertzogen zu Calabre und zu Lothringen von schultheis und rath dreyzehen und viertzig und der gantzen gemeine und ime vorgelessen die verschreibung beyder fursten und hertzogen von Lothringen sampt der dritten, so wir von unserm gnedigsten herrn hertzog Anthoni inhandts haben, also und in der gestalt, das uns der genante her Philips von Heringen stat halter von wegen unsers allergnedigsten herrn uns solchs halten well nach inhalt der gemeldten verschreibung und lassen pleiben bey unserm alten heerkomen und freyheitten, das er dann also angenomen hat und gelopt mit trewen und eiden in sanct Niclaus kirchen den schultheissen von wegen der gantzen gemeinde und in gegenwertigkeit dechans und capittels und die gantze gemeindt, solchs stette und veste zu halten, in massen wie vor underscheiden ist. Und darnach in solcher gegenwertigkeit der gemeldt schuldtheis von der gantzen gemeinde mit solcher obgemeldter gelubte und eide vor der gemeinen dargegen widerumb gelopt und geschworen, dem gnanten statthalter gehorsam und gewertig zu sein von wegen unsers allergnedigsten herrn obgenanten.

Johannes Ludwig.

Bl. 255 r—256 r.

89. Herzog Anton von Lothringen lässt, da »die wider parthei deren von Sarburg« auf die erste Ladung nicht erschienen war, die beiden Parteien zum

zweitenmal auf den 10. Januar 1533 nach Nancy vorladen. Diesmal ist auch Herr Johann von Hassonville geladen, der das erste mal wegen Abwesenheit im Auslande nicht geladen war (vgl. n. 86 u. 87). Zu Nancy den neunten tag novembris anno 1532. *1532 Nov. 9 Nancy.*

Bl. 290 r—291 r.

90. Veltein Gorins Euenn Sohn von Saarburg war von des Herzogs Amtmann Philipp von Heringen um etlichen Mutwillens halber gefangen gesetzt worden; auf Bitten seiner Söhne bei Gelegenheit der Hochzeit des einen derselben wieder freigelassen schwört er Urfehde. Uff zinsstag nach sanct Martins tag anno 32. Hanns Ludwig geschworner stattschreiber zu Sarburg. *1532 Nov. 12.*

Bl. 323 r—324 r.

91. Herzog Anton von Lothringen beauftragt seinen conseiller et bailly d'Alemaigne, Jacot de Haracourt, die Saarburger Angelegenheit (vgl. n. 86, 87, 89) an Ort und Stelle zu untersuchen. Donne en nostre ville de Nancey le XIe jour de janvier 1532. *1533 Jan. 11 Nancy.*

Franz. Text auf losem Blatt, das als zu Bl. 283 gehörig bezeichnet ist. Der deutsche Text dazu fehlt.

92. Schultheiss, Rat und Gemeinde der Stadt Saarburg bitten den Herzog um Fortführung ihrer Sache gegen ihre Nachbarn, in der auch seit Uebertragung derselben an den deutschen Bailli (vgl. n. 91) nichts geschehen sei. *(Ohne Datum.)*

Der Herzog überweist die Sache zum Bericht seiner Ratskammer. Nancey den ersten junii anno 1533. *1533 Juni 1 Nancy.*

Bl. 302 r—303 r. Franz. Abschr. lose dabei.

93. *Die Saarburger wiederholen ihre Beschwerde gegen ihre Nachbarn, indem sie eine ausführliche Beschreibung aller Beschwerden einreichen, und bitten den Herzog um persönliche Entscheidung.* *(Ohne Datum.)*

Unserm aller gnedigsten fürsten und herrn hertzog zu Lothringen.

E. f. g. burger und unterthonnen ierer stat Sarburg thund in aller demut der selbigen furpringen und anzeigen: Wiewoll sy hiervor e. f. g. ein supplication underthenigst ubergeben, belangende die grose beschwerungen umbillicheit und molestacion, so inen zugefeugt worden durch etliche von adel iere anstösser und nachbarn, verhoffende, sy soldten wider sy hilff erlangen und bey ieren alten herkomen gehandthabt werden, so haben sy doch bisheer nichtz weiters erhaldten dann allein, das e. f. g. die handlung und sach ierem teutschen belissen bevolhen, der aber kranckheit halben sich der sachen nit underwinden künden, und were auch volgendts durch e. f. g. bevolhen worden, das diejenigen, so uff den gutlichen tag zu Buckhenheim erscheinen würden, sich der handlung erkundigen solten, alda dan sy supplicanten erscheinen aber niemandts des orts funden, also das bisher noch nichtz usgericht und die sach pleiben steen zu ierem grosen schaden und nachtheil gereichende. Seyen derwegen abermals gezwungen, bey e. f. g. claglichen anzusuchen und derselben furzupringen.

Erstlich, wie das etliche vom adel iere widersächer nit wellen zulassen, das iere underthonen nachbarn zu Sarburg sich verheuraten mogen mit den

supplicanten und ieren kündern, wie von alten geschehen; verbietendt ine auch, sich zu Sarburg zuhalten, wiewoll ir etliche iere eigne heuser und wonungen alda haben, die gern ir residentz alda hetten, daher iere heuser verfallen und die stat in ein ringerung und abgang kompt. Und in solcher gestalt understeen sy sich von tag zu tag, euwere underthonen inen underworffen und leibeigen zu machen, desgleichen auch diejenigen, so in gemeldter stat wonen von viertzig jaren heer, etliche wellendt sy zwingen mit innen zu uberkomen und fur iere underthonen zu halten, wiewoll man innen nie nichtz geheissen noch gefordert, einicher servitut halben. Und wo das also solte gestattet werden, würde e. f. g. stat in kurtzem gar darnider ligen.

Zum andern, wiewoll ie und allwegen und von unverdachtlichen jären heer ietzgemeldte e. f. g. underthonen in geprauch gewessen, in die wäld umb die statt gelegen auch in deren vom adel wäldt zu faren brenn holtz zu schreiner werckh und anderen notturfftigen dingen darinn zu holen, so die handtwerckhs leuth bedorffen, doch mit bezalung der gewonlichen tax, so geschehen ine doch ietzundt intrag in dem und durffen sich nit mer darinn fünden lassen, und wellen sy zwingen, noch soviel zu bezalen und zu geben, als sy hiebevor verschienner zeit gethon haben. Und in ansehung, das der meistetheil der inwoner handtwerckleuth, die sich erneren mit zimmern holtzschniden und sunst, wo sy solten abgehaldten werden, holtz wie von alten in den welden zu holen und zu nemen, musste das meiste theil die stat verlassen und sich anderswo hin begeben.

Weitters haben sy einen bann und anstos, in welchen sie ieren weidgang haben, auch holtz da zuholen zur nodturfft, das sy dann mit grosser muhe arbait und uncossten erlangt zu ieren geprauch, daruber inen auch nie kein intrag oder verbot geschehen noch einicher zu thun möge und macht habe, er welle inen dann unrecht thun. Des onangesehen understandt sich doch Friderich von Lützenburg, ietzunder innen alle hinderung und intrag zuthun ime muglich, verleihe den selbigen den leuthen seins gefallens, alles wider iere alte brieff, welchs innen auch zu grossem schaden reichet, dann sy nit wissen, wo ir viehe hin zutreiben, dessen sy sich erneren miessen. Und wo e. f. g. sy nit handthabt, werden sy gar undertruckht und für und für molestiert in allen ieren gepreuchlicheiten niessungen und narungen.

Darumb und dieweil, e. f. g. und herr, wiewoll e. f. g. durch die supplicanten offtermals angeruffen, aber bisher nichtz durch ieren teutschen belissen noch andere usgericht worden, sonder von tag zu tag von einem zum andern gewissen, und wo e. f. g. dismals ir armut und anlig nit zu hertzen füren, werden sy gar verderben und e. f. g. auttoritet des orts höchlich gemindert, so bitten sy gantz underthenigsten, e. f. g. welle dise sach und handlung selbs personlich verhoren und vernemen und hierüber ordnung und provision geben. Und was also e. f. g. hierin thut und macht, dem wellen sy sich gentzlich und gar underworffen haben. E. f. g. welle auch nicht zu lassen noch geduiden, das sy geschedigt noch molestiert und letstlich verjagt werden, wo billiche mittel nit gegeben würden, dessen sy abermals underthenigst bitten, und sy vor weittern uncosten zu verhutten. Und ietzgemeldte supplicanten wellen gott fur e. f. g. bitten und alleweg iere gehorsame underthonen sein und bleiben.

Bl. 303r—305r. Franz. Abschr. von diesem und dem folgenden Stück auf einem Bogen lose dabei.

94. *Der Herzog beauftragt daraufhin seinen Bailli von Nancy, Herrn von Ubsy, die Sache zu untersuchen und womöglich auf dem Vergleichswege beizulegen, wenn aber letzteres nicht möglich, ihm genauen Bericht zu erstatten.*
1533 Sept. 7 Nancy.

Unser gnedigster fürst und herr, welcher ein sunderlich begirde, die materi, in vorgemeldter supplication beschreiben, mit der warheit informiert und verstendigt zu werden, auch wie die selbig geschaffen, verordnet hiemit seinen räth und belissen zu Nancey den herren von Ubsy und mit ime seinen prost von Saltzburg mit bevelhe, den partheien, in mer gerurter supplication bemeldet, und anderen, so dise sach berieren, uffs aller beltest es geschehen mag, tag an zusetzen und die amptleuth zu Sarburg darzu beruffen, aller sachen gestalt und gelegenheit erkundigen und erfaren, daruff allen muglichen fleis anwenden, die partheien oder einiche der selbigen, in dem sy heruren mag, zu freündtlicher und gutlicher vergleichung zu bringen. Wo aber die gute nit verfahen wolte, sein f. g. nach der leng zu berichten, wie sy die handlung befunden, sampt ierem gutt beduncklien, volgendts daruff zu ordinieren und solche provision zu geben, wie sich nach gestalt der sachen geburen wurt. Verfertigt zu Nancy den VIIten septembris 1533. Der graffe von Salm, groshoffmeister, der herr von Gerbeviller, der herr von Borlemont, der president in Lothringen und andere gegenwürtig. Anthonie, pro secretario J. von Wittringen.

Bl. 306.

95. Schultheiss, Rat, Dreizehner, Vierzig und ganze Gemeinde zu Saarburg erkennen den Junker Wolff Steinfurt nach Vereidigung auf die ihnen von den Lothringer Herzögen verliehenen Freiheiten als Statthalter des Herzogs von Lothringen an. Uff heut sampstag nechst noch des heiligen creutz tag erhebung 1533. Johannes Ludwig. *1533 Sept. 20.*

Bl. 357 r—358 r.

96. *Bericht der Kommissarien über die Antwort der Stadt Saarburg auf die Forderung der gemeinen Hilf.* *1535.*

Usszug der gemeinen register der hilff ein tausent funffhundert funff und dreyssigisten im hertzogthumb Lothringen teutscher vogtey gelegt, belangent die stat herschaft und underthonen zu Sarburg in Lothringen, durch Hannsenn von Warsperg und Trigion underschreiben.

Wir commissarii haben denen von Sarburg nach der lenge den inhalt unser commission erclert, die uns nach gehaptem bedanck mit wortten begegnet, welcher massen sy bisheer von aller hilff gefreyt gewessen, und haben uns nachvolgendts im rath iere freyheitten, so sy von dem konig us Sicilien selig und von unsern ietzigen gnedigsten herrn haben, und hab uns fleissig gepetten und ersucht, wir wolten sy uber solche freyheitten weiter nit tringen. Als wir solchs verstanden und nit befelch gehabt, solche freyheitten furzuschritten, haben wir sy weiter nit beschwert und verabscheidet, das wir solchs unsern gnedigsten herrn anzeigen woldten. Und zu beschlus haben sy sich erpotten, unser zerung zu bezalen, das wir zugelassen.

Bl. 364 r—365 r. Franz. Abschr. lose dabei.

97. Johann de Sairuck, der von Junker Wolffgang Steinfurt, Hauptmann zu Saarburg, im Namen des Herzogs Anton von Lothringen in das Gefängnis zu Saarburg gelegt worden, wird vom Hauptmann daselbst nach Urfehde und unter Uebernahme der Kosten wieder entlassen. In beisein der furnemen und ersamen Urbann Zolts schultheis zu Sarburg und andern darzu verordneten. Freytag nach sanct Johannes baptisten tag 1537. Hanns Ludwig, geschworner statschreiber zu Sarburg. *1537 Juni 29.*

Bl. 324 r—326 r.

98. Niclaus Schneider, Reimolts Tochtermann zu Saarburg, bekennt, dass er von Collin Ferber, zur Zeit Amtsbefehlshaber des Herzogs von Lothringen, gefangen gesetzt, aber von demselben aus Gnade nach Urfehde wieder entlassen worden. »Des zu warer urkundt, so ist dise mein urpheth durch Hanns Ludwigen den geschwornen statschreiber unden verzeichnet uffgericht und in der stat gewonlich urphed buch geschreiben worden.« Uff zinstag noch dem sontag Judica in der fasten 1538. Hanns Ludwig geschworner statschreiber zu Sarburg. *1538 April 9.*

Bl. 326 r—327 r.

99. Friderich Sporrer von Bemund (?) Bürger zu Saarburg, der wegen Notzucht durch Herrn Collin und den Schultheissen ins Gefängnis gelegt und vor Gericht gestellt worden ist, schwört Urfehde. Actum freitage nach Exaudi anno 38. Hanns Ludwig, geschworner statschreiber zu Sarburg. *1538 Juni 7.*

Bl. 327 r—329 r.

100. Herzog Anton von Lothringen überträgt Friedrich von Lützelburg das z. Z. ledige Amt der Hauptmannschaft seiner Stadt Saarburg mit einer Besoldung von 200 Franken und befiehlt seinem Rat und Präsidenten in Lothringen, magistro Nicolas Mengin, denselben zu vereidigen. Nancey den 20. tag septembris anno 1538. *1538 Sept. 20 Nancy.*

Bl. 344 r—346 r. Franz. Abschr. lose dabei.

101. Herzog Anton von Lothringen befiehlt Schultheiss, Rat, Vierzigmann und Gemeinde seiner Stadt Saarburg, dem von ihm zum Amtmann in Saarburg eingesetzten Friedrich von Lützelburg den von alters her ihm zuständigen Eid zu leisten. Nancy den 20. septembris anno 38. *1538 Sept. 20 Nancy.*

Bl. 337.

102. Schultheiss, Rat, Dreizehner, Vierzig und ganze Gemeinde zu Saarburg erkennen den Junker Friedrich von Lützelburg nach Vereidigung auf die ihnen von den Lothringer Herzögen verliehenen Freiheiten als Statthalter des Herzogs Anton von Lothringen an. Uff heut dornstag nechst nach sanct Matheus tag des heiligen zwolf botten 1538. Johannes Ludwig statschreiber. *1538 Sept. 26.*

Bl. 356 r—357 r.

103. Crantzen Hanns, wohnhaft zu Saarburg, beschwert sich beim Herzog über das Gericht zu Saarburg und verlangt eine Entscheidung vor dem Herzog oder dessen Räten oder doch wenigstens vor dem deutschen Bailli. *(Ohne Datum.)*

Der Herzog schickt dieses Schreiben an den deutschen Bailli mit dem Auftrag, die Sache zu untersuchen und darüber zu berichten. Zu Nancy den 4ten decembris 1538. *1538 Dec. 4 Nancy.*

Bl. 291 r—292 r.

104. Schreiben Herzog Antons, wonach die beiden Parteien in einem ursprünglich beim Saarburger Gericht anhängigen, diesem aber auf Bitten der einen Partei entzogenen Streite nach gescheiterten Beilegungsversuchen von seiten des deutschen Bailli auf Donnerstag oder Montag nach der nächsten zu Saarburg stattfindenden Gerichtssitzung nach Saarburg »vor seinen gnaden oder denen, so er verordnet und deputiert«, vorzuladen sind. Nancy den 14. des meyen XVcXXXXIX.[1]) *1539[1]) Mai 14 Nancy.*

Bl. 292.

105. Herzog Anton von Lothringen lässt Schultheissen, Ratleuten, Gericht und Einwohnern zu Saarburg eine Ladung zu dem auf 22. Nov. nach Nancy festgesetzten Landtag zugehen. Datum in unser stat Barr am XXIXten septembris a° XL. *1540 Sept. 29 Bar-le-Duc.*

Bl. 279 r—280 r.

106. Schreiben des Hanns Christian Goldschmidt, Schultheiss von Saarburg, an den Herzog von Lothringen, derselbe möge dem Gerichte zu Saarburg befehlen, gegen den von ihm wegen Beleidigung im Amte citierten aber nicht erschienenen Peter Metzger vorzugehen. *(ohne Datum.)*

Schreiben des Herzogs Anton von Lothringen an das Gericht zu Saarburg, dasselbe solle gegen Peter Metzger vorgehen. *1540 Nov. 20 Nancy.*

Bl. 245 r—246 v. Franz. Abschr. lose dabei.

107. Der Herzog verfügt, dass in Sachen des Lorentz Guttenberg in Saarburg gegen den Schultheissen von Saarburg und Niclaus Beckher daselbst das Gericht zu Saarburg entscheiden solle, dass der vom Saarburger Schultheissen gefangen gesetzte Bernert Gutenberg freizulassen sei und demselben das Recht zustehen solle, Richter, die er für »suspect und verdacht« halte, abzulehnen, worauf der Amtmann zu Saarburg dieselben für die Dauer des Prozesses durch andere zu ersetzen habe. Zu Nancy den 21ten tag novembris Vc XL. *1540 Nov. 21 Nancy.*

Bl. 292 r—293 r. Franz. Abschr. lose dabei.

108. Auf die Eingabe des Saarburger Bürgers Peter Metzger gebietet der Herzog von Lothringen dem Schultheissen und Gericht zu Saarburg, in dem Prozess des Metzger gegen Amtmann und Gericht zu Saarburg bis zur Genesung von Metzgers Hauptzeugen, dem deutschen Bailli, Stillstand eintreten und Peter Metzger in Saarburg »handlen und wandlen« zu lassen. Zu Nancy den letsten aprilis 1541. *1541 April 30 Nancy.*

Bl. 293 r—295 v. Franz. Abschr. lose dabei.

[1]) *Das nicht mehr in die Regierung Herzog Antons fallende Jahr 1549 beruht offenbar auf fälschlicher Ansetzung einer vierten X von seiten des Abschreibers. Das Stück lässt sich beim Jahre 1539 auf das beste unterbringen (vgl. n. 103.)*

109. *Der sog. Nürnberger Vertrag über die staatsrechtliche Stellung des Herzogtums Lothringen zum Deutschen Reich.* *1542 Aug. 26 Nürnberg.*

Wir Ferdinandus von gotts gnaden Romischer könig, zu allen zeiten merer des reichs, in Germanien zu Hungernn Boheim Dalmatienn Croatienn und Sclavonienn etc. könig, infant in Hispanienn, ertzhertzog zu Osterreich, hertzog zu Burgundi zu Brabandt zu Steyr zu Kernten zu Crain zu Lutzelburg und zu Wurtemberg, fursst zu Swabenn, margraffe des heiligen Römischen reichs zu Burgaw Merern Ober und Nieder Lauschnitz, grave zu Habspurg zu Tyroll zu Pfurdt zu Küburg und zu Görtz, landgraff zu Ellsas, herr uff der Windischen Marekh zu Portenaw und zu Salms, beckennen offentlich und thun kundt allermenigklich mit diesem brieve, als der hochgeborn Annthoni hertzog zu Lothringen unser lieber swager uff etlichen hiervor gehaltenen reichstagen und sonderlich uff nechst gehaltenen reichstägen zu Regennspurg und Speier der Ro. key. mt. unsern lieben bruder und herrn auch curfurssten fursten und stenden des heiligen reichs durch seine botschafft undertheniglich freündtlich und gnediglich furpringen hat lassen, wiewoll sein herzogthumb Lothringen ein frey furstenthumb und niemand underworffen dann allein, das er von wegen etlicher particular stuckhen seins herzogthumbs der Ro key. mt. und des heiligen reichs lehenmann und verwandter were, so würden doch er und seine underthonnen durch die anschleg des heiligen reichs, auch der cammerrichter und beysitzer fiscalisch proces, darzu in appellation mandaten und andern sachen, vilfeltig angefochten, das vormals nit geschehen und noch nit sein solte, wie er im fall der nodturfft gnugsam dar zuthun getrauwe. Aber des unangesehen und darmit die Ro. key. mt. churfurssten fursten und stende scheinbarlich befünden möchten, das er veil mer mit ierer mt. und den stenden des heiligen reichs friedlich und einig zu sein dann in wider willen zu leben begirig und geneigt were, so bete und begert er, mit der key. mt. auch churfurssten furssten und stenden des heiligen reichs vertragen und vereint zu werden, wiewoll er das nit schuldig were, mit dem erbietten, das er von sollichen particular leehenstuckh wegen, dern doch wenig weren, jarlichs zu underhaltung des cammergerichts und allen andern aufflagen und anschlegen, so von gemeinen stenden des heiligen reichs gemacht werden, einen zimlichen antheil zu geben willig sein wolte, doch mit der versicherung, das er solche beschwerungen nit allein von der particular leehenstuckh wegen sondern darumb uff sich nemen und tragen wolte, das sy seinem hertzogthumb incorporiert und inverleibt weren, auch das er und das gantz furstenthumb Lothringen gleich andern furstenthumben und stenden des heiligen reichs beschutzt und beschirmt werden solten, doch das dieselbigen anlagen auch der massen zimlich angeschlagen und gmessigt wirden, das sy ime und seinen erben träglich und leidenlich sein mochten, so weren seine lehenstuckh, die er vom heiligen reich zu leehen und affterleehen truge, also eins geringen järlichen einkommens, das sy ein einige anlage einem churfurssten gleich in veil jaren nit ertragen möchten. Dargegen aber furgewendt worden, wiewoll wir und gemeine stend auff gehapte erkundigung nochmals darfur achten und hielten, das sollich hertzogthumb Lothringen dem heiligen reich underworffen were und billich sein solte in betrachtung, das die hertzogen zu Lothringen von altersheer in des reichs anschlegen begriffen gewest und noch seyen und darüber andere mer stathaffte und erhebliche grundt und ursachen dargethon werden mochten, nach dannoch, dieweil wir seinen gneigten und gutten willen, so er zu dem heiligen Ro. reich

tregt, vermerckht und vernomen, so haben wir innamen und anstatt der Ro. key. mt. unsers lieben bruders und herrn und für uns selbs mit seiner bottschafften, nemlich Claudio von den Pillirs, seinem belissen von Spinal, herren von Jandelaincourt, Dominico Champenois, der rechten doctore und supplicium libellorum magistro, Nicolao von Lescut und Joachimo Grieninger, der rechten doctor, und heer widerumb sy von wegen bemeldts ieres herren des hertzogen zu Lothringen sich mit uns uff ir gnugsame derhalb furgelegte credentz und gewaldts brieff mit vorwissen rhate und willen der churfurssten fursten und stende und der abwesenden botschafften in weitere handlung begeben und noch veil hin und wider beschehen anzeigungen reden und handlungen uns derhalben endtlich mit ein andern vereinigt vergleichen und vertragen, vereinigen vergleichen transigieren und vertragen uns auch hiemit und in crafft dis brieffs in der aller bessten und bestendigsten form transaction und mas, wie das beschehen soll und mag, also das genanter unser swager hertzog Annthoni und seine erben hertzogen zu Lothringen etc. nit allein mit den particular stuckhen, so von dem heiligen reich zu leehen oder affter leehen ruren und geen, sonder auch mit dem hertzogthumb Lothringen und was dem selben als einem hertzogthumb zugehorig ist, als namblich Blanckenburg Pontemoussonn und der gleichen, nun hinfuro und zu ewigen zeitten in der Ro. keyser und konige und des heiligen reichs schutz und schirm sein und, wie andere fursstenthumb und stende des heiligen reichs, geschutzt geschirmt und verthedingt werden sollen, wie wir auch innamen und an stat der Ro. key. mt. unsers lieben bruder und herren und aus seiner key. mt. sonderbaren bevelche und fur uns selbst den obbemeldten unsern swager hertzog Anthoniem seine erben und das hertzogthumb Lothringen in irrer key. mt. unser und des heiligen reichs schutz schirm und verthedigung hiemit also uff und annemen. Dargegen sollent und wellent gedachter hertzog Anthoni und seine erben alle und jede anschleg und auflagen, die jeder zeit von gemeinen stenden im heiligen reich furgenomen und gemacht werden, tragen, und nemblich in jeden anschlag zwey theil, das ein drittheil weniger und minder ist des anschlags oder ufflag, so einem churfursten ufferlegt würdet, geben und endtrichten, also wie offt ein churfursst drey hundert gulden zu anlag geben würdet, sollen bemeldter hertzog Anthoni und seine erben allweg zweyhundert gulden erlegen, und also in mündern und merern anschlegen uff und ab zurechnen, darzu zu[1]) inbringung sollicher anschleg und ufflagen und erhaltung des gemeinen im heiligen reich auf gerichten landfridens sicherheit und gleidts der key. mt. uns und den Romischen keysern und konigen, die zu jeder zeit sein werden, auch dem heiligen reich und desselbigen jurisdiction zugethon und verwont sein, aber sonst sollen sy und das hertzogthumb Lothringen und desselben underthonen aller andern process mandathen und jurisdiction des heiligen reichs, es sey in erster oder anderer instantzien, geübrigt gemüssigt und frey sein und mit einichen processen mandaten citation appellation annemung und andern sachen, wie die namen haben möchten, kheine ausgenomen dann allein die in inziehung der anschlege und ufflagen auch handthabung landtfridens sicherheit und gleidts, wie obgemeldt gehörig sein, on beschwerdt gelassen werden und pleiben, und das hertzogthumb Lothringen mit seinem anhang ein gantz oningetzogen furtenthumb sein und ewiglich pleiben und von der key. mt. uns auch churfurssten fursten und stenden

---

[1]) *In Hs. fälschlicher Weise durchgestrichen.*

des heiligen reichs ein frey uningezogen fursstenthumb superioritet und principat erkennt genent und gehaldten werden. Wes aber des bemeldten unsers swagers herthog Anthonien voreltern hertzogen zu Lothringen und er bisher von Ro. keyser und konigen und dem heiligen Ro. reich zu leehen gehabt empfangen und getragen, das sollen auch er hertzog Annthoni und seine erben hinfuro also zu leehen haben und, wie sich gepurt, empfahen und tragen, doch hierin in allweg usgescheiden das hertzogthumb Lothringen, welchs ein frey uningezogen furstenthumb sein und pleiben sol. Und dieweil der obberurt hertzog Annthoni fur sich und seine erben sollichen tractat und handlungen bewilligt und angenomen hat, so gereden und versprechen wir in namen und anstat der Ro. key. mt. und fur uns selbs hiemit und in crafft dis brieffs, das ir mt. als Romischer keyser und wir auch alle unsere nachkomen am reich gedachten hertzog Anthonienn seine erben und das hertzogthumb Lothringen wie andere des heiligen reichs furstenthumb und stende schutzen schurmen und verthedingen und nit weither dann zu inziehung der anschlegen landfriden sicherheit und gleidt, wie obstehet, zu unser und des heiligen reichs verwandtnus jurisdiction und mitleiden ziehen, noch erfordern sollen noch wellen, und gepietten daruff an stat und innamen der key. mt. und fur uns selbs von Ro. key. und koniglicher macht volkommenkeit allen und jeglichen churfurssten fursten geistlichen und weltlichen prelaten graffen freyherren herrn rittern knechten hauptleuthen vitzthumben vögten pflegern verwesern amptleuthen schultheissen burgermeistern richtern und gerichten und insonderheit der key. mt. und unserm cammerrichter und beisitzern des key. cammergerichtz und hoverichter und urtheiller des hoffgerichts zu Rotweil und allen andern richtern gerichten räthen burgern gemeinden und sonst aller andern unsern und des reichs underthonen und getrewen, in was würden stands oder wesens die seyen, hiemit ernstlich und wellen, das sy nun hinfuro obbemeldten unsern swager hertzog Annthonienn und seine erben auch iere underthonen und hertzogthumb Lothringen an solcher unser einigung vergleichung transaction und vertrag nit hindern noch irren, sonder sy von gedachter key. mt. unser und des reichs wegen darbey handthaben schutzen und schurmen auch geruewiglich gepranchen geniessen und gentzlich darbey pleiben lassen, darwider nit thun noch jemandt andern darwider zuthun gestatten sollen. Wir meinen ordnen und wellen auch von obbemelter macht, das weder der key. fiscal an obgedachtem cammergericht noch sunst iemandt andere wider bemeldten hertzog Annthonienn seine erben und nachkomen hertzogen zu Lothringen und jedes underthonen sampt oder sünder von wegen der anschleg oder uflagen, so vor dato dis brieffs in dem heiligen reich angelegt oder furgenomen worden, und nemblich auch von wegen der drey jarigen hilff zu widerstandts des Türckhens, uff diesen jungstgehaltenen reichstagen zu Augspurg Regennspurg und volgends zu Speir bewilligt, ferner mit nichten procedieren oder sy dernhalben in oder usserthalb rechtens anvordern noch beunruwigen solle in kein weis noch weg, dann wir ine und seine erben derselben gantz quitt ledig und los zelen. Wir heben auch hiemit uff; passieren und vernichten alle die process und erkanndtnussen, die derhalben bishero furgenomen und ergangen sein, und setzen ordnen und wellen us rechter wissenheit und obberurter macht volkhomenheit, das alles, so diesem unserm einigung und vertragsbrieff zuwider furgenomen erlangt und ausgebracht worden möchte, krafftlos und nichtig sein soll, wie wir es auch hiemit an statt der key. mt. und fur uns selbs aus Ro. key. und ko.

macht volkomenheit und eigner bewegnus craftlos nichtig und umbündig erkennen, und wellen, das es gentzlich bey diessem unserm vertrags einigung und vergleichnusbrieff pleiben und vestiglichen gehalten werde sonder geverde. Des zu urckhundt haben wir unser koniglich insigel an diessen brieff thun henckhen, und wir von gottes gnaden Albrecht, der heiligen Ro. kirchen tittels sanct Petri ad vincula priester cardinal und geborner legat, des heiligen stuls zu Meintz und des stiffts Magdenburg ertzbischoff primas, administrator zu Holberstat, marggraffe zu Brandenburg, zu Stettin Pommern der Cassubenn und Wennden hertzog, burggraffe zu Nurnburg und furst zu Rugenn, des heiligen Romischen reichs durch Germanienn, Johann Ludwig, erweldter und bestettigter zu Trier, durch Gallienn und das konigreich Arelat, Hermann, ertzbischoff zu Cöln, hertzog zu Westphalenn und zu Engern, administrator zu Padeborn, durch Italien, alle drey, ertzcantzler, und Ludwig, pfaltzgraffe bei Rhein, hertzog zu Bayernn, des heiligen Römischen reichs ertztruchsäs, alle churfursten, beckhennen in crafft dis brieffs, das alle dise obgeschreibene handlung einigung transaction und vertrag durch die Ro. ko. mt. unsern allergnedigsten herrn innamen und anstat der Ro. key. mt. auch unser allergnedigsten herrns und fur sich selbs mit unserm und unserer mitchurfursten auch der fursten und anderer stende vorwissen willen und rath vormaln uff dem nechsten Speirischen reichstag zu Nurnberg mit des hoch gebornen furstens herrn Annthonienn hertzogen zu Lothringen unsers freündtlichen lieben ohaimen vettern und freündts obgenanten rhäten und botschafften in beysein unser und anderer unserer mit churfurssten verordneten räthen und mit derselben auch der furssten und stenden des heiligen reichs und der abwesenden botschafften, uff dem selbigen reichstag zu Nurnburg versamlet, vorgehapten rathe gutte wissen und willen gepflegen gehandelt und beschlossen worden. Wir bewilligen ratificieren und becrefftigen auch die selbigen in allen und ieden ieren puncten und artickheln insonderheit fur uns unserer nachkomen und erben hiemit wissentlich in crafft dis brieffs. Des alles zu vessten waren urckhundt haben wir fur uns selbs und die andern unsere mit churfurssten uff derselbigen rathe, uff diesem reichstag zue Nurnburg versamlet, bit und begere unser jeder sein ingesigel neben der Ro. ko. mt. insigel an disen brieff thun henckhen, der geben ist in unser und des heiligen reichs stat Nurnburg uff den sechsundzwentzigisten tag des monats augusti nach der gepurt Christi funfftzehenhundert und im zwey und viertzigisten, unserer reich des Romischen im zwölfften, und der andern im sechtzehenden jaren. Ferdinandus.

Bl. 374r—382v. Lat. Fassung gedruckt bei Calmet, Hist. de Lorr. III. p. j. CCCXCIII ff.

110. *Der deutsche Bailli Philipp von Daun schreibt an Amtmann und Stadt zu Saarburg wegen des Gusses einer Kartaune und ermahnt sie, in diesen unsichern Zeitlauften gut auf der Hut zu sein. 1543 April 11 Rixingen.*

Philips von Thaun herr zu Oberstein und Falckhenstein teutsch bellis.

Unsern gruss zuvorn fursichtigen achtparn und weisen lieben besondern. Demnach sich die leuff itz zur zeit geschwindt erheben und seltzam endsteen, mogen zu besorgen und uff das unversehener weis kein unrath bey euch endsteen möge, ist amptshalben unser ernstlicher befelch an euch, ir wollen gutte ordnung mit der wacht und huet an den thorn uffrichten, wie wir dann hiebevor euwerm

amptmann sollichs auch geschreiben haben. Weiter wir seindt diese nechst verscheinen woche zu Nancy bey unserm gnedigsten herrn gewesen und seiner furstlichen gnaden angezeigt, wie ir noch ein halben cartunen bey euch habent, welche ir nit geprauchen kennden. dernthalben sehe uns für gut an, das man die selbige widerumb zu nutz gegossen hette. Daruff hochgemeldter unser gnedigster herr uns mit antwurt begegnet, das wo ir noch etlich zentner kupffers und sonst alte häffen under euch burgern gesamlen kondten und solchs sampt gemelter halben cartunen geen Nancy schickhten, wolten seine f. g. euch je ein zentner, warzu und wie irs haben wellen, vor vier franckhen giessen lassen, uff das ir euwere thueren und mauren desto bass versehen mögen; dann wirs gern gut mit der statt geselın. So das euch also gelegen oder nit, uns schriftlich antwurt davon zuschicken, darnach haben zu rischten. Datum Rixsingen mitwuch den eilfften tag aprilis anno etc. drey und viertzig.

Den fürsichtigen achtparn und weissen unsern lieben besondern meister scheffen und rathe der stat Sarburg.

Bl. 359 r—360 r.

111. *Herzog Anton von Lothringen ernennt Bernhard von Lützelburg zum Amtmann zu Saarburg als Stellvertreter und Nachfolger seines alten und gebrechlichen Vaters Friedrich von Lützelburg.* *1544 Febr. 4 Nancy.*

Anthoni von gotts gnaden hertzog zu Calabrienn Lothringen, Bar und Geldern marchis, marggrave zu Pontamousson, graffe zu Provintz Vaudemont und zu Zutphen etc., allen und ieden die diesen brieff sehen werdent heil. Als unser rath und lieber getrewer Friderich von Lutzelnburg amptmann zu Sarburg uns ietz hat zuvernemen geben, das er nun mer mit alter und schwacheit beladen und, wo er nit hilff und beistandt von seiner son einem dem eltesten Balthasarn von Lutzelburg hette, mochte er die bürde seins ampts nit erdulden, und so aber unser will were, seinem ietzgemeldten sone das berurt ampt nach seinem abgang gnediglich zugeben und verwilligen, wolte er zu hertzen fassen und desto mer fleis ankeren zu verwaltung des ampts, in betrachtung auch, das er sein son tauglich und geschickht were, solch ampt zu verselın. Hierumb ist zu wissen, das wir ansehende die angeneme und getreuwe dienst, so gemeldter Friderich uns gethon, auch hoffende, das gemeldt ampt woll versehen sein mit seinem son Bernhardten und das er seinem vatter nachvolgen werde seins vermogens, so haben wir gemeldten Bernhardten in ergetzung der diensten, so sein vatter uns gethon, geben und zugestelt und in crafft dis brieffs geben und zustellen ime obgemeldt ampt und hauptmanschafft der stat Sarburg, dasselbig alsbald nach absterben seins vatters, oder wanne und so offt er sich dessen begeben will, zu haben zu tragen und zu verwaldten mit solchen eeren gunsten freyheitten liberteten nutzungen und besoldung, wie sein vatter ietzunder hat und von ietzgemeldts ampt wegen hiervor hat genossen und gebrucht. Hieruff gepietten und bevelhen wir hiemit in crafft dis brieffs allen unsern seneschaln marschalckhen belissen procuratorn rentmeistern gerichtzleuten amptleuthen gegenwürtig und kunfftig leutten vassallen underthonen und inwonern zu Sarburg, das (doch zuvor den eidt von gemeldtem Bernhardten empfangen in unser rechenkamer zu Nancy durch den presidenten in derselbigen) sy ine Bernhardten ietz gemelds ampts und hauptmanschafft auch der gerechtigkeiten besoldung eeren und wirden, wie mergemeldt, thuendt gestattendt und

lassend nutzen niessen gepranchen tragen und verwaldten, one das sy ime in dem gebend noch gestatten ime gethon oder gegeben werde einicher intrag oder hindernus entgegen. Dan also ist unser will und ernstliche meinung doch, das er Bernhardt sein residentz zu Sarburg oder in seinem Hans zu Sareckh nechst darbey gelegen habe und halte. Des zu urckundt haben wir an disen brieff (mit unser handt underschreiben) unser insigel thun hencken, der geben ist in unser stat zu Nancy den vierdten tag februarii anno tausent funffhundert viertzig und drey. Annthoni.

Und uff dem uberschlag des brieffs: per dominum ducem etc., der freyher Daguere grosshofmeister, der belis von sanct Michel und andere mer gegenwürtig. Secretari J. de Wittringen und pro registrator J. Beurges.

Bl. 346 r—348 r. Franz. Abschr. lose dabei.

112. *Herzog Franz II. schreibt an die Saarburger, dass der Kaiser und der König von Frankreich Frieden geschlossen haben, und gestattet ihnen, die durchziehenden Knechte gegen Bezahlung zu verpflegen. 1544 Oct. 8 Einville.*

Franciscus von gotts gnaden hertzog zu Calabrienn Lothringen Bar und Gueldernn marggraffe.

Liebe getreuwe, wir haben euwer schreiben gesehen und vernomen und ist nit one, das Ro. keyserlich mt. und der konig aus Franckreich ein frieden beschlossen und publiciert haben, auch das der knecht ein grosse anzall geurlobt und herus ziehend, vergunnen euch und lassen also zu, das gemeldte knecht ieren durchzug durch unser stat Sarburg nemen, daselbst gespeist und getrenckht worden umb ieren pfennig, doch das iedes mal nit mer, dann ir wol mugt meister sein, zugelassen, auch keiner uber zwey mall genacht herberg werde. Das megent ir unserm amptman daselbst anzeigen, sich darnach haben zu richten. Datum zu Einvil den achten tag octobris anno etc. viertzig vier.

Unsern lieben getrewen schultheis rath und viertzig mann unser stat Sarburg.

Bl. 358.

113. Herzog Franz von Lothringen begnadigt auf Bitten der Wittwe Claus Schlossers deren Sohn Bastian Gerber, Bürger zu Saarburg, der in der Trunkenheit einen Kriegsmann, Anstat Streicher genannt, ebenfalls Bürger zu Saarburg, unabsichtlich entleibt hat und deswegen ausser Landes geflohen ist. Der Begnadigte soll sich jedoch mit der Gegenpartei nach bürgerlichem Rechte vertragen. Nancey den 28. tag januarii 1544, more Tullensi. *1545 Jan. 28 Nancy.*

Bl. 329 r—332 r.

114. Die Herzogin-Wittwe Christine und Nicolaus von Lothringen als Vormünder für Herzog Karl laden Schultheiss, Rat und Gemeinde zu Saarburg auf 4. November zu einem Landtage nach der Stadt Noleschastel an der Maas. Datum Dene Wire den XXVIII[ten] tag septembris a[o] XLV. *1545 Sept. 28 Deneuvre.*

Bl. 280.

115. *Auf die Beschwerde zweier Saarburger Bürger, dass der deutsche Bailli sie gegen die Freiheit der Stadt vor sein Gericht nach Dieuze citiere, verfügt die*

Herzogin-Wittwe Christine, dass diese Neuerung zu unterbleiben und das Gericht zu Saarburg über die Sache zu entscheiden habe. 1546 Febr. 12 Nancy.

An mein gnedige fraw die hertzogin witwe zu Meyllandt Lothringenn Bar und Geldern etc. und meinen gnedigen herrn zu Metz als fürmünder.

Gnedigste fraw und fürsstin, e. f. g. zwen underthenigiste burger von Sarburg thun der selben in aller gehorsame fur zu pringen, das Niclaus Claus e. f. g. wider Cosmann und Jacobenn Metzgernn als supplicanten etlicher spenn halben, so er Niclaus gegen innen hat, was anzeigung furpringen lassen, das auch e. f. g. daruff unsern gnedigen herrn dem teutschen ballif und dem gubernator zu Dhus genante parthey zu endscheiden verordnet. Daruff dann er der teutsch ballif benanten e. f. g. burgern geschreiben und begert, das sy vor seinem grichtz erscheinen sollen. Und wiewoll sy supplicanten nit gwist, wes sy sich in der sachen hallten sollen, seindt sy doch vor ime herrn ballif erscheinen und haben ime furgehaldten, wie das sy e. f. g. decret in underthenigkeit und gern gehorsamen und seinem bevelch nachkomen wellen; das sy aber vor seiner underthonen gricht erscheinen und vor demselben red und antwurt geben sollen, seige innen beschwerlich. Nun, gnedige fraw, haben genante supplicanten uff sein des ballif ander schreiben nit erscheinen wellen, besonder ime in underthenigkeit entpotten, das sy der enden weder red noch antwurt geben werden, es seige dann, das e. f. g. sy dessen vorhin bricht, und wellen derhalben e. f. g. nit verhaldten, das sy die freyheitten, so e. f. g. vorfarer deren statt Sarburg geben, gar nit brechen noch darwider thun wellen. Es gelangt aber an e. f. g. ir der supplicanten underthenig bit, die well sy fur ir gericht zu Sarburg weissen, dann es nie gesehen noch gehört worden, das e. f. g. underthonen vor des ballifen gricht red und antwurt geben, besonder seige allweg solchs vor e. f. g. gricht zu Sarburg beschehen; und dann wan e. f. g. underthonen beruerter e. f. g. statt einer an seinem ordenlichen gricht nit red und antwurt geben solte, wer solchs ein grosse newerung, und das nemblich e. f. g. gricht und recht, an welchem sy die supplicanten doch zu antwurtten sich nit wegeren, besonder dem gern gehorsamen wellen, anderstwahin geweisen würdet, in dem würt e. f. g. gegen innen supplicanten als ein gnedige furstein die gerechtigkeit ertheillen, und werden sy supplicanten fur e. f. g. gott den allmechtigen zu pitten in ewigkheit schuldig pleiben.

Nach vernemung solcher supplication ist zu bescheidt gefallen, das anangesehen, das die supplicanten newerung angezeigt und von uns begert, das wir darin ein insehens haben, solche newerung uffgehabt und die supplicanten vor ierem ordenlichen und gewonlichen gricht furgenomen und gar kein newerung darin furgewendt werden, und so iemandtz an sy spruch und vorderung habe, das er sy der enden furnemen solle, welchem gricht wir auch bevellen, das sy beyde parthei vernemen, sy innen das furderlich recht ertheillen, wie dann das die billicheit erfordern würt. Beschehen zu Nancy den 13 tag februarii tausent funffhundert viertzig funff, in gegenwurtigkeit des seneschall in Lothringen herr Savigny von Neuslotte, doctor Nachel der rechtnungen in Lothringen presidenten und andere mer.

Chrestiene. Nicolas.
Didelot.

Bl. 281r—282r. Franz. Abschr. lose dabei.

116. Die Herzogin-Wittwe Christine und Nicolaus von Lothringen als Vormünder von Herzog Karl bestätigen die Ernennung Bernhards von Lützelburg zum Hauptmann von Saarburg auf dessen und des Cardinals von Lothringen Bitten. Nancy den 26. tag des monats augusti anno 1546. *1546 Aug. 26 Nancy.*

Bl. 348 r—350 r. Franz. Abschr. lose dabei.

117. Die Herzogin-Wittwe Christine und Nicolaus von Lothringen als Vormünder von Herzog Karl ernennen Valentin Steiff, Canonicus bei St. Stephan zu Saarburg und Pfarrer zu Rudingen, zum Tabellion in Saarburg und beauftragen Friedrich von Lützelburg, Hauptmann zu Saarburg, denselben zu vereidigen und in sein Amt einzuweisen. Nancy den VI[ten] tag februarii anno 1548.

1549 Febr. 6 Nancy.

Bl. 306 r—308 r. Franz. Abschr. lose dabei.

118. *Kaiser Karl V. verlangt beim Reichskammergericht auf Vorstellungen der vormundschaftlichen Regierung von Lothringen Niederschlagung des Prozesses wegen der Reichsanschläge der Stadt Saarburg, da dieselbe zum Herzogthum Lothringen und nicht dem Reiche gehöre. 1549 Juli 4 Brüssel.*

Carl von gotts gnaden Romischer keyser zu allen zeiten merer des reichs. Edel ersam gelert lieben getrewen. Uns haben die hochgebornen Christiana geborne von Denmarckh hertzogin zu Meylandt und Lothringenn und Niclaus von Lothringen graffe zu Vaudemont unser liebe mume schwager und fursten als vormünder des auch hochgebornen Carln hertzogen zu Lothringen irs pflegsons zu erkennen geben, welcher massen die statt Sarburgk von euch und insonderheit von dir unserm keyserlichen camerprocurator fiscal general in genomen des reichs anschlegen mit fiscalischen processen, als ob sy nit dem hertzogthumb Lothringen sonder zu dem reich gehörig, wider den vertrag, so zwüschen unserm freundlichen lieben bruder dem Ro. konig von wegen des reichs und dem furstenthumb Lothringen auffgericht, ungepurlicher weis angefochten und beschwerdt werden sollen, und uns daruff umb unser keyserlich hilff und einsehens demütiglich angeruffen und gepetten. Dweil dann unser will und meinung ist, das dem angeregten vertrag seins inhalts gestracks gelebt und daraus nit geschritten werdt, demnach empfehen wir euch hiemit ernstlich und wellen, das ir dem also volg thut und einsehens haben, darmit das vorgemeldte vormünder und das furstenthumb Lothringen mit fiscalischen processen und sonst in ander weg darüber nit beschwert werden. Das wellen wir uns zu euch gentzlich versehen, und ir thut daran unser gefellig ernstlichen willen und meinung. Geben in unser stat Brussel in Brabanndt am vierdten tag des monats julii anno etc. neunundviertzig, unsers keyserthumbs im neun und zwentzigisten.

Carolus.

Bl. 367 v—368 r.

119. *Die Herzogin-Witwe Christine und Nicolaus von Lothringen als Vormünder des Herzogs Karl bestätigen der Stadt Saarburg die ihr von den Herzögen Johann, René und Anton verliehenen Freiheitsbriefe. 1549 Sept. 13 Nancy.*

Christiana geborne von Denmarckh, zu Calabrienn Lothringen Bar Geldernn und Meilandt etc. witwe, und Nicolaus zu Lothringen graff zu Vaudemont etc.

als furmündern und administratorn leibs und guts unsers liebsten suns und vettern Carln von gotts gnaden obgenanter hertzogthumb Calabrienn Lothringen Bar und Geldernn hertzog und marggraff, marggraff zu Pontamousson etc., beckhennen und thun kundt menigklich mit diesem brieff, das uns als furmündern obgenant unsere liebe getreuwen schultheis rath und gantz gemeindt der statt Sarburg unsern sonne und vettern berurt zugehörig drey permenten brieff, darmit sy von weillundt hochloblicher gedechtnus hertzog Hannssenn von Lothringen etc. und nach ime von der selben gedechtnus kunig Reinhardt zu Sicilien hertzog zu Lothringen etc. und volgends durch auch seliger gedechtnus hertzog Anthoni zu Lothringen und ieren dreyen underschidlichen anhangenden insigeln uff gericht gefreyt und begnadigt worden seindt, zubracht, uns als furmünnder obgenannt undertheniglich gepetten und suppliciert, innen auch solche freyheit und begnadigung zu bestettigen und zu confirmieren, daruf wir solche brieff durch unsere rathen haben besichtigen und verlessen lassen und uns den inhaldt und meinung zu verstendigen geschafft, und in betrachtung, das sy sich die von Sarburg alweg uffrecht redenlich und als getrewen gehorsamen des haus Lothringen underthonen bey und gegen obgenanten unsers liebsten sons und vettern obgeschreiben vorfaren vor unverdechlichen zeitten, besonder in zeitten konig Reinhardts obgenannt noch laut und inhalt seins confirmations brieffs, auch bey und in leben hertzog Anthoni unsers lieben anherrn obgenant nach laut und inhalt auch desselben confirmation brieff, wir auch der zuversicht, sy und iere nachkomen hinfurter thun und erzeigen werden und sollen, wie iere eltern und vornfaren untz ietz getrewlich gethon haben und ietz abermals durch ieren schultheis ratschreiber und gesandten, so allhie bey uns mit volkumener gewaldt und macht gewessen, versprochen haben als fromme getreuwe Lothringische underthonen, haben wir demnach mit wolbedachten müth gutten rath und rechten gewissen die obgenanten brieff mit allen ieren inhalt puncten und articuln gnediglich bestettigt und confiermiert, bestettigen und confirmieren innen die also in und mit crafft dis gegenwertigen brieffs, in und durch welche iere drey freiheits und confirmations brieff und begnadigung mit unsers sons und vettern obgenant insigel durch zogen und annexiert seindt, doch in alle weg hierin unsers sons und vettern ietzt genant hoch obrigkeit recht und iurisdiction in allen dingen vorbehaldten. Gebietten daruff allen und ieglichen unsers liebsten sons und vettern sheneschaln belissen hauptleuthen und amptleuthen vogten schultheissen verwesern richtern und menigklichen, das sy gedachten unsern getreuwen underthonen schultheis rath viertzig und gantz gemeindt zu Sarburg obgedacht bei sollichen ieren freyheitten und dieser unser confirmation an stat, wie oblaut, handthaben sy nutzet daran irren verhindern noch von iemandtz andern zuthun gestatten in kein weg noch weis. Daran thun sy unser wolgefallen und ernstlich meinung. Des zu urckhundt haben wir unsers liebsten sons und vettern obgenant insigel an diesen brieff thun henckhen, der geben ist in der stat Nansey am dreyzehensten tag des herbstmonats im iar nach Christi unsers erlossers pepurt tausendt funffhundert viertzig und neun.

Ad mandatum illustrissimorum tutorum principum in albo nominatorum.

Balivo Nanceiano domino de Savigny, balivo sancti Michaelis domino de Riviere ac dominis de Palant et de Neuflotte atque aliis presentibus.

N. de Lescut.

Bl. 360r—362r.

120. Jacob Spiedler, Schultheiss zu Saarburg, bittet die Herzogin-Wittwe Christine und Nicolaus von Lothringen, die Vormünder Herzog Karls, ihm das Haus seines verstorbenen Vaters Peter Bulvermacher, das vor 16 oder 17 Jahren der alt Zoller alhie wegen einiger kleinen Schulden seines Vaters eingezogen hat, »durch ein gnedigen vertrag« zu überlassen oder »umb ein zimlich gelt« zu verkaufen. *(Ohne Datum.)*

Decret der Herzogin-Wittwe an den Amtmann zu Saarburg, darüber zu berichten. Verfertigt zu Nancy den 9. aprilis anno 1550. *1550 April 9 Nancy.*

Bl. 337 r—338 r. Franz. Abschr. davon und von n. 121 u. 122 auf einem Bogen lose dabei.

121. Friedrich von Lützelburg, Amtmann zu Saarburg, berichtet der Herzogin-Wittwe, dass das in Frage stehende Haus ungefähr 80 Gulden wert und nach seinem Bedünken für die Summe von 100 Franken an den Bittsteller zu verkaufen wäre. Datum Sarburg den andern maii anno 50. *1550 Mai 2 Saarburg.*

Bl. 338 r—339 r.

122. Die Herzogin-Wittwe Christine und Nicolaus von Lothringen bewilligen den Verkauf des in Frage stehenden Hauses an Jacob Spiedler, Schultheiss zu Saarburg, für 150 Franken, zu zahlen an Quiriace Fournier, tresorier general in Lothringen und Barrois. Geben zu Nancy den 8. tag julii anno 1550. *1550 Juli 8 Nancy.*

Bl. 339 r—341 r.

123. Kaiser Karl V. befiehlt seinem Kammerfiscal, sich genau an das Reichstagsgutachten zu halten, das dem Schreiben an Kammerrichter und Beisitzer beigegeben (vgl. n. 124). Augspurg am 12. tag des monats februarii anno im LI, unsers keyserthumbs im 31. *1551 Febr. 12 Augsburg.*

Bl. 373 r—374 r.

124. Reichstagsgutachten auf das lothringische Ansuchen in dem Prozess des kaiserlichen Fiscals gegen die Stadt Kauffmans-Sarburg wegen der Reichsanlagen: Zunächst solle mit Hintansetzung des Processes des Fiscals auf Zahlung der Reichsanlagen darüber erkannt werden, ob die Stadt Saarburg in quasi possessione libertatis sei. Wenn das der Fall sei, so solle sie bis zum Austrag des Processes, »ob sy dem reich one mittel underworfen und in desselbigen anschlag gehört, zu keiner bezalung angehalten oder getrungen werden«, wenn das aber nicht der Fall sei, so seien ihr die Reichssteuern nicht zu erlassen, »wie dann auf diesen Fall in jungsten reichs abscheiden am 19. plat versiculo uber die ausgezognen fursehung beschehen ist«. *(Ohne Datum.)*

Kaiser Karl V. lässt Kammerrichtern und Beisitzern im Sinne des vorstehenden Reichstagsgutachtens Weisung zugehen. Geben in unser und des reiches stat Augspurg am XIII[ten] tag des monats februarii a[o] im LI, unsers keyserthumbs im XXXI[ten]. *1551 Febr. 13 Augsburg.*

Am Ende der Vermerk: Presentate iudicibus camere ultima februarii anno etc. 51.

Bl. 368 r—373 r.

125. Die Herzogin-Wittwe Christine und Nicolaus von Lothringen als Vormünder für Herzog Karl entbieten Propst und Kapitel zu Saarburg auf 25. Januar 1552 zu einer Versammlung der Stände nach Nancy. Datum Nancey des XX[ten] tag decembris a° LI. *1551 Dec. 20 Nancy.*

Bl. 295 r—296 r.

126. *Bericht über das Verhalten der Stadt Saarburg bei Ausschreiben der gemeinen Hilf.* *1552.*

Usszug der register der gemeinen hilff im tausent funffhundert funfftzig und zweyten jar im hertzogthum Lothringen der teutschen vogtey gelegt, belangendt die stat herschafft und underthonen zu Sarburg in Lothringen, durch Adam Palanndt und Hanns von Schwartzenburg underschreiben.

Die stat Sarburg.

Nachdem wir dem rath und den verordneten zu Sarburg unser commission erclert, haben sy uns zu antwurt geben, das sy vermög und in crafft ierer freyheitten, die sy von weyllundt dem hertzogen von Lothringen haben und durch unser gnedigste frawen und herren von Vaudemont, so jetzung regieren, confirmiert und bestetigt worden, alweg für frey und exempt gehalten worden von diser und ander hilff. Darumb betten sy, wir woldten sy bey ieren freyheitten pleiben zu lassen; erbietten sich aber sonst in allen andern dingen, so sy unserm g. herrn zu thun schuldig und warmit sy ieren gnaden dienen konnden, mit leib und gut zu dienen und zu erzeugen wie recht gehorsame underthonnen. Daruff wir verabscheidet, ieren gnaden sollichs anzuzeigen.

Bl. 364. Franz. Abschr. lose dabei.

127. Junker Bernhard von Lützelburg wird von Schultheiss, Stadt, Dreizehnern, Vierzig und ganzer Gemeinde zu Saarburg nach Verlesung der von den Lothringer Herzögen der Stadt verliehenen Freiheiten und Vereidigung auf dieselben in der St. Nicolauskirche als Statthalter des Herzogs Karl von Lothringen bestätigt und aufgenommen. Uff heut mitwuch sanct Paulus bekerung 1552, more Metensi. *1553 Jan. 25.*

Bl. 247.

128. Die Herzogin-Wittwe Christine und Nicolaus von Lothringen als Vormünder für Herzog Karl befreien den zu ihrem Diener angenommenen Melchior von Toul, wohnhaft und Bürger zu Saarburg, samt dessen Frau, Kindern und Hausgesinde von »allen anlagen und aller anderer beschwerden, als wachen tor huten« und allen andern städtischen Diensten mit Ausnahme des für die Unterhaltung der Mauern, Thürme und Thore bestimmten Ungeldes, das er als Wirt zu zahlen hat. Geben zu Nancey den 13. martii anno 52. *1553 März 13 Nancy.*

Bl. 351 v—353 r. Franz. Abschr. lose dabei.

129. *Der Graf von Vaudémont als Vormund für Herzog Karl erlässt den Saarburgern auf drei Monate die für 6 Monate bewilligte wöchentliche Anlage von 12 Pfennigen auf jede Herdstatt.* *1554 Nov. 21 Nancy.*

Der graff zu Vaudemont als vormundt.

An unsern lieben besonder Jacoben Briseur als bevelchs haber, die zwölff pfennig, so man uff ein iede herdtstat des landts alle wuchen zu erstarckherung

des orts gelegt, zuempfahen, auch ein ieder, so solch berueren wurt, unsern grus. Wir bevellen und verordnen euch, das ir unsere lieben und besondern inwonner und hindersäs der statt Sarburg von der anlagen der zwölff pfennig drey monat lang, welche wir innen an den sechs monat, die sy uns hiervor zu genanter erstarkerung bewilligt, abgezogen haben wellen, frey quit und los halten, welcher dreyer monat wir sy uff ir underthenig supplicieren endtladen und endtladen sy us sondern gnaden in crafft dis brieffs, und das zu ersetzung etlicher cösten, die sy vor kurtzer zeit uff unser verordnung mit etlichen nachbaren und landtleuth in genanter stat, in welcher sy zu einer nodtwendigen wer, die selbige gegen etlichen teutschen kriegs reitter, so margraff Albrechten von Brandenburg nachgevolget und sich mit merckhlichen und ernstlichen treuwortten vor den portten und thoren genanter stat Sarburg sich erzeigt und zu dem andern mall öffnung von der selbigen begert, zu bewarn, gewendt und erlitten. Und ir auch ewer ieder wurt in crafft dis brieffs beruerter dreyer monaten halben an ort und enden, da es die notdurfft erfordern wurt, fur entschuldigt pleiben. Geben zu Nancy den 21. novembris tausent funffhundert funffzig vier, in gegenwurtigkeit und bey sein des herrn abbt zu sanct Martin de Leymont, baillif zu Clermont, der herr von Neuflotte und procurators generals in Lothringen.

Nicolaus.

N. Petre.

Bl. 308 r—309 r. Franz. Abschr. lose dabei.

130. Nicolaus von Lothringen als Vormund seines Neffen des Herzogs Karl in Abwesenheit der Herzogin-Wittwe Christine begnadigt den zu Saarburg wohnhaften Wirt Johan Sporn, der den Anthoni Metzger, den Armbrustschützenmeister zu Saarburg, auf der Gemeindestube daselbst, wohin dieser von jenem wegen Nichtzahlung von 2 Franken vorgeladen, im Streite erstochen hatte und darauf ausser Landes geflohen war. Geben zu Nomeney uff den heilgen carfreitag des 3. tag des monats aprilis 1556. *1556 April 3 Noméný.*

Bl. 332 r—336 r.

131. Nicolaus von Lothringen als Tutor und Administrator für seinen Neffen Herzog Karl und in Abwesenheit der Herzogin-Wittwe Christine ernennt den edlen Bertrandus Hungari de Bernay, Licentiaten der Rechte, früheren Seneschallstellvertreter von Bourmont, jetzt Meisterschöffe von Nancy, zum Generalprocurator von Lothringen an Stelle des verstorbenen Claudius Wyart. Nanceii duodecima novembris anno domini MDLVIII. *1558 Nov. 12 Nancy.*

Bl. 22 r—23 r. Franz. Abschr. lose dabei.

132. Herzog Karl von Lothringen giebt seinem Rat am Rechnungshofe Nicolaus de Lescut den Auftrag, für die Herbeischaffung des Beweismaterials im Saarburger Exemptionsprocesse Sorge zu tragen. Datum in nostro oppido Nanceii 15ª februarii anno domini MDLIX ante pascha. *1560 Febr. 15 Nancy.*

Bl. 29.

133. Johann v. d. Fels, Landcomtur der Ballei Lothringen, Comtur zu Trier, deutschen Ordens, schreibt, dass er der an ihn ergangenen auf den 4. März

nach Essesdorf (Eserstorff) lautenden Vorladung als Zeuge nicht Folge geben könne, da er ohne den Befehl des hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Wolfgang, Administrators des Hochmeistertums in Preussen und Meisters des Deutschen Ordens in deutschen und welschen Landen, nicht gehorsamen dürfe, ausserdem ihm auch Alter und Schwachheit ein Erscheinen unmöglich machten. Datum zu Thrier den 22ten februarii a° 60. *1560 Febr. 22 Trier.*

Bl. 24 r—25 r.

134. Schultheiss, Rat, Dreizehner und Vierzigmann der Gemeinde Saarburg bevollmächtigen den Schultheissen Batt Volmari und den Stadtschreiber Andres Eber für deren Sendung am 4. März nach Zittersdorf (Sittersdorff) vor Johann Waderos und Rudolff, »der keyserlichen regierung im obern Ellsas procuratorn, jetziger zeit verordneten keyserlichen commissarien zu verhorung der zeugnussen in der exemption sachen«. Geben uff sontag Invocavit den dreyten martii 1560. *1560 März 3.*

Bl. 23 r—24 v.

135. Johann v. d. Fels, Landcomtur der Ballei Lothringen, Comtur zu Trier, deutschen Ordens, antwortet den kaiserl. Commissarien Johann Waderos und Johann Rudolff zu Essesdorf (Esserstorff) auf deren zweite auf 15. März nach Kaufmanns-Sarburg lautende Ladung in ähnlicher Weise wie oben (n. 133), betont aber vor allem des Leibes Blödigkeit. Datum Trier sambstags nach Invocavit a° 60. *1560 März 9 Trier.*

Bl. 25 r—26 v.



Kleinere Mitteilungen.

Die Dufresnesche Urkundensammlung. Seitdem wir im siebenten Bande unseres Jahrbuchs einen Bericht über die Dufresnesche Urkundensammlung und ihre Geschichte gebracht haben, ist diese Angelegenheit nicht wieder zur Ruhe gekommen und beschäftigt noch heute die französischen Gerichte. Inzwischen haben wir aber zahlreiche neue Aufschlüsse über Bestand und Herkunft der Sammlung erhalten, die im allgemeinen wissenschaftlichen Interesse wichtig genug erscheinen, um hier mitgeteilt zu werden.

Nachdem Dufresne vom Gerichtshof erster Instanz zu Nancy mit seiner Klage auf Herausgabe der beschlagnahmten Urkunden abgewiesen war, hatte er die Angelegenheit an den Appellhof gebracht, und dieser hatte die Herren Professor M. Pfister in Nancy, Professor Arthur Giry in Paris und Paläograph Etienne Charavay zu Sachverständigen ernannt mit der Aufgabe, ein Gutachten über die Herkunft der entwendeten Urkunden zu erstatten. Die drei Genannten haben den beschlagnahmten und von Archivar Duvernoy inventarisierten Bestand im Einzelnen genau durchgeprüft und im Metzer Bezirksarchiv ebenso wie in Toul und Liverdun Einsicht von den noch vorhandenen Inventaren genommen, in Metz sind sie auch mit dem Archivdirektor a. D. Sauer, zu dessen Amtszeit die Entwendungen vorgekommen sind, in persönliche Verbindung getreten.

Ihr erschöpfendes Gutachten liegt jetzt in zwei Broschüren von 63 + 12 Quartseiten gedruckt vor und bestätigt in nachdrücklichster und überzeugendster Art den von mir erbrachten Nachweis, dass der weitaus grösste Bestand der Collection Dufresne von dem ehemaligen Präfekturrat Dufresne aus öffentlichen Archiven entwendet worden ist.

Der Notar Dufresne scheint sich in seinem Prozesse darauf gestützt zu haben, dass die von seinem Vater gesammelten Urkunden schon vor der Bildung der Bezirksarchive den Beständen entnommen wurden, welche seit 1790 in staatlichen Besitz gekommen sind. Der Einwand ist geschickt. Denn im allgemeinen sind die Archivbestände erst nach 1848 inventarisiert worden. Wie man sich aber erinnern wird, hat der Präfekturrat Dufresne gerade im Jahre 1848 das Metzer und schon vorher das Touler Archiv »durchforscht«. Die in seinem Besitz befindlichen Urkunden waren demnach noch nicht für das Inv.

sommaire aufgezeichnet. Die drei Experten erkennen diesen Einwand an und erklären, man pflege die Klosterarchive für die Zeit vor 1790 als »Privatbesitz« anzusehen. Anders liegt nach ihnen freilich die Sache für diejenigen Archivalien, welche aus den Archiven einer Stadt, des Parlaments, der Rechnungskammer und der Intendanz herrühren. Da diese Urkunden jeder Zeit öffentlicher Besitz gewesen seien, so bleibe der Anspruch des Staates auch dann rechtskräftig, wenn diese Urkunden niemals in die Bezirksarchive gekommen wären. Dasselbe gilt nach dem Gutachten auch von den Hospitalarchiven; auch die Spitäler werden und wurden als öffentliche Wohlfahrtseinrichtungen angesehen, die der Aufsicht und Leitung öffentlicher Staats- und Stadtbeamten unterstanden.

Die französische Rechtsprechung teilt die Ansicht der Sachverständigen nicht. Ohne zu untersuchen, ob das bischöfliche und die Klosterarchive Privat- oder öffentliche Archive seien, trifft sie folgende Entscheidung: Les manuscrits et titres de toute nature provenant des anciennes abbayes supprimées pendant la révolution font partie du domaine public et doivent être déposés aux Archives nationales ou départementales (L. 5 nov. 1790; L. 7 mess. an 2; L. 5 brum. an 5). Par suite la possession de ces manuscrits par les particuliers ne confère aucun des attributs de la propriété et la revendication de l'État est imprescriptible, sous la seule condition d'indemniser équitablement les possesseurs de sommes qu'ils justifieraient avoir dépensées par leur acquisition.

Hiezu wird bei Dalloz, »Jurisprudence générale«, folgender Kommentar gegeben:

L'attribution à l'État des biens des anciens ordres monastiques supprimés pendant la révolution résulte de la loi du 5 nov. 1790, mais non leur passage dans le domaine public. C'est la loi du 7 mess. an 2, sur l'organisation des archives qui a conféré ce caractère aux documents provenant des abbayes; son art. 12 ordonne expressément au comité chargé du triage des titres de faire rentrer dans les dépôts publics d'archives les documents »qui peuvent se trouver dans les collections et cabinets des particuliers« et notamment »les chartes et manuscrits qui appartiennent à l'histoire«. (Bull. des lois t. 7 p. 247; jurispr. gén. v. Archives n° 18 note 2.)

Danach ist Dufresnes Einspruch abgewiesen. Es genügt der Beweis, dass die Archivalien ursprünglich Bestände der in Beschlag genommenen Klosterarchive gewesen sind. Man wird nicht verkennen, dass diese Entscheidung von ausserordentlicher Tragweite ist; denn gerade in Frankreich sind in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts

ausserordentlich viele Archivalien den öffentlichen Beständen entzogen worden. Ich erinnere nur an die wertvolle Sammlung Clouet, in welcher sich eine Reihe deutscher Kaiserurkunden vorfindet.

Aber selbst wenn die französischen Gerichte in höherer Instanz sich dieser Auffassung über die Eigentumsrechte des Staates nicht anschliessen sollten, so wird das für den schliesslichen Ausgang des Prozesses ohne Einfluss sein; denn Dufresnes Behauptung, dass die Archivalien schon vor 1790 den Kirchen- und Klosterarchiven entfremdet seien, lässt sich schlagend widerlegen.

Im Jahre 1848 hat gleichzeitig mit Dufresne der Baron de Salis die Metzer Archive durchforscht. Wie die französischen Experten festgestellt haben, ist das in der Weise geschehen, dass die einzelnen Urkunden erst die Hand Dufresnes passierten, »qui ne prenait aucune note et se bornait à parcourir les cartons«. Dann kamen sie an den Herrn v. Salis, der von sämtlichen Urkunden mehr oder weniger genaue Notizen in sein Notizbuch eintrug. Dufresne hatte im Arbeitszimmer einen Platz am Stehpulte, sodass seine Manipulationen weder vom Archivar noch vom Baron de Salis gesehen werden konnten. So hat zwar Salis im allgemeinen nur diejenigen Urkunden aufzeichnen können, die Dufresnes Händen entgangen waren; eine Reihe von Diplomen hat aber der Präfekturrat doch noch nachträglich an sich genommen, nachdem sie sein Gefährte registrirt hatte. Das Notizbuch des Herrn v. Salis war in Prosts Besitz gekommen und nach dessen Tode ist es mit dem gesamten übrigen Nachlass an die Nationalbibliothek in Paris übergegangen.

Die Experten haben dieses Heft jetzt einsehen können, und wenn sie auch bei der grossen Fülle der Regesten nicht jedes mit dem Verzeichnis der beschlagnahmten Urkunden verglichen haben, so genügt es jedenfalls, dass die Untersuchung für eine Reihe der wichtigsten Urkunden vorgenommen ist.

Seite 25 des Notizbuches steht:

»Confirmation de l'église de Saint-Thiébaut; grande et belle pièce avec plomb. Victor ep. serv. serv. Dei . . . avec rota et signat. Dat. Metis . . . . . 6 kal. nov. indic. II inc. Dom. a°. 1163 pontif. vero domini Victoris pp. IV a° 4.«

Diese Urkunde befindet sich heute unter den bei dem Ehrennotar Dufresne beschlagnahmten Stücken.

Seite 47 des Notizbuches:

»Folmarus Dei grâ comes de Castel dilecto fratri Isembaldo abbati Gorz . . . . audivi quod Becelinus de Asinantia pro tribus carratis vini

quae in curia vestra de monte Ruronis per sing. annos injuste exigit sententiam anathematis incurrerit .... testes: Henricus Tullensis eps. Henricus comes de Salmes ... avec un sceau plaqué en cire pareille à une terre d'un brun rouge, équestre et circulaire de six centimètres de diamètre: † Folmarus comes de Castrch †«.

Diese Urkunde befindet sich heute unter den bei dem Ehrennotar Dufresne beschlagnahmten Stücken.

Seite 46 des Notizbuches:

»Confirmation de la donation de la dîme de 57 vignes faite à l'abbaye de Gorze par Etienne évêque de Metz: In nom. s. et ind. Tr. Ego Adalbero permissione divina Treverorum humilis minister .... avec monogramme et grand sceau ogival en cire grise ... Acta sunt hec Treveri 8 kl. decemb. a° inc. D. 1137 ind. 1 presidente sce. romane sedi domino Innocentio pp. II a° ordin. ejus 9, regnante Conrado rege II, a° regni ejus 1°, ordin. dni Adelb. 7. —

Autre original de la confirm. précédente avec monogr. et de plus souscription de la main même d'Adalbéron. Date identique, plus de sceau.«

Diese beiden Urkunden befinden sich heute unter den beim Ehrennotar Dufresne beschlagnahmten Stücken.

Seite 28 des Notizbuches unter der Aufzählung der aus Villers-Bettnach herrührenden Stücke:

»Titre de 1287 avec le sceau bien conservé.«

Die Experten identifizieren diese Notiz mit der Urkunde Herzog Friedrichs III. von Lothringen von 1287 für Villers-Bettnach, die sich heute unter den beim Ehrennotar Dufresne beschlagnahmten Stücken findet.

Seite 30 des Notizbuches unter der Aufzählung der aus Ste. Glossinde stammenden Stücke:

»Bulle de Nicolas III de 1279 avec plomb.«

Die Experten identifizieren diese Notiz mit einer Bulle Nikolaus III. für Ste. Glossinde vom Jahre 1278. Zwar differiert das Jahr. Bei päpstlichen Bullen kann aber ein derartiger Irrtum sehr leicht unterlaufen, da bei der Datierung nur das Pontifikatsjahr genannt wird. Unsere Bulle ist datiert: 2 nov. apr. a° pontif. 1.

Diese Bulle des Papstes Nikolaus befindet sich heute unter den beim Ehrennotar Dufresne beschlagnahmten Stücken.

Seite 90 des Notizbuches:

»Accord entre Pierre de Bourmont et l'abbé de Saint-Arnould, mai 1235, en français.«

Die Experten identifizieren diese Urkunde mit einem Vergleich zwischen Pierre de Bourmont und der Abtei St. Arnulf. Derselbe ist

abgefasst in französischer Sprache, trägt jedoch das Datum 1245. Sie nehmen an, dass beim Lesen des Datums eine X übersehen worden ist.

Diese Urkunde befindet sich heute unter den beim Ehrennotar Dufresne beschlagnahmten Stücken.

Das sind die sieben Urkundennotizen, welche die drei Sachverständigen aus dem Notizbuche des Herrn v. Salis herausgegriffen und mit Urkunden der Collection Dufresne identifiziert haben.

Doch auch für andere Stücke ist mittlerweile der Beweis erbracht, dass sie dem Bezirksarchiv thatsächlich angehört haben:

So notiert v. Salis in einem »Inventaire des archives de la Moselle«, das er leider nicht weit geführt hat:

»1148. Confirmation par le pape Eugène III (de la fondation de N. D. la Ronde).« An den Rand aber hat er mit Bleistift geschrieben: »J'ai vu cet original chez M. Dufresne le 16 août 1878.«

Sodann: »Après 1189: Confirmation par le donateur Henri de Salm (du patronage de la cure de Retonfait à l'église de N. D. la Ronde), original vu par moi à la préfecture en 1848 et que je n'y ai pas retrouvé en 1878. Le sceau en était magnifique.«

Und am Rande: »Cette pièce fait actuellement partie de la collection Dufresne (sic) où je l'ai vue le 16 août 1878.«

Endlich 1202: »Original de l'empereur Philippe. Original vu par moi à la préfecture en 1848 et que je n'ai pas revu en 1878.«

Das Original dieses Kaiserdiploms findet sich heute unter den beim Ehrennotar Dufresne beschlagnahmten Urkunden.

Aber so überzeugend diese Feststellungen auch erscheinen mögen, Dufresne hat einen weiteren Einwand erhoben, mit dem man sich jedenfalls abfinden muss.

Im Jahre 1825, 1849 und 1850 wurde in Metz der Nachlass eines Grafen Emmery verkauft, der wertvolle Bücher und Manuskripte in grosser Zahl enthielt. Emmery hatte seiner Zeit in naher Verbindung mit den Verfassern der »Histoire de Metz« Tabouillot und François gestanden und vor allem die Kopien zu erwerben gewusst, deren sich die beiden Benediktiner bei Herausgabe ihrer »Preuves« bedient hatten. 1823 war Emmery gestorben und seitdem war seine Sammlung naturgemäss nicht mehr erweitert worden.

Auf zahlreichen Urkunden der Collection Dufresne findet sich nun von Dufresne des Aelteren Hand der Vermerk »Vente Emmery«. Dahinter steht dann regelmässig der Erwerbspreis »3 fr.«, »sept francs soixante-quinze centimes« u. s. w.

Sollte es nicht möglich sein, dass die betreffenden Urkunden bereits der Comte Emmery erworben und dass Dufresne Vater diese Stücke in gutem Glauben und für sein gutes Geld an sich gebracht hat?

Nun, die Experten sind dieser Frage nachgegangen und sie geben uns Aufschlüsse, die geradezu schmachvoll für das Andenken Dufresnes sind. Man wird angesichts dieser Enthüllungen nur schwer begreifen können, wie der Ehrennotar Dufresne nur noch einen Augenblick zaudern kann, die gestohlenen Dokumente sofort ihrem rechtmässigen Besitzer zurückzugeben.

Zunächst haben die Experten die Auktionskataloge, die beim Verkauf des Emmeryschen Nachlasses aufgestellt worden sind, durchgeprüft und dabei hat sich ergeben, dass nicht eines der von Dufresne mit Ursprungszeugnis versehenen Stücke in den Katalogen aufgeführt war. Doch wir müssen korrekt sein. Ein Stück findet sich allerdings im Kataloge erwähnt, es ist dies die Bulle Leos IX. von 1049 für das Arnulfskloster. Und wirklich steht auch auf dem Originalexemplar der Collection Dufresne »Vente Emmery 9 fr.« Aber leider ist der Auktionskatalog zu korrekt, als dass sich auf Grund desselben die Identifizierung der beiden Stücke ermöglichen liesse. Was der Katalog angiebt, ist eine Kopie dieser Bulle von der Hand des Benediktiners François und sie ist mit 71 andern Kopien für 28 fr. verkauft worden.

Die schweren Bedenken, die mit dieser Feststellung gegen die Richtigkeit der Dufresneschen Ursprungszeugnisse entstehen müssen, finden ihre volle Bekräftigung durch eine Reihe anderer Urkunden mit dem typischen Vermerke »vente Emmery«. Unglücklicherweise hat nämlich Dufresne gerade solchen Stücken seine Notiz beigesetzt, von denen soeben nachgewiesen worden ist, dass sie der Baron v. Salis noch 1848 im Bezirksarchive gesehen hat.

So trägt die Urkunde Philipps von Schwaben den Vermerk »Vente Emmery 3 fr. 50«, die Urkunde des Grafen Folmar ist bezeichnet »Vente Emmery 7 fr. 50 c.«, diejenige des Erzbischofs Adalbero »Vente Emmery 7 fr. 75 c.«.

Auf Grund dieser Thatsachen wird man unbedenklich das Urteil der französischen Gelehrten unterschreiben dürfen: »que ces mentions au crayon paraissent n'être que de faux certificats d'origine au moyen desquels on aurait essayé de masquer la véritable provenance des documents auquels on les ajoutait.«

Fügen wir hinzu, dass es Dufresne für gut befunden hat, gerade den wertvollsten Urkunden seiner Sammlung diese Notiz aufzusetzen.

Man wird sich angesichts dieser erdrückenden Beweise ohne weiteres der Folgerung der französischen Gelehrten anschliessen dürfen,

welche erklären: »que les constatations faites à propos de ces documents et notamment la preuve que certaines pièces faisant actuellement ou ayant fait partie de la collection Dufresne se trouvaient en 1848 aux archives départementales de la Moselle semblent suffisantes pour faire présumer que tous les documents de cette provenance qui nous ont été soumis ont été distraits de ce dépôt vers cette époque et que par conséquent peuvent être considérés comme faisant partie du domaine public imprescriptible et inaliénable les documents désignés dans le présent rapport sous les

§ 2. Evêché de Metz.
§ 3. Chapitre de la cathédrale de Metz.
§ 4. Église collégiale de Mars-la-Tour.
§ 5. Eglise collégiale de Saint-Sauveur de Metz.
§ 6. Abbaye de Gorze.
§ 7. Abbaye de St-Vincent de Metz.
§ 8. Abbaye de St-Arnould de Metz.
§ 9. Abbaye de St-Pierremont.
§ 10. Abbaye de St-Clément de Metz.
§ 11. Abbaye de St-Symphorien de Metz.
§ 12. Abbaye de Villers-Bettnach.
§ 13. Abbaye de Bouzonville.
§ 14. Abbaye de Ste-Glossinde de Metz.
§ 15. Abbaye de St-Pierre-aux-Nonains de Metz.
§ 15bis. Abbaye de Ste-Croix de Metz.
§ 16. Etablissements ecclésiastiques divers de l'ancien département de la Moselle.«

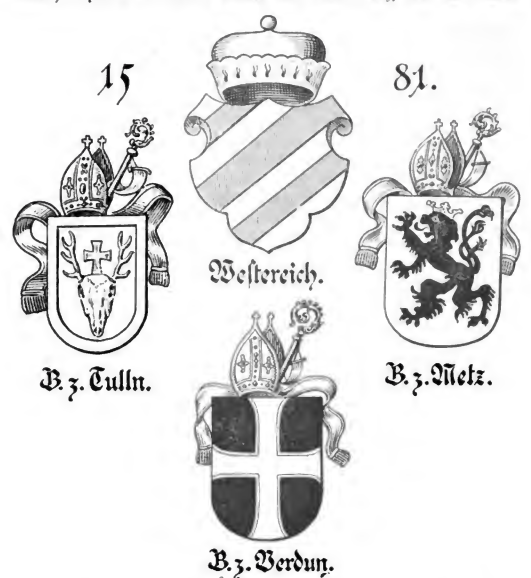
Wolfram.

Zu dem Aufsatze über Bischof Bertram von Metz (Jb. IV, 2. H., S. 1 ff.) bemerke ich ergänzend, dass in P. Joerres, Urkundenbuch von St. Gereon, Bonn, Hanstein 1893, auf S. 20 f. eine Urkunde abgedruckt ist, in welcher Bertram unter seinem ursprünglichen Namen Bertolf, als Kanonicus von St. Gereon Zeuge ist. Die Urkunde ist zwar nicht datiert; aber wegen des Zeugen Bruno, Propst von St. Georg, kann sie nicht vor 1157 und wegen des Propstes Godefrid von St. Gereon nicht später als 1164 entstanden sein. Dr. Korth, der die Urkunde schon vorher in Zeitschr. des Berg. Geschichtsv. 20, 59 regestiert hatte, setzt dieselbe wegen der Zeugen und wegen anderer datierten Urkunden mit Recht in c. 1160. — Es könnte auffallen, dass Bertolf nicht noch einmal später als Zeuge in Urkunden von St. Gereon auftritt; dies ist aber deswegen unmöglich, weil aus der Zeit zwischen 1159 und 1178 sonst keine aus St. Gereon stammende Urkunde bekannt ist.

Dr. Joerres.

Note sur les armoiries des Évêchés souverains de Metz, Toul et Verdun et sur celles du Vestrich [1]).

La Bibliothèque publique de Metz possède un rarissime *Wappenbuch* [2]) imprimé en 1581 à Munich chez Adam Berg, dont les blasons



sur la Lorraine sont des plus curieux à étudier. En laissant de côté

[1]) Wir halten es für eine Ehrenpflicht, diese letzte Arbeit des unermüdlichen lothringischen Forschers und langjährigen Vorstandsmitgliedes A. Benoît hier unverändert zum Abdruck zu bringen, obgleich wir überzeugt sind, dass der Verfasser Manches nachträglich darin geändert haben würde, wenn es ihm vergönnt gewesen wäre, die Korrektur selbst zu lesen.

[2]) Ce bel exemplaire porte le n° 12496. Le titre rouge et noir a 28 lignes. On y lit: *B. M. V. in Vadegotia, 1754, fr. Ferange,* et plus haut d'une écriture du

le blason du duché de Lorraine[1]) aux armes simples surmontées du bonnet de prince d'empire et ceux bien connus des villes de Metz[2]) et de Toul[3]) et du comté de Bitche[4]) (un lion couronné), je ne m'occuperai ici que des armoiries des Évêchés souverains de Metz, Toul et Verdun qui sont entièrement ignorées, et de celles du Westrich qui ne sont guère plus connues.

Mais avant citons le quatrain qui accompagne chacune de ces « villes impériales ».

Pour Metz (p. 103):

> Metz in Westrich ein alte Statt,
> Beim Reich sich nit gehalten hat,
> Bald frembde gäst gelassen ein,
> Nit waisz ich vz die schuld musz sein.

Que l'on peut traduire:

> « Metz est une vieille ville du Westrich, qui n'est pas restée avec « l'Empire et a laissé entrer des étrangers dans ses murs, on ne sait « pas pour quel motif. »

Martin Schrot, d'Augsbourg, l'auteur du *Wappenbuch*, blasonne les armoiries de la ville de Toul « de gueules au T d'or » et écrit *Tholl, Doll* et *Tulln;* on lit au-dessous du blason:

> In Lothringen ein Statt haist Toll.
> Welch auch zum Reich gehören soll,
> Die ursach min noch nit bewist,
> Wie die vom Reich geschieten ist.

> « En Lorraine il y a une ville qui se nomme Toul. Elle doit égale- « ment appartenir à l'Empire. On n'a pas encore trouvé le motif de sa « séparation d'avec celui-ci. »

Schrot ne mentionne pas le blason de la ville impériale de Verdun, et il donne un blason fruste de la ville de Sarrebourg i. L.

I.

En revanche, les Évêchés souverains de Metz, Toul et Verdun ont chacun des armoiries propres. Qui en a fourni le dessin à Schrot?

XVII[e] siècle: *Mathieu Simon.* A la suppression des ordres religieux, les livres et les manuscrits de l'antique abbaye furent envoyés à Metz. Une importante verrerie remplace près de la Saar le monastère des prémontrés entièrement ruiné.

Le *Wappenbuch des heiligen Reichs*, etc., est un gros in-folio de 22 feuillets liminaires non chiffrés et de 267 feuillets paginés au recto seulement. Les blasons sont supérieurement dessinés; plusieurs sont doubles. Rosenthal, antiquaire à Munich, estimait en décembre dernier le volume 70 M. Il y a une édition du même Wappenbuch datant de 1576 et sortant des mêmes presses.

[1]) 50, 75.
[2]) 55, 86.
[3]) 55, 107.
[4]) 72.

Quelle valeur historique ont ces blasons[1])? Dans tous les cas, l'Évêché de Metz porte: « d'argent au lion couronné passant de sable »; celui de Toul: « d'azur au massacre de cerf surmonté d'une croix d'or »; et enfin celui de Verdun: « de sable à la croix pattée d'argent ».

Ils sont reproduits dans l'Atlas de Mathias Mérian (Francfort-sur-le-Main. XVIIe siècle); pour variantes, le champ de l'Évêché de Verdun est d'azur ainsi que le lion de l'Évêché de Metz. Le *Wappenbuch* de Nuremberg (1657) indique aussi ces trois blasons. Il est à remarquer que le glaive de justice ne se voit pas sur ces armoiries. Les évêques précités avaient cependant le droit de le prendre, et on le voit sur les armoiries du dernier évêque de Metz avant la Révolution, le cardinal de Montmorency, mort en 1808. Il figure en pendant de la crosse épiscopale et au-dessous du bonnet de prince d'empire sur une plaque de cheminée représentant le blason de ce prélat. On le voit aussi sur les sceaux, les ex-libris, etc., de ce haut dignitaire ecclésiastique. Les évêques de Toul et de Verdun de cette époque avaient les mêmes insignes pour leurs armoiries. Le Parlement de Metz qui avait tant houspillé M. de Saint-Simon, évêque de Metz, à ce sujet, ne disait plus rien.

Ajoutons que dans le courant du XVe siècle ou au commencement du siècle suivant, on s'avisa de ranger par quatre toutes les parties du Saint-Empire. Les quatre *Haubstatt* furent: Augsbourg, Aach, Metz et Lubeck. Mais cette division, soigneusement observée par Schrot, ne fut toujours que de la haute fantaisie et disparut dans le courant du XVIIIe siècle.

II.

Il me reste à parler du dernier blason lorrain donné par Martin Schrot, c'est celui du *Westerreich* (Westrich) « coticé d'argent et de gueules de six pièces[2]) » et surmonté du bonnet de prince d'empire. La division par quatre de l'empire allemand a ce classement: *4 vicariats:* Brabant, Westrich, Westphalie, Silésie.

Le Westrich était à peu près tout le diocèse de Metz, comprenant en 1789: la Lorraine allemande ou duché de Lorraine, le département et frontières de la Saar au roi de France, les comtés de Nassau et de Saarverden aux princes de Nassau, la seigneurie de Diemeringen au prince de Salm-Salm, etc., etc. J.-P. Croll, le savant professeur de

[1]) Ce sont les blasons reproduits ci-dessus.

[2]) Sur la carte du *Vastum regnum*, Strasbourg, 1513: Coticé d'argent et d'azur de 8 pièces; en 1657: de 6 pièces; en 1679: d'argent et d'or de 8 pièces (*Armorial, Paris*).

Deux-Ponts, auquel on doit tant de travaux sur le Haut-Saargau — un peu trop méconnus — a publié en 1751 une étude très estimée de *Vestrasia, regione Germaniæ Cisrhénanæ*, et Mone, l'érudit archiviste de Carlsruhe, n'a pas hésité à déclarer que le mot de Westereich ne signifie pas le royaume de l'Ouest du Saint-Empire en opposition à l'Ostreich, le royaume de l'Est, comme le prétendaient les érudits, mais que le mot provenait de l'ancienne langue parlée dans le pays, de la langue celtique, et signifiait le Haut-Pays, *das Hochland*, véritable position géographique d'après feu Dagobert Fischer, maire de Saverne, de la région en question, et son plateau élevé semble en effet justifier l'interprétation du savant Badois.

En 1861, Louis Benoit a fait paraître une brochure sur le Westrich. Il cite les auteurs qui en parlent; parmi ceux du XVIe siècle, Sébastien Münster, Jean Herkel, Wolcyr, Specklin, le président Alix, Mercator; au XVIIIe siècle, Ricc, et parmi les contemporains, de Bouteiller à Metz, Louis Spach, le savant archiviste à Strasbourg, etc. D'après le bibliothécaire de la ville de Nancy, le Westrich comprenait plus de vingt lieues carrées.

Feu Henri Lepage, archiviste du département de la Meurthe (1862), se contenta de dire que le Westrich est le nom donné par quelques géographes à une portion arrosée par la Sarre et dans laquelle était comprise la principauté de Lixheim. Ce qui est bien peu, car le *Vastum regnum* de Schot comprenait les comtés de *Blamont*, *Ruxinga*, *Sarverden*, *Sarbruc*, *Zweibruc*, les baronnies de *Kriechingen*, *Bentsdorf*, *Bolchen*, *Vinstinga*, *Bitsch*[1]), etc.

D'après Croll, Westereich, Westrich se traduisait en latin par *Westrasia:* « Comitatus Sarengau situs in Westrasia haud dubie fuit pars regni, posteà Ducatus Lotharingiæ (Originum Bipontinum. Pars I. p. 9. Biponti 1761.) Les ducs de Lorraine ne venaient-ils pas du comté de Bitche?

Comme l'on voit, le blason du Westrich était bien le blason du Haut-Saargau, et il méritait bien qu'on le tire de l'oubli; mais quelle valeur historique ont les blasons des Évêchés de Metz, Toul et Verdun? C'est une question que je laisse à un plus compétent que moi à résoudre. La question en vaut la peine.

A. Benoit.

[1]) Bitsch fut toujours qualifié de comté.

Fundberichte.

Durch Vermittelung des Herrn Lieutenant Erhardt vom 131. Inf.-Regt. wurden der Gesellschaft in der Sitzung vom 24. Februar mehrere Broncefiguren und Köpfe, desgleichen Münzen vorgelegt, die bei den Erdarbeiten am **Deutschen Thore** gefunden und in Besitz eines hiesigen Althändlers gekommen sind.

1 und 2. Zwei Statuetten, welche die sitzende Isis mit dem Horusknaben darstellen (die eine $6_{,5}$ cm, die andere 10 cm hoch); beide wohl erhalten, aber mit einer Kiesschicht überzogen.

3. Den Torso eines Merkurs (?). Kopf, Hände und die Beine vom Knie abwärts sind abgebrochen. Länge des verbliebenen Stückes 5 cm.

4. Die schön gearbeitete und wohlerhaltene Büste eines Adlers. An der Rückseite der Brust sitzt ein Zapfen, mit dem das Stück entweder dem Körper eingefügt oder an einem andern Gegenstand befestigt war. Von der Schnabel- bis zur untern Brustspitze 4 cm. Wohl modern.

5 und 6. Zwei kleine Köpfe. Nase platt, Augen geschlitzt. Der eine, anscheinend eine Frau darstellend, trägt um den Kopf eine nach Nonnenart straff umgelegte Binde, die auch unter dem Kinn durchgeht. Die Rückseite des Gesichts ist hohl und bildet ein kreisrundes Loch. Höhe der Köpfe 3 und $3_{,5}$ cm.

7. Eine keltische Münze (schlecht erhalten) mit springendem Pferd.

8. Acht römische Münzen des III. und IV. Jahrhunderts (schlecht erhalten). *W.*

Herr Hauptmann a. D. Hoffmann auf Schloss Tivoli-Queuleu überreichte der Gesellschaft zwei schön erhaltene Broncecelte, die bei **Corny** in der Mosel gefunden wurden. Das eine der beiden Stücke ist ein Lappencelt (hâche à aileron), das andere ein Hohlcelt (hâche à douille). *W.*

An der Strasse von **Busendorf** nach Saarlouis, etwa 500 m östlich des erstgenannten Ortes, wurden in einem Steinbruche 4 Gräber der allemannisch-fränkischen Zeit aufgedeckt. Es fanden sich Bronceringe, ein Bronceschwert, Beschlagstücke, Schnallen und Glasperlen. *W.*

Bei **Algringen** wurden durch die Herren Leo Huck und P. Schenecker die Reste einer römischen (?) Niederlassung aufgefunden. Römische Rand- und Hohlziegel, sowie Reste von irdenen Gefässen wurden zu Tage gefördert. *W.*

Zu **Hültenhausen oberhalb Lützelburg** in den Vogesen wurde von einem Arbeiter hinter seinem Hause ein Schatzfund gemacht. Derselbe enthielt Metzer und Strassburger Münzen. Sie waren in ein leinenes Säckchen, von dem sich Reste erhalten hatten, verpackt und mit diesem in ein irdenes Gefäss gethan.

Fast der gesamte Fund wurde von der Gesellschaft für lothringische Geschichte erworben. Er enthielt folgende Stücke:

1. 40 Stück Groschen des Bischof Theoderich Boppard von Metz (1365—1384),
   Av. Stehender Bischof: THEODE'* EPS'* METE'*,
   R. Kreuz. Legende in 2 Kreisen.
   Aeusserer: †BEDICTV' SIT. NOME' DEI. NRI' IHU' XPI'*
   Inneres: GROSVS. METE'S.
2. 5 Stück aus derselben Zeit oder wenig später.
   Av. Der heilige Stephan leicht nach rechts gewandt, in der linken Hand eine Palme, in der rechten einen Stein haltend. Die Figur von einem ovalen Rande umgeben.
   S' STEPH'* *PROThO'*
   R. Kreuz. Legende in 2 Kreisen.
   Aeusserer: †BENEDICTV' SIT. NOME' DNI' NRI' IHU' XPI'
   Innerer: GROSSVS* METE'
3. 17 Strassburger Groschen.
   Av. Strassburger Lilie im Achtpass, in dessen Ecken je ein Stern.
   †GROSSVS †ARGENTINENSIS.
   R. Kreuz. Legende in zwei Kreisen.
   Aeusserer: †GLORIA · IN · EXCELS' ET · IN ·
   Innerer: TRA' PAX · · hOIBVS ·
4. Etwa 800 Strassburger Brakteaten:
   Silberblech von 15—16 mm Durchmesser. Im Perlenkranze die Strassburger Lilie. Bei mehreren Stücken ist aus der Lilie ein Adler, bei andern eine schreitende menschliche Figur mit Flügeln (Engel?) geworden. *W.*

In **Lellingen bei Falkenberg** wurden im Herbste vergangenen Jahres 254 Stück Metzer Groschen gefunden.

Av. Der heilige Stephan mit Heiligenschein knieend nach links gewandt. Rechts und links von ihm das Metzer Wappen (schwarz und weiss geteilter Schild).

☛ S'* STEPh'* PROThO'* M::

R. Kreuz, in dessen vier Feldern je ein Stern. Legende in zwei Kreisen.
Aeusserer: BEDICTV' SIT' NOME' DNI' NRI' IhV' XPI'
Innerer: GROSSVS* METE.

Durch Vermittelung des Herrn Bürgermeister Sibyll wurde der gesamte Fund der Gesellschaft zum Ankauf zur Verfügung gestellt. Nach Erwerbung einer grösseren Zahl (40) für das Museum und für einzelne Mitglieder wurde der Rest dem Besitzer wieder zurückgegeben.

W.

In der Gemarkung **Schalbach** bei Lixheim auf dem Felde »Vorderster Forst beim Bürgerwald«, etwa 120 m von der östlichen Ecke dieses Waldes und des von Schalbach nach Weyer führenden Weges wurde im Dezember 1897 beim Suchen nach Kalksteinen ein Tumulus abgetragen, der nach Aussage des Ackerers etwa 25—30 Gräber bedeckte. Herr Schlosser aus Drulingen, der von der Entdeckung hörte, begab sich sofort an Ort und Stelle und konnte noch zwei Gräber aufdecken lassen. Es waren Skelettgräber, von SSW. nach NNO. gerichtet; auch die übrigen Leichenreste zeigten nach Angabe des Finders dieselbe Richtung. Die einzelnen Gräber scheinen von aufrechtstehenden Kalksteinplatten oder kleinen Trockenmauern eingefasst gewesen zu sein.

Gefunden wurden:

1 Ein Paar hohle, nach der Hinterseite offene Bronzearmringe, mit quergestellten Rippchen geziert.
2. Ein anderes Paar von etwas kleinerem Formate.
3. Ein einzelner Armring in gleicher Form und Grösse.
   (Alle fünf Stück sind in der Mitte am dicksten, verjüngen sich nach den Enden, sind aber hier abgeschlossen durch eine breite, gegossene Scheibe.)
4. Ein massiver Armring aus Bronze mit gleicher Verzierung.
5. Ein paar Armringe, aus einem einfachen, spiralförmigen Bronzedraht bestehend.
6. Ein Armring aus einem schmalen und dünnen Bronzeband, das an beiden Enden hakenförmig umgebogen ist. In der Längsrichtung ziehen sich zwei Rillen, in denen sich eine zackenartige Verzierung befindet.
7. Massives Bronzearmband eines Kindes; ohne Verzierung, in der Mitte breiter, nach den Enden zu sich verjüngend, am Abschluss wieder breiter werdend.

8. Ein einfacher, massiver Bronze-Armring, geschlossen; der Durchschnitt spitzoval (⊂⊃).
9. Vier Lignitringe, von denen einer noch gut erhalten ist.
10. Eine Bronzehaarnadel mit breitem Kopf, 0,135 m lang; das oberste Viertel abgeschlossen durch eine Verzierung: zwischen zwei Ringen ein Sparrenornament. In der Mitte dieser Verzierung eine kleine, runde Oese.
11. Bruchstücke eines mit der Hand, ohne Töpferscheibe, gearbeiteten irdenen Gefässes; ohne Verzierung.
12. Bruchstücke von 2 irdenen Gefässen, gleichfalls Handarbeit, mit parallelen Linien umzogen.
13. Eine Fibel, die zerbrochen wurde und nicht mehr besichtigt werden konnte.

Eisen wurde hier nicht aufgefunden. Doch war solches in benachbarten Hügelgräbern, die Herr Schlosser in den achtziger Jahren aufgedeckt hatte, vorhanden.

Die Funde des ausgegrabenen Hügels dürften der Hallstattperiode angehören.

Wenn auch der grösste Teil des Hügels ohne fachmännische Aufsicht ausgegraben wurde, so sind doch wenigstens die Fundstücke nicht zerstreut und dem Lande entzogen worden. Wir danken dies dem raschen und energischen Eingreifen des Herrn Gutsbesitzer Schlosser, der auch die Liebenswürdigkeit hatte, sämtliche Fundstücke unserer Gesellschaft in ihrer Sitzung vom 20. Januar vorzulegen. Einen Teil der Altertümer gedenkt Herr Schlosser der Gesellschaft zu überweisen. Der unter 3 aufgeführte Armring, der im Besitze des Finders geblieben war, konnte durch Vermittelung des Bürgermeisters von Schalbach, Herrn Becker, bereits erworben werden. II'.

Zwischen **Kleinhettingen** und **Metrich**, auf den Grundstücken des Bürgermeisters Brauer und des Gastwirts Brauer sind seit Jahren beim Ausheben von Kies irdene und gläserne Gefässe sowie eiserne Waffen gefunden worden. Nachdem Herr Pfarrer Thilmont in Kerlingen der Gesellschaft hiervon Mitteilung gemacht hatte, begab sich der Unterzeichnete an Ort und Stelle, um sich über die Bedeutung der Funde Klarheit zu verschaffen. Die Fundstätte liegt dicht bei Metrich, etwa 100 Meter links von der nach Kleinhettingen ziehenden Strasse. Wie sich sofort ergab, handelt es sich um ein ausgedehntes Grabfeld der fränkisch-alemannischen Zeit. Die beiden Besitzer des Feldes hatten im Laufe der Jahre zahl-

reiche irdene Gefässe verschiedenster Form und Farbe ausgehoben, hierzu kam eine Reihe einfacher Gläser von grünlicher Farbe und mehr oder weniger gerundetem Boden. An Waffen fand sich vor ein Schildbuckel, eine grosse Zahl von Franzisken, Kurz- und Langschwerter, ein Ango und zwei Halsketten aus bunten Glas- und Thonperlen. An der einen hing ein grösserer Bernsteinring. Auch bronzene Gürtelschnallen und ein Salbstichel waren vorhanden. — Herr Gastwirt Brauer war so liebenswürdig, einen Teil der ihm gehörigen Altertümer der Gesellschaft zur Besichtigung vorzulegen. *W.*

Auf dem Herapel (bei Kochern, Kanton Forbach) wurde von Herrn Huber zu Saargemünd gelegentlich seiner grossen planmässig betriebenen Ausgrabungen folgende Inschrift (ausserdem Münzen von Augustus bis Honorius) gefunden:

NENNIC · ADCENEC ·	Nennic(o) Adcenec(o)
L · MARIVS · SECVNDVS ·	L(ucius) Marius Secundus,
AMANDI · FIL ·	Amandi fil(ius),
V · S · L · M	v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito).

Buchstabenhöhe ungefähr cm 3 ½ (Z. 1) bis cm 4 ½. — Die Buchstaben NN der ersten Zeile sind auf dem Steine verbunden (»ligiert«).

(Nach einem von Herrn Pfarrer Paulus gütigst überlassenen Papierabklatsch.)

Die Inschrift ist einer oder mehreren keltischen Gottheiten geweiht. Der zweite Name »Adcenec(us)« erinnert an den Beinamen »Adceneicos«, den Juppiter Optimus Maximus auf einer Mailänder Inschrift der einstmaligen Gallia citerior führt (C. I. L. V, 5783). Da dieser Beiname auf einer zweiten Inschrift von Pavia »Agganaicus« lautet (C. I. L. V, 6409), so liegt es nahe, denselben in Verbindung zu bringen mit dem Namen, welchen Bewohner einer Ortschaft auf einer dritten oberitalischen Inschrift aus Galliano bei Como führen: »Adganai« (C. I. L. V, 5671). Vgl. Holder, Alt-Celtischer Sprachschatz I, Sp. 38. 40 und 57; Ihm, Bonn. Jahrb. 83, S. 37. Auch auf unserer Inschrift müssen die Namen »Nennic(us)« und »Adcenec(us)« als die Namen örtlicher Gottheiten gefasst werden; ob sie aber allein standen oder ob sie einem römischen Götternamen oder den Muttergöttinnen (Matres) als Beinamen beigegeben waren, hängt von der anderen Frage ab, ob das über dem Inschriftstein einst lagernde Gesimsstück des Weihdenk-

mals die erste Zeile der Inschrift (wie: I · O · M oder DEO · MERCVRIO oder DIS · MATRIBVS u. dgl.) getragen[1]). Natürlich darf der örtliche Name »Adcenecens« nicht mit jener oberitalischen Dorfschaft in Verbindung gebracht, sondern muss auf einen gleichnamigen Dorf- oder Flurbezirk Lothringens, ebenso wie der andere Name, bezogen werden.

Ueber die Namen des Stifters, welche lateinisch sind[2]), aber auf einheimischen Ursprung ihres Inhabers hinweisen, vgl. oben S. 194, Anm. 3.

Keune.

An derselben Stelle, wie die vorher besprochene Inschrift, wurden bei den erwähnten Ausgrabungen die folgenden beiden Bruchstücke gefunden, von denen Herr Huber mir mit dankenswerter Liebenswürdigkeit Abschriften und Papierabklatsche übersandt hat.

D DEO · SOLI	INH · D · DDEA
VS LEVINVS (Anker.)	(Anker.) M LI A O I VSL
L M	V S · L

Wie schon die gleichen, ankerartigen Verzierungen rechts bezw. links von den beiden Inschriften beweisen, waren diese Gegenstücke; von der einen Inschrift ist die rechte, von der anderen die linke Hälfte erhalten. Es enthielten aber beide Inschriften Weihungen des nämlichen Mannes (M. Liaoius Laevinus) zu Ehren des göttlichen d. h. kaiserlichen Hauses an den Sonnengott (Deus Sol) bezw. an die Mondgöttin (Dea Luna); denn sie sind folgendermassen zu lesen und zu ergänzen:

[In h(onorem) d(omus)] d(ivinae) Deo Soli
[M(arcus) Liaoi]us L(a)evinus
[v(otum) s(olvit)] l(ibens) m(erito)

---

[1]) Wie Herr Huber mir auf meine Anfrage mitzuteilen die Güte hatte, entbehrt der Stein der Gesimse, ist aber unversehrt (»La pierre est intacte, sans moulures mais sans cassures«). Dies schliesst natürlich nicht aus, dass ein besonders gearbeitetes Gesims darüber lag, dessen Leiste den Anfang der Weihinschrift und dessen Oberfläche ein Standbild trug; vgl. z. B. Hettner, Steindenkmäler, Nr. 118; »Der Obergermanisch-Raetische Limes des Roemerreiches« IV, B, Nr. 42, S. 27, 2 mit Abbildung S. 26; auch Brambach, C. I. Rhen., 1556. 1562.

[2]) Der lateinische Name »Amandus« ist nicht selten (Belege z. B. bei Wilmanns, Exempl. inscript. Lat., II, S. 370). Herr Huber macht darauf aufmerksam, dass auch einer der beiden Führer der gallischen Aufrührer des Jahres 284 n. C., welche das Volk mit einheimischem Namen Bagauden nannte, »Amandus« hiess (der andere hiess: »Aelianus«; die Belegstellen bei Holder, Alt-Celt. Sprachschatz, I, Sp. 329—331 u. d. W. »bagaudae«). Einen von diesem Beinamen weitergebildeten Beinamen »Amandio« führte ein Arzt nach dem oben S. 189, Anm. 10 herangezogenen, in Lothringen (Daspich) gefundenen Arzneistempel.

In h(onorem) d(omus) d(ivinae) Dea[e Lunae]
M(arcus) Liaoius L[(a)evinus]
v(otum) s(olvit) l(ibens) [m(erito)]

Die Buchstabenformen weisen die Inschrift in das III. Jahrhundert n. C.

Der Stifter führt einen römischen Vornamen (Marcus), einen von einem einheimischen keltischen Namen abgeleiteten Geschlechtsnamen (Liaoius) und einen römischen Zunamen (Laevinus): eine Namengebung, welche oben S. 184 besprochen ist. — Zur Schreibung des Namens »Levinus« statt »Laevinus« vgl. Brambach C. I. Rhen. 1336 = Wilmanns Exempl. inscr. 2278 (Castel bei Mainz, J. 236 n. C.): »Levinius«; Steinsaal des Metzer Museums Nr. 81: »pref(ectus)« nebst der Bemerkung zu dieser Inschrift in der oben S. 201, Ende, genannten Zusammenstellung unter A II, Nr. 21. *Keune.*

Im Jahre 1897 wurde im Walde bei **Hültenhausen**[1]) das Bruchstück einer oben abgerundeten, mit erhabenem Rande umrahmten Reliefplatte aus rotem Vogesensandstein mit dem (bis unterhalb des Nabels erhaltenen) Oberkörper eines in griechisch-römischer Weise dargestellten Merkur aufgefunden. Die Darstellung ist überaus roh, insbesondere fallen auf der lange Schwanenhals und die steifen Arme. Rechts und links von Kinn und Hals steht die Weihinschrift:

MER	CVRIO	Mercurio
ESVNER	SOVNI F	Esunertus, Souni f(ilius),
TVS	V S L M	v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito).

(Höhe des Bruchstückes 76 bis 85 cm, Breite 75 cm.) Jetzt im Altertumsmuseum der Stadt Metz; Geschenk der Gesellschaft für lothringische Geschichte.

Dass der Stifter des rohen Bildes ein fast romanisierter Kelte war, der jedenfalls in einer der altkeltischen bäuerlichen Niederlassungen bei Hültenhausen[2]) wohnte, und dass er demnach unter dem Namen

[1]) Herrn Förster Hedder (Forsthaus Gewinnwald) verdanke ich die genauere Bezeichnung der Fundstelle: »im Kessel«, Distrikt 115, Abteilung d, unweit der Grenzen des Garburger Gemeindewaldes und der Försterei Garburg. Ebendaher stammt das gleichzeitig von der Gesellschaft für lothr. Geschichte dem Museum als Geschenk überwiesene Relief-Bruchstück (Unterleib und Oberschenkel, hoch 45 cm) einer nackten männlichen Gestalt, vermutlich gleichfalls von einer Darstellung des Merkur.

[2]) Im Bannwald bei Hültenhausen (Distrikt No. 89 und 90) liegen zwei Grabstätten nahe bei einander. Ein Grabstein in Gestalt eines Häuschens mit

Mercurius den diesem entsprechenden keltischen Handels- und Verkehrsgott verehrte[1]), lehrt sein keltischer Name. Denn »Esunertus Souni filius« ist lediglich eine Uebertragung des keltischen »Esunertos Souniknos« oder »Esunertos Sounios«, d. h. Esunertos des Sounos Sohn; vgl. S. 180 f. Der Name Esunertus (Holder I, Sp. 1478. 1479) ist bereits bekannt aus einer Inschrift vom Jahre 8 v. Chr. zu Landecy bei Genf (C. I. L. XII, 2623) sowie aus einem Töpferstempel einer Schüssel im britischen Museum zu London (C. I. L. VII, 1334,$_{61}$); in beiden erscheint derselbe als Zuname neben römischem Vor- und Geschlechtsnamen; der erstgenannte Esunertus, der Sohn eines zweifellos keltischen Vaters, bekennt sich durch Angabe der Tribus ebenso zweifellos als römischen Bürger. Der Name »Esunertus« setzt sich aber zusammen aus den beiden Bestandteilen Esus + nertos. »Esus« (Holder I, Sp. 1479; Lehner, Westd. Korr.-Bl. XV, 19) ist der Name des keltischen Handels- und Verkehrsgottes und ist auch zur Bildung von anderen Personennamen (z. B Esuios oder Esuvius, Esumagius) verwendet; »nertos« (Zeuss, Gramm. celt., 1853, I, S. 12; Belloguet, Glossaire Gaulois [2], 1872, S. 362, No. 374) bedeutet »Stärke« und findet sich z. B. in den Personennamen N e r t o marus (Steinsaal des Metzer Museums No. 351; Westd. Korr.-Bl. V, 16, Sp. 20, Zinsweiler bei Niederbronn: Adnamus Nertomari fil.; vgl. Brambach, C. I. Rhen. 29: Sext. Nertomarius Nertonius), Cob n e r t u s (Holder I, Sp. 1054: z. B. Brambach 1902, bei Hagenau gefunden), N e r t o mir (Stempel einer Spange: Brambach, Add. 1376, 11, S. XXXI), N e r t o valus (C. I. L. XII, 88) und in dem Ortsnamen N e r t o briga (in Spanien; = Starkenburg).

»Sounus« steckt als zweiter Bestandteil in dem auch auf Metzer Inschriften mehrfach vorkommenden Namen Carasounus, Carathounus, Carassounus (auch mit durchstrichenem DD geschrieben); vgl. Holder I, Sp. 771. 773. 765 und oben S. 159, Anm. 3 und 4. *Keune.*

Auf der Höhe des Waldes **Neu-Scheuern** (Neuve-Grange), Distrikt No. 242, zwischen Niederhof und S. Quirin (Kanton Lörchingen), wurde von Herrn Notar Welter aus Lörchingen eine jener Grabstätten entdeckt, wie sie sich vielfach auf den Höhen des Wasgenwaldes in der

roher Büste auf der Vorderseite, jetzt im Metzer Museum, stammt aus der einen dieser Grabstätten (Distrikt No. 90); über Funde, welche auf der anderen (No. 89) im Sommer 1897 gemacht wurden (in einem Grabe: eine Schnalle und eine emaillierte Spange), s. den Bericht im nächsten Jahrbuch.

[1]) Vgl. »Gallo-römische Kultur in Lothringen«, unter Religion.

Gegend von Alberschweiler Pfalzburg und Zabern finden[1]). Die Grabstätte wurde von Herrn Welter im Auftrage der Gesellschaft für lothringische Geschichte planmässig untersucht: über den Erfolg der Ausgrabung wird deren Leiter im nächsten Jahrbuche ausführlich unter Beigabe von Abbildungen Bericht erstatten. Vorläufig sei über die von der Gesellschaft für lothringische Geschichte dem Metzer Museum überwiesenen Funde folgendes bemerkt:

Es fanden sich ausschliesslich Brandgräber. Die Asche der verbrannten Toten (und der mit ihnen verbrannten Haustiere) war meist in Thongefässen (worunter ein verziertes) geborgen, in mehreren Fällen auch in Glasgefässen. Als Beigaben hatten gedient u. a. eine emaillierte kreisrunde Brosche und Thongefässe, insbesondere aus terra sigillata, meist schlechter Ware, teilweise aber auch von trefflicher, harter Beschaffenheit und tiefroter Farbe. Mit Bildwerk sind geschmückt ein zur grösseren Hälfte erhaltenes Gefäss aus terra sigillata (mit auch sonst ähnlich vorkommender Darstellung eines Adlers zwischen Ornamenten) und ein kleineres Bruchstück eines andern Gefässes. Von den Bruchstücken aus terra sigillata tragen mehrere den gleichen Zeichenstempel, mehrere andere waren mit dem Namen des Cassius[2]) gestempelt[3]). Auch Steinkapseln, wie sie in Lothringen nicht selten sind, fanden sich vor[4]); ferner zwei bärtige Köpfe, herrührend von Porträtstatuen oder Büsten der Verstorbenen, welche auf der Vorderseite von Grabsteinen angebracht waren, wie für den einen Kopf das Bruchstück der Grabsteinspitze, an dem er angebracht ist, beweist; weiter inschriftlose Grabsteine, mehrere von der auch sonst in der Gegend vorkommenden einheimischen Gestalt, von ganz eigenartiger Form aber insbesondere einer, alle mit ausgehöhlter Standfläche; dann Abdeckungssteine des Grabinnern mit den gewöhnlichen Löchern in der Mitte, davon einer rund, andere viereckig; schliesslich als einziger Inschriftstein ein Grabstein mit breiter Standfläche und Giebel. Unter dem Giebelfeld drei männliche Büsten mit langem, der Haartracht von Frauen ähnlichem

[1]) Vgl. meinen Museumsbericht in der Westdeutschen Zeitschrift XVI (1897), S. 316, und im folgenden Bande dieses Jahrbuchs.

[2]) Der Stempel des Cassius gehört zu denjenigen Töpferstempeln, welche von rund 70 bis 250 n. Chr. nachweisbar sind: s. Dragendorff, Bonn. Jahrb. 99, S. 70.

[3]) Von sonstigen Beigaben fanden sich eine Gewandnadel (fibula), das Endstück einer spatula, Bruchstücke von dem Belag eines Messergriffes (?) und ein einer Patronenhülse ähnlicher Gegenstand aus Metall. Thonlampen dagegen und Münzen wurden keine gefunden.

[4]) Diese Steinkapseln enthielten die Aschenreste nebst Beigaben oder dienten zur Aufnahme von Aschenurnen aus Thon und Glas.

Haar (also in der altkeltischen Haartracht), der eine links (vom Beschauer) mit Bärtchen, der mittlere jünger; das Gesicht der Büste rechts ist leider abgeschlagen. Unter den Büsten die Grabschrift:

SACCOMAINOCANTOGNATIFIL	Saccomaino Cantognati fil(io),
SACCETIO SACCOMAINI	Saccetio Saccomaini,
BELLATORI BELATVIIIFI	Bellatori Belatulli fi(lio):
SANCTVS CVRAVIT	Sanctus curavit.

D. h.: Dem Saccomainus, des Cantognatus Sohn, dem Saccetius, des Saccomainus (Sohn, und) dem Bellator, des Belatullus Sohn, hat Sanctus (diesen Grabstein mit Grabschrift) besorgt.

Höhe 79 + (Giebel) 33 = 112 cm, Breite 79 cm.

Dass die Verstorbenen, selbstverständlich Bewohner der in der Nähe des Begräbnisplatzes gelegenen Niederlassung, keltischer Abkunft waren, beweisen die Namen, sowohl die ganze Namengebung (s. oben S. 181) wie die einzelnen Namen. Der erste Bestandteil[1]) des Namens Sacco-mainus findet sich, ausser in dem Namen seines Sohnes Saccetius, z. B. noch in dem von Sacco (C. I. L. XII) weitergebildeten Geschlechtsnamen eines Metzers aus der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts auf einer Inschrift von Lyon: »Sacconius« (Henzen 5530; derselbe Name auch im C. I. L. XII), ferner in dem von Saccus abgeleiteten Geschlechtsnamen »Saccius« in der Inschrift der Igeler Säule (Brambach Nr. 830); der zweite Bestandteil findet sich in dem daraus gebildeten Geschlechtsnamen »Mainius« z. B. auf einer Trierer Inschrift bei Hettner, Steindenkmäler, Nr. 489, sowie in dem ähnlich gebildeten »Sacromaini«, welches Holder I, Sp. 63 (unter »ai«), anführt[2]); vgl. auch Brambach 324: Mainonius. — Der Name des Vaters des Saccomainus: »Cantognatus« setzt sich zusammen aus »Canto« (Holder I, Sp. 752—754) und aus »Gnatos« (Holder I, Sp. 2029 f.). Mit den gleichen Bestandteilen sind zusammengesetzt einerseits z. B. Cantorix, Cantosenus u. s. w., anderseits Ollognatus (Inschrift aus Neumagen im Trierer Museum), Cintugnatus u. s. w. — Zum Namen des Sohnes des Saccomainus, des Sacc-etius, vgl. den Namen eines Metzer Bürgers Mogetius (Westd. Korr.-Bl. III, 118, vgl. oben S. 181) und den gewöhnlich dem Mars gleichgestellten keltischen Gott Loucetius oder Leucetius (Zangemeister, Westd. Korr.-Bl. VII, 76; vgl. Westd. Korr.-Bl. XV, Sp. 57, Anm. 20); mehr Beispiele bei Holder I, Sp. 1481 (»-etio-«).

---

[1]) Es wird das Wort »saccus« (Sack) sein, welches die Römer schon früh den oberitalischen Kelten entlehnt und sich zu eigen gemacht hatten.

[2]) Ueber das keltische »Sacro-«, »Sacer« vgl. oben S. 191, Anm. 1.

Auch »Bellator« ist trotz seines lateinischen Aussehens ein keltischer Name (vgl. oben S. 191), denn er ist meines Wissens in Italien überhaupt nicht nachweisbar, unter den auf gallischem Boden gefundenen Beispielen aber hat eines die vermutlich der ursprünglichen Namensform näher kommende Schreibung »Bellatur« (C. I. L. XII, 5819). Der, wie viele andere Namen, von Bellus (Holder I, Sp. 395; die Ableitungen: Sp. 387 ff.) abgeleitete Name Bellator findet sich auch auf einer Metzer Inschrift (Steinsaal No. 56, nachzutragen bei Holder I, Sp. 387). — Ebenso war auch aus einer lothringischen Inschrift von Decempagi (Tarquinpol) bekannt der Name »Belatullus«, welchen der Vater des Bellator trägt: Steinsaal des Metzer Museums No. 361 = Wichmann in diesem Jahrbuch IV, 2, S. 125/126 (zweimal: Belatulla); mehr Belege bei Holder I, Sp. 368/369.

Die Abkürzung FIL (Z. 1) ist häufig. Die daneben angewendete Abkürzung FI (Z. 3) beruht auf dem Gesetz der Silbentrennung (vgl. dieses Jahrbuch VIII, 1, S. 83), sie findet sich auch auf der Rückseite des Metzer Denkmals im Steinsaal des Museums, No. 5, ferner auf dem vorhin erwähnten Grabstein eines Metzer Bürgers (Westd. Korr.-Bl. III, 118); ausserdem z. B. bei Henzen No. 5982 = Wilmanns 1762 (Ravenna).

Durch den blossen Genitiv (wie im Griechischen) ist das Verhältnis des Sohnes zum Vater ausgedrückt in Z. 2. Vgl. die im übrigen keltische Inschrift bei Holder I, Sp. 1223/1224: »Martialis Dannotali«, ferner die lateinischen Inschriften im Metzer Museum No. 34 (aus Soulosse): »Regulus Rebrici«, im Trierer Museum (Hettner, Steindenkmäler) No. 45: »Inecius Iassi« und im C. I. L. XII, Index, S. 962, wo über 20 Beispiele aus der Narbonensischen Provinz aufgeführt sind[1]).

Der Mann, welcher dem Saccomainus und dessen Sohn Saccetius sowie einem vermutlichen Verwandten derselben Bellator nach römischer Sitte eine Grabschrift gesetzt hat, führt einen auch in Metz nachweisbaren[2]) zweifellos lateinischen Namen: »Sanctus« (vgl. z. B. Wilmanns 2605 und 2771 *o*). Selbstverständlich ist derselbe aber deshalb kein Italiker, sondern entweder ein Einheimischer, der diesen lateinischen Namen, wie andere Eingeborene (z. B. Brambach No. 1764), führte, oder — was mir wegen der Auslassung des Vatersnamens wahrscheinlicher vorkommt — ein Sklave oder Freigelassener. — »Curavit«: vgl. z. B. Wilmanns, Exempl. inscr. No. 1516. 1535. 2553; gebräuch-

[1]) Auch bei lateinischen Schriftstellern, vorwiegend freilich zur Bezeichnung von griechischen und anderen fremden Persönlichkeiten; vgl. Dräger, Histor. Syntax der lat. Sprache, I[2], S. 485, § 208 b.

[2]) Steinsaal des Metzer Museums No. 101 = Robert II, S. 38 (Veteran).

licher ist die vollere Formel »faciendum curavit« (abgekürzt: F · C) oder »ponendum curavit« (abgekürzt: P · C), z. B. auf den Metzer Inschriften im Steinsaal des Museums No. 97 und 300 = Robert II, S. 39 und 72, ferner (die letztere Formel) auf den verschollenen Inschriften bei Robert II, S. 106 und 158; noch häufiger freilich ist auf Metzer Inschriften das einfache »posuit«.

Die geschwungenen Buchstabenformen weisen die Inschrift etwa in die Mitte des zweiten Jahrhunderts. *Keune.*

Beim Neubau des Klosters der Karmeliterinnen in der Trinitarierstrasse zu **Metz** wurde Ende 1897 eine bemalte Holzdecke gefunden[1]), welche in dieselbe Zeit fallen dürfte, wie die im April 1896 in einem Seitenflügel der städtischen höheren Töchterschule in der Ponceletstrasse zu Metz entdeckten, im Altertums-Museum der Stadt Metz untergebrachten[2]) bemalten Holzdecke (13. Jahrh.). Denn in Konstruktion wie Technik stimmen beide bemalte Holzdecken überein. Die Bretter beider Decken sind nämlich ohne Anwendung von Hobelwerkzeug ganz zimmerwerksmässig bearbeitet und waren »auf Nut und Feder« miteinander verbunden, das heisst: die zugeschärfte Stirnseite je eines Brettes war in die ausgenutete Stirnseite des anstossenden Brettes hineingeschoben; auch ruhten die Bretter beider Decken quergestreckt auf gleichfalls bemalten Balken, und über beiden Holzdecken lagerte ein Mörtelestrich. Während jedoch auf der in der Ponceletstrasse gefundenen Decke auf den weissen Untergrund von Kalkfarbe Tier- und Menschengestalten, Fabelwesen und Karikaturen aufgetragen sind, ist die Bemalung der Decke aus dem Kloster der Karmeliterinnen wesentlich einfacher: Hier ist nämlich auf den weissen Untergrund aufgetragen ein rotbraunes verschlungenes Bandmuster, durchsetzt mit gleichfarbigen Rosetten. Die Rosetten aber gleichen den Rosetten, mit welchen die Zwischenräume zwischen den Tiergestalten und Rittern auf der ebenfalls dem 13. Jahrhundert angehörigen Holzdecke, sowie zwischen den Heiligendarstellungen auf den zugehörigen teilweise noch erhaltenen Fresken im Refektorium (oder sog. Kapitelsaal) der Templer

---

[1]) Möglicherweise war mit dieser Decke ein einstmaliges Zimmer des Wohnsitzes der bekannten Metzer Adelsfamilie de Heu ausgestattet: ich vermute dies, weil Baron Clervant, der Erbe dieser Familie, später (im 16. Jahrhundert) dort wohnte (s. dieses Jahrbuch VIII, 1, S. 5—6).

[2]) S. über diese Decke den Museumsbericht des nächsten Bandes.

auf der Citadelle zu Metz besetzt waren bezw. noch sind[1]). Auch die Balken, auf welchen im Kloster der Karmeliterinnen die Bretter auflagen, waren wesentlich einfacher bemalt, als die Balken der Holzdecke aus der Ponceletstrasse und als die der Deckenmalerei auf der Citadelle[2]).

Dass die jüngst entdeckte Deckenmalerei in wesentlichen Stücken erhalten blieb und teilweise im Dezember 1897 ins Altertumsmuseum der Stadt Metz überführt werden konnte, ist der Fürsorge des Bauführers Herrn Girardin, zu verdanken; bei der Untersuchung der Holzdecke stand mir Herr Baurat Wahn mit seinem bewährten Rat zur Seite.

Keune.

Beim Neubau der Kirche St. Segolena zu **Metz**[3]) wurde im Jahre 1896 ein Grabstein aus römischer Zeit gefunden, welcher — auf der Bild- und Schriftseite aufliegend — einem Pfeiler der alten Kirche als Untersatz gedient hatte. In einer oben rund auslaufenden Nische steht unter einem Baldachin eine Frau, und auf dem oberhalb der Reliefdarstellung freigelassenen Raume ist die nur mehr höchstens zur Hälfte erhaltene Grabschrift eingehauen. Der Grabstein gleicht also mehr oder weniger den Metzer Grabsteinen, welche Robert, Epigraphie de la Moselle, pl. X, zusammengestellt und II, S. 65 ff., besprochen hat, sowie anderen, welche verloren sind und von denen uns Meurisse (1634) und die Benediktiner (1769) auf ihren Tafeln — meist freilich wenig zuverlässige — Abbildungen erhalten haben. Vgl. insbesondere Robert, pl. X, 3 und 4 = Steinsaal des Museums No. 53 und 29; ferner den Schirm-Baldachin auf den Grabdenkmälern aus Metz No. 26 und 10 des Steinsaales und bei den Benediktinern pl. XVII, 2; ebenso auf dem Grabstein aus Soulosse No. 37 des Steinsaales. Dem neu-

---

[1]) Die Litteratur bei Kraus, Kunst u. Altert. in Elsass-Lothringen, III, S. 630 ff. (vgl. auch Champfleury, histoire de la caricature au moyen âge et sous la renaissance, 2e édition, S. 211—214.) — Von der Regierung überwiesene Nachbildungen der Fresken in Originalgrösse befinden sich im Altertums-Museum der Stadt Metz. — Mehr oder weniger abweichende Rosetten finden sich auch in den Ecken der Felder der Decke aus der Ponceletstrasse.

[2]) Ausser diesen drei ungefähr gleichzeitigen Deckenmalereien ist in Metz noch eine vierte aus späterer Zeit bekannt: die einzig erhaltenen Balken zeigen Adler, Fische und Flächenbemalung (Wappenschilde?).

[3]) Bei der nämlichen Gelegenheit wurden römische Säulenstücke (Kapitäle mit Blattverzierung und kannelierte Schäfte) sowie Münzen (Tiberius, Tetricus, Claudius?, Valentinianus), ausserdem Steinsärge (römisch??) und anderes gefunden.

gefundenen Grabstein gleichgeartete Bildersteine mit Grabschriften waren aber auch sonst in Gallien gebräuchlich: dafür mag der Hinweis auf den bei Caumont, Abécédaire d'archéologie, Ère gallo-romaine (2e édition, 1870) S. 502, abgebildeten Frauengrabstein zu Auxerre genügen.

Der Anfang der Inschrift, welche von der Nische durch eingetiefte gerade Linien abgetrennt ist, fehlt. Die Schlusszeile lautet:

ΛΙΝΙ · FIL · MEDICA

Der Rest des ersten Buchstabens weist auf M, so dass man Namen wie »[Fir]mini«, »[Maxi]mini«, »[Ge]mini«, »[Ger]mini« zu ergänzen hätte. Vor diesem Namen des Vaters wird nur der Geschlechtsname der Frau und allenfalls auf einem überragenden Giebelfeld: D · M gestanden haben. Die Frau nannte demnach ihren Vater mit seinem Zunamen, was auf Einwirkung der alteinheimischen (keltischen) Namengebung zurückzuführen sein wird; vgl. oben S. 194. Eine weitere Abweichung von der gewöhnlichen Fassung einer römischen Grabschrift ist die Anwendung des Nominativs zur Bezeichnung der darunter abgebildeten Verstorbenen, während das Uebliche ist der von »D(is) M(anibus)« abhängige Genitiv oder der (auch nach D · M angewendete) Dativ, welcher abhängig ist von einem in der Grabschrift stehenden oder zu ergänzenden »fecit«, »posuit«, »ponendum curavit« u. dgl. Dieser selbständige Nominativ findet sich öfter auf gallischen Grabinschriften: Vgl. den Grabstein aus Metz im Steinsaal des Museums No. 61 = Robert II, S. 60 f. mit pl. IX, 5, sowie die Steine aus Soulosse im Steinsaal No. 31. 34 und 35. Bei mehreren der genannten Beispiele könnte man freilich an Anwendung oder doch Einwirkung der keltischen Dativform *-a* statt des römischen *-ae* denken[1]), zumal wenn die Namen keltische sind (Caraϑϑouna, lassia); zweifellos liegt aber ein Nominativ vor in der angeführten No. 34 des Steinsaales: »Regul*us* Rebrici (filius)«[2]). Dieselbe Eigentümlichkeit findet sich z. B. auf den bei Caumont a. a. O. S. 477. 478. 492. 493 abgebildeten Grabsteinen.

Der Beiname »Medica« von »Medicus« (Arzt) ist wohl denjenigen Beinamen zuzuzählen, welche von Haus aus ein Gewerbe bezeichnen, ebenso wie »Tignuarius« (Zimmermann) auf der Weihinschrift der vom

---

[1]) S. oben S. 160.

[2]) Vgl. die verlorene Grabschrift bei Robert II, S. 163, No. IV. Dagegen sind von Bégin und Boissard gefälscht Robert II, S. 105; S. 127 (vgl. Jahrbuch VIII, 1, S. 40 f.) und S. 141, ebenso wie No. 147 des Steinsaales (vgl. Jahrbuch VIII, 1, S. 41).

Stifter unter römischem Namen »M(ater?) oder »M(aia?)« verehrten Nantosvelta aus Saarburg i. L.[1]); vgl. Westd. Korr.-Bl. XV, Sp. 61. Beispiele für den Namen »Medicus« bei De Vit, Onomasticon[2]).

Keune.

Grabfunde aus dem südlichen Gräberfeld des römischen **Metz.** Im April 1894 stiess Herr Eduard Colin, Eigentümer zu Sablon (Waschhausstrasse 57), bei Anlage eines Spargelfeldes auf einem ihm gehörigen Grundstück, etwa 150 m nördlich vom Pachthof La Horgne und etwa 60 m westlich vom Eisenbahn-Durchschnitt, in einer Tiefe von ungefähr 40 cm unter der Erdoberfläche auf ein römisches Brandgrab, welches das ansehnliche Gesamtgewicht von rund 13 Zentnern hat: Das 58 cm hohe Stück eines auf der vorspringenden Vorderseite kannelierten (d. h. abwechselnd mit viereckigen und gewölbten Leisten verzierten) ehemaligen Baupfeilers von 68 cm Breite und 56 cm Tiefe ist ausgehöhlt; in die bis zu etwa 30 cm ausgetiefte Höhlung aber war ein runder, einer Fischglocke ähnlicher Glasbehälter[3]) gestellt, welcher die Asche der verbrannten Leiche enthielt (Höhe des Glasbehälters 23 cm; äusserer Umfang des Bauches 72 cm; Lichtweite der Halsöffnung 9 cm; ganze Breite des Halskragens 19 cm); als Deckel war ein schwerer, auf der einen Langseite gewölbter Block, gleichfalls ursprünglich ein Architekturstück von etwa 48 cm Höhe, 68 cm Länge und 47 cm grösster Breite über jenes ausgehöhlte Pfeilerstück gelegt. Von Herrn Stadtarchivar Fridrici auf diesen beachtenswerten Grabfund aufmerksam gemacht, konnte ich denselben auf Kosten der Gesellschaft für lothringische Geschichte im Juli 1897 für das Altertums-Museum vom Eigentümer erwerben.

Dieses Brandgrab in Verbindung mit dem vor wenigen Jahren in der Ferme La Horgne selbst entdeckten Bleisarg (vgl. Jahrbuch

---

[1]) Auch »Mercator« auf der jetzt abgeschlagenen Seite von No. 5 des Steinsaales (vgl. oben S. 191, Anm. 5).

[2]) Eine Ableitung des Beinamens »Medicus« von dem Lande »Media« halte ich in unserem Falle für ausgeschlossen. Dass freilich ein orientalischer Sklave diesen Namen »Medischer« getragen und später, freigelassen, als Zunamen weitergeführt haben könne, ist denkbar.

[3]) Einen Glasbehälter von gleicher Form, aber kleiner (Höhe 16 cm, Durchmesser 17 cm) besitzt das Provinzial-Museum zu Trier (Saal 20, VI: PM 709); derselbe ist nebst einem zweiten Glasbehälter, welcher aber zertrümmert wurde, auf dem Banne von Manderscheid in der Eifel gefunden: beide Glasgefässe standen, mit Schieferplatten umgeben und bedeckt, etwa 2 Fuss unter der jetzigen Erdoberfläche.

VI, 1894, S. 342), wie auch frühere Funde[1]) beweisen, dass das südliche, an die Strasse von Metz nach Toul sich anlehnende Gräberfeld des römischen Metz wenigstens bis zu jenem Pachthof sich erstreckt hat, also eine ganz beträchtliche Ausdehnung hatte. Der erwähnte Bleisarg (lang 1,83, breit 0,50, hoch 0,32 m ungefähr) trägt drei gerippte, quergestellte Kreuze ╳ auf dem Deckel, gleicht also Bleisärgen, wie sie schon früher im Gelände von Sablon freigelegt wurden (vgl. Bulletin de la Soc. d'arch. de la Moselle VII, 1864, S. 143, und Mém. de l'Acad. de Metz 59, 1877—1878, S. 258—260). Den Bleisarg von La Horgne hat der Eigentümer des Pachthofes, Herr Notar Martzloff zu Metz, der Gesellschaft für lothringische Geschichte und diese dem Metzer Museum überwiesen; die beiden darin gefundenen schönen Glasgefässe hat deren Besitzer nach Paris verschenkt.

Im Anschluss hieran sei noch einer Grabung gedacht, welche im Auftrag der Gesellschaft für lothr. Geschichte der Unterzeichnete im November 1896 auf dem Platze neben dem Bürgermeisterei- und Schulgebäude der Gemeinde Sablon, anknüpfend an Erdarbeiten dieser Gemeinde, veranstaltete. Diese Grabung legte eine Anzahl von Skelettgräbern bloss, welche infolge des seit alters hier betriebenen durchgreifenden Gartenbaues nahezu alle zerschlagen waren, aber an ihrer ursprünglichen Stelle aufgefunden wurden. Es fanden sich insbesondere Eisennägel von Holzsärgen; ferner auch Nägel mit einem länglichen, gerundeten Kopf ⊤, bestimmt den First dachförmig gestellter Ziegel eines Ziegelplattengrabes zu halten; weiter das Bruchstück eines gestempelten Flachziegels (tegula), welcher mit anderen ungestempelten Dachziegeln die Umfassung eines Plattengrabes für ein Skelett bildete. Der Stempel (in erhabenen Buchstaben mit Randleiste) lautet: ƆIANVR., d. h. Janu(a)r[i]?; die Buchstaben V und R sind verbunden, und das N hat unten rechts einen kleinen Ansatz, wie von einem L. — Ueber Grabfunde, welche früher (1895) in der Nähe der Fundstelle gemacht wurden, s. dieses Jahrbuch VII, 1, S. 195 f.; die Fundstelle des im Jahrbuch VI, S. 327 besprochenen Ziegelplattengrabes liegt weiter nach Metz zu.

Keune.

S t e i n b i l d e i n e r s i t z e n d e n G ö t t i n m i t F ü l l h o r n u n d O p f e r s c h a l e; Hochrelief in einer Nische. Grösste Höhe (Giebel-

[1]) Ich nenne die wichtige, oben S. 178 herangezogene Grabschrift, welche beim Bau der diesseits des Forts Prinz August von Würtemberg, wsw. von La Horgne au Sablon gelegenen Kirche S. P r i v a t (Saint-Privé-aux-Champs) im Jahre 1522 gefunden wurde; vgl. dieses Jahrbuch II, S. 363—365.

seite): 38 cm, Höhe an den beiden Seiten und auf der Rückseite: 33 cm, Breite: 26 cm, Dicke 13 bis 14 cm; die Nische hat eine lichte Höhe von 30 cm (in der Mitte) und eine lichte Breite von 20 cm. — Das Steinbild wurde im Jahre 1897 von einem Bauersmann beim Pflügen seines Ackers auf dem Gemeindebanne von **Settingen** (Kreis und Kanton Saargemünd) gefunden und durch Vermittlung des Herrn Abbé Bour (jetzt in Saaralben) von der Gesellschaft für lothringische Geschichte erworben; diese überwies das Bild als Geschenk dem Altertums-Museum der Stadt Metz.



Die Göttin sitzt auf einem nicht erkennbaren Sessel, geschmückt mit einer Krone (Stephane) auf dem gescheitelten Haar und bekleidet mit einem Untergewand (Chiton, Tunica) und einem Obergewand (Himation, Pallium), welch letzteres über ihre linke Schulter und den linken Arm herabfällt. Im linken Arm, oberhalb des überhängenden Gewandzipfels, trägt die Göttin ein Füllhorn (cornu copiae), aus dessen Oeffnung Blumen und Früchte herausragen. In der rechten Hand hält sie, an den Körper angelehnt, einen Opferteller (patera). Links zu ihren Füssen liegt eine Kugel, und rechts von ihr steht seitwärts im Hintergrund aufrecht ein Schild, dessen Innenrand und Handhabe (?) sichtbar sind.

Füllhorn und Kugel sind Abzeichen der römischen Glücksgöttin Fortuna. Dass das Bild aber dennoch keine Fortuna vorstellt, ergiebt sich einerseits aus dem Fehlen des Steuerruders[1]), des stehenden Kennzeichens dieser Göttin neben Füllhorn und Kugel, »welches sie als Lenkerin der Geschicke bezeichnet«, zugleich aber auch wohl ihr wetterwendisches Wesen andeutet, anderseits aus dem Vorhandensein

[1]) Vgl. z. B. das im Jahrbuch VIII, 1, S. 77, Anm. 7, angeführte pompejanische Wandgemälde und die Darstellungen im Trierer Museum bei Hettner, Steindenkmäler, No. 93 – 97.

von Abzeichen, welche der römischen Glücksgöttin fremd sind (Schale und Schild). Nun finden wir aber das Füllhorn auch im Arme von zweifellos einheimischen, keltischen Göttinnen des Segens und der Fruchtbarkeit. So führen dieses Abzeichen öfters die Muttergöttinnen[1]) und ebenso mehrfach die Pferdegöttin Epona[2]). Auch andere Göttinnen, für welche wir keinen Namen kennen, haben auf einheimischen Bildwerken das Füllhorn, wie auf einem Trierer Steinbild eine Göttin, deren Tracht Aehnlichkeit hat mit der Tracht des Settinger Bildes und an deren Knie sich schutzflehende Menschenkinder anschmiegen[3]); ferner Thonfiguren von Göttinnen der Fruchtbarkeit, wie sie auch im Metzer Museum in mehreren Stücken vertreten sind, darunter eines mit Füllhorn[4]). Ebenso wie das Füllhorn, finden wir auch die Opferschale[5]) in den Händen von einheimischen Göttinnen. So halten, in Anlehnung an Darstellungen der Juno, Nantosvelta auf dem älteren Saarburger Altar[6]) und ebenso die Göttin mit dem Eberscepter[7]) Opferschalen in der Hand; und auch die Epona hat öfters eine Schale, welche mehrmals mit einem Füllhorn in der anderen Hand verbunden erscheint[8]). Der Schild schliesslich gehört zum Waffenschmuck der Minerva[9]).

[1]) S. Jahrbuch VIII, 1, S. 69. — Auf ihren Weihdenkmälern sind auch öfters Füllhörner auf den Seitenflächen dargestellt: Ihm, Bonn. Jahrb., 83, S. 200.

[2]) Jahrbuch VIII, 2, S. 59.

[3]) Hettner, Steindenkmäler, No. 98: die Menschen sind erheblich kleiner dargestellt als die Schutzgöttin, eine Andeutung der menschlichen Schwäche, welche die christliche Kunst übernommen hat. — Uebrigens stellt auch das zu Pölich an der Mosel (Landkreis Trier) gefundene Marmorbild (thronende Göttin mit Füllhorn) sicher einheimischen Ursprungs, welches sich jetzt im Trierer Museum befindet und von Lehner bei Hettner, Steindenkmäler, No. 681 besprochen ist, keine Fortuna dar, sondern eine einheimische Segensgottheit.

[4]) Jahrbuch VI, S. 318 ff., besonders S. 319.

[5]) Ueber paterae in den Händen von Götterbildern vgl. z. B. Cicero, Brutus ... de nat. deor. III, 34, 84.

[6]) S. nachher zu dem Fund aus Kirchnaumen. — Auch das Steinbild im Steinsaal des Metzer Museums No. 28 (abgebildet bei Bégin I, pl. 38) stellt eine Göttin dar, welche mittels einer Schale über einem viereckigen Altar opfert.

[7]) Abbildung im Jahrbuch VIII, 2, S. 60.

[8]) Jahrbuch VIII, 2, S. 59, Anm. 7. — Auch auf einigen Viergötteraltären erscheint eine Göttin mit Füllhorn in der Linken und Opferschale in der Rechten: Haug, Westd. Zeitschr. X, S. 300. Auf Münzen: Concordia, vereinzelt auch Felicitas, Juno.

[9]) Vgl. z. B. die Viergöttersteine (Westd. Zeitschr. X, S. 303), wie den zum Säulendenkmal von Merten gehörigen Viergötterstein (Steinsaal des Museums No. 294a, Hoffmann), oder die Steine des Trierer Museums bei Hettner, Steindenkmäler, No. 25 ff., ausserdem No. 54 f.

Aus dem Gesagten folgt, dass wir in dem Steinbild aus Settingen die Darstellung einer einheimischen Göttin in griechisch-römischer Tracht vor uns haben, mit Abzeichen, welche der griechisch-römischen Kunst entlehnt sind[1]).

Die Göttin gehört aber zu jenen zahllosen keltischen Gottheiten des Segens, welche überwiegend örtlich sind, wie ja auch die allgemein keltischen Muttergöttinnen durch ihre örtlichen Beinamen zu solch örtlichen Schutzgeistern gestempelt werden[2]). Durch Beigabe der Kugel, welche die Wandelbarkeit des Glückes bezeichnet, ist das Wesen der Göttin von Settingen der Fortuna näher gebracht. Dabei ist zu bedenken, dass der Name der Fortuna in einigen gallischen Inschriften als Bezeichnung einer einheimischen örtlichen Segensgottheit auftritt, während freilich gewöhnlich die in gallischen Landen verehrte Fortuna als eine durch die Römer eingeführte römische Göttin anzusehen ist[3]). Den Schild, der unserer Göttin beigegeben ist, weiss ich aber nicht anders zu erklären als durch die Annahme, dass das Wesen derselben auch verwandt ist mit dem der Minerva, indem sie als Beschützerin handwerksmässiger Arbeit und künstlerischer Fertigkeiten[4]), vielleicht auch zugleich als Heilgöttin[5]) betrachtet wurde. *Keune.*

Steinbild einer keltischen Göttin (wahrscheinlich Nantosvelta). Zweihundert Meter südlich des Dorfes **Kirchnaumen** (Kanton Sierck, Kreis Diedenhofen), in der Nähe der auf dem rechten Moselufer von Metz nach Trier führenden Römerstrasse, wurden beim Pflügen zwei Bruchstücke des Steinbildes einer Frau, zweifellos einer Göttin, gefunden. Die Bruchstücke (grösste Länge derselben etwa 35 bezw. 20 cm) lagen innerhalb der Grundmauern eines Gebäudes, jedenfalls eines Tempelchens, von etwa 12 × 7 qm; Herr Rentner Schmit-Weistroffer zu Kirchnaumen hatte die Freundlichkeit, die beiden

[1]) Vgl. »Gallo-römische Kultur in Lothringen« unter ‚Religion'.

[2]) Vgl. ebenda und Jahrbuch VIII, 1, S. 70 ff.

[3]) Vgl. ebenda. — »Dea Fortuna domestica«: Museum zu Nancy I, 226 (L. Wiener, Catalogue[7] 1895, S. 31) aus Grand, Vosges; Fortuna Arelatensis Nemausensis (oder Arausensis): CIL. XII, No. 656. Von den bei Holder, Alt-Celt. Sprachschatz, I, Sp. 1499 angeführten Inschriften gehört nur CIL. V, 778 hierher. — Ebenso ist die römische Bezeichnung »Genius« von den einheimischen Schutzgeistern gebraucht, z. B. »Genius Leucorum« im Steinsaal des Metzer Museums No. 158 (vgl. Jahrbuch VIII, 2, S. 57), und die Schutzgöttin von Vesunna (Périgueux) wird als Tutela bezeichnet; vgl. Jahrbuch VIII, 1, S. 74.

[4]) Vgl. Caesar, bell. Gall. VI, 17, 2.

[5]) Vgl. die »Minerva medica Cabardiacensis«: CIL. XI, 1306.

Stücke nebst mehreren ebendaselbst gefundenen römischen Münzen[1]) dem Altertums-Museum der Stadt Metz zum Geschenk zu machen.

Das eine Bruchstück stellt den Oberteil der Göttin dar, mit beiderseits lang herabfallendem Haar und einem Kopfschmuck[2]) auf dem Scheitel; ein Gewandzipfel fällt über ihren linken Oberarm. Hinter dem linken Arm erhebt sich auf plumpem Untergestell ein Gegenstand, der die Gestalt eines viereckigen Häuschens mit Giebeldach hat. Daher halte ich es für wahrscheinlich, dass das Bild dieselbe Göttin darstellt, wie die beiden im Jahre 1895 zu Saarburg i. L. entdeckten Altäre, von welchen der eine die Göttin »Nantosvelta« nennt[3]). Freilich trägt die Göttin auf diesen Altären ihr Sinnbild, das (hier auch durch Thoröffnungen gekennzeichnete) Häuschen auf einem Herrscherstab, aber diese Abweichung ist offenbar keine wesentliche, sondern findet ihre Erklärung in der Anlehnung an Götterdarstellungen der griechisch-römischen Kunst[4]). Dazu wird die Deutung der Göttin von Kirchnaumen als Nantosvelta unterstützt durch



---

[1]) Die neun Münzen gehören der späteren Kaiserzeit an, wie dem Claudius (268—270 n. Ch.) und dem Constantinus († 337 n. Ch.). — Nach Mitteilung des Herrn Weistroffer waren vor einiger Zeit an der Fundstelle beim Umgraben andere Gegenstände gefunden worden, so ein Halsband und ein Medaillon.

[2]) Einen ähnlichen, insbesondere der Juno eigenen Kopfschmuck (Westd. Zeitsch. X, S. 298), nämlich eine Scheitelkrone mit glattem Rand tragen die Göttin mit dem Eberszepter (Jahrbuch VIII, 2, S. 60) und die Göttin mit dem Füllhorn (s. vorher S. 335). — Auf dem älteren Saarburger Altar trägt Nantosvelta eine Scheitelkrone mit gezacktem Rand, auf dem jüngern vielleicht einen Kranz.

[3]) Abbildungen der beiden Saarburger Altäre im Jahrbuch VII, 1, S. 155 und Tafel II (erstere wiederholt in der Westd. Zeitschr. XV, S. 340/341, und im Archäolog. Anzeiger XII, S. 9/10; vgl. Revue celtique XVII, S. 46), ferner im Jahrbuch VIII, 1, S. 169, ausserdem in den »Lothringischen Kunstdenkmälern, in Gemeinschaft mit Wahn und Wolfram herausgegeben von Hausmann«, Lieferung 1, 1897, No. 1.

[4]) Vgl. Michaelis im Jahrbuch VII, 1, S. 142/143.

das zweite Bruchstück, den rechten Oberschenkel nebst der rechten Hand, welche eine runde Schale (patera) hält. Denn auch auf dem älteren Saarburger Altar hält die Göttin in Anlehnung an die Darstellungen der Juno eine Schale in der Hand, mit der sie hier eine Opferspende in die Flamme eines Opferständers ausgiesst[1]).

Ist diese Deutung richtig, so haben wir hier das dritte in Lothringen gefundene Bild der keltischen Göttin Nantosvelta vor uns, deren Schutz nach dem ihr beigegebenen Sinnbild die menschlichen Wohnungen anvertraut gewesen zu sein scheinen[2]). Da wir Anhaltspunkte dafür haben, dass die keltische Nantosvelta verwandt war mit der von den Römern verehrten Erdmutter (Maia, Terra mater, Magna Mater deum, Bona Dea[3]) und dass sie gleich dieser von den Mithras-

[1]) Vgl. die opfernde Juno bei Hettner, Steindenkmäler, No. 42, und auf Viergöttersteinen, worüber s. Haug, Westd. Zeitschr. X, S. 298. — In Anlehnung an diese Darstellungen der Juno wurde auch die Minerva manchmal opfernd dargestellt, s. Haug, Westd. Zeitschr. X, S. 303 mit Anm. 5, und Hettner, Steindenkmäler, No. 55. — Unbestimmt ist die opfernde Göttin des Metzer Museums, Steinsaal No. 28 (vorher S. 336, A. 6). — Herakles opfernd: Westd.Zeitschr. X, S. 306.

[2]) Dies wird bestätigt durch die jüngere Saarburger Darstellung, auf welcher die Göttin auch ein Häuschen in der einen Hand trägt. Denn die Vermutung von Michaelis im Jahrbuch VII, 1, S. 157, Anm. 74 (Ende), dass dieses Häuschen ein Hinweis sei auf den vom Stifter der Göttin geweihten Tempel, lässt sich mit einem hierher gehörigen Denkmal nicht belegen (auch die Annahme, »tignuarius«, d. i. Zimmermann, sei das Handwerk und nicht der Zuname des Stifters, dessen Name nur durch einen Buchstaben angedeutet werde, lässt sich meines Wissens durch nichts belegen; vgl. Westd. Korr.-Bl. XV, 20, Sp. 61). Die Göttin trägt meines Erachtens die ihr verdankte Wohnstätte ebenso auf ihrer Hand, wie etwa die griechisch-römische Athene-Minerva die Siegesgöttin Nike-Victoria (um auf die andern Kennzeichen in der Hand von Göttern, wie die Achren in der Hand der Demeter-Ceres, die Füllhörner u. s. w. nur im Vorbeigehen hinzuweisen).

[3]) Das M zu Anfang der Weihinschrift des jüngeren Saarburger Altars kann nichts anderes sein, als der Anfangsbuchstabe des römischen Namens, unter dem Nantosvelta verehrt wurde (über solche Abkürzungen der Götternamen vgl. z. B. Jahrbuch VIII, 1, S. 69 70; die Formel »in honorem domus divinæ« nachgestellt wie z. B. auch im Steinsaal des Metzer Museums No. 5, wozu vgl. Robert I, S. 33, Anm. 1). Ich glaube aber, dass dieser Name zu Maia zu ergänzen ist; über Maia = Terra = Mater Magna = Bona Dea s. Macrobius, saturnal. I, 12, 20—21. Eine Ergänzung des M zu »M(inervae)« halte ich trotz des in der vorhergehenden Anmerkung Gesagten aus verschiedenen Gründen für ausgeschlossen. Die Inschrift hat folgenden Wortlaut (vgl. Westd. Korr.-Bl. XV, 20, Sp. 61): »M(aiae?) in ho(no)r(em) d(omus) d(ivinae) M. J(ulius) Tignuarius v(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito)«. Zur Abkürzung HOR = »honorem« vgl. noch C. I. L. VII, 180: NVB = numinibus; CAVTP und CP = Cautopati. u. a.

gläubigen in Verbindung mit dem Sonnengott in den Mithräen verehrt wurde[1]), da ferner der erste Bestandteil ihres Namens doch wohl mit »nant(o)« = »Thal«[2]) zusammengestellt werden muss, so ist es verständlich, warum sie auf dem älteren Saarburger Altar mit Sucellus gepaart ist[3]). Denn der auch dem Donnerer Juppiter nahe stehende[4]) keltische Sucellus ist insbesondere verwandt mit dem — wie Juppiter — zu den Berggöttern[5]) gerechneten Waldgott Silvanus, unter dessen Namen er vielfach verehrt wurde[6]). Des Silvanus Verbindung mit dem Mithraskultus ist aber erwiesen[7]).

Schliesslich sei noch bemerkt, dass das Steinbild der Göttin von Kirchnaumen an der Tempelwand befestigt war, denn die Rückenseite

---

[1]) Die in einer Entfernung von 30 m vom Eingang zum Spelæum gefundenen drei Altäre (Jahrbuch VIII, 1, S. 168 ff. No. 1–3) scheinen aus dem bis auf wenige Spuren verschwundenen Vorraum (Pronaos) desselben verschleppt zu sein. Während die Vorderseite des grossen Altars (No. 3) vollständig abgeschlagen ist, wohl weil sie mithräische Darstellungen trug, sind die beiden andern Altäre ähnlicher Form, ebenso wie die römische Götterversammlung des Hauptreliefs, unversehrt geblieben.

Zur Verbindung der Erdmutter mit dem Mithraskult vgl. z. B. die Inschriften bei Cumont, Textes et monuments figurés relatifs aux mystères de Mithra (II), S. 476, No. 560e; S. 96 f., No. 17, 19 ff. und Cumont, S. 418.

Zu einer Erdgöttin passt auch der Rabe, welcher auf den beiden Saarburger Altären — auf dem jüngeren mit zweifelloser Beziehung zur Göttin — dargestellt ist. Derselbe Vogel ist auf einem für die Deutung der Viergöttersteine wichtigen Denkmal des Trierer Museums bei Hettner, Steindenkmäler, No. 25, einer Ceres beigegeben.

[2]) Vgl. Zeuss, Grammatica celtica, I, S. 177; II, S. 782; Westd. Korr.-Bl. XV (1896), 20, Sp. 58, Anm. 23.

[3]) Weihinschriften von Kreuznach, aus der Pfalz und dem Unter-Elsass stellen »Maia« mit »Mercurius« zusammen (Brambach, C. I. Rhen. 721, 722, 1763, 1845, 1876), nach einer Pfälzer Inschrift (Brambach 1835) ist sie allein durch einen Tempel geehrt.

[4]) Keune, Westd. Korr.-Bl. XV (1896), 20, Sp. 56 f. (wozu vgl. XVI, 33, Sp. 85, Anm. 5). — Vgl. Michaelis, Jahrbuch VII, 1, S. 149.

[5]) Vgl. CIL. VI, 377 (Orelli 1238) = Cumont a. a. O. S. 173 No. 553; Henzen 5944. — Die »di montenses« werden auch genannt von Lactantius und Commodianus (Cumont zu No. 553).

[6]) Michaelis, Jahrbuch VII, 1, S. 141 142; Keune, Westd. Korr.-Bl. XV, 20, Sp. 54 55, Anm. 15. — Die Einwendungen, welche S. Reinach, Revue celtique XVII (1896), S. 52 ff. macht, sind unberechtigt.

[7]) Cumont, Revue archéologique, 3e série, tome XIX, janvier-juin 1892, S. 186–192.

des grösseren Bruchstückes ist nicht bloss rauh bearbeitet, sondern auch mit einer senkrechten Leiste ausgestattet[1]. *Keune.*

Steinbild der reitenden Epona. Herrn Dr. Wendling[2] zu Diedenhofen verdanke ich Kenntnis und photographische Nachbildung des Reliefs einer reitenden Epona[3], welches Herr Kreissekretär Meessen in die Hofmauer seines Hauses zu Künzig bei Diedenhofen (an der Eisenbahnstrecke nach Busendorf—Teterchen) hat einmauern lassen. Nach Angabe des Besitzers befand sich dasselbe früher in der Aussenmauer der Kirche von Niederham bei Diedenhofen (an der Eisenbahnstrecke nach Königsmachern—Sierck). Das Denkmal, dessen grösste Höhe 42 cm und dessen grösste Breite 30 cm misst, hat die gewöhnliche Gestalt der in einen runden oder spitzen Giebel oben auslaufenden gleichartigen Denkmäler der Epona[4]. Die Göttin, eine Turban-Haube auf dem Kopfe, reitet in der gewöhnlichen Sitzweise auf einem kräftigen, nach rechts (vom Beschauer) schreitenden Ackerpferde; den Zügel hält sie mit der linken Hand. Auf ihrem Schoss trägt sie im Bausch ihres Gewandes sechs rundliche, äpfel- oder knollenartige Früchte[5]. Eine Weihinschrift fehlt dem Denkmal, wie

---

[1] Eine solche Rückenleiste hat auch z. B. das im Mithräum zu Saarburg in Lothringen gefundene Steinbild No. 33: Jahrbuch VIII, 1, S. 148.

[2] Herr Dr. Wendling hatte auch die Güte, den Stein nochmals an Ort und Stelle für mich zu vergleichen.

[3] S. über diese keltische Pferdegöttin: Jahrbuch VIII, 2, S. 56ff., wo S. 57—59 die beiden Darstellungen der reitenden Epona im Metzer Museum (Steinsaal No. 23 und 27) besprochen sind.

[4] Vgl. die Abbildungen der Denkmäler der reitenden Epona aus Lothringen und den benachbarten Gegenden (mit einer Ausnahme auch bei S. Reinach, Revue archéol., 1895, 1, S. 163ff.): Mém. Acad. Metz 1850/1851, Pl. 1, Fig. 1—3; Robert I, Pl. I, Fig. 4; Jahrbuch VIII, 2, S. 58; Austrasie I (1853), Tafel zu S. 612, Abb. 6; Hettner, Steindenkmäler Trier, No. 104; vgl. auch Wiltheim, Luciliburgensia, Fig. 483 (Contern, sö. von Luxemburg).

[5] Vgl. Jahrbuch VIII, 2, S. 59. — Von den Denkmälern der reitenden Epona in den soeben genannten Gegenden sind dem Relief von Niederham—Künzig am ähnlichsten eines aus Cutry bei Longwy (Austrasie, a. a. O.) und eines aus Weimerskirchen bei Luxemburg (Wiltheim, Luciliburgensia, Fig. 207): auch hier trägt die Göttin eine Turban-Haube und hat Früchte im Schoss. — Auf einem Relief aus Scarponna, später in Luxemburg, hält die Göttin die Früchte in einem Korbe auf ihrem Schoss (Ortelius-Vivianus, Itinerarium per nonnull. Gall. Belg. partes, S. 45; Wiltheim, Luciliburg., Fig. 112 = Prat, Arlon, Atlas, pl. 16).

ja überhaupt die häufigen Darstellungen der reitenden Epona und ebenso die sonstigen, weniger häufigen Darstellungen dieser Pferdegöttin — soweit bekannt — einer Inschrift entbehren, mit Ausnahme je eines Denkmales, welche letzteren beide das Altertums-Museum der Stadt Metz birgt[1]. Es ist dies Fehlen einer Inschrift für einheimische Denkmäler überhaupt charakteristisch[2]. Dafür hat eine moderne Hand die untere Leiste mit Schriftzeichen versehen, welche nach der Photographie und Wendlings Vergleichung so aussehen: 1514 N[1] R·X

Keune.

---

[1]) Steinsaal No. 23 und 158 (Jahrbuch VIII, 2, S. 58 und 57). Um im Giebel eine Inschriftfläche zu gewinnen, schliesst die Nische bei No. 23 oben gradlinig ab, während sie sonst der Gestalt des Denkmals (s. Anm. 3) angepasst ist. — Weihinschriften ohne Zugabe des Bildes der Göttin giebt es eine ziemliche Anzahl: Holder, Alt-Celt. Sprachschatz, I, Sp. 1448—1450. Limesblatt No. 27 (1898), Sp. 762.

[2]) Vgl. oben S. 197, Anm. 4 und 5.

Bücherschau.

H. Baumont, Etudes sur le règne de Léopold duc de Lorraine et de Bar (1697—1729). Paris-Nancy, Berger-Levrault, 1894.

Fast um dieselbe Zeit sind zwei dereinst lebenskräftige Staaten, Polen und Lothringen, von der europäischen Karte verschwunden, und für den Untergang beider sind ungefähr dieselben Ursachen wirksam gewesen. Abgesehen von innern Missständen, die in Polen allerdings ungleich schärfer in die Erscheinung treten als in Lothringen, ist es hier wie dort die Erstarkung der Nachbarstaaten, die dem morschen Staatsgefüge ein Ende bereitet. Während aber der Auflösungsprozess des östlichen Nachbarlandes in der deutschen Geschichte eingehende Würdigung gefunden hat und findet, hat sich unsere Forschung den analogen lothringischen Vorgängen auffallend fern gehalten. So sind wir denn ganz auf französische Forschung und Darstellung angewiesen. Wir können nun zwar gerade auf diesem Gebiete nicht darüber klagen, dass es die Franzosen an Objektivität der Auffassung hätten mangeln lassen; immerhin fehlte es aber an gründlichen Einzelstudien, die unter Ausnützung alles urkundlichen Materials eine wesentliche Vertiefung unserer Kenntnisse ermöglicht hätten.

Erfreulicher Weise scheint aber hier seit einer Reihe von Jahren energisch Wandel geschaffen zu werden. Die Universität Nancy hat es sich unter Pfisters Einfluss und Leitung zum Ziele gesetzt, insbesondere die lothringische Geschichte zu fördern, und man wird gern eingestehen, dass die Erfolge den Bemühungen entsprechen. Schon die Regesten des Herzogs Mathäus II. zeigen, mit welchem wissenschaftlichem Ernste gearbeitet wird, eine geradezu hervorragende Leistung aber ist das Baumontsche Werk. Bis in die Fasern legt uns der Verfasser die Geschichte Lothringens unter Leopold klar und eröffnet uns damit erst das volle Verständnis für die letzte Katastrophe des Landes.

Im Mittelpunkte der Forschung steht naturgemäss Herzog Leopold selbst. Sein leutseliges Wesen hat dem Fürsten schon zu seinen Lebzeiten eine gewisse Beliebtheit im Lande verschafft, in spätern Jahrzehnten aber hat sich beim Volke die Erinnerung an die dereinstige staatliche Selbständigkeit des Herzogtums in seinem Bilde verkörpert, und es umstrahlt ihn seitdem in der Tradition und selbst in der wissenschaftlichen Forschung ein Nimbus, der ihn als einen der trefflichsten Regenten Lothringens erscheinen lässt. Nicht wenig zu diesem glänzenden Rufe hatte auch das Urteil Voltaires, der geraume Zeit Gast am Hofe von Lunéville gewesen war, beigetragen. Diese Auffassung von Leopolds Persönlichkeit hat Baumonts Werk gründlich zerstört. Wenn er auch unbedingt anerkennt, dass sich das Land während der verhältnismässig langen Friedensjahre, die ihm unter Leopold beschieden waren, wesentlich in seinem Wohlstande gehoben hat, wenn er dem Herzog auch das Verdienst nicht bestreitet, dass er durch Erlass seines Gesetzbuches dem Wirrwarr der Gewohnheitsrechte ein Ende zu machen gesucht hat, so geht doch aus der gesamten Darstellung hervor, dass dem Herzog jedes Gefühl für die Verantwortlichkeit, die ihn als Staatsleiter trifft, durchweg abgeht. Prachtliebend und verschwenderisch, vergeudet er die Einkünfte des Staates und lädt

ihm allmählich eine ungeheure Schuldenlast auf. In seinen Entschlüssen fehlt ihm jede Bedächtigkeit und Ueberlegung, nicht das Wohl des Staates, sondern der persönliche Vorteil, vielfach auch die blosse Eitelkeit ist es, was seine Beschlüsse bedingt; impulsiv leitet er die auswärtige Politik, ohne die schweren Folgen zu bedenken, die seine von einem zum andern Tage geänderten Pläne für das Land schliesslich nach sich ziehen müssen. Gerade die Schilderung dieser auswärtigen Beziehungen Leopolds ergiebt auch wertvolle Aufschlüsse für die Geschichte der europäischen Politik. Konnte doch besonders für diese Teile seines Buches der Verfasser Akten des Pariser Kriegs- und Wiener Staatsarchivs benutzen, die grossen Teils hier zum ersten Male verwertet werden.

Am wichtigsten sind die Ergebnisse des Werkes natürlich für Lothringen selbst. Wir lernen jetzt aktenmässig die weit zurückreichenden Verhandlungen über die Cession Lothringens kennen und sehen deutlich, wie wesentlich zum schnellen Untergange des Landes Leopold selbst beigetragen hat. Ein Herz für sein Volk hat er nicht gehabt; Lothringen ist ihm lediglich Handelsobjekt zu eigener Bereicherung, und sobald die Mächte zu dieser Erkenntnis gekommen sind, folgt Frankreich nur dem Gebote einer folgerichtigen Politik, wenn es mit allen Mitteln die Inkorporation des Herzogtums betreibt und damit verhindert, dass sich Oesterreich in einem rings von französischem Gebiete umgebenen Lande eine feste Position schafft.

Höchst wertvoll sind auch die Kapitel über die Finanzwirtschaft, die innere Verwaltung, über Künste und Wissenschaft, Handel, Industrie und Ackerbau.

Die deutsche Wissenschaft, insbesondere aber die lothringischen Forscher sind Baumont für seine hervorragende Leistung zu aufrichtigem Danke verpflichtet und werden sich gern der Anerkennung, die sein Buch in Frankreich findet, bedingungslos anschliessen. *W.*

Lerond, H., Lothringische Sammelmappe, VII. Teil. Metz 1897.

Der Verfasser, dessen Sammeleifer für alles, was lothringische Geschichte, Sprache und Leben betrifft, rühmlichst bekannt ist, und der deshalb in dieser Zeitschrift schon zu verschiedenen Malen Erwähnung gefunden, hat den siebenten Teil seiner lothringischen Sammelmappe der Oeffentlichkeit übergeben, der wiederum beredtes Zeugnis ablegt von der Liebe zur lothringischen Heimat und dem Bestreben, das lothringische Volkstum auch einem weiteren Kreise bekannt zu machen. Während er früher sein Hauptaugenmerk richtete auf die Gebräuche der Lothringer, uns mit Liedern, sprichwörtlichen Redensarten und Bauernregeln bekannt machte, Mitteilungen gab über Hochzeitsgebräuche und Totensitten: kurz alles in den Bereich seiner Forschungen zog, was dem lothringischen Volke lieb und eigentümlich was das Wesen dieses äussersten deutschen Volksstammes im Westen ausmacht, wendet er sich in dem vorliegenden Bändchen der Sprache des Volkes zu und bietet uns zunächst verschiedenes aus dem Wortschatze der deutsch-lothringischen Mundart; diesem schliesst er wälsche Brocken in der deutsch-lothringischen Mundart an, um endlich dann einige besondere Merkwürdigkeiten derselben aufzuführen. So lobenswert nun auch der Eifer des Verfassers ist, und so sehr es Anerkennung verdient, dass er auf diesem immerhin nicht leichten Gebiete sich versucht hat, so hätte Rezensent es doch lieber gesehen, wenn Lerond auf

seiner früheren Bahn geblieben wäre; denn die Sprachforschung ist ein schlüpfriges Feld, auf dem mancher schon ausgeglitten, und mit einfachem Sammeln ist es da nicht gethan.

So bietet uns der Verfasser in der ersten Abteilung 500 Worte, die den lothringischen Mundarten eigentümlich sein sollen, und doch ist reichlich mehr als die Hälfte in anderen deutschen Mundarten auch anzutreffen, teils in derselben Form, teils nur wenig verändert. Da es zu weitläufig wäre, vieles hier anzuführen, will ich mich nur mit einigen wenigen Beispielen begnügen. Baden = helfen, nützen kommt in ganz Nieder- und Mitteldeutschland vor. Backen = Wangen ist allgemein deutsch; bambeln = nd. bammeln, hd. baumeln. Batsch = Patsche. Blank ist allgemein, ebenso findet sich Bless = Kuh mit weissem Fleck auf der Stirne überall. Buchs = Hose, Beinkleid ist nd. Buckel = Rücken kommt in jedem Dialekt vor. Dippen = nd. Düppen. Duppmieser ist verdreht aus Duckmäuser. Friesle = hd. Frieseln. Gerimpel = Gerümpel. Grätz = Krätze; Grimmel = nd. Krümmel, hd. Krume. Grusig = grausig. Imm = hd. Imme. Mutzen ist wohl weniger ein Wamms, als die gute deutsche Mütze. Sich lumpen lassen heisst wohl weniger »sich als einen Feigling hinstellen lassen«, als »sich als Lump zeigen«. Die Worte Dalkes und schofel sind Judendeutsch; Sikret, stellasch und veiletter stammen aus dem Französischen und gehören daher in die zweite Abteilung.

In dieser finden sich unter den wälschen Brocken anderseits manche, die entweder nicht wälsch oder aber nicht auf dem Wege des Französischen in die lothringische Mundart eingedrungen sind. Zu ersteren gehören z. B. der Ausruf Hä, säwern (seiwern), Rapp für Reibeisen, und wannen = Futter reinigen, ferner babble = pappeln, schwätzen. Gälätt, Goldammer hat mit dem französischen gelinotte wohl kaum etwas zu thun, sondern ist das gleiche Wort mit dem nd. Gällert (hochdeutsch in einigen Gegenden Gelbgänschen). Zu der zweiten Klasse ist u. a. zu rechnen Kamp, ein uraltes deutsches Lehnwort. Maläschten ist wohl verdreht aus Molästen, also lateinisch, Kumplet ist aus der Kirchensprache übernommen. Andere Worte, wie Adress, Azdek, Depesch, Fawrik, Kusin, Kolik, Mod, Sos, Schandarm, Torte, Dokter sind so allgemeine Lehnworte, dass sie wohl kaum mehr als Eigentümlichkeiten der lothringischen Mundart bezeichnet werden können.

Was schliesslich die Merkwürdigkeiten der lothringischen Mundart angeht, deren der Verfasser 25 anführt, so habe ich unter ihnen leider nichts gefunden, was wirklich Lothringen ausschliesslich eigen wäre, sondern es sind lauter alte Bekannte, wie sie ein jeder Dialekt aufweist, und die sich leicht erklären lassen durch die Lautverschiebung, durch das Bestreben des Volkes die Doppellaute in einfache Vokale zu verwandeln, u. a. wenn der Verfasser unter No. 12 sagt, dass »au« sich zuweilen bei der Mehrzahlbildung in »i« verwandelt, so würde wohl besser zu sagen sein in »ü«, das nach »i« überwiegt. »Auf« deckt sich wohl auch im Lothringischen nicht genau mit »nach«, sondern der Ausdruck »ich geh' uff Metz« besagt wohl mehr »ich gehe auf Metz zu, gen Metz«. In der Redensart »an de Stross boue«, ist »de« eben der vierte Fall, und die Meinung des Verfassers, dass man den vierten Fall nicht hörte, ist wohl nicht ganz richtig. Als völlig falsch muss ich aber die 16. Regel bezeichnen, dass ein Zeitwort (!) zum weiblichen Dingwort erhoben werden könne durch die Endung »sch«. Diese Endung ist die überall im Niederdeutschen und Fränkischen vorkommende »sche«, die aber nicht an das Zeitwort, sondern an das männliche Dingwort gehängt

wird: der Schaffer — die Schaffersch; der Fullenzer — die Fullenzersch; der Wäscher — die Wäschersch u. s. w.

Die letzten Ausführungen sollen nun durchaus nicht den Wert des Lerondschen Buches herabsetzen; trotz manchem Fehlerhaften bleibt noch soviel Wissenswertes in dem Büchlein, dass es wohl Beachtung bei allen verdient, die sich mit dem Sprachschatze des lothringischen Volkes bekannt machen wollen, und wir können dem Verfasser nur wünschen, dass er in seinem Eifer, Deutsch-Lothringen in seinen Eigentümlichkeiten immer mehr zu erforschen, nicht erlahmen möge.

Grimme.

Ortsnamen aus dem Kreise Zabern. Unter diesem Titel erschien in den Nummern 12—18 der els.-lothr. Lehrerzeitung, Jahrg. 1897, eine Reihe von Betrachtungen historischer Natur auf toponymischer Grundlage von A. Fuchs. Es ist dieses eine Arbeit, welche die Beachtung der Geschichtsfreunde verdient.

Zunächst versucht der Verfasser eine Anzahl von Ortsnamen auf Grund der alten urkundlichen Formen zu erklären

Es zeigt sich dabei, dass auch hier eine grosse Anzahl von Ortsnamen auf Personennamen, meist germanische, manchmal auch prägermanische, zurückzuführen ist.

Auch hier, wie anderwärts, drängt sich aber auch die Annahme auf, dass Korruption der Formen, sei es in der Original-Urkunde, sei es im Abdruck in Sammelwerken u. dergl., die Untersuchung erschwert.

So, wenn Dehlingen 737 Diluquifiaga heissen soll, frägt man sich, ob hier nicht »finga« statt »fiaga« stehen soll? Die Annahme des Verfassers, es liege eine gallo-römische Gründung vor, verlöre damit die Unterlage.

Auch wegen Adamsweiler möchten wir dem Verfasser unbedingt nur darin zustimmen, dass der Name mit Adam nichts zu thun hat. Ist Adaimareia villa 777 auf unsern Ort zu beziehen, so wäre wohl an Ademar, Hademar, nicht aber an einen gallo-römischen Namen zu denken; andernfalls ist kein Grund, Adelmann als den Personennamen abzuweisen, nach dem der Ort genannt wurde. Uebrigens scheint der Verfasser deskriptiven Ursprung der Ortsnamen sogar in Fällen zu vermuten, wo wohl sicher auch Personennamen zu Grunde liegen.

Schweinheim, 827 Svenheim, deutet doch sicher auf den germanischen Personennamen Sven hin; Schwebweiler, Svabes vilare 827 auf Svabo, Silzheim dürfte wie Siegolsheim (im Volksmunde Seglse) auf Sigilo oder einen ähnlichen Namen deuten, nicht auf Sülze; auch Bokenheim scheint nichts mit Buchen zu thun zu haben, sondern auf einen germanischen Personennamen zurückzudeuten. (Vgl. den gleichnamigen Ort bei Frankfurt.)

Der Verfasser verwertet dann das gefundene Namensmaterial, das unbeschadet der wenigen Ausstellungen uns recht lehrreich scheint, für seine historischen, enger: siedlungsgeschichtlichen Betrachtungen.

Dabei vermeidet er wenigstens den Fehler, dem noch neuere, ja neueste Autoren verfallen, derartigen Fragen mit rein philologischen Erörterungen zu Leibe gehen zu wollen. Als ob die Linguistik, so hoch man sie auch immer stellen muss, geeignet wäre, Dinge zu beleuchten, bei denen es auf soziale, wirtschaftliche, politische Verhältnisse wesentlich ankam.

Wie sollte z. B. die Philologie allein die Frage lösen, ob der Sigo, Varno, Walter pp., nach dem ein Ort benannt ist, ein Germane oder ein Romane mit germanischem Namen war?

Der Verfasser nun stellt sich, gestützt auf toponymische Betrachtungen und in Anlehnung an die von ihm mehrfach angezogene Schrift Schibers: »Ueber die fränkischen und alemannischen Siedlungen in Gallien«, die Germanisierung des Elsasses so vor, dass er auf die Mediomatriker die germanischen Tribocker, die alemannische Volkssiedlung folgen lässt, der er, gewiss mit Recht, die Hauptgrundlage der germanischen Ortsbezeichnung des Elsasses im Grossen und Ganzen zuschreibt.

Freilich, dass Rhein und Ill germanische Benennungen sind, werden wir dem Herrn Verfasser zunächst noch nicht glauben.

Ebensowenig scheint glaubhaft, dass irgend welche germanische Lokalnamen auf die Tribocker oder andere germanische Stämme, die vor Cäsar schon im Lande waren, zurückzuführen sind, es müssten denn Berg- und Flussnamen sein, die sich bekanntlich besonders hartnäckig erhalten, da unsere Flüsse meist keltische Namen haben, wie eben Rhein, Ill und andere.

Die Tribocker und ihre Nachbarn aber sind in der Zeit von Cäsar bis zum IV. Jahrhundert jedenfalls gründlich romanisiert worden, wenigstens ist nicht erwiesen, dass die germanische Sprache sich in diesen Gegenden, die stets voll römischer Truppen lagen, erhalten hätte.

Ueber die alemannische Siedlung lagerte sich infolge der fränkischen Eroberung eine neue Siedlungsschicht infolge der Besitzergreifung einiger Striche durch die Merowinger und ihre Gefolgsleute. Es waren dies fränkische Herrensiedlungen. Auch der Verfasser weiss das massenhafte Auftreten der Ortsnamen auf »heim« im alemannischen Elsass, »gruppenweise und offenbar nicht ohne bestimmten Plan verteilt«, wie Grober und Schiber nur als eine Art »Heerlager von Frankenorten« zu erklären und glaubt auch in den zu Grunde liegenden Personennamen meist fränkische Namen zu finden (ein Beispiel wäre wohl das oben erwähnte Bokenheim?).

Bezüglich der Ortsnamen auf »ingen«, die Schiber für die ersten germanischen Sippen-Siedlungen erklärt, nimmt auch der Verfasser ein hohes Alter an und macht die bemerkenswerte Wahrnehmung, dass gerade die so benannten Orte häufig Pfarrdörfer sind, was immer auf ein hohes Alter schliessen lasse.

Auch darin stimmt die Untersuchung mit den »fränkischen und alemannischen Siedlungen« überein, dass angenommen wird, die Franken, nach denen jene heime benannt wurden, seien dabei gegenüber der alemannischen Masse der Bevölkerung in der Minderzahl gewesen, woraus auch Sprache und Charakter der heutigen Elsässer (doch wohl besonders Unter-Elsässer) sich erkläre.

Es folgen dann S. 303 eine Anzahl von Ortsnamen, in denen ein späteres »heim« die Endung »vilare« in alten Urkunden ersetzt, und spricht sich Verfasser gegen Wittes Ansicht aus, dass diese »weiler« nach Romanen benannt sein könnten. Anderseits weist er darauf hin, dass die Verteilung dieser »weiler« nicht in dem Masse, wie Schiber annimmt, auf das Gebirge beschränkt erscheint, wenn man jene früheren villaria, später heim, berücksichtigt.

Es ist dieser Punkt, wenn auch durchaus nicht ausschlaggebend für Schibers Weiler-Theorie, doch sehr beachtenswert. Insbesondere wäre vielleicht noch zu

prüfen, ob nicht das »heim« der Volkssprache in den Urkunden bisweilen statt mit »villa« mit »villare« übersetzt wurde?

Wenn aber Verfasser meint, dass wir in Baden und Würtemberg keine Romanen ständig vorfinden (S. 390), so muss er unter Romanen etwas anderes verstehen, als die romanisierten Einwohner Frankreichs und Süd-Deutschlands, die man doch gewöhnlich mit diesem Namen bezeichnet.

Auch das heutige Oberschwaben war doch einmal romanisiert, und gerade die Gegend, wo sich dort die Weiler am meisten häufen, hiess noch im X. Jahrhundert comitatus Walahes, so dass wohl selbst in jener Zeit dort die romanische Sprache noch nicht ganz erloschen war!

Besonders interessierte uns aber die Ansicht des Verfassers (S. 340), dass die Ortsnamen auf »dorf« regelmässig ältere Gründungen sind, die einst eine andere Benennung (heim, weiler oder dergl.) aufwiesen und erst später ihren jetzigen Namen erhielten — natürlich nach einem Feudalherren, der solchen Ort an sich gerissen, welcher früher vielleicht eine Sippensiedlung auf »ingen« war. So möchten wir wenigstens annehmen, und dies scheint auch die Ueberzeugung des Verfassers zu sein, der diese Namensbildung überwiegend der völlig entwickelten Feudalzeit zuweist. Diese Ansicht gewinnt besonders an Wahrscheinlichkeit, wenn man die Ortsnamen im mehr oder weniger germanisierten, einst slavischen Osten Deutschlands betrachtet.

Es erhellt wohl aus dem Gesagten, wie die anregenden Gedanken der besprochenen Arbeit nicht fehlen, und würden wir uns freuen, für jeden Kreis eine ähnliche Untersuchung entstehen und veröffentlichen zu sehen. *S.*

H. Omont. Catalogue des collections manuscrites et imprimées relatives à l'histoire de Metz et de la Lorraine léguées par M. Auguste Prost. Paris 1897.

Die vorliegende ungemein sorgfältige Publikation Omonts bringt uns Metzern eine niederschlagende Ueberraschung. Wir hatten zwar gewusst, dass Prost Vorarbeiten zu einer Geschichte von Metz in denkbar weitestem Umfange hinterliess, es war uns auch bekannt, dass eine Reihe wertvoller Handschriften in seinem Besitze waren, aber völlig neu ist die Thatsache, dass der bei weitem wertvollste Teil des Metzer Stadtarchivs mit zahlreichen äusserst wichtigen politischen Urkunden in seinem Besitze war. Wir müssen heute sagen, die Geschichte von Metz kann nur in Paris geschrieben werden.

Die Metzer Urkunden sind auf durchaus rechtmässige Weise in Prosts Besitz gekommen. Die meisten sind aus der berühmten Sammlung des Comte Emmery gekauft, andere bei Althändlern oder sonstigen Sammlern erworben. Prost war dabei von der Absicht geleitet, die wertvollen Schätze vor der Zerstreuung zu schützen und sie später seiner Vaterstadt testamentarisch zu vermachen. Infolge gewisser politischer Vorgänge, deren Beurteilung uns nicht zusteht, hat Prost sein Testament umgestossen und im Jahre 1894 den ganzen herrlichen Besitz der Nationalbibliothek in Paris vermacht. Wenn uns eins bei diesem unersetzlichen Verluste trösten kann, so ist es die Erwägung, dass die jetzige Hüterin der Sammlung ein so vornehmes wissenschaftliches Institut ist, dass die Urkunden unter allen Umständen der wissenschaftlichen Benutzung zur Verfügung bleiben.

Gehen wir näher auf den Inhalt der Sammlung ein, so brauchen aus der Reihe der Urkunden nur einzelne Stücke angeführt zu werden, die aber zur Genüge die Wichtigkeit der Sammlung charakterisieren dürften.

(371) Ordonnance du duc de Guise, gouverneur de Metz, pour faire sortir les bouches inutiles de la ville avant que les impériaux ne commencent le siège. (21. Oct. 1552.)

(454) Minutes de la réponse des magistrats de Metz à Loys filz de jadis roy de France et au roy de France Charles VI au sujet des prétentions de Thielmann Wuisse que se dit évêque de Metz. (XVe siècle.)

(461) Minute de lettre des magistrats de Metz au roi de France Charles VII. (30. Oct. 1444.)

(230) Droits de l'abbé de S. Arnoul de Metz. (Fin XIVe siècle.)

(584) Jugements des maitres-échevins de Metz. (1335—1586.) La plupart originaux!

(719) Quittance donnée aux habitants de Metz par Jean, roi de Bohême, de Pologne et comte de Luxembourg et Édouard, comte de Bar, pour la contribution de guerre qu'ils avaient reçue d'eux. (1327.)

(725) Lettre de l'empereur Charles IV aux habitants de Metz pour leur demander d'envoyer cent hommes d'armes à Toul au secours de Charles dauphin fils aîné de Jean II, roi de France. (1358, Sept. 13.) Original!

(730) Confirmations des privilèges de la cité de Metz par les rois des Romains Wenceslas (1384), Rupert (1404), Sigismond (1415); par l'empereur Sigismond (1434), Frédéric III (1441 et 1442), Maximilian (1492), Charles-Quint (1522 et 1541), Lettre de Charles IV aux habitants de Metz au sujet de son couronnement. (8. Juli 1355.)

(830) Minute de lettre des magistrats de Metz au roi de France Henri II. (1555, Oct. 22.)

(962) Liste des bourgeois de Metz en 1239, 1240, 1241, 1242.

Von ausserordentlicher Bedeutung sind auch die Handschriften b ä n d e, die Prost hinterlassen hat. Wenn ihre Zahl auch nur 40 beträgt, so finden sich darunter doch Wertstücke allerersten Ranges. Ich nenne vor allem die Niederschrift der Mémoires de Philippe de Vigneulles, die von der Hand des Verfassers selbst herrührt. Von demselben Chronisten ist geschrieben der Auszug aus der heute verlorenen Chronik von Robert Gaguin. Sie wird uns gleichzeitig einen charakteristischen Hinweis für die Arbeitsweise Philipps von Vigneulles geben.

Von der Metzer Reimchronik hat Prost nicht weniger als fünf Handschriften zusammengebracht, die bei einer Neuausgabe dieses Werkes jedenfalls wesentlich mit in Betracht kommen.

Die wichtige Chronik der Kaiser und Könige aus dem Luxemburger Hause ist gleichfalls durch eine Handschrift des XV. Jahrhunderts vertreten; auch dieses Manuskript muss bei der demnächst bevorstehenden Ausgabe des Werkes herangezogen werden. Ebenso überraschend ist die Nachricht, dass auch die Chronik des Doyen von S. Thiébaut durch ein Manuskript des XV. Jahrhunderts, die Metzer Bischofschronik durch eine Niederschrift des XVI. Jahrhunderts vertreten ist. Gleichfalls aus dem XVI. Jahrhundert stammt ein Journal des maîtres échevins de Metz 1200—1527.

Wie von Philipp von Vigneulles so hat Prost auch aus Paul Ferrys Nachlass einen umfangreichen Autographen »Mémoires de ce qui me concerne« erworben und der Nationalbibliothek übergeben.

Schliesslich erwähnen wir noch die Originalregister der Metzer Kaufmanns- und Krämerzunft von 1394—1666, die nicht weniger als 265 + 267 Blätter umfassen.

Die dritte Abteilung des Prostschen Legates besteht in einer Sammlung seiner eigenen handschriftlich hinterlassenen Arbeiten, die zwar zum grössten Teile bereits gedruckt sind, deren ausserordentlicher Wert aber für die Metzer Geschichte darin besteht, dass ihnen auch sämtliche Vorarbeiten, Urkundenabschriften und Auszüge beigefügt sind. Es ist geradezu staunenswert, was Prost auf diesem Gebiete geleistet hat. Kaum eine Frage der Metzer Geschichte ist in dieser Sammlung ausser Acht geblieben. Um aber leicht über das einschlägige Material zu orientieren, hat Prost ein alphabetisches Generalverzeichnis über den Inhalt seiner Papiere verfasst, das nicht weniger als 24 Bände, jeder von durchschnittlich 350 Seiten, umfasst.

In den **„Deutschen Reichstagsakten unter Kaiser Karl V.“**, die von der historischen Kommission der Münchener Akademie seit einigen Jahren herausgegeben werden, ist auch die Stadt Metz vielfach erwähnt oder sogar durch besondere sie betreffende Aktenstücke vertreten. Insbesondere verweise ich auf den 1896 herausgegebenen zweiten Band. Derselbe bringt eine ganze Reihe von Beweisstücken, die aufs neue darthun, wie unhaltbar das von lothringischer und französischer Seite geflissentlich genährte Märchen ist, Metz habe als »selbständige Republik« mit dem Reiche eigentlich nichts zu thun gehabt, und seine Beziehungen zum Kaiser seien nicht andere gewesen als etwa die von Mailand oder Lyon. So findet sich eine Instruktion des Rates für die zum berühmten Reichstage von Worms 1521 abgehenden Gesandten. Wir erfahren beiläufig aus derselben, dass die Herren nach Worms den Wasserweg einschlagen, dass sie angewiesen werden, dem Kaiser den Treueid zu leisten, sobald dieser die Privilegien der Stadt bestätigt hat, dass man (nach den Erfahrungen, die man mit Maximilian gemacht hat) fürchtet, der Kaiser werde bei der Stadt eine Anleihe machen und dem durch Vorzeigen alter nicht eingelöster Schuldbriefe vorzubeugen sucht u. a. m.

Ein weiteres Stück, p. 441, ist bezeichnend für die Machtstellung, die Metz unter den deutschen Städten einnimmt. Es ist dies der Anschlag für Reichskammergericht und Romfahrt. Metz figuriert darin mit 500 Gulden, 40 Reitern und 250 (225) Mann. Da Frankfurt mit derselben Summe, 20 Reitern und 140 Mann, Strassburg mit 550 Gulden, 40 Reitern und 225 Mann, Basel mit 325 Gulden, 10 Reitern und 180 Mann angegeben ist, lässt sich schon daraus ein Schluss auf die Grösse und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unserer Stadt während der damaligen Zeit ziehen. — Den Reichstagsabschied vom 26. Mai unterzeichnen als Vertreter von Metz Franz von Gournay und Johann von Gournay. *W.*

Longwy. — De Louis XIV à la Révolution. (Annales de l'Est. Octobre 1897.) M. *E. Duvernoy*, le sympathique archiviste de Meurthe-et-Moselle, nous présente sous ce titre une excellente étude de la vie municipale de cette localité, sous l'ancien régime.

Le Longwy actuel se composait autrefois, comme aujourd'hui d'ailleurs, de deux parties bien distinctes: la ville haute avec son vieux château-fort, perchée sur le plateau, et la ville basse qui s'allongeait dans la vallée de la Chiers. — Par ordre de Louis XIV, Vauban fit raser la ville haute, et bâtir, en 1679, à 800

mètres de là, la forteresse actuelle. Des lettres patentes en date de décembre 1684 conférèrent à la ville neuve des privilèges précieux, auxquels vinrent se joindre ceux possédés autrefois par l'ancien Longwy.

Ces deux villes bien distinctes, et par leur position et surtout par les éléments qui les composaient, étaient réunies en une seule communauté, chacune d'elles conservant d'ailleurs son administration spéciale. — Se fondant en particulier sur les titres nombreux déposés dans ses archives, M. Duvernoy dépeint avec sa clarté et son érudition si connues, les multiples rouages de ce dualisme administratif, en signale avec raison la faiblesse et les inconvénients, passe en revue les rapports multiples de l'administration locale avec les autorités gouvernementales, civiles, militaires et religieuses, et conclut que le régime municipal ancien avait été funeste à la prospérité de cette petite ville. *E. P.*

Les Seigneurs de Château-Voué (966—1793). Nancy, Crépin-Leblond 1897, que M. l'abbé *Louis Jean*, curé de Château-Voué, présente au public, il le déclare lui-même dans sa préface, ne sont pas une réédition des essais publiés par lui il y a quelques années dans le Lorrain et dans le Journal de la Société d'Archéologie Lorraine, mais un livre nouveau.

En effet, l'auteur est sorti des hésitations et de l'incertitude de ses deux premières notices, il a considérablement élargi le cercle de ses recherches. Les documents publics, qui avaient servi de base à ses premiers travaux, en particulier le cartulaire et l'histoire de la famille de Hunolstein, ont été soumis par lui à une sérieuse revision. L'auteur n'a pas craint de remonter aux sources, de consulter les archives de Nancy, Coblentz, Metz, de la Bibliothèque nationale à Paris, et de procéder ainsi d'une manière vraiment scientifique. Le résultat obtenu par une patience et une activité dignes d'éloge a été considérable, étant donnée l'importance relative de la Seigneurie dont il s'était fait l'historien, et nous ne pouvons que l'en féliciter.

Néanmoins l'auteur a voulu rester modeste, il a reculé devant une histoire proprement dite de la Seigneurie de Château-Voué. Il s'est contenté de publier un excellent recueil de documents ou les chercheurs pourront puiser avec sûreté et avec fruit, d'excellents matériaux.

Quant à l'agencement du travail, il est bien simple. Les documents réunis sont classés dans l'ordre simplement chronologique, cités avec indication de sources, parfois *in extenso*, le plus souvent en résumé, mais dans leur forme originale ils constituent ainsi des espèces de regestes (expliquées par des commentaires et par des notes trop multipliées) destinées à former l'histoire des familles ayant fondé la Seigneurie de Château-Voué: les Volmerange, les Morsberg, Guermange, Haulze von Divelich, Pfaffenhoven, Helmstadt, enfin les Voués de Hunolstein.

En somme, malgré quelques petites erreurs de détails, surtout dans les notes, un ouvrage qui sera bien accueilli des travailleurs, un bon exemple auquel nous souhaiterions une foule d'imitateurs aussi sincères et aussi zélés. *E. P.*

Dr. Paul Darmstädter, **Die Befreiung der Leibeigenen in Savoyen, der Schweiz und Lothringen.** Strassburg 1897, J. Trübner.

Das neueste Heft der Abhandlungen aus dem von Professor Knapp so verdienstvoll geleiteten staatswissenschaftlichen Seminar zu Strassburg enthält eine eingehende Darstellung der Befreiung der Leibeigenen (Mainmortables) in Savoyen, der Schweiz und Lothringen von Dr. Paul Darmstädter, welche wegen der hoch interessanten Untersuchung und Erörterung der geschichtlichen Entwicklung der agrarischen Verhältnisse in Lothringen für uns von besonderem Werte ist.

In Anlehnung an die vortrefflichen Arbeiten des Dr. Wittich über die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland und von Ludwig über den badischen Bauer im 18. Jahrhundert, giebt der Verfasser einen Ueberblick über die Gestaltung der bäuerlichen Verhältnisse in Westeuropa, insbesondere Frankreich, und beschreibt dann eingehend den Zustand in den Grenzgebieten romanischer und deutscher Zunge, in Savoyen, der Schweiz und dem ehemaligen Herzogthum Lothringen. Zum Schluss fasst der Verfasser die Ergebnisse seiner Ermittlungen in geistvoller Weise zusammen und stellt dar, wie die französiche Agrarverfassung wesentlich auf der Seigneurie, der Gerichtshoheit beruht, während die Grundherrschaft, das Obereigentum an Grund und Boden, mehr zurücktritt. Auf der andern Seite ist die Hörigkeit der Bauern in den romanischen Landesteilen, die Mainmorte, ein an die Person gebundenes Abhängigkeits-Verhältnis gewesen, während die deutschrechtliche Leibeigenschaft dagegen an dem Grund und Boden haftete. Die Befreiung von beiden Arten der Hörigkeit in den drei genannten Gebieten, in Savoyen insbesondere durch Karl Emanuel III. (1730—1774), in den Urkantonen der Schweiz schon mit der Loslösung von habsburgischer Gerichtshoheit zu Anfang des XIV. Jahrhunderts, in den neueren Kantonen und den unterworfenen Landesteilen viel später und grossenteils erst im XVIII. Jahrhundert, in Lothringen endlich wesentlich unter Herzog Leopold (1697—1729), findet in der Abhandlung eingehende Darstellung, die nicht nur in hohem Grade interessant, sondern auch in vielen Beziehungen sehr lehrreich ist. Zu bedauern ist nur, dass nicht auch die Verhältnisse in Burgund und den drei Bistümern, insbesondere dem Bistum Metz, und in dem Gebiete der Stadt Metz, etwas eingehender behandelt sind, zumal namentlich in letzteren Landen die Leibeigenschaft als solche viel früher verschwunden ist als in dem benachbarten Herzogtum Lothringen. Schon das um die Wende des XVI. Jahrhunderts zusammengestellte Landrecht des Bistums Metz stellt an die Spitze: »en l'évéché de Metz, qui d'ancienneté est dit le Franc-Evéché, les personnes sont censées de condition libre jusqu'à ce qu'il appert du contraire«, und im grossen Gebiete der Reichsstadt Metz beginnen die Coutumes mit dem Satze, dass »toutes personnes sont franches, nulles de servile condition«. — Dabei waren aber Grundlasten, Abgaben und Dienste an die Seigneurs nicht ausgeschlossen. Nur das persönliche Abhängigkeitsverhältnis hatte hier einen andern Charakter als im benachbarten Frankreich und Französisch-Lothringen.

Der Unterschied in der agrarischen Entwicklung der Landesteile deutscher und derjenigen französicher Zunge ist denn auch in der Abhandlung mit Recht hervorgehoben. In dem Grenzgebiete haben sich die einzelnen germanischen und romanischen Einrichtungen und Rechte vielfach vermischt und verändert, vielleicht aber dürfte der Unterschied im Grunde noch viel schärfer gewesen sein, als der Verfasser annimmt. Wenn z. B. Seite 123 Note 1 der Grundsatz angeführt wird, dass nach gemeinem lothringischen und französischen Rechte »nulle terre sans seigneur« sei, die Freiheit von Oberherrschaft also in jedem einzelnen Falle zu beweisen sei, so trifft das für das französisch-sprachliche Ge-

biet des Herzogtums allerdings zu, während im deutschen Sprachgebiete und im Gebiete von Metz umgekehrt die Vermutung für eine franc alleu, für freies Eigentum spricht und die Unterordnung unter höhere Gewalt erst zu beweisen ist. So wird in einem Prozesse der Johanniter wider angebliche hauts justiciers eines ihrer Güter vor dem Metzer Parlament noch im Jahre 1727 ausgeführt, dass der Teil des Landes, um den es sich hier handelt, alter freier Besitz der Franken gewesen sei, das jetzige Frankreich aber von den Franken erobertes Land sei, in welchem letztere und ihr König durch die Eroberung ein Obereigentum an allem Grund und Boden erworben haben. Damit stimmt, was der Verfasser S. 209 ausführt, dass in dem keltischen Gallien zu keltischer und römischer Zeit die Grundherrschaft bereits vorherrschend war.

Wenn aber der östliche Teil Lothringens ursprünglich von freien Leuten bebaut wurde, wie kam es dann, dass im Laufe der Jahrhunderte auch hier eine Hörigkeit und sogar volle Leibeigenschaft sich entwickeln konnte? Der Verfasser schildert uns den Zustand Lothringens zwar gegen Ende des XVII. Jahrhunderts und es lag nicht in seinem Plane, der Entstehung der damaligen wirtschaftlichen Zustände und Verhältnisse nachzugehen. Wäre das geschehen, so würde sich voraussichtlich ergeben haben, dass ein beträchtlicher Teil der Lasten, denen der bäuerliche Grundbesitz damals unterworfen war, in der karolingischen Villikationsverfassung seinen Ursprung nicht hatte. Diese früh-mittelalterige Ordnung ist allerdings, wie der Verfasser hervorhebt, vielfach der Ausgangspunkt der späteren Hörigkeitsverhältnisse geworden (S. 211), aber die Ausdehnung der bäuerlichen Lasten und die Ausbildung der Hörigkeit beruht doch wesentlich auch auf der Ausbildung des Herrschaftsbegriffes des späteren Mittelalters. In gleicher Weise, wenn auch nicht in gleichem Masse, wie die Territorialherren sich über ihre Stände erhoben und mehr und mehr in ihrem ganzen Gebiete sich zu selbstständigen Herrschern, obersten Richtern und insbesondere unmittelbaren Herren über die Steuerkraft entwickelt haben, ist es auch dem Adel und den Klöstern als Grossgrundbesitzern gelungen, ihre Güter, Dörfer und deren Bewohner in immer grössere direkte Abhängigkeit zu bringen und auch letzteren mehr und mehr persönliche Lasten aufzulegen. Der Unterschied der Bildung, die vielfach herrschende Unsicherheit, welche für den kleinen Mann einen kräftigen Schutz erforderte, die eingetretene Schwächung der Zentralgewalt oder zunächst der karolingischen Grafschaft, welche nicht mehr als ein Organ des Reiches, sondern als eigene Macht auftrat, wenn sie nicht andern stärkeren Territorialherren ganz gewichen war, das wirtschaftliche Bedürfnis der entstandenen Herrschaften, die einseitige juristische Darstellung endlich der von Anschauungen des römischen Rechts beherrschten Gelehrten, welche geneigt waren, die Hörigen den römischen servi gleich zu stellen, und alles und jedes Recht nur auf der Seite des Herrn anzunehmen, gaben vielfach Anlass zu einer ungerechtfertigten, drückenden Belastung, sodass die Verhältnisse, wie sie sich im vorigen Jahrhundert darstellten, jedenfalls nicht allein Ausfluss des mittelalterigen Hofrechts gewesen sind. So finden sich in Akten und Urkunden zahlreiche Beispiele der Klagen über ungerechtfertigte Lasten. Ob die Herrschaft in Püttlingen (S. 245) sich neben Ablösungsgeld für Personaldienste noch diese Dienste selbst hat leisten lassen, mag dahingestellt bleiben. Schlagend ist aber z. B. eine Eingabe der Stadt Saarburg an den Herzog vom Jahre 1531, in welcher dieselbe sich beschwert, dass ihre Nachbarn, die Herren von Lützelburg, von Heringen und von Hassonville, ihre

Unterthanen zu Leibeigenen machen wollen, denselben das Leben in und die Heirat nach Saarburg verbieten, von den Bürgern Abgaben für Weidgang und Holzfuhren verlangen und dergleichen mehr.

Diese Bemerkungen über den Ursprung der Lasten beeinträchtigen natürlich den Wert der Darstellung des Dr. Darmstädter über die Befreiung von denselben in keiner Weise. Die Ausführungen desselben über die Loi de Beaumont und die vielfachen Bestrebungen der Lothringer Herzoge und insbesondere über die Reformen des Herzogs Leopold sind vielmehr erschöpfend und zutreffend, ebenso richtig auch die Bemerkung (S. 204), dass in dem deutschen Teile des Herzogtums dieselben nicht Anwendung fanden, dass hier vielmehr erst die Revolution Wandel schaffte. Die ganze Arbeit ist überhaupt eine sehr dankenswerte Bereicherung unserer Kenntnisse von den agrarischen Zuständen der Lothringer Vorzeit. Wenn endlich erst die Gesetze von 1789 bis 1799 und der Code Napoleon den Rest der alten Unfreiheit und der erdrückenden Lasten auch in unseren Gegenden beseitigt haben, so sehen wir doch, dass hier die Männer der Revolution wesentlich nur die Bahnen weiter verfolgten, auf welchen erleuchtete Lothringer Herzoge ihnen rühmlich vorangegangen waren. *H.*

Die **„Relation du siège de Metz en 1552“** par Ambroise Paré wird von Dr. L. Stern in Metz in der zu Amsterdam erscheinenden medizinischen Zeitschrift Janus (Juli—August 1897) neu herausgegeben. Es sind hauptsächlich medizingeschichtliche Gründe gewesen, welche die Publikation veranlasst haben; denn Paré, der Arzt war, kommt vielfach in seiner Schilderung auf die Heilkunde zu sprechen. Stern giebt seinen Abdruck nach dem Neudruck Chaberts von 1846; wir hätten gewünscht, dass er auf den Originaldruck von 1664 zurückgegangen wäre; denn Chabert ist durchaus nicht zuverlässig. Wenn wir dem Herausgeber auch dankbar dafür sind, dass er dies hochinteressante geschichtliche Denkmal weiteren Kreisen zugänglich macht, so können wir doch einige Bedenken gegen seine geschichtliche Auffassung der Belagerung von Metz nicht unterdrücken. Er schreibt über die Relation, sie zeige »wie Metz im Jahre 1552 den Kaiser Carolus Quintus heimgeschickt« und spricht dann weiter über die »glückliche Vertreibung Kaiserl. Römischer Majestät von den Wällen des ehrwürdigen Divodurum«. Man braucht kein Verehrer Karls V. zu sein, aber die Thatsache lässt sich nicht aus der Welt schaffen, dass er bei seiner Belagerung eine deutsche Reichsstadt vom französischen König zurückgewinnen wollte. Es mag bei dieser Gelegenheit noch bemerkt werden, dass die Parésche Relation auch 1885 von L. Dussieux herausgegeben worden ist. *W.*

In dem von Reginald Lane Poole herausgegebenen **„Historical Atlas of modern Europe“** veröffentlicht Walter E. Rhodes auch eine Karte von Frankreich, Lothringen und Burgund im XI. und XII. Jahrhundert. Für Lothringen speziell bietet das neue Werk keinen Fortschritt; Einzelheiten sind so gut wie gar nicht ausgearbeitet. *W.*

In dem Bulletin des Sociétés artistiques de l'Est, 1897, veröffentlicht G. Save einen auch als Sonderabdruck herausgegebenen Aufsatz über **„Les Fresques de**

Postroff“. Dieser ersten Skizze sollen unter dem Gesamttitel »Les Peintres strasbourgeois en Lorraine au XVe siècle« noch weitere Fortsetzungen folgen. Ich habe wiederholt darauf hingewiesen, dass in Lothringen auffallend wenig Denkmäler der Renaissance erhalten sind. Es war mir aber nicht zweifelhaft, dass in einem Lande, in welchem während des Mittelalters der künstlerische Geist so lebendig gewesen ist, auch die Renaissance nicht spurlos vorübergegangen sein kann. Die vorliegende Schrift bringt dafür einen Beweis. Unter Bezugnahme auf die tüchtige Arbeit von Lepage über die lothringischen Maler im XV. und XVI. Jahrhundert konstatiert der Herausgeber zunächst, wie die Renaissance auf dem Gebiete der darstellenden Kunst unter René II. ihren Einzug gehalten, dann aber besonders unter Karl III. zu breiterer Entfaltung gekommen ist. Neben einer grossen Anzahl französischer Malernamen sind nun auch nicht wenig deutsche Namen erhalten, und zwar sind es vor allem Strassburger, welche ihre von Schongauer und Hans Baldung so glänzend vertretene Kunst auch nach Lothringen gebracht haben. So werden uns genannt Hans Wachelin von Straszburg, Meister Peter von Straszburg und unter der Bezeichnung peintre allemand: Bartholomaeus Vest, Jacques Monst und Hans Scrobanch (?). Leider kennen wir so gut wie nichts von den Werken dieser Künstler und umso höher bewerten sich infolgedessen die schwachen Reste der Malerei, welche auf uns gekommen sind. Die Fresken in der Kirche von Postdorf bei Finstingen, welche dem XVI. Jahrhundert angehören, wurden 1853 entdeckt und von Benoit kopiert. Leider sind auch sie Mitte der 70er Jahre mit der Kirche selbst vernichtet worden, und so sind wir für ihre Kenntnis auf die Benoitschen Zeichnungen angewiesen. A. Benoit hat weiter gefunden, dass die Kopien der Postdorfer Bilder fast genau die gleiche Darstellung geben wie einige alte Holzschnitte, die jüngst von dem Antiquariat Rosenthal in München veröffentlicht worden sind. Save sieht in diesen Holzschnitten Schongauersche Schule und glaubt infolgedessen auch die Postdorfer Darstellungen einem elsässischen Künstler der gleichen Richtung zuschreiben zu sollen. Bewiesen ist das nun keinesfalls, wenn auch die Wahrscheinlichkeit schon wegen der geistigen Gemeinschaft, in welcher das Saargebiet jederzeit mit dem Elsass gestanden hat, eine sehr grosse ist. *W.*

Der Oberbibliothekar der städtischen Bibliothek von Nancy, Herr J. Favier, hat soeben einen **Catalogue des livres et documents imprimés du fonds lorrain de la bibl. municipale de Nancy** erscheinen lassen. Wenn das Werk auch in erster Linie dazu dienen soll, die Benutzer der Nancyer Bibliothek zurechtzuweisen und ihnen das vorhandene Material bekannt zu geben, so hat es doch bei der Vollständigkeit der lothringischen Sammlung, über welche die Nachbarbibliothek verfügt, auch hohen Wert für jeden, der auf dem Gebiete der lothringischen Geschichte arbeitet. Es ist gewissermassen eine lothringische Bibliographie, die in nahezu erschöpfender Vollständigkeit alle Bücher aufführt, die über Lothringen erschienen sind. Die Anordnung und Einteilung ist ausserordentlich übersichtlich und ein sorgfältig gearbeitetes Orts- und Autorenregister trägt weiter dazu bei, dieses Werk zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel für den lothringischen Geschichtsforscher zu machen. Eine bedauerliche Lücke fällt allerdings sofort auf: die deutsche Literatur über Lothringen ist recht mangelhaft vertreten.

Favier hat mit seinem Werke eine bisher sehr empfindliche Lücke ausgefüllt, und wir sind ihm für seine Arbeit zu lebhaftem Danke verpflichtet. Wird es ihm nicht möglich sein, in einem zweiten Teile seine Bibliographie auch auf die in den zahlreichen, insbesondere lothringischen Zeitschriften (Mémoires, Bulletins, etc.) zerstreuten Arbeiten auszudehnen? Nach seiner bisherigen Leistung dürfte niemand berufener sein als er, dieses mühsame und schwierige Werk auszuführen. *W.*

In der »Metzer Zeitung« vom Donnerstag dem 12. Mai 1898, und in den folgenden Nummern, desgleichen in der »Lothringer Presse« vom Freitag dem 20. Mai ff. findet sich ein von sachkundiger Feder geschriebener Aufsatz über: **„Die Kelscher Vogtei“** (Vouerie de Chaussy) mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte von Urville. *W.*

Oberst a. D. E. Hartmann veröffentlicht in der »Metzer Zeitung« vom 14. und 15. Mai 1898 unter dem Titel: **„Aus der alten Reichsstadt Metz“** eine Studie über die alte St. Peterskirche in der Citadelle, die Templerkapelle, das Kloster Ste. Marie und das Templerrefektorium. Die Arbeit verrät gründliche Kenntnis der betreffenden Bauwerke, ist jedoch bezüglich der Peterskirche durch Knitterscheidts Ausführungen vollständig überholt. *W.*

Von dem Trierer Stadtbibliothekar Dr. Max Keuffer ist eine neue Zeitschrift ins Leben gerufen, die unter dem Titel: **„Trierisches Archiv“** in zwanglosen Heften Beiträge zur Geschichte der Stadt Trier in mittelalterlicher Zeit bringen soll. Ob das Bedürfnis einer solchen Publikation thatsächlich vorhanden ist und wissenschaftliche Arbeiten zur Trierischen Geschichte nicht auch in der zu Trier erscheinenden »Westdeutschen Zeitschrift« einem grösseren Leserkreise hätten zugänglich gemacht werden können, wird der Herausgeber selbst erwogen haben. Das Unternehmen wird sich vor allem dadurch rechtfertigen, dass es sich lebensfähig bewährt. Vom ersten Hefte, das uns in trefflicher Ausstattung 100 Seiten stark vorliegt, wird man gern und freudig anerkennen, dass seine Aufsätze wertvolle Erweiterung unserer wissenschaftlichen Kenntnisse über die Geschichte der Nachbarstadt bringen. Der Herausgeber hat selbst in seiner bewährten, durchaus zuverlässigen und gründlichen Art einen kostbaren Trierer Codex, »Das Prümer Lektionar«, das zur Zeit in englischem Besitze ist, beschrieben und einige kleinere Beiträge zugesteuert. F. Kutzbach beginnt eine Aufzeichnung der alten Trierischen Bürgerhäuser und erhebt die Forderung, die hoffentlich an massgebender Stelle Gehör finden wird, jedes charakteristische Denkmal der Lebensthätigkeit und künstlerischen Empfindung unserer Vorfahren einer Aufnahme mit Massstab und Stift und der photographischen Camera zu unterziehen. Man wird übrigens erstaunt sein, wie viele Reste der romanischen und gotischen Zeit die alte Bischofsstadt noch in sich birgt. Dr. Lager giebt eine Dienstordnung für die Beamten und Diener des Trierischen Domkapitels aus der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts. Felten erbringt den Nachweis, dass die Informatio super nullitate processuum papae Johannis XXII contra Ludovicum von Bonagratia verfasst sei, der die Absicht gehabt hat, Erzbischof Balduin von Trier zur Appellation an ein Konzil zu ver-

anlassen. Endlich hat Dr. N. Isay die Geschichte des Trierer Schöffengerichts zusammengestellt und das Verfahren vor demselben klargelegt.

Wir werden uns freuen, wenn es Dr. Keuffer gelingt, der Zeitschrift die wissenschaftliche Bedeutung zu erhalten, die ihrem ersten Hefte durchweg zugesprochen werden muss. *W.*

Les anciens pouillés du diocèse de Metz.

Nicolaus Dorvaux veröffentlicht in der Revue ecclésiastique de Metz, 8e année, nº 12. als vorläufige Frucht seiner eingehenden Studien über die alten Polien der Metzer Diözese eine Uebersicht über sämtliche Pfarreilisten, von denen wir bis heute Kenntnis haben.

Die Pouillés haben ursprünglich Steuerzwecken gedient, und zwar war es vor allem die Zeit der Kreuzzüge, die eine häufiger wiederkehrende Belastung der Gemeinden notwendig machte. Seit etwa 1274 entwickelt sich aus der temporären Auflage eine dauernde, und damit braucht die Kurie genaue Listen um die Eingänge resp. Ausfälle prüfen und kontrollieren zu können. Das erste derartige Verzeichnis für das Bistum Metz stammt aus dem Jahre 1327, und wir sind auf Grund desselben wohl imstande, die Organisation der Diözese in grossen Linien festzulegen. Viel vollständiger ist die Liste von 1360. Nur fehlen hier diejenigen Gemeinden, die wegen allzugrosser Armut von Abgaben frei blieben.

Aus dem XV. Jahrhundert wissen wir, dass 1496 und 1499 Pouillés aufgestellt waren, die Verzeichnisse selbst aber sind bis jetzt noch nicht aufgefunden.

Eine viel reichere Thätigkeit hat das XVI. Jahrhundert auf diesem Gebiete entfaltet und von diesen Manuskripten ist uns eine ganze Reihe erhalten, so aus den Jahren 1539, 1544, 1546, 1570, 1574 und 1576. Leider können wir aber aus ihnen kaum irgend etwas für die Entwicklung der Diözese und vor allem über den Einfluss der kirchlichen Reformbewegung entnehmen; denn alle diese Texte gehen auf dieselbe ältere Vorlage zurück, ohne dem derzeitigen Bestand der Diözese Rechnung zu tragen.

Besser steht es mit dem Pouillé von 1607. Der Verfasser desselben ist mit einer Generalvisitation des Bistums beauftragt und verzeichnet durchaus selbstständig die Feststellungen, die er an Ort und Stelle gemacht hat. Der 30jährige Krieg wirft die ganze Organisation, wie sie 1607 festgelegt war, über den Haufen, und so entschliesst sich Bischof Coislin im Jahre 1711, dem Pater Benoît, der bereits das Pouillé der Diözese Toul bearbeitet hatte, die gleiche Arbeit für Metz zu übertragen. Der Bischof selbst erlässt ein Zirkular an die Geistlichkeit, in dem er eine sorgfältige und fleissige Beantwortung der ausgesandten Fragebogen fordert. Leider ist die Arbeit nicht zur Ausführung gekommen und das wertvolle Material bis auf wenige Reste zu Grunde gegangen.

Ein besseres Geschick haben die umfassenden und gründlichen Sammlungen gehabt, die von den Herausgebern der Histoire de Metz für eine Pfarreiliste gemacht worden sind. Ihr Pouillé ist uns handschriftlich erhalten und giebt uns den Zustand der Diözese kurz vor der grossen Revolution.

So kurz und knapp die Uebersicht des gelehrten Verfassers ist, so giebt sie uns doch die erfreuliche Kunde, dass Herr Abbé Dorvaux das gesamte Material bereits völlig durcharbeitet hat. Hoffen wir, dass er uns bald mit einer umfassenden

Publikation des Pouillés selbst erfreut; wir wissen, dass seine Bearbeitung an kritischer Zuverlässigkeit nichts zu wünschen übrig lässt und dass wir damit ein absolut sicheres Fundament für die Diözesangeschichte erhalten werden. *W.*

Im Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere Geschichtskunde, Band XXIII, p. 362, veröffentlicht J. Schwalm nach dem im Staatsarchiv zu Berlin liegenden Original den **Text des lothringischen Landfriedens** vom 23. Oktober 1343, der bisher nach einer unvollständigen Kopie Schannats (Schwalm, Die Landfrieden in Deutschland unter Ludwig dem Baiern, Göttingen 1889) bekannt geworden war. Teilnehmer desselben sind: Johann von Luxemburg, Isabella von Oesterreich, Herzogin-Mutter von Lothringen, Margaretha Gräfin von Chiny, Herzog Raoul von Lothringen, Graf Heinrich von Bar, die Städte Metz, Toul, Verdun, die Grafen Joffrid von Leiningen, Heinrich von Vaudémont, Walram von Zweibrücken, Johann von Saarbrücken, Simon von Salm, Ferry von Saarwerden, Symon von Bitsch, Ferry von Freiburg, Emich von Leiningen, zahlreiche Herren, der Archidiakon von Marsal und die Städte Epinal, Saarburg, Vic und Marsal. Das Gebiet desselben umfasst die Länder vom Vogesenkamm bis zur Maass und von Schleiden im Norden bis in das Stromgebiet der Saône im Süden.

Um so auffallender ist es, dass der Bischof Ademar von Metz ebenso wie die Oberhirten der Verduner und Touler Diözese nicht vertreten sind. Balduin von Trier scheint später (Juni 15) seinen Beitritt erklärt zu haben.

Das Original trägt ein Siegel mit der Umschrift: Sigillum communis treuge per Lotharingiam. Das Siegelbild zeigt einen Arm, der ein Schwert hält und einen nach rechts geneigten Schild mit doppelköpfigem Adler. Der Adler ist das Wappen des Obmanns, des Grafen von Saarwerden; wenn aber Schwalm im Schwert eine allegorische Darstellung (etwa der Gerechtigkeit) sieht, so ist das ein Irrtum: das Schwert entstammt dem ältesten Wappen der Herzöge von Lothringen. Es findet sich neben den Alerions schon auf den Münzen des Herzogs Mathäus II.

In derselben Abhandlung Schwalms, p. 361, ist auch eine in Strassburg liegende Urkunde abgedruckt, in der die Stadt Saarburg dem Grafen Friedrich von Saarwerden Vollmacht giebt, in ihrem Namen dem Landfrieden beizutreten. *W.*

Wilhelm Schmitz hat seinen Aufsatz aus der Zeitschrift für christliche Kunst (Jahrgang X, 1897) **„Die bemalten romanischen Holzdecken im Museum zu Metz“** auch als Sonderabdruck in deutscher und französischer Sprache herausgegeben. Wie man sich erinnern wird, wurde die Decke bei Umbauten in der höheren Töchterschule von Baurat Wahn aufgefunden und in Anbetracht ihrer Bedeutung für die Geschichte der Malerei sofort in das Museum übergeführt. Wahn hatte naturgemäss das Recht der Veröffentlichung. Leider hat Architekt Schmitz sich in durchaus illoyaler Weise Eingang zu dem verschlossenen Raume, in dem die Decke untergebracht war, verschafft, sie abgezeichnet und trotz des ausdrücklichen Verbotes des Bürgermeisters publiziert. Wenn ihm auch strafrechtlich nach der heute bestehenden Gesetzgebung nicht beizukommen war, an der Beurteilung seines Verfahrens wird das nichts ändern und die Münchener Allgemeine Zeitung sowohl wie die Westdeutsche Zeitschrift haben in schärfster

Weise Schmitz Vorgehen als das bezeichnet, was es war. — Wenn wir auf die Beurteilung der Publikation eingehen, so muss anerkannt werden, dass die von Schmitz gelieferten Zeichnungen sehr gut sind, und ebenso erfüllen die Buntdrucke ihren Zweck. Dagegen ist der von Schmitz in Ueberstürzung beigefügte Text völlig ungenügend. Das hat besonders scharf Dr. P. Weber in einem Aufsatze der Allgem. Zeitung (Wissenschaftliche Beilage vom 22. Jan. 1898 Nr. 17) betont. Weber legt mit Recht Wert darauf zu wissen, welcher Bestimmung das Gebäude ursprünglich gedient hat, vor allem ob es ein Profanbau war oder ob er einem kirchlichen Institute zugehörte. Nach dem Ergebnisse meiner bisherigen Nachforschungen gehörte der Saal zum Hotel du voué, zum Hause des Vogtes. Der Vogt war ein Laie, aber bischöflicher Beamter, so dass seine Wohnung gewissermassen profanen und geistlichen Charakter hatte, vor allem, wenn man annimmt, dass der Bischof selbst Bauherr gewesen ist.

Bezüglich der Zeitstellung bin ich geneigt, die Decke nach der Mitte oder der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts zu verschieben. Wenn auch die Dekorationsmotive romanischen Charakter tragen, so ist doch zu beachten, dass damals die Architektur die führende Kunst war, die Malerei aber in ihrer Entwickelung nachhinkte. Wir finden einen Teil der auf der Decke dargestellten Figuren noch genau in derselben Art wiedergegeben in einem Missale des ersten Viertels des XIV. Jahrhunderts, das dem Bischof von Metz gehörte. *W.*

Von Böhmers Regesten erschienen in Neubearbeitung von O. Redlich **„Die Regesten des Kaiserreichs unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. 1273—1313. Erste Abteilung 1273—1281.“** Mehrere Stücke sind darin auch für Metz und Lothringen von Interesse. Ich erwähne nr. 169: Rudolf von Habsburg fordert infolge der Ermahnung des Papstes einen Grossen (Theobald von Bar oder Friedrich von Lothringen) auf, die vom Herzen des Reichs weit abgelegene Kirche von Metz vor Angriffen zu schützen. nr. 1667: Papst Martin IV. zeigt dem König die Ernennung des Burchard von Hennegau zum Bischof von Metz an und fordert Rudolf auf, den Bischof und die Rechte seiner Kirche zu schützen. nr. 2136: Rudolf schreibt dem Grafen Theobald von Bar, er habe gehört, dass der König von Frankreich sich an mehreren Orten und Gebieten des Reichs eingedrängt habe und befiehlt dem Grafen bei der Treue, die er ihm und dem Reiche schulde, genauen Aufschluss über diese Sache zu geben. Nach nr. 1299 lässt sich Bischof Johann, nach nr. 2149a Bischof Burkard von Metz mit den Regalien durch den König investieren.

Auffallend, aber bezeichnend ist es, dass sich unter den 2518 Urkunden auch nicht eine findet, welche auf die Stadt Metz Bezug hat, nicht einmal die unter den späteren Königen fast regelmässig wiederkehrende Privilegienbestätigung scheint von Rudolf eingeholt zu sein. *W.*

BERICHT

über die Thätigkeit der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde

vom 1. April 1897 bis 1. April 1898.

Generalversammlung am Samstag, dem 24. April, nachmittags 5 Uhr, im Erdgeschosssaale des Bezirkspräsidiums.

Anwesend vom Vorstande: Die Herren von Hammerstein, von Daacke, von Fisenne, Dr. Wolfram und ausserdem noch etwa 30 Mitglieder.

Nach Eröffnung der Versammlung erstattet der Schatzmeister der Gesellschaft, Herr Regierungs- und Forstrat von Daacke, den Rechenschaftsbericht für 1896—97. Danach belaufen sich

die Einnahmen auf	7067.87 M.
die Ausgaben auf	7039.42 »
Sonach verbleibt ein Ueberschuss von	28.45 M.
Hierzu kommen die Baarbestände aus den früheren Jahren mit	2812.24 »
so dass am Schlusse des Rechnungsjahres 1896/97 der Kassenbestand beträgt	2840.69 M.

Zu Rechnungsprüfern waren, wie im Vorjahre, die Herren Kreisschulinspektoren Pünnel und van den Driesch gewählt. Bei Prüfung der Rechnung und der Belege wurden von den genannten Herren Anstände nicht erhoben. Auf Antrag des Herrn Pünnel wird dem Schatzmeister in der Generalversammlung Entlastung erteilt.

Der Schriftführer, Archivdirektor Dr. Wolfram, verliest den Bericht über die Thätigkeit der Gesellschaft im Jahre 1896/97 (abgedruckt in der «Lothringer Zeitung» vom 28. April 1897 und in den hiesigen übrigen Zeitungen).

An Stelle des nach Strassburg versetzten Herrn Majors Geppert wurde Herr Oberstlieutenant Weissenborn in den Vorstand gewählt. Der Vorsitzende teilt mit, dass für diesen Sommer ein grösserer Ausflug nach Vic (wahrscheinlich im Monat Juni) und weitere Ausflüge nach Alberschweiler und nach Moulins-Jussy-St. Ruffine in Aussicht genommen sind.

Auch für das jetzt bereits begonnene Rechnungsjahr hat das kaiserliche Ministerium eine Beihülfe in der Höhe von 1000 Mark gewährt.

Den Schluss der Sitzung bildete ein sehr lehrreicher und interessanter Vortrag des Herrn Oberst a. D. Kaufmann über die Reunionspolitik des Kardinals Richelieu. Die Reunionstheorie, welche darauf ausging, die angeblichen, mehr als

Compte-rendu

des travaux de la Société d'histoire et d'archéologie lorraine

du 1er avril 1897 au 1er avril 1898.

Assemblée générale du samedi 24 avril, à 5 heures de l'après-midi, à l'Hôtel de la Présidence.

Sont présents: MM. le baron de Hammerstein, de Daacke, de Fisenne Dr Wolfram, membres du Bureau, et environ 30 sociétaires.

La séance étant ouverte, M. de Daacke, conseiller des forêts et trésorier de la Société rend compte des recettes et des dépenses faites par la Société pendant l'exercice 1896-97.

Les recettes se sont élevées à.	7067.87 M.
et les dépenses à	7039.42 »
Reste un excédant de	28.45 M.
En plus une encaisse provenant des exercices précédents de	2812.24 »
En sorte que l'encaisse actuelle de la Société est de .	2840.69 M.

MM. Pünnel et van den Driesch, inspecteurs des écoles, avaient été chargés, comme les années précédentes, de vérifier les comptes. N'ayant trouvé, lors de l'examen des comptes et des pièces à l'appui, aucune objection à élever, M. Pünnel propose à l'assemblée générale de donner décharge au trésorier de sa gestion. Décharge est accordée à M. de Daacke.

M. le Dr Wolfram, directeur des archives et secrétaire de la Société, donne lecture du compte-rendu des travaux de la Société pendant l'exercice 1896-97 (imprimé dans la «Lothringer Zeitung» du 28 avril 1897, ainsi que dans les autres feuilles paraissant à Metz).

En remplacement de M. le major Geppert, transféré à Strassburg, M. Weissenborn, lieutenant-colonel, est élu membre du Bureau. M. le Président annonce que le Bureau a décidé de faire dans le courant de l'été une grande excursion archéologique vers la ville de Vic (probablement au mois de juin), une seconde dans la direction d'Alberschweiler et enfin une troisième dans les environs de Moulins-Jussy-Ste-Ruffine.

Le ministère impérial a accordé de nouveau à la Société, pour l'exercice courant, une subvention de 1000 Mark.

La parole est accordée ensuite à M. Kaufmann, colonel en retraite, qui expose d'une manière particulièrement instructive et intéressante la politique de réunion du cardinal Richelieu. D'après M. Kaufmann, la théorie de réunion qui

zweifelhaften Rechte Frankreichs auf die drei Bistümer Metz, Toul und Verdun geltend zu machen, stammt aus den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts, als die Geschicke Frankreichs unter der Regierung Ludwig XIII. durch den allgewaltigen Minister, Kardinal Richelieu, gelenkt wurden. Bereits 1624 war eine Kommission, bestehend aus 3 Mitgliedern: Dubois, Lebret und Dupuy, eingesetzt, welche, gemäss dem Edikte und der Dienstanweisung von 1624, den Auftrag erhielten, sämtliche in den öffentlichen Beständen niedergelegten Rechtstitel und Urkunden zu prüfen. Aus diesen Urkunden wurde mit Fleiss alles herausgegriffen, was nur irgendwie dem Könige ein scheinbares Anrecht auf die 3 Bistümer liefern konnte. Wo Rechtstitel nicht vorhanden waren oder sich nicht zu Gunsten der französischen Politik deuten liessen, wurden Zeugen gehört (tant par titres que par témoins). Diese vom Kardinal Richelieu eingesetzte Kommission von 3 Mitgliedern, deren eifrige Thätigkeit, Umsicht und Klugheit übrigens sehr bewundernswert ist, bezeichnet der Redner als Vorreunionskammer. Erst 1679 wurde die eigentliche Reunionskammer eingerichtet. Ihre Aufgabe war nun eine leichte, nachdem ihre Vorgängerin bereits alle Schwierigkeiten zur Ausführung der Reunion entfernt hatte. In kurzer Zeit war die Vereinigung der 3 Bistümer Metz, Toul und Verdun rücksichtslos durchgeführt. Die Nachbarstaaten, insbesondere Deutschland, waren durch die kluge Politik Richelieus hingehalten und dachten nicht daran, Einspruch zu erheben.

Der Vorsitzende sprach dem Herrn Oberst Kaufmann für seine wertvollen Mitteilungen den warmen Dank der Versammlung aus.

Schluss der Sitzung 6¼ Uhr.

Vorstandssitzung vom 2. Juni, nachmittags 2 Uhr, im Bezirkspräsidium.

Anwesend: Der Vorstand mit Ausnahme der Herren von Fisenne, de Verneuil, Dorvaux und Besler (entschuldigt).

Der Vorsitzende teilt mit, dass am 24. Mai Ministerialrat Du Prel im Auftrage des Herrn Staatssekretärs in Metz war, um mit einigen Vorstandsmitgliedern eine Vorbesprechung über die zu bildende historische Landeskommission abzuhalten. Die damals entworfenen Leitsätze hat der Schriftführer, Dr. Wolfram, mittlerweile codificiert und sie werden nunmehr dem Vorstande zur Durchberatung und Beschlussfassung vorgelegt.

Ausflug nach Vic am Donnerstag, dem 9. Juni 1897.

Von Metz, Saarburg, Saargemünd, Diedenhofen, Dieuze und Strassburg waren etwa 50 Mitglieder der Gesellschaft mit dem Zehnuhrzuge in Vic eingetroffen, wo sie von dem Gemeinderate mit dem Herrn Bürgermeister Chaligny an der Spitze feierlich auf dem Bahnhofe empfangen wurden. Der Zug der Gäste bewegte sich sodann durch die reichgeschmückten Strassen nach dem Stadthause. Dort hatten sich noch zahlreiche Bewohner der Stadt Vic zur Sitzung eingefunden, so dass der geräumige Saal kaum die Teilnehmer zu fassen vermochte. In

tendait à prouver les droits fictifs et très douteux de la France sur les Trois-Evêchés Metz, Toul et Verdun, prend son origine déjà dans la première vingtaine du XVIIe siècle, alors que, sous Louis XIII, les destinées de la France étaient dirigées par le puissant cardinal Richelieu. Dès l'année 1624 une commission composée des trois membres bien connus: Dubois, Lebret et Dupuy, avait été instituée, qui reçut pour mission, conformément à l'édit et à l'instruction de 1624, d'examiner dans les dépôts publics tous les documents et titres. Parmi ces documents la commission sut faire adroitement un choix de tous les titres qui accordaient en apparence au roi un droit de propriété quelconque sur des Trois-Evêchés. Lorsque les titres faisaient défaut ou qu'ils ne prouvaient pas en faveur des prétendus droits du roi, la commission avait recours aux témoins (l'édit royal leur intimait l'ordre de vérifier les droits du roi »tant par titres que par témoins«). Cette commission de 3 membres instituée par Richelieu, à laquelle il faut d'ailleurs reconnaître une activité, une circonspection et une prudence vraiment étonnantes, est désignée par M. Kaufmann sous le nom de »Chambre de réunion préparatoire«. Ce n'est qu'en 1679 que la Chambre de réunion proprement dite a été instituée. La tâche de cette dernière fut bien facile, depuis que la Chambre de réunion préparatoire avait réussi à écarter toutes les difficultés qui empêchaient d'exécuter la »Réunion«. La preuve, c'est que peu de temps après, la réunion des Trois-Evêchés de Metz, Toul et Verdun à la France était chose faite. Les Etats avoisinants, entre autre l'Allemagne, se laissèrent éblouir par l'adroite politique de Richelieu et ne songèrent aucunement à protester contre les empiétements de la France.

M. le Président exprime à M. Kaufmann les remercîments de l'assemblée pour sa conférence si intéressante.

La séance est levée à 6$^{1}/_{4}$ heures.

Séance du Bureau du 2 juin, à 2 heures de l'après-midi, à l'Hôtel de la Présidence.

Sont présents: Les membres du Bureau à l'exception de MM. de Fisenne, de Verneuil, Dorvaux et Besler (ce dernier s'est fait excuser).

Le Président annonce que M. le baron du Prel, conseiller ministériel, s'est rendu, sur l'ordre de M. le secrétaire d'Etat, à Metz afin de s'entretenir avec quelques membres du Bureau au sujet du projet de la création d'une commission historique pour l'Alsace-Lorraine. Les principes fondamentaux fixés dans cette conférence ont été codifiés entretemps par M. le Dr Wolfram, et le Bureau est prié de les soumettre à sa délibération.

Excursion à Vic du jeudi 9 juin 1897.

Environ 50 sociétaires de Metz, Saarburg, Saargemünd, Diedenhofen, Dieuze et Strassburg arrivèrent à Vic par le train de 10 heures. Ils furent reçus solennellement à la gare par M. Chaligny, maire, entouré des conseillers municipaux. De la gare, les hôtes se rendirent à travers les rues de Vic richement décorées vers l'hôtel de Ville, où un grand nombre d'habitants de la ville avait déjà pris place pour assister à la séance, de sorte que la salle, quoique grande, put à peine contenir le grand nombre d'auditeurs. En l'absence du Président de la Société,

Abwesenheit des Vorsitzenden eröffnete Archivdirektor Wolfram die Sitzung und erteilte zunächst Herrn Bürgermeister Chaligny das Wort zu einer Begrüssungsrede. Nach der Antwort des Vorsitzenden begann Herr Abbé Chatelain seinen Vortrag über die Geschichte der Stadt Vic. In ausserordentlich gründlicher Weise hatte sich Herr Chatelain in die reiche Vergangenheit des Ortes eingearbeitet und wusste fast eine Stunde lang das Interesse der Zuhörer zu fesseln. Nach ihm sprach Archivdirektor Dr. Wolfram über das Vicer Handwerk im 15. Jahrhundert. Auf Grund eines reichen Urkundenmaterials führte er aus, dass es in erster Linie die Bischöfe Conrad und Georg waren, denen Vic nicht nur die zunftmässige Organisation seines Handwerks zu danken hat, sondern die auch zahlreiche deutsche Handwerker hier angesiedelt haben. Sodann wurde die recht reichhaltige Ausstellung von Vicer Altertümern, die durch die Bemühungen des Herrn Bauinspektor Rueff und Pfarrer Petit in Marsal zusammengebracht war, besichtigt.

Nach Schluss der Sitzung fand ein gemeinsames Mittagessen im Amtsgerichtssaale statt, an dem 45 Mitglieder teilnahmen.

Gegen 3 Uhr begann unter Führung der Herren Chaligny und Erzpriester Villaume die Besichtigung der hochinteressanten Stadt und der Kirche. In letzterer erregten besonders die reizvollen Statuen und die herrlich gestickten kirchlichen Gewänder die allgemeine Aufmerksamkeit.

Um 5 Uhr versammelten sich die Gäste mit den Einheimischen noch bei einem guten Glase Münchener Bieres, um sich gegen sechs Uhr mit den besten Eindrücken von dem gutgelungenen Feste, der freundlichen Stadt und ihren Bewohnern zu verabschieden.

Vorstandssitzung am Mittwoch, dem 7. Juli, mittags 12 Uhr.

Anwesend: Die Herren von Hammerstein, Wichmann, Paulus, Grimme, von Daacke, Wolfram.

Der Herr Vorsitzende wurde bei einer dienstlichen Anwesenheit in Strassburg angegangen, mit den Herren Professoren Bresslau, Varrentrapp, Wiegand über die Vorschläge betr. Bildung einer Landeskommission ins Benehmen zu treten. Für Herbeiführung einer Einigung machen die Herren Professoren eine Reihe von Vorschlägen. Der Vorstand der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde acceptiert diese Vorschläge nicht in vollem Umfange. Ueber das Nähere muss auf die Protokolle verwiesen werden.

Für die Untersuchungen der Kirche St. Peter in der Citadelle wird auf Antrag des Archivdirektors Wolfram ein Kredit von 300 Mark bewilligt.

Von den Skulpturen bei Lemberg (pompöser Brunnen) soll, wenn die Kosten 100 Mark nicht übersteigen, ein Abguss gefertigt werden. Die Gesellschaft zur Erhaltung historischer Denkmäler im Elsass soll zum Ausflug am 17. Juli eingeladen werden.

Ausflug nach Lörchingen, Alberschweiler, Hültenhausen und Lützelburg am Samstag dem 17. und Sonntag dem 18. Juli 1897.

Unter Führung des Vorsitzenden brachen etwa 15 Teilnehmer mit dem Zuge 8 Uhr morgens nach Lörchingen auf. Aus verschiedenen Orten des Landes

M. le Dr Wolfram, directeur des archives, ouvrit la séance et accorda la parole à M. Chaligny, maire, qui exprima en termes chaleureux à l'assemblée quelques paroles de bienvenue. Après quelques paroles de remercîment de la part du secrétaire de la Société, M. l'abbé Chatelain commença sa conférence sur l'histoire de la ville de Vic. M. Chatelain avait étudié de la manière la plus approfondie les temps passés de la ville et sut éveiller l'attention des auditeurs pendant toute une heure. Après M. Chatelain, M. le Dr Wolfram, directeur des archives, parla sur les corporations des métiers de la ville de Vic au XVe siècle. En se basant sur une riche collection de documents inédits, M. Wolfram prouva que la ville de Vic devait l'organisation des corporations de métiers en première ligne aux évêques Conrad et Georges de Metz, qui créèrent à Vic une nombreuse colonie d'artisans allemands. L'assemblée procéda ensuite à l'inspection de la riche collection des antiquités de Vic qui avait été réunie par les soins de M. Rueff, ingénieur d'arrondissement et de M. l'abbé Petit, curé de Marsal.

La séance terminée, les sociétaires s'assemblèrent à un dîner en commun dans la salle du tribunal cantonal, auquel 45 membres prirent part.

Vers 3 heures, l'assemblée commença, sous la conduite de MM. Chaligny et Vuillaume, archiprêtre, la visite de la ville si intéressante et de son église. Dans l'église, ce furent particulièrement les charmantes statues et les admirables ornements d'église brodés qui attirèrent l'attention générale. A 5 heures, les hôtes se réunirent une dernière fois avec les habitants de Vic pour déguster ensemble de la bonne bière de Munich, après quoi ils prirent, vers 6 heures, congé de la ville et de ses aimables habitants, en emportant les meilleurs souvenirs de la fête qui avait si bien réussi.

Séance du Bureau du mercredi 7 juillet 1897, à midi.

Sont présents: MM. de Hammerstein, Wichmann, Paulus, Grimme, de Daacke et Wolfram.

A l'occasion d'un voyage à Strassburg, M. le Président a été interpellé par MM. Bresslau, Varrentrapp et Wiegand, professeurs à l'université de Strassburg, au sujet de la formation d'une commission historique pour l'Alsace-Lorraine. Afin d'amener une entente, ces messieurs ont fait une série de propositions qui ne sont pas entièrement acceptées par le Bureau. Pour plus de détails, nous renvoyons au procès-verbal dressé lors de la réunion de la commission préparatoire pour la création de la commission historique.

Le Bureau vote une somme de 300 Mark pour opérer des fouilles dans l'ancienne église St-Pierre.

On fera faire un moule des sculptures de Lemberg (Pompöserbronn), à condition cependant que les frais ne dépassent pas la somme de 100 Mark.

La Société alsacienne pour la conservation des monuments historiques a été invitée à prendre part à notre prochaine excursion du 17 juillet.

Excursion à Lörchingen, Alberschweiler, Hültenhausen et Lützelburg du samedi 17 et dimanche 18 juillet 1897.

15 sociétaires environ, sous la conduite de leur président, prirent le train de 8 heures pour se rendre à Lörchingen. Plusieurs autres sociétaires de diffé-

kamen auf den Eisenbahnstationen weitere Herren hinzu, so dass etwa 30 Teilnehmer die in Lörchingen am Bahnhofe bereit stehenden Wagen bestiegen. Nach kurzer Besichtigung der Altertümersammlung, welche Dr. Marchal seiner Vaterstadt Lörchingen hinterlassen hat, begaben sich die Teilnehmer zu den industriellen Anlagen, welche Herr Vallet, Landesausschussmitglied, in der Nähe der Stadt geschaffen hat. Es sind dies die Centrale für die elektrische Beleuchtung des Ortes, eine Holzschuhfabrik und ein elektrisches Sägewerk. In schneller Fahrt näherten sich dann die Wagen den naheliegenden Bergen; bei Neuscheuern wurden die Fuhrwerke verlassen und zu Fusse die Höhe erstiegen, auf welcher Herr Notar Welter im Auftrage der Gesellschaft seit einiger Zeit Ausgrabungen veranstaltet hatte. Das bisherige Resultat seiner Arbeit war überraschend reich gewesen. Nicht nur waren zahlreiche Urnen, Glasgefässe, Steinkisten etc. zu Tage gefördert, auch einige Schmuckstücke hatten sich gefunden, vor allem aber wertvolle gallorömische Grabdenkmäler, von denen eines mit Inschrift versehen war. In Gegenwart der Anwesenden wurde durch Herrn Welter auch eine schöne verzierte Urne freigelegt. — Nach längerer Waldwanderung gewann man am Fusse des Berges die Wagen wieder. Die nächste Rast wurde in der Forellenfischzuchtanstalt des Herrn Gérard bei Wasperweiler gemacht. Nach Besichtigung der überaus praktischen Einrichtungen innerhalb des Gebäudes und der Fischteiche bot Herr Gérard den Anwesenden einen Imbiss, der mit grossem Danke angenommen wurde. So war die Zeit allmählich herangekommen, die für die Ankunft in Alberschweiler festgesetzt war. Die freundliche Vogesenstadt war durch die Bemühungen des Herrn Oberförsters Reinartz und Bürgermeisters Gasser reich mit Tannengrün geschmückt, aber auch aus den Häusern der Bewohner wehten grüssende Fahnen. Die Zahl der Teilnehmer war mittlerweile immer grösser geworden, aus Saarburg war noch eine Reihe von Herren direkt eingetroffen, so dass an der gemeinsamen Tafel 46 Gäste gezählt werden konnten. Nach dem Essen fand noch eine weitere Fahrt auf die Höhen von La Valette statt, wo gleichfalls gallo-römische Reste in Gestalt von Ringwällen gefunden worden waren, die das Bild, welches am Nachmittage von der gallo-römischen Kultur dieser Gegend gewonnen war, ergänzten. Nach der Rückkehr von La Valette blieben die Mitglieder der Gesellschaft und ihre Gäste noch bis gegen Mitternacht bei einem Trunke frischen Bieres in frohem Gespräche beieinander. Am andern Morgen erfolgte schon um 6 Uhr der Aufbruch nach Lützelburg. Vom Bahnhofe folgte man der neugebauten Strasse und gelangte nach 1½ stündigem Marsche nach dem hinter Hültenhausen gelegenen Tannenwalde. Hier hatte Herr Forstrat von Daacke drei gallo-römische Grabfelder entdeckt. Da Arbeiter zur Stelle waren, beschloss man, sofort einen Ausgrabungsversuch zu machen und stiess auch bald auf Reste von Thonurnen und Glasgefässen. In einem Grabe fand sich des weiteren eine Bronzeschnalle, im andern eine wertvolle Emaillefibel. Nach etwa vierstündiger Arbeit trat man den Rückweg an; in Hültenhausen wurde eine kurz zuvor gefundene Skulptur besichtigt, die sich als Merkurstein herausstellte. Während des Mittagessens in Lützelburg erschien zu allgemeiner freudiger Ueberraschung die gesamte Schule mit ihrem Lehrer, Herrn Gläser, an der Spitze und erfreute die Tischgäste durch den Vortrag mehrstimmiger Lieder. Als Dank wurden an die Kinderschar nach einer kurzen herzlichen Ansprache des Vorsitzenden die Kuchen verteilt, welche auf dem Tische zum Dessert bereit standen. Die Rückkehr nach den verschiedenen Heimatsorten erfolgte mit den Zügen zwischen 5 und 6 Uhr.

rentes localités se joignirent à eux durant le trajet, de sorte que près de trente excursionnistes profitèrent les voitures qui les attendaient à la gare de Lörchingen. Après une courte visite de la collection d'antiquités que M. le Dr Marchal avait léguée à sa ville natale, les sociétaires se rendirent vers les établissements industriels que M. Vallet, membre du Landesausschuss, a créés dans les environs de la ville. Ces établissements se composent d'une fabrique centrale pour l'éclairage électrique de la ville, d'une fabrique de sabots et d'une scierie électrique. Dans une course rapide les voitures atteignirent les montagnes voisines; on descendit à Neuscheuern pour gravir la côte, sur laquelle M. Welter, notaire, avait fait exécuter depuis quelques temps des fouilles au nom de la Société. Les résultats de ses travaux furent très satisfaisants. On découvrit non seulement de nombreuses urnes, des vases en verre, des récipients en pierre, etc., mais encore quelques ornements et avant tout de précieuses pierres tumulaires gallo-romaines, dont l'une était revêtue d'une inscription. En présence de l'assemblée, M. Welter mit à jour une belle urne coloriée. Après une promenade assez longue à travers la forêt, les excursionnistes regagnèrent les voitures au pied de la montagne. La première halte eut lieu à l'établissement de pisciculture de M. Gérard, près de Wasperweiler. Après leur avoir montré les installations si pratiques de l'intérieur du bâtiment, ainsi que le réservoir de poissons, M. Gérard offrit aux sociétaires une collation qui fut acceptée avec plaisir. L'heure arriva bientôt où il fallut songer à partir pour Alberschweiler. L'aimable ville vosgienne avait été richement décorée par les soins de M. Reinartz, sous-inspecteur des forêts, et de M. Gasser, maire. Les habitants, de leur côté, avaient hissé des drapeaux devant leurs maisons en signe de bienvenue. Le nombre des excursionnistes augmentait entretemps de plus en plus. Plusieurs étaient venus directement de Strassburg, de sorte que l'on put compter 46 hôtes qui prirent part au repas en commun. Après le repas, la Société entreprit une nouvelle excursion vers les hauteurs de La Valette, où l'on avait découvert également des restes d'antiquités gallo-romaines sous forme d'enceinte préhistorique, etc., qui servirent à compléter l'image qu'on s'était faite d'abord de la civilisation gallo-romaine. Au retour de La Valette, les membres de la Société ainsi que leurs hôtes se restèrent réunis jusque vers minuit en se rafraichissant avec de la bonne bière et en s'entretenant avec animation et gaieté. Le lendemain matin, dès 6 heures, l'on se mit de nouveau en marche pour Lützelburg. De la gare, les excursionnistes suivirent la route nouvellement construite et après une heure et demie de marche, ils atteignirent la forêt de sapins située derrière Hültenhausen. M. de Daacke, conseiller des forêts, avait découvert à cet endroit 3 cimetières gallo-romains. Comme il y avait des ouvriers sur place, l'on fit faire des fouilles sur place, au courant desquelles on mit à jour des restes d'urnes et de vases en verre. Dans un des tombeaux l'on découvrit en outre une broche en bronze, dans un autre un objet précieux en émail. Après avoir fouillé ainsi pendant 4 heures, la Société reprit le chemin de Hültenhausen, où l'on avait découvert quelque temps auparavant une sculpture représentant le dieu Mercure. Pendant le diner à Lützelburg, les enfants des écoles, sous la direction de leur instituteur, M. Gläser, firent une surprise aux hôtes en exécutant plusieurs morceaux de chant. M. le Président leur exprima ses remerciments en quelques mots très affectueux et leur fit distribuer les gâteaux et friandises qui se trouvaient sur la table. Le départ des différents excursionnistes s'effectua par les trains entre 5 et 6 heures.

Neu aufgenommen wurden die Herren: Chaligny, Bürgermeister, Vic; Georges, Kaufmann, Vic; Jeanpierre, Kreistagsmitglied, Klein-Bessingen; Kühne, Lieutenant im Regt. 136, Dieuze; Lang, Buchdruckereibesitzer, Metz; Mansuy, Bürgermeistereisekretär, Vic; Rehme, Redakteur, Metz; Roos, Rentamtmann, Lörchingen; Schillings, Polizeikommissär, Vic; Dr. Thrämer, Professor, Strassburg; Vallet, Landesausschussmitglied, Lörchingen; Villaume, Erzpriester, Vic; Winkert, Kaufmann, Vic; Welter, Symphorian, Redingen.

Vorstandssitzung am 30. August, vormittags 11 Uhr.

Anwesend: Freiherr von Hammerstein, von Daacke, Wolfram. Mit Entschuldigung fehlen: Die Herren Wichmann und Weissenborn.

Zu der Generalversammlung der deutschen Geschichtvereine, welche zu Dürkheim a. d. H. vom 3.—7. September tagt, sollen die Herren Dr. Wichmann und Dr. Wolfram als Delegierte der Gesellschaft gesandt werden.

Herrn Dr. H. V. Sauerland sollen 600 Mark bewilligt werden, damit er bei seiner Anwesenheit in Rom Urkunden, Regesten und Abschriften zur lothringischen Geschichte sammelt.

Besichtigung des Templerrefektoriums, der Templerkapelle und der Kirche St. Peter in der Citadelle zu Metz, am Freitag, dem 8. Oktober, nachmittags 3 Uhr.

Dank der Zuvorkommenheit der Fortifikationsbehörde, insbesondere der Herren Major Marcard und Hauptmann Thelemann, hatte die Gesellschaft Gelegenheit, drei historisch und architektonisch höchst bemerkenswerte Bauten zu besichtigen, die den meisten Mitgliedern wohl noch völlig unbekannt waren. Die Versammlung — etwa 50 Mitglieder an der Zahl — begab sich zunächst nach dem sogenannten Refektorium. Die Wände dieses schlichten zweischiffigen Saales sind mit Wandmalereien bedeckt, welche dem 13. Jahrhundert angehören. Dargestellt ist die Verkündigung Mariæ; zwischen den Fensternischen sind des weitern 5 Apostelfiguren wiedergegeben, die auf Maria hinweisen. Auf dem Querbalken, der die Decke trägt, sind turnierende Ritter dargestellt. Die Wandmalereien haben seit einer Reihe von Jahren sehr gelitten, die Holzdecke, die wohl auch bemalt war, ist abgebrochen. Dr. Wolfram, der über die Geschichte und Bedeutung des Bauwerks orientiert, spricht die Hoffnung aus, dass die wertvollen Malereien in Zukunft mehr geschützt werden; aus dem Interesse, das auch die anwesenden Herren Offiziere an dem Bauwerke bekunden, glaubt er mit Zuversicht schliessen zu dürfen, dass sie sich des Refektoriums thatkräftig annehmen und dasselbe vor weiterem Verfalle schützen werden. Einen Vergleich mit dem früheren Zustande der Malereien ermöglichen die ausgestellten Oelbilder, welche die Regierung 1874 hat aufnehmen lassen und ein treffliches Aquarell, das Herr Oberbauwart Untermann in den 80er Jahren angefertigt hat und vorlegt. Hieran schliesst sich der Besuch der Templerkapelle. Dieselbe ist ein achteckiger Rundbau, an den sich eine halbkreisförmige Altarnische mit quadratischem Vorsatz anschliesst. Die Kapelle gehört der Uebergangszeit vom 12. zum 13. Jahrhundert an und ist in ihren Verhältnissen so harmonisch gehalten, dass sie auch auf den Laien nie ihren Eindruck verfehlen wird. Sie ist die einzige derartige Anlage auf deutschem

Furent admis au nombre des membres de la Société: MM. Chaligny, maire de Vic; Georges, négociant à Vic; Jeanpierre, membre du Conseil d'arrondissement à Klein-Bessingen; Kühne, lieutenant au 136e rég. d'inf. à Dieuze; Lang, propriétaire d'imprimerie à Metz; Mansuy, secrétaire de mairie à Vic; Rehme, rédacteur à Metz; Roos, receveur d'enregistrement à Lörchingen; Schillings, commissaire de police à Vic; Dr Thrämer, professeur de l'Université de Strassburg; Vallet, membre du Landesausschuss à Lörchingen; l'abbé Vuillaume, archiprêtre de Vic; Winkert, négociant à Vic; Welter Symphorien à Redingen.

Séance du Bureau du 30 août, à 11 heures du matin.

Présents: MM. de Hammerstein, de Daacke et Wolfram. MM. Wichmann et Weissenborn se sont fait excuser.

Il est décidé que MM. Wichmann et Wolfram se rendront au nom de la Société à Durkheim s. R. du 3 au 7 septembre pour prendre part à l'assemblée générale des Sociétés d'histoire de l'Allemagne.

Un crédit de 600 Mark est voté pour mettre M. le Dr Sauerland en état de se rendre à Rome et d'y faire les regestes et les copies de documents qui concernent l'histoire lorraine.

Visite du réfectoire et de la chapelle des Templiers, ainsi que de l'église St-Pierre à la citadelle de Metz, le vendredi 8 octobre, à 3 heures de l'après-midi.

Grâce à la prévenance de l'administration de la fortification, entre autres de MM. le major Marcard et le capitaine Thelemann, la Société d'archéologie a eu l'occasion de visiter trois monuments excessivement remarquables par leur histoire et leur architecture, qui étaient probablement encore inconnus à la plupart des membres. La Société — environ 50 membres — se rendit d'abord dans le local appelé communément réfectoire. Les murs de cette salle à 2 nefs sont ornés de peintures murales du XIIIe siècle qui représentent l'annonciation de la Vierge Marie; entre les niches des fenêtres on remarque l'image de 5 apôtres qui montrent sur la Vierge. Sur la poutre transversale qui supporte le plafond sont représentés des cavaliers combattant en tournois. Les peintures murales ont souffert beaucoup depuis plusieurs années, tandis que le plafond en bois, qui a aussi dû être orné de peintures, est enlevé. M. le Dr Wolfram donna des renseignements détaillés sur l'histoire et l'importance du monument et exprima en même temps l'espoir que ces peintures si précieuses seront mieux conservées à l'avenir. A en juger par le grand intérêt dont MM. les officiers présents ont fait preuve, il croit pouvoir conclure qu'ils ne manqueront pas de prendre le réfectoire sous leur protection afin de le préserver dorénavant contre tout autre endommagement. On put établir une comparaison de l'état actuel de ces peintures avec leur ancien état au moyen de tableaux à l'huile, exposés à la séance, que le gouvernement avait fait faire en 1874, ainsi qu'au moyen d'une aquarelle que M. Untermann, inspecteur des fortifications, avait faite vers 1880. De là, on passa à la visite de l'oratoire des Templiers. Cet oratoire est un bâtiment octogone auquel s'adapte une niche d'autel demi-circulaire, précédée d'une saillie en pierre de forme carrée. L'oratoire date de la période de transition du XIIe au XIIIe siècle et présente dans ses différentes parties une telle harmonie qu'il ne

Boden. Die Templerkapelle hat ein günstigeres Geschick gehabt als das Refektorium, insofern schon die französische Regierung ihre Aufnahme in die klassierten Denkmäler des Landes verfügt hat. Trotzdem hat auch sie durch Benutzung seitens des Militärfiskus stark gelitten; insbesondere sind die alten Wandmalereien, die sie bedecken, fast ganz verschwunden. Um so höher ist das Verdienst des Herrn Oberstlieutenant Krebs anzuschlagen, der sie im vergangenen Jahre der Verwendung als Telegraphistenschule entzogen hat. Dr. Wolfram, der auch hier eine Uebersicht über Geschichte und Bedeutung des Bauwerks giebt, drückt unter der allgemeinen Zustimmung der Anwesenden den Wunsch aus, dass die Regierung Mittel und Wege finden möge, das Innere des Gotteshauses, vor allem die Wandmalerei in würdiger Weise zu restaurieren und der allgemeinen Besichtigung zugänglich zu machen. Die Kapelle würde dann, so klein sie auch sei, nächst der Kathedrale sicher die erste Sehenswürdigkeit der Stadt bilden

Die Versammlung begab sich sodann nach der schräg gegenüberliegenden St. Peterskirche, die heute als Brieftaubenstation dient. Baurat Knitterscheid hat auf Veranlassung des Vorstandes eine gründliche Untersuchung des Gebäudes vorgenommen und legt in längerem Vortrage die Resultate seiner Forschungen dar. Er ist dabei zu dem hochwichtigen Ergebnis gekommen, dass wir in dem heute vorhandenen Bauwerke im wesentlichen noch die merowingische Kirche des 7. Jahrhunderts vor uns haben. Im 10. Jahrhundert ist durch Einbau und Ausscheidung eines Narthex innerhalb der merowingischen Umfassungsmauern eine romanische Kirche entstanden, die endlich im 15. Jahrhundert abermals gründlich der Zeit entsprechend umgebaut und vor allem eingewölbt wurde. Eine ausführliche Würdigung des hochinteressanten Vortrages kann unterbleiben, da derselbe oben, S. 97 ff., abgedruckt ist.

Vorstandssitzung am 11. Nov. 1897, nachmittags 3 Uhr.

Tagesordnung:

1. Antrag des Herrn Redakteur Houpert betr. Herausgabe eines Wörterbuchs der deutsch-lothringischen Dialekte.
2. Welche Schritte sollen geschehen zur Erhaltung der historischen Baudenkmäler in der Citadelle?
3. Vorbesprechung über die Wahl zweier neuer Vorstandsmitglieder.

Anwesend sind: Die Herren von Hammerstein, Weissenborn, Paulus, Grimme, Fridrici, von Daacke, de Verneuil, Wolfram. Entschuldigt sind Benoit und Wichmann.

Herr Redakteur Houpert hat seinen Antrag in einem Schreiben ausführlich begründet. Er denkt an eine Publikation, die der von Martin und Lienhardt für den elsässischen Dialekt herausgegebenen gleichartig ist. Allseitig wird anerkannt, dass eine derartige Arbeit dringend wünschenswert ist. Freiherr von Hammerstein beantragt eine Kommission zu ernennen, bestehend aus den Herren Grimme, Paulus, Wolfram, die mit Houpert in Verbindung treten und den Entwurf eines Arbeitsprogramms dem Vorstande vorlegen soll.

Zu Punkt 2 einigt sich der Vorstand dahin, dass er dem Herrn Bezirkspräsidenten den Wunsch ausspricht, staatlicherseits zu bewirken, dass die Templerkapelle allgemein zugänglich gemacht und für ihre Erhaltung Sorge getragen wird. Bezüglich des Templerrefektoriums beschliesst der Vorstand, ein Schreiben

manque jamais de produire son effet sur toute personne qui le voit pour la première fois. C'est le seul monument de ce genre dans tout l'Empire d'Allemagne. L'oratoire des templiers a eu un meilleur sort que le réfectoire, en ce sens que déjà le gouvernement français l'avait fait classer parmi les monuments historiques du pays. Néanmoins, il a été très détérioré par l'usage qu'en a fait le fisc militaire. Les antiques peintures murales, entre autres, ont presque complètement disparu. Le mérite de M. Krebs, lieutenant-colonel, est d'autant plus grand, puisque, grâce à lui, on a cessé, l'année dernière, de s'en servir comme école de télégraphie. M. le Dr Wolfram donna également un aperçu sur l'histoire et l'importance du monument et exprima, sous l'approbation générale de l'assemblée, le désir que le gouvernement trouvât les moyens de restaurer d'une manière digne l'intérieur de l'oratoire, avant tout les peintures murales, et de le rendre accessible au public. L'oratoire, tout petit qu'il est, serait, après la cathédrale, certainement une des premières curiosités de la ville.

L'assemblée se dirigea ensuite vers l'ancienne église de St-Pierre qui se trouve presque vis-à-vis de l'oratoire et sert aujourd'hui de station de pigeons voyageurs. M. Knitterscheidt, conseiller d'architecture, a, sur la demande du Bureau, fait une inspection approfondie de l'édifice et expose dans une longue conférence les résultats de ses recherches. M. Knitterscheidt est parvenu à démontrer que le bâtiment actuel est, en principe, encore l'église mérovingienne du VIIe siècle. Au Xe siècle, par suite de la construction d'un narthex à l'intérieur des murs d'enceinte mérovingiens, l'église est devenue romane, pour être enfin, au XVe siècle, de nouveau complètement restaurée et voûtée. Comme la conférence si intéressante de M. Knitterscheidt a paru dans le présent annuaire, il est inutile d'en donner ici une appréciation plus étendue.

Séance du Bureau du 11 novembre, à 3 heures de l'après-midi.

L'ordre du jour porte:

1. Proposition de M. Houpert, rédacteur, relative à l'élaboration d'un dictionnaire des dialectes allemands en Lorraine.
2. Quelles sont les démarches à faire pour la conservation des monuments historiques de la citadelle?
3. Proposition pour l'élection de deux membres du Bureau.

Sont présents: MM. de Hammerstein, Weissenborn, Paulus, Grimme, Fridrici, de Daacke, de Verneuil, Wolfram. MM. Benoit et Wichmann se sont fait excuser.

M. Houpert, rédacteur, a motivé sa proposition dans un mémoire qu'il a présenté au Bureau. Il propose un travail semblable à celui publié par MM. Martin et Lienhardt de Strassburg. On est unanime à reconnaître qu'un tel travail est absolument nécessaire M. le baron de Hammerstein propose de nommer une commission se composant de MM. Grimme, Paulus et Wolfram, qui se mettront en rapport avec M. Houpert et présenteront au Bureau un programme sur le travail projeté.

Quant au point 2, les membres du Bureau sont d'accord pour demander à M. le Président du département de bien vouloir servir d'interprète auprès du gouvernement, afin de rendre l'oratoire des templiers accessible au public et pour pourvoir à sa parfaite conservation. Quant au réfectoire des templiers,

an die Fortifikation zu richten und dieser den Wunsch auszusprechen, dass dasselbe der bisherigen Benutzung entzogen und für möglichste Erhaltung Sorge getragen wird. Was endlich die Peterskirche angeht, so soll die Knitterscheidtsche Publikation abgewartet und ein Sonderabzug derselben dem Kriegsministerium, dem Ministerium von Elsass-Lothringen, dem Herrn Statthalter, dem kommandierenden General, dem Gouverneur etc., unter Hinweis auf die ausserordentliche Wichtigkeit dieses Gebäudes und mit der Bitte um dessen Erhaltung überreicht werden.

Als Vorstandsmitglieder werden in Vorschlag gebracht die Herren Oberlehrer Dr. Keune und Notar Welter in Lörchingen. Der Schriftenaustausch mit dem Vereine für Meiningensche Geschichte und Landeskunde wird genehmigt.

Auf ein Ansuchen der Herren Professor Dr. Köcher in Hannover, Professor Dr. Prutz in Königsberg und Geheimrat Dr. von Weech in Karlsruhe um Mithülfe bei der Wiederbelebung der Konerschen Repertorien soll geantwortet werden, dass die Gesellschaft gerne bereit ist, ein Verzeichnis sämtlicher in ihren Jahrbüchern enthaltenen Arbeiten einzusenden, dass es ihr aber an Arbeitskräften fehlt, um sämtliche lothringische Zeitschriften von 1850 an in derselben Art durchzuarbeiten.

Wissenschaftliche Sitzung am 11. November 1897, nachmittags 4 Uhr.

Anwesend die obengenannten Vorstandsmitglieder und Professor Wichmann, dazu gegen 40 Mitglieder.

Der Vorsitzende teilt mit, dass einer der Gründer der Gesellschaft, Herr Abbé Cavillon, verstorben sei. Um sein Andenken zu ehren, erheben sich die Anwesenden von ihren Sitzen.

Der Herr Bischof von Metz hat der Gesellschaft in Anerkennung ihrer nützlichen Thätigkeit und in der Hoffnung, dass sie ihre Forschungen über die kirchlichen Gebäude der Stadt und des Landes fortsetzt, 200 Mark überwiesen. Der Vorsitzende spricht den Dank der Gesellschaft aus und betont, dass es derselben wertvoll sei, sich in der Art und Weise ihres Arbeitens der Zustimmung Seiner bischöflichen Gnaden sicher zu wissen.

Dankschreiben für das Jahrbuch sind eingegangen aus dem Civilkabinet Seiner Majestät des Kaisers, vom Herrn Statthalter, dem Reichskanzler Fürsten Hohenlohe, dem Altreichskanzler Fürsten Bismarck und von Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzog von Baden. Letzterer giebt sein reges Interesse an dieser neuesten Publikation zu erkennen und spricht seine Freude darüber aus, dem Jahrbuche entnehmen zu können, welche Fortschritte in den letzten acht Jahren seit Gründung der Gesellschaft auf dem Gebiete historischer Forschung gemacht wurden. Gleichzeitig übersendet er eine Photographie der in Baden s. Z. gefundenen Mithräen, um dadurch Gelegenheit zu wissenschaftlichen Vergleichen und Forschungen zu geben. Der Vorsitzende bringt das Gefühl dankbarer Freude, das die Anwesenden bei Vorlesung dieses Briefes erfüllt, in warmen Worten zum Ausdruck.

Neu aufgenommen werden: Die Herren Rentner Faye, Lörchingen; Professor Dr. Follmann, Metz; Gymnasiallehrer Dr. Gnädinger, Metz; Leo Hück, Busendorf; Erzpriester Kremer, Mörchingen; Major Löcker, Metz; Abbé Dr. Martin, Nancy; Bauinspektor Maykiechel, Metz; Generalsekretär Rágoózy, Metz; Pro-

le Bureau décide de faire exprimer à la fortification le désir qu'il soit tiérer de l'usage auquel il a servi jusqu'ici, et qu'il soit pourvu autant que possible à sa conservation.

Quant à l'ancienne église St-Pierre, il est décidé que l'on attendra la fin du travail de M. Knitterscheidt pour en envoyer un exemplaire au Ministère de l'Alsace-Lorraine, au Statthalter, au général commandant le corps d'armée, au Gouverneur, etc., en les priant, de bien vouloir pourvoir à la conservation de cet édifice, vu sa grande importance.

Sont proposés comme membres du Bureau MM. Keune et Welter, notaire à Lörchingen.

L'échange de publications avec la Société d'histoire de la province de Meiningen est approuvé.

A la demande de MM. les professeurs Dr Köcher à Hannovre, Dr Prutz à Königsberg et Dr von Weech, conseiller intime à Karlsruhe, tendant à faire revivre les répertoires appelés communément «répertoires de Koner», le Bureau décide de répondre que la Société est toute disposée à envoyer un tableau de tous les travaux contenus dans ses annuaires, mais qu'il lui est impossible, à cause du manque d'un nombre suffisant de collaborateurs, de faire un tableau semblable pour toutes les publications parues depuis 1850.

Séance scientifique du 11 novembre 1897, à 4 heures de l'après-midi.

Assistent à la séance: les membres du Bureau, ainsi que M. le professeur Wichmann; en outre 40 sociétaires.

M. le Président annonce la mort de M. l'abbé Cavillon, un des fondateurs de la Société. Pour honorer sa mémoire les assistants se lèvent de leurs sièges.

Mgr l'évêque de Metz a fait don à la Société d'une somme de 200 Mark, comme témoignage de son estime pour les mérites que la Société s'est acquis en travaillant à la conservation des monuments religieux de la ville et du département. Le Président exprime les remercîments de la Société et ajoute qu'il lui est agréable de constater, que la manière de travailler de la Société a été honorée de l'assentiment de Sa Grandeur.

Des lettres de remercîments pour le dernier annuaire ont été adressées à la Société de la part du Cabinet civil de sa Majesté l'Empereur, de son Altesse le Statthalter, du prince de Hohenlohe, chancelier, du prince de Bismarck et de Son Altesse royale le grand-duc de Bade. Ce dernier exprime son plus vif intérêt pour la récente publication et constate avec plaisir les progrès qui ont été faits par la Société dans les huit dernières années sur le terrain de l'histoire. Il envoie en même temps une photographie du monument de Mithras, qui a été découvert dans le grand-duché de Bade, pour en faire une comparaison avec celui de Saarburg et poursuivre les recherches scientifiques. Le Président exprime en paroles bien senties la satisfaction que produit cette lettre sur toute l'assemblée.

Sont admis au nombre des membres de la Société: MM. Faye, rentier à Lörchingen; Dr Follmann et Dr Gnädiger, professeurs à Metz; Léon Hück à Busendorf; l'abbé Kremer, archiprêtre à Mörchingen; Lücker, major à Metz; l'abbé Dr Martin, à Nancy; Maykiechel, inspecteur d'architecture à Metz; Rágóczy, secrétaire général à Metz; Dr Seyfert et Dr Stünkel, professeurs à Metz; l'abbé

fessor Dr. Seifert, Metz; Professor Dr. Stünkel, Metz; Pfarrer Thilmont, Oberginningen; Pfarrer Wagner, Freisdorf; Regier.-Bauführer Trapp, Saarburg.

Herr Schlosser in Drulingen überreicht eine Abhandlung über den auf lothringischem Boden bei Butzel gefundenen Viergötterstein. — Dank.

Der Herr Bürgermeister von Bischdorf übersendet ein Schwert, eine Lanze, eine Schelle und eine römische Münze des 4. Jahrhunderts, die in der Dorfflur gefunden sind. — Dank.

Herr Pfarrer Paulus überreicht einen bei Craincourt gefundenen wohl fränkischen Elfenbeinkamm. — Dank.

Der Vorsitzende teilt mit, dass Herr Sauerland in Trier vom Vorstande der Gesellschaft und demjenigen des Vereins für rheinische Geschichtskunde nach Rom gesandt wurde, um Forschungen im Vatikanischen Archive vorzunehmen. Die Verhandlungen resp. der mit Herrn Dr. Sauerland geschlossene Vertrag liegt bei den Akten.

Der Vorsitzende der Gesellschaft zur Erhaltung geschichtlicher Denkmäler im Elsass, Herr Kanonikus Dacheux, teilt mit, dass der elsässische Nachbarverein auf Vorschlag unserer Gesellschaft beschlossen hat, gleichfalls Grundkarten zu publizieren. Eine Kommission ist ernannt, die mit der unsrigen in Verbindung treten soll. Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass die Herren von Fisenne und Besler aus dem Vorstande ausgeschieden sind. Da die Vorstandswahl nicht auf der Tagesordnung steht, so fragt er an, ob sich ein Widerspruch erhebt, wenn dieselbe trotzdem stattfindet. Da dies nicht der Fall ist, wird zur Wahl geschritten, deren Resultat die Ernennung der Herren Oberlehrer Dr. Keune und Notar Welter in Lörchingen ist. Nach Vorlegung der während des Sommerhalbjahres eingegangenen Tauschschriften wird Herrn Pfarrer Poirier aus Peltre das Wort erteilt zu einem Vortrage über: Les registres des églises de Metz (1541—1790). Der Vortragende hat dem spröden Material überaus reiche geschichtliche Ergebnisse abgewonnen und trägt dieselben in fesselnder Weise vor. Die wertvolle Arbeit wird demnächst veröffentlicht werden.

Sitzung vom 10. Dezember 1897, nachmittags 5 Uhr, im Bezirkspräsidium.

Anwesend die Herren: Freiherr von Hammerstein, Wichmann, Weissenborn, Keune, Paulus, Wolfram und 47 Mitglieder.

Ein Antrag auf Schriftenaustausch seitens eines polnischen historischen Vereins in Lemberg wird abgelehnt, da kein Mitglied der polnischen Sprache mächtig ist.

Als neue Mitglieder werden aufgenommen: Die Herren Oberforstmeister Ney, Metz; Lehrer Richard, Moulins; prakt. Arzt Dr. Schrön, Moulins; Pfarrer Becker, Chanville; Oberlehrer Müller, Forbach.

Nach Vorlegung der eingegangenen Tauschschriften erteilt der Vorsitzende Herrn Stadtarchivar Dr. Winkelmann aus Strassburg das Wort zu einem Vortrage über: Den Anteil der deutschen Protestanten an den kirchlichen Reformbestrebungen in Metz 1552. Auf Grund eines reichen, bisher unbekannten oder wenigstens unbenutzten urkundlichen Materials führt der Vortragende aus, wie die Metzer Reformbewegung jederzeit in engster Beziehung zu den Protestanten im

Thilmont, directeur de l'orphelinat à Oberginingen; l'abbé Wagner, curé à Freisdorf; Trapp, surveillant de travaux à Saarburg.

M. Schlosser à Drulingen fait don à la Société d'un travail sur un « Vier-götterstein » découvert sur le territoire lorrain près de Butzel.

M. le Maire de Bischdorf envoie une épée, une lance, une sonnette et une monnaie romaine du IV[e] siècle. Ces objets ont été trouvés sur le ban de Bischdorf. M. l'abbé Paulus présente un peigne en ivoire trouvé près de Craincourt. Le Président exprime ses remercîments aux donateurs.

Le Président annonce à l'assemblée que M. le D[r] Sauerland de Trêves a été envoyé à Rome par le Bureau de notre Société et par celui de la Société d'histoire rhénane, à l'effet de faire des recherches dans les archives du Vatican. Les correspondances ainsi que le contrat passé avec M. le D[r] Sauerland se trouvent dans les archives de la Société.

M. le chanoine Dacheux, président de la Société alsacienne pour la conservation des monuments historiques, annonce que la Société alsacienne, faisant droit à notre proposition, a également décidé de faire publier des cartes primitives (Grundkarten). Une commission a été nommée qui se mettra en rapport avec la commission de notre Société.

M. le Président fait savoir que MM. de Fisenne et Besler ont demandé à ne plus faire partie du Bureau. L'élection du Bureau n'étant pas à l'ordre du jour, M. le Président demande si cette élection ne pourrait avoir lieu quand même, et comme il n'y a aucune opposition, on procède de suite à l'élection de deux membres du Bureau. MM. le D[r] Keune, professeur, et Welter, notaire à Lörchingen, sont élus.

On passe en revue les publications envoyées par d'autres Sociétés dans le courant du semestre d'été. M. l'abbé Poirier, curé de Peltre, fait ensuite une conférence sur »les registres des églises de Metz (1541—1790)«. M. Poirier a su tirer, parmi des matériaux épars, des conclusions historiques excessivement précieuses qu'il a communiquées à l'auditoire d'une manière très attrayante. Ce précieux travail sera publié sous peu.

Séance du 10 décembre 1897, à 5 heures de l'après-midi, à l'Hôtel de la Présidence.

Assistent à la séance: MM. de Hammerstein, Wichmann, Weissenborn, Keune, Paulus et Wolfram, membres du Bureau, ainsi que 47 sociétaires.

La demande d'une Société d'histoire polonaise à Lemberg tendant à entrer en voie d'échange avec notre Société est rejetée, parce qu'aucun membre de notre Société ne possède la langue polonaise.

Sont admis au nombre des membres de la Société : MM. Ney, conservateur des forêts à Metz; Richard, instituteur à Moulins; D[r] Schrön, médecin à Moulins; l'abbé Becker, curé à Chanville; Müller, professeur à Forbach.

Après avoir passé en revue les publications données en échange par d'autres Sociétés, M. le Président accorde la parole à M. le D[r] Winckelmann, archiviste de la ville de Strassburg, pour sa conférence sur la »participation des protestants allemands aux tendances de réforme à Metz en 1552«. En se basant sur de nombreux documents qui étaient jusqu'ici à peu près inconnus, l'orateur expliqua comment le mouvement réformateur à Metz a toujours été lié intimement au

Reiche (Städten und Fürsten) gestanden hat. Dem $^3/_4$stündigen Vortrag, der im Jahrbuche zum Abdruck gelangt ist und deshalb nicht weiter analysiert zu werden braucht, folgt der laute Beifall der Zuhörer.

Nach Dr. Winkelmanns Vortrag legt Oberstabsarzt Dr. Ludwig römische Terra sigillata-Scherben von schöner Erhaltung und einen kostbaren goldenen römischen Ring mit geschnittener Gemme vor. Indem er sich die Mitteilung des Fundortes vorbehält, fragt er an, ob die Gesellschaft Mittel zu systematischer Ausgrabung zur Verfügung stellen würde. Der Vorsitzende erklärt die Bereitwilligkeit der Gesellschaft, diese Nachforschungen vorzunehmen. Da die Zeit schon vorgerückt ist, werden die Mitteilungen des Archivdirektors Dr. Wolfram über Metzer Kunstdenkmäler auf eine spätere Sitzung verschoben.

Sitzung der Kommission zur Herausgabe eines Wörterbuchs der deutsch-lothringischen Dialekte am Samstag, dem 15. Januar 1898, nachmittags 3 Uhr, im Archiv.

Anwesend: Die Herren Professor Dr. Follmann, Pfarrer Paulus, Archivdirektor Dr. Wolfram. Mit Entschuldigung fehlt Herr Redakteur Houpert, ausserdem Herr Oberlehrer Dr. Grimme.

Archivdirektor Dr. Wolfram eröffnet die Sitzung mit dem Ausdrucke des Dankes für die gefällige Mitwirkung des Herrn Dr. Follmann. Sodann teilt er mit, dass er zur bessern Information Herrn Professor Martin in Strassburg aufgesucht habe, der in liebenswürdiger Weise seinen Rat und seine Hülfe zur Verfügung gestellt hat. Gestützt auf diese Ratschläge werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Wörterbuch soll durchaus wissenschaftlich gehalten sein nach der Art von Schmellers bairischem Wörterbuch und dem Wörterbuch der elsässischen Dialekte.
2. Die Aussprache soll durch Lautschrift angegeben werden und zwar soll die Kräutersche Lautschrift Verwendung finden.
3. Die Sammlung geschieht auf einzelnen Zetteln, auf denen auch das Genus der Substantiva, die Pluralformen und bei Verben die Conjugation anzugeben ist.
4. Die Redaktion übernimmt ein Fachmann.
5. Der Redakteur wird honoriert; ebenso werden die Mitarbeiter für jeden Zettel mit 5 Pfg. bezahlt.
6. Die hieraus entstehenden Kosten von jährlich 1000 Mark werden auf 5 Jahre bei der zu bildenden historischen Landeskommission beantragt.
7. Einstweilen sollen vom Ministerium die vom Pfarrer Liebich gesammelten Fragebogen, ebenso von Bibliothekar Wenker in Saarburg das Material zu seinem Sprachatlas erbeten werden.
8. Herr Professor Follmann erklärt sich bereit, die Gesamtredaktion zu übernehmen.
9. Die gefassten Beschlüsse sollen dem Vorstande der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde in seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorgelegt werden.

protestantisme de l'Empire (villes et princes régnants). Cette lecture qui a duré cinq quarts d'heure sera imprimée dans l'annuaire, de sorte qu'il n'y a pas lieu de l'analyser ici plus amplement. L'assemblée exprime sa satisfaction.

Après M. le Dr Winckelmann, M. le Dr Ludwig, médecin-major, montre à l'assemblée un anneau romain en or, très précieux, muni d'une pierre gemme divisée au milieu. M. le Dr Ludwig se réserve d'indiquer exactement l'endroit où la trouvaille a été faite et demande si la Société est disposée à accorder les fonds pour opérer des fouilles systématiques. Le Président déclare que la Société sera tout disposée à faire faire ces fouilles. L'heure étant déjà avancée, les explications que M. le Dr Wolfram voulait donner sur quelques monuments d'art de Metz sont remises à une séance ultérieure.

Séance de la Commission pour la publication d'un dictionnaire des dialectes allemands de la Lorraine, du samedi 15 janvier 1898, à 3 heures de l'après-midi, aux archives départementales.

Sont présents: MM. le Dr Follmann, professeur, l'abbé Paulus, curé, Dr Wolfram, directeur des archives. Se sont fait excuser MM. Houpert, rédacteur, et Dr Grimme, professeur.

M. Wolfram remercie d'abord les membres de la commission d'avoir bien voulu prêter leur concours pour le travail qui va être entrepris. Puis il leur annonce que pour mieux se renseigner sur la marche à suivre, il est allé trouver M. Martin, professeur à l'Université de Strassburg, qui a déclaré vouloir contribuer par ses conseils à l'exécution du travail de la commission. En se basant sur les conseils donnés par M. Martin, la commission prend les décisions suivantes:

1. Le dictionnaire sera absolument scientifique, dans le genre du dictionnaire des dialectes bavarois par Schmeller et du dictionnaire du dialecte alsacien.
2. La prononciation sera indiquée d'après la méthode de Kräuter.
3. La collection sera faite sur différents billets sur lesquels on indiquera aussi le genre des substantifs, les formes du pluriel et la conjugaison des verbes.
4. Un rédacteur spécialiste se chargera de la rédaction.
5. Le rédacteur touchera des honoraires; les collaborateurs toucheront également 5 Pf. pour chaque billet.
6. Les frais qui se monteront à 1000 Mark par an seront répartis sur 5 ans et les fonds nécessaires seront demandés à la commission historique de l'Alsace-Lorraine.
7. Provisoirement on priera le ministère de vouloir mettre à la disposition de la commission les questionnaires réunis par M. Liebich, ainsi que les matériaux dont s'est servi M. Wenker, bibliothécaire à Saarburg, pour son atlas des langues.
8. M. le professeur Follmann déclare être disposé à entreprendre la rédaction générale.
9. Les délibérations prises seront soumises à l'approbation du Bureau de la Société d'histoire et d'archéologie lorraine dans une de ses prochaines séances.

Sitzung am Donnerstag, dem 20. Januar, nachmittags 4 Uhr, im Bezirkspräsidium.

Anwesend vom Vorstande: die Herren von Hammerstein, Paulus, Kenne, Fridrici, Grimme, Wolfram und ungefähr 30 Mitglieder.

Neuaufgenommen wurden: Die Herren Realschullehrer Jung, Metz; Apotheker Dr. Werner, Bolchen; Dr. Hund, Hülfsarbeiter im Bezirksarchiv Metz; Kommunalbaumeister Ernst, Saarburg; Amtsrichter Dr. Schulz, Lörchingen; Gutsbesitzer Brandt, Gut Kammerholz bei Lörchingen; Alphons Müller, Berlin.

Nach Vorlegung der eingegangenen Tauschschriften teilt der Vorsitzende mit, dass die Bollandisten in Brüssel um Schriftenaustausch nachgesucht haben. Angenommen.

Durch das freundliche Entgegenkommen des Herrn Schlosser in Drulingen sind der Gesellschaft die Funde von Schalbach, hauptsächlich bronzene Armringe vorgelegt worden. Archivdirektor Dr. Wolfram spricht die Ansicht aus, dass dieselben der Hallstattperiode angehören. Darauf weisen insbesondere die Reste von irdenen Gefässen hin, die noch ohne Drehscheibe gefertigt sind. Oberregierungsrat Pöhlmann schliesst sich diesen Ausführungen hauptsächlich mit Hinweis auf die gleichartigen Funde in der Sammlung des Herrn Staatsrat Nessel zu Hagenau an.

Weiter sind vorgelegt Funde aus Kleinhettingen, die dem Gastwirt Herrn Brauer daselbst gehören. Sie entstammen einem alemannisch-fränkischen Grabfelde, das zwischen Hettingen und Metrich liegt. Der Vorsitzende spricht namens der Gesellschaft den Herren Schlosser und Brauer den besten Dank für ihr freundliches Entgegenkommen aus.

Darauf erteilt der Vorsitzende Herrn Dr. Grimme das Wort zu einem Vortrage über die Besitzungen Rheinischer Klöster in Lothringen. Hauptsächlich kommen in Betracht die Klöster von Trier, Wadgassen, Tholey, Mettlach und St. Cunibert in Köln. Die Regesten der bezüglichen Urkunden werden im Jahrbuche veröffentlicht werden. Der Vorsitzende spricht namens der Anwesenden, welche die Ausführungen des Redners mit lautem Beifall aufgenommen haben, den Dank aus.

Nach Dr. Grimme erhält Herr Pfarrer Chatelain aus Wallersberg das Wort um über »La vouerie de Metz« zu sprechen. Leider muss der Vortrag, der an neuen Ergebnissen reich ist und vielfach Anregung zu weiteren Forschungen geben wird, wegen der vorgerückten Zeit abgebrochen werden. Er wird im Jahrbuche Aufnahme finden.

Endlich legt Herr Oberstabsarzt Dr. Ludewig neue römische Funde aus einer in der Nähe von Metz gelegenen Kiesgrube, deren Ort vorläufig noch nicht genauer bezeichnet wird, vor. Es sind das: ein eisernes Werkzeug, ein grosser eiserner Nagel, Reste einer Amphora und ein Bronzelöffelchen. Wie schon in der letzten Sitzung beschlossen wurde, sollen an der betreffenden Stelle Ausgrabungen vorgenommen werden.

Vorstandssitzung im Anschluss an die öffentliche Sitzung.

Beschlussfassung über die Abtretung der Niederrentgener Münzen an die Stadt wird wegen Unwohlseins des Antragstellers, Herrn Professor Dr. Wichmann, vertagt.

Séance du jeudi, 20 janvier, à 4 heures de l'après-midi, à l'Hôtel de la Présidence.

Sont présents: MM. de Hammerstein, Paulus, Keune, Fridrici, Grimme et Wolfram, membres du Bureau, et environ 30 sociétaires.

Sont admis au nombre des membres de la Société: MM. Jung, professeur à l'Ecole réale de Metz; Dr Werner, pharmacien à Bolchen; Dr Hund, aux archives départementales de Metz; Ernst, architecte communal à Saarburg; Dr Schulz, juge de paix à Lörchingen; Brandt, propriétaire à Kammerholz près Lörchingen; Alphonse Müller à Berlin.

Après avoir passé en revue les publications données en échange par d'autres Sociétés, M. le Président fait savoir que la Société des Bollandistes de Brüssel a demandé à entrer en voie d'échange de publications avec notre Société. L'échange est approuvé.

Par une prévenance de M. Schlosser à Drulingen, la Société a eu occasion d'admirer les trouvailles qui ont été faites à Schalbach, consistant principalement en bracelets en bronze. M. le Dr Wolfram est d'avis que ces objets appartiennent à la période dite de Hallstatt, ce qui serait indiqué entre autres par les pots de grès qui ont été fabriqués sans avoir été tournés. M. Pöhlmann, conseiller supérieur, partage l'avis de M. Wolfram et cite entre autres les trouvailles de la collection de M. Nessel, conseiller d'Etat à Hagenau, qui contient des objets exactement pareils à ceux présentés à la séance.

On fit voir ensuite à l'assemblée une série de trouvailles qui ont été faites à Kleinhettingen, appartenant à M. Brauer. Ces objets proviennent d'un cimetière franco-allemand situé entre Kleinhettingen et Metrich. M. le Président exprime à MM. Schlosser et Brauer les meilleurs remerciments de la Société pour leur prévenance.

La parole est accordée ensuite à M. le Dr Grimme pour sa lecture sur les possessions des monastères rhénans en Lorraine. Parmi ces monastères il y a lieu de prendre particulièrement en considération ceux de Trêves, Wadgassen, Tholey, Mettlach et St-Cunibert à Cologne. Les regestes des documents en question seront publiés dans l'annuaire. M. le Président remercie l'orateur au nom de l'assemblée.

M. l'abbé Chatelain, curé de Wallersberg, reçoit ensuite la parole pour sa lecture sur »La vouerie de Metz«. Malheureusement, cette lecture, remarquable par ses nouvelles conclusions qui donnent lieu à de nouvelles recherches, a dû être coupée à cause de l'heure avancée. Le travail sera publié dans l'annuaire.

Finalement, M. le Dr Ludewig, médecin-major, présente à l'assemblée quelques nouvelles trouvailles romaines, découvertes dans une carrière de sable aux environs de Metz. M. Ludewig n'indique préalablement pas le lieu précis de découverte. Parmi ces objets on remarque: un ustensile et un grand clou de fer, les restes d'une amphore, ainsi qu'une petite cuillère en bronze.

Ainsi qu'il a déjà été indiqué dans la dernière séance, il est décidé de faire exécuter des recherches à cet endroit.

Séance du Bureau après la séance scientifique.

La délibération qui devait être prise au sujet des monnaies romaines de la trouvaille de Niederrentgen à donner à la ville est ajournée, M. le Dr Wichmann étant absent pour cause de maladie.

Herr Dr. Sauerland in Rom hat beantragt, die Kameralnotizen aus dem vatikanischen Archiv mit den Metz betreffenden Bullen aus derselben Zeit gemeinsam zu veröffentlichen. Der Vorstand beschliesst, Herrn Dr. Sauerland vollständig freie Hand zu lassen.

Die Beschlüsse der Kommission zur Herausgabe eines Wörterbuchs der deutsch-lothringischen Dialekte werden genehmigt.

Der Anfang der Sitzungen wird auf 5 Uhr festgesetzt, da diese Stunde den meisten Mitgliedern passend erscheint.

Einer Anregung des Herrn Dr. Grimme entsprechend, wonach auf die Zahlungsaufforderungen der Vermerk gesetzt werden soll, dass es den Mitgliedern freisteht, den Beitrag in 2 Hälften zu entrichten, beschliesst der Vorstand, von einer schriftlichen Benachrichtigung abzusehen; selbstverständlich soll es aber jedem Mitgliede freigestellt sein, seine Zahlung so einzurichten, wie es ihm am bequemsten ist. Schluss der Sitzung ½7 Uhr.

Sitzung am Donnerstag, dem 3. Februar 1898, nachmittags 5 Uhr, im Bezirkspräsidium.

Anwesend vom Vorstande: die Herren Oberstlieutenant Weissenborn, Dr. Keune, Dr. Wolfram und gegen 30 Mitglieder.

Der stellvertretende Vorsitzende, Archivdirektor Dr. Wolfram, eröffnet die Sitzung, indem er das Bedauern des Herrn Bezirkspräsidenten von Hammerstein übermittelt, dass er verhindert ist, der heutigen Versammlung beizuwohnen.

Neu aufgenommen werden als Mitglieder: Die Herren Apotheker Schrader, Mondelingen; Notariatsgehülfe Schenecker, Busendorf.

Das Gesuch des kroatischen historischen Vereins um Schriftenaustausch wird abgelehnt, da kein Mitglied der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde der kroatischen Sprache mächtig ist.

Ein russisches emailliertes Triptychon, das noch ganz byzantinische Formen zeigt, ist zum Ankauf angeboten und wird ausgelegt.

Sodann erhält Dr. Keune das Wort zu einem Vortrage über »Das Kulturleben in Lothringen zu gallo-römischer Zeit«. Der mit vielem Beifall aufgenommene Vortrag hat im Jahrbuch Aufnahme gefunden und braucht deshalb hier nicht eingehender besprochen zu werden.

Sitzung am Donnerstag, dem 24. Februar 1898, nachmittags 5 Uhr, im Bezirkspräsidium.

Anwesend vom Vorstande: Die Herren von Hammerstein, Weissenborn, Paulus, Keune, Welter, von Daacke, Wolfram und gegen 30 Mitglieder.

Der Vorsitzende gedenkt in warmen Worten des verstorbenen Vicepräsidenten Herrn Arthur Benoit zu Berthelmingen. Benoit gehört zu den Gründern unserer Gesellschaft und ist ihr allezeit ein treues und thätiges Mitglied gewesen. Insbesondere vermittelte er die Beziehungen zu denjenigen Teilen des Bezirks, die früher zum alten Meurthedepartement gehörten und infolgedessen zu französischer Zeit mit Metz wenig Fühlung gehabt hatten. Als Mann des Volkes war er wie kein andrer vertraut mit den Regungen der Volksseele und war durch diese Kenntnis besonders befähigt, auch die Bewegungen und Strömungen des Volkslebens der vorangegangenen Zeit zu erkennen und zu verfolgen. Die lothringische

M. le Dr Sauerland à Rome a fait la proposition de faire publier les notices camérales des archives du Vatican en même temps que les bulles de la même époque concernant la ville de Metz. Le Bureau accorde à M. le Dr Sauerland liberté entière en cette matière.

Les délibérations de la commission pour la publication d'un dictionnaire des dialectes allemands en Lorraine sont approuvées.

L'heure du commencement des séances est fixée à 5 heures, cette heure étant à la portée de la plupart des sociétaires.

Sur la remarque de M. le Dr Grimme, demandant qu'on fit marquer sur les quittances des cotisations, qu'il est loisible aux membres de payer la somme en 2 moitiés, le Bureau décide de ne pas faire imprimer cette remarque, mais que liberté est laissée aux sociétaires de solder leur cotisation de la manière qui leur paraîtra la plus commode.

La séance est levée à $7^1/_2$ heures.

Séance du jeudi 3 février 1898, à 5 heures de l'après-midi, à l'Hôtel de la Présidence.

Assistent à la séance: MM. Weissenborn, lieutenant-colonel, Dr Keune, Dr Wolfram, membres du Bureau, et environ 30 sociétaires.

En remplacement de M. le Président empêché, M. le Dr Wolfram, directeur des archives, ouvre la séance et exprime les regrets de M. le baron de Hammerstein de ne pouvoir assister à la séance.

Sont admis au nombre des membres de la Société: MM. Schrader, pharmacien à Mondelingen, et Schenecker, clerc de notaire à Busendorf.

La demande de la Société historique de Croatie tendant à entrer en voie d'échange de publication avec notre Société, est repoussée parce qu'aucun de nos membres ne possède langue croate.

Un triptyque émaillé, d'origine russe, présentant des formes tout à fait byzantines, est offert en vente.

M. le Dr Keune reçoit ensuite la parole pour une conférence sur »la civilisation en Lorraine sous la période gallo-romaine«. Cette lecture est accueillie avec satisfaction et sera publiée dans l'annuaire, de sorte qu'il est inutile d'en faire ici une analyse plus détaillée.

Séance du jeudi 24 février 1898, à 5 heures de l'après-midi, à l'Hôtel de la Présidence.

Sont présents: MM. de Hammerstein, Weissenborn, Paulus, Keune, Welter, de Daacke, Wolfram, membres du Bureau, et environ 30 sociétaires.

M. le Président rappelle en termes chaleureux la mémoire de M. Arthur Benoit de Berthelmingen, vice-président de notre Société, décédé récemment. M. Benoit est un des fondateurs de notre Société et a toujours été un de ses membres les plus fidèles et les plus actifs. C'est lui qui a inauguré les relations avec les parties du département qui appartenaient autrefois à l'ancien département de la Meurthe et avaient, par conséquent, à l'époque française, peu de rapports avec la ville de Metz. Comme homme du peuple, il connaissait mieux que n'importe qui les tendances populaires et était, par conséquent, particulièrement à même de reconnaître et poursuivre le mouvement et le courant de

Geschichtswissenschaft erleidet durch seinen Heimgang einen herben Verlust. Der Vorsitzende fordert die Anwesenden auf, sich zu Ehren des Verstorbenen von ihren Sitzen zu erheben.

Herr Hauptmann a. D. Hoffmann übersendet der Gesellschaft zwei wohl erhaltene Bronzezelte, die bei Corny in der Mosel gefunden sind. — Dank.

Herr Lieutenant Ehrhardt legt eine Reihe von Bronzefiguren vor, die bei den Erdarbeiten vor dem Deutschen Thor gefunden sind. Herr Dr. Keune erklärt sie für Statuetten der Isis mit dem Horusknaben.

Nach Mitteilung der eingegangenen Tauschschriften erteilt der Vorsitzende Herrn Domkapitular Lager aus Trier das Wort zu einem Vortrage über Jacob von Sierck, Erzbischof von Trier.

Lager bespricht besonders die reichsgeschichtliche Wirksamkeit des Kirchenfürsten, berücksichtigt dabei aber vor allem die Beziehungen, in die er zu Metz und Lothringen getreten ist. Dem Beifall der Anwesenden schliesst sich der Vorsitzende bei Aeusserung seines Dankes an.

Neu aufgenommen wurden: Die Herren Bazin, Notar in Metz; Uhl, Salinen-Ingenieur, Dieuze.

Sitzung am Donnerstag, dem 10. März, nachmittags 5 Uhr, im Bezirkspräsidium.

Anwesend die Vorstandsmitglieder: Freiherr von Hammerstein, Wichmann, Keune, Paulus, Grimme, Wolfram, von Daacke und etwa 50 Mitglieder.

Als Mitglieder werden aufgenommen: Die Herren Professor Rehbender, Metz; Dr. med. Hasse, Diedenhofen.

Nach Vorlegung der Tauschschriften werden zwei durch Vermittelung des Herrn Lieutenant Ehrhardt eingesandte Statuenköpfe besichtigt. Der eine, der im Vallièresbache gefunden ist, gehört dem 18. Jahrhundert an, der andere, ein Christuskopf, dessen Herkunft nicht bekannt ist, gehört wohl in die gleiche Zeit.

Herr von Hammerstein spricht über »Einen Prozess beim Reichskammergericht über die staatsrechtliche Stellung der Stadt Saarburg im 16. Jahrhundert«. Der Vortragende hat ein ausserordentlich umfangreiches und verworrenes Urkundenmaterial durchgearbeitet und giebt auf Grund desselben ein überaus klares und durchsichtiges Bild der verwickelten Vorgänge. Es ist charakteristisch für die Zeit, dass man in Zweifel sein konnte, ob eine Stadt Reichsstadt, bischöflich oder herzoglich sei. Von grossem Interesse für die Verfassungs- und Kulturverhältnisse der Stadt sind auch die Ergebnisse, welche der Vortragende den als Beweismaterial von Seiten der streitenden Parteien beigebrachten Urkunden abgewonnen hat. Ueber den nähern Inhalt des mit grossem Beifall aufgenommenen Vortrages kann auf den Druck desselben im Jahrbuche IX, Seite 237 ff., hingewiesen werden.

Darauf spricht Archivdirektor Dr. Wolfram über die gleichartigen Reliefs in der Trinitarierstrasse, an der Kirche von Mey, in Rozérieulles und im Museum (früher in Moulins). Dieselben sind bisher der römischen, merowingischen oder karolingischen Zeit zugeschrieben worden. Der Vortragende weist nach, dass diese Datierungen falsch sind und dass wir es mit Bildwerken des 11. Jahrhunderts zu thun haben, die ihre Entstehung dem Einflusse der schottischen Mönche des Clemensklosters danken.

la vie du peuple des temps antérieurs. Par la mort de M. Benoit, la Société d'archéologie et d'histoire lorraine a subi une perte bien sensible. M. le Président invite les membres à se lever de leurs sièges pour honorer la mémoire du regretté défunt. M. Hoffmann, capitaine, offre à la Société deux objets en bronze qui ont été trouvés dans la Moselle près de Corny. La Société exprime ses remercîments.

M. Ehrhardt, lieutenant, présente une série d'autres figures en bronze qui ont été trouvées lors des travaux de terrassement devant la porte des Allemands. M. le Dr Keune déclare que ces statuettes représentent la déesse Isis avec le petit dieu Horus.

Les publications données en échange par d'autres Sociétés ayant été passées en revue, M. le Dr Lager, chanoine capitulaire à Trêves, reçoit la parole pour sa lecture sur Jacques de Sierck, archevêque de Trêves. M. Lager traite particulièrement l'activité du prélat dans ses rapports avec l'Empire et rehausse entre autres les rapports qu'il a eus avec Metz et la Lorraine. M. le Président se fait l'interprète de l'assemblée en exprimant à M. Lager les remercîments de la Société.

Sont admis au nombre des membres de la Société: MM. Bazin, notaire à Metz, et Uhl, ingénieur des salines à Dieuze.

Séance du jeudi 10 mars, à 5 heures de l'après-midi, à l'Hôtel de la Présidence.

Sont présents: MM. de Hammerstein, Wichmann, Keune, Paulus, Grimme, Wolfram, de Daacke, membres du Bureau, et environ 50 sociétaires.

Sont admis au nombre des membres de la Société: MM. Rehbender, professeur à Metz, et Dr Hasse, médecin à Diedenhofen.

On passe en revue les publications données en échange; puis l'on examine deux têtes de statues qui sont présentées par M. Ehrhardt, lieutenant. L'une de ces têtes a été trouvée dans le ruisseau de Vallières et date du XVIIIe siècle, l'autre, une tête de Christ, dont l'origine est inconnue, appartient probablement à la même époque.

M. de Hammerstein fait ensuite une conférence sur un »procès soutenu devant la cour impériale de Spire, concernant les rapports de la ville de Saarburg avec l'Empire, etc., au XVIe siècle«. M. de Hammerstein a étudié un fond de documents excessivement riches et difficiles et a réussi à présenter à l'assemblée une image très claire des circonstances les plus compliquées. Ce qu'il y a de caractéristique pour cette époque, c'est qu'on a pu avoir des doutes, si une ville était impériale, épiscopale ou ducale. Ce qui présente le plus grand intérêt pour la constitution de la ville de Saarburg, ce sont les résultats que M. le Président a puisés dans les documents qui ont été présentés comme preuves par les parties plaignantes. Les sociétaires auront la satisfaction de lire cette conférence *in extenso* dans le présent annuaire, 9e année.

M. le Dr Wolfram, directeur des archives, donne ensuite quelques explica tions sur les reliefs de même nature de la rue des Trinitaires, de l'église de Mey, de Rozérieulles et du musée (autrefois à Moulins). Jusqu'ici on avait attribué ces reliefs à l'époque romaine, puis à l'époque mérovingienne et enfin à l'époque carlovingienne. M. le Dr Wolfram prouve cependant que ces dates ne sont pas exactes, puisque les reliefs proviennent du XIe siècle et qu'ils ont pour auteur les moines écossais du monastère de St-Clément.

Ebenso ist die Madonna in der Gangulfstrasse, die man bisher gleichfalls dem karolingischen Zeitalter zuwies, falsch datiert worden. Durch Vergleichung mit Bildwerken an den Kathedralen von Chartres und Corbey, sowie mit den Statuen des Odilienberges konnte besonders auf Grund der absolut gleichen Tracht und Haarfrisur auch für die Metzer Madonna das 12. Jahrhundert als Entstehungszeit erwiesen werden.

Sitzung am Donnerstag, dem 17. März, nachmittags 5 Uhr, im Stadthause zu Saarburg.

Auf Antrag der Saarburger Mitglieder findet am genannten Orte eine Sitzung statt, zu der sich ausser den Mitgliedern noch geladene Gäste eingefunden haben. Die Zahl der Teilnehmer beläuft sich auf etwa 120.

Den Vorsitz führt Herr Notar Welter aus Lörchingen, der die Sitzung mit einem Dank an die Stadt Saarburg für Bewilligung des Versammlungsraumes und an die Gäste für ihr Erscheinen eröffnet. Hierauf erteilt er dem Herrn Bezirkspräsidenten Freiherrn von Hammerstein zu seinem Vortrage über die staatsrechtliche Stellung der Stadt Saarburg im 16. Jahrhundert das Wort. Auch hier finden die Ausführungen des Redners lauten Beifall. Herr Notar Welter spricht namens der Gäste und der Mitglieder der Gesellschaft dem Vortragenden den herzlichsten Dank aus. Nach der Sitzung vereinigen sich Mitglieder und Gäste noch zu einem Glase Bier im Hotel Baiersdörfer und bleiben hier in angeregter Unterhaltung bis gegen 9 Uhr zusammen.

Der erste Schriftführer:

Archivdirektor **Dr. Wolfram.**

La statue de la rue St-Gengoulf représentant la madonne, qu'on avait attribuée jusqu'ici à l'époque carlovingienne, n'a également pas été datée exactement. Par la comparaison avec des sculptures semblables des cathédrales de Chartres et de Corbeil et celles du Mont-St-Odile, M. le Dr Wolfram a prouvé que le costume et la coiffure sont absolument identiques à ceux de la madonne et que par conséquent il y avait lieu d'attribuer cette statue au XIIe siècle.

Séance du jeudi 17 mars, à 5 heures de l'après-midi, à l'Hôtel de ville de Saarburg.

Sur la proposition de différents sociétaires de Saarburg, une séance de la Société d'histoire et d'archéologie lorraine a eu lieu en cette ville, à laquelle assistèrent les sociétaires de la ville et des environs, ainsi que de nombreux hôtes qui y avaitent été invités. Leur nombre se monte à 120.

M. Welter, notaire à Lörchingen, remplissant les fonctions de président, remercie d'abord la ville de Saarburg d'avoir bien voulu mettre un local à la disposition de la Société, ensuite les hôtes qui ont bien voulu honorer la séance de leur présence. M. Welter donne ensuite la parole à M. le baron de Hammerstein, président du département, pour sa conférence sur »les rapports de la ville de Saarburg avec l'Empire au XVIe siècle«; cette conférence fut très applaudie. M. Welter se fait l'interprète de l'assistance en exprimant à M. le baron de Hammerstein les plus vifs remercîments de l'assemblée. Les sociétaires, ainsi que les hôtes se réunirent ensuite à l'hôtel Baiersdörfer pour s'entretenir avec animation et gaieté jusqu'à 9 heures, en se rafraichissant avec de la bière.

Le secrétaire:

Archivdirektor **Dr. Wolfram.**

Vermehrung der Sammlungen.

Angekauft wurden:

Ein Armring aus Bronze durch Vermittelung des Herrn Bürgermeisters Becker in Schalbach. Fundort: Gräber bei Schalbach.

Als Geschenke wurden der Gesellschaft überwiesen:

1. Von Herrn Bürgermeister in Bischdorf ein Schwert, eine Lanze, eine Schelle und eine römische Münze des IV. Jahrhunderts, die in der Dorfflur bei Bischdorf gefunden wurden.
2. Von Herrn Pfarrer Paulus ein bei Craincourt gefundener Elfenbeinkamm.
3. Von Herrn Hauptmann a. D. Hoffmann in Queuleu 2 in der Mosel bei Corny gefundene Bronzebeile.
4. Von Herrn Felix Thouveny in Montigny ein römisches Gefäss, ein Schwert und eine Gürtelschnalle. Fundort: Craincourt.

Auch an dieser Stelle sei den Gebern der verbindlichste Dank der Gesellschaft ausgesprochen.

Collection des antiquités.

Par l'intermédiaire de M. Becker, maire à Schalbach, la Société a acheté pour ses collections un bracelet en or, trouvé dans les tombeaux de Schalbach.

Les dons suivants ont été faits à la Société:

1. De la part de M. le Maire de Bischdorf: un glaive, une lance, une sonnette ainsi qu'une monnaie romaine du IVe siècle trouvés sur le ban de Bischdorf.
2. De la part de M. l'abbé Paulus, curé de Moulins: un peigne en ivoire découvert près de Craincourt.
3. De la part de M. Hoffmann, capitaine en retraite, à Queuleu: 2 haches en bronze découvertes dans la Moselle près de Corny.
4. De la part de M. Félix Thouveny à Montigny: un vase romain, un glaive ainsi qu'une boucle de ceinture trouvés à Craincourt.

La Société a l'honneur d'exprimer aux donateurs ses meilleurs remercîments.



Verzeichnis

der

Mitglieder der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde

nach dem Stande vom 1. April 1898.

TABLEAU

DES

MEMBRES DE LA SOCIÉTÉ D'HISTOIRE ET D'ARCHÉOLOGIE LORRAINE.

A. Ehrenmitglieder. — Membres honoraires.

1. Herr Dr. Kraus, Professor an der Universität Freiburg.
2. „ E. Huber, Fabrikant, Saargemünd.
3. „ Lempfrid, Gymnasialdirektor, Thann.

B. Ordentliche Mitglieder. — Membres titulaires.

4. Herr Adt, Kommerzienrat, Forbach.
5. „ G. Adt, Fabrikbesitzer, Forbach.
6. „ Albert, Notar, Saargemünd.
7. „ Alexander, Ludwig, Saarburg.
8. „ Alfeld, Stadtbibliothekar, Metz.
9. „ Amiet, Generaldirektor der Kristallfabrik, Münzthal-St. Louis.
10. „ Dr. Anacker, Kreisarzt, Diedenhofen.
11. „ Dr. Asverus, Sanitätsrat, Metz.
12. „ Aubry, Kaufmann, St. Quirin.
13. „ Audebert, Direktor der Mittelschule, Metz.
14. „ Bach, Lehrer, Longeville.
15. „ Dr. Baier, Regierungs- und Schulrat, Metz.
16. „ Barbier, Niederlinder.
17. „ von Bardeleben, Generallieutenant z. D., Berlin W.
18. „ Dr. Bastian, prakt. Arzt, Lixheim.
19. „ Bayer, Apotheker, Metz.
20. „ Bazin, Notar, Metz.

21. Herr v. d. Becke, Hüttendirektor, Ückingen.
22. „ Becker, Pfarrer, Chanville.
23. „ Becker, Bauunternehmer, Metz.
24. „ Becker, Hauptmann, Dieuze.
25. „ Bentz, Abbé, Oberlehrer, Montigny bei Metz.
26. „ Bergtold, Mittelschullehrer, Metz.
27. „ Berr, I. Beigeordneter, Saarburg.
28. „ Besler, Professor, Direktor des Progymnasiums, Forbach.
29. Bibliothek des Bezirksarchivs, Metz.
30. „ „ Bezirkspräsidiums, Metz.
31. „ „ Landesausschusses für Elsass-Lothringen, Strassburg i. E.
32. Herr Bickern, Apotheker, Bolchen.
33. „ Dr. Bischoff, Notar, Diedenhofen.
34. „ Bischoff, Regierungsassessor, Strassburg i. E.
35. „ Blumhardt, Regierungs- und Baurat, Metz.
36. „ Bock, Vic a. d. Seille.
37. „ Bouchholtz, Förster, Forsthaus Hoheyerstein, Kr. Saarburg.
38. „ Bour, Abbé, Professor, Saaralben.
39. „ Bour, Pfarrer, Deutsch-Oth.
40. „ Dr. Brand, Sanitätsrat, Bürgermeister, Saarburg.
41. „ Brandt, Gutsbesitzer, Auf Kammerholz bei Lörchingen.
42. „ Braubach, Bergrat, Metz.
43. „ Braun, Pfarrer, Mécleuves.
44. „ Dr. Bremer, Professor, Bonn.
45. „ Bricka, Ingenieur, Direktor der Glashütte, Vallerysthal.
46. „ Broichmann, Gymnasiallehrer, Saarburg.
47. „ Dr. Bruch, Regierungsrat, Metz.
48. „ Buch, Ingenieur, Longeville.
49. Bürgermeisteramt Bitsch.
50. „ Diedenhofen.
51. „ Dieuze.
52. „ Forbach.
53. „ Metz.
54. „ Saaralben.
55. „ Saargemünd.
56. „ St. Avold.
57. Herr Dr. Büsing, Landgerichtsrat, Metz.
58. „ Cailloud, Kreisbauinspektor, Weissenburg.
59. „ Chaler, Pfarrer, Waldwiese.
60. „ Chaligny, Bürgermeister, Vic.
61. „ Chatelain, Pfarrer, Wallersberg.
62. „ Chatelain, Pfarrer, Reichersberg.
63. „ Chazelle, Lehrer, Metz.
64. „ Christiany, Abbé, Seminarlehrer, Pfalzburg.
65. „ Christiany, Archiv-Sekretär, Metz.
66. „ Colbus, Pfarrer, Altrip.
67. „ von Colmar, Generalmajor, Saarburg.
68. „ Courte, Hauptlehrer, Metz.

69. Herr Crüger, Hauptmann, Dieuze.
70. „ von Daacke, Regierungs- und Forstrat, Metz.
71. „ Dall, Polizeipräsident, Strassburg i. E.
72. „ Decker, Notar, Kattenhofen.
73. „ Dr. Derichsweiler, Gymnasialdirektor, Saarburg.
74. „ Döhmer, Apotheker, Metz.
75. „ Döll, Baurat, Metz.
76. „ Dorvaux, Direktor am Priesterseminar, Metz.
77. „ Dressler, Regierungs- und Forstrat, Metz.
78. „ van den Driesch, Kreisschulinspektor, Metz.
79. „ Dujardin, Bildhauer, Metz.
80. „ Dr. Dümmler, Professor, Kaiserl. Geheimer Regierungsrat, Berlin.
81. „ Dulitz, Oberst, Montigny.
82. „ Dr. Edler, Oberstabsarzt, Metz.
83. „ Ehrhardt, Lieutenant, Inf.-Rgt. 131, Metz.
84. „ Dr. Ernst, Regierungs- und Schulrat, Metz.
85. „ Dr. med. Ernst, prakt. Arzt, Metz.
86. „ Ernst, Kommunalbaumeister, Saarburg i. L.
87. „ Ettinger, Pfarrer, Pouzieux.
88. „ Faye, Rentner, Lörchingen.
89. „ von Fisenne, Garnison-Baurat, Spandau.
90. „ Fitzau, Rechtsanwalt, Diedenhofen.
91. „ Fleischer, Baumeister, Metz.
92. „ Florange, Numismatiker, Paris.
93. „ Florange, Th., Ingenieur, Brüssel.
94. „ Dr. Follmann, Professor, Metz.
95. „ Folschweiler, Pfarrer, Morsbach.
96. „ Dr. Freudenfeld, Kreisdirektor, Saarburg i. L.
97. „ Fridrici, Stadtarchivar, Metz.
98. „ Fritsch, Abbé, Montigny.
99. „ Frommhagen, Oberstlieutenant, Weissenburg.
100. „ Frorath, Kommunalbaumeister, Diedenhofen.
101. „ Fürst, Apotheker, Château-Salins.
102. „ Freiherr von Gagern, Kreisdirektor, Hagenau.
103. „ Gaitsch, Regierungsbaumeister, Strassburg i. E.
104. „ Freiherr von Gemmingen, Kreisdirektor, Forbach.
105. „ Georgel, Bezirkstagsmitglied, Foulcrey.
106. „ Georges, Kaufmann, Vic.
107. „ Geppert, Major, Strassburg i. E.
108. „ Gerbert, Pfarrer, Saarburg.
109. „ Dr. Gnädinger, Gymnasiallehrer, Metz.
110. „ Goetz, Regierungssekretär, Metz.
111. „ Dr. Graf, Oberlehrer, Montigny.
112. „ von Grafenstein, Rittmeister z. D., Neunkirchen.
113. „ von Grimm, Hauptmann, Feld-Art.-Regt. 33, St. Avold.
114. „ Dr. Grimme, Oberlehrer, Metz.
115. „ Dr. Grotkass, Bürgermeister, Rodemachern.
116. Gymnasialbibliothek, Saargemünd.

117. Herr Haas, Erster Staatsanwalt, Geh. Justizrat, Metz.
118. „ Hafen, Justizrat, Metz.
119. „ Hahn, Oberlehrer, Berlin.
120. „ Hamm, Justizrat, Metz.
121. „ Freiherr von Hammerstein, Bezirkspräsident, Metz.
122. „ Dr. Haniel, Landrat a. D., Landonvillers.
123. „ Dr. Hasse, prakt. Arzt, Diedenhofen.
124. „ Haupt, Oberst a. D., Giessen.
125. „ Freiherr von Hausen, Hauptmann z. D., Loschwitz.
126. „ Hebberling, Baurat, Saargemünd.
127. „ v. Heeringen, Oberstlieutenant. Inf.-Regt. 20, Wittenberg.
128. „ Hein, Bürgermeister, St. Avold.
129. „ Heister, Bezirkstagsmitglied, Metz.
130. „ Hennequin, Notar, Wallersberg.
131. „ Hermesthoff, Photograph, Metz.
132. „ Herrmann, Lycealdirektor, Metz.
133. „ Dr. Herrmann, Professor, Montigny.
134. „ Hertzog, Architekt, Metz.
135. „ Dr. Hertzog, Spitaldirektor, Colmar.
136. „ Heydegger, Baurat, Metz.
137. „ Hieckmann, Hauptmann, Inf.-Rgt. 97, Saarburg.
138. „ Hoffmann, Kreisbauinspektor, Saarburg.
139. „ Dr. Hoffmann, Oberlehrer, Longeville.
140. „ Houpert, Redakteur des « Lorrain », Metz.
141. „ Hück, Leo, Busendorf.
142. „ Dr. Hund, Archivassistent, Metz.
143. „ Jean, Pfarrer, Dürkastel.
144. „ Jeanpierre, Bezirkstagsmitglied, Falkenberg.
145. „ Jeanpierre, Kreistagsmitglied, Klein Bessingen.
146. „ Jobst, Major, Metz.
147. „ Ihle, Amtsgerichtsrat, Bitsch.
148. „ Jung, Realschullehrer, Metz.
149. „ Dr. Kahl, Regierungs- und Forstrat, Metz.
150. „ Karcher, Gutsbesitzer, Neunkirchen.
151. „ Kayser, Regierungsrat, Colmar i. E.
152. „ Keil, Kommunalbaumeister, Metz.
153. „ Kettler, Major, Saarburg.
154. „ Dr. Keune, Oberlehrer, Montigny.
155. „ Kirchner, Regierungsbaumeister, Saarburg.
156. „ Kirgis, Bezirkstagsmitglied, Dieuze.
157. „ Klopstech, Ober-Stabsarzt, Saarburg.
158. „ v. d. Knesebeck, Major, Strassburg i. E.
159. „ Freiherr von Kramer, Bürgermeister, Metz.
160. „ Kremer, Erzpriester, Mörchingen.
161. „ Kriesche, Bauinspektor, Saargemünd.
162. „ Küpper, Hauptlehrer, Metz.
163. „ Küchly, Erzpriester, Saarburg.
164. „ Kühne, Lieutenant im Inf.-Reg. 136, Dieuze.

165. Herr Kuhn, Pfarrer, Lixheim.
166. „ Labroise, Bezirkstagsmitglied, Wuisse.
167. „ Dr. Lager, Domkapitular, Trier.
168. „ Lang, Buchdruckereibesitzer, Metz.
169. „ Lanique, Gemeinderatsmitglied, Metz.
170. „ Lanzberg, Amtsgerichtsrat a. D., Vic.
171. „ Larue, Mittelschullehrer, Metz.
172. „ Laube, Festungs-Bauingenieur, Ars a. d. M.
173. „ Lazard, Kommerzienrat, Metz.
174. „ Leiner, Gerichtsvollzieher, Château-Salins.
175. „ Lemoine, Kreisschulinspektor, Château-Salins.
176. „ Lerond, Lehrer, St. Julien.
177. „ Leuchert, Notar, St. Avold.
178. „ Levy, J., Notar, Saarburg.
179. „ Freiherr von Liebenstein, Polizeipräsident, Metz.
180. „ Loeblich, Major, Sächs. Fuss-Art.-Regt. 12, Metz.
181. „ von Loeper, Bürgermeister, Saargemünd.
182. „ Lorenz, Ingenieur, Karlsruhe.
183. Lothringer Zeitung, Metz.
184. Herr Lücker, Major im Fuss-Art.-Reg. 8, Metz.
185. „ Dr. Ludewig, Oberstabsarzt, Metz.
186. Lyceum, Metz.
187. Herr Dr. Marckwald, Bibliothekar, Strassburg i. E.
188. „ Freiherr Marschall von Bieberstein, Lieutenant, Inf.-Regt. 98, Metz.
189. „ Dr. Martin, Professor, Strassburg i. E.
190. „ Dr. Martin, Abbé, Nancy, Ecole St. Sigisbert.
191. „ Martzolf, Oberförster, Château-Salins.
192. „ Maykiechel, Bauinspektor, Metz.
193. „ Dr. Meinel, Geh. Sanitätsrat, Metz.
194. „ Mendler, Kreisschulinspektor, Saargemünd.
195. „ Menny, Kreisdirektor, Château-Salins.
196. „ Merling, Rentamtmann, Château-Salins.
197. Messin, le, Metz.
198. Metzer Presse, Metz.
199. Herr Meurin, Hypothekenbewahrer, Château-Salins.
200. „ Dr. Meyer, prakt. Arzt, Saarburg.
201. „ Morlock, Kreisbauinspektor, Diedenhofen,
202. Mosel- und Niedzeitung, Diedenhofen.
203. Herr Müller, Alphons, Berlin.
204. „ Müller, Oberlehrer, Forbach.
205. „ Nels, Konsul, Johannesburg in Transvaal.
206. „ Neubourg, Hauptmann, Dieuze.
207. „ Ney, Oberforstmeister, Metz.
208. „ Niederkorn, Pfarrer, St. Johann-Rohrbach.
209. „ Nigetiet, Seminardirektor und Schulrat, Metz.
210. „ Dr. Ober, praktischer Arzt, Grossblittersdorf.
211. Oberrealschule, Metz.
212. Herr Dr. von Oesterley, Regierungsassessor, Saarburg.

213. Herr OLINGER, Mittelschullehrer, Metz.
214. „ OPPLER, Landrichter, Metz.
215. „ OTTO, Lieutenant, Inf.-Regt. 174, Metz.
216. „ PAEPKE, Garnisonbauinspektor, Saarburg.
217. „ PATIN, St. Julien.
218. „ PAULUS, Pfarrer, Moulins.
219. „ DR. PAWOLECK, Sanitätsrat, Bolchen.
220. „ Freiherr VON PECHMANN, Brigade-Kommandeur, Dieuze.
221. „ PETIT, Pfarrer, Marsal.
222. „ PÖHLMANN, Oberregierungsrat, Metz.
223. „ POIRIER, Pfarrer, Peltre.
224. „ POIRSON, Seminarlehrer, Metz.
225. „ POTEN, Premierlieutenant, Drag.-Regt. 6, Diedenhofen.
226. Progymnasium, Forbach.
227. Herr PÜNNEL, Kreisschulinspektor, Metz.
228. „ RÁGÓCZY, Generalsekretär, Metz.
229. „ DR. RECH, Gymnasial-Direktor, Montigny.
230. „ RECH, Mittelschullehrer, Metz.
231. „ REHBENDER, Professor, Metz.
232. „ REHME, Redakteur der Metzer Zeitung, Metz.
233. „ REINARZ, Forstmeister, Alberschweiler.
234. „ REITERHART, Banquier, Saarburg.
235. „ REUTER, Kommunalbaumeister, Bolchen.
236. „ RHEINART, Regierungsassessor, Saargemünd.
237. „ RICHARD, Bürgermeister, Rozérieulles.
238. „ RICHARD, Mittelschullehrer, Metz.
239. „ RICHARD, Lehrer, Moulins.
240. „ Freiherr VON RICHTHOFEN, Baurat, Metz.
241. „ RICK, Gewerberat, Metz.
242. „ RIFF, Oberförster, Alberschweiler.
243. „ RÖHRIG, Rechtsanwalt, Metz.
244. „ ROOS, Rentamtmann, Lörchingen.
245. „ ROTHERMEL, Ingenieur, Château-Salins.
246. „ RUEFF, Kreisbauinspektor, Château-Salins.
247. „ SANSON, Pfarrer, Aulnois.
248. „ SAUERESSIG, Oberlehrer, Metz.
249. „ DR. H. V. SAUERLAND, Trier.
250. „ SCABELL, Major, Saarburg.
251. „ J. SCHAACK, Apotheker, Hayingen.
252. „ VAN DER SCHAAF, Amsterdam.
253. „ SCHARFF, Buchhändler, Diedenhofen.
254. „ SCHEMMEL, Wasserbauinspektor, Saargemünd.
255. „ SCHENECKER, Notariatsgehilfe, Busendorf.
256. „ SCHIBER, Landgerichtsrat, Metz.
257. „ SCHILLINGS, Polizeikommissär, Vic.
258. „ SCHLOSSER, Gutsbesitzer, Drulingen.
259. „ DR. J. VON SCHLUMBERGER, Präsident des Landesausschusses, Gebweiler.
260. „ SCHOEMANN, Bürgermeister, Hayingen.

261. Herr Schöpflin, Major, Inf.-Regt. 53, Köln.
262. „ Schrader, Apotheker, Mondelingen (Lothr.).
263. „ Schreiber, Amtsrichter, Sierck.
264. „ Dr. Schrick, Sanitätsrat, Metz.
265. „ Schröder, Oberförster, Bolchen.
266. „ Dr. Schrön, prakt. Arzt, Moulins.
267. „ Dr. Schulz, Amtsrichter, Lörchingen.
268. „ Scriba, Hofbuchhändler, Metz.
269. „ Seeger, Kreisdirektor, Bolchen.
270. „ Seichepine, Kaufmann, Château-Salins.
271. „ Seminar für Geschichte des Mittelalters an der Universität Strassburg.
272. „ Dr. Sengel, Sanitätsrat Forbach.
273. „ Dr. Seyfert, Professor, Metz.
274. „ Sibille, Notar, Vic.
275. „ Sibille, Bürgermeister, Lellingen, Kr. Forbach.
276. „ Sietz, Sec.-Lieutenant, Inf.-Regt. 131, Longeville.
277. „ Sommer, Generalmajor, Saarburg.
278. „ Dr. Sorgius, Notar, Bolchen.
279. Staatsarchiv, Coblenz.
280. Herr Dr. Stach von Goltzheim, praktischer Arzt, Dieuze.
281. „ Dr. Stern, praktischer Arzt, Metz.
282. „ Stiff, Notar, Busendorf.
283. „ Strasser, Generallieutenant z. D., Wiesbaden.
284. „ Dr. Stünkel, Professor, Metz.
285. „ Thilmont, Pfarrer, Oberginingen.
286. „ Thiria, Glasmaler, Metz.
287. „ Thiriot, Mr des Frères-Prêcheurs, Corbara (Corse).
288. „ Dr. This, Oberlehrer, Strassburg i. E.
289. „ Thisse, Lehrer, Delme.
290. „ Thomas, Amtsgerichtssekretär, Lörchingen.
291. „ Thorelle, Pfarrer, Lorry-Mardigny.
292. „ Dr. Thraemer, Professor, Strassburg.
293. „ Tornow, Regierungs- und Baurat, Metz.
294. „ Trapp, Regierungs-Bauführer, Saarburg.
295. „ Traut, Amtsrichter, Saargemünd.
296. „ Uhl, Salineningenieur, Dieuze.
297. „ Ury, Oberrabiner, Metz.
298. „ Baron Üxküll, Les Bachats b. Langenberg.
299. „ Vallet, Peter, Landesausschussmitglied, Loerchingen.
300. „ de Verneuil, Kreistagsmitglied, Fleury.
301. „ Vetter, Amtsrichter, Weiler b. Schlettstadt.
302. „ Dr. Vildhaut, Oberlehrer, Forbach.
303. „ Graf v. Villers, Kreisdirektor, Diedenhofen.
304. „ Violland, Landesausschussmitglied, Pfalzburg.

305. Herr Vuillaume, Erzpriester, Vic.
306. „ Wagner, Ingenieur, Beauregard b. Diedenhofen.
307. „ Wagner, Pfarrer, Freisdorf.
308. „ Wahn, Stadtbaurat, Metz.
309. „ Walther, Oberzollinspektor, Saarburg.
310. „ Dr. Walther, Notar, St. Avold.
311. „ Weber, Banquier, Bolchen.
312. „ Dr. C. Weber, praktischer Arzt, Metz.
313. „ Weissenborn, Oberstlieutenant, Metz.
314. „ Welter, Notar, Lörchingen.
315. „ Welter, Symphorian, Redingen.
316. „ Dr. Werner, Apotheker, Bolchen.
317. „ Wetter, Pfarrer, Deutsch-Avricourt.
318. „ Dr. Weyland, Pfarrer, Germingen.
319. „ Dr. Wichmann, Professor, Metz.
320. „ Professor Dr. Wiegand, Archivdirektor, Strassburg i. E.
321. „ Dr. Winckelmann, Stadtarchivar, Strassburg i. E.
322. „ Windt, Oberst des Infanterie-Regiments 67, Metz.
323. „ Winkert, Kaufmann, Vic.
324. „ Dr. Witte, Professor, Hagenau.
325. „ Witzinger, Bürgermeistereiverwalter, Zabern.
326. „ Dr. Wolfram, Archivdirektor, Metz.
327. „ Wolter, Bürgermeister, Forbach.
328. „ Zehler, Major, Weissenburg.
329. „ Dr. Zéliqzon, Oberlehrer, Metz.
330. „ Zimmermann, Apotheker, St. Avold.
331. „ Abbé Zwickel, Metz.
332. „ Zwilling, Oberförster, Dieuze.

Von den 306 Mitgliedern des Vorjahres sind 32 ausgeschieden. Neu eingetreten sind 58, sodass ein Zuwachs von 26 Mitgliedern zu verzeichnen war.

L'année dernière, la Société comptait 306 membres, sur lesquels 32 ont donné leur démission. Depuis, 58 nouvelles inscriptions ont eu lieu, en sorte que cette année le chiffre des membres est en avance de 26 sur celui de l'année précédente.

Der Vorstand besteht bis zum 1. Oktober 1898 aus den Herren:

Jusqu'au 1er octobre 1898 le bureau se compose des messieurs:

Freiherr von Hammerstein, Vorsitzender.
Archivdirektor Dr. Wolfram, Schriftführer.
Professor Dr. Wichmann, stellvertretender Schriftführer.
Regierungs- und Forstrat von Daacke, Schatzmeister.
Oberlehrer Dr. Keune, Montigny
Kreistagsmitglied de Verneuil, Fleury
Professor Abbé Dorvaux, Direktor am Priesterseminar
Stadtarchivar Fridrici
Notar Welter, Loerchingen
Oberlehrer Dr. Grimme
Abbé Paulus, Pfarrer, Moulins
Oberstlieutenant Weissenborn
} Beisitzer.

Der stellvertretende Vorsitzende A. Benoit ist am 15. Februar 1898 in Berthelmingen gestorben. (Siehe Sitzungsprotokoll vom 24. Februar 1898).

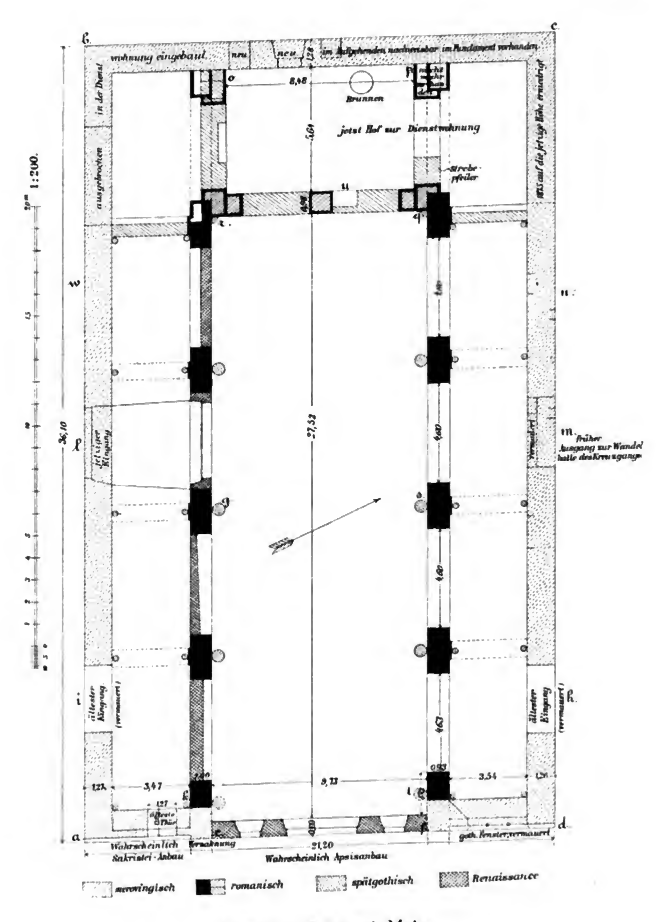
M. A. Benoit, vice-président, est décédé à Berthelming le 15 février 1898 (v. le procès verbal de la séance du 24 février 1898).

Der erste Schriftführer — Le Secrétaire:

Archivdirektor **Dr. Wolfram.**

Tafel II.

üher
ng zur Wandel
lesKreuzgangs



Abteikirche St. Peter in Metz
auf der Citadelle.

LITH. RICHTER & GERBER, METZ.

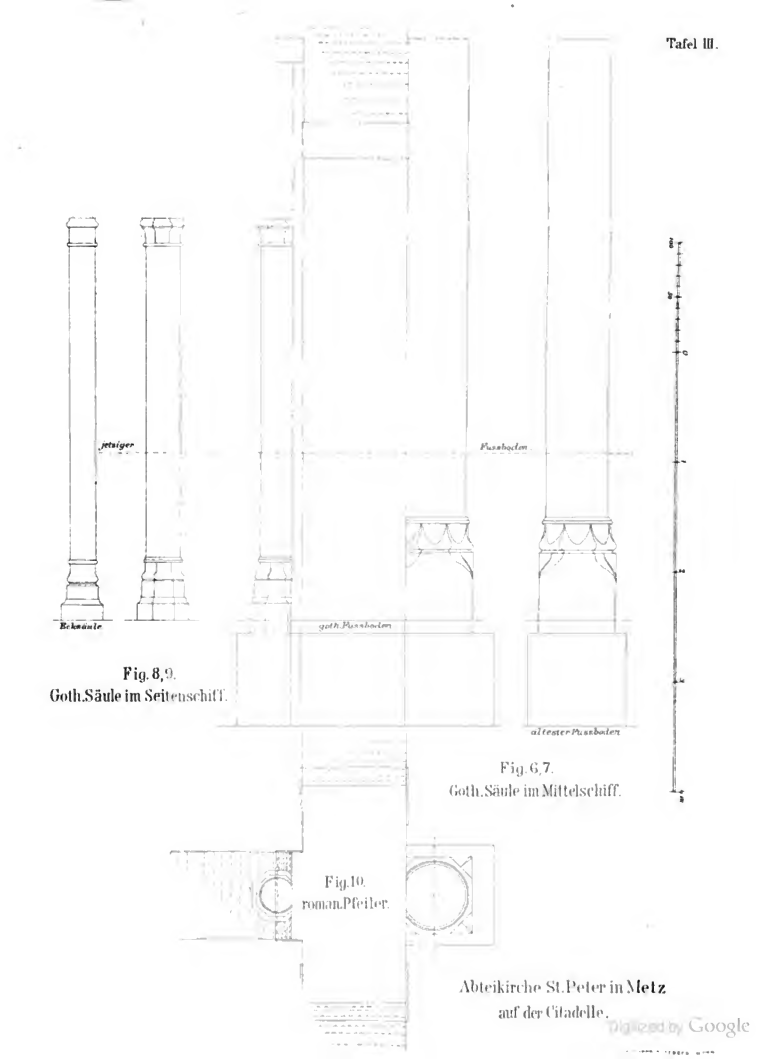


Fig. 8, 9.
Goth. Säule im Seitenschiff.

Fig. 6, 7.
Goth. Säule im Mittelschiff.

Fig. 10.
roman. Pfeiler.

Abteikirche St. Peter in Metz
auf der Citadelle.

Tafel V.



27 cm

26,5 cm

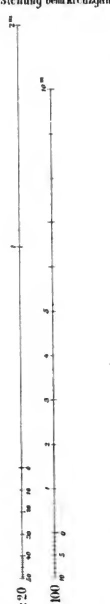
RICHTER & GERBER, METZ.

Tafel V.

Abteikirche St. Peter in Metz
auf der Citadelle.

Bruchstücke von merovingischen (?) Friesen, vermauert in romanischen Wandpfeilern





Abteikirche St. Peter in Metz auf der Citadelle.

St. Peterskirche in Metz.

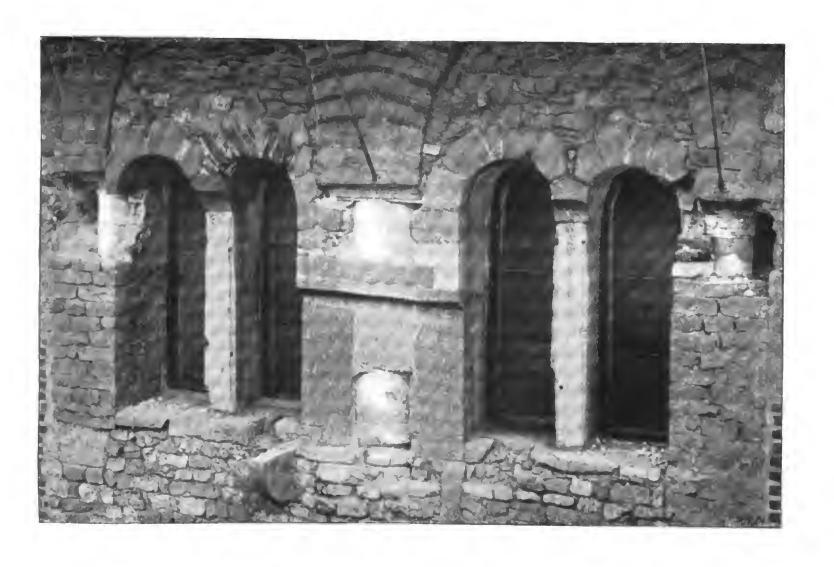
Ansicht von Norden.





St. Peterskirche in Metz.

Ansicht von Norden.



St. Peterskirche in Metz.

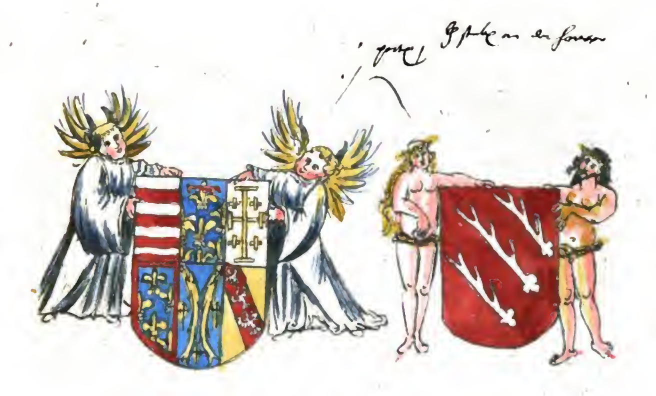
Oberer Teil der Narthexwand.

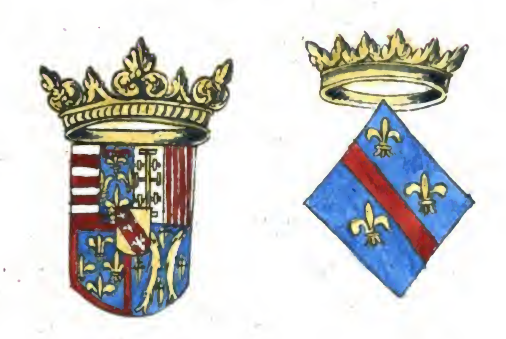
)



ırhundert.

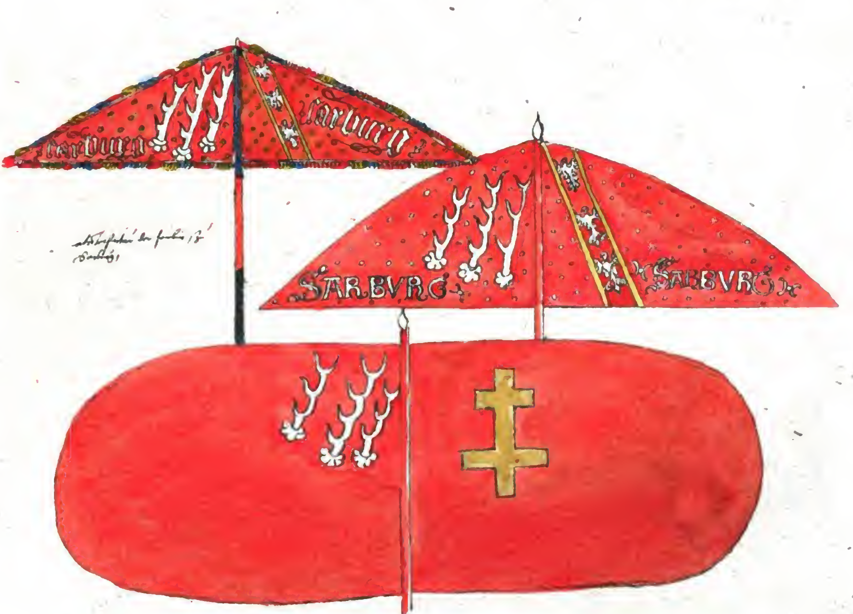
(1. Uff der drinckhstuben an der Hower porten. 2. Am rhathus neben der uren).





Hoheitswappen und Stadtwappen der Stadt Saarburg im XVI. Jahrhundert.

(1. Uff der drinckhstuben an der Hower porten. 2. Am rhathus neben der uren).



Fahnen der Stadt Saarburg im XVI. Jahrhundert.

(Abcontrafactur der fenlin zu Sarburg).

[Von den beiden rechts und links der Stange befindlichen Fahnentüchern bezeichnet das eine die Vorder-, das andere die Rückseite].



